S·G·V· U·E·H·

Bayerische Berg-, Hütten- und Salzwerke
Aktiengesellschaft
Bibliothek:
Gruppe: X
B.Nr. 81

~~Ab 2.46. a.~~

246. a

BHS I 81-1

Das gerecht und gute Geld.

Wohl-feil alle Ding erhalt.

Alten und Neuen Müntz-Schlüssel

durch

Leonhard Wilibald Hof-

meistern des Hoch Löbl.

Fränck: Crayses Gen:

Müntz Wardein

Münzstätten Geld gerecht

Schaden Gross und

Christoph Daucher fecit.

Alter und Neuer

Münz-Schlüssel

Oder

Beantwort- und Eröffnung

CCXXII. Curioser Fragen/

das Münzwesen betreffend.

Nemlich:

Von der Münz Alterthum / Aufkommen / Gerechtigkeit selbige zu schlagen / unterschiedlichen Sorten / als

Hebräisch- Chaldäisch- Persisch- Griechisch- und Römischen / auch alt und neuenteutschen Münzen vor und nach Christi Geburt / bis auf diese Zeit / ihre Namen / Gepräg / Bildnissen / Uberschrifften und Wehrt

betreffend;

Item:

Von dem Ambt / Pflicht und Gebühr der Münzer / von Aender- oder Verwandlung / Auf- und Absteigen der silbern und guldenen Münzen /

samt dem Nutzen der Müntz-Probations- und Valvations-Tägen / wie auch

Abbildung mancherley alter und neuer grober und kleiner silbern und güldner Münz-Sorten in Kupfer-Figuren vorgestellet

Von des hochlöbl. Fränckischen Creises weiland gewesenen General Müntzwardein

Leonhard Wilibald Hoffmann seel.

Deme noch ferner beygefüget

An statt des II. Theils

C. L. Lucii, Jurisconsulti, neuer Münz-Tractat

Von approbirten und devalvirten Guldinern und andern

Münz-Sorten/

Wie auch vielen Münz-Mandaten de An. 1676. bis 1692. samt denen Guldinern in Kupfer

Allen Münz-Ständen / und Rähten / Fürstlichen Cammer- und Rentmeistern / Ambt-Kauff und Handels-Leuten / auch jedweden / so mit Geld-Einnahme und Ausgabe zu thun hat / zu sonderbarer Nachricht und gutem Nutzen

verleget von

Johann Ziegern / Buchhändlern in Nürnberg. 1692.

K. B. 21

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Des Verlegers
Kurtze Vorrede an die hochgeneigten Lesere.

VOn dem ruhm-würdigsten Landgrafen Philipps zu Hessen höchstseeliger Gedächtnis wird in den Historien gemeldet / daß / unter andern scharffsinnigen Reden / er auch habe Sprichworts-weise zu sagen pflegen: Daß man einen Fürsten bey reiner Strassen / guter Münze / und Haltung beschehener Zusage erkennen solle. Wordurch er die Nutzbarkeit und höchste Nohtwendigkeit der Münzen unter andern klärlich zu verstehen geben wollen. Nun sind zwar schon vor langen Jahren unterschiedliche Schrifften an das Liecht gekommen / worinnen wichtige Materien / die Müntzen betreffend / accurat und nett abgehandelt / als zum Exempel / wer Macht habe Münz zu schlagen / von derselbigen Würdigung / Materie / Bildnis / item wie die groben Sorten durch die zeitliche Verbietung aller frembden / kleinen / und hingegen Machung einer einigen durchgehenden Land-Scheidmünze / dem gemeinen Wesen / den Armen / auch Wittwen und Waisen zum besten im Lande zu erhalten / und dergleichen / wie auch von der äusser- und innerlichen Güte der Münz / und was vor Unheil unterweilen durch Verringerung der Müntzen entstanden / davon Aventinus in seinen Annalibus Bojor. Mariana de rebus Hispaniæ, Joh. Angelus Werdenhagen / de rebus Hanseaticis, Arnisæus, Bocerus, Buderius, Dinnerus, Bernitius, Alemannus, Brunus, Latherus, Zœtschius, und viel mehr andere geschrieben / allein es sind von ihnen entweder wenig mehr zu bekommen / oder theils haben nebenst dem Müntzwesen noch mehr andere Materien abgehandelt / und sind deßwegen an Wehrt kostbar. Damit nun denen Liebhabern der Müntz Materie

mögte füglich gratificiret werden / und sie um billigen Preiß eine accurate Wissenschafft hiervon bekommen mögten / hat vor einigen Jahren Herr Leonhard Wilibald Hoffmann / des hochlöbl. Fränckischen Creißes gewesner General-Müntzwardein Seel. gegenwärtigen Tractat / unter dem Namen eines Müntzschlüssels / öffentlich herausgegeben / und in demselben die nohtwendigsten Sachen / nervos / stattlich und deutlich / vermittels 222. Curioser Fragen abgehandelt / welchen Tractat ich / nebenst noch einem / der eben von dergleichen Münzsachen tractiret / nemlich des Herrn Doctor Lucii ꝛc. Mit ziemlichen Kosten an mich erkauffet / um beyde Wercker / von einerley Innhalts beysammen zu haben / und dabey sowol die gültig als ungültig und devalvirten Münzsorten von Jahr zu Jahren biß auf diese Zeit in Kupfern befindlich / unter zweyen absonderlichen Theilen mitzutheilen. Dabey ich dann / mit des allerhöchsten Beyhülffe / gesonnen / so derselbe Gesundheit und Leben verleyhet / jährlich eine sonderbare neue Continuation / diese Müntz-Materie betreffend / und was in derselben Zeit passiren mögte / diesen beyden Theilen so lange beydrucken zu lassen / bis das heutiges Tages mercklich-zerrüttete Münz-Wesen wiederum in einen guten und höchstverlangbaren Stand mögte gebracht werden. Gelanget demnach an alle respective hochgeehrte Liebhaber dieser Materien / oder die es sonsten angehen mögte / mein dienstfreundlich und inständiges Bitten / wo dieselben hievon ein uñ anders Curieuses etwan künfftig bekomen mögten oder allbereit beyhanden hätten / mir / als dem jetzigen rechtmässigen Verleger beyder Tractaten und Theilen / ohnbeschwehrt zuzusenden / da dann selbige neue Materien (wie oben allbereit erwähnet / nicht allein denenselben angehencket / sondern auch / wo es sollte begehret werden / à parte von mir verkauffet werden sollen / um ihnen in allen hierinnen die verlangbare Satisfaction zu geben. Sie gehaben sich indessen wol / und bleiben günstig.

CONSTITUTIO

TRIUM IMPERATORUM GRATIANI, VALENTINIANI & THEODOSII.

In Lege finali C. de veter. numism. potestate, Lib. 11.

UNiversos authoritas tua, proposito Edicto commoneat, Obryzatorum omnium solidorum uniforme pretium postulare, capitali scilicet supplicio puniendo, qui vel jussa nostræ Majestatis, avaritiæ cœcitate contempserit, vel æternales vultus, dum fraudibus studet, duxerit violare, &c.

* * *

Cura monetarum, vos & defensio suma, IMPERII PROCERES sit penes atque status.

Das ist:

Ihr Reichs-Fürsten insgemein/
Soltet Sorge dafür tragen/
Daß werd gute Münz geschlagen/
Und darob mit Eifer seyn!

Bericht an den Buchbinder.

NAchdem durch Unfleiß des Kupferstechers eines und anderes versehen / auch einige Kupffer nicht recht ordinirt / etzliche aber nicht deutlich / wie es seyn sollen / bezeichnet worden / als wird denen Buchbindern zu besserer Nachricht folgende deutliche Anweisung gethan; Nemlichen:

Die numerirten Gold-Müntzen / von Num. 1. bis N. 14. müssen denen 4. Tabulen / so nächst pag. 288. gehörig / nachgesetzt werden.

Alle Kupffer des grossen Alphabeths / samt dem gedoppelten kleinen / so sich bis ins hh erstrecket / müssen alle zu End des Buchs / angefüget werden / dabey aber zu mercken / daß sowol von obigen als diesen Kupffern / nachfolgende Num. und Buchstaben von einander geschnitten / und an ihren gehörigen Ort eingebracht werden müssen; als

Die 2. Kupffer zu pag. 135. und pag. 233.
Die 2. Kupffer zu pag. 222. und pag. 235.
Num. 1. zu den Gold-Müntzen / und die alte Groschen pag. 234.
Num. 6. zu den Gold-Müntzen / und cc in das letztere gedoppelte Alphabeth
Num. 11. und N. 14. zu den Gold-Müntzen
} gehörig.

An den Buchstaben müssen von einander geschnitten werden P. und N. P. und X.

An alle mißgönstige Momisten.

Hör Mome! Splitter-Richter /
Leuth-Tadler / Lügen-Dichter /
Was geht mein Buch dich an?
Ob du mir gleich mißgönnest
Mein Glück / und mich verhönest /
Kehr ich mich doch nicht dran;
Du tadelst solche Sachen /
Die du nicht nach kanst machen;
Ich bleib dannoch ein Mann.

Tu jam, si CANDIDUS es proba, judica:
Si placet, proba, fave, plura expecta!
Si NIGER es MOMUS, relinque, meliora substituens!

On gutem Korn und Schrot ist dieses Werck gemacht/
Das Euer schöner Geist hat an das Licht gebracht.
Ihr gebt ein gute Müntz/vom Müntzen uns zu lesen:
Ihr weiset was gefehlt dem Geld/ und Müntzens-Wesen.
Wer solche Müntzen schlägt/ wie Euer Vorschlag weis't/
Der gibet rechts Gewicht. Den Werth/ die Prob aus preis't.
So prägt sich Euer Nahm ins Gold der Ewigkeiten/
Und hält die beste Prob. Es wird/ zu keinen Zeiten/
Hier abgewürdigt seyn/ der Ruhm/ den Ihr verdien't/
Eur Fleiß durch dieses Werck/ im Teutschen Reiche grün't.
Der* Schlüssel schliest Euch auf die Thore grosser Gnaden;
Mit hoher Häupter Huld wird Euer Fleiß beladen;
Wer die zum Föbus hat/ dem bleibt der Himmel hold:
Sein Glück wird ihm bestrahlt mit reinem Sternen-Gold.
So schwingt man sich empor/ auf dieser Adler Flügeln/
**Gleichwie dort Ganymed/ bis zu den Himmels-Hügeln.

* Ist das Absehen auf den Titel dieses Buchs.
** Die Auslegung/ deß Verstands/ ist zu finden in Caroli Stephani Dictionario Historico, p. 961.

Zur Bezeugung seiner Schwägerlichen Freundschafft/ und Beehrung dieser lobwürdigen Schrifft/ hat dieses Seinem geehrten H. Schwager willfärig setzen wollen

M. Simon Bornmeister/
Kayserl. gekr. Poet/ und
Rector zum H. Geist.

In-

Inhalt dieses Müntz-Tractats:

oder

Titul-Register/

Nach Ordnung der in Frag und Antwort verabfasseten IX. Capitul.

I. Bericht oder Erläuterung/ ob bey Erschaffung der Welt schon Gold- und Silber-Müntzen gewesen seyen oder nicht; Auch von wem/ wo/ und um was Zeit solche aufgebracht worden; Item: Wem jedesmalen die Müntz-Gerechtigkeit eigentlich gebühret habe/ und noch der Zeit zustehe. Blat 1.

II. Von denen Personen/ so zu dem Müntz- oder Geld-machen gebraucht werden/ was derselben Thun und Lassen/ Ambt/ Pflicht und Gebühr sey. 25.

III. Aus was für Metallen/ die Müntz-Sorten gemacht werden. 44.

IV. Von der förmlichen Gestalt und Gepräge/ oder Figur der Müntze. 197.

V. Gibt Anzeug und Unterricht / von dem designirten und angedeuteten Valor oder Werth / Gülde / und Æstimation der Müntzen. 211.

VI. Erläutert die Terminos und Nenn-Wörter der Müntz-Sorten / was solche in denen zuvor vermeldeten 16. Seculis oder Jahr-Hunderten/ seit Christi Geburt / für Namen gehabt / wie sie auch in diesem nochlauffenden 17. Seculo und Jahr-Hundert / oder heutiges Tages hin und wieder/ und zwar jede Gattung an ihrem Ort/ Reich oder Landschafft/ Gäng und Gäb gewesen/ und noch sind. 220.

VII. Enthält in sich einen Bericht/ die Aen-

derung oder Verwandelung der Müntze betreffend. 289.
VIII. Worinnen/ von denen Müntz-Probations- und Valvations-Tägen gehandelt wird. 308.
IX. Handelt von Verfälschung der Müntze/ oder falscher Müntze/ falschen Müntzern/ auch Kippern und Wippern/ und derselben den Rechten nach/ wohl-verdienter Straffe. 316.

Vorbericht.

An alle Respective-großgünstige Lesere.

Denenselben soll unvermeldet / oder ohneröffnet nicht bleiben / was mich veranlasset hat / diesen so genanten alt und neuen Müntz-Schlüssel / nebens 1260. Güld- und Silbernen in Kupffer gestochenen Müntz-Sorten / in öffentlichen Druck ausgehen zu lassen; welches aber vornemlichen / um nachfolgender vier Ursachen willen geschehen ist.

Erstlichen / Ist *Anno* 1676. von denen dreyen im Müntzwesen Correspondirenden Hochlöbl. Fränckisch- Bayrisch- und Schwäbischen Crayssen / in des H. Röm. Reichs Statt Regenspurg / ein Müntz-Probations-Tag / ausgeschrieben und allda gehalten worden / woselbst nebens denen gebräuchlichen Verrichtungen / von dem Churfürstl. Maintzischen *Directorio*, bey dem noch fortwehrenden Reichs-Tag / im Namen derer versamleten Reichs- und Craiß-Stände / mir als Fränckischen / so wohl als denen Bayr- und Schwäbischen Hochlöbl. Crayssen verpflichteten *General*-Müntz-Wardeinen / gnädig aufgetragen worden / allerley gülden- und silberne / grobe und kleine Müntzen auffzuwechseln / zu probiren und wie solche am Schrot und Korn / Wehrt und Verlust / befunden werden / ordentlich zu *specificiren* / alsdann denen sämtlichen höchst- und hochansehenlichen Chur- und Fürstlichen / Hochgräflichen und Städtischen Herren Herren Abgesandten / unterthänigst zu überreichen. Welchem gnädigsten Befehl wir auch in unterthänigstem Gehorsam nachgekommen. Es ist aber solche von uns dreyen *General* Creyß-Wardeinen unterschriebene Tabell / ohne Wissen und Willen unser / öffentlich im Druck ausgangen / doch viel anderst / als

unsere

unsere *Relations*-Form verabfasset/ indeme unterschiedlich-merckliche Fehler darein gesetzet worden.

Uber das / und Zweytens / ist unter mein Leonhard Wilibald Hoffmanns Namen / ein Müntz-Tractätlein heraus gegeben / und itztbesagte falsche Tabell eingemenget / auch mehrere Müntz-Sorten als ich geprobieret / in Kupfer abgedrucket und beygefüget worden/ anderer merklichen Fehler mehr zu geschweigen/ meiner allerdings ohnwissend/ indeme solches Werck ohnerachtet meines Widersprechens (eben unter währender Zeit / als ich bey etzlichen Fürsten und Ständen/ des Hoch Löbl. Fränckischen Crayses in Amts-Verrichtungen mich aufhalten müssen.) gedruckt/ und sobald öffentlich verkaufft worden/ ehe dann solches/ wie es billich seyn sollen/ mir zu *revidiren*/ und zu übersehen/ viel weniger zu *corrigiren* und zu verbessern zugeschicket worden / wordurch mir dann ein nicht geringer Verdacht und Schimpff ohnverschuldet zugewachsen ist.

Drittens/ ist zu wissen nöthig/ daß unterschiedliche Fürsten und Stände des Reichs/ ihre Müntzen/ durch ihre unverpflichte Müntzmeister/ nach der gemischten Marck verfertigen/ und also schwere und leichte Stücke untereinander prägen lassen / darum dañ/ weil solche nit gleich justiret/ und dañoch dem Müntz-Stand/ wann eine gantze Post verfertiget / in gleichen Werth und völligen Gewicht verrechnet worden / zwar so dem Müntz-Stand kein Vortheil noch Nutzen / solcher gestalt zugewachsen/ sondern vielleicht dannenhero die meinste Ursach entstanden ist / daß man theils solcher Fürsten und Stände Müntzen gäntzlich hat verruffen und anschlagen lassen müssen; ob wohl sonsten etwan ein und ander dergleichen Stuck / dafern es sein bestimbtes Gewicht gehabt hätte/ am Werth eben so gut / als die andern sich befinden mag.

Die vierdte Ursach ist / weilen noch hin und wider viel alte Gold- und Silber-Müntzen sich finden/ welche man wegen ihres Alters vor gute gerechte Reichs-Sorten hält/ mancher auch selbige auffwechselt und in Schatz leget / die dannoch ein weg als den andern um etliche Kreutzer sich zu geringhaltig befinden/ dahero

hero dann / es öfftermalen zu geschehen pfleget / daß in dem die Gold- und Silber-Schmidte dessen unwissend / ja viel mehr solche vor gerechte Reichs-Schrot-und Korn-gemässe Sorten haltend / zu ihrer Arbeit mit *Lagio* einwechseln / verschmeltzen und verarbeiten / öffters keine juste Proben gemacht werden / sie auch manchmal dardurch / ohn ihr selbst Wissen und Vorsatz / bey ein und andern als ob sie Betrug brauchten / in Argwohn und falschen Verdacht kommen ; Damit nun auch diesem Unheil abgeholffen werde / und sie die Goldschmide / und andere sich der gestalt besser vorsehen / und vor Schaden hüten / auch die Münzen besser schätzen könten / als habe ihnen zum besten durch diesen so genandten Münz-Schlüssel / diesen und noch andere mehr / bis daher verborgene und gleichsam verschlossene Fehler aufschliessen / eröffnen und dergestalt zu männiglichs Nachricht entdecken / und an Tag geben wollen. Nit zweifflend der hoch- und vielgeehrte Leser werde ihme solches wohl gefallen lassen / auch meinen daran gewandten Fleiß / Müh und Kosten zum besten deuten. Werde ich damit Danck verdienen / gut ! Wo nicht / so hab ich je dennoch davon die Ruhe eines guten Gewissens und den Lohn eines getreu-verpflichteten Knechts. Was sonst anbey dem Leser in einem und andern noch zu erinnern nöthig / ist in der Schluß-Rede zu ersehen. Wolle also der in Gebühr hoch- und vielgeehrte / geneigte Leser / auf dißmal vor lieb nehmen / und in dem Schutz GOttes lebende / alles zum besten deuten ! als in dessen Gunst und beharzlichen *favor* ich mich und dieses Werck gebührmässig empfehle.

Das

Das Erste Capitel.

Bericht oder Erläuterung/

Ob bey Erschaffung der Welt schon Gold- und Silber-Müntzen gewesen seyen oder nicht; Auch von wem/ wo/ und umb was Zeit solche aufgebracht worden; Item: Wem jedesmahlen die Müntz-Gerechtigkeit eigentlich gebühret habe/ und noch der Zeit zustehe.

1. Frag.

HAben die Leute stracks bey Erschaffung und Anfang der Welt/ schon Müntzen gehabt oder nicht?

Antwort:

Nein/ es ist nach Zeugnüß der H. Göttlichen Schrifft/ bey Erschaffung der Welt/ und vor der Sündflut/ noch kein Geld oder Müntz bekand/ noch viel weniger im Gebrauch und Ubung gewesen.

2. Frag:

Womit haben dann dazumalen die Leute ihren Handel und Wandel getrieben.

Antwort:

Sie sind mit Tauschen/ Wechseln und Umsetzung der Wahren umgegangen/ haben Wahren gegen Wahren gestochen oder partiert/ gleichwie noch heutigs Tags die Roßhändler oder Pferdtäuscher die Pferde vertauschen/ oder wie einige Kauffleute (sonderlich die Buchhändler) einer gegen dem andern seine Wahren gegen andere Wahren verstechen thun/ und solche Vertausch- oder Verwechselung ist nicht allein vor der Sündflut/ sondern auch noch lange Zeit nach derselbigen bey Jüden und Heiden üblich und gebräuchlich gewesen. Massen

hiervon der uralte Geschicht-Schreiber *Homerus* an vielen Orten gedencket/ berichtet auch/ daß man Viehe/ für Harnisch und Waffen vertauscht und gegeben habe.

3. Frag:

Wie viel Jahr mag es dann wol nach Erschaffung der Welt angestanden seyn/ da man noch von keinem Gold und Silber / viel weniger von Geld oder Müntzen gewust hat?

Antwort:

Es sind (massen auß Geist- und Weltlichen Geschichts-Erzehlungen erhellet) von Anfang der Welte bis auf die Sündflut 1656. Jahr verloffen/ da man noch nichts von Gold und Silber gewust oder gehöret hat.

4. Frag:

Wann dann? Um was für Zeit? In was für einem Land? Und unter was vor einem Königreich oder Kayserthum ist der Münts-Gebrauch erstmals aufkommen?

Antwort:

Es kan solches weder aus Geistlich- noch Weltlichen Schrifften so eigentlich nicht *penetriret* und erforschet werden; Sintemahlen die *Scribenten* und Historien-Schreiber/ absonderlich aber die Juristen nicht einerley/ sondern viel und unterschiedlicher Meinungen sind/ auch in ihren Schrifften sehr variren: Diesem nach/ kan nichts gewisses noch ausführliches / in was nemlich vor einem *Seculo* oder Jahr-hundert erstmals Müntzen geprägt oder geschlagen worden/ dargethan und erwiesen werden/ doch zu solcher Frag fernern Erläuterung etzliche Meinungen hier anzuführen:

Es wollen etliche sagen / daß Tharah des Abrahams Vatter / der erste Müntzmeister gewesen seyn solle; Andere hingegen/ absonderlich der Griechische Historien-Schreiber *Herodotus*, bemühen sich zu beweisen/ daß die Lydier-Völcker in Asia erstmals die güldene und silberne Müntzen hätten schlagen lassen. Vornemlich aber darum / weil in selbigem Königreich/ ein reicher Fund-Gräber oder Berg-Herr Nahmens *Gyges* gewesen seyn solle / welcher eine gar reiche Sau (wie die Bergleute zu reden pflegen) angetroffen; das ist so viel geredt /

als

als eine reiche Gold-Ader/ Gang oder eine offene Klufft / da er dann hinein gefahren / und viel Gold und Silber-Ertz heraus gewonnen habe/ und seye dermassen reich und mächtig worden/ daß er endlich mit Hülff der Königin in Lydia/ *Candaulis*, (welchen die Griechen *Myrsilum* nennen) Gemahlin / welche an ihrem König treuloß worden/ und ihme mit Gifft vergeben ; (weilen er sie aus übergrosser Lieb/ wegen beruffener Schönheit/gedachten Gyges nackend gezeiget/ Daß also *Candaules* solche seine unbesonnene Thorheit mit dem Leben büssen müssen). hierdurch zur Cron und Regierung gelanget / der dann hierauf güldene und silberne Müntzen schlagen lassen. Weiln aber dieser Gyges und reiche Berg-Herr (ein Sohn *Dastyli*, und wie gemeldt der Lydier König) erst zu Manasses des Königes in Juda Zeiten/mehr dan 3000 Jahr nach Erschaffung der Welt gelebet/ (massen erwehnter Manasses im Jahr der Welt 3255. vor Christi Geburt 715. Jahr die Regierung angetretten / und im Jahr 3310. nemlich 660. Jahr vor Christi Geburt gestorben ist) da hergegen der älteste Geschicht-Schreiber Moses schon zu Abrahams Zeiten des Geldes und der Müntzen/ (massen hernach ausführlichen erörtert werden soll) gedencket. Als folget klar und unwidertreiblich/ daß die erste Müntz nicht in Lydien geschlagen worden seye; Indeme erweißlich/ daß die Gold- und Silber-Müntzen mehr dann 1300. Jahr zuvor (massen Abraham um das Jahr der Welt 1948. gebohren worden) unter den Jüden üblich und im Gebrauch gewesen. Hingegen wollen andere worunter *Strabo* der Vornehmste / daß der König *Phæ* erstmals Geld habe prägen oder müntzen lassen. Der Jüdische Geschicht-Schreiber Josephus/ wirfft das Beil allzuweit / und will gar behaupten/ daß vor der Sündflut Geld gemüntzet worden wäre / solche seine Meinung gedenckt er aber vornemlich mit diesem Einwurff zu beweisen/ weil seinem Vorgeben nach / Cain der erste Bergmann gewesen sey/ so habe er ihme auch grosse Schätze gesammlet. Solche Meinung aber kan nicht statt haben/ viel weniger aus heiliger Schrifft dargethan und erwiesen werden / weil die heilige Schrifft vor der Sündfluth keines Bergmanns oder Fund-Gräbers/ welcher Gold- und Silber-Ertz gebrochen/ gedencket. Diesem nach ist auch nicht zu glauben/

daß güldene und silberne Müntzen vor der Sündflut bekand gewesen / wol aber mag dieses seyn/ daß Cain an Viehe/ Getraide/ Gesinde auch an Eisen und Kupffer reich und wol begütert gewesen seye / dieweil er seine Stadt Hanoch am Berg Libano gebauet und die Bergwerck belegt/ die Rüstungen/ Waffen und Gewehr erfunden / und verfertiget/ auch seinen Eneckel Thubal Kain darzu gezogen hat/ welchen Moses darum/ einen Meister in allerley Ertz- und Eisen-Werck nennet / Gen. Cap. 4. v. 22. So melden auch andere uralte Scribenten / von diesem Thubal Cain/ daß er zum ersten die Künste des Schneidens/ Grabens/ Reißen und Stechens in Ertz und Metall zur Zierd/ Hoffart und Belustigung der Augen erfunden habe. Wann man aber in dem heiligen Bibel-Buch um fernern Bericht einzuholen fleissig nachschlägt/ so findet man bey dem allerältesten Historien-Schreiber/ und Mann Gottes Mosis den klaren Anzeug/ wie nemlich GOtt um der Menschen übermachten Sünd und Boßheit willen / die Sündfluth in dem 1657sten Jahr/ nach Erschaffung der Welt kommen lassen / um alles Fleisch auf Erden/ darinnen ein lebendiger Odem war unter dem Himmel (ausser was sich mit dem gerechten Noah in den Kasten salviret und geflüchtet) zu verderben.

Nachdem nun erzehlter massen / das gantze Welt-Gebäu unter Wasser gesetzet/ verderbet und überschwemmet worden/ dermassen daß auch solch Gewässer 15. Elen hoch/ über alle hohe Berg unter dem gantzen Himmel gieng und selbige bedecket / Gen. Cap. 7. v. 20. hat dergestalt das gewaltig-mächtig und ungeheure Wellen-werffende Element des Wassers / so aus den Brunnen der Tieffen und Fenstern des Himmels häuffig herfür gebrochen / und wie leichtlich zuerachten/ auf das grausamst gewütet und getobet/ viel Gänge (ein Ort des Berges oder Felsens so Metall führet) und Klüffte (Zerspaltung der Berge und Felsen) Stöcke und Flötze (daß darneben hinliegt / und weder über- noch unter sich will) und Geschicke (ein gleiche Art des Gangs) unter der Erden entblöset und entdecket / die grossen Geschiebe / von den Gängen abgestossen und fortgeschoben. Nachdem sich aber das Gewässer wiederum allgemach gesetzet/ verloffen und versencket hatte/ also daß der Erdboden gantz trocken worden / gieng darauf Noah mit

seinem

seinem Weib/ Söhnen/ samt seiner Söhne Weibern/ aus dem Kasten/ Gen. Cap. 8. v. 15. Hierauf vertheileten sich die Söhne Noä *Anno Mundi 1658.* in die 3. Theile der Welt/ und wie die *Historici* und Gelehrten berichten/ soll sich Sem der älteste Sohn Noä/ von welchen unser Erlöser/ der Welt-Heyland Christus herstammet/ in Asia/ Cham der zweyte Sohn Noæ aber in Africa/ und Japhet der jüngste in Europa gesetzet/ solche Länder angebauet und folgends *populiret* haben.

Von erstbemeldten Sem/ welcher in Asia/ den Strich ohngefehr von *Syria* gegen *Orient* besessen/ sind unterschiedliche *Nationes* und Völcker entsprossen/ nemlichen von seinem Sohn Elam die Elamiter oder Perser/ von Assur/ die Assyrer/ von Arphachsad die Caldäer/ Syrer/ Paläſtiner/ von Lud/ die Lydier/ von Aram aber die Araber; (oder Saracener) zu förderst aber haben von Heber dem Sohn Salah/ dem Enckel Arphachsad und Urenckel Sems/ die Hebräer oder Juden ihren Ursprung genommen.

Von Japhet dem jüngsten Sohn Sems/ welcher unser und aller Teutschen Völcker/ durch seinen Enckel Gomer und Urenckel Tuisco/ Groß- oder Stamm-Vatter/ und sich gegen *Occident* oder Nidergang gesetzet/ und durch seine Söhne das Land bis gegen den *Septentrionem populiret* hat/ sind gleichfals viel und unterschiedliche *Nationes* und Völcker entsprossen/ nemlich wie gemeldt/ von Gomer die Teutschen/ wie auch die *Cimerii* oder Cimbrier und andere Völcker als die Dähnen/ Italier/ Britanier/ Gallier/ Schweden/ Sarmaten/ Pohlen/ Reußen oder Moscowitter und Preussen ꝛc. von Magog die Scythen/ (aus denen die Türcken und Tartern herkommen) von Javan/ den etzliche Jaon nennen/ stammen her die Griechen/ welche Jones heissen/ (und diß sind die ältesten Völcker der Griechen/ und ist das Wort Javan oder Jaon eben so viel als Janus/ welchen die Latiner eben darum mit zweyen Gesichtern mahlen lassen/ weil er ein Vatter beeder Völcker/ nemlich der Griechen und Latiner/ (von denen die Römer ihren Ursprung genommen) gewesen/ daher sie ihm auch gleichsam Göttliche Ehre erwiesen/ und alles in seinem Namen angefangen haben/ damit anzuzeigen/ daß Jaon oder Janus ihr Anfänger und Vatter ge-

 wesen

wesen sey; andere sonderlich Berosus/ wollen durch den Janum mit zweyen Angesichten/ Noam/ den Altvatter/ welcher die Welt vor und nach der Sündfluth gesehen hat/ und also zuruck und für sich das Angesicht gewendet/ verstanden haben; Es stammet aber solch Wort her von dem Hebräischen Jain/ Wein/ dann um der Wolthat willen/ daß Noah nach der Sündfluth den Weinstock und Wein erfunden/ ist ihm der Zunahme Janus beygelegt worden; deßwegen ihn auch die Alten Griechen *Oenotorium*, (ist so viel als *Vitifer* oder *Vinifer* das ist Weinmeister) genennet haben/ Jaons Sohn/ hat geheissen Kithim/ Cethim/ oder *Chitim*/ daher stammen die Macedonier/ und der grosse Alexander/ als erster Monarch der Griechen/ massen aus dem 1. Buch der Maccabeer/ C. 1. v. 1. erhellet) von Thiras oder Tyras komen her die Thracier und Gothen/ und von Mesech die Meder ꝛc. In Summa: von diesen sind ausgebreitet die Insulen der Heyden in ihren Ländern/ jegliche nach ihrer Sprach/ Geschlechten und Leuten. Besag des Geschicht-Schreibers Mosis seines ersten Buchs/ Cap. 1. v. 5.

Hingegen von *Cham* dem jüngsten Noä/ welcher das Land gegen Mittag in Besitz genommen/ und seinen Söhnen/ Chus/ Mizraim/ Put und Canaan/ sind hergestammet/ nemlich von Chus die Mohren und Mauritaner/ von Mizraim die Egyptier/ Libyer/ Abyssiner/ und von Canaan/ welcher gezeuget/ Heth/ Jebusi/ Emori ꝛc. Haben sich ausgebreitet die Geschlecht und Königreiche der Cananiter/ Jebusiter/ Amoniter und Gergesiter/ ꝛc.

Von dieses Chams Nachkommen/ als welche in Erfahrung und Wissenschafften allerley Menschlichen Künste und Höflichkeit/ fast alle andere Nationes übertroffen/ (massen nach dem Ausspruch Christi selbst/ Luc. Cap. 16. v. 8, die Gottlosen unglaubigen Welt-Kinder je und je von Anfang der Welt/ klüger/ subtiler/ und verschlagener gewesen/ als die Kinder des Liechts/ in ihrem Geschlecht) wie dann aus den Schrifften/ *Plinii*, *Diodori Siculi*, *Agatharchidis*, *Berosi*, *Plutarchi*, *Boëtii*, *Cornelii Taciti*, *Macrobii*, *Ammiani Marcellini* und anderer sattsam erhellet/ daß sie in den benachbarten Provincien/ des Egypten-Arabien und Mohren-Landes/ Gold-Gruben oder Bergwerck gehabt/ Gold und Silber gesuchet/ und nach Reichthum eher und mehr als andere

dere Völcker getrachtet haben. Diese nun/ wegen ihres Reichthums/ nach dem Sprichwort: Gut macht Muth/ Muth macht Ubermuth/ Ubermuth selten gut thut! fiengen auch an dabey stoltz und hoffärtig zu werden/ also daß sich die meisten durch den Geist Gottes / oder dessen gepredigtes Wort (gleich der ersten Welt) nicht mehr straffen und ermahnen lassen wollten. Solches veranlassete den Allwissend-gerechten GOtt/ daß er sie um ihres Hoffarts und Ubermuths willen straffete/ indem er den Nimrod (oder *Nymbrotum* der auch von etzlichen Scribenten *Saturnus Babylonicus* genennet wird) Chus Sohn und Chams Enenckel/ den Urheber des Reichs aller Reiche / oder der ersten sogenandten Babylonisch-Assyrischen Monarchie / erweckete / massen im 1. Buch Mosis/ Cap. 10. v. 8. zu lesen: Daß Nimrod ein Riß und stoltzmüthiger Mann/ nach Absterben Noæ / seines Ur-Anherrns / aus Regiersucht oder Begierde zu herrschen entbrennet und angereitzt/ anfieng ein gewaltiger Herr zu seyn auf Erden; das Bibel-Buch nennet ihn ferner einen gewaltigen Jäger für dem HErrn / das ist einen gewaltig- und mächtigen Regenten oder Kriegs-Fürsten / der die andern benachbarten Völcker mit Macht und Gewalt unter sich und zum Gehorsam zu bringen und zu zwingen den Anfang machte. Dannenhero richtete er 132. Jahr nach der Sündfluth / so nach Anfang oder Erschaffung der Welt das 1789ste Jahr gewesen / die erste Monarchiam des Babylonisch-Caldäisch- oder Assyrischen Reichs oder Kayserthums auf. Und dieses *Imperii* oder Reichs-Residentz und vornehmste Wohnung/ hat in dem Felde Senaar seinen Anfang genommen/ woselbsten Nimrod eine allgemeine Versammlung/ Reichs- oder Land-Tag gehalten. Zu welcher Zeit / oder nach Berosi Meinung/ ein Jahr vorher/ nemlich Anno salutis ab aquis oder nach der Sündfluth 131. Jahr/ Anno Mundi aber 1788. sich auch der grose Thurn-Bau zu Babel angefangen; Dann damit Nimrod das Volck desto eher und mehr von Gottes Wort und Gehorsam abwendig machete/ befahl er ihnen Ziegel zu streichen und am Feuer zu backen oder zu brennen/ und einen so hohen Thurn zu bauen / dessen Gipffel oder Spitze bis an den Himmel reichen sollte; (Beda spricht: dieser Thurn sey bereits 1174. Schuh hoch gewesen) worauf die Verwirrung/

Ver-

Vermischung oder Zertheilung der mancherley Sprachen erfolget; und weilen nachmahls an diesem Ort die grosse Statt Babel oder Babylon erbauet worden/ hat selbige daher den Namen empfangen/ dann Babel heisset zu teutsch eine Vermischung oder Verwirrung. Oberwehnter uralter Geschichtschreiber und Caldäische Priester Berosus/ der aus gedachter Stadt Babylon selbsten bürtig gewesen/ berichtet ferner in seinem 4ten Buch/ daß mehrbesagter *Nymbrotus* oder Nimrod 56. Jahr regiert/ auch obermeldten Thurn zu solcher Höhe und Gröse gebracht/ daß er den berühmtesten Bergen nichts bevor gegeben/ darum daß er seyn sollte ein Zeichen oder Gedenck-Seule/ daß nemlich das Regiment des Babylonischen Volcks/ das erste und älteste/ und also ein Reich aller Reiche genennet werden sollte. Biß hieher Berosus. Nimrods Nachkommen aber haben solch Regiment nicht behauptet/ sondern es ist durch den Assur an die Assyrer kommen/ der hat die Stadt Ninive/ (so nach Zeugnüß H. Schrifft 3. Tag-Reiß groß gewesen) erbauet/ und Ninus nach Absterben seines Vatters Beli erweitert und nach seinem Nahmen Ninive genennet. Und von Ninive sind die Assyrer fortgerucket/ und haben die berühmte Stadt Babylon erobert/ massen Diodorus Siculus berichtet.

Bald auf erst-erwehnte Geschicht Nimrods/ wird im 1. Buch Mosis Cap. 13. des reichen Caldäer und Mann Gottes Abrahams/ welcher 292. Jahr nach der Sündflut/ und also im Jahr der Welt 1948 (massen bereits droben erwehnt) gebohren worden/ gedacht: daß nemlich GOtt/ ihn an Silber und Gold/ Vieh und Leuten reichlich gesegnet habe; Ob nun solches vermüntztes oder geprägtes Gold und Silber/ oder gantze Stuck und Kuchen/ oder Plantschen oder Zäin gewesen/ hiervon kan kein eigentlich- noch gewisser Bericht ertheilet werden; weilen der Geschichtschreiber Moses von dem ersten bis auf das 20ste Capitel seines ersten Buchs keiner geprägten Müntz noch Geldes Meldung gethan.

Nachdem aber GOtt Abraham/ den Ertz-Vatter aller Gläubigen/ in dem 75sten Jahr seines Alters/ aus Haran und Caldäa zu gehen/ und sich in Canaan oder dem gelobten Land nider zu lassen/ beruffen/ hat er *Anno Mundi 2024.* mit sich dahin viel Gold und Silber genom-

genommen und gebracht; wie dann bald darauf Cap. 20. v. 16. der 1000. Silberlinge/ damit Abimelech/ der König zu Gerar/ den Abraham/ um Sara/ seines Weibs willen/ beschencket hat/ Meldung geschicht.

So wird auch in folgenden 23. Cap. v. 15. ferner der 400. Seckel Silbers/ darum Abraham seiner lieben verstorbenen Sara / von Ephron dem Hethiter/ ein eigen Begräbnüs erkauffet/ gedacht / auch ausdrücklich darbey vermeldet: daß Abraham solche 400. Seckel Silbers/ das im Kauff gäng und gebe/ oder Landes-Wehrung war/ dargewogen und bezahlet habe. *NB.* Der gemeine Seckel Silbers aber/ ist dazumahlen ein Gewicht an der Müntze/ohngefehr eines Orts Gulden schwer gewesen/ dann vor Zeiten man das Geld so gewogen/ gleichwie man heutiges Tages mit dem Gold thut/ und solcher Acker- oder Begräbniß-Kauff ist geschehen im 137. Jahr des Alters Abrahams/ Anno Mundi 2086.

Aus denen etzlich-jetzt nacheinander angezogenen Biblischen Geschichten/ erhellet klar und deutlich/ daß nicht allein in der Cananiter oder gelobten Lande / sondern auch zu Babel / oder Babylon / unter dem Assyr- oder Caldäischen ersten Kayserthum / desgleichen in der Philister Lande bereits güldene und silberne Müntzen/ und zwar ohngefehr 2000. Jahr nach Erschaffung der Welt / geschlagen oder gemüntzet worden/ und gangbar gewesen seyen.

5. Frag?

Fragt sich nun ferner/ aus was Ursachen / oder zu was End und Nutzen / das Geld oder die Müntz aufkommen / oder zu schlagen erdacht worden.

Antwort:

Nachdem/ wie allbereits zuvor erwehnet/ durch den Nimrod das erste neue Reich/ von Beroso das Reich aller Reich genandt/ oder die erste Monarchia in Caldäa/ das güldene Haupt oder die Löwin (so sich im Jahr der Welt 1789. angefangen/ und nach verfliessung ohngefehr 1640. Jahr/ nemlich *Anno Mundi 3426.* mit dem Caldäer oder Babylonier-König Belsazer oder Balthasar widerum geendiget hat) mit Gesetzen/ Policey- und Landes-Ordnungen / Rüstungen / Waffen /

Renthen und Gewerben angerichtet und bevestiget worden. Weilen dann vornehmlich zu solcher Zeit/ unter denen Caldäischen Völckern nit geringe *Disordre* oder Unordnung/ auch mancherley Ungelegenheit / mit Ein- und Vertauschung der Wahren/ sonderlich wegen sehr grosser Ungleichheit des Contrahirens und Partirens entstunde/ welche viel und mancherley Ungelegenheiten und *Confusion* der *Commercien* nach sich zogen; Indeme was einer oder der ander vor Güter und Sachen gegen seine Wahren verlangt oder gern gehabt/ öffters mahlen von andern nicht habhafft werden können / Ursach / weilen selbiger solcher seiner Güter und Wahren nicht nöthig gehabt/ oder bedürfftig gewesen ist/ daher die *Commercien* oder Handel und Wandel / wie leicht zu erachten öffters in ein Stecken gerathen / daß mancher nicht so bald als er gern gewollt/ eines und andern habhafft werden können/ sondern mit grossem Verdruß/ Schaden und Verlust harren und warten müssen/ biß etwan noch langer Zeit/ auch Aufwendung grosser Müh und Unkosten/ er einsten einen Handels-Mann/ dessen Wahre ihm/ und hinwiderum seine Wahren demselbigen erwünscht und anständig zum Stich oder Tausch gewesen/ angetroffen. Zugeschweigen der vielen Müh und grosen Gefahr/ so man mit hinwiderbringen/ fahren/ tragen und treiben/ der so viel mancherley Wahren/ auch groß und kleines Viehes/ haben müssen.

Solcher vielfältig- auch immer mehr und mehr überhandnehmenden Beschwernüssen und Unheil/ nun endlich abzukommen / auch die Commercien oder Handel und Wandel desto besser / bequemer und erwünschter zu beschleinigen/ zu befördern und auf festen Fuß zu stellen/ auch alle andere Hanthierungen / Handwercke und Gewerbe zu verbessern/ in Gang und Schwang zu bringen/ wie nicht weniger das Regiment zu stabiliren und zu erhalten/ hat man für hoch-nothwendig erachtet ein ander Mittel-Ding zu ersinnen und auszudencken / und demnach eine solche Materi oder Metall/ so sich an der innerlichen Güte und Werth / gegen alle andere Wahren vergleichen / oder dieselben übertreffen thäte/ nemlich die beeden Metallen Gold und Silber/ als die alleredelsten/ subtilsten/ so wohl in Feuer und Wasser/ als für dem Rost/ beständigst- und tauerhafftesten Berg-Arten oder Erden auserlesen

lesen und erwehlet/ als welche gleichsam die Nerven oder Senn-Adern dardurch der Lehr-Wehr-und Nehr-Stand (so gleichsam das Fundament oder die Grund-Säulen/so die Wolfarth des Menschlichen Geschlechts stützen und erhalten) erhalten werden möchten seyn sollten. Also und der Gestalt / daß das Geld/ oder die Gold-und Silber-Müntzen/ dasjenige Mittel-Ding seyn müste/ so mit nur zur Erhaltung des Regiments/Gewerben und guten Policey-Ordnung dienen könte/sondern auch hierdurch die Handel-und Wandels-Leuthe ein bequem und ersprießlich Mittel hätten/ mit ihren so viel-unterschiedlich-und ungleichen Wahren/ wegen des Preiß/ *Valor* oder Werths / einen gleichen Tausch/ Kauff oder Wechsel zu treffen / welches zuvor mit der Verstech- oder Tauschung der Wahr gegen Wahr / nimmermehr so füglich und bequem geschehen mögen; Welches Geld oder Müntz auch sehr bequem mit über Land zunehmen/ zum Einkauffen / Ein-und verwechslen/ auch einen kleinen Zehr-Pfenning zu haben / so alles mit weit geringerer Mühe und sonder grosse Beschwerniß / zu Aufnehm-und Vermehrung der Gewerbe und Handtierungen / geschehen können/ als da man sich vorher mit hin und herbringung der Güter und Wahren schleppen/ plagen und aufhalten müssen.

Deßgleichen gedeyete auch den armen geringen Leuthlein (welche dazumahl das Land / wie heut zu Tag die Pilgram oder Wahl-Brüder und Zügeiner bauen müssen) solch neu-ersonnenes *Levamen* und Geld-Mittel/zu ihren besten/ als wordurch sie Anlaß und Gelegenheit bekamen/ ihnen und den ihrigen was für zu sparen/ ein Schätzlein zu sammlen/ um einen Ehr-und Zehr-Pfenning zu haben / davon sie auch im Fall der Noth/der Obrigkeit *contribuiren* oder Schoß und Steyer geben/ auch sonsten selbigen zu ihrem Besten/ oder einigen Nutzen zu schaffen/ anlegen/ gebrauchen und anwenden mögen.

6. Frag:

Sollte man dann bey diesen unsern Zeiten / nicht auch eben so wol / als besagter massen/ bey Anfang der Welt geschehen / ohne das Geld oder die Müntze/ Handel und Wandel/vermittels des Stechens/ Umsetzen und Vertauschen der Wahren/ treiben/ und dergestalt Land und Leuth in guten Wolstand erhalten werden können?

Antwort:

Nein! Es würde sich solches bey diesen Zeiten schwerlich mehr thun lassen oder geschehen können / dieweil massen bereits erörtert / nothwendig aus solcher Veränderung oder Abschaffung der Müntzen / mehr Schaden als Nutzen / ja der *Ruin* aller Gewerbe erfolgen müste; Sintemal wo keine Müntzen seyn / da muß auch nothwendig Handel und Wandel erliegen / und mögen die Gewerbe nicht mehr füglich getrieben noch im Flor erhalten werden; massen darauß gantz klar zu ersehen / wann nemlich die Müntzen nur ein wenig Noth leiden / oder die sogenandte Scheid Müntzen (wie bey einigen Jahren her die Erfahrung satisam bezeuget) wegen *devalvir*ung einiger groben Sorten / eingeholten werden / so gehet es dann bald an ein *lamentir*en und Klagen / weilen hierdurch aller Handel und Wandel Noth leidet / ja alle Nahrung und Gewerbe gehemmet und gleichsam gesperret wird.

Uber das / ist nöthig in *Consideration* zu ziehen: daß nemlich nicht alles und jedes was der Mensch zu seines Leibs und Lebens Nothdurfften und Unterhaltung bedarff / in einem Lande wächst / oder zu haben ist;; Wann nun also das Geld oder die Müntze nicht wäre / vermittelst deren man solche fremde Güter und Wahren anderstwo einkauffen / und dann in Schiffen *per Mare*, oder auf Frachtwägen über Land / dahin man solche verlanget / bringen könte / so müsten onfelbar viel Völcker und Länd in einem und andern grose Noth und Mangel leiden.

Ob man auch gleich solche nothwendige / fremde oder ausländische Wahren / gegen andere eintauschen und verwechseln wollte / so würden doch hierzu viel grössere Unkosten / Zeit / Müh und Gefahr / die Wahren / gegen Wahren / von einem Ort oder Land in das andere zu bringen und zu führen / erfordert.

Zu dem könte auch ein Kauff- oder Handelsmann eigentlich vorher nicht wissen / was er an diesem oder jenem Ort / für einen Stich oder Tausch thun und treffen würde / und ob Gewinn oder Verlust darbey zu hoffen / sondern müste alles auf gerathwohl dahin waagen; Vermittels aber des Geldes oder der Müntz / weiß ein jeder seine Wahren zu *taxir*en zu überschlagen und zu berechnen / was und wieviel er daran *profit* haben und gewinnen werde / auch wie theuer er dieselben Wahren /

ren / es sey an Gewicht / Maaß oder Elen geben und verkauffen solte. Hauptsächlich aber / ist bey solcher Frag / dieses zu *penetriren* und zu beobachten: daß nunmehr allenthalben ein groser Uberfluß und Menge der ab- und zu-reisenden Leute / da Anfangs und auch eine zimliche Zeit nach Erschaffung der Welt / wenig Leut gewesen / und also die Verstech- Vertausch- und Verwechslung der Wahren / an Früchten / Vieh und andern Sachen füglicher geschehen können. Nachdem sich aber die Völcker und Zungen oder Sprachen mercklich vermehret / und immer nach und nach mehr Länder / Provinzen und Insuln *populiret* und angebauet worden / hat nothwendig ein ander Mittel / nemlich das Geld oder die Müntzen / um desto bequem und füglicher / von einer Provinz in die ander zu Wasser und Land zu *Contrahiren* und zu handeln ersonnen und erdacht werden müssen; Massen dann bereits zu Jacobs Zeiten die Ismaeliten oder Midianiter Kauff-Leuthe / vermittels des Geldes hin und wider in andere Länder gehandelt / wie sie dann den Joseph von seinen Brüdern um 20. Silberling gekaufft / in Egypten gebracht und daselbst dem Potiphar / des Pharao Cämmerer und Hofmeister wieder verkaufft haben / im 1. Buch Mos. Cap. 37. v. 28 / 36. Deßgleichen als die Theurung das Land Canaan hart druckete / und die Söhne Jacobs hinab in Egyptenland gezogen / Geträdig einzukauffen / haben sie Gold und nicht Wahren in Egypten mit genommen / Proviant oder Korn dafür einzuhandeln; Wiewohl zwar / als sie das zweytemal dahin reiseten / sie nebens dem Geld / so sie zweyfältig mitgenommen (weilen sie das vorige oben in ihren Säcken wider gefunden) sie auch auf Befehl ihres alten Vatters / von des Landes besten und edelsten Früchten / als Balsam / Hönig / Gewürtz / Myrrhen / Manteln und Datteln / in ihren Korn-Säcken mitgeführet / nicht aber selbige zu verkauffen oder zu vertauschen / sondern den Lands-Fürsten Josephs (ihren Bruder / den sie aber der Zeit nicht kandten) damit zu *regaliren* und zu beschencken: 1. Buch Mos. Cap: 42. v: 3. 27. 28. 35. Cap. 43. v. 1. 11. 12. seq.

Aus welchem allen klar und deutlich erhellet / daß einig und allein das Geld oder die Müntze das vornehmste Mittel-Ding / so verursachet / daß man Kauff- und Verkauffen / Handtieren / Handlen und

Wandlen kan/ dann wo keine Müntz ist/ da kan man auch nicht kauffen noch verkauffen/ und wo man *Commercien* treiben/ kauffen und verkauffen will/ da muß man auch nothwendig Geld oder Müntz haben; Sintemal die Wahren nach der Müntze und nicht die Müntze nach den Wahren *æstimir*ret und geschätzet werden.

7. Frag:

Von wannen wird das Wörtlein Müntz *deriviet* / oder woher hat solches seinen Namen her genommen und bekommen?

Antwort:

In der teutschen Sprach/ hat vermuthlich/ das Wort Müntz/ von den beeden Wörtlein Mein und Nutz (das die alten Sachsen und Teutsche Min Nutz geredt oder ausgesprochen) seinen Nahmen hergenommen/ und daß vornehmlich darum/ weilen die Müntz/ zu Nutz- und Frommen in Handel und Wandel jedermänniglich dienstlich und ersprießlich ist. Andere hingegen wollen/ daß solch Wörtlein Müntz von dem lateinischen Wort *Moneta* (welches in teutscher Sprach so viel als Müntz heisset) oder von dem *Verbo Participio, monens* (so zu Teutsch erinnerend heisset) herrühre. Wir wollen aber dieses Orts nicht viel grüblen noch streitten/ sondern beede Meinungen in ihren Werth und Unwerth lassen/ Ursach/ weilen solche Meinungen/ dem gemeinen Wesen/ weder beförderlich noch verhinderlich sind.

NB. Insonderheit aber ist hierbey noch dis zu beobachten/ daß nemlich das Wörtlein Müntz/ heutiges Tages in zweyerley Verstand gezogen wird; Erstlichen/ so wird durch solch Wort Müntz/ der Ort/ die Stell oder die Werckstatt/ allwo die Metallen zu den Müntz-Sorten zu bereitet/ geschlagen oder gepräget werden/ verstanden und daher die Müntz geheissen.

Zweytens/ wird durch die Müntz/ oder eigentlich und besser geredt/ das Geld/ allerley Paarschafften/ sie sey was Sorten sie wolle/ als guldene und silberne/ grobe oder grose und kleine/ als da sind Ducaten/ Cronen/ Gold-Gulden/ Silber-Cronen/ Thaler/ Gulden-Groschen/ Gulden/ Fünffzehner/ Zehenkreutzerer/ Sechskreutzerer/ Patzen/ Groschen/ halbe Patzen/ Kreutzer/ Dreyer/ Zweener/ Pfenning und Heller/ auch alles was sonsten gemüntzet ist und heist/ und

sein

sein Gepräg/ Schlag Uberschrifft/ oder einzehle Buchstaben/ Gülte/ Gute/ *valor* und Werth hat/ verstanden.

8. Frag:

Zu was End dann/ pfleget man die groben Sorten / als Ducaten/ Gold-Gülden/ Reichs-Thaler ꝛc. zu müntzen und zu schlagen?

Antwort:

Es geschicht zum Theil darum / daß man damit grose Handelschafften und Wechsel treiben kan; anders theils zu Gewinnung der Zeit/ daß man in Zehlen und Zahlen groser Posten / besser zu recht kommen/ ehe fertig werden/ auch bequemer bey sich führen / tragen / und über Land bringen kan; da es mit der kleinen oder Scheid-Müntz/ viel langsamer und beschwerlicher/ so wohl wegen des Zählens / als des Gewichts oder Schwere/ hergehet.

9. Frag:

Warum dann werden die kleine / geringere/ oder sogenandte Scheid-Müntzen gemacht oder geschlagen?

Antwort:

Solches geschicht gleichfalls wegen zweyerley Ursachen: vor eines/ daß man allerley kleine gemeine und geringe Sachen / sonderlich *victualien* Speiß und Tranck/ genäuer und wohlfeiler kauffen/ und mit denen Sachen/ so zur Haußhaltung und täglicher Nothdurfft gehörig/ desto bequemer handtieren möge; Fürs ander: daß ein jeder den Armen und Dürfftigen desto ehe und leidentlicher eine Christliche Beysteuer oder Allmosen (weilen es nicht in eines jeden Vermögen ist/ Ducaten oder Reichsthaler zu spendiren) geben und mittheilen könne.

10. Frag.

Was ist dann eigentlich die Müntz oder das Geld?

Antwort:

Es ist ein Blättlein oder Stücklein/ von feinem Gold/ oder klaren Silber/ oder puren Kupfer; oder mit Gold/ Silber und Kupfer vermenget und vermischet/ auch bißweilen nur von Zinn und Bley / darauf die Obrigkeit ihr Bildnüß/ Nahmen/ Wappen oder Zeichen/ mit einer Umschrifft prägen/ schlagen / trucken oder stämpffen lässet; die Form aber solcher Müntzen ist/ gemeiniglich rund/ doch findet man

sie

sie auch zuweilen länglicht und 4ectigt/ massen an denen Gnaden- und Gedächtnis-Pfenningen zu sehen.

11. Frag?

Wem gehöret dann eigentlich solch sogenandt *Regale* oder Müntz-Gerechtigkeit zu?

Antwort:

Niemand anderst / als der hohen Obrigkeit; So aber jemand anderst darüber ergriffen würde/wird er billich zu gebührender Straff gezogen/ und hat Kayserl. Rechten gemäß das Leben verwürcket / als ein öffentlicher Dieb/ der sich zum Nachtheil und Schaden der Obrigkeit und gemeinen Nutzens/ verbottener Weiß bereichern wollen.

12. Frag?

Aus was für Ursachen dann stehet solche Müntz-Gerechtigkeit/ allein der Obrigkeit zu/ und wer hat ihnen solche Macht und Gewalt verliehen oder gegeben?

Antwort:

Weilen die Unterthanen / als des Staats oder gemeinen Wesens Glieder/ unter sich ein Haupt/ nemlich die hohe Obrigkeit erwählet/ sich auch derselben Macht und Gewalt untergeben / daß sie ihnen Gesetz und Ordnungen vorschreiben; Vor die Unterthanen/ wie ein Vatter für seiner Kinder Wohlfarth Sorge tragen / auch was zum allgemeinen Nutzen dienlich/ möglichst befördern / und was demselben schädlich/ mit Ernst steuren und Wehren sollen. Diesem nach will sich auch in alletweg gebühren / daß mit nichten die Glieder / sondern das Haupt solche Müntz-Gerechtigkeit habe/ auch mit groser Sorgfältigkeit ob solchem *Regale* halte/ damit gutes gangbares Geld in dero Gebiete und Landen im schwang gehe/ das Innerliche mit dem Aeuserlichen *correspondire* und gleichförmig sey / damit solches nicht nur allein bey ihnen/ sondern auch in den angräntzenden und benachbarten Landen ebenmäsig gelten/ gäng und geb seyn könne/ und darunter kein gefährlicher Eigennutz/ Vortheil/ List noch Betrug / sondern wahrer vollkommener Glaub und Aufrichtigkeit / wann man dessen Bildniß und Uberschrifft anschauet/ befunden werde. Im Gegentheil aber / daß auch die jenige so an dem Müntz-*Regale* einen falsch entweder mit

Ver-

Verringerung des Schrots und Korns/ oder mit Erhöh- und Steigerung/ mit Aufwechslung/ oder auf Wechsel nehmung / begangen/ oder sonsten (auf was Weiß und Weg solches geschehen kan) an dem Müntz-*Regale* sich vergriffen / von der Obrigkeit/ alles Ernsts gestrafft werden könten. Damit dergestallt jedermänniglich einen Abscheu für solchem gefährlichen Laster habe / auch der Obrigkeit ihre Müntzen/ an der Güte und Würde/und bey dem vorgesetzten *Valor*, einmal wie das andermal unveränderlich bleibe/ und kein Falsch/ Betrug noch Arglistigkeit verübet werde. Um dieser itzterzehlten Ursachen willen/ ist das Müntz-Wesen und derselben *Regale* oder Gerechtigkeit/ von Anbeginn/ bey der Obrigkeit gewesen. Wie klärlich an der Caldäer/ (und der alten Jüden Seckel) Zeit der ersten Monarchie / an der Perser/ als der zweyten / sonderlich an *Cyri* (der solcher zweyten Monarchie Urheber) und *Darii* (mit welchem sich solche Monarchie geendiget) an der Griechen/ sonderlich *Philippi Macedonis* und dessen Sohn *Alexandri Magni* (als dem Urheber solcher dritten / als der Griechischen Monarchie) und anderer Monarchen/ Königen und hohen Häupter ; dann auch an unterschiedlich-wohl-angeordneten und in den Historien höchst-berühmten *Republiquen*/ als deren von Athen/ (so die berühmteste Statt in gantz Griechenland gewesen / daher man sie *Græcorum gloria, item Roma altera* genennet / solche Stadt und Regiment/ soll *Anno Mundi* 2431. erbauet und den Anfang genommen haben) der *Thebaner*, (*Thebe* ein uralt-berühmte grose Stadt in Egypten/ so 100 Thor gehabt hat) der *Lacedæmonier* oder *Spartaner* (*Lacedæmon* sonst auch *Sparta* genandt ein gleichfalls Uralt-beruffene Stadt in *Achaia* von *Lacedæmone* dem Sohn *Jovis* erbauet) geprägten/ gegoß- oder geschlagenen und zum theil noch vorhandenen Müntzen zuersehen.

So ist auch ferner solche Müntz-Gerechtigkeit oder *Regale* zu Rom (als der Princessin aller Stätte / so um das Jahr der Welt 3212. andere setzen *Anno Mundi* 3219. kan seyn daß 7. Jahr daran gebauet worden/ vor Christi Geburt 750. Jahr/ von den beeden Brüdern/ *Romulo* und *Remo fundiret* und gebauet worden ; bey allen Königen/ so dem *Servio Tullio* (welcher der 6te Römische König gewe-

en/ der *Anno Mundi* 3394. vor Christi Geburt aber 576. Jahr zu regieren angefangen) gefolget/ dann ferner bey dem Rath (als nemlich *Anno Mundi* 3461. vor Christi Geburt 509. Jahr/ als nemlich *Tarquinus Superbus* der 7de und letzte König/ aus Rom verjagt und das Königliche Regiment aufgehoben worden/ so 243. Jahr nach Erbauung der Stadt Rom geschehen) und *Trium-Virat*, und endlich bey allen *Imperatoribus* oder Römischen Kayfern (von *Julio Cæsare* an/ welcher dieses vierdten und letzten Welt-Reichs / oder der sogenandten Römisch-Teutschen Monarchie / Urheber gewesen / welche Monarchia *Anno Mundi* 3924. nemlich 46. vor Christi Geburt 706. nach Erbauung der Stadt Rom/ ihren Anfang genommen/ und nun bereits bis auf dieses 1682/ 1727. Jahr gestanden / auch ob GOtt will! solche Kayserl. Würde und Hoheit/ bey dem Hochlöbl. Ertz Herzoglich-Oesterreichischen Stammen/ bey welchen es bis daher 244 Jahr unausgesetzlich verharret/ bis an den jüngsten Tag beständig stehen und verbleiben wird/ nach dem *Ominosen* Gedenck-Spruch:

Austria Erit In Omne Vltimum!

Fort und fort gewesen und verblieben.

13. Frag:

Wer hat dann zu dieser unserer Zeit/ in dem Heil. Röm. Reich/ das höheste *Regale*, oder die förderste Freyheit zu der Müntz-Gerechtigkeit?

Antwort:

Niemand anderst/ als der Röm. Kayser / als welcher iederzeit/ in dem Heil. Röm. Reich/ das höchste Haupt *præsentiret*.

14. Frag:

So müssen sonder Zweiffel erheblich- oder wichtige Ursachen verhanden seyn/ daher ihme/ dem Kayser/ die Churfürsten und Stände des Reichs/ solch *Regale* der Müntz-Gerechtigkeit / *absolutè* und allein überlassen haben?

Antwort:

Ja freylich! und sind vornehmlich deßwegen viererley wichtige Ursachen anzuführen: dann erstlich ist zu wissen / weil der Römische Kayser das höchste Haupt der Christenheit ist / auch für dasselbe erkandt

kandt und gehalten wird/ so sollen und wollen Jhme auch einig und allein alle hohe *Regalia* oder Gerechtigkeiten / zu förderst aber das Müntz-Recht (daß Er nemlich vor sich allein möge Müntzen / Geld schlagen oder prägen lassen) gebühren und zustehen.

Vor das andere: so kan Er auch aus eigen-oder Kayserlicher Macht/ die Reichs-Ständte/ mit der Müntz-Gerechtigkeit begnaden/ belehnen/ oder die Freyheit ertheilen/ daß sie unter ihrem Nahmen und Wappen/ Müntze schlagen/ oder Geld prägen lassen mögen.

Drittens: So kan solch Reichs Oberhaupt / auch aus Kayserl. Macht und Gewalt/ einen und andern Müntz-Stand / so wider die einmal verfaßte und von allen Ständten beliebte / löbliche Reichs-Müntz-Ordnung handelt/ und geringere Müntzen schlagen lässet / zu gebührender Straffe ziehen / solche ringhaltigere Müntz verbieten / oder nachgestalt der Sachen/ solches verliehene *Regale* wieder einziehen/ oder solcher gegebenen Freyheit entsetzen und unwürdig machen.

Und dann vierdtens: So will es dem Kayser/ als dem höchsten Reichs-Oberhaupt gebühren / Vorsorge zu thun/ auch getreu und fleissige Aufsicht halten zu lassen/ dafern einer oder der ander / welcher es nicht befugt/ noch mit dem Müntz-*Regale* begnädiget/ sich dannoch solches Müntz-Recht unterfienge/ Müntze schlagen oder die gute Müntzen fälschen liesse und das Reich damit gefährete / daß solchem Ubel zeitlich gesteuret / die Verbrecher zu gebührender Straffe gezogen / auch solche schädliche Neuerung alles Ernsts abgestellet werden möge.

15. Frag.

Weil gehörter massen/ der Röm. Kayser nur allein/ die Gerechtigkeit und Gewalt/ Müntze schlagen zu lassen hat; so folget / auf solche Weiß/ daß andere Könige / Chur-und Fürsten / nicht dergleichen Macht noch Gewalt haben / in ihren Königreichen/ Fürstenthumbern und Ländern/ sich solcher Müntz-*Regalien* zu gebrauchen / viel weniger andere damit zu *privilegiren* und zu begnadigen?

Antwort:

Ob zwar so wohl vor/ als nach Christi Geburt/ das Müntz-*Regale* einig und allein/ nur den Römischen Kayserm gebühret; Um der Ursach willen/ sich auch die mächtige Perser-Könige selbst/ des Müntzens

tzens enthalten/ und solches *Regale* als die höchste Ehre / dem Kayser allein überlassen haben. So haben sich doch im Gegentheil/ die alten Teutschen Könige und Fürsten/ hierinnen nicht binden lassen / sondern als Francke oder freye Teutschen/ sich so wohl/als die Römischen Kayser/ des Müntz Rechtes gebrauchet/ und Gold- und Silber-Müntze/ denen Römischen *Semiss*- und *Tremissibus* nicht ungleich schlagen lassen.

Also auch können noch der Zeit Könige und Fürsten/ welche keinen Höhern oder Obern erkennen/ sondern *Souverain* seyn/ oder vor sich selbst/ die höchste Macht oder Gewalt haben/ gar wohl/ mit allem Fug und Recht/ vor sich Müntze schlagen lassen/ auch über das andern Ständten und Stätten / so nemlich unter ihrer Bottmässigkeit oder Gebiet leben/ in ihren Landen und Fürstenthümern solch *Regale* und Müntz-Recht verleyhen oder mit solcher Freyheit belehnen und begnaden. Uber das/so gebrauchen sich auch die übrigen Glieder oder Reichs-Ständte/ so wohl die dem Reich ohne Mittel/ als die demselben mittelbarer Weiß unterworffen seyn/ solches Müntz-Rechtes / doch aber viel auf eine andere Maaß und Weiß/als der Kayser/ welcher des Röm. Reichs Haupt und Ober-Herr ist.

16. Frag.

Darffen sich dann die Chur- und Fürsten/ in dem H. Röm. Reich/ nicht ebenmässig dergleichen Müntz-*Regalien* und Freyheiten anmassen/ und nach ihrem eigenen Willen und Gefallen in dero Fürstenthümern und Gebieten/ Müntze schlagen und prägen lassen; oder auch andere Grafen und Stätten ihres Gebiets mit dergleichen Müntz-Gerechtigkeit und Freyheit belehnen und begnaden?

Antwort:

Nein! Es ist denen Reichs-Chur- und Fürsten auf keine Weiß noch Weg zugelassen/ daß sie nemlich vor sich eigener Macht und Gefallens/ Müntze schlagen/ noch viel weniger andere mit solchem hohen *Regale* belehen können.

17. Frag.

Warum dann soll solches nicht seyn oder geschehen können?

Antwort:

Antwort:

Ursach/ weilen Chur und Fürsten des Reichs Glieder / nicht aber desselben Haupt seyn; welche selbsten von Ihme dem Reich-Ober-Haupt oder Kayser/ mit dem Müntz-*Regale* dergestalt begnadiget worden sind/ daß sie sich nemlich des Müntz Rechts/ auf keine andere Maaß noch Weiß/ als wie sie es von der Röm. Kayserl. Majest. (massen das *Privilegium* oder Vergünstigung ausweisset) erlanget haben/ gebrauchen dörffen. Als folget darauß klar und unwidertreiblich / daß nur allein der Kayser/ als des Röm. Reichs Ober-Haupt / andere Fürsten und Ständte/ mit der Müntz-Gerechtigkeit begnaden und befreyen könne / mit nichten aber die Reichs-Ständte solches zu thun vermögen.

Massen dann dergleichen Reichs-Ständte nicht in geringer Anzahl befunden werden/ welche von Ihro Röm. Kayserl. Majest. ausdrücklich mit der Müntz-Gerechtigkeit *privilegiret* und begnadet worden seyn/ daß sie nemlich allerley güldene und silberne Müntzen/ in groben und kleinen Sorten/ mit guten Fug und Recht schlagen mögen.

18. Frag.

Werden doch auch in dem Heil. Röm. Reich etliche Stände gefunden/ welche nicht *dociren* oder erweisen können/ daß sie jemals von der Röm. Kayserl. Majest. mit der Müntz-Gerechtigkeit *privilegiret* noch begnadet worden seyn / die sich doch eines Wegs als des andern des Müntz-Rechts bis auf diesen Tag/ öffentlich und ohne Scheu gebrauchen und Müntzen lassen; Fragt sich demnach nicht unbillich / wie dann solche das Müntz-*Regale* an sich haben bringen können?

Antwort:

Es werden solche sich zweiffels frey/ von undencklichen Jahren her/ des Müntz Rechtes öffentlich gebrauchet/ auch von Jahren zu Jahren Müntze haben prägen lassen. Weilen dann die Röm. Kayserl. Majest. nebens denen Ständten des Reichs auch zu solchen Müntzen still geschwiegen/ und weder Anfangs noch hernacher keine Widerred erfolget/ nichts geandet/ viel weniger solche Müntzen verbotten / sondern vor voll *passiret* worden/ also daß man sie jedesmal gangbar seyn lassen. Also hat sich nach und nach das Müntz-Recht / bey solchen

chen Müntz-Ständten / obwohlen sich selbige sonder ausdrückliche Begnadigung/ dessen unterfangen / verjähret ; Daß also auf solche Art und Weiß/ theils Ständte in dem Röm. Reich / das Müntz-*Regal*, nemlich durch ein undencklich-verjährte Zeit/ auf- und an sich gebracht und gezogen haben.

Solche Verjährung aber mag vornehmlich aus folgender Ursachen herrühren ; Weilen nemlich der Röm. Kayser ohnmöglich / aller Orten/ des kleinen Geldes oder der Scheid-Müntz genug schaffen / noch Handel und Wandel / nach Nothdurfft oder nach Vielheit und Menge des Volcks damit versehen und versorgen können ; Sondern Noth halber und aus Ermanglung solcher Scheid-Müntz / etzlichen Ständten *Consentiren* und vergünstigen müssen/ daß sie kleine Müntzen/ als Kreutzer/ Dreyer/ Zweener / Pfenning und Heller schlagen dörffen; Bey dieser Vergünstigung aber sind sie nicht verblieben/ sondern haben sich ferner angemasset / nach nnd nach grössere Müntzen zu schlagen : Weilen nun deßwegen/ weder von dem Kayser selbst/ noch von denen Reichs-Ständten/ keine Antung oder Einred geschehen/ noch darwider *protestiret* worden / als sind sie auf solche Weiß zu dem Müntz-Recht kommen/ und nunmehr darbey verjahret.

NB. Massen dann aus solchen ertheilten Kayserl. *Permissionen* die meisten Städte in Welschland/ durch den langen Gebrauch / indem sie zu erst kleine/ dann grössere Müntzen/ und dann ferner gar grobe Sorten geschlagen/ und solches über 100. Jahr oder über Menschen Gedencken *continuirt* und geübt/ ihre Gerechtigkeit ersessen und *præscribirt* haben ; Welches nicht weniger an manchen und vielen Orten und Städten/ Teutschlandes gleicher Gestallt geschehen : daß sie also durch solche Nachseh- und Verjährung ihre Müntz-Gerechtigkeit behaupten und erhalten mögen. Massen die Juristen hiervon Red und Antwort zu geben wissen.

19. Frag :

Dieweil dann besagter massen/ das höchste Reichs-Haupt / aus Kayserlicher Macht / Fürsten/ Grafen / Reichs-Städte / mit der Müntz-Gerechtigkeit belehnen und begnaden kan ; Als fraget sich nun ferner / ob er nicht auch eine Privat-Persohn oder gemeinen

Mann

Mann/ ebenmässig mit solchem Müntz-*Regale* begnaden/ oder ihme Erlaubniß geben kan/ unter seinem Nahmen und Wappen Müntze schlagen zu lassen?

Antwort:

Nein; der Römische Kayser ist auf keine Weiß berechtiget noch befugt/ eine Privat-Persohn mit dergleichen Müntz-Gerechtigkeit zu belehnen.

20. Frag:

Was mögen aber wohl deßwegen für Schein-Gründe oder Gegen-Ursachen erörtert oder angezeugt werden?

Antwort:

Die Erste oder Haupt-Ursach ist/ weil solch *Regale* der Müntz-Gerechtigkeit/ einig und allein dem Reichs-Haupt zu förderst/ und dann dessen Reichs Gliedern/ welche nemlich Obrigkeitliche Macht und Unterthanen unter sich haben gebühret und zustehet; Ein Privat-Person oder gemeiner Mañ hergegen/ weilen er dergleichen nicht hat/ also stehet ihme auch das Müntz-*Regale* keines Wegs zu.

Die zweyte Ursach ist: daß nemlich alle die jenigen/ so das Müntz-Recht haben/ Müntz- und Reichs-Ständte genennet werden: weilen dann ein Privat- oder gemeine Person/ kein Reichs-Standt ist/ noch viel weniger/ der Kayser/ selbiger/ ob er ihr gleich die Müntz-Gerechtigkeit ertheilen thäte/ dardurch zu einem Reichs-Standt machen kan/ als folget hierauß Sonnen-klärlich/ daß keiner Privat-Person die Müntz-Gerechtigkeit ertheilet oder gestattet werden köme.

Die dritte Ursach ist: weilen das Müntz-Recht ein grosses *Regal* Stück und hohe Gerechtigkeit ist; Und demnach niemanden/ als dem der einige *Iurisdiction* und Bottmässigkeit hat dergleichen Müntz-Recht zustehet/ weilen aber kein Privat-Person/ einige *Iurisdiction* noch Bottmässigkeit hat/ so kan selbige auch deßwegen mit der Müntz-Gerechtigkeit nicht begnadiget/ noch viel weniger belehnet werden.

Ferner/ so ist die vierdte Ursach diese: daß in denen des Heil. Röm. Reichs heilsamen Abschieden/ wohl und löblich versehen/ und allen Müntz-Ständten insgesammt und besonders/ gar hoch/ und bey Verlierung der Müntz-Gerechtigkeit verbotten worden/ daß sie durchaus nicht und auf keinerley Weiß/ solche ihre Müntz-Gerechtigkeiten

auf

auf andere Personen bringen/ viel weniger durch *Pacta* und Verträge zukommen lassen sollen. Worauß abermal sattsam erhellet/ daß keiner Privat-Person das Müntz-*Regale* zustehe noch gebühre.

Die fünffte Ursach ist: daß sich die Röm. Käyserl. Majest. bey der Wahl und Krönung ver*capituliret* oder kräfftig verbindet/ daß Sie die *Regalia Majora* oder die jenigen hohen Gerechtigkeiten/ so dem Reich verlediget heimfallen/ niemanden um folgender Ursach halben/ ferner leyhen/ oder jemanden damit belehnen wolten; weilen nemlich/ das Reich anjetzo in geringen Standt und Aufnehmen ꝛc. Indem aber solche heimgefallene *Regalia* etwas merckliches ertragen/ und zu Erhaltung der Kayser- und Königlichen Würden sehr dienstlich/ auch zu des Reichs Aufnehmen hochbeförderlich seyn können; worauß dann unwidersprächlich folget/ daß ein Privatas oder gemeine Person mit dem Müntz-Recht nicht begabet oder belehnet werden kan noch soll.

Uber dieses alles/ so ist die 6te Ursach/ allein kräfftig genug/ solches zu widerlegen: Daß sich nemlich/ heut zu Tag/ die Röm. Käyserl. Majest. ausdrücklich in dero *Capitulation* verpflichtet/ daß sie/ ohne Vorwissen und Einwilligung der Chur-Fürsten/ niemanden/ er sey auch/ wes Standes/ Würdens und Ordens/ er immer wolle/ mit der Müntz-Gerechtigkeit belehnen noch begnaden wolle! Ist also aus diesem/ so wohl aus denen andern angeführten *Motiven* genugsam abzunehmen/ daß der Röm. Kayser/ einige Privat-Personen/ mit der Müntz-Gerechtigkeit nicht begnaden noch *privilegiren* und belehnen kan.

NB. Hierbey ist noch absonderlich diß zu erinnern und zu mercken: Weilen Chur-Fürsten und Ständte des Heil. Röm. Reichs/ alle insgesammt und sonders ihre Müntz-Gerechtigkeiten/ nicht von sich selbsten/ sondern durch Begnädig-Befrey- und Belehnung/ von der Röm. Kayserl. Majest. erhalten/ demnach so können sie solches *Privilegium* weiter nicht/ als es der Kayser selbst hat/ *extendiren* noch gebrauchen; Dann der Kayser ihnen ja keine bessere Müntz-Gerechtigkeit/ noch selbige auf ein andere Art und Weiß geben und verleyhen können/ als Ihme selbst gebühret und zustehet.

Wei-

Weilen dann wie bereits gehöret / der Röm. Kayser selbst die Macht nicht hat / einer Privat-Person das Müntz-*Regale* zu geben oder zu verlehnen; Als folget darauß unwidersprächlich / klar und deutlich / daß noch viel weniger die Churfürsten / Hertzogen / Grafen und Reichs-Stätte / ja alle Müntz-Ständte insgesammt / so viel Recht und Macht haben / die Müntz-Gerechtigkeiten / Privat-Personen zu verlehnen / oder denenselben in andere Wege zu verpachten.

Das ander Capitel.

Handelt gleichfalls in Frag und Antwort.

Von denen Personen / so zu dem Müntz- oder Geld machen gebraucht werden / was derselben Thun und Lassen / Ambt / Pflicht und Gebühr sey.

1. Frag:

Erstlich fragt sich / wie vielerley Personen / man zu einer wohlangeordneten Müntz-Statt benöthiget / oder zu Verfertigung der mancherley Müntz-Sorten haben und gebrauchen muß?

Antwort:

Es müssen derselben Personen / dafern man anderst die Ordnung / der Nothdurfft nach beobachten will / bey einer vollkommenen Müntz-Werckstatt 10. seyn.

2. Frag:

Wer sind dann solche zehen Personen / und wie werden sie eigentlich ihrer Verrichtung nach / mit Namen genennet?

Antwort:

Erstlich ist der Müntz-Meister / zum andern der Wardein / drittens der Gold- und Silber-Schäider / vierdtens der Giesser / fünfftens der Silber-Schmidt / oder der Schmidt-Meister / sechstens der Platten-

tenschneider/ siebendens der Glüher oder Wäscher/ achtens der *Cassirer*, neundens der *Contor* oder Gegenschreiber/ und dann zehendens der Eisen- oder Stämpfel-Schneider.

NB. Diese jetzterzehlte 9.(die zehende nemlich den Wardein ausgenommen) Personen aber / sind alle dem Müntzmeister untergeben / welche vornehmlich nur Hand-Arbeit verrichten; bey deren Bestallung/ die hernach erzehlten *Solennitäten* so genau nicht in Acht genommen werden dörffen.

3. Frag:

Müssen dann diese ermeldte zehen Personen alle und jede nothwendig bey denen Müntz-Stätten seyn?

Antwort:

Nein/ sie werden nicht eigentlich alle nothwendig erfordert/ sondern sind bloß deßwegen benennet worden; daß sie nemlich/ wo das Müntzen starck/ und in Menge der Sorten/ fort getrieben wird / nöthig seyn; wo es aber nicht so nöthig oder übersetzt ist / mag auch das gantze Werck/ durch 4. oder 5. Personen verrichtet werden.

4. Frag:

Was ist dann solcher Personen ihr Thun oder Vorbereitungs-Arbeit/ wann aus dem ungemüntzeten Metall/ eine Müntze gemacht oder geschlagen werden soll?

Antwort:

Es giebt bey den Müntzern viel Mühe und Arbeit / und selbige erfordert grossen Fleiß / verursachet auch manchen heissen Schweiß / biß man nemlich aus den Gold- und Silber-Plantschen/Stückern/ Kuchen oder Körnt eine Müntz machen kan. Dann erstlich muß solch Metall abgewogen und aufgeschrieben/ 2. im Tiegel eingesetzt/ 3. geschmeltzet/ 4. geprobiret/ 5. gekörnt oder gegossen / 6. gelegiret/ 7. in Zäin gegossen/ 8. geglüet und gestrecket / 9. zu Platten geschnitten / 10. weißgesotten/ 11. gejustiret/ 12. gepräget/ 13. widerum probiret/ und dann 14. aufgezogen/ und wider die Stücke sammt den Schrotten abgewogen werden.

5. Frag:

Was ist dann nun eines Müntz-Meisters Amt/ oder was hat er eigentlich zu versehen und zu verwalten?

Ant-

Antwort:

Ein Müntz-Meister/ als welcher in der Müntz-Statt der Oberste/ und dahero über die Müntzer-Gesellen alle zu gebieten und zu befehlen hat/ weilen ihme die Müntze anbefohlen/ anvertrauet/ und/ um dieselbigen zu *reguliren* untergeben worden sind; Als der auch von allem Rechenschafft / Red und Antwort geben muß: Soll zu förderst fleissige Aufsicht / nicht allein auf die Arbeit-Leuthe oder das Gesind/ sondern auch auf alles und jedes/ was zum Müntzen gehörig / haben / und solches jederzeit in gute Obacht nehmen/ damit ein jeder Müntzer sein Amt und Arbeit/ wie sichs gebühret/ treulich und fleissig verrichte/ und also mit der Müntze keine Betrügerey noch Abtrag verübet oder getrieben werden könne.

Uber das/ muß er im Rechnen und Schreiben wol *fundirt* und *exercirt* seyn/ darbey auch wegen Regierung des Feuers / und Angebung der Müntz-Wercker guten Verstand haben/ auch sonsten in allen zu dem Müntz-Wesen gehörigen Wissenschafften wohl ausgeübet und erfahren seyn.

Ferner soll und muß er auch die Müntz- und Probier-Ordnungen/ des Heil. Röm. Reichs/ in allen Puncten richtig in Obacht nehmen; zu deme will ihm gebühren/ daß er stett und fest über seiner anvertrauten Freyheit halte.

6. Frag:

Was soll und muß dann ein *Special*-Müntz-Wardein/ in seinem Amt wissen und verstehen.

Antwort:

Weilen denen Gold- und Silber-Müntzen / ein gewisser Zusatz von dem Kupfer gegeben wird / und hierinnen gar leichtlich allerley Gefährlichkeit und Betrügerey verübet werden kan; Demnach so muß nothwendig dem Müntzmeister/ ein *Special*-Wardein/ an die Seiten gesetzet werden/ welcher nebens ihme/ vermög der Reichs-Müntz-Ordnung/ die vorgeschriebene Schrott und Korn/ an der Müntze/ just und recht zusammen setzen und *legiren* helffe. Alsdann will ihm gebühren/ daß er das *legirte* Silber (oder Gold) in den Tiegel/ und aus dem Tiegel *probire*/ die verfertigte Müntze aufziehe und wäge / und von einem

jeden solchen Werck / ein oder etzliche Stück / nachdem sie groß oder klein / widerum nach *probire* / um zu sehen / ob solche vermög der Reichs- und Craiß-Abschiede / recht beschicket / und aufgestickelt worden sind; Nach richtiger Befindung / muß er auch von solchen verfertigten und ausgegangenen Müntz-Werckern / zwey Stück / an groben Sorten / an Schied-Müntzen aber 2. Loth / in die darzugehörige und verordnete Crayß-Büchsen einstossen / damit wann von denen Reichs- und Crayß-Ständten / Müntz-*Probations*-Täge ausgeschrieben und gehalten werden / er nachmals / dem / in selbigen Craiß verordneten *General*-Wardein / die Büchsen sammt den Werckern zuschicken möge / damit selbige / ob sie / der Reichs-Müntz-Ordnung gemäß oder nicht sey / nach *probiret* / auch hierüber denen darzu *Deputirten* Müntz-Räthen und Abgesandten / *Relation* erstattet werden möge.

Item: Solte er befinden / daß ein oder das andere ausgefertigte Müntz-Werck sich an Schrot und Korn zu geringhaltig äusserte / hat er Macht solche wiederum in den Tiegel zu werffen / um zu schmeltzen und gerechte darauß machen zu lassen.

So soll er auch alle Müntz-Eisen (oder Stämpfel) von dem Müntzmeister bey Vollend- oder Ausfertigung eines jeden Wercks / abfordern / und zu sich in seine Verwahrung nehmen / auch dem Müntzmeister nicht ehender wieder zustellen / er habe dann etwas zu müntzen / alsdann soll er eylfertig / vermög seiner Pflicht und Eydtes / darmit erscheinen.

Letzlichen / will sich in alle weg gebühren / daß ein Wardein im Rechnen und Schreiben mit Regier- und Probierung des Feuers wohl geübet und erfahren sey. In Summa / es soll hierbey ein Wardein und Müntzmeister diese folgende Reim-Zeilen wohl in Obacht zu nehmen wissen:

Ein Müntzmeister und Wardein /
Soll in dem wohl geübet seyn:
Gold und Silber recht *legiren* /
Künstlich rechnen und *probiren*;
Das Feuer wissen zu regieren
Dann soll ihnen Ehr gebühren.

7. Frag:

Kan dann auch wohl ein Müntzmeister oder Wardein/ bey einem Reichs-Müntz-Standt/ sich zum Müntz-Wesen gebrauchen lassen / ob er gleich auf keinem Müntz-*Probations*-Tag *examiniret* und vorstellig gemachet worden ist?

Antwort:

Nein; von rechts wegen soll es nicht seyn! dann es kan sich keiner ohnverpflichtet hierzu gebrauchen lassen / und zwar aus folgenden Ursachen:

Dann Erstlich ist dem Heil. Röm. Reich nicht wenig / sondern sehr viel daran gelegen/ daß ehrlich-aufrichtig-getreue / geschickte und erfahrne Personen / zu Müntzmeistern und Wardeinen angenommen werden.

Für das ander / so ist in der Reichs-Müntz und Probier-Ordnung/ ausdrücklich bedünget und beschlossen worden: daß ein Müntz-Standt des Reichs/ in seiner Müntz-Stadt/ keinen Müntz-Meister noch Wardein/ annehmen/ halten und haben solle; Er sey dann zuvor auf einem *Probations*-oder *De-val-vations*-Tage / denen Reichs- oder Craiß-Ständten selbst/ oder denen/ von ihnen / darzu Abgeordneten/ vorstellig gemacht worden / und habe vorher seines geführten Lebens/ Handels und Wandels wegen/ wie auch nicht weniger / daß er zu solchem Amt gnugsam *qualificirt* und geschickt / erfahren und im Müntz-Wesen geübt sey / ein ehrliches Zeugniß / wie auch deßwegen von seiner Obrigkeit gute Kundschafft vorzuweisen.

Drittens/ so muß eine solche Person/ so dergleichen Müntz-Amt verlanget/ gedachten Reichs- oder Crayß-Ständten/ oder dero Abgesandten/ ingleichen auch seinem Herrn oder *Principalen* / von dem er sich hat bestellen lassen und welchem er dienen will / Aydlich angeloben und schwören: Daß er des Heil. Röm. Reichs Müntz- und Probier-Ordnung/ so viel ihme an seinem Ort/ oder in seinem Amt gebühren will / vor allen andern / und in allen Puncten richtig halten/ und in Obacht nehmen/ auch deßhalben alle seine Haab und Güter zu Pfand setzen / auf Erforderung jederzeit erscheinen / und seines Amts halben Rechenschafft geben wolle:

8. Frag:

Werden doch gleichwohl einige Müntz-Stände im Heil. Röm. Reich gefunden/ die Müntzmeister und Wardein angenommen haben/ welche doch den Reichs-und Crayß-Ständten gar nicht vorgestellet und verpflichtet worden sind; So ist ja hierauß zu schlässen und abzunehmen/ daß es wenig zu bedeuten/ oder auch unnöthig sey/ solche vorstellig zu machen/ und in die Pflicht nehmen zu lassen?

Antwort:

Nein keines Wegs! sondern vielmehr ist hierauß zu schlüssen/ daß ein solcher Müntz-Standt wissentlich/ wider des höchstlöbl. Kayßers *Ferdinandi primi Anno 1559.* aufgerichtete außdrückliche Probier-Ordnnng/ ja wider alle Müntz-Reichs-Abschied handelt/ solche nicht groß achtet/ noch darob zu halten verlanget/ sondern vielmehr eine Müntz-Verwirrung in dem Reich anzurichten begehret.

9. Frag:

Was kan dann durch solche unbefugte Müntzmeister und Wardein (wann sie nemlich/ bey denen angesetzten Crayß-oder *Probations*-Tägen/ noch keine Pflicht geleistet haben) dem heilsamen Müntz-Weesen/ wie auch dem Heil. Röm. Reich/ vor Schaden und Unheil erwachsen und zugezogen werden.

Antwort:

Indem solche Personen/ zu der wohlgemeinten Reichs-Müntz- und Probier-Ordnung nicht verbunden seyn/ auch keinen Ayd/ stete und vest darob zu halten/ abgelegt haben: können sie dann gar füglich von dem Schrott und Korn/ an den Müntz-Sorten betrüglich abbrechen; deßgleichen auch die alten/ oder sonst guten Müntz-Sorten/ eigennützich auf-und an sich wechseln/ (oder durch imand anderst aufwechseln lassen) und in geringere verwandeln/ auch dergestallt das grobe gute Geld/ nebens dem rauhen Silber-Kauff/ von Tag zu Tag ersteigern und erhöhen/ wordurch sie dann verursachen und zu weg bringen/ daß ander Müntz-Ständte des Reichs/ indem sie sehen/ daß ihre grobe Müntz-Sorten/ eigennützig aufgefischet/ verschmeltzet/ und in geringere verwandelt worden sind/ *nolens, volens* und wider ihren Willen/ von der heylsamen Müntz-Ordnung auch weichen und geringere

sere Müntzen schlagen müssen / wollen sie anderst ihr Müntz-Recht nicht gar unexercirt darnieder liegen / oder sich und ihrer Unterthanen in grossen Schaden bringen lassen. Um solcher wichtigen *Motiven* willen / haben die drey Hoch-Löbl. *Correspondi*rende Fränckisch-Bayrisch- und Schwäbische Craysen / auf dem Anno 1623. den 10. April / (30. Martii) zu Augspurg gehaltenen Müntz-*Probations*-Tag / unter andern auch geschlossen: derjenige Müntz-Standt / so seinen Müntzmeister und Wardein / zu dem *Probations*-Tag / sich zu verpflichten nicht einschicket / der solle *Ipso facto*, seines Müntz-Regals verlustiget seyn. Massen dann aus dem in Regenspurg Anno 1624. den 5. (15) May / abermal geschlossenen Müntz-*Probations*-Abschied / folgenden Innhalts zu vernehmen ist: Nachdem etzliche Ständte zum Theil sich des Müntzens gebrauchet / und denen Reichs-*Constitution*en zuwider / ihre Müntzmeister und Wardein / angehörigen Orten / zum Pflichten nicht *præsentiret* / auch ihre Werck / ohne Einschickung der Proben / zur gemeinen Crayß-Büchsen / eigenes Gefallens beschicken lassen; So sollen sie hiermit sammt und sonders erinnert seyn / diese *Excess* und *Defect*, bey deme im October nechst künfftig hierunter nach Augspurg angesetzten *Probations*-Tag / zu *suppliciren* / oder in Verbleibung dessen / ihres Müntz-Regals / und der ihnen / zugelassener *Ordinari* Müntz-Stätt / hiermit *ipso facto* verlustiget seyn.

Uber solches ist widerum von gedachten Hoch-Löbl. *Correspondi*renden Crayssen / *de Anno 1680.* den 18. (28) Julii / in des Heil. Röm. Reichs-Statt Regenspurg aufgerichten Müntz-*Probations*-Abschied / ferner wegen der Müntz-Meister und Wardein nachfolgendes geschlossen worden: Nachdem nun auch / bey so bevorstehenden Umb- und Auß-Müntzungs-Werck / die hohe Nothdurfft erfordern will / die in denen dreyen Crayssen annoch unverpflichtete Müntzmeister und Wardeinen / mit gewöhnlichen Pflichten / zu belegen / und sich hierinnen auch ihrer Treu so mehrers zu versichren; Als ist *ad 6.* geschlossen und beliebd worden / daß es zwar bey dem Crayß-üblichen Herkommen / Krafft dessen vorerwehnte beyderley Müntz-Bediente / *Coram Conventibus*, *examinirt*, *approbirt* und darauf hin verpflichtet werden / billich zu lassen. Nach dem mahln aber / vor jetzt /

und

und bey nunmehr bald vorseyenden Ausmuntzungen/ die Gefahr aufm Verzug/ und damit die Beysorg waltet/ daß auf den Fall zuruckbleibender Verpflichtung/ dem *Publico* mehrmahlen zum Schaden und Nachtheil gehandelt werden dörffte; Als hat man sich über solchen *Pass* dahin verglichen/ daß von jedes Crayses *Directorio*, und dessen zum Müntz-*Probations*-Tag mit *Deputirten* Standt *(Salva tamen Circulorum antiqua observantia)* die jenige Müntz-Ständt und Wardein/ so sich dermahlen unverpflichtet befinden/ in die Pflicht genommen/ vorhero aber durch jedes Crayses *General*- und *Special*-Wardein (wann anderst der letzt-gemeldete verpflichtet ist) *examiniret* und auf wohl befinden *approbirt* werden solle. ꝛc.

10. Frag.

Nachdem jetzt-gehörter massen / die Reichs-Müntz-Ständte / nach gestalt der Sachen / wann sie nemlich ihre Müntzmeister und Wardein/ nicht zu *examiniren* und zu verpflichten einschicken / darüber vermög der Reichs-und Crayß-Abschieden/ ihre Müntz-*Regalien* verliehren können; Als fragt sich ferner/ was hat dann eine solche Privat-Person/ wann er sich bey dem Reichs-und Müntz-*Convent* nicht gebührender massen *examiniren* und verpflichten lässet/ wohl für Straffe zu gewarten?

Antwort:

Solches ist aus dem Anno 1626. den 26. April / (6. May) in Augspurg aufgerichten Müntz-*Recess*, als worinnen nachfolgendes geschlossen worden/ sattsam zu vernehmen / dieses Lauts: da nun hierauf ferner unter diesen/ ein oder mehr anderer Müntzmeister und Wardein/ sich der Stellung verwegern sollten/ werden hiermit alle und jede Churfürsten/ Fürsten und Ständte/ dieser dreyen Crayse/ gebührlich ersucht/ dem gemeinen Wesen zum besten / auch *ne delicta maneant impunita!* in Ihren Fürstenthümern / Obrigkeiten / Stätten und Gebiethen / fleissige Bestallung zu machen / wann solche Müntzmeister und Wardein/ sämtlich oder deren einer oder mehr zu betretten/ daß sie solche als Raineydige und flüchtige Hand festen/ und zu Verhafft verwahrlich nehmen sollen ꝛc.

Vermög aber des Anno 1677. den 11. (21) Julii in Augspurg geschlos-

geschlossenen Müntz-*Recess* soll ein solcher Müntzmeister oder Wardein sammt seinen Gesellen und Helffern / so sich hierzu gebrauchen lassen (wo man ihrer mächtig werden kan/ darzu dann ein Löbl. Standt dem andern/ die hülffliche Hand zu leisten hat) in Verhafft genommen/und befindenden Dingen nach/ an Ehr/ Haab und Gut / auch an Leib und Leben gestrafft werden.

11. Frag:

Fragt sich ferner: darff dann ein Müntzmeister / wann er verpflichtet und denen Reichs- oder Crayß-Ständten vorstellig gemacht worden ist/ alsobalden müntzen / wann er gleich noch keinen *Special*-Müntz-Wardein neben sich bekommen hat?

Antwort:

Vermög abermahliges / in des Heil. Röm. Reichs-Statt Regenspurg/ Anno 1680. den 18. (28) Julii aufgerichtet- und geschlossenen Müntz-*Recess*; darff ein verpflichteter Müntzmeister ohne einen *Special*-Müntz-Wardein/ weder grobe noch kleine Müntz-Sorten verfertigen und ausgehen lassen/ wie unter andern aus erstgedachten *Recess*, folgendes Innhalts zu vernehmen: Wann aber die jenige Müntz-Statt/ so den unverpflichteten Müntzmeister zum *Examine præsentirt*/ mit keinem verpflichteten *Special*-Wardein versehen wäre/ so hat man auf solchen Fall für gut erachtet / das *Examen* sammt der Verpflichtung/ so lang anstehen zu lassen/ bis die Herrsafft solcher Müntz-Statt/ das jenige/ was deroselben / wegen ordentlicher Bestellung eines *Special*-Wardein zu *præstiren* obgelegen seyn will / der Gebühr nach beobachtet haben werde / gestalten sie sich keines Weges zu säumen/ sondern dem gemeinen Wesen zu lieb / so viel immer möglich/ zu fördern/ ohnschwer fallen lassen wird.

Deßgleichen ist auch bereits auf dem Anno 1626. den 26. April (6. May) auf dem in Augspurg gehaltenen Müntz-Tag/ ausdrücklich verabschiedet und beschlossen worden: daß kein Müntzmeister ohne einen *Qualificireten Special*-Wardein zu müntzen befugt seyn soll.

12. Frag:

Hierbey fällt nun nicht unbillich auch diese Frag für: Wann nemlich eine Person/ bey einem Müntzmeister oder Wardein von Ju-

gend auf / das Treiben/ Scheiden / Schmeltzen und Probiren gelernet/ auch deßwegen ein ehrlich *Testimonium* und Zeugniß aufzuweisen hätte/ ob dann derselben nicht erlaubet wäre / solche seine Kunst und Wissenschafft bey einem und andern Standt des Reichs/ öffentlich zu *exerciren* / und den Leuten/ um die Gebühr zu schmeltzen und zu probiren?

Antwort:

Wann eine solche Person/ von keinem Standt des Reichs hierzu mit Pflichten beleget und angenommen worden / so darff er solche seine erlernete Kunst und Wissenschafft keines Wegs treiben/ zumahlen an einem solchen Ort/ wo bereits schon Müntzmeister/ Wardein und Goldscheider sich befinden / die ihre Pflicht dem Heil. Röm. Reichs- und Crayß-Ständten geleistet haben; Welche vermög Kayserl. Königl. Chur- und Fürstl. *Privilegien*/ von etzlich 100. Jahren her/ einig und allein damit begnädiget worden sind / wie nach Außweiß der Reichs-*Bulla*, Anno 1442. 1500. 1524. 1526. 1551. 1552. 1559. und 1576 mit mehrern zu lesen ist. Worauß dann erhellet / daß keinem andern er sey auch wer er sey/ und hab es erlernet wie und wo er wolle / solche Schmeltz- Scheid- und Treib- Kunst erlaubt und zugelassen sey/ als nur einig und allein denen/ welche dem Röm. Reich mit Eydes- Pflichten verwand und zugethan seynd.

NB. Aus diesem allen ist klar und deutlich abzunehmen/ daß vermög der Reichs- Müntz Probier- und Abschieds- Ordnungen / eine dergleichen Person/ ob sie gleich solche Kunst bey Müntzmeistern oder Wardeinen / rechtmässiger Weiß erlernet hat / auch wohl verstehet / dannoch/ dafern er von keinem Müntz- Standt des Reichs hierzu verpflichtet wird/ im geringsten keine Macht / viel weniger einig Recht hat/ andern Leuten/ das Silber und Gold zuschmeltzen/ zukörnen/ zutreiben oder zu feiniren und zu probiren. Noch viel weniger / haben ein und andere Stümpler/ als theils Jubilier / Goldschmidt / Gut- und Leonische Dratzieher/ Goldschlager (ehrliche und rechtschaffene so sich in fremde Nahrung und Gewerb nit einmengen sind nicht gemeinet/ haben sich auch dessen nicht anzunehmen) und andere / (welche sich bißher freventlicher Weiß und eigenes Gefallens / unterstanden / in

dem

dem Reich hin und wider den Leuten nit nur Bruch- Gold- und Silber/ sondern sogar auch die Gold-Müntzen zu schmeltzen / zu körnen und zu probiren) dergleichen/ Macht oder Gewalt zu treiben/ sondern es ist ihnen vielmehr bey grosser/ ja Leibes und Lebens-Straff verbotten und darnider gelegt.

13. Frag:

Können dann diese zuvor benahmte Personen / wann sie solche Kunst üben und treiben / dem heilsamen Müntz-Wesen / und dem allgemeinen Nutzen / einigen Schaden *causiren* / verursachen oder zu ziehen.

Antwort:

Ja in alle Weg/ und zwar kan hierauß kein geringer und kleiner sondern ein sehr grosser und unwiderbringlicher Schad (wo nicht zeitlich gesteuret und gewehret wird!) entstehen und erwachsen / massen bereits schon mercklicher massen geschehen ist.

Denn für das erste / so können solche unverpflichtete Leute und Personen/ einem zu Lieb und Nutzen / dem andern aber zu Nachtheil und Schaden / ja zu ihrem selbst eigenen *Profit probiren*.

Uber diß können sie die kleine Gold- und Silber- Müntzen verschmeltzen/ in Hecken-Müntzen verführen/ oder selbsten eigennützig zu ihrer Arbeit verbrauchen.

Dann ferner/ und nach solchem/ thun sie den Gold- und Silber-Kauff/ nebens denen groben Geld-Sorten je länger je mehr erhöhern oder ersteigern. Darauß dann erfolgt / daß endlichen kein Standt des Reichs mehr gute / gerechte und des Reichs- Ordnung gemässe Sorten/ sondern geringe und sogenandte *ad interims*-Müntzen schlagen lassen muß/ darauß dann erfolget/ daß endlichen Handel und Wandel gehemmet und gesperret/ alle *Victualien* und *Manufacturen*/ erhöhet/ und ersteigert/ hierauß erfolgt/ daß nachmals unter grossen und kleinen/ vornehmlich aber unter Handwercks- und armen gemeinen Leuten/ nichts dann Seufftzen / Lamentiren / Klagen / Schänden/ Schmähen/ Fluchen/ Schwören/ Ubelwünschen und dergleichen verzweiffelte Reden gehöret werden.

Welches aber im Gegentheil/ wo verpflichte Personen/ die Gott

und die hohe Obrigkeit fürchten und *respectiren* / auch ihr Gewissen *observiren*/ dergleichen Amt und Arbeit verrichten / mit nichten geschehen kan/ in dem sie nicht zu Zerrüttung und Ubelstand / sondern zu des gemeinen Nutzens / und heilsamen Müntz-Wesens/ Erhaltung und Wohlstandt/ nützlich helffen und beförderlich seyn müssen.

14. Frag:

Haben die Hebräer oder Jüden / Caldäer / Meder / Perser/ Griechen und Römer/ auch gewisse Müntz-Stätten gehabt / oder wo sind ihre Müntzen bereitet worden.

Antwort:

Erstlich die Jüden belangend/ hatten selbige zu Jerusalem zwo Müntz-Stätte: nemlich eine in dem Tempel/ allwo man die heilige Müntze; und die andere in der Statt / woselbst man die Weltliche Müntz geschlagen hat.

Was aber die Könige in Juda/ in Persien/ Meden/ deßgleichen die Griechen betrifft / haben selbige jedesmal ihre Müntz-Städten / bey der *Residenz* oder Hofhaltung gehabt.

Die Römer hingegen/ haben nebens ihrer Müntz zu Rom/ (welche unter dem *Capitolio* nicht weit von dem Tempel *Junonis* gewesen/ wie *Plutarchus* bezeuget) noch andere unterschiedliche Müntz-Orther oder Müntz-Stätte gehabt/ als eine in *Pannonia*, so heut zu Tag Hungarn heisset/ die andere in der Uralt-beruffenen Stadt *Trier*; (welche von *Trebeta* dem Sohn *Nini* in Assyrien / im 66. Jahr des Alters Abrahams erbauet worden / und nach *Æneæ Silvii* Zeugniß / 1300. Jahr älter als Rom seyn soll) die Dritte zu Straßburg/ als die vor Alters *Trebesburgium* oder *Tyrasburgium* geheissen/ und weilen sie nachmal der Römer Silber-Kammer gewesen/ *Argentina* genennet worden; die Vierdte zu *Leon* oder *Lugdun* in Franckreich; die Fünffte zu *Arelat* oder *Arles* gleichfalls in Franckreich; (allwo vor Zeiten die Könige von Burgund Hof gehalten; Solche Statt hat König *Rudolphus* in Burgund / dem Käyser *Conrado II. per Testamentum* überlassen / welcher sie zum Reich und Teutschland gebracht hat/ dahero der Churfürst von Trier sich noch heut zu Tag/ einen Ertz-Cantzler durch *Gallien* (als welches vor Zeiten auch zum

Römi-

Römischen Reich gehöret) und des Königreichs *Arelat*, nennet; Käyser *Carolus IV*. aber hat diß Königreich *Arelat* um eines schlechten Geniesses willen/ nemlich für eine Mittags-Malzeit zu *Villa nova* bey *Avignon* (massen *Limn. Jur. publ. l. 1. c. 9. n. 9. cum allegat.*) dem König in Franckreich geschencket und überlassen; Solche *Donation* und Ubergab hat hernach dieses *Caroli* Sohn/ Käyser *Sigismundus confirmirt* und bekräfftiget/ massen solches *Diploma* in *S. Victoris* Bibliotheck zu Pariß/ *Aventinus* gesehen und gelesen bezeuget) und dann die sechste zu *Aquilegia* oder *Aquileja*, so die Haupt-Statt *Transpadanæ Italiæ* an dem Meer/ wird heut zu Tag *Aglar* in Friaul geheissen.

15. Frag.

Was sind dann zu der alten Welt-beherrschenden Römer Zeiten vor Leute über die Müntzen/ oder das Müntz-Wesen gesetzet/ und wie sind selbige genennet worden?

Antwort:

Es haben die alten und mächtigen Römer/ ihre *Trium-Viros Monetales* (die man auch Treuen geheissen) gehabt/ und wird ihrer offt in alten *Monumenten* gedacht/ mit diesen Buchstaben: *TR. V. Mon. A. A. A. F. F.* das ist: *Triumviri Monetalis Auro Argento Æri flando fundendo.*

Dieser *Trium-Virorum Monetalium* Amt war/ die Metall und Müntzen zu schauen und zu *probiren*/ ob sie am Schrot und Korn just und gerecht. Sie waren gleichsam wie heut zu Tag/ die *General-Wardein* und Obristen Müntzmeister/ über alle andere gemeine Probirer/ Müntzer/ Wechsler/ Eisen- und Stempfel-Schneider/ gesetzet; Ja es wurden offt zu diesem Amt vornehme und ansehnliche Leute/ die auch etwan zuvor Burgermeister/ *Censores*, oder andere hohe Amts- und Regiments-Personen gewesen/ gekohren. massen dessen *Livias Lib. 3. Dec. 3.* etzliche Exempel anführet.

Hernach hat man sie *Præpositos Monetæ* oder Müntz-Pröbste genennet/ *Pomp. in leg. 2. de Origine Juris*, also hatten die Römer auch ihre *Procuratores Monetarum* Käyser *Constantinus Magnus* hat auch sehr weißliche Vorsehung wegen des Müntz-Wesens gethan/

und sehr viel auf die Müntzmeister und Wardein gehalten/ auch selbige mit vielen Freyheiten begnadet.

Käyser *Justinianus l. 2. C. de ponderatoribus* gedencket auch der Aufzieher und Probierer / so in einer jeden Statt verordnet gewesen/ auf die Müntzen Achtung zu geben/ daß dieselben ihr recht Gewicht und Feine hätten/ und selbige nenneten die Römer *Zygostatas*.

16. Frag:

Wie sind dann vor Alters die Müntzmeister und Wardein / in Teutschland mit Namen genennet worden/ und was haben sie vor Freyheiten gehabt?

Antwort:

Solche wurden bereits vor mehr dann 5. oder 600. Jahren die Haußgenossen genandt/ welche alle vom Adel und fürnehmes Geschlechts gewesen/ und das Müntz-Recht besessen gehabt/ massen hiervon in denen Cöllnischen/ Elsasischen/ Straßburgischen/ Franckfurtischen/ Erfurtischen/ Speyerischen ꝛc. Chronicken oder Zeitbüchern / mit mehrern zu lesen ist. Da dann unter andern / in der Cöllnischen Chronick vermeldet wird: Was massen im Jahr 1240. sich der Ertz-Bischoff *Conrad* unterstanden habe / in Cölln zu müntzen / darwider hätten sich gesetzet die Müntz-Herren/ die Haußgenossen genandt / welche die Müntz und den Wechsel gehabt/ deßwegen sich beym Raht beschweret/ daß der Bischoff sich unterfangen / ihre Freyheit zu brechen/ darauf der Raht dem Bischoff seinen Unfug zu Gemüth führen lassen/ welches derselbe mit grossem Zorn aufgenommen / derhalben der Stadt seine Feindschafft angekündet; darauf durch eine grosse Empörung / die Sach dahin erwachsen / daß um das Jahr Christi 1267. die Haußgenossen/ so die Reichesten und Gewaltigsten in der Statt gewesen / aus derselben vertrieben worden. Worauß dann gnugsam abzunehmen und zu verspüren/ daß in denen freyen Reichs-Stätten/ absonderlich allenthalben am Rhein-Strom/ die alte Adeliche Burger und Geschlechter/ sich von denen Handwerckern und gemeinen Burgerschafften abgesondert; massen dann zu Speyer auf der Behausung die Müntz genanndt/ so vor Zeiten von den Fränckischen Königen uñ Käysern zum Müntz-Wesen verordnet und erbauet worden ihre

eigene

eigene Gesellschafft gehalten; dieselbe Behausung hat ein E. E. Raht und Bürgerschafft/ auf der Statt Kosten/ im Jahr 1289. *renoviren* und verneuern lassen; und lautet der hierüber aufgerichtete Brieff alsfolget:

WIr/ die Richter/ der Raht und die Bürger/ gemeiniglichen zu Speyer/ wollten Gegenwärtigen und Künfftigen/ so diesen Brieff sehen und lesen/ kundt und zu wissen seyn/ daß Wir der Raht und Bürger gemeiniglich zu Speyer/ sammt unsern Mit-Bürgern den Müntzern/ und denen so man die Haußgenossen nennet/ Allen und Jeden/ wegen der Erbauung des Hauses die Müntz genennet/ folgender Gestalt verglichen. Daß nemlich das Hauß die Müntz/ und deren Grund und Boden/ der Müntzer und Haußgenossen seye und seyn solle in Ewigkeit. Dergestallt/ daß sie solche Behausung zu ihrem gemeinen Nutzen niessen und brauchen mögen/ in massen bis hieher die Müntzer und Haußgenossen uns nicht mehr dann hundert Pfund Heller bezahlet/ den übrigen gantzen Bau-Unkosten/ haben wir von unserm Geld dargeleget/ mit der Maaß und Bedingung/ daß Wir der Raht/ wann und so offt wir wollen/ in oder ausser der Stuben zusammen zu kommen/ und Recht halten wollen/ solches thun können und sollen/ ohne einige Wider-Rede/ Verbott und Verhinderung/ der Müntzer und Haußgenossen/ aller oder Jeder absonderlich; Wann wir aber von dannen kommen/ oder gangen/ oder nicht auf der Müntz seynd/ alsdann die Müntzer und Haußgenossen/ die Behausung mögen brauchen/ zu ihrem gemeinen Nutzen/ wie es ihnen beliebt und vorerzehlt ist; damit nun von uns und unsern Nachkommen solches ewig und unverbrüchlich gehalten werde/ und stet und fest verbleibe/ so sind darüber zween Brieffe/ deren einen Wir der Raht und Bürger zu Speyer/ den andern die Müntzer und Haußgenossen/ bewahrlich halten sollen. Geben im Jahr 1289. den Samstag vor *Palmarum*.

Daß aber die Müntzer und Haußgenossen sonderbare *Privilegia* und Freyheiten erlanget haben/ ist daher kommen/ weilen sie Königen und Käysern/ absonderliche Dienste/ ausser und über des Rahts und gemeiner Burgerschafft Hülffe geleistet haben.

Als Erstlich hat ein solches Hauß/ die Müntz/ und eines jeden

Mün-

Müntzers Hauß/ sein eigenes oder bestandenes / solche Freyheit gehabt/ daß ein Raht/ und kein andere Obrigkeit / weder die Müntzer noch deren Angehörigen/ Kinder/ Gesind / oder auch Fremde und andere so darein um Mißhandlung oder andere Sachen willen/ geflohen/ sahen oder herauß nehmen/ nach vor Raht und Gericht/ durch derselben Knecht und Pedellen/ fürgebieten lassen dörffen/ bey gewissen Pönen/ so den *Privilegiis* angehänget sind.

Zum Andern/ wenn einer einen Müntzer / auf oder unter der Müntz geschlagen/ verwundet oder beschädiget / oder ein Müntzer in berührten Ort / solches einem andern Müntzer / oder sonsten einem Burger dergleichen gethan/ ist der Jenig/ der also der Müntz Freyheit gebrochen/ in Straff 10. Pfund Pfenning/ und 3. Pfund an unterschiedenen Orten verfallen.

Zum Dritten/ daß Sie und Niemand anders in der Statt Speyer/ den Wechsel führen/ doch nirgend anderstwo/ dann unter dem Hauß die Müntz genandt.

Zum Vierdten/ hat der Müntzmeister und Wardein Macht gehabt/ alle Gewicht und Waagen in der Statt Speyer/ nicht allein der Bürger die mit Gewicht verkaufften/ sie seyen gewesen wer sie wollen/ sondern auch der Fremden/ so in der Statt ihre Wahren mit Gewicht verkaufft zu äichen und zu rechtfertigen / wenn und so offt es ihnen beliebt und gelegen gewesen. *Ordinariè* aber haben sie die Gewicht und Wägen äigen sollen allen Frohn-Fasten/ und durch den Müntz-Knecht/ Apotheckern/ Goldschmidten/ Krämern/ Kannengiessern / Saltzgiessern/ Metzgern/ Wollen-Wägern/ mit ihren Gewichtern zur Eych lassen fürgebieten/ und welches Gewicht gerecht befunden / die hat er gezeichnet/ die aber ungerecht / davon hat ein Jeder dem Müntzmeister 6. Pfund Heller-Wehrung/ und ein Heller zur Poën verfallen geben müssen / darzu ein Raht dem Müntzmeister beholffen seyn soll/ um daß es ein Nothdurfft ist Armen und Reichen / auf dem Land und in der Statt/ rechtes Gewicht zu verkauffen und zu geben.

Zum Fünfften/ ein jeder Hauß-Genoß/ hat mögen seines Gefallens ein Handthierung und Gewerb treiben/ darum er doch nicht schuldig gewesen/ ein andere Zunfft zu gewinnen/ und wann einer Todes

ver-

verfahren/ hat sie/ die Wittib/ solche Mittel/ so lang sie ihren Wittib-Standt nicht verrücket/ deßgleichen alle Mannliche Erben der Müntzer/ solche Freyheit genossen.

Es war aber der Müntzer Eyd / den sie dem Müntzmeister geschworen/ wie man solchen aus der alt-Teutschen Sprach / und abgenützeten Brieffen/ so viel man lesen können/ gezogen / folgenden Innhalts:

Ich will dem Müntzmeister gehorsam seyn / und der Haußgenossen Ehr und Nutzen fürwenden/ und ihr Recht und Gerechtigkeit helffen zu behalten/ Urtheil und Recht sprechen / nach meinen besten Verständnüssen / wann mirs von dem Müntzmeister gebotten wird/ und der Haußgenossen Heimlichkeit verschweigen/ wann mirs verbotten wird/ ohn alle Gefährde / als muß mir GOtt helffen und alle Heiligen!

Und wilt du einen an den Wechsel setzen/ so wirst du/ was du vor gut nimmest/ das Geld wider vor gut geben/ und was du vor bös nimmest/ das solt du wieder für böß geben/ und solt keine Müntze in das Feuer geben/ als muß dir GOtt helffen!

Deßgleichen in der Elsassischen Chronick in Beschreibung der Statt Straßburg/ und erster Aenderung des Rahts daselbst / wird von den Haußgenossen ums Jahr Christi 1346. also geschrieben: Es hat um diese Zeit zu Straßburg besondere Müntz-Herren oder Haußgenossen gehabt von Adelichen vornehmen Geschlechten/ welche das Müntz-Recht besessen/ die hat man Haußgenossen genennet; wann dieselben aufgenommen worden/ haben sie vermög der alten Brieff und öffentlichen Sal-Bücher/ einem Bischoff von Straßburg geben müssen/ ein halb Marck Goldes/ einem Müntzmeister 20. neue Groschen/ gemeinen Haußgenossen halb so viel. In berührter Chronick/ bey Beschreibung der Statt Cron-Weissenburg / im 7. Capitel / stehet von den Haußgenossen dieser Bericht: Man befindet so viel/ daß vor Jahren/ bis auf diese Stund/ besondere Müntzer/ welche man Haußgenossen nennet/ zu Weissenburg gehabt/ dieselben werden gemeiniglich in den Alten Raht zu Burgermeistern gewählet / die haben die

Freyheit daß sie nebens der Probstey Lehen-Leut/ das Richter-Gericht besitzen.

Diesem nach es auch besondere Müntz-Genossen zu Speyer / Worms/ Straßburg/ Franckfurt und an andern Orten mehr gehabt welche anfänglich die Müntz-Freyheiten von den Römischen Käysern/ zu Lehen getragen/ von welchen die Müntzen folgends an die Stätte/ von dergleichen Gesellschafft kommen/ diese haben auch die Franckfurter Heller in ihrem Wappen geführet. Also ist vor der Zeit / auch die Müntz zu Straßburg (deren bereits Meldung geschehen) besonderer Geschlechter gewesen / wie dann auch noch der Zeit zu Worms und Speyer/ die Müntz-Geschlechter in *esse* seyn sollen. ꝛc.

17. Frag.

Wo sind dann vor Alters/ in dem Heil. Röm. Reich die Müntz-Stätte gewesen?

Antwort:

Vor tausend und mehr Jahren/ sind fast an allen Orten / weilen dazumal noch viel besondere Obrigkeiten gewesen/ von vielen Fürsten/ Grafen/ Prælaten/ Klöstern und Stifftern/ viel und unterschiedliche Müntz-Stätte aufgerichtet/ und allerley breite und hohle Pfenninge geschlagen worden/ welche aber weiter nicht / als einem jeden solchen Herrn sein *Territorium* oder Gebiete sich erstrecket gültig gewesen / und genommen worden sind.

Nachdem aber solche Sorten sehr verfälschet und geringert worden/ als hat hierauf *Carolus Magnus*, mit seinen Söhnen *Ludwig* und *Lothario* solcher Ständte und Stätte Müntzen alle verbieten und verschlagen lassen/ hingegen angeordnet/ daß alle und jede Müntzen/ nirgend anderst / dann in dem Königlichen *Palatio* (gleichwie zu Zeiten der alten Monarchien geschehen) sind geschlagen und gemüntzet worden/ und hat solche Müntz einig und allein/ und keine andere mehr/ durch das gantze Reich gäng und geb seyn lassen. Wie dann die alten *Leges Francorum Lib. 3. C. 13.* ausweisen/ da also stehet: *De falsis monetis, quia in diversis locis, contra justitiam & contra Edictum fiunt, volumus ut nullo alio loco moneta cudatur, nisi in palatio nostro, nisi iterum à nobis aliter fuerit ordinatum. &c.*

Son-

Sonsten aber zeiget der Sachsen-Spiegel so viel an / daß dem Käyser/ oder Römischen König/ an allen Orten / dahin er kommt / frey und offen stehet/eine Müntz-Statt aufzurichten/ weil er ein Herr über alle Müntzen ist.

18. Frag.

Aus was vor Ursachen dann/ haben die alten Käyser und Könige/ nur eine oder etzlich-wenige Müntz-Städte gehabt?

Antwort:

Es ist fürnehmlich darum geschehen/daß sie ein desto bessers Aug/ auf die Müntze haben können / damit nicht so leichtlich einige Falschheit oder Betrug/ mit der Müntz getrieben werden mögen.

19. Frag.

Warum wird bey dieser/ als auch vorigen Zeiten/ nicht mehr an den Käyserlichen Höfen allein/ sondern an so vielen und manchfaltigen Orten gemüntzet? Und wie wird es heutiges Tags in dem H. Röm. Reich/ mit Aufrichtung der Müntz-Stätte gehalten?

Antwort:

Daß zu diesen Zeiten/ an so vielen und mannigfaltigen Orten gemüntzet wird/ ist die Ursach / daß Chur- und Fürsten / Marggrafen / Grafen und Stätte/ solches Müntz-*Regal* von dem Römischen Käyser zu Lehen empfangen haben/ und damit begnadiget und *privilegiret* worden sind/ daß sie vermög solcher *Privilegien*/ allerley güldene und silberne Müntzen/ von kleinen und grossen Sorten/ mit guten Fug und Recht schlagen mögen.

Uber das/ weil der Römische Käyser / an allen und jeden Orten des Reichs/ die Nothdurfft des kleinen Geldes/ nach Gelegenheit und Vielheit des Volcks nicht versorgen kan/ als hat er etzlichen Ständten und Stätten *concediret* und vergünstiget / eigene Müntz-Stätte aufzurichten/ um kleine Müntzen und Pfenninge zu schlagen.

Nachdem aber/ seit der Zeit/ ein und anderer Müntz-Standt / solch hohes *Regal* sehr mißgebrauchet und zu Eigen-Nutz gezogen/ wider die Reichs-Ordnung und Satzungen / zu geringhaltige Müntzen geschlagen/ wordurch nicht nur in Handel und Wandel grosse Verwirrungen/ sondern auch durch solche Müntz-Zerrüttung dem Heil.

Röm. Reich/ ja den meisten Leuten zum öfftermalen unersetzlichen Schaden zugezogen und verursachet worden; Als ist vermög des Reichs-Abschied Anno 1571. wie auch der Müntz-*Probations*-Abschiede Anno 1624. und widerum Anno 1676. Löbl. versehen und angeordnet worden/ daß künfftighin/ in einem jeden Crayß nur 3. oder zum höchsten 4. Müntz-Stätte/ (darinnen die andere vorhin berechtigte Müntz-Stätte/ ihre benötigte Müntzen machen oder müntzen lassen mögen) *passiret* und gestattet werden sollen.

Das dritte Capitel.

Bibt Bericht und Erläuterung/

Aus was für Metallen die Müntz-Sorten gemacht werden?

1. Frag.

WAs gehöret nun eigentlich/ vermög der Reichs-*Bullen*, zu einer rechtschaffenen gut- und gültigen Müntze?

Antwort:

Es werden darzu die hernach benahmte viererley Stück eigentlich erfordert/ als:

Erstlich: die *Materia*, oder das Metall;
Zweytens/ das Gewicht oder die Schwere;
Fürs Dritte/ die Form oder das Gepräge;
Und dann Vierdtens/ der *Valor* oder der Werth.

2. Frag.

Pflegt man solche 4. Stuck nicht auch anders zu benahmen?

Antwort:

Ja/ der Müntz-Kunst gemäß/ heist man die zwey ersten Stück Schrot und Korn; Die zwey letztern Stück aber/ werden Geng und Gäbe/ oder Gülte und Würde der Müntz genennet.

3. Frag.

3. Frag.

Was für *Materien* dann der Metallen/ werden zur Verfertigung der Müntzen genommen?

Antwort:

Dreyerley Gattung Metallen sind hierzu nöthig/ welche aus der unterirrdischen Erden gegraben werden.

4. Frag.

Wie müssen solche Metallen beschaffen seyn/ und was sollen selbige vor Eigenschafften an sich haben?

Antwort:

Erstlich: müssen solche die besten/ feinsten und vortrefflichsten seyn/ und eine innerliche Gütigkeit oder Werth in sich haben / die sich gegen andere Wahren gleich achten/ und darmit kauffen und verkauffen lassen.

Zweytens: Sollen sie jedesmal/ ihr Gewicht und Güte / eine Zeit wie die andere behalten.

Drittens: Sollen sie also beschaffen seyn / daß solche können im Fall der Noth Ein- und umgeschmeltzt werden. Als wann in der *Prob* eine Aenderung vorgenommen/ oder die Müntz in andere Sachen/ als zu Silber-Geschmeid oder zu Kleinodtien/ einzufassen/ verwendet und verbraucht werden sollen.

5. Frag.

Was dann vor Metallen/ werden zu Verfertigung der Müntzen genommen und gebraucht?

Antwort:

Es werden in dem Heil. Röm. Reich / die 3. vornehmsten und Edelsten Metallen/ als nemlich Gold / Silber und Kupffer / zu dem Müntz machen genommen; Zu bemercken/ daß die Müntzen dem H. Römischen Reich zu Ehren gemacht werden; Sintemal man aber in allen wohl-bestellten Regementen / nicht mit Erbes-Hülssen oder nichtswürdiger Wahr umgehet / so müssen auch billich zu der Müntz diese 3. beste Metall genommen werden.

6. Frag.

Was sind dann die Metallen? oder was wird durch das Wort Metall verstanden?

Antwort:

Ein irrdischer Leib/ wie ihn der hoch-erleuchte Heyden-Lehrer / und im 3ten Himel studirte *Theologus*, Paulus/nennet; welchen Gott in dem Leib der unter-irrdischen Erden/ in Klüfften/ Gängen/ Flötzen und Stöcken geleget / und aus subtiler oder gleichsam gedistillierter Erden/ deßgleichen aus fett-schmutzigten/ dichten Dünsten oder Erd-Dampff und warmen Brodem (der alle Felsen / und des Gesteins Klüfftlein/ Gänglein/ Aederlein und Dünne / wie Schweißlöchlein / Lücklein (massen die *Chimici* ihre *Spiritus* durch zween *Alembic* übereinander gesetzt treiben können) durchkreucht und durchtringet) vermittels des Erd-Feuers und Himmlischen *Influenz*, dann vermög natürlicher Hitze / aus Erd und Wasser zusammen ziehen / *temperiren* und vermängen lässet/ bis darauß eine Mühr / oder Schwefflichter/ Salzigt- und Queckſilberigter Same wird/ so sich ferner durch die Natürlich- und äusserliche Gebürg-Kält/ zu einem *Mineralischen* Safft (darzu nun des Gebürg geartet ist) verwandelt / darauß nochmals in dem Lager/ der schönen reinen Gesteinen / allerley Berg-Arten und Metallen/ *generiret*/ geziegelt oder gezeuget/ auch endlich aus natürlicher Würckung unter der Erden / zu seiner *Perfection*, worauf die Natur gezielet hat/ kommet; oder hernacher im Schmeltz-Treib- und Bren-Ofen/ zu einem vollständigen/gediegnen Wesen und Urtheil *formiret* und gemacht wird.

7. Frag.

Was ist dann nun erstlich das Gold?

Antwort:

Es ist unter allen Metallen/ das allerfürnehmste/ nicht allein um der Wenigkeit/ sondern vielmehr um seiner inner- und äusserlichen Tugend willen/ das allergeschmeidigste / schwereste und gedügenste Metall/ also daß man aus einem Ducaten fein Gold/ über die anderthalb hundert *folia* machen kan/ zwey- oder dreyer Finger breit/ wie *Plinius* davon schreibet. Massen dann noch heutiges Tages die Erfahrung bey den Goldschlagern bezeuget/ indem sie nicht nur das Gold/ sondern auch das Silber so dünne schlagen/ daß es die Lufft hinweg wehen kan.

Was auch das Gold/ vor eine in der Artzney dienliche und innerliche

liche Krafft und Tugend in sich steckend und verborgen hat / und wie es zur Erhaltung Menschlicher Gesundheit höchst-dienlich ist / davon können nicht nur die Herrn *Doctores Medicinæ* sondern auch die *Alchymisten* ein mehrers berichten.

Nechst diesem hat das Gold auch über alle andere Metallen de Vorzug/ wegen der Beständigkeit/ indem es weder in Feuer/ Wasser noch Erden in dem geringsten *corrumpirt* wird/ oder einigen Abgang nimt; noch weniger von dem Rost/ wie andere Metallen verderbt und verzehrt werden kan.

Sonsten ist das Gold in seiner *Substanz* und Wesen einander gleich/ es mag gleich aus *Arabia* aus der Insul *Ophyr* aus *Africa*, aus *Antigilia*, Ungarn oder andern Orten her gebracht werden/ allein daß es nicht gleich lauter *gradirt* ist/ dann theils hat mehr Silber / theils aber mehr Kupffer in sich/ als das andere; Solches muß dann erst rein geleutert/ geseigert/ oder durchs *Aqua fortis* (Scheid-Wasser) oder durch das Spieß-Glaß geschieden und gegossen werden.

8. Frag.

Was ist dann fürs ander/ das Silber für ein Metall?

Antwort:

Solches ist seiner *Perfection* halber/ nechst dem Gold / das beste/ und auf der Capellen beständigste Metall/ weil ihme auch weder Feuer/ Wasser/ Erd noch Rost schaden mag/ auch das grosse und kleine Feuer/ der Wind-Schmeltz- und Treib-Oefen vertragen kan; hat also mit dem Gold zimliche Gleichheit/ ausser daß es mit der Schwere/ Geschmeidigkeit / und in der Farb demselben nicht ähnlich und gleichmässig/ sondern um einen wenigen Grad geringer zu schätzen ist.

9. Frag.

Was ist dann drittens/ das Kupffer für ein Metall?

Antwort:

Es ist ein härterers/ gröberes und leichteres Metall/ und hat keine solche Vollkommenheit/ wie Gold und Silber in sich/ um eben der Ursach willen/ kan es das grosse und lange Feuer nicht ausstehen/ noch recht vertragen/ deßgleichen ist es auch weder auf der Capellen / noch im Wasser/ Lufft oder Erden beständig / sondern vielmehr ver-

wesentlich/wandelbar/ verrostlich und verschimlicht/ um solcher Ursach willen wird es auch in keinen grossen oder hohen Werth geachtet oder geschätzet; vornemlich aber darum/weilen solches häuffig und in grosser Meng zu bekommen/ und an vielen Orten aus der Erden und Bergen genommen / zu Tage gebracht / und in grosse runde Kuchen gegossen wird.

10. Fragt.

Was haben die Jüden oder Hebräer dem Gold vor einen Namen gegeben?

Antwort:

Sie haben das Gold nach der Hebräisch- oder heil. Grundsprach *Zahaf*, und eben auch darum also geneñet/weil es das reineste/vollkommenste/ lauterste/ und im Feuer und Wasser standhafftigste Metall ist. Massen wir Teutschen dann auch das beste Gold / so seine 24. Carat hält / und keinen Zusatz oder Unreinigkeit bey sich hat/ fein / rein / lauter/ pur oder Parbein-Gold zu nennen pflegen / oder sagen: das ist klares/ oder das ist ledig oder Löthig-Gold/ welches von aller Sporck/ Wildigkeit oder Unreinigkeit / allerdings abgeschieden oder abgebrandt ist.

Ferner haben auch die Jüden das Gold *Paz* geheissen / dieses ist für das Wasch-Gold gehalten worden / und ward auch gleichfalls für das reineste und edelste Gold geachtet.

11. Fragt.

Was haben dann die Jüden dem Silber für einen Nahmen geben?

Antwort:

Sie habens *Keseph* geheissen/ darum weil mans lieb hatte/ und die Menschen/ wegen seines schönen weissen Glantzes/ sehr darnach gelüstete/ und demselben embsich nachstelleten; weil es auch im Feuer/ nebens dem Gold/ das standt- und tauerhafftigste Metall war.

12. Fragt.

Was hat dann das Kupffer für einen Namen gehabt?

Antwort:

Es hat die heilige Grund-Sprach dieses Metall *Nachasch* genen-

genennet / vornemlich darum / dieweil es den rothen oder feurigen Schlangen des Jüdischen Landes fast ähnlich siehet; Gleichwie die Schlangen unsers Landes / dem blauen sprecklichten Serpentin- oder Schlangen-Stein (so vor diesem nicht fern von Marien-Berg gebrochen worden) nicht ungleich sehen.

NB. Uber dieses ist nöthig zu wissen und zu bemercken; daß so offt wir in der teutschen Bibel das Wort Ertz lesen / jedesmal die H. Schrifft von dem rothen Kupffer redet / und wird Ertz und Kupffer für einerley gehalten.

Zum Exempel / im 4. Buch Mos. Cap. 21. v. 8. wird der ährnen Schlang gedacht / wie Moses auf des HErrn Befehl zum Zeichen aufrichten müssen / wer dann von den feurigen Schlangen gebissen worden / und solche ährne Schlang angesehen / der hat das Leben erhalten; welche Schlange dann von rothem Kupffer gemacht gewesen.

13. Frag.

Um wieviel dann haben die Hebräer oder Jüden / Persianer und Griechen / das Gold höher / dann das Silber geachtet?

Antwort:

Zu den Zeiten des so wohl mit Reichthum als Weisheit von GOtt höchst-begabten Israelitischen Königs *Salomonis* findet man / daß der Unterscheid nach *Proportion* von 1. bis 10. gewesen / als das 10. Pfund Silber / so viel als 1. Pfund Goldes gegolten habe / wie in dem 1. und 2. Buch der Könige / deßgleichen in dem Buch der Chronick (sonst *Paralipomenon* genandt) zu finden / da immer 10. Centner Silbers / einem Centner Goldes / und 100. Centner Silbers 100. Centner Goldes verglichen werden.

Wie dann auch solche *Valvation* bey den alten Griechen geblieben ist / massen selbige einen leichten Centner Silber auf 600. Gülden (verstehet sich fein Gold) *taxiret*, dann 600. *Quintat* Goldes / stehen mit 6000. *Quintat* Silbers / so einen Centner machen / *in proportione decupla*, und halten sich gegen einander / wie zehen Theil gegen einem; Massen *Julius Pollux ad Cæsarem Commodum* schreibet.

So lieset man auch bey dem *Tito Livio Lib. 38.* daß als die *Ætoli* (so ein Geschlecht Griechen / so den *Peloponnesum* bewohnet) mit

den Römern/ nach langgeführten Krieg/ Frieden geschlossen / selbige angelobet haben/den Römern/eine Summa Goldes/ oder zehenmal so viel Silber zuerlegen.

So befindet sich auch nach anderer Scribenten und sonderlich des *Plinii* Zeugniß/ daß solche *Proportion* viel höher/ nemlich von 1. bis 15. Pfund/ und also ein Pfund Goldes gegen 15. Pfund Silbers verglichen worden ; worauß abzunehmen/ daß zur selbigen Zeit/das Silber Ubermaß gehabt hat/also daß 15 mal mehr Silbers als Goldes sich befunden.

Deßgleichen in *Thalia Herodati* lieset man / daß der Perser König *Darius*, den Schatz und Tribut in seinen Landen dermassen verändert/ daß 13. *Talent* oder Centner Silbers / gegen einen *Talent* Goldes/ seinem Befehl nach angeschlagen und gerechnet werden müssen.

14. Frag.

Um wie viel dann / haben die Römer das Gold/ gegen dem Silber höher *æstimiret* und geachtet ?

Antwort:

Bey Erörterung dieser Frag / ist vornehmlich zu wissen / daß weilen die Römische Käyser/ ihre Müntzen nicht allezeit von feinem Gold geschlagen/ sondern öffters dieselben geändert und mehrentheils gemindert ; Als haben sie auch das Gold gegen dem Silber nachfolgender gestalt *taxiret* und gewürdiget. Als nach Christi Geburt ohngefehr 60. in 70. Jahr/ unter der Regierung *Domitii Neronis*, *Galbæ*, *Ottonis*, *Vittelii* und *Fl. Vespasiani*, wie solches aus dem beglaubten Scribenten selbiger Zeit / nemlich *Suetonio Tranquillo* erhellet : Ist die Vergleichung und *Proportion* gewesen/ daß 13 ℔. oder *Pondo*, *libræ*, Silbers *1. pondo*, ℔ oder *Libra Auri* oder Goldes gegolten hat. Aber ohngefehr 20. Jahr hernach/ nemlich unter der Regierung *Titi Vespasiani* (der Anno Christi 79. an das Regiment kommen) ist die *Analogia*, *Proportio* oder Vergleichung diese gewesen/ daß nemlich ein wenig mehr als 12. Pfund Silbers 1. Pfund Goldes gemacht oder gegolten haben.

Wann aber das Gold geringen halts gewesen / so haben sie es gemeini-

meiniglich gewürdiget *in proportione ſeptupla cum ſemiſſe*, da nemlich ein Quintlein Goldes gegen $7\frac{1}{2}$ Quintlein Silbers (iſt an Müntz 1. fl $24\frac{3}{4}$ Kreutzer leicht / oder 1 fl $17\frac{4}{5}$ Kreutzer ſchwer Geld / oder $\frac{15}{16}$ Reichthl.) zu vergleichen oder Werth geweſen.

Zweytens / wann das Gold beſſer als das vorige geweſen / ſo ward es gemeiniglich in *Decupla proportione*, nemlich 1. Quint Goldes / gegen 10. Quint Silbers *æſtimirt* und verglichen; wie man dann gemeiniglich die Quint-Gülden auf eine Crone und ſo viel als 10. *Drachmas* Silber gerechnet; wie auch die zwey-drey-und vier-Quintigen Staters / an Gold / gegen dem Silber / jederzeit *in decupla proportione* gewürdiget worden ſind; dannenhero auch die guten *Darius*-Gülden / als 10. Quintät / oder auf 10. Cronen gewürdiget worden; das Quint Gold aber hat man auf $1\frac{1}{4}$ Reichsthaler werth *æſtimirt* und geachtet.

Drittens: wann das Gold noch beſſer / als in *Duodecupla proportione* gegen dem Silber geweſen iſt / ſo iſt es auf ein *Drachma* oder Quintät Goldes / nemlich auf $1\frac{1}{2}$ Reichsthaler kommen und *æſtimirt* worden.

Vierdtens: iſt das Gold in *duodecuplo proportione cum ſemiſſe*, und alſo ein Quintlein / gegen $12\frac{1}{2}$ Quintät Silbers verglichen worden; Es ward aber ein ſolch Quint vor $1\frac{1}{2}$ Reichsthaler und 6. kr. gute / oder $7\frac{1}{2}$ kr. ſchlecht Geld werth geacht.

Fünfftens: ward ein Quint Goldes in *tridecupla proportione* mit 13. Quint Silbers verglichen / oder gleich *æſtimiret* und geachtet / das thut ſo viel als $1\frac{5}{8}$ Reichsthaler.

Sechſtens: *Quintecupla proportione* ward ein Quintlein Goldes / gegen 15. Quintät Silber gleich gewürdiget / das macht an Gold $1\frac{7}{8}$ Reichsthaler; und zu dieſem Werth kan das *Aurum Ophirizum*, das Ophiriſche oder das köſtlichſte Arabiſche Gold / gerechnet und verglichen werden.

15. Frag.

Um wieviel iſt dann das Gold / gegen dem Silber / vor Alters / vornemlich aber in dem verfloſſenen 16den *Seculo* oder Jahr-Hun-

dert (seit Christi Geburt gerechnet) gewürdiget und höher geachtet worden.

Antwort:

Man hat vor Jahren in dem Heil. Röm. Reich/ das Gold um 12. Theil/ oder 12mal so viel höher und besser als das Silber *æstimirt* oder gerechnet.

Budæus schreibet auch daß die *Analogia* des Goldes mit dem Silber/ zu seiner Zeit/ mit viel unter dem 12ten Theil/ in Franckreich gewesen sey.

Es ist aber Anno 1559. zu Augspurg/ die Müntz-Ordnung aufgerichtet/ und zugleich geschlossen worden / daß sich $11\frac{1}{2}$ Marck fein Silber/ gegen einer Marck fein Gold vergleichen sollte.

16. Frag.

Um wie viel/ wird dann wohl in diesem 17. *Seculo* oder Jahr-Hundert/ und bey dieser gegenwärtigen Zeit/ das Gold höher/ als das Silber gerechnet?

Antwort:

Weilen sich die guten alten Ducaten/ und fast alle Gold-Gülden aus dem Heil. Röm. Reich/ schier allerdings verlohren/ und als wenig Gold-Müntzen mehr zu bekommen seyn / als hat man um der Ursach willen/ den guten gerechten Ducaten auf 3. fl. erhöhet. Wañ nun die $11\frac{1}{2}$ Marck fein Silber/ vermög der 1559. aufgerichteten Müntz-Ordnung/ gegen ein Marck fein Gold gerechnet / sein Verbleibens hat / und auch der rechte Fuß ist / darnach die güldenen Müntzen *reguliret* werden sollen; So ist demnach das Gold heutiges Tages/ gegen dem Silber um $3\frac{11}{18}$ Marck gestiegen: und wird dergestalt $15\frac{1}{2}$ Marck fein Silber gegen ein Marck Goldes *æstimirt* und geachtet.

17. Frag.

Was ist dann vor Alters mit dem Kupffer gegen das Silber vor eine *Proportion* und Gleichheit gehalten worden?

Antwort:

Man hat vor Jahren/ das Silber/ um hundert Theil/ oder hundertmal besser und höher als das Kupffer gehalten / (so findet man auch/ daß vor Alters/ 1. ℔ Silbers/ 220. ℔. Kupffers gehalten) heutiges

tiges Tages aber ist das Kupffer in höhern Preiß / und um den 4ten Theil erhöhert worden / also daß 75. Marck Kupffer / oder Ertz gegen ein Marck fein Silber *æstimirt* gewürdiget oder geachtet werden.

18. Fragt.

Warum dann werden nur die bißher erwehnte 3. Metall / als Gold / Silber und Kupffer; nicht aber auch die übrigen geringern Metall / als Zinn / Bley und Eisen / zu der Müntz-Verlegerung genommen?

Antwort:

Es geschicht vornehmlich um der Ursach willen / weilen das Zinn und Bley darzu vor undüchtig erkandt wird / indem sich besagte beede Metall / durch öffters Gebrauchen leichtlich verstossen und verwandeln / auch sich nicht mit dem Gold und Silber vermischen oder vermängen lassen.

Das Eisen aber wird darum nicht darzu gebraucht / weil sich solches schwerlich arbeiten / noch viel weniger mit Gold und Silber vereinigen und giessen lässet / auch gar leichtlich zu verrosten pfleget / dardurch dann die gebührliche Schwere sich verlieret und abgehet; welche Gewichts-Schwere aber an einer rechtschaffenen Müntze / eine Zeit wie die andere verbleiben muß / und davon nichts abgehen darff / ausser dem / was durch viel und lange Jahr / oder täglichen Gebrauch / mit hin und wider führen / tragen und zehlen sich abnützen / abwetzen und verlieren thut.

19. Fragt.

Fragt sich nun ferner / ob die Müntzen absonderlich aus feinem Gold / reinem Silber / oder lautern Kupffer / oder unter einander und miteinander vermänget und gemacht werden?

Antwort:

In der ersten / zweyten und dritten *Monarchia* des Babylonischen / Persischen und Griechischen Käyserthums / sind die Müntzen alle von feinem Gold und klaren Silber geschlagen worden / sintemal man in diesen Zeiten von Vermischung der Metallen mit Ertz oder Kupffer nichts gewust. Als aber nach der Zeit die vierdte *Monarchia* ihren Anfang genommen / haben die Römer auch Kupffere Müntzen

tzen geschlagen; nachmals das Gold mit dem Silber / item das Silber mit dem Kupffer/ letzlichen gar hinwiderum das Gold mit Silber und Kupffer vermischen/ *legiren* und vermüntzen lassen.

20. Frag.

Wie werden dann heut zu Tag/ in dem Heil. Röm. Reich / die Gold- und Silber-Müntzen *legiret* und vermischet?

Antwort:

Theils der güldenen Müntz-Sorten / pflegt man aus lauter Schäid- oder durch das *Antimonium* gegossene Gold/ theils mit Silber allein/ theils mit Silber und Kupffer zugleich zu *legiren*.

Die silberne Müntzen aber werden jedesmahlen mit Kupffer/ jedoch an einer Sorten mehr oder weniger beschicket.

21. Frag.

Stehets denen berechtigten Müntz-Ständten / nebens ihren angenommenen Müntzern frey/ nach ihrem Belieben / denen Gold- und Silber-Müntzen Kupffer zuzusetzen/ oder schwerere und leichtere Stücke zu machen.

Antwort:

Nein auf keine Weiß noch Weg / sind die Müntz-Ständte befugt/ eigenes Gefallens zu müntzen; noch viel weniger aber haben die Müntzer Macht und Gewalt/ nach ihrem Gefallen / die Müntz-Sorten/ mit mehrern Kupffer (als die Müntz-Ordnung ausweist) zu *legiren*/ oder ein leichters Gewicht zu geben.

22. Frag.

Warum hat man dann denen Müntzen einen gewissen Satz / was nemlich ein Stück wägen / oder wie viel kleine Stück / auf ein Marck Cöllnisch gehen/ besonders aber an Gold und Silber fein halten/auch wie viel Kupffer zugesetzet werden solle/ bestim̃et und gegeben.

Antwort:

Es ist vornemlich um der Ursach willen geschehen / damit man keine Betrügerey verüben könne; dann wann hierinnen kein bestimmter Zusatz wäre vorgeschrieben und gegeben worden / so könte durch ein und andere Verfälschung und Betrügerey/ nicht allein / dem allgemei-

gemeinen Wesen/ sondern auch dem Heil. Röm. Reich ein unbeschreiblicher Schaden und Verlust zugefüget oder zugezogen werden.

23. Frag.

Wann/ oder um was Zeit und Jahrzahl dann / und von wem / ist erstmal den Müntzern das rechte Schrot und Korn/ an der Müntze zu machen benennet und anbefohlen / auch sich darnach zu *reguliren* verordnet worden?

Antwort:

Gleich als zum allerersten/ die Hebräer oder Jüden zu müntzen angefangen/ schon dazumal hat man denen Müntzern/ so das Geld geschlagen / das Gewicht und die Schwere bestimmet und verordnet; massen an denen dreyerley Seckeln / welche sie Kirchen-König und Land-Seckel genennet/ zuersehen ist. Gleicher gestalt wird auch ferners an denen Medisch- und Griechisch-geschlagenen Müntzen / ebendergleiche juste Schwere und Halt an feinem Gold und Silber befunden. Darauß dann sattsam abzunehmen / daß sie jederzeit bey einer Schwere und Gewicht verblieben/ und gar nicht abgewichen/ noch selbige verändert haben.

Als aber hernacher die Römische *Monarchi* (um das Jahr der Welt 3924. vor Christi Geburt aber 46. Jahr / massen bereits droben im ersten Capitel Meldung geschehen) ihren Anfang genommen/ haben zwar etzlich der Heydnisch-Römischen Käyser/ ihre gülden- und silberne Müntzen / denen Jüdischen Seckeln und Silberlingen an Schrot und Korn gleich schlagen / auch Gäng und Gäbe seyn lassen: Nachdem aber nebens denen Römischen Käysern/ die Alt-Teutsche Könige und Fürstens / sich auch des Müntz-Rechtes unterfangen und bedienet/ sind kurtz darauf unterschiedliche Veränderungen der Müntzen / so wohl an der innerlichen Güte / als auch an der eusserlichen Schwere vorgegangen/ also/ daß man viel und mancherley unterschiedliche Halt und Gewicht/ an dem Gelde gehabt; und ist ohngefehr 300 Jahr nach Christi Geburt an gerechnet/ bis auf dieses instehende 1682ste Jahr/ von einem *Seculo* zum andern/ in dem Heil. Röm. Reich/ immerdar von grosen Müntz-Zerrüttungen und Unordnungen zu hören gewesen. Massen man dann in den Historien- und Geschicht-Büchern

keinmal

keinmal finden wird/ daß ein *Seculum* oder Jahr-Hundert hin *passiret* / darinnen beständig und durchgehends / an Schrot und Korn gleichgemässe und in allen Fürstenthümern / Grafschafften und Stätten gangbar und gültige Müntze geschlagen worden auch gäng und gäb gewesen ist.

Obwohlen nun viel Käyser und Könige / ihnen öffters eyferigst haben angelegen seyn lassen/ eine / im gantzen Römischen Reich durchgehende heilsam-und löbliche auch beständige Müntz-Ordnung / mit denen Churfürsten und Ständten des Reichs anzuordnen und aufzurichten/ massen es dann auch zu unterschiedlichmahlen geschehen / und im Römischen Reich *publicirt* worden ist / so hat es aber doch nicht lange Jahr gewähret/ sondern an statt/ daß man ob solchen heilsamen Ordnungen gehalten hätte/ sind selbige vielmehr durch Eigennutzigkeit jedermahl wieder umgestossen / und dardurch vielfaltige Zerrüttungen *causirt* und angerichtet worden.

24. Frag.

Weilen bisher öffermahls des Korns Meldung geschehen ; als fragt sich/ was dann eigentlich solch Korn sey / oder dardurch verstanden wird ?

Antwort :

Es ist das allerreineste/ feineste und *perfectiste* Gold und Silber welches von denen unreinen Metallen/ wann es nemlich mit Kupffer/ Zinn und Bley vermischt gewesen/ hernach aber durchs Feuer/ auf der mit beym Aschen gemachten / und warm abgeödneten Cappeln / mit dem *Saturno* oder Bley abgetrieben / und *separirt* worden ist/ hernachmals gantz hell und gläntzend / auch fein und rein / in ein kleines rundes Körnlein formirt nnd verwandelt/ in der Cappeln liegend oder stehend bleibet.

25. Frag.

Was ist dann nun eigentlich die *Proba*, und was wird durch solches Wort verstanden ?

Antwort :

Es ist eine künstlich-befindliche Erfahrung des Korns oder Feines/ im Strich oder auf der Capellen in dem Probier-Ofen/ dardurch man

man nicht allein eines jeden Wercks/ Posten oder Stückes / Goldes oder Silbers innerlichen Halt ; Sondern ob auch alle so wohl einheimisch als fremde Müntzen / welche nicht nur in Teutschland oder auf dem Reichs-Boden / sondern auch in fremden Königreichen und Ländern/ geschlagen und mit Ertz oder Kupffer *legiret* sind / derselben gewisse *Massa* und Wage / ob solche nach Ordnung und Gesetze des Römischen Käysers/ oder sonsten des berechtigten Müntz-Herrens / sich *conformire*/ auch was sie an feinem Gold und Silber/ nebens der *Mixtur* oder Zusatz und Schwere/ halte / erforschen / erfahren und wissen kan.

NB. Als zum Exempel: Es gehen vermög der Müntz-Ordnung 8. Reichsthaler auf eine rauhe Marck Cöllnisch ; wann nun solche sind *probiret* oder abgetrieben und befunden worden / daß sie an Fein 14. Loth/ 4. Grän Silber halten oder wägen/ solche Feine wird nun von der gantzen Marck / welches 16. Loth ist abgezogen ; So folget dann / daß noch 1. Loth 14. Grän Zusatz oder Kupffer darbey gewesen ist. Diesem nach wird das Silber vor sich das Korn oder der Halt in der Prob genennet.

Derowegen müssen Müntzmeister und Wardein sehr gute und fleissige Achtung haben / wann sie die Gold- und Silber-Posten oder Wercker im Tiegel, beschicken und *legiren* wollen ; Dann es müssen die in Tiegel eingesetzte gantze Stücke oder *Granallien* zwar wohl geprobet / und alles fleissig und recht *probiret* werden / auf daß man gründlich wissen möge/ wie viel man einer Blantschen/ noch fein Gold/ oder Silber/ oder Kupffer / und einer Post Silber / noch Kupffer / oder fein/ oder ander Silber zu setzen solle/ damit es eben das juste gebührliche und verordnete Korn bekommen möge.

26. Frag.

Was ist dann ferner der Schrot/ oder was wird wohl durch solches Wort verstanden ?

Antwort :

Der Schrot ist und bedeut so viel als *Pondus* das Gewicht/ oder die Schwere / oder die Gröse an der Müntze / welcher vermög der Reichs-Ordnung / nachdem ein Stück viel oder wenig gelten solle /

proportionaliter ein Zusatz pflegt gegeben zu werden; darbey muß ein jedweder Müntzmeister und Wardein fleissig suchen und in Obacht nehmen/ daß aus wolgerechneter und *probirter mixtur*, ein gleichförmige und gewisse Schwere / Sorten und Stücke / aus jeder Marck mag bereitet und geschlagen werden / damit nicht ein Stück schwerer als das andere/ sondern alle gleiches Gewichts seyen.

27. Frag.

Haben dann die Hebräer und Caldäer / deßgleichen die Meeder und Perser / wie auch die Griechen und Römer / alle einerley / oder aber unterschiedlicher Gewicht/ zu Außfertigung der Müntzen sich bedienet und gebrauchet.

Antwort:

Nein sie haben sich nicht einerley / sondern viel und mancherley Gewichter bedienet; Ausser daß die beeden ersten Monarchien / des Babylonisch- und Persischen Käyserthums oder Königreichen / bey Außmüntzung ihrer Sorten / sich einerley Schrotes und Gewichtes gebrauchet.

In der dritten Monarchia des Griechischen Käyserthums aber/ sind vielerley unterschiedliche Gewichter im Gebrauch gewesen.

Bey dieser vierdten und letzten Monarchia aber des Röm. Käyserthums/haben sich Anfangs die Römer einerley Gewichtes in allen ihren Provinzien bedienet; Nachdem aber das Röm. Reich / von den Römern an die Teutschen kommen / haben sie nicht mehr nach dem Römischen Gewicht / ihre Müntzen gewogen und abgetheilet / sondern nach eines jeden Landes Art / selbsten eigene Gewichter erdacht und gemacht.

28. Frag.

Wie haben die Hebräer oder Jüden ihre Gewichte abgetheilet/und mit Namen genennet/ wie schwer auch sind selbige gegen dem Cölnischen Gewicht gewesen?

Antwort:

Es haben sich die Hebräer dreyerley Gewicht bedienet/ und darzu ein schweres/ mittelmässig- und leichtes abgeäichet; deren haben sie sich nach denen dreyen Haupt-Ständten bedienet/ indem sie das schwere für

re für das Geistliche/ das mittlere für das Königliche/ und das leichteste vor das Weltliche gebrauchet/ auch also abgetheilet / daß das Heiligthümliche Gewicht/ noch so schwer als das Weltliche gewesen / das Königliche Gewicht aber hat zwischen diesen beeden/ das Mittel seyn müssen/ also/daß es gegen dem schweren um ein Theil zu leicht/ und gegen dem leichten um ein Theil zu schwer gewesen ist.

Das Gewicht aber haben die Jüden *Mina* oder *Maneh*, welches von theilen oder zehlen den Namen hat/ geheissen. Und hat das gemeine oder Weltliche Pfund/ so nach dem Cöllnischen Gewicht 15. Reichsthaler schwer gewesen/ 60. zwey-quintige Land-Seckel gewogen; diß haben sie *Mina vulgaris* oder das gemeine Pfund geneñet.

Das Königliche Pfund aber/ so 20. Reichsthaler/ oder 40. drey quintige Seckel gewogen / haben sie *Mina* oder *Maneh Regia* geheissen.

Dem Heiligthumlichen Pfund aber / welches 30. Reichsthaler oder 60. Löthige Kirchen-Seckel gewogen/ haben sie den Namen *Mina Sacra* gegeben.

Mit solchen jetztbenahmten dreyerley Gewichten/ haben sie alle ihre Müntzen gewogen. Es haben auch die Jüden dreyerley Centner gehabt (den die Hebräisch- oder heilige Grundsprach *Cicar* oder *Kickar* nennet) darum/ daß es ein bleyernes Gewicht und wie ein Laib Brod formiret/ oder einem Blick vom Brandt-Silber gleich gesehen hat.

Den gemeinen Land-Centner aber haben sie *Kickar profanum* genennet: dieser kleine Land-Centner aber hat nur einen halben Kirchen-Centner/ nemlichen 60. Griechische Pfund gehalten / daher er auch *Centenarium* geheissen/ und ist ein jedes Pfund auf 100. *Drachmas* oder Quint/ der gantze Centner aber auf 6000. Quint/ dem Griechischen am Gewicht und Würden gleich/ auf 750. Reichsthaler gehalten worden.

Der Königliche Centner / welcher *Kickar Regium* genennet worden/ hat 75. Königliche Pfund / zu 40. dreyquintigen Seckeln / oder so viel als 9000. *Drachmas*, oder 1150. Reichsthaler zu rechnen/ gewogen.

Und dann der Heiligthumliche Centner/ ist *Kickar Sacrum* geheissen worden/dieser hat 3000. Kirchen-Seckel/ oder 12000. *Drachmas* oder Quint gewogen / und ist auf 1500. Reichsthaler zu würdigen gewesen.

29. Frag.

Mag man auch wohl aus heiliger Göttlicher Schrifft gründliche Anzeig/ oder Nachricht haben / daß jetztbenahmte Gewichte und Schwere sich also befunden und gerechnet worden sind?

Antwort:

Ja gar wohl! dann hiervon schreibet vornehmlich Moses / in seinem 2. Buch am 38. Capitel v. 26. daß der Kinder Israel sechsmal hundert Tausend/ drey Tausend fünff hundert und funfftzig / allesamt die in der Wüsten gezehlet worden/ von zwantzig Jahren an/ und drüber; welche alle ins Heer/ (wie die alte Bibel redet) zu ziehen / oder zum Krieg und Reissen tüchtig waren/ und gebrauchet werden kundten in Israel. Aber die Leviten nach ihrer Vätter Stamm / wurden nicht darunter gezehlet. 4. Buch Mos. Cap. 1. v. 46/47. Diese benannte Summa Volcks/ haben hundert Centner/ tausend/ siebenhundert/ fünff und siebentzig Seckel Silbers / nach dem Seckel des Heiligthums/ zur Kirchen-Schatzung geben / oder als ein Zinß erlegen müssen. 2. B. Mos. Cap. 38. v. 25.

Wie dann GOtt durch Mosen befohlen und verordnet hat / daß ein jedes Haupt/ so in der Zahl von 20. Jahren und darüber / alt gewesen/ zu Erhaltung des *Tabernaculs* und der alten verlebten Priester oder Kirchendiener/ einen halben Seckel/ das ist ein halb Loth Silber/ zum Opffer-Pfenning erlegen oder geben sollte / 2. Buch Mos. Cap. 30. vers. 13.

Nun haben sechsmal hundert tausend / drey tausend / fünff hundert und funfftzig Mann/ so viel als dreymal hundert tausend / siebenhundert und fünff und siebentzig löthiger Seckel erleget; Wann nun diese Summa mit 3000. abgetheilet oder *dividirt* wird/ so kommen des Mosis 100. Centner Silbers herauß/ und bleiben noch tausend / sieben hundert/ fünff und siebentzig löthiger Seckel übrig / dieweil sie keinen schweren Centner erreichen; wie dann die 10. tausend *Drach-*

ma

mæ oder Gülden/ an der Fürsten/ über die Stämme Jsrael/ freywilligen Steyer/ die sie über die 5000. Centner Goldes/ zu Erbauung des Tempels / erleget / auch keinen schweren Centner erreichet haben. 1. Chron. Cap. 30. v. 7.

Hingegen müssen alle Summen/ so zum Tabernackul oder Tempel- gelieffert worden seyn; wie auch des Verräthers *Judæ* Silberlinge/ nach dem schweren Centner und Seckel gerechnet werden.

Dann weil tausend fünff hundert Loth / oder Seckel / das ist / sechs tausend Qnintät oder *Drachmæ*, einen leichten Centner machen/ und in der obbemelten Summa/ zehen tausend Quintat benennet werden/ so muß folgen/ daß gewißlich in diesem/ und andern Texten mehr/ von dem Centner des Heiligthums geredet/ und selbiger in dergleichen Rechnungen verstanden wird.

Hierauß hat man nun verständlich zu vernehmen / die Schwere und das Gewicht des Jüdischen Centners/ daß nemlich der Geistliche oder Tabernacklische Centner/ drey tausend Seckel / der Landes oder gemeine Centner aber halb so viel/ als tausend fünff hundert Seckel oder Loth gewogen / massen solches klärlich dargethan und erwiesen worden.

Gleichwie aber die Jüden dreyerley Centner und dreyerley Pfund gehabt / also haben sie auch dreyerley *Siclos* oder Seckel gemüntzet:

Und ist der erste *Siclus Vulgaris*, der gemeine Land- Seckel / oder der Weltliche Seckel genennet worden / dieser hat nur zwey Quint schwer gewogen.

Der ander/ hat *Siclus Regius*, der Königliche Seckel geheissen/ und ist 3. Quint schwer gewesen.

Den dritten aber haben sie *Siclum Sanctuarii* oder *Siclum Templi*, den Kirchen- oder Heiligthums- Seckel genennet/ und solcher hat 4. Quint oder 1. Loth gewogen.

NB. Dieser letzteren Müntz- Sorten haben sich die Leviten oder Priester/ in denen Rechnungen / was nemlich zur Erhaltung des Tabernackul- oder Stiffts- Hütten und Heiligthums / auch zu allen

Einkommen und Außgaben desselben/ und sonsten zu andern und mehrern Gefällen des Tempels/ bedienet und gebrauchet.

30. Frag.

Wie kan aus Heiliger Schrifft von dem Kirchen- und Lands-Seckel erwiesen werden/ daß der eine ein gantzes / der ander aber ein halbes Loth schwer gewesen?

Antwort:

Es ist aus der alten Griechischen Biebel/ gantz deutlich zu ersehen/ weilen sie in derselben/ so offt sie den Land-Seckel/ oder Silberling verdolmetschet/ sich jedesmal des Worts *Drachma* gebrauchet/ nun wigt ein *Drachma*, welches so viel als ein alter Gold-Gülden ist/ heutiges Tags/ ein Quintät/ so an Schwere dem Apothecker Gewicht/ Quintlein genandt/ gleich zu achten ist.

Ein Biblisches Exempel zu geben: da die so zu Capernaum am Zoll gesessen/ an dem Herrn Christo und seinem Jünger *Petro* den Zinß-Groschen forderten/ begehreten sie von ihnen zwey Quintät Silbers/ das ist so viel als ein halb Loth/ oder ein halber Kirchen-Seckel / nemlich von der Person ein Viertel eines Kirchen-Seckels; Es verordnete aber hierauff der Herr Christus/ vermög seiner Allmacht / einen gantzen 4. quintigen/ oder Loth-schweren Kirchen-Seckel / (den *Petrus* am Meer-Strandt/ aus des ersten Fisches so aufgefahren/ und er mit den Angel gefangen/ Mund nehmen müssen) welchen der H. Matthæus einen Stater nennet/ Cap. 17. v. 27. diesen hat Petrus für sich und seinen Meister/ den Herren JEsum gegeben.

Weil dann auch Abrahams Seckel / wie hernach ausführlicher gehört werden soll/ ein halb Loth (dis war ein halber Kirchen-Seckel) gewogen/ als ist es gewiß und daher in keinen Zweiffel zu ziehen / daß der Kirchen-Seckel ein gantzes Loth gewogen habe.

31. Frag.

Wo hat dann das Wort Seckel / eigentlich seinen Namen hergenommen?

Antwort:

Es rühret vornehmlich von den Schackeln oder Wägen her/ dieweil die Jüden ihre Müntzen/ nicht allein gezehlet/ sondern auch alle

alle / nicht allein in grosser Summ / sondern auch eintzliche Stück gewogen haben.

32. Frag.

Was hat dann die zweyte Monarchia nemlich des Meedisch-oder Persischen Reichs / vor Gewicht und Müntze gehabt?

Antwort:

Weilen diese beede Monarchien / als die erste und andere / nach *Danielis* Weissagung / dem güldenen Haupt / und der silbernen Brust verglichen worden sind / also haben sie sich auch eben des Gewichtes und der Müntzen am Schrot und Korn (gleich wie es die Jüden im Gebrauch gehabt) bedienet; dann vermög der H. Schrifft / der Zeit von keiner Küpffern / oder Eisernen / noch Zinnern Müntz / viel weniger von Vermischung der Metallen / und daß man dem Gold / Silber / oder dem Silber / Kupffer / zugesetzt hätte / Meldung geschehen / oder gedacht worden ist.

33. Frag.

Was ist dann in der dritten Monarchia des Griechischen Käyserthums / vor Gewicht und Müntze gebräuchlich gewesen?

Antwort:

Weil diese dritte / als die Griechische Monarchia (welches durch den Aehrnen Bauch abgebildet wird) in *Persia*, *Judæa*, Egypten / deßgleichen in Italia / viel Handel- und grosse Kauffmannschafften gehabt / haben sie derowegen auch ihre Gewicht und Müntzen darnach eingerichtet / und sich zweyerley Pfundes / nemlich eines alten und eines neuen bedienet; Und hat das alte 75. *Drachmas* (welches so viel als 9. Reichsthaler / oder 18. Loth / oder 72. Quint) gewogen.

Das neue aber hielte 100. *Drachmas* oder Quint / an Gewicht / thut so viel als $12\frac{1}{2}$ Reichsthaler / oder 25. Loth Cöllnisch Gewicht.

Solchem Gewicht haben sie ins gemein / den Namen *Mina Attica* (das Athenische Marck oder Pfund) gegeben.

Mina Euboica (oder *Eubæa* eine *Nigropontische* Insul) aber soll dem Attischen oder Griechischen Pfund gleich gewesen seyn / an Gewicht und Würden 100. *Drahmas*, oder Quint / welches auch so viel als $12\frac{1}{2}$ Reichsthaler gewogen hat.

Das

Das *Mina Æginea*, wird fast auch dem Griechischen Pfund gleich gerechnet.

Deßgleichen haben die Griechen auch zweyerley *Talenta*, oder einen grossen und kleinen Centner gehabt; das grosse *Talent* hat 80. Pfund gewogen/ das sind 8000. *Drachmæ*, oder Quint/ thut an Silber 1000. Reichsthaler.

Das kleine *Talent* aber hat 60. Pfund/ oder 6000. *Drachmas*, oder Quint/ oder so viel als 750. Reichsthaler gewogen.

NB. Sonsten wird *Talentum Euboicum* von etzlichen dem Griechischen *Talento* gleich/ von etzlichen aber grösser/ und von andern kleiner gerechnet.

Bey dem berühmten Historien-Schreiber *Herodoto* wird solch *Talentum* auf 70. Griechische Pfund / nemlich auf 7000. *Drachmas* oder Quint gerechnet/ die thun so viel als 875. Reichsthaler am Gewicht.

Talentum Ægineum, wird gemeiniglich auf 1000. Griechische *Drachmas* oder Quint gerechnet/ die thun so viel/ als 1250. Reichsthaler am Gewicht.

Ferner haben sie auch zweyerley *Sicilische* Centner oder *Talentum Siculum* Alt und Neu gehabt.

Es hat aber das Alte *Sicilische Talent* 24. Griechische Pfund gehalten/ nemlich 2400. *Drachmas*, oder so viel als 300. Reichsthaler wägen.

Das neue *Talent* aber ist halb so groß gewesen/ und hat nur 12. Griechische Pfund/ nemlich 1200. *Drachmas* gehalten; Ist im Gewicht so viel als 150. Reichsthaler.

Widerum haben sie sich auch des *Rhodieser* Centners bedienet/ dieser hat 40. Griechische Pfund gewogen/ nemlich 4000. *Drachmas* oder Quint; Ist so viel als 500. Reichsthaler am Gewicht schwer gewesen.

Ferner haben sie auch den *Constantinopolitaner* Centner gehabt/ und selbigen *Talentum Byzantium* genennet/ der hat 120. Griechischer Pfund/ oder 12000. *Drachmas*, ist so viel als 1500. Reichsthaler/ schwer gewogen.

Sie

Sie haben auch über solche noch den Babylonischen Centner gebraucht/ und selbigen *Talentum Babylonicum* geheissen/ so von etzlichen dem Euboischen Centner gleich geachtet/ und auf 70. Griechische Pfund/ oder auf 7000. *Drachmas* gerechnet wird; Die dann an der Schwere/ so viel als 875. Reichsthaler gewogen. Etzliche andere aber rechnen solchen Centner auf 72. Griechische Pfund/ oder 7200. *Drachmas* oder Quint/ die sind am Gewicht so viel als 900. Reichsthaler schwer gewesen.

Den Syrischen Centner/ haben sie *Talentum Syrium* genennet/ der hat 15. Griechische Pfund/ oder 1500. *Drachmas* oder Quint/ das ist so viel als $187\frac{1}{2}$ Reichsthaler gewogen. Uber diesen haben sie auch den Egyptischen Centner gebrauchet/ der hat 80. Griechische Pfund/ nemlich 8000. *Drachmas* oder Quint/ ist eben so viel als 1000. Reichsthaler schwer gewogen.

NB. Und dieses sind die fürnehmsten *Talenta* oder Centner-Gewicht/ deren nicht nur in den Griechischen/ sondern ebenmässig auch in den Römischen Historien hin und wider zum öfftern gedacht wird.

Weilen dann bißher/ so wol der unterschiedlichen Centner/ als der Pfund-Gewicht/ nach den *Drachmis* oder Quintlein abgetheilet und gerechnet/ Meldung geschehen; So ist hierbey auch nothwendig zu erinnern/ daß solch *Drachma* auch eine gewisse Müntz und gewöhnlicher Pfenning gewesen/ und *Attica Drachma* (oder das Athenisische *Drachma*,) genennet worden ist/ mit welchen die Griechen ihre Kauffmannschafften getrieben haben/ und hat ein solches gemeines *Attica Drachma* oder Griechisches Quintlein/ 4. Eschen geringer oder weniger/ als ein Cöllnisches Quintlein/ gewogen.

NB. So wird auch noch heutiges Tages/ das *Drachma* in denen Apothecken/ für ein Quintlein/ nach gemeiner Art und Landes Gebrauch verstanden.

Weilen dann an unterschiedlichen Orten/ als zu *Athen*, zu *Ægina*, zu *Gorintho*, auch in Egypten/ das *Drachma* geschlagen worden ist; Als ist es auch mancherley und nicht einerley Gewichtes und Gepräges gewesen; dann der *Æginer* ihr *Drachma*, war $\frac{2}{3}$ schwerer/

als das *Attica Drachma*, indem solches 6. *Obolos* gewogen / hingegen wog der *Æginer* ihres 10. *Obolos*. So war auch das Korn / an dem Griechischen *Drachma*, nicht mehr so fein / als es an den Jüdischen Müntzen gewesen; dann weil (oben erwehnter massen) dieses Griechische Käyserthum oder Monarchia / von dem Propheten Daniel / dem Aehrnen Bauch verglichen / oder dardurch vorgebildet ward. So ist demnach die Müntz schon zu solcher Zeit mit Kupffer oder Ertz vermenget worden / also daß solche Müntzen ohngefehr 15. löthiges Haltes gewesen sind. Man hat aber das *Attica Drachma*, gegen der Hebräischen Müntz / dannoch den vierdten Theil des Kirchen-Seckels gleich gelten lassen.

Es haben aber offtermelte Griechen / noch eine gemeine Müntz gehabt / und *Argirion* genennet (solch Wort aber wird insgemein für allerley Müntz verstanden und gebraucht) offtmals auch und insonderheit für Quint-Groschen gerechnet; Ein solcher Grosche aber galt 30. Löwen-Pfenninge / massen in der Apostel-Geschicht Cap. 19. v. 19 zu ersehen ist.

34. Frag.

Was hat dann die vierdte Monarchia oder das Römische Reich / Anfangs vor Gewicht und Müntzen gebraucht und wie sind solche abgetheilet oder mit Namen genennet worden?

Antwort:

Dieses vierdte und letzte Welt-Reich / oder die Römisch-Teutsche Monarchia / welche von dem grossen und Geistreichen Propheten Daniel durch die Eisernen Schenckel bedeutet und vorgebildet worden ist / und in 3. Alter abgetheilet wird: hat Anfangs keine Müntzen gehabt / sondern es haben die ersten Römer / ihren Handel und Wandel mit Tauschen / Umsetzen / Verstechen oder Partiren der Wahren (gleichwie droben im 1. Capitel von den Jüden / vor Entstehung der ersten Monarchia Meldung geschehen) getrieben / und gantz und gar von keinem Geld gewust.

Aber nach der Zeit / haben sie von denen Hebräern und Griechen / um Geld zu kauffen und verkauffen gelernet / da sie dann erstmals nur mit schlechten und ungemünzten Kupffer gekauffschlagt / umgegan-

gegangen oder Handel und Wandel getrieben / so lang / bis *Servius Tullius* (der um das Jahr der Welt 3394. das Regiment angetretten / 176. Jahr nach Erbauung der Stadt Rom.) ihr sechster König / küpfferne Müntzen zu schlagen angefangen / und erstmals die *Asses* mit ihren kleinen Sorten hat prägen oder schlagen lassen / dann auch grosse Stück Kupffer von 24. Lothen schwer / welches ein Römisch Pfund gewesen; Dann bey den Römern ein *As, Libra* oder ein Pfund / einerley Gewicht gewesen. Also wurde auch das *Ass* für ein Gewicht gehalten / welches noch andere 11. unterschiedliche Sorten / oder kleinere Gewicht / unter sich hatte / und war immer eines 2. Loth geringer oder leichter / dann das andere / biß auf das Untz / welches das geringste und leichteste Gewicht gewesen.

Es hat aber ein Römisch Pfund / *As*, oder *Libra Romana* 12. Untzen und am Gewicht so viel als 25. Loth Cöllnisch / oder 100. *Drachmas* oder so viel Quintät / gehalten / welche an Müntz so viel als 100. *Denar*, oder $12\frac{1}{2}$ Reichsthaler gewogen haben.

Mit solchen Kupffernen Müntzen oder Pfenningen / haben sie lange Zeit gehandiret / ihre Schoß / Zinse und andere Gefälle / damit Jährlichen erleget / entrichtet und gegeben; Dieweil es aber schwere Müntzen gewesen / so haben sie solch Kupffer-Geld mit Wägen auf das Capitolium geführet / und hat der Ort oder die Cammer / wo solches beygelegt oder verwahret worden / die *Renterey* / das *Ærarium* oder die Kupffer-Kammer geheissen; gleichwie man bey uns Teutschen / an Fürsten- und Herren-Höfen / das jenige Zimmer / allwo die gülden- und silberne Geschirr hingethan und verwahret werden / die Silber-Kammer zu nennen pfleget.

NB. Solch Geld aber hat den Namen vom Kupffer her behalten / also daß *Æs* zu Latein Geld genennet worden.

Solche schwere grobe Müntz-Sorten aber hat man nach langer Zeit / damit man desto besser handiren / selbige auch füglicher tragen und fortbringen könte / in leichtere Sorten verwandelt / oder kleinere Müntzen darauß gemacht und geschlagen.

Es ist aber insonderheit hierbey zu mercken / daß wann Kriegs-Noth vorhanden / öffters solch *As*, um ein merckliches verringert wor-

den; Massen dann die Römer/als sie mit *Hannibale*, der Carthaginenser Feldherrn / ohngefehr *Anno Mundi* 3754. vor Christi Geburt 216. und nach Erbauung der Stadt Rom 536. Jahr einen schweren und grossen Krieg/ der 16. Jahr lang gewähret (da sie dann nie grössere Noth als in diesem Krieg / und 3. Namhaffte Niderlagen erlitten) geführet/ aus einem alten *Asse* 6. geschlagen haben/ also daß ein *As* nur 2. Untzen gewogen / nemlich *Sextantario pondere*, solche Müntz-Verringerung aber ist darum geschehen / damit die Römer ihre Kriegs-Völcker oder Soldaten desto leichter bezahlen und erhalten / auch sonsten mit dem Gelde weiter auslangen könnten / massen *Plinius* berichtet.

Weil aber bemelter massen/ solche Fehde zum sehr schweren und langwährigen Krieg erwachsen / trang sie endlich die Noth / noch ein mehrers mit ihrer Müntze zu fallen / und das *As*, nur auf 1. *Unciam*, Untz oder eines Reichsthalers schwer zu schlagen.

Wie es dann auch nach diesen nicht lang angestanden / daß solche *Asses*, vermög der neuen Müntz-Ordnung *Papyrii*, gar nur auf eine halbe Untz/ das ist ein Loth / oder einen halben Reichsthaler schwer / geschlagen worden.

NB. Und solche *Asses* sind noch bey des Herren Christi Zeiten Gäng und Gäb gewesen. Also daß ein *Denarius* nicht mehr 10. sondern 16. *Asses* gegolten/ daher es dann kommen / daß viel- und mancherley Gewichter des *Assis* entstanden. Und sind nachgehends auch die *Partes Assis* in ihrer Schwere/ was solche Kupffer-Müntz betrifft/ sehr verringet worden.

Dann zuvor / war ein *As* $11\frac{1}{4}$ kr. nach leichter / oder 9. kr. nach schwerer Wehrung werth / hernachmals aber sind solche *Asses* mehr nicht als 7. kr. $0\frac{1}{8}$ Pfenning leicht Geld/ oder 5. kr. $3\frac{1}{2}$ Pfenning schwer Geld werth gewesen; Also daß sie über das Drittheil / ja fast auf die Helfft solche *Asses* geringert und zu leicht gemacht.

NB. Worbey aber zu mercken/ daß soches nicht von den Gewichtern/ sondern bloß von der Müntz oder dem Geld / so mit dem Namen *As*, *assis* benennet wird/ zu verstehen ist; dann die alten *Librales*

Asses

Asses oder die Pfündlichen *Asses*, mit ihren alten Gewichten oder Schwerheit im Gebrauch verblieben seyn.

35. Frag.

Weilen heutiges Tages/ so viel unterschiedlich und mancherley Gewichte im Römischen Reich / bey Churfürsten / Fürsten/ Grafen/ Städten und Ständten gefunden werden: Als fragt sich nicht unbillich / was für ein Gewicht man eigentlich zu dem Müntz-Wesen (deßgleichen auch zu dem Gold- und Silber-Geschmeid auch Kleinodien / gebrauche? Wie mancherley oder unterschiedlich auch selbiges sey/ oder abgetheilet werde?

Antwort:

Ob wohlen unterschiedlich viel- und mancherley Gewichter gefunden werden / so pfleget man sich doch in- und bey dem Müntz-Wesen/ mehr nicht dann zweyerley Gewichte zu gebrauchen.

36. Frag.

Was mögen dann wohl dieses vor Gewichter seyn?

Antwort:

Es ist erstlich das Troysische welches von der Französischen Stadt Troyes in *Compagne* den Namen her bekommen hat.

Das andere ist das Cöllnische Gewicht/ welches vermög der Reichs-Müntz-Ordnung / eigentlich darzu verordnet und benennet worden; Als nach welchem nicht allein die Güldene / wie auch alle grobe und kleine Silberne Müntz-Sorten ausgetheilet/ sondern auch damit gewogen werden sollen.

37. Frag.

Wie wird dann das Cöllnische Gewicht zerleget oder abgetheilt?

Antwort:

So mans zu den Gold-Müntzen gebrauchet/ so werden 24. Carat vor eine Marck/ und jedes Carat vor 12. Gren gerechnet; dergestalt thun 288. Gren auch eine gantze Marck wägen. Deßgleichen wann Edel-Gestein gewogen werden / so hat 1. Carat 3. Gran / und 1. Gran/ 4. Gren.

Zu den Silbern Müntzen aber wird die Marck vor 16. Loth / oder 64. Quintlein / oder vor 256. Pfenning- oder 512. Heller-Gewicht

wicht gerechnet. Item: Es hat ein Marck 8. Untzen / und jede Untz hat 2. Loth/ und jedes Loth hat 18. Gren / thut die Marck widerum 288. Gren.

Oder: jedweders Loth/ hat 4. Quintlein/ und jedes Quintlein 4. Pfenning/ und jeder Pfenning 2. Heller-Gewicht.

Ferner so hat ein Untz / 3. Carat oder 8. Quintlein / oder 32. Pfenning- oder 64. Heller- oder 36. Gren-Gewicht / wegen solcher jetzt-erzehlter Gewicht-Rechnung sind die Lateiner oder Italiäner / Franzosen/ Spanier und Teutschen einig / ausgenommen daß jene ihre eigene und absonderliche Nenn-Wörter haben.

38. Frag.

Wie werden dann solche Gold- und Silber-Gewicht von andern frembden und weit-entlegenen Nationen oder Völckern mit Namen genennet / und ferner in andere kleinere Theil zerleget oder abgetheilet ?

Antwort:

Erstlich wird das Silber-Gewicht zu *Lisabona* (so ein Haupt-Kauff- und Handel-Stadt in Portugall) *Spruto*, das ist ein Marck genennet/ darauf wird die Marck in Untzen *Ordany*, Gran- und Untzschafft folgender Gestalt abgetheilet.

Als

1. Marck hat	. . .	8. Untzen /
1. Untz hat	. . .	8. *Ordany*,
1. *Ordany* hat	. . .	72. Gran /
1. Gran hat	. . .	12. Untzschafft/

NB. Die Untzschafften sind sehr kleine Gewichte werden derowegen selten gerechnet/ dieweil sie klein sind und wenig austragen.

Item so thut in seinem Silber 1. Marck 12. *Denarii* und 24. Grani einen *Denar*, wird darnach auch also probiret / aber nicht mehr als 11. *Denarii* vor eine feine Marck gerechnet.

Zweytens: Wird in Spania / das Gold und Silber / so aus *Andolusia* und andern neuerfundenen Landen/ *per Sebilia* oder *Sevillia* und gantz *Castilien* gebracht wird / nach der Marck/ Untz / *Octavo*, *Thoni*- und Gran-Gewicht gewogen / es wird aber abgetheilet als folget.

12. Gra-

12. Grani an Gold und Silber ist . . 1. *Thoni.*
6. *Thony* thun oder ist . . . 1. *Octavo.*
8. *Octavo* geben oder seynd . . . 1. Untz.
8. Untzen thun . . . . 1. Marck

Das Gold aber wird nach der feinen Marck zu 24. Carat und 1. Carat vor 12. *Grani probiret.* Daß Silber aber wird auf *Denar* und *Grani probiret* thun 24. *Grani* ein *Denar*, und 12. *Denari* eine feine Marck Silber.

Drittens: Wird das Lioner Gold und Silber mit Marck/Untzen/*Denarien* und *Granis* abgetheilet/ Als:

1. Marck ist . . 8. Untz/
1. Untz ist . . . 24. *Denarien*;
1. *Denar* ist . . 24. *Grani*,

Das Gold aber wird zu 24. Carat vor eine Marck und 1. Carat vor 3. *Gran* und 1. *Gran* vor 8. *Denarien* gerechnet.

Und wird das Silber auf *Denar* und *Grani* das Gold aber wird auf Carat und *Denar* probirt/ und hält 24. Carat 1. Marck und 1. Carat 8. *Denar.*

Vierdtens: Wird das Antorffer Silber-Gewicht/mit Marck/ Untz und Englisch gewogen / thun 8. Untz 1. Antorffer Marck / und 20. Englische ein Untz/ es wird auch das Gold mit solchem Gewicht abgewogen.

Aber auf das Fein / wird mit Carat und Grän probiret und thun 24. Carat eine Marck/ und 12. Grän ein Carat fein Gold.

Das Silber aber wird auf *Denar* und *Gran probirt*, thun 24. *Grani* 1. *Denar* und 12. *Denar* eine Marck.

NB. Darbey ist zu wissen / daß das Antorffer / Lioner und Ungarisch Silber-Gewicht eines so schwer wie das ander ist / allein in probiern und Feinen ist ein *Differentia* oder Unterscheid nemlich in Lion wird 11½ *Denar*, vor eine Marck fein/ hingegen in Antorff vor 12. *Denar* gerechnet.

Fünfftens: Wird das Dantziger Gold- und Silber-Gewicht / in Marck/ Gschot und Quint abgewogen/ also:

1. Marck

1. Marck ist . . 24. Gschot/
1. Gschot ist . . . 4. Quint/

Das Silber aber wird auf Loth probieret / und werden $15\frac{1}{2}$ Lot/ vor eine feine Marck gerechnet. Das Gold aber wird auf Carat / Gran und Grän probieret/ und also abgetheilet.

12. Grän ist ein Carat/
96. Gran ist 24. Carat/
288. Grän ist ein Marck/

Sechstens: Wird das Grackauer Silber- und Gold-Gewicht/ gleichwie in Preßlau in Marck / Gschot und Quart resolviret / wie folget:

1. Marck ist oder hat . 24. Gschot/
1. Gschot thut . . 4. Quart/

Und wird das Silber auf Loth/ Quint und Pfenning / gleichwie in Teutschland probieret. Hingegen $15\frac{1}{2}$ Loth / für 1. Marck fein gerechnet.

Das Gold aber wird auf Carat / Gran und Grän gleichwie im Reich probieret.

Siebendens: Wird das Meylander Gold- und Silber-Gewicht in Marck/ Untz/ *Denar* und Gren abgetheilet/ und hat:

1. Marck . . 8. Untz/
1. Untz thut . . 24. *Denar*,
1. *Denar* ist oder hat . . 24. Gren. /

Das Gold wird gleichwie in Teutschland auf Carat / Grän und Gren probieret.

Das Silber aber wird auf *Denar* und *Grani* probieret.

Und thut 1. feine Marck . . 12. *Denar*,
Und 1. *Denar* ist . . 24. *Grani*,

So werden auch in Meyland 8. Untz/ oder 12. *Denar*, vor eine Marck Silber gerechnet.

Achtens: Wird das *Genueser* Silber-Gewicht mit Pfunden/ Untz/ *Denar* und *Gran* gewogen und also abgetheilt:

1. Pfund thut . . 12. Untz/
1. Untz thut . . . 12. *Denar*,
1. *Denar* thut . . 24. Gren.

Und

Und werden alle Silber auf Untz/ *Denar* und Gren *probier*t/ und $11\frac{1}{2}$ *Denar* vor eine feine Marck gerechnet.

Neundtens: wird in Venedig das Gold und Silber-Gewicht in Marck/ Untz / *Quart*, Carat / und Gren getheilet/und wird ein Marck vor 8 Untzen/ 1. Untz vor 4. *Quart*, 1. *Quart* vor 6. Carat/ 1. Carat vor 4. Gran gerechnet.

Auch werden beede Sorten ins Fein nach Marcken und Caraten *probier*t.

Lucefer-und *Genuefer*-Gewicht ist dem Venetianischen Gold- und Silber-Gewicht im Probieren und Wägen gleich.

Zehendens: wird das Gold- und Silber-Gewicht / welches die *Florentiner* haben/ nach dem Pfund/ Untzen/ *Denar* und *Grani* verkaufft/ und also abgetheilt.

1. Pfund thut	= = =	12. Untzen.
1. Untz thut	= = =	24. *Denar*.
1. *Denar* thut	= = =	24. *Grani*.

Auch wird das Gold/ gleichwie in Teutschen Landen/ auf Carat Gran und Gren *probier*et. Aber das Silber auf *Denar* und *Grani*, jedoch nicht mehr als $11\frac{1}{2}$ Untz vor eine feine Marck in Gewehrschafft gerechnet.

Eilfftens: wird das *Bolonefere* Silber- und Gold-Gewicht/ in Marck/ Untzen/ *Denar* und *Grani* abgetheilet/ und wie in Mayland *refolv*iret. Als:

1. Marck hat	= = =	8. Untz/
1. Untz hat	= = =	24. *Denar*.
1. *Denar* hat	= = =	24. *Grani*.

Auch in dem Probieren des Silbers rechnet man 24. *Grani* vor einen *Denar*, und 12. *Denar* vor ein Marck fein Silber.

Aber das Gold wird auf Carat/ *Gran* und Gren probiert.

Zwölfftens: wird das Adler- Gold- und Silber-Gewicht mit Pfund, Untz und *Octav* gewogen/ und *refolv*irt/ wie folget.

1. Pfund ist	12. Untz/
1. Untz ist	8. *Octav*.

Und wird das Silber uff Untz/ Sterling und Gren *probiert*/ und also abgetheilet.

1. Pfund thut	= = =	12. Untz.
1. Untz ist	= = =	20. Sterling.
1. Sterling hat	= = =	30. Gren.

So ist auch das Puisch- und Neapolitanische Silber-Gewicht / dem Adler in allem gleich.

Sonsten wird ins gemein die Marck fein Silber/ von denen rechten Lateinischen *Scribenten*/ *Marca* oder *Bessis* geneñet/ die Frantzosen und Welschen aber pflegen sie *Marcham*, und die *Hispanier Marcum*, zu heissen.

Den Carat nennen die Lateiner *Sextulam*, (ist das 6. Theil *Unciæ*,) oder *Ceratium* (ist der 3te Theil *Oboli Attici.*) das Gran/ *Binum Scrupulum*, und das Gren *Siliquam.*

Vor diesem haben auch die Alten das Gewicht nicht auf die Marck/ sondern auf die *Libram* gerichtet und also abgetheilet.

Libra ist 1. Pfund/ hat	=	12. Untz/
Uncia hat 2. Loth oder	=	8. *Drachmas.*
1. *Drachma* hat	= =	3. *Scrupulos.*
1. *Scrubulus* hat	= =	2. *Obolos.*
1. *Obolus* hat	= = =	3. *Siliquas.*
oder *Creatia.*		

Sie haben auch die Marck auf Quint und Eschen abgetheilet / und hat die Marck 64. Quint/ und ein Quintlein hat 68. Eschen gehabt / wann nun diese beede mit einander *multipliciret* werden/ so kommen 4352. Eschen heraus/ und so viel Eschen/ oder *Molimentlein* hat eine Marck gewogen.

NB.

Darauf dann dieses *Schema* oder *Tabell*, so zu vielen Dingen sehr bequem und nützlich gerichtet ist.

Eschen.	
1	
2	
3	
4	
5	
6	
7	
8	Ist ein ½. Ducat.
9	
10	
11	
12	
13	
14	
15	Ist ein Gren.
16	¼ Ist ein Viertels Ducaten.
17	Ist ein Pfenning-Gewicht.
18	
19	
20	
21	
22	
23	
24	
25	
26	
27	Ist ein Englisch.
28	
29	
30	Ist 2. Gren / oder ein halber Goldgulden.
31	Ist ein halbe Cron.
32	½ Ist ein halber Ducat.

Eschen.	
33	
34	Ist 2. Pfenning Silbergewicht.
35	
36	
37	
38	
39	
40	Ein Fürsten-Groschen-Gewicht.
41	
42	
43	Ist ein Arnoldus-Gülden.
44	
45	
46	
47	
48	Ist ein halb Engelloth.
49	
50	
51	Ist drey Pfenning Silbergewicht.
52	
53	
54	ein Utrechtischer Postulat.
55	
56	
57	Bayrisch Friederich.
85	Klunckert / oder Davids Gulden / oder Gelderis. Ritter. Item / ein Peter von Löwen / oder Philips-Gülden.
59	

Eschen.

60 Ist ein Rheinischer Goldgulden oder $\frac{1}{8}$. Reichsthaler-Gewicht.
61 Andreas oder Philips-Gülden-Gewicht.
62 Ist ein Pistolet oder Spannische Cronen. oder Schuchten.
63 Halb Heinrich-Nobel/ oder Frantzösich und Englische Croe n/ oder Kayser Carols Gülden.
64 Halb Real/ oder König Philips Gülden.
65 Gülden Crosat Ducat / mit dem kurtzen † und mit dem langen †
66 Ungarische Gülden/ oder Spannische alte Ducaten.
67 Ist eine Crone mit der Rosen.
68 Ist ein Cöllnisch Quintlein/ oder $\frac{1}{8}$. Reichsthaler.
69 Ist ein Quintlein und 1. Esch. Ein Nürnberger Quintlein.
70 Ist ein halber Rosennobel/ oder einfach Milreß.
71 Ein Quintlein und 3. Eschen.
72 Ist ein Römisch Mittel-*Denarius*, zur Zeit *Ciceronis* von *Cajo Julio Cæsari* geschlagen/ oder ein Johannis Schild.
73
74 Ist ein $\frac{1}{4}$tels Silber-Cronen.
75
76 Ist ein Reichs-Zehner.
77 Ist ein Gülden Law oder Löw.
78
79
80
81
82
83
84 Ist ein Gülden Fluß/ oder ein Castillier-Gülden.
85
86
87

Eschen.

88
89
90 2/3 Ist ein Sechstels Thaler.
91
92
93
94
95 Ist ein Engelloth.
96
97
98 Ist ein Spanisch Regal.
362 2/3 Ist ein gantzer Reichs-Güldner oder Güldenthaler.
181 1/3 Ist ein halber Reichs-Güldner oder Güldenthaler.
544 Ist ein Reichsthaler.
272 Ist ein halber Reichsthaler.
136 Ist ein Viertels-Thaler.
580 Ist ein zwey und siebentziger Thaler.
290 Ist ein halber zwey und siebentziger Thaler.
594 Ist ein Silber Cronen.
297 Ist eine halbe
148 1/2 Ist eine Viertel
458 Ist ein gantzer Gülden Grosch.
229 Ist ein halber Gülden Grosch.
650 Esch wiegt ein doppelter Portugalleser.

NB.

Dieweiln in Europa/ bevoraus in dem Heil. Römischen Reich/ sehr viel Städte angetroffen werden/ welche absonderliche und unterschiedliche/ so wol Kram- als Silber-Gewichter haben/ die zum Theil mit andern um ein Merckliches *variiren* und *different* seyn/ welche alle zu *resolviren*/ gegen einander aufzuziehen/ und zu wägen/ nicht wol möglich/ sintemal hierzu ein absonderlich grosses Buch vonnöthen seyn

würde/ wann solche Gewichter wie sie gegen einander *correspondiren*/ alle und jede darein verzeichnet werden solten. Derowegen sind um geliebter Kürtze willen hernach benandte vornemste zwey und zwantzig Städte/allwo die Handlungen und Gewerb am meisten getrieben werden/ gegen einander/ mit besonderm Fleiß verglichen/ und gerechnet worden; diese *correspondiren* mit einander/ wie aus nebenstehender Tabell zu ersehen.

39. Frag.

Wie wird sonsten ins gemein das Gold/ gegen dem Silber-Gewicht/ und im Gegentheil das Silber/ gegen dem Gold-Gewicht/ verglichen und abgetheilet.

Antwort:

Das Gold-Gewicht hat/ wie vorher gehöret/ 24. Carat oder 288 Gren/ oder nach dem Silber-Gewicht 16. Loth oder 256. Pfenning/ und werden gegen einander verglichen/ wie hernacher zu sehen.

Marck			Marck.				Marck.
I			I				I
hat 288	Gren/	oder	16 Loth	Quint	pf.	oder	24 Carat.
287	ist		15	3	$3\frac{1}{9}$ theil		$23\frac{11}{12}$ theil
286			15	3	$2\frac{2}{-}$		$23\frac{10}{-}$
285			15	3	$1\frac{3}{-}$		$23\frac{9}{-}$
284			15	3	$0\frac{4}{-}$		$23\frac{8}{-}$
283			15	2	$3\frac{5}{-}$		$23\frac{7}{-}$
282			15	2	$2\frac{6}{-}$		$23\frac{6}{-}$
281			15	2	$1\frac{7}{-}$		$23\frac{5}{-}$
280			15	2	$0\frac{8}{-}$		$23\frac{4}{-}$
279			15	2	$\frac{-}{-}$		$23\frac{3}{-}$
278			15	1	$3\frac{1}{-}$		$23\frac{2}{-}$
277			15	1	$2\frac{2}{-}$		$23\frac{1}{-}$
276			15	1	$1\frac{3}{-}$		$23\frac{-}{-}$
275			15	1	$0\frac{4}{-}$		$22\frac{11}{-}$
274			15	0	$3\frac{5}{-}$		$22\frac{10}{-}$
273			15	0	$2\frac{6}{-}$		$22\frac{9}{-}$

R-

r / Ö

n oder

der ver

Marck	Nürnberg	Hung.	Engl.
100	Re	6	-

Nahy Intorff
22 St
Han
P

Gren.		Loth	Qt.	pf.	oder	Carat.
272	ist	15	0	$1\frac{7}{9}$ theil		$22\frac{8}{12}$ theil
271		15	0	$0\frac{8}{-}$		$22\frac{7}{-}$
270		15	0	—		$22\frac{6}{-}$
269		14	3	$3\frac{1}{-}$		$22\frac{5}{-}$
268		14	3	$2\frac{2}{-}$		$22\frac{4}{-}$
267		14	3	$1\frac{3}{-}$		$22\frac{3}{-}$
266		14	3	$0\frac{4}{-}$		$22\frac{2}{-}$
265		14	2	$3\frac{5}{6}$		$22\frac{1}{-}$
264		14	2	$2\frac{-}{-}$		$22\frac{-}{-}$
263		14	2	$1\frac{7}{-}$		$21\frac{11}{-}$
262		14	2	$0\frac{8}{-}$		$21\frac{10}{-}$
261		14	2	$0\frac{-}{-}$		$21\frac{9}{-}$
260		14	1	$3\frac{1}{-}$		$21\frac{8}{-}$
259		14	1	$2\frac{2}{-}$		$21\frac{7}{-}$
258		14	1	$1\frac{3}{-}$		$21\frac{6}{-}$
257		14	1	$0\frac{4}{-}$		$21\frac{5}{-}$
256		14	0	$3\frac{5}{-}$		$21\frac{4}{-}$
255		14	0	$2\frac{6}{-}$		$21\frac{3}{-}$
254		14	0	$1\frac{7}{-}$		$21\frac{2}{-}$
253		14	0	$0\frac{8}{-}$		$21\frac{1}{-}$
252		14	0	$0\frac{-}{-}$		$21\frac{-}{-}$
251		13	3	$3\frac{1}{-}$		$20\frac{11}{-}$
250		13	3	$2\frac{2}{-}$		$20\frac{10}{-}$
249		13	3	$1\frac{3}{-}$		$20\frac{9}{-}$
248		13	3	$0\frac{4}{-}$		$20\frac{8}{-}$
247		13	2	$3\frac{5}{-}$		$20\frac{7}{-}$
246		13	2	$2\frac{6}{-}$		$20\frac{6}{-}$
245		13	2	$1\frac{7}{-}$		$20\frac{5}{-}$
244		13	2	$0\frac{8}{-}$		$20\frac{4}{-}$
243		13	2	$0\frac{-}{-}$		$20\frac{3}{-}$
242		13	1	$3\frac{1}{-}$		$20\frac{2}{-}$
241		13	1	$2\frac{2}{-}$		$20\frac{1}{-}$
240		13	1	$1\frac{3}{-}$		$20\frac{-}{-}$

Gren.		Loth.	Qt.	pf.	oder	Carat.
239	ist	13	0	$3\frac{4}{9}$ theil		$19\frac{11}{21}$ theil
238		13	0	$2\frac{5}{-}$		$19\frac{10}{-}$
237		13	0	$1\frac{6}{-}$		$19\frac{9}{-}$
236		13	0	$0\frac{7}{-}$		$19\frac{8}{-}$
235		12	3	$3\frac{8}{-}$		$19\frac{7}{-}$
234		12	3	$3\frac{-}{-}$		$19\frac{6}{-}$
233		12	3	$2\frac{1}{-}$		$19\frac{5}{-}$
232		12	3	$1\frac{2}{-}$		$19\frac{4}{-}$
231		12	3	$0\frac{3}{-}$		$19\frac{3}{-}$
230		12	2	$3\frac{4}{-}$		$19\frac{2}{-}$
229		12	2	$2\frac{5}{-}$		$19\frac{1}{-}$
228		12	2	$1\frac{6}{-}$		$19\frac{-}{-}$
227		12	2	$0\frac{7}{-}$		$18\frac{11}{-}$
226		12	2	$0\frac{8}{-}$		$18\frac{10}{-}$
225		12	2	$0\frac{-}{-}$		$18\frac{9}{-}$
224		12	1	$3\frac{1}{-}$		$18\frac{8}{-}$
223		12	1	$2\frac{2}{-}$		$18\frac{7}{-}$
222		12	1	$1\frac{3}{-}$		$18\frac{6}{-}$
221		12	1	$0\frac{4}{-}$		$18\frac{5}{-}$
220		12	0	$3\frac{5}{-}$		$18\frac{4}{-}$
219		12	0	$2\frac{6}{-}$		$18\frac{3}{-}$
218		12	0	$1\frac{7}{-}$		$18\frac{2}{-}$
217		12	0	$0\frac{8}{-}$		$18\frac{1}{-}$
216		12	0	$0\frac{-}{-}$		$18\frac{-}{-}$
215		11	3	$3\frac{1}{-}$		$17\frac{11}{10}$
214		11	3	$2\frac{2}{-}$		$17\frac{-}{9}$
213		11	3	$1\frac{3}{-}$		$27\frac{-}{8}$
212		11	3	$0\frac{4}{-}$		$27\frac{-}{7}$
211		11	2	$3\frac{5}{-}$		$17\frac{-}{6}$
210		11	2	$2\frac{6}{-}$		$17\frac{-}{5}$
209		11	2	$1\frac{7}{-}$		$17\frac{-}{4}$
208		11	2	$0\frac{8}{-}$		$17\frac{-}{3}$
207		11	2	$0\frac{-}{-}$		$17\frac{-}{2}$

Gren.		Loth	Qt.	pf.	oder	Carat.
206	ist	11	1	$3\frac{1}{9}$ theil		$17\frac{2}{12}$ theil
205		11	1	$2\frac{2}{-}$		$17\frac{1}{-}$
204		11	1	$1\frac{3}{-}$		$17-$
203		11	1	$0\frac{4}{-}$		$16\frac{11}{-}$
202		11	0	$3\frac{5}{-}$		$16\frac{10}{-}$
201		11	0	$2\frac{6}{-}$		$16\frac{9}{-}$
100		11	0	$1\frac{7}{-}$		$16\frac{8}{-}$
199		11	0	$0\frac{8}{-}$		$16\frac{7}{-}$
198		11	0	$0-$		$16\frac{6}{-}$
197		10	3	$3\frac{1}{-}$		$16\frac{5}{-}$
196		10	3	$2\frac{2}{-}$		$16\frac{4}{-}$
195		10	3	$1\frac{3}{-}$		$16\frac{3}{-}$
194		10	3	$0\frac{4}{-}$		$16\frac{2}{-}$
193		10	2	$3\frac{5}{-}$		$16\frac{1}{-}$
192		10	2	$2\frac{6}{-}$		$16-$
191		10	2	$1\frac{7}{-}$		$15\frac{11}{-}$
190		10	2	$0\frac{8}{-}$		$15\frac{10}{-}$
189		10	2	$0-$		$15\frac{9}{-}$
188		10	1	$3\frac{1}{-}$		$15\frac{8}{-}$
187		10	1	$2\frac{2}{-}$		$15\frac{7}{-}$
186		10	1	$1\frac{3}{-}$		$15\frac{6}{-}$
185		10	1	$0\frac{4}{-}$		$15\frac{5}{-}$
184		10	0	$3\frac{5}{-}$		$15\frac{4}{-}$
183		10	0	$2\frac{6}{-}$		$15\frac{3}{-}$
182		10	0	$1\frac{7}{-}$		$15\frac{2}{-}$
181		10	0	$0\frac{8}{-}$		$15\frac{1}{-}$
180		10	0	$0-$		$15-$
179		9	3	$3\frac{1}{-}$		$14\frac{11}{-}$
178		9	3	$2\frac{2}{-}$		$14\frac{10}{-}$
177		9	3	$1\frac{3}{-}$		$14\frac{9}{-}$
176		9	3	$0\frac{4}{-}$		$14\frac{8}{-}$
175		9	2	$3\frac{5}{-}$		$14\frac{7}{-}$
174		9	2	$2\frac{6}{-}$		$14\frac{6}{-}$
173		9	2	$1\frac{7}{-}$		$14\frac{5}{-}$

Gren.		Loth.	Qt.	pf.		Carat.
172	ist	9	2	0 theil	oder	14 4/12 theil
171		9	2	0 8/9		14 3/—
170		9	1	3/—		14 2/—
169		9	1	2 1/—		14 1/—
168		9	1	1 2/—		14/—
167		9	1	0 3/—		13 11/—
166		9	0	3 4/—		13 10/—
165		9	0	2 5/—		13 9/—
164		9	0	1 6/—		13 8/—
163		9	0	0 7/8		13 7/—
162		9	0			13 6/—
161		8	3	3 1/—		13 5/—
160		8	3	2 2/—		13 4/—
159		8	3	1 3/—		13 3/—
158		8	3	0 4/—		13 2/—
157		8	2	3 5/—		13 1/—
156		8	2	2 6/—		13/—
155		8	2	1 7/—		12 11/—
154		8	2	0 8/—		12 10/—
153		8	2	0/—		12 9/—
152		8	1	3 1/—		12 8/—
151		8	1	2 2/—		12 7/—
150		8	1	1 3/—		12 6/—
149		8	1	0 4/—		12 5/—
148		8	0	3 5/—		12 4/—
147		8	0	2 6/—		12 3/—
146		8	0	1 7/—		12 2/—
145		8	0	0 8/—		12 1/—
144		8	0	0/—		12/—
143		7	3	3 1/—		11 11/—
142		7	3	2 2/—		11 10/—
141		7	3	1 3/—		11 9/—
140		7	3	0 4/—		11 8/—

Gren.		Loth.	Qt.	pf.		Corat.
139	ist	7	3	$0\frac{5}{9}$ theil	oder	$11\frac{7}{12}$ theil
138		7	2	$3\frac{6}{-}$		$11\frac{6}{-}$
137		7	2	$2\frac{7}{-}$		$11\frac{5}{-}$
136		7	2	$1\frac{8}{-}$		$11\frac{4}{-}$
135		7	2	$0\frac{-}{-}$		$11\frac{3}{-}$
134		7	1	$3\frac{1}{-}$		$11\frac{2}{-}$
133		7	1	$2\frac{2}{-}$		$11\frac{1}{-}$
132		7	1	$1\frac{3}{-}$		$11\frac{-}{-}$
131		7	1	$0\frac{4}{-}$		$10\frac{11}{-}$
130		7	0	$3\frac{5}{-}$		$10\frac{10}{-}$
129		7	0	$2\frac{6}{-}$		$10\frac{9}{-}$
128		7	0	$1\frac{7}{-}$		$10\frac{8}{-}$
127		7	0	$0\frac{8}{-}$		$10\frac{7}{-}$
126		7	-	$-\frac{-}{-}$		$10\frac{6}{-}$
125		6	3	$3\frac{1}{-}$		$10\frac{5}{-}$
124		6	3	$2\frac{2}{-}$		$10\frac{4}{-}$
123		6	3	$1\frac{3}{-}$		$10\frac{3}{-}$
122		6	3	$0\frac{4}{-}$		$10\frac{2}{-}$
121		6	2	$3\frac{5}{-}$		$10\frac{1}{-}$
120		6	2	$2\frac{6}{-}$		$10\frac{-}{-}$
119		6	2	$1\frac{7}{-}$		$9\frac{11}{-}$
118		6	2	$0\frac{8}{-}$		$9\frac{10}{-}$
117		6	2	$0\frac{-}{-}$		$9\frac{9}{-}$
116		6	1	$3\frac{1}{-}$		$9\frac{8}{-}$
115		6	1	$2\frac{2}{-}$		$9\frac{7}{-}$
114		6	1	$1\frac{3}{-}$		$9\frac{6}{-}$
113		6	1	$0\frac{4}{-}$		$9\frac{5}{-}$
112		6	1	$3\frac{5}{-}$		$9\frac{4}{-}$
111		6	0	$2\frac{6}{-}$		$9\frac{3}{-}$
110		6	0	$1\frac{7}{-}$		$9\frac{2}{-}$
109		6	0	$0\frac{8}{-}$		$9\frac{1}{-}$
108		6	0	$0\frac{-}{-}$		$9\frac{-}{-}$
107		5	3	$3\frac{1}{-}$		$8\frac{11}{-}$

Gren.		Loth.	Qt.	pf.	oder	Carat.
106	ist	5	3	$2\frac{2}{9}$ theil		$8\frac{10}{12}$ theil
105		5	3	$1\frac{3}{-}$		$8\frac{9}{-}$
104		5	3	$0\frac{4}{-}$		$8\frac{8}{-}$
103		5	2	$3\frac{5}{-}$		$8\frac{7}{-}$
102		5	2	$2\frac{6}{-}$		$8\frac{6}{-}$
101		5	2	$1\frac{7}{-}$		$8\frac{5}{-}$
100		5	2	$0\frac{8}{-}$		$8\frac{4}{-}$
99		5	2	$0\frac{-}{-}$		$8\frac{3}{-}$
98		5	1	$3\frac{1}{-}$		$8\frac{2}{-}$
97		5	1	$2\frac{2}{-}$		$8\frac{1}{-}$
96		5	1	$1\frac{3}{-}$		$8\frac{-}{-}$
95		5	1	$0\frac{4}{-}$		$7\frac{11}{-}$
94		5	0	$3\frac{5}{-}$		$7\frac{10}{-}$
93		5	0	$2\frac{6}{-}$		$7\frac{9}{-}$
92		5	0	$1\frac{7}{-}$		$7\frac{8}{-}$
91		5	0	$0\frac{8}{-}$		$7\frac{7}{-}$
90		5	0	$0\frac{-}{-}$		$7\frac{6}{-}$
89		4	3	$3\frac{1}{-}$		$7\frac{5}{-}$
88		4	3	$2\frac{2}{-}$		$7\frac{4}{-}$
87		4	3	$1\frac{3}{-}$		$7\frac{3}{-}$
86		4	3	$0\frac{4}{-}$		$7\frac{2}{-}$
85		4	2	$3\frac{5}{-}$		$7\frac{1}{-}$
84		4	2	$2\frac{6}{-}$		$7\frac{-}{-}$
83		4	2	$1\frac{7}{-}$		$6\frac{11}{-}$
82		4	2	$0\frac{8}{-}$		$6\frac{10}{-}$
81		4	2	$\frac{-}{-}$		$6\frac{9}{-}$
80		4	1	$3\frac{1}{-}$		$6\frac{8}{-}$
79		4	1	$2\frac{2}{-}$		$9\frac{7}{-}$
78		4	1	$1\frac{3}{-}$		$6\frac{6}{-}$
77		4	1	$0\frac{4}{-}$		$6\frac{5}{-}$
76		4	0	$3\frac{5}{-}$		$6\frac{4}{-}$
75		4	0	$2\frac{6}{-}$		$6\frac{3}{-}$
74		4	0	$1\frac{7}{-}$		$6\frac{2}{-}$

Gren.		Loth.	Qt.	pf.		Carat.
73	ist	4	0	$0\frac{8}{9}$theil	oder	$6\frac{1}{12}$theil
72		4	0	0–		6–
71		3	3	$3\frac{1}{-}$		$5\frac{11}{-}$
70		3	3	$2\frac{2}{-}$		$5\frac{10}{-}$
69		3	3	$1\frac{3}{-}$		$5\frac{9}{-}$
68		3	3	$0\frac{4}{-}$		$5\frac{8}{-}$
67		3	2	$3\frac{5}{-}$		$5\frac{7}{-}$
66		3	2	$2\frac{6}{-}$		$5\frac{6}{-}$
65		3	2	$1\frac{7}{-}$		$5\frac{5}{-}$
64		3	2	$0\frac{8}{-}$		$5\frac{4}{-}$
63		3	2	0–		$5\frac{3}{-}$
62		3	1	$3\frac{1}{-}$		$5\frac{2}{-}$
61		3	1	$2\frac{2}{-}$		$5\frac{1}{-}$
60		3	1	$1\frac{3}{-}$		5–
59		3	1	$0\frac{4}{-}$		$4\frac{11}{-}$
58		3	0	$3\frac{5}{-}$		$4\frac{10}{-}$
57		3	0	$2\frac{6}{-}$		$4\frac{9}{-}$
56		3	0	$1\frac{7}{-}$		$4\frac{8}{-}$
55		3	0	$0\frac{8}{-}$		$4\frac{7}{-}$
54		2	0	0–		$4\frac{6}{-}$
53		2	3	$3\frac{1}{-}$		$4\frac{5}{-}$
52		2	3	$2\frac{2}{-}$		$4\frac{4}{-}$
51		2	3	$1\frac{3}{-}$		$4\frac{3}{-}$
50		2	3	$0\frac{4}{-}$		$4\frac{2}{-}$
49		2	2	$3\frac{5}{6}$		$4\frac{1}{-}$
48		2	2	$2\frac{6}{-}$		4–
47		2	2	$1\frac{7}{-}$		$3\frac{11}{-}$
46		2	2	$0\frac{8}{-}$		$3\frac{10}{-}$
45		2	2	0–		$3\frac{9}{-}$
44		2	1	$3\frac{1}{-}$		$3\frac{8}{-}$
43		2	1	$2\frac{2}{-}$		$3\frac{7}{-}$
42		2	1	$1\frac{3}{-}$		$3\frac{6}{-}$
41		2	1	$0\frac{4}{-}$		$3\frac{5}{-}$

Gren.		Loth.	Qt.	pf.		Carat.
40	ist	2	0	$3\frac{5}{9}$ theil	oder	$3\frac{4}{12}$ theil
39		2	0	$2\frac{6}{9}$		$3\frac{3}{12}$
38		2	0	$1\frac{7}{9}$		$3\frac{2}{12}$
37		2	0	$0\frac{8}{9}$		$3\frac{1}{12}$
36		2	0	$0\frac{0}{9}$		$3\frac{0}{12}$
35		1	3	$3\frac{1}{9}$		$2\frac{11}{12}$
34		1	3	$2\frac{2}{9}$		$2\frac{10}{12}$
33		1	3	$1\frac{3}{9}$		$2\frac{9}{12}$
32		1	3	$0\frac{4}{9}$		$2\frac{8}{12}$
31		1	2	$3\frac{5}{9}$		$2\frac{7}{12}$
30		1	2	$2\frac{6}{9}$		$2\frac{6}{12}$
29		1	2	$1\frac{7}{9}$		$2\frac{5}{12}$
28		1	2	$0\frac{8}{9}$		$2\frac{4}{12}$
27		1	2	$0\frac{0}{9}$		$2\frac{3}{12}$
26		1	2	$3\frac{1}{9}$		$2\frac{2}{12}$
25		1	2	$2\frac{2}{9}$		$2\frac{1}{12}$
24		1	2	$1\frac{3}{9}$		$2\frac{0}{12}$
23		1	2	$0\frac{4}{9}$		$1\frac{11}{12}$
22		1	2	$3\frac{5}{9}$		$1\frac{10}{12}$
21		1	2	$2\frac{6}{9}$		$1\frac{9}{12}$
20		1	2	$1\frac{7}{9}$		$1\frac{8}{12}$
19		1	2	$0\frac{8}{9}$		$1\frac{7}{12}$
18		1	2	$0\frac{0}{9}$		$1\frac{6}{12}$
17		1	1	$3\frac{1}{9}$		$1\frac{5}{12}$
16		1	1	$2\frac{2}{9}$		$1\frac{4}{12}$
15		1	1	$1\frac{3}{9}$		$1\frac{3}{12}$
14		1	1	$0\frac{4}{9}$		$1\frac{2}{12}$
13		1	1	$3\frac{5}{9}$		$1\frac{1}{12}$
12		1	1	$2\frac{6}{9}$		$1\frac{0}{12}$
11		1	1	$1\frac{7}{9}$		$0\frac{11}{12}$
10		1	1	$0\frac{8}{9}$		$0\frac{10}{12}$
9		1	1	$0\frac{0}{9}$		$0\frac{9}{12}$
8		1	0	$3\frac{1}{9}$		$0\frac{8}{12}$

Gren.		Loth	Quint	pf.		Carat.
7	ist	---	I	$2\frac{2}{9}$ theil	oder	$0\frac{7}{12}$ theil
6		---	I	$1\frac{3}{-}$		$0\frac{6}{-}$
5		---	I	$0\frac{4}{-}$		$0\frac{5}{-}$
4		---	0	$3\frac{5}{-}$		$0\frac{4}{-}$
3		---	0	$2\frac{6}{-}$		$0\frac{3}{-}$
2		---	-	$1\frac{7}{-}$		$0\frac{2}{-}$
1		---	-	$0\frac{8}{-}$		$0\frac{1}{-}$
$\frac{1}{2}$		---	-	$0\frac{4}{-}$		$0\frac{1}{24}$

Folget
Eine andere Silber-Gewicht-Vergleichung / auf Pfenninge / Loth / Quintl. Gren / und Carat gerichtet.

Pfening.	ist	Loth.	Qt.	pfenn.	oder	Gren.	oder	Carat.
256		16	-	-		288		24
255		15	3	3		$286\frac{7}{-}$		$23\frac{29}{-}$
254		15	3	2		$285\frac{8}{9}$		$23\frac{26}{-}$
253		15	3	1		$284\frac{5}{-}$		$23\frac{23}{-}$
252		15	3	0		$283\frac{4}{-}$		$23\frac{20}{-}$
251		15	2	3		$282\frac{3}{-}$		$23\frac{17}{-}$
250		15	2	2		$281\frac{2}{-}$		$23\frac{14}{-}$
249		15	2	1		$280\frac{1}{-}$		$23\frac{11}{-}$
248		15	2	0		$279\frac{-}{-}$		$23\frac{8}{-}$
247		15	1	3		$277\frac{7}{-}$		$23\frac{5}{-}$
246		15	1	2		$276\frac{6}{-}$		$23\frac{2}{-}$
245		15	1	1		$275\frac{5}{-}$		$22\frac{31}{-}$
244		15	1	-		$274\frac{4}{-}$		$22\frac{28}{-}$
243		15	0	3		$273\frac{3}{-}$		$22\frac{25}{-}$
242		15	0	2		$272\frac{2}{-}$		$22\frac{22}{-}$
241		15	0	1		$271\frac{1}{-}$		$22\frac{19}{-}$
240		15	-	-		270-		$22\frac{16}{-}$
239		14	3	3		$268\frac{7}{-}$		$22\frac{13}{-}$

Pfenning.	ist	Loth.	Qt.	pfenn.	oder	Gren.	oder	Carat.
238		14	3	2		267 6/8 theil		22 10/8 theil
237		14	3	1		266 5/8		22 7/8
236		14	3	0		265 4/8		22 4/8
235		14	2	3		264 3/8		22 1/8
234		14	2	2		263 2/8		21 30/32
233		14	2	1		262 1/8		21 27/32
232		14	2	0		261		21 24/32
231		14	1	3		259 7/8		21 21/32
230		14	1	2		258 6/8		21 18/32
229		14	1	1		257 5/8		21 15/32
228		14	1	0		256 4/8		21 12/32
227		14	0	3		255 3/8		21 9/32
226		14	0	2		254 2/8		21 6/32
225		14	0	1		253 1/8		21 3/32
224		14	0	0		252		21
223		13	3	3		250 7/8		20 29/32
222		13	3	2		249 6/8		20 26/32
221		13	3	1		248 5/8		20 23/32
220		13	3	0		247 4/8		20 20/32
219		13	2	3		246 3/8		20 17/32
218		13	2	2		245 2/8		20 14/32
217		13	2	1		244 1/8		20 11/32
216		13	2	-		243		20 8/32
215		13	1	3		241 7/8		20 5/8
214		13	1	2		240 6/8		20 2/8
213		13	1	1		240 5/8		19 31/32
212		13	1	0		239 4/8		19 28/32
211		13	0	3		238 3/8		19 25/32
210		13	0	2		237 2/8		19 22/32
209		13	0	1		235 1/8		19 19/32
208		13	0	0		234		19 16/32
207		12	3	3		232 7/8		19 13/32
206		12	3	2		231 6/8		19 10/32

Pfenning.	ist	Loth.	Qt.	pfenn.	oder	Gren.	oder	Carat.
205		12	3	1		230 5/8 theil		19 7/8 theil
204		12	3	0		229 4/8		19 4/8
203		12	2	3		228 3/8		19 3/8
202		12	2	2		227 2/8		18 30/32
201		12	2	1		226 1/8		18 27/32
200		12	2	0		225-		18 24/32
199		12	1	3		223 7/8		18 21/32
198		12	1	2		222 6/8		18 18/32
197		12	1	1		221 5/8		18 15/32
196		12	1	-		220 4/8		18 12/32
195		12	0	3		219 3/8		18 9/32
194		12	0	2		218 2/8		18 6/32
193		12	0	1		217 1/8		18 3/32
192		12	0	0		216-		18-
191		11	3	3		214 7/8		17 29/32
190		11	3	2		213 6/8		17 26/32
189		11	3	1		212 5/8		17 23/32
188		11	3	0		211 4/8		17 20/32
187		11	2	3		210 3/8		17 17/32
186		11	2	2		209 2/8		17 14/32
185		11	2	1		208 1/8		17 11/32
184		11	2	0		207-		17 8/32
183		11	1	3		205 7/8		17 5/32
182		11	1	2		204 6/8		17 2/32
181		11	1	1		203 5/8		16 31/32
180		11	1	0		202 4/8		16 28/32
179		11	0	3		201 3/8		16 25/32
178		11	0	2		200 2/8		16 22/32
177		11	0	1		199 1/8		16 19/32
176		11	0	0		198-		16 16/32
175		10	3	3		196 7/8		16 13/32
174		10	3	2		195 6/8		16 10/32
173		10	3	1		194 5/8		16 7/32

Pfenning.	ist	Loth.	Qt.	pfenn.	oder	Gren.	oder	Carat.
172		10	3	0		193 4/8 theil		16 4/8 theil
171		10	2	3		192 3/8		16 1/8
170		10	2	2		191 2/8		15 30/32
169		10	2	1		190 1/8		15 27/32
168		10	2	0		188-		15 24/32
167		10	1	3		186 7/8		15 21/32
166		10	1	2		185 6/8		15 18/32
165		10	1	1		184 5/8		15 15/32
164		10	1	0		183 4/8		15 12/32
163		10	0	3		182 3/8		15 9/32
162		10	0	2		181 2/8		15 6/32
161		10	0	1		180 1/8		15 3/32
160		10	-	-		179-		15 -
159		9	3	3		178 7/8		14 29/32
158		9	3	2		177 6/8		14 26/32
157		9	3	1		176 5/8		14 23/32
156		9	3	0		175 4/8		14 20/32
155		9	2	3		174 3/8		14 17/32
154		9	2	2		173 2/8		14 14/32
153		9	2	1		172 1/8		14 11/32
152		9	2	0		171-		14 8/32
151		9	1	3		169 7/8		14 5/32
150		9	1	2		168 6/8		14 2/32
149		9	1	1		167 5/8		13 31/32
148		9	1	0		166 4/8		13 28/32
147		9	0	3		165 3/8		13 25/32
146		9	0	2		164 2/8		13 22/32
145		9	0	1		163 1/8		13 19/32
144		9	0	0		162-		13 16/32
143		8	3	3		160 7/8		13 13/32
142		8	3	2		159 6/8		13 10/32
141		8	3	1		158 5/8		13 7/32
140		8	3	0		157 4/8		13 4/32

Pfenning.	ist	Loth.	Qt.	pfenn.	oder	Gren.	oder	Carat.
139		8	2	3		156 3/8 theil		13 1/8 theil
138		8	2	2		155 2/8		12 30/32
137		8	2	1		154 1/8		12 27/32
136		8	2	0		153 -		12 24/32
135		8	1	3		151 7/8		12 21/32
134		8	1	2		150 6/8		12 18/32
133		8	1	1		149 5/8		12 15/32
132		8	1	0		148 4/8		12 12/32
131		8	0	3		147 3/8		12 9/32
130		8	0	2		146 2/8		12 6/32
129		8	0	1		145 1/8		12 3/32
128		8	-	-		144		12 -
127		7	3	3		142 7/8		11 29/32
126		7	3	2		141 6/8		11 26/32
125		7	3	1		140 5/8		11 23/32
124		7	3	0		139 4/8		11 20/32
123		7	2	3		138 3/8		11 17/32
122		7	2	2		137 2/8		11 14/32
121		7	2	1		136 1/8		11 11/32
120		7	2	0		135		11 8/32
119		7	1	3		133 7/8		11 5/32
118		7	1	2		132 6/8		11 2/32
117		7	1	1		131 5/8		10 31/32
116		7	1	0		130 4/8		10 28/32
115		7	0	3		129 3/8		10 25/32
114		7	0	2		128 2/8		10 22/32
113		7	0	1		127 1/8		10 19/32
112		7	0	0		126 -		10 16/32
111		6	3	3		125 7/8		10 13/32
110		6	3	2		123 6/8		10 10/32
109		6	3	1		122 5/8		10 7/32
108		6	3	0		121 4/8		10 4/32
107		6	2	3		120 3/8		10 1/32

Pfeñing.	ist	Loth.	Qt.	pfenn.	oder	Gren.	oder	Carat.
106		6	2	2		119 3/8 theil		9 30/8 theil
105		6	2	1		118 2/-		9 27/-
104		6	2	0		117 1/-		9 24/-
103		6	1	3		115 7/-		9 21/-
102		6	1	2		114 6/-		9 18/-
101		6	1	1		113 5/-		9 15/-
100		6	1	0		112 4/-		9 12/-
99		6	0	3		111 3/-		9 9/-
98		6	0	2		110 2/-		9 6/-
97		6	0	1		109 1/-		9 3/-
96		6	0	0		108 -/-		9 -/-
95		5	3	3		106 7/-		8 29/-
94		5	3	2		105 6/-		8 26/-
93		5	3	1		104 5/-		8 23/-
92		5	3	0		103 4/-		8 20/-
91		5	2	3		602 3/-		8 17/-
90		5	2	2		101 2/-		8 14/-
89		5	2	1		100 1/-		8 11/-
88		5	2	0		99 -/-		8 8/-
87		5	1	3		97 7/-		8 5/-
86		5	1	2		96 6/-		8 2/-
85		5	1	1		95 5/-		7 31/-
84		5	1	0		94 4/-		7 28/-
83		5	0	3		93 3/-		7 25/-
82		5	0	2		92 2/-		7 22/-
81		5	0	1		91 1/-		7 19/-
80		5	0	0		90 -/-		7 16/-
79		4	3	3		88 7/-		7 13/-
78		4	3	2		87 6/-		7 10/-
77		4	3	1		86 5/-		7 7/-
76		4	3	0		85 4/-		7 4/-
75		4	2	3		84 3/-		7 1/-
74		4	2	2		83 2/-		6 30/-

Pfenning.	ist	Loth.	Qt.	pfenn.	oder	Gren.	oder	Carat.
73		4	2	1		82 1/8 theil		6 27/8 theil
72		4	2	0		81 –		6 24
71		4	1	3		79 7		6 21
70		4	1	2		78 6		6 18
69		4	1	1		77 5		6 15
68		4	1	0		76 4		6 12
67		4	0	3		75 3		6 9
66		4	0	2		74 2		6 6
65		4	0	1		73 1		6 3
64		4	0	0		72 –		6 –
63		3	3	3		70 7/8		5 29
62		3	3	2		69 6		5 26
61		3	3	1		68 5		5 23
60		3	3	0		67 4		5 20
59		3	2	3		66 3		5 17
58		3	2	2		65 2		5 14
57		3	2	1		64 1		5 11
56		3	2	0		63 –		5 8
55		3	1	3		61 7		5 5/8
54		3	1	2		60 6		5 2
53		3	1	1		59 5		4 31
52		3	1	0		58 4		4 28
51		3	0	3		57 3		4 25
50		3	0	2		56 2		4 22
49		3	0	1		55 1		4 19
48		3	0	0		54 –		4 16
47		2	3	3		52 7		4 13
46		2	3	2		51 6		4 10
45		2	3	1		50 5		4 7
44		2	3	0		49 4		4 4
43		2	2	3		48 3		4 1
42		2	2	2		47 2		3 30
41		2	2	1		46 1		3 27

Pfenning.	ist	Loth.	Qt.	pfenn.	oder	Gren.	oder	Carat.
40		2	2	0		45-theil		$3\frac{24}{8}$ theil
39		2	1	3		$43\frac{7}{-}$		$3\frac{21}{-}$
38		2	1	2		$42\frac{6}{-}$		$3\frac{18}{-}$
37		2	1	1		$41\frac{5}{-}$		$3\frac{15}{-}$
36		2	1	0		$40\frac{4}{-}$		$3\frac{12}{-}$
35		2	0	3		$49\frac{3}{-}$		$3\frac{9}{-}$
34		2	0	2		$38\frac{2}{-}$		$3\frac{6}{-}$
33		2	0	1		$37\frac{1}{-}$		$3\frac{3}{-}$
32		2	-	0		36-		3 -
31		1	3	3		$34\frac{7}{6}$		$2\frac{29}{-}$
30		1	3	2		$33\frac{6}{-}$		$2\frac{26}{-}$
29		1	3	1		$32\frac{5}{-}$		$2\frac{23}{-}$
28		1	3	0		$31\frac{4}{-}$		$2\frac{20}{-}$
27		1	2	3		$30\frac{3}{-}$		$2\frac{17}{-}$
26		1	2	2		$39\frac{2}{-}$		$2\frac{14}{-}$
25		1	2	1		$28\frac{1}{-}$		$2\frac{11}{-}$
24		1	2	0		27-		$2\frac{8}{-}$
23		1	1	3		$25\frac{7}{6}$		$2\frac{5}{8}$
22		1	1	2		24-		$2\frac{2}{-}$
21		1	1	1		$23\frac{5}{-}$		$1\frac{31}{-}$
20		1	1	0		$22\frac{4}{-}$		$1\frac{28}{-}$
19		1	0	3		$21\frac{3}{-}$		$1\frac{25}{-}$
18		1	0	2		$20\frac{2}{-}$		$1\frac{22}{-}$
17		1	0	1		$19\frac{1}{-}$		$1\frac{19}{-}$
16		1	0	0		18-		$1\frac{16}{-}$
15		-	3	3		$16\frac{7}{-}$		$1\frac{13}{-}$
14		-	3	2		$15\frac{6}{-}$		$1\frac{10}{-}$
13		-	3	1		$14\frac{5}{-}$		$1\frac{7}{-}$
12		-	3	0		$13\frac{4}{-}$		$1\frac{4}{-}$
11		-	2	3		$12\frac{3}{-}$		$-\frac{1}{-}$
10		-	2	2		$11\frac{2}{-}$		$\frac{39}{-}$
9		-	2	1		$10\frac{1}{-}$		$\frac{27}{-}$
8		-	2	0		9-		$\frac{24}{-}$

Pfenning.	ist	Loth.	Qt.	pfenn.	oder	Gren.	oder	Carat.
7		–	1	3		$7\frac{7}{8}$ theil		$\frac{21}{8}$ theil
6		–	1	2		$6\frac{6}{-}$		$\frac{18}{-}$
5		–	1	1		$5\frac{5}{-}$		$\frac{15}{12}$
4		–	1	0		$4\frac{4}{-}$		$\frac{12}{9}$
3			–	3		$3\frac{3}{2}$		$\frac{9}{6}$
2			–	2		$2\frac{2}{1}$		$\frac{6}{3}$
1				1		$1\frac{1}{2}$		$\frac{3}{32}$
$\frac{1}{2}$pf.				$\frac{1}{2}$		$0\frac{9}{16}$		$\frac{3}{64}$

40. Frag.

Fragt sich ferner/ wie viel der Hebräer oder Jüden ihrer Gold- und Silber Müntzen/ Stück auf die rauhe Marck Cöllnisch gegangen; Was ein Stuck gegen dem guten Reichsthaler zu 90. Kreutzer/ oder zu 24. guten Groschen/ oder zu 18. Patzen gerechnet/ werth gewesen sey; und wie sie solche Müntz-Sorten mit Namen genennet haben?

Antwort:

Des Heiligthumlichen Seckels sind 16. Stuck auf die rauhe Marck gegangen/ und hat das Stuck 1. Loth gewogen/ ist insgemein vor 45. Kreutzer gewürdiget oder vor einen halben Reichsthaler geachtet worden. Es ist aber ein Stuck werth/

nach dem Reichsthaler { zu 18. Patzen . 40. Kr. $0\frac{5}{16}$.pf. / und zu 90. kr. . 50. . $0\frac{25}{64}$.pf.

Der Königlich Seckel hat 3. Quint/ gewogen/ und sind $21\frac{7}{3}$. Stück auf die Marck Cölnisch gegangen/ war das Stück insgemein vor $\frac{3}{8}$. Reichsthaler gewürdiget/ ist aber ein Stuck werth

nach Schwerem Geld . kr. 30. pf. $0\frac{15}{64}$.
und nach leichten Geld . kr. 37. = $2\frac{25}{256}$.

Der gemeine Land-Seckel hat ein halb Loth gewogen/ und sind 32 Stuck auf die Marck Cöllnisch gegangen/ wird gemeiniglich vor $\frac{1}{4}$. Reichsthaler geachtet/ es ist aber ein Stuck werth.

Nach dem Thaler zu 18. Patzen/ kr. 20. pf. $0\frac{8}{32}$.
und zu 90. kr. . . kr. 25. = $0\frac{25}{128}$.

NB. Judas Maccabäus hat zu seiner Zeit auch Kirchen-Seckel

ckel dem vorigen am Gewicht und Werth gleich schlagen/ und sein *Symbolum* darauf setzen lassen.

Uber diesen Seckel haben die Juden auch gemeine Opfer-Pfenninge gehabt und *Beka, Kesitha* genennet/ dieser Sorthen wird in dem Ersten Buch Mosis am 33. Im Buch Josuä am 24. und im Buch Hiob am 24. Capitel gedacht.

Nach diesem haben sie ferner Persische Seckel / Item Jacobs-Pfeil-Müntz und auch sonsten andere frembde Seckel mehr in Bezahlungen Geng und Gebe seyn lassen.

Dieser Sorthen sind auf die raue Marck Cöllnisch 32. Stück gegangen/ und haben an fein 15. Loth 15. in 16. Gren gehalten / und ist ein Stück ins gemein vor $\frac{1}{4}$. Reichsthaler gewürdiget; Aber/ nach dem Reichsthaler zu 18. Patzen / ist ein Stuck werth.

kr. 20. pf. $0\frac{5}{32}$.

Und zu 90. kr. kr. 25. pf. $0\frac{25}{128}$.

Ferner wird in dem Büchlein Nehemiä am 10. Capitel/ einer Müntz/ so der dritte Theil vom Kirchen-Seckel gewesen gedacht.

Dessen sind 48. Stuck auf die rauhe Marck gegangen / und haben an fein 15. Loth / 15. Gren gehalten. Ist ein Stuck insgemein für $\frac{1}{8}$. Reichsthaler gewürdiget. Aber nach dem Reichsthaler.

zu 72. kr. } werth { kr. 12. pf. $1\frac{9}{32}$.
und zu 90. kr. } werth { kr. 16. pf. $2\frac{51}{64}$.

Weiter haben sie noch zweyerley Müntz gehabt/ und eine *Zuza*, das ist ein Silber-Pfenning / die andere aber *Keseph*, das war ein Silber Quint-Groschen genennet/ von welchem im ersten Buch Samuelis am 9. Capitel zu lesen/ wie des Sauls Knecht ein Viertel eines Silberlings bey sich gehabt / und dem Mann GOttes/ oder Seher Samuel zu verehren willens gewesen. Diese zweyerley Sorten sind 64. Stuck auf die raue Marck Cölnisch gegangen / und haben an fein 15 Loth/ 15. Gren gehalten/ ist ein Stuck ins gemein für $\frac{1}{9}$. Reichsthaler gewürdiget/ aber nach dem Reichsthaler

zu 72. Kreutzer } werth { 10. kr. $0\frac{5}{64}$. pf.
und zu 90. kr. } werth { 12. kr. $2\frac{25}{256}$. pf.

NB. Das

NB. Das Wort *Keseph*, hat den Namen von Begehren / und bedeutet insgemein / so viel / als Geld / am Silber und Gold / wie zu lesen ist im 1. Buch Mosis Cap. 23. 2. Buch Mosis Cap. 21. Oder aber *Keseph* heist so viel / als gangbahre Müntze. So haben auch die Juden Wander- und Zehrungs-Pfenning gehabt / und solche *Gerah*, *Agorah*, *Meah*, oder *Meoth* genannt / diese sind der zwantzigste Theil *Sicli Sanctuarii*, des Heiligthums-Seckels / der funfzehende Theil *Sicli Regii* des Königlichen Seckels / und der 10. Theil *Sicli profani* des gemeinen Seckels / oder der fünffte Theil *Zuzæ* gewesen / deren sind 320. Stuck auf die rauhe Marck Cölnisch gegangen / und haben an fein 15. Loth / 15. Gren gehalten / ist ein Stück ins gemein auf $7\frac{1}{5}$. Pfennig schwehr Geld gewürdiget worden.

Aber nach dem Reichsthaler zu 24. guten Groschen /

ist das Stuck und zu 90. kr. } werth { 2. kr. $0\frac{1}{64}$. pf. / 2. kr. $2\frac{5}{256}$. pf.

Nebens solchen Müntzen / haben sie auch andere grobe Sorthen gehabt / und *Sileah*, oder *Selagh* oder *Silein* geheissen / und das ist ein 4. Quintiger oder ein Silber-Lötiger Grosch gewesen / und hat 4. *Zuzin* / oder so viel als ein Kirchen-Seckel gegolten / ist ihme auch am Gewicht an der Feine und an dem Werth gleich gewesen. Wiederum haben sie auch *Darkmon* und *Adarkon* so von den Griechen den Namen her bekommen gehabt / diese sind Quint-Gulden genennet worden / hat einer 2. Loth / 2. Quint -- pf. gewogen / und sind $6\frac{2}{5}$. Stuck auf die raue Marck gegangen / und haben an fein 15. Loth 18. Gren gehalten / diese sind insgemein vor 30. gute Groschen / oder für eine Cronen gewürdiget gewesen / und ist ein Stuck

nach dem schweren Geld } werth { fl. 1. kr. 40. pf. $0\frac{75}{128}$.

und nach dem leichten { fl. 2. kr. 5. = $0\frac{126}{128}$.

Bayerische Staatsbibliothek München

Der Jüden Güldene Müntz betreffend.

GLeichwie gehörter massen/ die Jüden ihre Seckel aus purem Silber gemüntzet/ also haben sie selbige auch von feinem Gold geschlagen/ dergestalt/ daß der Seckel des Heiligthums 4. Griechische Quintlein gewogen / der gemeine Quint-Seckel aber woge nur 2 Quintlein. Darunter haben sie auch noch eine Sorthen gehabt/ so *Darkmon alias Adarkon* genennet worden / derer hat einer ein Quintlein gewogen/ solche Sorten sind alle von *Auro Ophirizo*, das ist/ von eitel köstlichem Arabischen Gold geschlagen worden/ und hat ein solcher geistlicher Kirchen-Seckel 4. Ducaten / der weltliche oder gemeine Seckel zwey Ducaten/ und der *Adarkon* einen Ducaten gegolten.

41. Frag.

Was haben dann die Griechen vor Silber- und Gold-Müntzen gehabt; Wie haben sie solche mit Namen genennet; Und wie hoch ist ie ein Stuck nach Kayserlicher oder Rheinischer / desgleichen nach Fränckisch- oder Sächsischer Währung gewürdiget worden?

Antwort:

Es haben die Griechen sehr viel und mancherley so grobe als kleine Müntzen gehabt / deren Namen und Werth/ so viel aus alten Büchern und Schriffen zu erkundigen gewesen/ hier folget:

Penta drachmus war ein fünff-quintiger Silberling oder Groschen ist gewürdiget worden

nach Kayserl. Währung/ vor	56. kr. 1. pf.
nach Fränckischer Währung vor	45. kr. -- pf.

Tetradrachmus, *Noctua*, *Tetradrachmalis*, worauf eine Nacht-Eule gepräget gewesen.) *Stater Tetradrachmalis*, *Cratapallus*, und *Tyrius*, von der berühmten Kauff- und Handel-Stadt *Tyro* also genandt/ diese fünfferley Sorten/ sind lauter 4. quintige Groschen gewo-

wesen/ und ist je ein Stuck gewürdiget worden zu 45. schlechten kr. oder zu 36. guten kr.

Tridrachmus, ist ein drey Quintiger Groschen gewesen/ und war nach dem guten Reichsthaler zu . 18. Patzen / oder $1\frac{1}{2}$. fl.

gewürdiget vor . . . 27. kr. oder 33. kr. 1. pf.

Stater Corinthius, oder der Corinthische *Stater*, deßgleichen *Litra*, ist so viel als *Obolus Æginæus*,

wurden gewürdiget auf . 25. kr. oder 31. kr. 3. pf.

Siglus Ægyptius, hält 16. Griechische *Obolos*,

thut . . . 24. kr. oder 30. kr. -- --

Didrachmus, so auch *Bos Didrachmalis* (weilen ein Ochs oder Rind darauf gepräget gewesen.) *item*, *Siglus Persicus Didrachmalis*, genennet worden/ waren 2. Quintige oder Halblöthige Silberling/ oder Groschen/ dem Hebräischen Land-Seckel gleich / und sind gewürdiget vor . . . 18. kr. oder 22. kr. 2. pf.

Stater Didrachmalis, so auch ein zwey Quintiger Silberling oder Grosch/ wird gleichfalls gewürdiget/ auf . 18. kr. oder 22. kr. 2. pf.

Drachma Æginæa, hält 10. Griechische *Obolos*, desgleichen *Stater Corinthius* hält gleichfalls 10. Griechische *Obolos*. sind gewürdiget vor . . . 15. kr. oder 18. kr. 3. pf.

Siglus vel numus Persicus war eine Persische Müntz / und hat 8. Griechische *Obolos* gegolten/ ist ein Stuck nach dem guten Reichsthaler zu . . . . 18. Patzen / oder $1\frac{1}{2}$. fl.

gewürdiget worden . . 12. kr. -- oder 15. kr. --

Siglus Sardonicus hielt auch 8. *Obolos*, und ward gewürdiget auf 12. kr. -- oder 15. kr. --

Assarion, ist ein *Drachma* oder Quint-Groschen gewesen/ und gewürdiget worden vor = = 9. kr. -- oder 11. kr. 1. pf.

NB. Nach etzlicher Meinung soll dieser *Assarion* ein halber *Assis* seyn/ welcher der 20. Theil von *Denar* oder *Drachma* ist / und soll nur $1\frac{4}{5}$ Pfenning werth gewesen seyn.

Christophorus war ein *Rodyser*-Grosch und gewürdiget vor 4. kr. $3\frac{1}{5}$. pf. oder 6. kr. --

Euthia, ist auch eine Griechische Müntz/ hält ein halben *Drachma*, ist gewürdiget auf . . 4. kr. 2. pf. 5. kr. $2\frac{1}{2}$. pf.

Scriptulum oder *Scrupulum*, so dem *Ceeratio* und *Gramma* gleich. ist der 12. eines Loths/ der 3te Theil eines Quintleins/ hält 2. *Obolos Atticos*, und ist ein Stuck nach dem guten Reichsthaler zu 18. Patzen oder $1\frac{1}{2}$. fl.

gewürdiget vor 3. kr. oder 3. kr. 3. pf.

Phollis ist so viel als ein *Obolus Atticus*.

Odolca oder *Obolus Cretensis*, ist dem Griechischen *Obolo* gleich *Drachma Ægyptia*, ist auch so viel als ein Griechischer *Obolus*, und gewürdiget vor 3. kr. oder 3. kr. 3. pf.

Semi Obolus ist ein halber *Obolus*, oder der 12. Theil *Drachmæ*.

Leptis ist ein kleiner Silberling/ wiegt $1\frac{1}{2}$. *Ceratia*, sind gewürdiget vor 3. kr. oder 3. kr. 3. pf.

Obolus Æginæus, ist der 6ste Theil des *Æginæischen Drachmæ*, gewürdiget vor . . 2. kr. 2. pf. oder 3. kr. $0\frac{1}{2}$. pf.

Collibus gleichfalls eine Griechische Müntz.

Cidabos. ist der 8. Theil *Euthiæ*, sind gewürdiget vor 2. kr. 1. pf. oder 2. kr. $3\frac{1}{4}$. pf.

Ceratium, ist der dritte Theil *Oboli Attici*, desgleichen *Gry*, ein Griechischer Heller/ wird dem *Ceratio* gleich geachtet/ sind werth nach dem guten Reichsthaler zu , 18. Patzen oder $1\frac{1}{2}$. fl.

gerechnet. . . . . 2. kr. -- oder 2. kr. 2. pf.

Quadrans ist der vierdt Theil *Pholis*, desgleichen *Obolus Atticus* ist der 6ste Theil des Griechischen *Drachmæ*/ und gewürdiget vor 1. kr. 2. pf. oder 1. kr. $3\frac{1}{2}$. pf.

NB. Auf diesen *Obolis* war das Gepräg auch eine Nacht-Eule/ wie gemeiniglich auf allen Silbern und kupffern Müntzen/ so zu Athen geschlagen worden/ die Nacht-Eulen/ so der Göttin *Palladis* Wappen gewesen/ zu sehen ist.

Pelanor, sive Tetrachalcus hält 4. *Chalcos*, deren einer werth gewesen 1. kr. -- oder 1. kr. 1. pf.

Chalcus oder *Æreolum* ist ein Küpfferling oder ein Küpfferner Pfen-

Pfenning / so der sechste Theil *Oboli Attici*, oder zehende Theil *Oboli Æginæi* gewesen.

Lepton, war ein Griechisch Schärff/ oder ein klein Kupffern Hellerlein/ ist der siebende Theil *Chalci*, und war die allergeringste Müntze / dessen bey dem Evangelisten Luca / Cap. 12. gedacht wird/ von einem solchen rachgierig- und unversöhnlichen Menschen/ so nicht vergeben will/ und darüber ins Gefängnis geworffen wird / von dannen er nicht heraus kommen soll/ biß er den letzten Heller bezahle. Deßgleichen/ so ist auch bey ermeldtem Luca/ Cap. 21. zu lesen / von einer Witttwen/ welche zween solche *Lepton*/ Häller oder Schärff in den Gottes-Kasten geleget hat/ welche Christus der HErr hoch rühmet. dieser sind 7. Stück vor einen guten/ und $8\frac{3}{4}$. Stück/ vor einen leichten Pfennig gerechnet worden.

Folget / von der Griechen/ ihren güldenen Müntzen.

BElangend der Griechen ihre güldene Müntzen/ haben sie selbige meist Goldgülden genennet/ und am Gewicht den Silbernen *Drachmis* gleich geschlagen/ welche am Schrot ein Quintlein schwehr/ wie ein Ungarischer Gülden/ aber doch um 2. Eschen leichter gewesen sind.

Sie hatten auch gedoppelte güldene *Drahmas* oder Gold-Gülden / so von *Philippo* und seinem Sohn *Alexandro Magno* geschlagen worden.

So hat auch *Darius*, der Perser-König/ *Drachmas* prägen lassen/ welche man *Stateres* genennet; Massen dann dergleichen *Stateres* so wol von Silber als Gold noch bey unterschiedlich *curiosen* reichen Personen/ und in berühmten Kunst-Kammern zu finden. Wie dann solches / unter andern/ in Druck heraus gegangenen Schrifften / auch der hochgelehrte und weitberühmte *Bilibaldus* Pirckheimer / des Raths zu Nürnberg bezeuget; wie nemlich er selbst solche *Stateres* probiert und befunden habe/ daß sie 23. Carat und etzliche Grän / schier dem Ungarischen Golde gleich/ gehalten haben.

Uber diese waren auch doppelte *Stateres* von 4. *Drachmis*, oder 4. Quintlein schwehr/ so wol von Silber als von Gold geschlagen/ die dann/ dem Werth nach / dem Hebräischen Seckel gleich gegolten.

42. Frag.

Nachdem bisher ziemlich ausführlich von der Hebräer und Griechen Gold- und Silber-Müntzen Meldung geschehen / als fragt sich nun ferner/ wie dann die Römer ihre küpfferne/ Silberne und Güldene Müntzen mit Namen genennet/ was ein jedes Stuck derselben gewogen/ und wie viel Stuck jeder Sorten auf die rauhe Marck Cöllnisch gegangen/ was sie auch an fein gehalten/ und wie hoch je ein Stuck (nach dem Reichsthaler zu $1\frac{1}{2}$. fl. und dann gleichfalls zu 24. guten Groschen *valviret* und gerechnet.) dem Werth nach zu *æstimiren* / gewesen sey.

Antwort:

Die Küpfferne Müntzen der Römer betreffend/ haben sie sich anfangs/ zwölfferley unterschiedlicher Sorten derselben gebrauchet oder bedienet/ als mit welchen sie ihre Kauffsschläg/ Rechnungen und Vertheilungen gemacht/ es sind aber solche in den alten Römischen Rechten und Urkundten mit nachfolgenden Lateinischen Worten benennet/ am Gewicht abgetheilet und gewürdiget worden.

Es erstreckt sich aber derselben Werth / nach der Ausrechnuug des schwehren und leichten Geldes.

		kr.	pf.	=	kr.	pf.
1.	*As*, war 12. *Uncien* oder Untzen schwer/ und hat so viel als ein gantz Pfund gewogen/ und war eigentlich ein gantzes Stuck oder Theil/ dessen werth	9.	--	=	11.	1.
2.	*Deunx*, war so viel als 11. Untz/ oder der 11te Theil	8.	1.	=	10.	$1\frac{1}{4}$.
3.	*Dextans*, war 10. Untzen/ oder der zehende Theil	7.	$2\frac{1}{2}$.	=	9.	$1\frac{1}{2}$.
4.	*Dedrans* war 9. Untzen / oder der neunte Theil	6.	3.	=	8.	$1\frac{3}{4}$.

Werth

Werth der Röm. Küpfernen Müntzen nach dem schweren und leichten Geld.

		kr.	pf.	=	kr.	pf.
5.	*Bes*, war 8. Untzen/ oder der achte Theil	6.	--	=	7.	2.
6.	*Septunx*, war 7. Untzen/ oder der siebende Theil	5.	1.	=	6.	$2\frac{1}{4}$.
7.	*Semissis*, war 6. Untzen/ oder der halbe Theil eines *Assis*,	4.	2.	=	5.	$2\frac{1}{2}$.
8.	*Quicunque*, war 5. Untzen/ oder das fünffte Theil.	3.	3.	=	4.	$2\frac{3}{4}$.
9.	*Triens*, war 4. Untzen/ oder das dritte Theil eines *Assis*	3.	--	=	3.	3.
10.	*Quadrans*, war 3. Untzen/ oder das 4te Theil eines *Assis*.	2.	1.	=	2.	$3\frac{1}{4}$.
11.	*Sextans*, war 2. Untzen/ oder das sechste Theil eines *Assis*,	1.	2.	=	1.	$3\frac{3}{4}$.
12.	*Unzia*, war das zwölffte Theil eines *Assis*, oder Römischen Pfunds	--	3	=	--	$3\frac{3}{4}$.

NB. Worbey aber zu mercken / daß die Römische *Uncia* um 32. Eschen leichter gewesen ist/ als die Cöllnische *Uncia*, solches trägt am Geld aus. 3. $1\frac{4}{17}$. = 4. $0\frac{37}{68}$.
und auf die Untz 0. $\frac{150}{277}$. = 0 $0\frac{375}{544}$.

Uber solche zwölfferley Sorten oder Theilungen haben sie auch Küpfferne Pfenninge geschlagen / und sind der gangbarsten ihre Namen und Werth gewesen/ als hernach folget.

Semis oder *Semissis*, das war ein halb As. -- $1\frac{1}{2}$ = -- $1\frac{7}{8}$.

As, vel Assis ist ein Röm. Kupffer-Pfenning gewesen. -- $1\frac{3}{8}$. = 1. $0\frac{1}{2}$.

Triens war der dritte Theil eines *Assis*, und galten 30. *Trientes* einen silbernen *Denarium*. -- $1\frac{4}{8}$. = 0. $1\frac{1}{2}$.

Quadrans oder *Tervinius*, war der viertzigste Theil eines silbernen *Denarii*, oder der vierte Theil eines *Assis* -- $0\frac{9}{10}$. = -- $1\frac{3}{8}$.

Solcher

Werth der Röm. Küpffernen Müntzen / nach dem schweren und leichten Geld.

kr. pf. kr. pf.

NB. Solcher *Quadranten* oder *Quadrin* / wird gedacht / Matt. Cap. 5. Du wirst nicht von dannen heraus kommen / biß du *Ultimam Quadrantem*, d. i. den letzten Heller bezahlest.

Sextula. war das sechste Theil einer Untzen / oder der allerkleineste küpfferne Pfenning. -- $0\frac{1}{2}$. = -- $0\frac{5}{8}$.

Lepton, war ein Römischer Scherff oder ein klein küpffern Hellerlein / ist der $\frac{9}{10}$. Theil eines Hellers / oder $\frac{9}{20}$. Theil eines Pfenniges / -- $\frac{12}{25}$. = -- $0\frac{3}{5}$.

NB. Von dergleichen zweyen *Leptis* (wie bereits droben erwehnet) oder Scherffen / die einen *Quadranten* machen / wird gesagt Marci. Cap. 12. da nemlich eine arme Wittib zwey Schärfflein in den Gotteskasten legte.

NB.

Mit gedachten solchen küpffernen Müntzen / haben sich die Römer über 300. Jahr beholffen / nemlich von dem 186. Jahr nach Erbauung der Stadt Rom / biß auf das Jahr 494. da sie vermög *Plinii* Aussag / *Lib. 33. Cap. 3.* allererst angefangen / Silberne Müntzen zu schlagen / von dannen sie noch 52. Jahr geharret / biß sie ferner auch güldene Müntzen zu schlagen / angefangen / wie hernach soll gemeldet werden.

Es sind aber alle der Römer küpfferne Müntzen / zu Rom / in dem Tempel *Saturni* geschlagen oder gemüntzet worden / vornemlich aber darum / weilen *Saturnus* erstmals in *Assia* die küpffernen Müntzen soll haben schlagen lassen / massen solches *Plutarchus* bezeuget.

Fernerer Bericht / von der Römischen Silber-Müntz.

NAchdem sich nun besagter massen die Römer lange Zeit / nemlich über die 300. Jahr mit ihrer küpffernen Müntz beholffen / und Han-

Handel und Wandel damit getrieben/ haben sie nachgehends/ um das Jahr nach Erbauung der Stadt Rom 494. nemlich um das Jahr der Welt/ 3688. oder 260. vor Christi Geburt / unter dem Syrischen König *Antiocho*. beygenandt *Theos*. allererst Silberne Müntzen zu schlagen/angefangen. Sie haben aber erstmalen silberne Pfennige gemacht / deren einer 10. *Asses* gegolten/der dann anfangs etwas schwehrer / als der Griechen *Drachma* gewesen / aber letzlich zu der Röm. Kaiserl. Regierung und Zeiten sind sie mit solchen *Drachmis*, am Gewicht / Wehrung und Rechung / einerley oder gleich worden. Derowegen dann *Denarius* und *Drachma*, eines vor das andere/ von den *Scribenten* gesetzt wird. Jedoch gebrauchen die Griechen mehr das Wort *Drachma*, die Lateiner aber am meisten das Wort *Denarius*, nemlich ein jeder seiner Sprache nach/ *Denarius* aber/ war so viel als ein Römischer Silberling / deren einer 10. *Asses* hielte / massen er auch von dem *Numero Denario* den Namen hatte; und hält ein gantzer *Denarius* 40. *Quadraten* / oder 80. Römische *Lepton*. Auch war der *Denarius*, wie bereits gemeld/ dem Griechischen *Drachmæ* gleich gewürdiget. Es ist aber ein solcher *Denarius* nach dem Reichsthaler/ zu 72. kr. gerechnet/ auf 9. kr. nach dem Reichsthaler aber zu 90. kr. auf $11\frac{1}{4}$. kr. werth gewesen.

Dieser *Denarien* aber sind eigentlich viererley Sorten gewesen.

1. Der erste hat $1\frac{1}{2}$. *Drachma*, das seyn 94. Eschen oder *Moment*, gewogen/ und ist das Stuck nach dem

	schweren und leichten Geld.	
	kr. pf.	kr. pf.
werth gewesen	14. 1. =	17. 2.

2. Der Zweyte/ so ohngefehr um das Jahr der Geburt Christi/ geschlagen worden/ wog ein *Sextulam* / d.i. das 6ste Theil von einer Unz gewesen / und hat 64. Eschen oder *Moment* gewogen / das Stuck war werth 12. 2. = 15. $2\frac{73}{136}$.

3. Der dritte / welchen *Georgius Agricola*, für *Legitimum Denarium* hält/ war 72. Eschen schwer / deren einer werth gewesen / 10. 2. = 13 $1\frac{14}{68}$.

Werth der Röm. Silbernen Müntzen / nach dem schwehren und leichten Gelde.

	kr.	pf.	kr.	pf.
4. Der vierdte *Denarius*, so ohngefehr um das Jahr Christi 227. von *Alexandro Aurelio*, seiner Strenge halber *Severus* beygenandt / zu müntzen angefangen worden / ist dem Griechischen *Drachmis* oder Quintlein gleich gewesen / und hat das Stuck 64. Eschen gewogen / der Werth aber ist gewesen	9.	--	11.	1.

NB.

Von diesem *Alexandro Aurelio* an / biß zur Zeit *Caroli Magni* haben alle folgende Kayser / solche *Denarios* in gleichem Gewicht / geschlagen / und wog dieser Stuck eines 64. Eschen / hielten an fein 15. Loth / 6. Gren / auch ein mehrers / massen solches *Georgius Agricola*, wider den *Alciatum disputir*lich ausgeführet und erwiesen hat.

Uber solche angeführte viererley *Denarios* / sind auch noch andere viel ältere und schwerere gefunden worden / also / daß deren ein Stuck / nach dem schwehren und leichten Geld.

werth gewesen	kr. 15.	-	kr. 18.	pf. 3.
Dann sind wiederum andere / und zwar etwas leichtere gewesen / war ein Stuck werth	12.	-	15.	--

Auf den ältesten stehet das Bild *Nummæ*, des zweyten Römischen Königs / mit langen Haaren. Darnach werden der *Triumvirorum* Bildnisse / zu letzt der Römischen Kayser Bilder / nach den Zeiten mit ihren *Symbolis* darauf befunden / wie dann der Augenschein mit sich bringet / und die Umschrifft ausweiset.

C. PLOTIUS III. VIR. AAA. FF. C. M. SALVIUS OTHO. III. AAA. EF. u. a. m.

Ferner haben die Römer *Quinarios* oder *Victoriatos*, (welche von *Numero Quinario* den Namen haben) geschlagen / die waren von guten / feinen / oder 16. Löthigen Silber / und hat von den geringsten einer 32. Eschen gewogen / die ältern aber / waren noch etwas schwerer / nach

nach der *Denarien* Gewicht/ und hat ein solch Stuck 5. *Asses* gegolten. Es ist aber das Stuck/ nach schwehrer Wehrung $4\frac{1}{2}$. kr. und nach leichter Währung 5. kr. $2\frac{1}{2}$.pf. werth gewesen.

So haben sie auch mittlere oder mittelmässige gehabt/ und selbige *Legitimos* geheissen/ diese waren an Werth den *Victoriatis*, (so den Nahmen von den Siegs-Zeichen / so darauf geprägt gewesen) gleich geacht.

Uber diese müntzeten sie auch *Sestertios*, welcher *Sestertius* dann der gewöhnliste Pfennig / unter allen Römischen Sorten gewesen/ und hat den Namen daher bekommen / weil er $2\frac{1}{2}$. *Assem* gegolten / deswegen sein *Nota* oder Merckzeichen gewesen *IIS*. das seyn dritthalb nemlich zween Strich / vor zwey / und das *S*. vor ein halbes / wie dann solches noch heutiges Tages in den Apothecken also geschrieben wird. Ein solcher *Sestertius* ist das vierdte Theil eines *Denarii* gewesen / von 15. Eschen oder *Moment* schwehr / war auch von gutem Silber / jedoch etwas weniges geringer/ als das *Denarii* Silber-Halt. Deren ist nach schwehrer Währung ein Stuck $2\frac{1}{4}$. kr. oder nach leichter Währung 2. kr. $3\frac{1}{4}$. pf. werth gewesen. Die allerältesten aber/ haben sich am Werth noch etwas besser befunden.

NB.

Bey und mit diesen Pfenningen haben die Römer ihre Rechnungen gemacht / und dieweilen sie so gangbar und gemein waren / so hat man sie mit dem *Vocabulo Generali* und gemeinen Wort *Nummus*, das ist/ Pfenninge / betittelt oder benahmet. Damit aber offtbesagte Römer ihre Rechnungen kürtzeten / haben sie 1000. *Sestertien*/ in *Neutro genere*, ein *Sestertium* genannt/ und solches *Sestertium* haben sie gemeiniglich mit einem Strich überzogen/ als $\overline{\text{IIS}}$ welches bey den Alten tausend gegolten / also/ daß *Mille nummi*, und *Mille sestertii*, *Mille nummum* und *Mille sestertium*. *Mille sestertiorum*, alles eins gewesen.

NB. NB.

Hierbey ist noch ferner zu mercken/ daß die alten Römer / über 100000. oder die 6te Zahl ihr *Numeren* / nicht gemacht / oder ihre Zahlen nicht höher zu bringen gewust / sind also / *simpliciter*, bey

den 6. *Linien* oder Ziffern geblieben; Die übrigen Zahlen/ haben sie durch die *Adverbia distributiva*, als *bis, ter, quater, quinquies, decies, sexties, millies*, ausgesprochen/ d. i. zweymal/ dreymal/ viermal/ fünffmal/ zehenmal/ hundertmal/ hundert-tausend-Pfenninge ꝛc. Sie haben auch zuweilen/ beliebter Kürtze halber/ das *Adverbium distributivum* allein gesetzet/ ohne die folgenden Wörter/ hundert-tausend Pfenninge ꝛc. Nemlichen da sie zweymal *IIS. IIS.* gesetzet/ das hat sich so viel/ als auf zweymal hundert tausend *Sestertien* ℔. verstanden.

Gleicher Gestalt/ haben sie auch im *plurali numero CCC. IIS.* gesetzet/ solches bedeutete so viel/ als 300. *Sestertia*/ d. i. 300000. *Sestertien*/ dann die drey C. mit Beysatz *IIS.* die Zahl also vermehren. *Item M. IIS.* bedeutet 1000. *Sestertia*, dann das *M.* bedeutet tausend/ mit Beysatz aber *IIS.* thuts 1000000. *Sestertios.*

Sestertium adverbialiter geschrieben/ oder ausgesprochen/ bedeutet hundert tausend *Sestertios*, und solches geschicht sonderlich/ wann die Zahl tausend *Sestertia* erreichen/ wie es *Matthæus Hostus* aus dem 10. *Cap.* des 33. Buchs *Plinii* erkläret. Als: *Decies Sestertium, i. e. decies centena millia nummorum Sestertiorum*, welche also geschrieben werden. 1000000.

Item: *Bis & tricies centena millia nummorum Sestertiorum* die werden also geschriebene 3200000. *Item, Centies Sestertium*, das ist: 10000000. *Sestertiorum. Item millies Sestertium*, d. i. so viel als 100000000. *Sestertiorum. Item Vicies Septies millies Sestertium.* Das ist so viel als: 2700000000. *Sestertiorum.*

Es wird aber das *Serstertium* in solchem Gebrauch gemeiniglich bloß mit diesen Zeichen geschrieben *IIS.* als *millies IIS.* das heist so viel als *millies Sestertium* 100000000. *Item, Quadragies Octies millies IIS.* das ist so viel als 4800000000. Römische Silberlinge/ *Sestertii* genandt.

Ein mehrers von solchen Zahlen/ kan der Edel/ gönstig und hochgeehrte Leser und Liebhaber alter Müntzen und Historien/ bey dem *Budæo, Hosto*, auch andern/ lesen/ und einen weitläufftigern Bericht einholen.

Ver-

Ferner haben die Römer auch *Libellas* gehabt / ist der kleineste Silber-Pfenning gewesen / der hat so viel als ein küpfferner *As*, oder *Assis* von einem Theil des Pfundes gegolten / massen dann deswegen *Libella* bey ihnen ein klein Pfund genennet worden / und haben 10. *Libellæ* einen Römischen *Denarium* gemacht / welche von zimlichen guten Silber waren / und hat ein *Libella* sieben Eschen schwer gewogen / welches $\frac{1}{10}$. Theil eines *Denarii* war. Ein solches Stuck ist nach schwerer Währung $3\frac{3}{5}$. Pfenning / nach leichter Währung aber 1. kr. $0\frac{1}{2}$. pf. werth gewesen.

Uber diese waren noch zweyerley Sorten / *Bigatus* und *Quadrigatus* genandt / bey offtbesagten Römern im Gebrauch / so auch von gutem Silber gewesen / diese befanden sich am Gewicht / und Würden dem *Denario* gleich.

Item: Sie haben auch *Sextulas* gehabt / *Sextula* aber war *Sexta pars Unciæ Romanæ*, nemlich der 6ste Theil einer Römischen Unzen / die hielte 4. *Scrupula* oder *Scripula*, ist so viel als 4. Griechische *Oboli*, an Würden gewesen; Diese waren nach schwerer Währung 12. kr. und nach leichter Währung 15. kr. werth.

Folget / nun ferner auch von der Römer ihren güldenen Müntzen.

NAchdem nun die Römer erzehlter massen / ohngefehr *Anno Mundi 3688.* ihre Silberne Müntzen / zu schlagen / angefangen / haben sie etwan noch 52. (andere setzen 62. so aber mit der Jahrzahl nicht überein stimmen will) Jahr geharret / und erst 200. Jahr vor Christi Geburth / oder nach Erbauung der Stadt Rom 546. Jahr / unter der Regierung des Assyrischen Königs *Antiochi Magni* und *Seleuci Philopatris* angefangen / güldene Müntzen zu schlagen / alles nach der Griechischen Art und Weise / am Gewicht / Halt und Werth / nemlich vor 2. *Drachmis*, ist so viel als 126. *Mo-*

ment oder Eſchen/ander Schwere/ die denen Hungariſchen Ducaten/ am Schrot/ Korn und Werth gleich zu achten geweſen. Dann man anfangs zu ſolchen Römiſchen Gold-Gülden das beſte Gold genoñen/

Es hat auch um das Jahr Chriſti 225. Käyſer *Alexander Aurelius Severius* gantze Goldgülden / von 26. Eſchen / *Solidi* oder *Aurei Solidi* genannt/halbe Goldgülden/ ſo man *Semiſſes* genannt/von 63. Eſchen/oder einer Römiſchen *Drachma* oder Quintlein/und wiederum kleine Gülden/ deren 3. ein gantzen Goldgulden thäten / *Tremiſſes* genandt von 32. Eſchen ſchwer ſchlagen oder müntzen laſſen; und war ein Stuck nach ſchwer und leichtem Geld gerechnet/ werth/ als der

ſchwereſte oder gantze Goldfl.	4. fl.	43½. kr.	=	5. fl.	54½. kr.
Der mittlere oder halbe Goldfl.	2. fl.	21⅜.	=	2. fl.	57¼.
Der leichteſte oder Drittel Goldfl.	1. fl.	34½.	=	1. fl.	58¾.

Nach dieſem aber/ nemlich zur Zeit Kayſers *Valerii Diocletiani*, ohngefehr Anno 286. Wie auch zu Käiſers *Conſtantini Chlori* Zeiten/etwan Anno 306. ſind erwehnte Gold-Gülden am Korn geringert/ und mit 48. Theil Silber *legi*ret worden/ daß alſo das Korn an feinem Gold 23. Carat/ 6. Gren hielte / und 126. Eſchen woge; Uud war ein ſolches Stück/ nach dem Reichsthaler zu 72. kr. werth 4. fl. 40½. Kreutzer/ und nach dem Reichsthaler zu 90. kr. 5. fl. 50½. Kreutzer.

Solche güldene Sorten aber/ haben nach der Hand / zur Zeit und Regierung Keiſers *Arcadii*, nach der Geburth Chriſti 395. an dem Gewicht oder Schrot mercklich abgenommen/ dergeſtalt/ da zuvor 8. Griechiſche Quintlein 4. fl. koſteten / ſind ſie hernachmals auf 6. fl. geſtiegen/ oder ausgemüntzet worden/ maſſen ſolches die Gewichte und der Augenſchein/ bey denen ſo dergleichen alte Müntzen beygeleget/ oder zum Gedächtnis aufbehalten haben/ klar machen und bezeugen werden.

Gleicher Geſtalt haben die folgenden Röm. Käyſer/ ſolche gantze/ halbe/ und drittheils Gold-Gülden immer mehr und mehr gemindert oder verringert/und das Gewicht ſolches Geldes leichter gemacht/

also daß der gantze Goldgülden 84. Eschen der halbe 42. und der kleine 28. Eschen gewogen/ welche Verringerung innerhalb 300. Jahren/ nemlich von Anno Christi 225. biß auf Keysers *Justiniani* Zeiten/ Anno 527. vorgegangen/ und geschehen ist / da dann die alte gantze Goldgülden 3. Reichsthaler die halben $1\frac{1}{2}$. und die kleinesten einen Reichsthaler gegolten.

Dann sind auch wiederum dergleichen Goldgülden um das Jahr Christi 706. vom Keyser Justiniano / dem die Nasen abgeschnitten / leichter geschlagen/ oder ausgemüntzet worden / und sind deren 72. Stück auf das Römische Gewicht gegangen/ deren hat der schwereste 2. Reichsthaler / der mittlere 1. Reichsthaler und der leichtere 16. Groschen oder 12. Patzen gut Geld / oder ein Gulden schlecht Geld gegolten.

Ferner/ so hat auch kurtz nach dem 6. *Seculo* oder Jahr-Hundert/ nach Christ Geburth / *Nicephorus Phocas*/ die gülden- und silberne Müntzen / ohne gnugsam erhebliche Ursachen / mit grossem Schaden der Unterthanen / geändert und verringert/ welches aber sehr übel ausgeschlagen ist.

Wie dann sonst alle Ding mit der Zeit in Abgang gerathen/ also ist es insonderheit mit der Müntz auch hergangen: massen dann gedachte Goldgulden/ innerhalb tausend Jahren / nach der Hand dermassen an ihrer Güte und Würde abgenommen und verringert worden/ daß sie zu 63. Eschen am Gewicht/ und auf 22. Carat Golds am Hald kommen sind.

Solche Goldgülden/ oder güldene Müntzen aber / sind in den Romischen Rechten/ hin und wieder in *Codice* und sonsten bey den alten *Scribenten*/ *Solidi*, oder *Aurei Solidi*, das sind gantze Gülden genennet worden.

So wird auch in den alten Jüdischen/ Griechischen und Römischen Historien zum öfftern der Gold-Müntz und Goldgülden / desgleichen der güldenen Groschen gedacht/ deren etzliche ein *Drachmam* oder Quint/ etzliche aber 2/3/4/5/ oder mehr Quint gewogen; Und diß sey also genug von der Romer ihren kupffern Silbern- und güldenen Müntzen gemeldet.

Wann

43. Frag.

Wann dann haben die alten Teutschen Fürsten / Könige / und Teutsch-Römische Käyser / ihre Müntzen zu schlagen / angefangen; Was haben sie vor Schrot und Korn ausmüntzen; und was für Figuren und Bildnisse haben sie darauf drücken / oder prägen lassen.

Antwort:

Der vortrefflich-berühmte Römische *Orator*, und beglaubte Historien-Schreiber *Cornelius Tacitus*, hat um das Jahr Christi 116. unter der Regierung Keyser *Trajani*, ein Buch von Teutschlandes Gelegenheit / auch der Teutschen Gebrauch und Sitten geschrieben der berichtet nun unter andern darinnen gantz glaubwürdig / daß die Teutschen in dem ersten und andern *Seculo* oder Jahr-Hundert nach Christi Geburth / noch allerdings keine Müntze gehabt / viel weniger selbsten Geld prägen oder schlagen lassen. So vermeldet er auch ferner: Es hätten die alten tapffern Teutschen auf Gold und Silber wenig gepast / oder selbiges gering und unwerth geachtet / dergestalt / daß sie auch die Silber- und güldene Pocal oder Trinck-Geschirr / damit ihre *Legat*en / Abgesandten und Fürsten / von den Römern und andern ausländischen frembden Völckern sind *regali*ret / verehret und beschenckt worden / für nichts besonders *æstimi*ret / ja viel mehr ihrren irdenen Krauffen / Krügen / oder Trinck-Töpffen gleich gehalten haben. Mit fernerm Vermelden / daß die meisten Teutschen / sonderlich die mitten in Teutschland wohneten / nicht mit Geld gekauffschlaget / sondern bloß Wahr um Wahr getauschet. Als aber die an der Römer-Gräntz-Revier und am Rheinstrohm wohneten / mit den Römern in Kundschafft gerathen / haben sie nach und nach die Müntze lernen kennen / und auch damit zu kauffschlagen angefangen.

Ihren Fürsten / Herrschafft oder Obrigkeit aber / haben sie die aufgelegte Zinß / Schoß oder Zölle / von eben den Gütern und Wahren / oder Viehe / so man durchgeführet oder getrieben / entrichtet und bezahlet; wie man dann auch vor der Zeit den Römern und auch sonst anderwertig der Obrigkeit / anders nichts / dann Pferdte / Ochsen / Och-

Ochsenhäute Schaff ꝛc. und dergleichen zum Tribut und Unterhalt geben müssen.

In dem andern *Seculo* oder Jahrhundert nach Christi Geburt / haben bloß die Herren und Fürsten der Teutschen / deren sehr viel gewesen / samt andern Kriegsleuthen / welche den Römern und auch andern grossen Potentaten zu Hülff gezogen / und selbigen in Kriegsläufften gleichsam um Sold gedienet / wie auch die Händler / Krämer oder Marckquetenter / so mit den Römern und andern ausländischen *Nation*en Kauff-Handel getrieben / allerhand Geld / Gold und Gülden gekandt und gehabt / und mit solchen Müntzen zu handiren und umzugehen gewust; Von solcher Zeit an hat der gemeine Mann nach und nach das Geld auch kennen gelernet / massen ihnen die Groschen mit den Sägen / und mit den Karren wohl bekandt gewesen / gleichwol haben sie einweg als den andern / sich des Geldes der Zeit wenig geachtet / sondern noch iñer mit Stechen und Tauschen der Wahren gegen Wahren / miteinander ihre Handirung getrieben.

44. Frag.

Wie ist es dann in dem dritten *Seculo* oder Jahr-Hundert nach Christi Geburt um die Teutschen gestanden / und haben sie dann dieser Zeit nach keine Müntzen geschlagen,

Antwort:

Nach *Ammiani* Bericht / haben die Gothen / deren in die 160000. unter Käyser *Probo* um Sold oder Dienst-Geld / Bestallung angenommen / mit deren Hülffe er auch alle seine Feinde gedämpffet / und zum Gehorsam gebracht; Diese nun haben vermuthlich nach geendigtem Krieg / Geld- Gold- und Silber-Geschmeid in Teutschland gebracht / und wiewol man noch meist / sonderlich das gemeine Volck / durch Tauschen / Umsetzen und Verwechslung / die Wahr gegen Wahr / gehandelt / und noch wenig mit Geld gekauffschlaget / so haben dennoch die Gothisch- und Teutschen Fürsten und Herren / aus Römischen Geld / und andern Silber- Geschirren / vermuthlich Geld schlagen lassen / und also selbsten zu müntzen angefangen. Massen dann etzliche Silber-Pfenninge / (deren noch einige vorhanden) ausweisen / welche einen Mannskopff oder Brust-Bild auf einer Seiten / und auf der an-

dern ein stehende Korn-Aeher gehabt/ waren aber etwas kleiner / als die Römische Pfenninge/ so 40. Eschen schwer gewesen. Diese nun werden darum für Gothisch Geld geachtet / dieweil die Gothen gemeiniglich Korn-Aeher oder Faust-Kolben auf allen ihren Müntzen gehabt.

NB. Einen Abdruck in Kupffer / solcher Gothischen Pfenninge/ findet der geneigte Leser nachgehends mit *Numero* 1. bezeichnet um besserer Nachricht willen.

So sind auch noch andere Pfenninge verhanden/ welche den Römischen an Schrot und Korn gleich/ von gutem Silber geschlagen/ so ein Römisch Quintlein wägen/ mit eines Fürsten Haupt- oder Brust-Bilde/ auf der andern Seiten aber stehet ein Palmzweig/ oder sonsten ein Lilien-Stengel/ sambt etzlichen Keulen oder Eisern Kolben / auf zweyen Rädern stehende geschlagen/ sambt einer Umbschrifft/ darinnen verkehrte Buchstaben zu sehen / inmassen die Gothen die Buchstaben sollen umgekehrt haben/ damit sie ihre eigene besondere Schrifft hätten/ welches durch Anweisung *Jornandis* ihres gelehrten Geschichtschreibers geschehen seyn soll / massen solches *Trithemius in Libro de Polygraphia*, bezeuget. Dannenhero an der Schrifft und an den Faustkolben zusehen und zu mercken/ daß Gothische Müntze/ um diese Zeit/ als sie nemlich begunten/ aus diesen Ländern zu wandern/ und andere Völcker zu bezwingen/ geschlagen worden.

NB. Der Abriß solcher Gothischen Pfenninge ist in nachstehender Kupffer-Figur *Numero* 2. zu ersehen.

Sonsten sind auch in diesem *Seculo*, dünne Hohl-Pfenninge/ mit einem Löwen gepräget / im Gebrauch gewesen / massen *Mithadius* vermeldet. So schreibet auch *Strabo* von etzlichen Spaniern/ daß sie mit den Teutschen nicht nur mit Tauschen/ sondern auch mit dünnen *Bracteis* von Silber geschlagen/ gehandthieret haben.

45. Frag.

Wie ist es dann in dem vierdten *Seculo* oder Jahr-Hundert nach Christi Geburt / in Teutschland mit der Müntze gestanden oder beschaffen gewesen?

Ant

Antwort:

Es wer auch in diesem 4ten *Seculo*, bey denen Teutschen / besonders bey dem gemeinen Mann/noch immerzu das Tauschen / Verstechen und Handeln der Wahren gegen Wahren getrieben; Jedoch haben sie auch allgemach angefangen / mit dem Gelde zu handeln.

Das meiste Geld aber der Teutschen / den gemeinen Mann betreffend/ ist düune/ oder hohle Müntz gewesen/ womit der gemeine Mann Handel und Wandel getrieben hat.

Sonsten aber/ haben die Könige und Fürsten/ um diese Zeit Silber und Gold gemüntzet/ aber nur kleine Gold-Gülden / von 20. und 25. Eschen schwehr / gleichwie die Römischen *Semisses* und *Tremisses* gewesen seyn/ so waren sie auch sehr ungleiches Haltes an dem Golde: Also/ daß etzliche und zwar die ältesten 22. Carat / etzliche 18. Caraten/ andere/ und vielleicht die jüngsten/ nur 12. Caraten fein Goldes gehalten haben. Darauf dann auf einer Seiten/ unterschiedliche Fürstliche Brust-Bilder /auf der andern Seiten aber/ daß Bild *Mercurii*, des fliegenden Götter-Botens / mit dem umgekehrten *Signo* ☿. geschlagen/ zusehen waren; Jedoch dergestalt / daß das Bild in der lincken Hand/ bloß das Untertheil als das *Ligamen* ♉ / daß obere Creutz aber in der Rechten haltend hatte.

Von den meisten wird dafür gehalten/ daß die Schwaben/ solche kleine Gold-Gülden geschlagen haben/ massen dann *Tacitus* schreibet/ daß insonderheit die Schwaben / den *Mercurium* angebetet und verehret haben sollen. Massen dann auch noch zu Speyer ein alt *Monument* an einer Kirchen / nemlich ein Stuck Bildes darunter: *DEO MERCURIO*. Wie bey *Trithemio*, *Marcellino*, *Sigeberto* und anderen mit mehrern zu ersehen.

NB. Der Abriß besagter Teutschen Gold-Gülden/ ist in nachstehender Kupffer-Figur/ *Numero* 3. zu ersehen.

46. Frag.

Was hat es dann in dem fünfften *Seculo* oder Jahr-Hundert / nach Christi Geburt / vor Bewandnüß mit der Müntze in Teutschlang gehabt?

Antwort:

Es hat auch dieser Zeit/ das gemeine Teutsche Volck/ noch immer meist Wahr gegen Wahr getauscht und lieber durch solche Vertauschung / als mit Geld oder Müntz gekauffschlaget/ aus der Ursach weilen viel Betrug und Fälschereyen unter dem Gelde verborgen / oder mit der Müntze geschehen; Und wann sie je Geld haben nehmen müssen/ haben ihnen vor andern die dünnen oder hohlen Pfenninge beliebet/ deren sind 12. auf einen Schilling gangen / und damit haben sie ihre Rechnungen und Zahlung gehalten; aus der Ursach/ weilen in solchen dünnen und hohlen Pfenningen kein Betrug oder Fälscherey zu finden gewesen. Welche Pfenninge die Könige der Francken / Bayern/ Sachsen und Friesen/ jeder nach seiner Art/ meist aus der Römer Müntze haben schlagen lassen.

Ferner so soll auch der grausame Müterich und Tyrann *Attila*, sonst Ezel genandt/ der damaligen wilden Hunen oder Ungarn König / (als der um das Jahr Christi 450. zu des Teutschen Königs Meerwigs Zeiten/ mit 500000. Mann einen grausamen Einfall in Teutschland gethan/ und allenthalben sehr übel haußgehalten / daß er daher nicht vergeblich *Flagellum DEI*, das ist: GOTTES Ruthe oder Geissel / genennet worden ist) um ermeldtes 450. Jahr / neben anderer Müntz/ gekörnt oder gegranaliert Silber und Gold / von zweyen und einem Quintlein/ schwer/ in Korn giessen/ und darauf einer Seiten ein Zeichen/ wie ein Creutz/ auf der andern Seiten aber einen Krähenfuß haben schlagen lassen.

Und vermuthlich ist solches Geld in Thüringen zu Eysenach / (welches damahlen eine sehr grosse und berühmte Stadt gewesen) gemüntzet worden; Als wo der Wüterich *Attila*, eine Zeit lang still gelegen / einen grossen Land-Tag dahin ausgeschrieben / und sich mit seinem Kriegs-Volck erquicket.

Nach dieser Zeit/ ohngefehr *Anno Christi* 490. hat auch *Clodovæus*, als der erste Christliche König in Teutschland und Franckreich / aus dem Gold/ so er in Gallien erobert / Gold-Gülden / mit seinem Brust-Bilde schlagen lassen / massen dann vorhero andere Teutsche Fürsten mehr gethan/ und sich des Müntz-Rechtes angemasset haben/

ohn-

ohnerachtet solches *Regale* hiebevor / nur einig und allein den Römischen Käysern gebühret / wie bereits droben Erwehnung geschehen ist.

NB. Der Abriß besagter Gold-Kronen/ Königs *Clodovæi*, ist in nachstehender Kupffer-Figur um bessern Berichts willen/ bey *Numero* 4. zu ersehen.

47. Frag.

Was hat es dann ferner in dem 6ten *Seculo* oder Jahr-Hundert/ nach Christ Geburth mit dem Müntzwesen vor eine Beschaffenheit in Teutschland gehabt?

Antwort:

Es ist einweg als den andern/ um diese Zeit mit dem Gelde/ noch keine absonderlich-grosse Handthierung/ sonderlich mitten in Teutschland gepflogen worden/sondern man hat noch immerfort/unter dem gemeinen Pöfel/ bloß die breiten/dünen und holen Pfenninge/von Silber/ und Gold geschlagen/ gehabt/ und sind solche noch immerfort in solchem Werth und Würde/ gleichwie bereits droben beym vierten *Seculo* gedacht worden/ gewesen.

Man findet auch in den uralten Schrifften/ daß die Stadt Speyer/ allbereit zu Königs *Dagoberti* Zeiten/ sonderbare Freyheiten zu müntzen gehabt/ und sich deren schon in diesem 6ten *Seculo* gebrauchet/ wie dann solche ihre gemüntzte Sorten/ in gantzen Speyer-Gau/Gäng und Gäb gewesen/ massen dann solches aus einem *Privilegio*, so gedachter König Dagobertus über das Closter Weissenburg geben/ und von *Trithemio in comp. Annal.* desgleichen *Nauclero*, und der Elsassischen Chronick von Anfang bis zu End erzehlt wird/ stehet folgender Innhalt:

Illud etiam pari decrevimus authoritate, ut nullus Pontificum Nemetensis civitatis, vel reliquorum Episcoporum, aliquam dominandi ibidem (in monasterio Weissenburg *) vel quaslibet causas agendi habeat facultatem, sed sub nostræ immunitatis defensione omnia illuc pertinentia Pater monasterii cum fratribus suis liberè & quietè possideat. Ad hæc monetam in se habentem imagines & literas expressamque similitudinem Nemetensis monetæ eidem loco concedimus.* Des-

sen *Datum* stehet in *Chron. Alsat. 11. May. Anno* 624. d.i. Wir meinen zu Teutsch/ und setzen auch aus Königlicher Macht / daß kein Bischoff der Stadt Speyer oder ein ander Bischoff/ in diesem Closter zu gebieten oder zu herrschen/ oder andere Sachen daselbst zu handeln/ Fug und Macht haben soll / sondern soll unter unserm Schutz und Schirm alles das jenige/ so dahin gehörig/ der *Pater* des Klosters/ sambt seinen Brüdern/ frey und ruhig innen haben/ und besitzen. Benieben solchen gestatten wir/ daß an diesem Orth solche Müntz gangbar und gültig seyn soll/ welcher Bildnuß und Schrifft und sonsten durchaus/ der Speyerischen Müntz gleich und ähnlich seye. ꝛc.

Und ist dazumahl / des Müntz-Meisters Eyd / welchen er dem Bischoff zu Speyer ablegen müssen / nachfolgendes Lauts gewesen.

Daß ich meine Herrn von Spire getreu und holt si/ und daß ich recht richte/ ane Mite und ane Mitewan/ den Armen als den Reichen nach der Haußgenossen Urtheil / als recht ist/ und von alter Herkommen ist; Als bitte ich GOtt helffe und alle Heiligen.

So haben auch in diesem *Seculo* die Francken-Könige/ zum ersten angefangen güldene Müntzen schlagen zu lassen/ so man heutigs Tages Gold-Cronen heisset/ auf solchen ist auf einer Seiten ihr Bildniß und Nahmen/ auf der andern Seiten aber eine Lilien gestanden/ massen hiervon einige alte *Authores* Bericht ertheilen.

NB. Einen Abriß solcher Gold-Cronen/ zeiget die nachfolgende Kupffer-Figer/ massen bey *Numero* 5. zu ersehen ist.

48. Frag.

Wie ist es dann in dem siebenden *Seculo* oder Jahr-Hundert nach Christi Geburth/ in Teutschland mit dem Müntzwesen beschaffen gewesen.

Antwort

In diesem siebenden Jahr-Hundert/ sind sofort bey dem gemeinen Mann in Teutschland/ meist die breiten / dünnen/ hohlen Pfenninge und sonst andere kleine Pfenninge / von Silber und Gold/ von ihren Königen und Fürsten geschlagen/ wie bereits droben im vierten *Seculo* Anregung geschehen/ gangbar und im Gebrauch gewesen.

Meld-

Meldtwürdig ist/ daß in diesem siebenden *Seculo*, und zwar Anno 640. die dapfern Sachsen/ mit zuthun der streitbaren Thüringer/ sich den Sorben und Wenden/ als diese mit grosser Anzahl in Thüringen eingefallen/ ritterlich widersetzet/ auch in die 2. Jahr lang einen sehr blutigen Krieg mit ihnen geführet.

Inzwischen haben die Sachsen/ an König *Dagobertum* in Francken ihre Gesandschafft geschicket/ mit Erbieten/ da er sie des Tributs/ der 500. Ochsen/ die ihnen sein Vatter/ König *Lotharius*, vor dieser Zeit auferlegt hatte/ erlassen/ und sie ihrer alten Freyheit/ also/ daß sie nicht Unterthanen/ sondern Freunde der Francken/ genennet werden möchten/ gebrauchen lassen wollte/ daß sie alsdann Gut und Blut auffsetzen/ auch allen möglichen Fleiß anwenden wollten/ um die Sorben und Wenden/ ohne einige des Königs und des Reichs Unkosten und zuthun/ aus Thüringen zu schlagen/ und von solchen Grentzen abzuhalten.

König *Dagobertus*, so dazumal am Rhein mit nöthigen Geschäfften beladen/ ließ ihme dieses Erbieten und Vorschlag sehr wohl gefallen/ und versprach/ in ihr Begehren zu willigen/ so ferne sie besagte Sorben und Wenden aus dem Lande schlagen würden. Welches dann auch die Sachsen/ unter dapfferer Anführung/ ihres Kriegs-Fürsten/ Herren Berringer/ einem Fürsten von Anhalt/ und Graffen zu *Ascanien* ꝛc. sieghafft verrichtet/ und werckstellig gemacht. Dergestalt nun bekamen die Francken ihre Herrschafft in Thüringen ohnbeschwehrt wieder/ hergegen wurden die Sachsen des Tributs (nemlich der 500. Ochsen/ so sie den Fränckischen Königen/ jährlich als Schutzgeld geben musten) loß/ und in sonderbahre Verbindnuß und Freundschafft von den Francken an und aufgenommen. So geschen Anno Christi 642.

Daraus dann abzunehmen/ daß in diesen und andern Teutschen Ländern/ der Zeit noch keine grosse Handthierung mit dem Gelde gewesen seyn muß/ weil sie besagter massen ihren Tribut nicht mit Geld/ sondern mit Ochsen/ andere benachbarte Völcker aber/ mit Pferden/ entrichtet.

NB.

In diesemsiebenden/ und in dem vorigen sechsten *Seculo*, seyn die alten *Leges Salicorum*, *Francorum*, *Ripuariorum*, *Alemannorum*, *Saxonum Frisionum* geschrieben und *publiciret* worden/ daraus dann zu ersehen/ und deutlich zu verstehen ist / daß die Straffen / auf Pfenning und Schilling gerichtet/ und haben sie 40. Pfenning/ vor einen Schilling in den *Salicis legibus* gerechnet; Aber bey den andern/ als Francken und Sachsen/ sind 12. Pfenninge vor einen Schilling gerechnet worden/ massen hiervon sonderbare *leges* oder Gesetze zu lesen seyn; Als;

Si cum argento Solvere contingat, pro solido 12. Denarios componat, sicut antiquitus constitutum est.

Das ist:

Wann man Silber / bezahlen kan / muß man 12. Pfenning vor einen Schilling rechnen/ wie von Alters gesetzt ist. *Item,*

Omnia debita Regis debent solvi solidis duodecim denariorum,

Das ist;

Was man dem König zu thun schuldig/ bezahlt man mit Schillingen von 12. Pfenningen. Wurde also zu derselbeu Zeit die Rechnung gehalten/ mit und bey Schillingen/ und ist ein gantzer *Solidus* oder Schilling der Zeit ein zweyfacher güldener Pfenninge gewesen/ wie *Lex penultima Saxonum* klärlich anzeiget.

Es hat aber ein grosser harter Schilling drey *Tremisses*, oder 3. kleine Gulden/ deren droben bereits etlich mal Meldung geschehen / gegolten.

Mehr hat ein kleiner Schilling 2. *Tremisses* gegolten. Mit einem solchen kleinen Gülden/ konnte man dazumahlen einen jährigen Ochsen/ oder ein Schaaf sambt dem Lamb bezahlen; Aber mit einem grossen Gulden / konnte ein Ochs / über anderthalb Jahr bezahlet werden.

So wurden auch die Blutrüstigen (Schläg und Wunden) und Todtschläg mit kleinen Schillingen verglichen/ die andern Verträge aber mit grossen Schillingen.

Die-

Dieweil auch der Zeit / wie gemeldt/ die Handlung mit dem Geld nicht so allerdings gebräuchlich gewesen/ also/ daß die Leut noch immerzu lieber Wahr gegen Wahr gehandelt / als ist ein Gesetz verordnet worden/ daß man keinen Pfennig/ der *merus & benè pendens*, das ist: der eitel Silber/und sein Gewicht hat/ auf und anzunehmen/ bey Straff 15. Schilling/ sich wegern sollte.

Ferner liesset man auch in den Römischen Historien / daß in diesem *Seculo*, oder ohngefehr Anno Christi 677. Käyser *Tyberius II.* dem Francken König *Childerico II.* grosse güldene Schaupfenninge / deren ein jeder 24. Loth / oder ein Römische Pfund gewogen/ zum *Præsent* oder Ehr-Gabe / überschicket / und ihn damit regaliret habe.

Man findet auch bey den Geschicht-Schreibern/ daß bereits in diesem *Seculo*, die Sorben und Wenden/hole Müntze/wie Schröckenberger-Groschen breit geschlagen.

NB. Den Abriß solcher Müntz / findet man in nachstehender Kupffer-Figur/ mit *Numero* 6. bezeichnet.

49. Frag.

Wie ist das Müntz-Wesen dann ferner in dem achten *Seculo* oder Jahr-Hundert nach Christi Geburth/ in Teutschland bestanden/ oder in Aufnahm gewesen?

Antwort:

In diesem 8ten *Seculo* oder Jahr-Hundert/ sind einige Teutsche Völcker/ sonderlich die Sachsen und andere mitten in Teutschland wohnende Völcker/noch nicht starck mit Geld belegt oder sortiret gewesen / darum dann besagte Sachsen/dem Francken König *Pipino, Caroli Magni* Vatter/ statt des Tribuths/ 300. Ochsen/und 300. Pferde geben müssen; Da hergegen die Friesen/ hundert Pfund Silber gegeben. Woraus abzunehmen/ daß/ weil die Friessen bereits allerhand Handthierung zu Wasser und Land gehabt/ sie dahero auch Geldreich gewesen. Doch haben die Sachsen und andere benachbarte Völcker/ auch mit Geld handthieret/ meist aber nur mit dünnen Pfenningen/ und kleinen Gold-Gülden/ die ihre Könige / Fürsten oder O-

brigkeit/ von einer Zeit zur andern/ geschlagen/ massen davon schon etlichmal Meldung geschehen.

NB.

Hierbey ist absonderlich zu mercken/ daß die Sachsen gemeiniglich nur dünne/ breite Pfenninge geschlagen/ und damit gehandthieret/ welches dann sonder Zweiffel der Ursach willen geschehen / weilen die Römischen Pfenninge dicke Gröschlein waren / als mit welchen viel Betrug und Fälscherey vorgegangen ist ; massen dann noch heutiges Tages geschicht / daß viel falsche Müntzen/ von Wißmat/ weissen Kupffer/ Mathon von Zien und anderem Zusatz böslich und betrügegossen/gepräget/geschlagen/oder gedruckt werden/ damit dann der gemeine/ arme / simple und einfältige Mann/ der selbiger Zeit / wie dann auch noch heutigs Tags/ des Gold und Silbers keinen Verstand gehabt/ und noch hat/ vielmahls betrogen worden ist / auch noch der Zeit/ (wie es dann leider ! die tägliche Erfahrung bezeuget) mit solchem falschem Geld öffters hinter das Liecht geführet wird.

Demnach/ so haben sie dünne Pfenninge/ von klar- oder purem Silber geschlagen/ und dann ferner der kleinen Gold-Gülden/ deren die gröften 52. Eschē/ die halben aber 26. Eschen gewogen/ sich bedienet; Sie waren aber am Korn sehr ungleiches Goldes/ und hielten etliche 20 Caraten / andere 16. Caraten / und die dritten nur 12. Caraten fein Goldes/ und war an den schwereften/ ein Stuck nach dem Reichsthaler/ zu 72. kr. gerechnet/ 1. fl. 36. kr. an den Mittlern 1. fl. 10. kr. an den leichtesten aber 48. kr. werth; Nach dem Reichsthaler aber zu 90. kr. gerechnet / ist der gröste 2. fl. der mittlere 1. fl. 27½. kr. und der kleineste 1. fl. werth gewesen/ massen dann der Strich auf dem Probier-Stein/ und die Prob im Feuer solches klar bezeuget.

Anno 797. hat *Carolus Magnus*, als damaliger Francken-König/ allerhand Gold und Silber/ so er aus Italia/ Hispania/ Franckreich/ insonderheit aber aus Ungarn/ von den *Avaren* und wilden Hunen bekommen/ in grosser Menge vermüntzen/ und gut Gold- und Silber-Geld daraus schlagen lassen / welches durch gantz Teutschland und Franckreich gangbar gewesen.

Un-

Unter andern hat er ziemlich grosse/ breite Güld- und Silberne Pfenninge schlagen lassen/ auf deren einer Seiten ein prächtig Turnier-Pferd/ darauf saß König *Carolus* mit dem Harnisch und Cron/ in der rechten Hand eine Fahne haltend. Auf der andern Seiten aber saß *Carolus* als Vatter/ mit dem Reichs-Apfel in der lincken Hand/ und nebens ihm zur Lincken/ der Sohn / beede gekrönet / auf dem Thron/ jeder in der Hand einen Scepter führend.

NB. Zu mehrer Nachricht ist hiervon ein Abriß in nachstehender Kupffer-Figur/ mit *Numero* 7. bezeichnet zu finden.

50. Frag.

Was hat sich dann ferner in dem 9ten *Seculo* oder Jahr-Hundert nach Christi Geburt/ mit dem Müntz-Wesen in Teutschland begeben und zugetragen?

Antwort:

Nachdem sich mit Kayser *Carolo Magno*, Anno Christi 800. das dritte Alter des Römischen/ und zugleich nebens demselben auch das Teutsche Keyserthum in Teutschland angefangen; Der dann bald nach Antritt der Kaiserl. Regierung/ sich sehr bemühet/ und höchst angelegen seyn lassen/ ein einträchtig- und vollgültige Müntz durch das gantze Reich zu stifften/ und einzuführen/ derentwegen er dann nebens seinen Söhnen *Lothario* und *Ludovico, Pius* oder der Fromme/ beygenandt/ allenthalben im Reich/ *Edicta* ausgehen und anschlagen lassen/ worüber er 3. gantzer Jahr gnugsam zu schaffen gehabt/ biß er solches einiger massen ins Werck richten können; dann/ viel Graffen und Herren/ so geraume Zeit her/ hin und wieder gemüntzet/ und dadurch nicht den gemeinen/ sondern ihren eignen Nutzen gesuchet/ sich sehr widerspenstig erzeiget/ wie in *lib. 2. Legum Francorum, cap. 20.* sattsam abzumercken/ auch daraus zu ersehen ist/ daß der Zeit über Rhein und in Franckreich viel und mancherley Müntz im Schwang gegangen und bereits gewesen sey.

In diesem neunten *Seculo*, ist des *Caroli Magni* und seiner Erben Müntze (als die ihre Müntz-Städten zu Aach und andern Orten des Reichs mehr gehabt) nebens den dünnen Pfenningen / so die Sachsen geschlagen / und anderer Teutschen Fürsten und Herren

Müntz/ (so das *Regale* vom Kayser erhalten/ auch nach seiner neu-angestellten Müntz-Ordnung gemüntzet haben) Gäng nnd Gäbe/ und in allen Handthierungen gebräuchlich gewesen; Alle solche Sorten sind von guten Silber und $15\frac{1}{2}$. löhtig am Korn gewesen/ haben auch am Schrot 25. Eschen gewogen; War demnach ein Stuck nach schwerer Währung 14. kr. -- pf. nach leichter Währung 17. kr. 2. pf. werth.

Auf solcher Käyserl. und Reichs-Müntz stunde (anfangs *Caroli Magni*, nachmals aber) *Ludovici Pii*, (oder anderer Fürsten/ so des Müntzens befugt) Haupt-Bild/ mit einer Cron/ und der Umschrifft: *Ludovicus Rex Romanorum.*

Auf der andern Seiten ein durchgehend Creutz/ in dem einen Ober-Eck ein Adler/ in den andern drey Ecken aber/ in jeden drey runde o/ mit der Umschrifft: *Moneta nova Aquensis*, und dergleichen.

NB. Einen Abriß solcher allgemeinen Reichs-Müntz/ ist um besserer Nachricht willen/ der nachstehenden Kupffer-Figer/ mit *Numero* 8. bezeichnet/ beygefügt.

Unter der Regierung besagten höchst-löblichsten Kayserß *Caroli Magni*, ist verabschid worden/ daß alle frembde und ungerechte Müntz Sorten abgeschafft/ und nur einerley Müntz/ in gantz Teutschland und Franckreich/ Gäng und Gäb seyn/ oder geben/ und genommen werden solt.

Und damit sich hierüber niemand zu beschwehren/ hat der Käyser/ mit Bewilligung der Stände/ eine geraume Zeit bestimmet/ und angesetzt/ darinn sich männiglich der verbottenen Sorten abthun/ und ohne Schaden verwechseln/ oder ausgeben können/ und hernach niemand andere/ als die im Rrich gebottene einerley Müntz nehmen/ und geben dürffen/ bey Verlust der Müntz/ die wider das *Edict* eingeschleicht worden. *Angef. l. 2. Cap. 18.*

De moneta & tempus, quando una teneret, & aliæ omnes cessarent constituimus. Hoc omnibus notum esse volumus, quod ut absque ulla excusatione citò possit emendari, spacium usq; ad missam Sancti Martini dare decrevimus, ut unusquisq; comitum in suis ministeriis

riis de hoc jussionem nostrã tunc possit habere impletã, quatènus ab illa die non aliâ, sed sola per totum Regnum nostrum habeatur, juxta constitutionem, quam de hac re comitibus dedimus, & in capitulis, in quorum ministeriis moneta percutitur constitutum est. Et post: Ut autem jussio nostra in hac re citius impleatur volumus, ut quicunque ab illa die, alium denarium negotiandi causa pertulerit â Comite & ministris ejus auferatur ab eo. &c.

Im Jahr Christi 880. hat Keyser *Carolus* beygenamt *Crassus*, oder der Feiste/ der Stadt Zürch/ die Freyheit/ eigene Müntzen zu schlagen gegeben.

So hat auch Anno 890. der Abt zu Kempten angefangen zu müntzen.

Es haben auch in diesem *Seculo*, die Bistühmer/ Bremen/ Münden/ Verden/ Osnabrügge/ Paderborn und Münster etliche dünne Pfenninge/ und etliche kleine dicke Pfenninge denen alten Hessischen Pfenningen gleich geschlagen.

51. Frag.

Wie ist es dann in dem zehenden *Seculo* oder Jahr-Hundert nach Christi Geburth/ in Teutschland oder in dem Römischen Reich gehalten worden?

Antwort:

In diesem *Seculo*, und zwar um das Jahr Christi neun hundert etzlich uñ zwantzig/ zur Zeit und Regierung Keyser *Henrici I.* der wegen grosser Beltebung zum Vogelfang (*Auceps.*) der Finckler oder Vogler beygenandt worden/ ist das Bergwerck zu Goßlar im Rammersberg erfunden worden; Massen dann dieser glückseelig und sieghaffte Keyser/ solches/ sein Sohn *Ottho* aber/ welcher seiner herrlich- und sieghafften Thaten halber *Magnus* oder der Grosse/ beygenannt worden/ noch darzu den wilden Mann und Zellerfeld/ in den Gang und Schwang bringen/ und anrichten lassen/ dardurch sie sich mit Silber mercklich bereichert/ und in dero Landen viel und mancherley silberne Sorten gemüntzet worden. Die gemeinst- und gebräuchlichsten aber sind gewesen/ die dünnen/ leichten Silbernen Pfenninge/ darauf der Keyser reitende/ mit dem güldenen Reichs-Apffel und Schilde einer

Seiten/ auf der andern Seiten/ mit dem aufgerichteten oder auffspringenden Rosse; Und diese sind von den Römischen Keysern Sächsischer Lini geschlagen worden.

NB. Den Abriß solcher Kayserlichen Reichs-Müntz bemercket in nachstehender Kupffer-Figur / *Numero* 9.

Desgleichen haben zu diesen Jahrs-Zeiten / unterschiedliche Bischoffe und Fürsten / mancherley Sorten oder Arthen / kleine Groschlein geschlagen; Die aber von den Keysern geschlagen/ waren mit derselben Haupt-Bild und Umschrifft; Als zum Exempel zur Zeit *Otthonis I.* als welcher Anno Christi 936. die Keyserl. Regierung angetretten / waren besagte Gröschlein also formiret: Auf einer Seiten war die Umschrifft sambt dem gekrönten Haupt-Bilde / *Otto Imperator*, auf der andern Seiten war die Umschrifft: *Colonia, Tantia* und dergleichen / im übrigen war solche Müntz in allem des *Caroli Magni* und *Ludovici Pii*, Schlag und Figur/ nemlich mit dem Creutz gleich und ähnlich.

NB. Dergleichen Abriß ist in nachstehender Kupffer-Figur/ bey *Numero* 10. zu finden.

Gedachte dünne Pfenninge aber/ sind nicht allein von den Römischen Keysern/ (wie schon etwas gedacht worden) sondern von vielen andern Fürsten und Herren/ als den Marggraffen Heirnichen und Ludolphen von Braunschweig/ denen Sächsischen Fürsten an der Elbe und Lüneburg/ Hertzog Herman und seinen Söhnen/ auch von unterschiedlichen Bischöffen/ als Maintz / Magdeburg / Bremen und andern Stifftern mehr geschlagen worden. Dergleichen Schläge man noch vor dencklichen Jahren/ hin und wieder unter der Erden gefunden/ darunter etzliche so nicht an einem druckenen Ort gelegen/ ihrer Dünnigkeit halber so v erwesen/ daß/ wann man sie angegriffen hat/ sie gleichsam als Staub voneinander gefallen seyn.

NB. Dergleichen Art dünne Pfenning/ sind um das Jahr Christi 1580. zu Heiligen Stadt/ als Herr Daniel Ertz-Bischoff und Churfürst zu Maintz/ daselbst das *Fundament* der Jesuiter Schule legen lassen/ unter einer alten Schwelle gefunden worden; die waren mancherley Schlages/ da unter andern auch ein Gebräg/ des Ertz-Bischoffes

ses von Maintz/ König Wilhelms/ so Käyser *Otthonis Magni* Sohn gewesen/ also gestaltet: daß der Bischoff im Küriß auf einem springenden Roß gesessen/ in der rechten Hand eine Fahne/ auf dem Haupt eine Krone/ den Schild mit dem aufspringenden Rosse und hinter seinem Rucken das Maintzische Rad führend.

NB. Der Abriß hiervon/ bemercket in nachfolgender Kupffer-Figur/ *Numero* 11.

Inmassen ermeldter Bischoff auch harte Müntze als die Maintzischen Pfenninge/ von 25. Eschen schwer schlagen lassen/ die folgendermassen *figuriret* gewesen. Der Bischoff sitzet im Bischofflichen *Ornat*, mit langen Haaren/ und einer Königlichen Cron auf dem Haupt/ in der rechten Hand einen Scepter/ in der lincken aber einen Reichs-Apffel haltende; Anderer Seiten/ ist zu sehen eine Stadt/ mit Thürnen/ und in dem Thor das Maintzische Rad/ mit kurtzer Umschrifft: *Moguntia*. Deren ist ein Stuck/ nach schwehrer Währung/

3. kr. $3\frac{1226}{1335}$. pf.

nach leichter Währung aber 4. kr. $2\frac{801}{544}$. pf.

werth gewesen.

NB. Den Abriß hiervon/ bemercket in nachstehender Kupffer-Figur *Numero* 12.

Es möchte den *curiosen* Leser Wunder nehmen/ wegen solcher Müntz-Figur/ warum der Bischoff keinen Bischoffs-Hut/ sondern eine Crone auf dem Haupt/ in der lincken Hand aber/ da andere ein Buch/ er den Reichs-Apffel führet; Da dann zu wissen/ daß es daher kommen und die Ursach ist/ daß dieser Bischoff eines Römischen Königes (nemlich/ wie gedacht/ *Otthonis Magni*) Sohn gewesen; zudem ihme von seinem Bruder/ Kayser *Otthone II.* als er etzliche Jahr in Italia mit Krieg beschäfftiget war/ die *Administration* des Römischen Reichs und Teutscher Landen/ anbefohlen worden. So um das Jahr Christi 961. geschehen. Von diesem Ertz-Bischoff Wilhelm/ sind dem Ertz-Stifft Maintz/ viel weltliche *Regalia* und grosse Güter an Land und Leuten/ zugewandt worden; Gleichwie auch dem Ertz-Stifft Cöln von seines Vatters Bruder *Brunone* geschehen.

NB. An-

NB. Anno 915. hat der Römische Käyser *Conradus* der Erste dieses Nahmens/ den Venetianern das *Privilegium* zu müntzen ertheilet/ welche dann anfangs nichts als Silberne Sorten geschlagen/ und allererst um das Jahr Christi 1276. güldene Müntzen zuschlagen/ angefangen haben. Massen dann solches *Philippus Bergomenisis* bezeuget.

Desgleichen hat auch Anno 996. Keyser Ottho der Dritte/ (welcher seiner allzufriehen Geschickligkeit wegen/ der Welt Wunder genennet worden) der Stadt Freisingen in Bayern/ die Müntz-Gerechtigkeit verliehen.

52. Frag.

Wie ist es dann ferner in dem eilfften *Seculo* oder Jahr-Hundert nach Christi Geburt/ mit dem Müntzwesen in Teutschland / bevorab in dem Heiligen Römischen Reich zubegangen / und beschaffen gewesen?

Antwort:

Bald nach Eingang dieses *Seculi*, nemlich Anno Christi 1009. hat *Henricus II. Claudus*, wegen seiner Gottesfurcht aber/ beygenant/ *Sanctus*, oder der Heilige/ dem Bischoff zu Speyer/ (Walther genandt) die Freyheit gegeben/ alle falsche und böse Müntzen zu verbrechen/ und daraus andere gute gerechte/ der Stadt Speyer und Wormbs an Schroth und Loth gemäß schlagen zu lassen.

Anno Christi 1020. hat besagter Kaiser Heinrich / Bischoff *Meinharden* zu Würtzburg/ die Müntz-Gerechtigkeit verliehen und gegeben / und sind auch sonsten hin und wieder/ an den Pfenningen grosse Veränderung geschehen/ also/ daß dieselben nicht mehr zu dünne/ sondern etwas kleiner und dicker/ auch an etzlichen Orten auf theils Sorthen das *A.B.C.* geschlagen worden.

Man hat auch in dem Lande Hessen/ in der Herrschafft Waldeck und in den Stifften/ Mäintz/ Worms/ Oßnabrügg und Paderborn/ kleine dicke Pfenninge/ von 25. und 30. Eschen gemüntzet/ welche aber durch Alterthum oder Langheit der Zeit/ zu Hessen-Maintzisch- und Meißnischen Pfenningen gediehen/ massen sie an Silber und Gewichte gewaltig abgenommen/ biß fast auf das zehende Theil / nach Halt des

Schrotes

Schrotes und Korns/welches der Anfang der Maintzer und Meißnischen Pfenninge ist. Sonsten seyn zuvor der Orten auch die dünnen Pfenninge im Gebrauch gewesen.

NB.

Hierbey ist zu mercken/ daß in diesem und vorigen *Seculis*, die Rechnung mit Pfundten/Untzen und Lothen/insgemein im Gebrauch gewesen; So ist auch zu wissen/daß das gemeine Pfund/damit allerley Wahr gewogen worden/ 32. Loth gehalten/ die Geld-Pfund aber/ welche von den Römischen Pfundten/ so 24. hielten/ herrührten/ haben von Alters hero/ und nach Länge der Zeit/ an dem Gewicht/ je länger je mehr abgenommen/ biß man endlich darinnen ein Mittel getroffen/ daß/ an statt der ungleichen Pfundte/ die Marck/ so jederzeit 16. Loth haben sollte/ gesetzt worden/ wie aus dem Sachsen-Spiegel zu ersehen/da 20. Schilling ein Marck/und 20. Schilling ein Pfund gehalten/ und jeder Schilling hat 12. Pfenning von gutem Silber gehabt; also daß zur selben Zeit zweyerley Marck Silber/nach dem Gewicht/und nach der Zahl 20. Schilling für ein Marck gerechnet wurde.

Zu Anfang dieses eilfften *Seculi*, sonderlich nach Absterben Keyser *Otthonis III.* der Anno 1002. wegen beygebrachtes Gifftes/ ohne Erben gestorben/ sind viel Veränderung der Länder in Meissen/Thüringen und Hessen geschehen/ dann dazumal Ludwig der Erste/ Landgraff in Thüringen worden/ der nachmals auch dünne Pfenninge schlagen lassen/ mit dieser Umschrifft; *Ludovicus Provincialis in Cinda.*

NB. Die fernere figurirliche Abbildung solcher Müntz/ ist aus nachstehendem Kupffer/bey *Numero* 13. ausführlicher zu ersehen.

So hat auch Bischoff *Conradus* zu Cöln dieser Zeit/ kleine dicke Pfenninge/ auf einer Seiten mit dem Bischofflichen Bildniß und der Umschrifft *CONRADUS*, auf der andern Seiten *COLONIA.* schlagen lassen.

NB. Ein Abriß hiervon/ist in nachstehender Kupffer-Figur/bey *Numero* 14. vorgebildet.

Es sind gleichfalls in diesem *Seculo* die breiten dünen Pfeñinge/von gutem Silber in Braunschweig/ von den Gülden/ oder Zünfften ge-

schlagen worden/ darauf ein Löwe/ mit einem Beyzeichen / die Zunfft bemerckend/ als etwan ein Beil / damit die Fleischer- oder Metzger-Zunfft/ oder mit einer Scheer / damit die Schneider-Zunfft angedeutet worden / und dergleichen mehr bey andern zünfftigen Handwerckern. Und dieses ist der Zeit das gewöhnlichste Geld gewesen/ damit sie gekaufft und gehandelt haben.

NB. In diesem *Seculo*, hat ein Bischoff zu Bamberg/ dem Papst angeloben müssen/ Ihme Jährlich 100. Marck Silbers / samt einem weissen Zelter oder Hengst / mit Satttel und Zaum/ nach Rom zu liessern.

53. Frag.

Was ist dann in dem 12en *Seculo* oder Jahr-Hundert / wegen des Müntz-Wesens in Teutschland und dem Heil. Röm. Reich meldwürdiges *passirt* und vorgegangen?

Antwort:

In diesem *Seculo*, hat Bischoff Wigman von Magdeburg jährlich zweymal Pfenninge müntzen lassen / er hat auch erstmals hart Geld/ oder grobe Müntz-Sortenzuschlagen angefangen/ besag der Magdeburgischen Chronick; besagte Pfenninge waren ohngefehr den Käyserlichen Gröschlein an der Güte und Werth / gleichmässig.

Anno 1143. hat Keyser *Conradus* der Dritte den Genuesern ihre Freyheit zu Müntzen verliehen und gegeben. Auch sind dazumal die grossen Handlung- und Verschreibungen gegen so und so viel Marck Silbers/ erstmals geschehen/ oder angefangen worden. Massen dann Käyser *Fridericus I.* beygenandt *Barbarossa*, um das Jahr 1100. etzlich und setzig/ dem Graffen von Paderborn / die Herrschafft Pleisse um 500. Marck Silbers abgekaufft/ und wurde zu dieser Zeit die feine Marck Silber / zu acht Rheinischen Gold-Gülden gerechnet / hat also solche Summa 4000. Rheinische Gold-Gülden gemacht.

NB. In nachstehender Kupffer-Figur / werden zween Abriß nemlich ein grosse und kleine Müntz/ die grosse mit *N.* 15. die kleine mit *Numero* 16. bemercket/ als dergleichen Müntz-Sorten in solchen 12. *Seculo* gangbar gewesen seyn sollen.

45. Frag.

54. Frag.

Was hat es dañ ferner in dem 13ten *Seculo* oder Jahr-Hundert/ nach Christ Geburth / mit dem Müntzwesen / in Teutschland und dem Heiligen Römischen Reich vor eine Beschaffenheit gehabt?

Antwort:

Im Jahr Christi 1220. hat Keyser *Fridericus II.* der alt-berühmten Hansee- und Handel-Stadt Lübeck/ ihre alte *Privilegia* verneuerte und zugleich die Müntz-Gerechtigkeit verliehen / und ertheilet/ worüber sie dann der Zeit so steiff und fest gehalten / daß sie den Vorzug vor allen andern Müntz-Ständen erhalten / und hat ihr dazumahl geprägtes Geld / von der See-Kanten an/ biß dißseit Hildesheim gegolten; Wie dvnn auch Hamburg / Lüneburg / Honnover / und Hildesheim/ ihre Rechnungen und Müntzen darnach angestellet haben.

Es hat sich aber nach der Zeit/ bey denen von Hildesheim und Hannover/ solche gute Müntze wieder allerdings verlohren / als die nach und nach in den Tiegel gefallen/ und also in andere geringere verwandelt worden.

Gedachte Lübeckische Pfenninge so hernach Witten genennet worden/ sind dem Schrot auf 24. Eschen/ dem Korn nach aber auf 15. Loth geschlagen worden/ nach Art der Aachischen und anderer alten Keyserlichen Weiß-Pfenninge; Und war ein solcher Pfenning nach dem schwehren Geld 12. kr. $1\frac{3}{5}$. Pfenning/ und nach dem leichten Geld $16\frac{1}{4}$. kr. werth.

NB.

Erwehnte Lübecker haben auch güldene Müntzen/ denen Hungarischen Gülden gleich/ ausgemüntzet; Es wurde ihnen aber das fernere ausmüntzen der güldenen Sorten / durch die Kayserl. Müntz-Ordnung verbotten.

Nota.

Meld- und merckwürdig ist / daß um das Jahr Christi 1225 Her: Recke von Repkau den Sachsen-Spiegel aus dem Latein in das Teutsche übersetzet/ daraus dann in dem 2. Buch/ am 26. Cap. in dem 27. Artickul/ wegen des Müntz-Wesens folgendes zu lesen ist/ welches

sich nicht nur auf die vorige alte/ sondern auch auf diese Zeit gar wohl *referiren* lässet: Wie nemlich der Müntz-Meister sich keiner Fälscherey zu behelffen hat/ ja/ wann er einen falschen Pfenning ausböte/ daß selbige gieng ihm an den Hals/ wann sonst ein berüchtiger Mann $3\frac{1}{2}$. Pfenning ausböte/ das gieng ihm an die Haut/ da ein ehrlich Biedermann unter 12. Pfenning ausgäbe/ so verliehre er das Geld/ wo er aber mehr hätte/ so gieng es ihm auch an die Haut/ er wüste dann seinen Gewehren. Item/ daß niemand Müntz aufrichten soll/ ohne des Richters willen/ und sollte gleichwohl mit des Käysers Vorwissen geschehen/ der sein Hand-Zeichen/ das ist/ das *Privilegium* darzu gebe. Item/ niemand sollte in des andern Schlag schlagen/ ohne Unterscheid.

Ob solcher Müntz-Ordnung/ ist nicht allein in der Stadt Erfurt sondern auch an andern Orten mehr/ so streng gehalten worden/ daß der Müntz-Meister oder dessen Haußgenossen/ keinen falschen (versiehet sich am Korn zu geringhaltigen) Pfenning/ bey Leibes-Straffausgeben durffte. (Durch solche Hausgenossen werden nicht allein die Müntzmeister/ sondern auch derselben Gesellen und Knechte verstanden.) Solcher Hausgenossen seyn 12. gewesen/ die haben Pfenninge gemüntzet/ und mit ihrem Müntzmeister alle Jahr neue geschlagen. Es durffte auch niemand Silber verkauffen oder kauffen/ er bracht es dann in die Müntze. So durffte auch niemand Seiger und Schmeltz-Oefen haben/ *granaliren* oder körnen/ bey Leibes-Straffe. Aus diesen ist abermahlen abzunehmen/ daß noch zur Zeit die meisten Handlungen/ mit Pfenningen/ Lothen und Marcken geschehen; wie dann zu Erfurth/ bey Anfang des folgenden *Seculi*, 2. Pfund/ ein Erfurthische Marck gemacht haben.

Es wurden aber auch der Zeit an viel und mancherley Orten/ als in Städten/ Clöstern und Schlössern/ so unterschiedlich und vielerley Pfenninge/ und zwar von ungleichem Werth geschlagen/ daß also/ wer an frembde Oerter handeln wollte/ der muste die Pfenninge gegen Auf wechsel umsetzen/ welcher Wechsel dann gemeiniglich bey der Müntz gewesen; Man muste aber 10. biß 20. pf. *Lagio* oder Aufgeld/ auf die Marck geben/ alsdann konnte einer/ seiner Notthurfft nach/ fremb-

de

de Pfenninge/ wohin er auch zu reisen gesonnen war/ bekommen. Wer aber frembd Geld hatte/ der bracht es auch auf die Wechsel/ und kriegte aus der Müntz/ nach Gelegenheit gangbare Pfenninge; Nachdem nun die Pfenninge groß und klein/ auch nach der innerlichen Güte/ viel oder wenig werth waren/ darnach ward einer jeden Stadt / Marck oder Loth gerechnet. Auf solchen Pfenningen/ so/ wie gemeldt/ mancherley Sorten und Schlags waren mancherley Figuren/ als Fische/ Lilien/ Rosen/ Töpffe / Buchstaben und anders gepräget/ oder gezeichnet.

Es ist auch in diesem/ und| zu Anfang des nachfolgenden *Seculi*, zu Erfurth diese Manier und Form des Handels und der Müntze gewesen/ daß man bey Marcken Silbers umgemüntzet/ desgleichen auch mit Vierlingen/ Untzen/ Lothen und Pfenningen/ gehandelt hat. So nun der Verkauffer kein ungmüntztes Silber nehmen wollte/ so hat der Kauffer den Schlag-Schatz darzu geben/ solches hat der Frembde oder Landmann dann allezeit thun müssen/ wann er mit dem Burger gehandelt hat; So hat dann einjeder für das Silber neue Pfenninge bekommen können.

Dann/ wie gemeldt/ der Rath hat 12. Hausgenossen gehabt/ die gemüntzet; Desgleichen hat der Bischoff zu Maintz auch einen Müntzmeister gehalten/ bey denen hat man allezeit neue Pfenninge haben und bekommen können. Der Müntz-Meister hat alle Jahr um Jacobi neue Pfenninge schlagen müssen/ die der Stadt und dem Land zuträglich waren; So ist auch bey demselben der Wechsel gewesen/ daß man gewust/ was man für den Schlag-Schatz geben soll/ desgleichen/ was von einer jeden Marck der Aufwechsel gewesen/ dann solches alles seinen gesetzten Lohn gehabt.

Dergleichen ist es auch mit den Löthigen Marcken zugegangen/ darbey seynd alle Goldschmied beeydiget worden/ das Silber auf Löthige Marck zu brennen/ da sie dann alle ihre Zeichen darauf schlagen/ müssen.

Sie mustens auch anzeigen/ wo sie erfuhren oder wusten/ daß einer mit Wechseln oder mit granoliren/ und andern verbottenen Händeln umgienge/ damit selbiger zu gebührender Straff gezogen werden

möchte. Massen solches alles in den Statuten der Stadt Erfurth zu finden/ und zu sehen ist. Sonder Zweiffel wird es in andern Müntz-Städten und Orthen/ auch also gehalten worden seyn.

Was sonsten die grosse Handlungen und Contracten belanget / seyn solche/ gleichwie im vorigen *Seculo*, bey Marcken oder Marck Silbers geschehen; so hat man auch daraus abzunehmen/ daß die rauhe Marck Silbers/ dem vorigen gleichmässig/ nach dem feinen geachtet/ und die lautere Marck auf 8. Gold-Gülden / *taxirt* worden ist; Absonderlich was zu Anfang dieses *Seculi* verschrieben gewesen.

Nach der Zeit aber haben die Marck Silber/ an der Witten/ (welches die innerliche Krafft oder das Korn bedeut) auch abgenomen/ also/ daß das Silber 15. Löthigen Halts worden ist.

Was nun ferner das Gold anbelanget/ seynd zu Ende dieses *Seculi* die Lilien-Gülden/ zu Florentz in Italia geschlagen/ hernacher in Teutschland eingeführet / in dem nachfolgenden *Seculo*, dermassen gangbar und angenehm worden/ daß man darbey die Handelschafft so starck getrieben hat/ als jetziger Zeit mit den Reichsthalern geschehen thut. Massen dann die Pfand-Verschreibungen gemeiniglich auf Lilien-Gülden/ (die von etzlichen kleine Gülden genennet werden) gerichtet worden.

NB. Diese Lilien-Gülden/ weil sie eine Lilien / mit der Umschrifft: *FLORENUS*, gehabt/ hat mans Floren oder Gülden geheissen; daher noch heutiges Tages die Gülden Floren genennet / und in Schrifften und Rechnungen mit fl. angedeutet werden.

Es werden auch in den Kayserl. Oesterreichischen Erblanden / die Verschreibungen gemeiniglich auf Rheinische Gülden gestellet/ solche sind aber nicht von Goldgülden sondern nur von gemeinen Gülden/ deren einer 60. kr. oder 15. Patzen gilt/ zu verstehen.

Daß sie aber Rheinische Gülden genennet werden/ kommet daher/ weilen die Rheinische oder Goldgülden / erstlich auf eine solche Summa der 60. kr. im Werth geschlagen worden/ und auch nicht mehr als jetzt ein gemeiner fl. in Müntz gegolten hat; darum ist hernach solcher Mißbrauch eingerissen/ daß wann einer/ einem eine Summa Rheinischer Gülden zugesagt/ und nicht ausdrücklich darbey vermeldet / daß

es

Kupffer-Abdrücke.

Einiger alten Gold- und Silber-Münzen so von Anno Chr. 1000 biß 1300 geschlagen worden.

pag 114. 1

p. 121. 2

p. 115. 3

p. 117. 4

p. 118. 5.

p. 121. 6.

7.

p. 123.

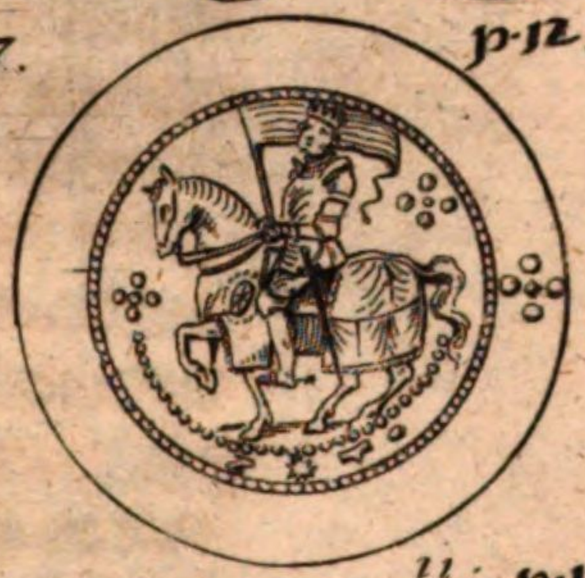

p. 126. 9.

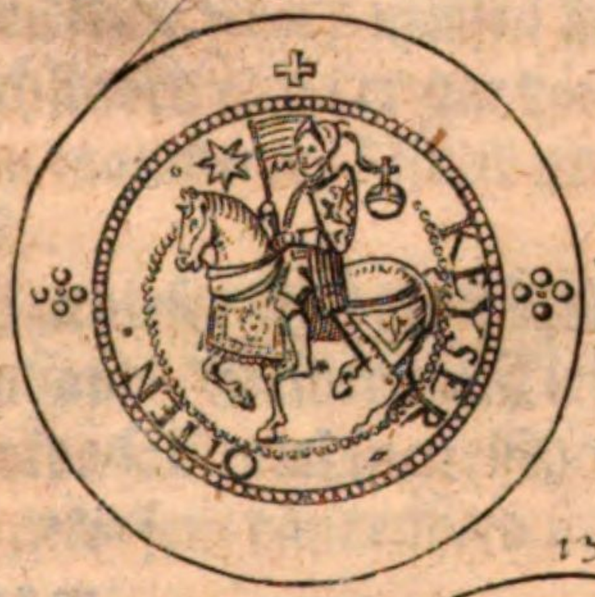

p. 124. 8.

p. 126. 10.

11. p. 127.

13

p. 129.

12. p. 127.

14 p. 129.

p. 130. 15.

p. 130. 16.

p. 135. 17.

18. p. 135.

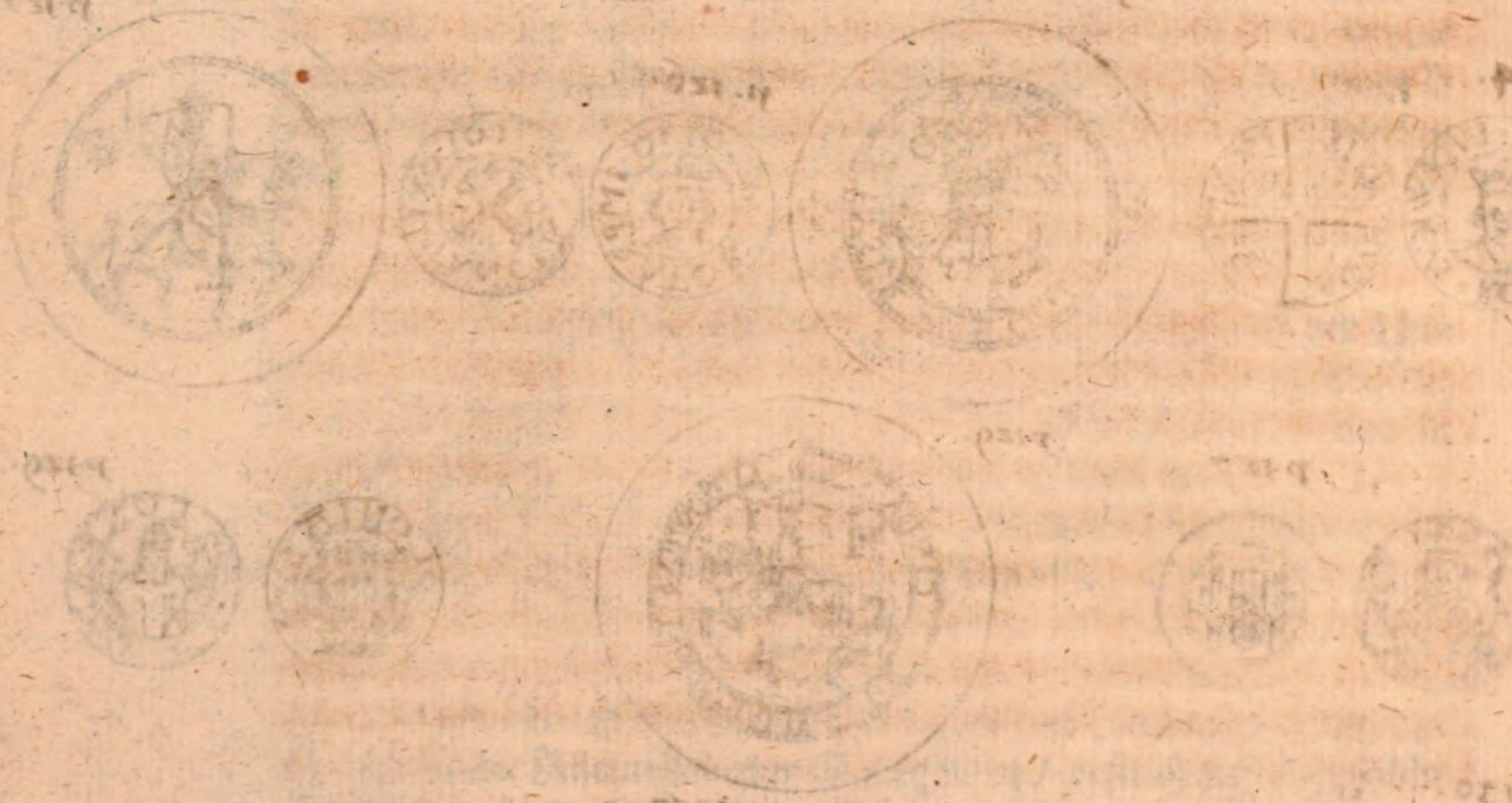

es Goldgülden seyn sollen / ist solches von gemeinen Gülden / nach Müntz gerechnet/ verstanden worden/ auch noch heutiges Tages also verstanden wird. Und ob schon etwan in einem Schuld-Brieff die Wort: gute Gengˉ und Gebe Rheinische Gulden / stehen/ so ist doch gewiß und wahr/ daß solche Wort nach gemeinem Gebrauch zu reden/ nicht von Gold-Gülden / sondern von gemeiner Gülden-Müntze/ oder nach Müntz gerechnet / verstanden werden. Wann aber stehet: Vollwichtige Rheinische Gülden / oder Rheinisch in Gold/ so können solche Wort von keinem andern Geld/ als Gold-Gülden/ verstanden werden/ dann/ dieweilen die gemeinen *current*-Gülden/ so man nach der Müntze rechnet / nicht an einem Stucke zu finden/ auch dieselben nicht gewogen werden können/ als mag auch das Wort/ vollwichtig/ von dergleichen nicht verstanden werden. Folget demnach nothwendig/ daß dadurch Gold-Gülden/ die man zu wegen pfleget/ zu verstehen seyn / massen hiervon *Wehnerus* in seinem *Observat.* im Buchstaben *G.* da er gar viel vom Müntz-Wesen/ und insonderheit auch von mancherley Pfund und Schilling schreibet/ weitläufftig zu lesen ist.

Es seyn auch zu dieser Zeit die Gülden-Cronen / in Franckreich/ Burgundien/ Brabandt/ Geldern uñ Cleve/ ziemlich breit und scheinlich von gutem Golde/ fast dem Ungarischen gleich/ geschlagen worden/ und im Gebrauch gewesen/ dannenhero sie auch die breiten Gold-Gülden genennet worden.

Anno Christi 1276. haben auch die Venetianer / erstmals ihre güldene Müntzen/ zu schlagen/ angefangen.

NB. Es werden in nachstehender Kupffer-Figur zween Abrisse/ als ein grosser und kleiner/ vermuthlich von Gold-Müntzen / vorgezeiget/ die grosse mit *Numero* 17. die kleine mit *Numero* 18. bemercket / als dergleichen Müntz-Sorten in solchem 13ten *Seculo* gangbar gewesen.

55. Frag.

Fragt sich nun/ was es dann in dem 14ten *Seculo* oder Jahr-Hundert nach Christi Geburt / mit dem Müntz-Wesen/ in Teutschland //

und dem Heil. Röm. Reich/ vor eine Beschaffenheit gehabt / und darinnen vorgegangen sey?

Antwort:

Zu Anfang dieses *Seculi*, oder um das Jahr Christi 1300. wurden die grossen Gewerbe und Handlungen / noch meist mit Marcken Silbers getrieben; Es war aber die Marck Silber/ wegen des/ durch Eigennutz und Gewinnsucht eingerissenen höchst-schädlichen Missbrauchs/ auch sonsten um des bösen/ geitzigen Genieß und Vortheils willen/ nicht mehr so rein und fein/ als hiebevor/ sondern sie ist auf 15 und 14. Loth gebrennet worden; Massen dann um das Jahr 1310. die löthige Marck $14\frac{1}{2}$. löthig am Silber/ und $1\frac{1}{2}$. Loth am Kupffer in sich gehabt hat/ welches dann auch an etzlichen Orten Land-Silber genennet worden ist.

In *specie* aber sind die Löthige Marck / nach einer jeden Stadt und Ortes Gelegenheit gewesen; wie hernacher in der Beantwortung/ von der Marck/ Loth/ Witte und Werth / ein mehrers berichtet werden soll.

Anno Christi 1320. hat Kayser *Ludovicus* der Vierdte / die Müntze geringert; Auch sind um diese Zeit von dem Ertz-Bischoffen Sigmund von Saltzburg/ wie auch von Bischoffen Leonhard zu Passau/ die so genandte weisse Müntz zu schlagen angefangen worden.

Desgleichen hat auch Hertzog Ludwig in Bayrn der Reiche genandt / zu Landshut eine geringe Müntz schlagen lassen / so man die Schinderling geheissen / welches zu des gemeinen Manns / grossen Nachtheil und Verarmung ausgeschlagen/ dieweil niemand seine Wahren/ sonderlich Gedraid/ Brod/ Wein/ und andere Sachen mehr / um solche geringe Müntz geben wollen. Die gute alte Müntz (wie dann heutiges Tages auch zu geschehen pflegt) wurde aufgewechselt/ und von den Reichen hinterhalten/ ja/ man nahm auf die letzt 6. Schinderling für einen alten Pfenning/ also/ daß der arme Mann/ der doch solche vor voll einnehmen müssen/ an sechsen/ fünffe verlohren. Wiewol sie endlich abgethan worden / weilen Hertzog Ludwigs Böhmische Soldaten/ deren viel ins Feuer wurffen/ und verbrandten.

Anno 1354. hat Keyser Carl der Vierte/ dem Bischoff Leopold

zu

zu Bamberg/ welcher ein Freyherr von Bebenburg geweſen/ die Müntz-Gerechtigkeit verliehen.

Anno 1347. hat Keyſer *Carolus IV.* der Stadt Speyer ihre hiebevor von der Francken König *Dagoberto*, gegebene Müntz-Gerechtigkeit/ wiederum aus neue *confirmirt* und beſtättiget / und ihnen zugleich ein *Privilegium* ertheilet: daß keene Obrigkeit/ ohne der Burger zu Speyer Rath/ die Müntze leichtern/ ringern oder verändern ſolle. Gleicherweiß ſollen ſie in ruhiger *Poſſeſſion*, ſolcher Gerechtigkeit verbleiben. So ſollen auch Käyſer/ Könige/ und Churfürſten am Rhein mit derſelben/ und andern Städten mehr/ die gleicher Geſtalt mit der Müntz-Gerechtigkeit *privilegi*ret/ mit Zuziehung und Rath ihrer Müntze/ *taxi*rt und der Preiß gegeben werden / wie ſolches in der zu Maintz/ von König *Ruperto*, (als der zu Anfang des folgenden *Seculi*. nemlich Anno 1400. zum Römiſchen König erwehlet worden) und der Churfürſten zu Maintz / Cölln und Trier / aufgerichteten Müntz-Ordnung zu finden/ darinnen auch unter andern dieſer Punct zu leſen iſt:

Item: ſind die Sätdt-Freunde einhällig überkommen/ daß jegliche Stadt/ unſers Herrn des Königs und Churfürſten Gülden/ die ſie bißher geſchlagen hant / uffgeſetzen und uff das genaueſte und das gleicheſte prüffen ſollen/ zwiſchen hier und Margarethen Tag/ ſo nechſt kommt/ und ſoll jetzige Stadt in ihrem Rath übertragen/ und zu Rath werden/ wie man die Gülden/ die man unter 23. Carat findet/ ſetzen ſoll/ oder was man auf ein Grad der geringeren Gülden/ zu Erfüllung geben ſoll/ und was unter einem Grad wäre / nach Marck-Zahl/ und daß jeglicher Stadt ihre Freunde/ mit Macht von der Sach wegen/ uff S. Margarethen Tag zu Racht/ nechſt koñend/ haben ſollen/ und ſagen/ wie ſie die Gülden fundē haben/ und zu überkoñen/ was man auf jeglich Grad oder Gülden/ die zu gering funden worden/ zu Erfüllung geben ſoll; und was darwider wäre/ nach Marck-Zahle.

Nachdem auch zu dieſer Zeit/ oder in wehrendem 14ten *Seculo*, ſo mancherley Marcken von Löthigen Silber / und unterſchiedlichen Halts in den Teutſchen Landen ſich befunden / als hat vorermeldter Käyſer *Carolus* der Vierdte / in der des Heil. Römiſchen Reichs-

Stadt Nürnberg/ Anno 1356. die güldene Bull / zu Fortpflanzung und Erhaltung des Edlen Friedens/ in dem Römischen Reich/ heilsamlich aufgerichtet/ darinnen auch unter andern vermeldet wird/ daß er denen Königen von Böheim die Müntz-Gerechtigkeit und Freyheit verliehen und gegeben / silberne und güldene Müntzen schlagen zu lassen / auch allerdings abermahlen *confirmiret* / und bestättiget / gleichwie es die vorigen Könige / von Alters her / gehabt haben.

Darauf hat ermeldter Böhmischer König die Groschen / nach Art der Turnesen / wie sie in Franckreich geschlagen worden mit der Umschrifft: *GROSSUS BOHEMIÆ.* müntzen lassen; Welche Groschen/ so viel/ als einen grossen dicken Pfenning/ gegen die andern holen Pfenninge und kleine Gröschlein/ bedeutet haben; diese waren von gutem Silber / und in den Teutschen Landen / hin und wieder / den Leuthen sehr angenehm/ und für eine gute / gangbare Müntze gehalten.

NB. Solche Böhmische Groschen / wurden insgemein weisse Groschen genennet.

Nach diesem haben die andern Pfenninge/ innerhalb 30. Jahren/ an Korn und Schrot/ sehr plötzlich abgenommen / vornehmlich aber darum/ weilen an so vielen Orten Müntz-Städte gewesen / welche dann nicht auf einerley Halt/ (wie es / vermög der Käyserlichen Müntz-Ordnung/ billig seyn sollen) sondern sehr ungleich am Korn geschlagen worden.

Dannenhero um das Jahr Christi 1360. die Löthige Marck auf 13 Loth am Korn/ und am Werth auf $6\frac{1}{2}$. Gold-Gülden kommen ist/ daran die feine Währung / nach dem Reichsthaler zu 18. Patzen/ zu 6. fl. 24. kr. Nach dem Reichsthaler aber zu 90. kr. auf 8. fl. ausgemüntzet worden ist.

Als nun die von Göttingen solcher schlechten geringen Müntzen wahrgenommen/ wurden sie endlich/ nothwendiger Weiß/ gedrungen/ doch mit Vorbewust ihres Fürsten/ Anno 1381. und 1383. die löthige Marck Silber/ auf $12\frac{3}{4}$. Loth / die Pfenninge aber auf $11\frac{1}{4}$. Loth zu

schla-

schlagen. Daß also die Marck auf 6. Gold-Gülden und $1\frac{1}{2}$. Orts Goldes/ daran die feine Marck / nach dem leichten Geld / vor 8. fl. 10. kr. und nach dem schwehren Geld / vor 6. fl. 32. kr. ausgebracht worden ist.

Die gemeine Göthische Marck aber ist an den Pfenningen auf $5\frac{1}{2}$ Gold-Gülden und ein Orth kommen.

Weilen dann diese Müntz-Zerrüttung immer mehr und mehr überhand genommen / haben sich auch die vorgedachten guten Böhmischen Groschen/ innerhalb 60. Jahren dermassen verringert/ also/ daß Anno 1392. 16. alte / und 22. neue Groschen/ einen Göttischen Vierting/ oder einen Gold-Gülden gleich gewichtet gewesen. Dahero auch von der Herrschafft und von den Städten vor gut angesehen worden/ zwischen den alten und neuen Groschen einen Unterscheid zu machen/ und den alten ein Beyzeichen und gewissen Tax zu geben; dahero ist es kommen/ daß die Groschen und Gnacken mit dreyen Buchstaben *G.E.H.* gestempelt und gezeichnet worden/ wie dann dergleichen noch gefunden werden; welches dann vornehmlich darum geschehen/ daß man solches alte Geld gern in *esse* behalten/ und nicht einschmelze noch ummüntzen lassen wollte.

Anno 1381. hat die Stadt Speyer güldene und silberne Müntzen schlagen lassen.

So hat auch nachgehends in dem 1390. Jahr Marggraff Wilhelm vor Meißen (*Cocles*, oder der Einäugigte genandt/ benebens seines Vattern Bruder/ Landgraff Balthasarn in Thüringen/ Groschen schlagen lassen/ welche die Juden-Köpffe genennet worden/ derer sind 90. Stuck auf die rauhe Marck Cöllnisch gegangen/ und haben 9. Loth ins Fein gehalten. Derer haben 20. Stuck einen Rheinischen Gülden gegolten; daran ist die feine Marck für 8. Gold-Gülden ausgebracht worden/ daß also ein Stuck nach dem Reichsthaler zu 72. kr. gerechnet 4. kr. $1\frac{59}{100}$. Pfennige/ und nach dem Reichsthaler zu 90. kr. 5. kr. $2\frac{1}{20}$. pf. werth gewesen.

Nicht lang hernach/ nemlich/ Anno 1393. haben die Göttinger eine Müntz/ die Achterling oder Krötling genandt / zu 12. löthigen

Halts geschlagen/ deren sind 160. Stuck auf die rauhe Marck gegangen und hat ersimals das Stuck 6. Pfenning gegolten. In diesen Gröschlein ist das Witte der löthigen Marck auf $6\frac{6}{31}$. Gold-Gülden gerechnet worden; und ist demnach ein Stuck/ nach schwehrer Währung/ 3. Kreutzer. $0\frac{3}{20}$. pf. und nach der leichten 3. kr. $3\frac{3}{16}$. pf. werth gewesen.

Indem sich aber die silberne Müntzen oder Pfenninge ausserhalb Landes sehr verlohren / hingegen aber die Groschen häuffig im Schwang gegangen; Als haben sich Anno 1397. Hertzog Otto der Jüngere von Göttingen/ und Landgraff Herman von Hessen / vereinbaret und angeordnet/ daß die löthige Marck auf 12. Loth/ hingegen die Pfenninge auf 8. Loth geschlagen würden / also / daß derer Pfenning 48. Stück-Schilling eine Göttingische Marck thun sollten/ nach dem Gewichte und gemeiner Währung sind 12. Pfenninge ein Schilling/ wie sonsten gebräuchlich gewesen.

Aus diesen und obig-vermeldeten Puncten/ erhellet / daß der gemeine Mann/ in diesem *Seculo*, vors erste mit Strauben-Pfenningen nach Schillingen und Lothen/ Viertingen und Marcken/ auch Pfundten zu 20. Schillingen und Pfenningen gehandelt; hernach aber / als die Groschen in den Teutschen Landen aufkommen / Gäng und Gebe worden/ haben sie mit Schock-Groschen ihre Gewerb und Handlungen getrieben/ massen mit folgendem Exempel zu bescheinigen: Nemlich Anno 1395. haben die gefangene Magdeburger/ dem Churfürsten Rudolphen zu Sachsen höchst-seeligster Gedächtnis/ 2200. Schock zur Rantzion bezahlen müssen?

56. Frag.

Wie ist es dann in dem 15. *Seculo*, oder Jahr-Hundert nach Christi Geburth/ mit dem Müntz-Wesen gestanden / und was ist deswegen in Teutschland und dem Heil. Römischen Reich meldwürdiges *passir*et und vorgegangen.

Antwort:

Gleich zu Anfang dieses *Seculi*, nemlich Anno Christi 1400. wurde allenthalben sehr grosses Klagen unter dem gemeinen Volck / wegen des unrichtigen Müntz-Wesens gehöret/ absonderlich bey denen

so

so über Rhein gewohnet/ vornehmlich aber darum / weil die Marck von vier biß auf einen Gold-Gülden sich hin und wieder verringert gehabt. Um der Ursach willen dann etzlicher Reichs-Städte Abgesandte und Müntz-Räthe/ als von Wormbs / Speyer und Franckfurth/ dann auch anderer Müntzenden Stände mehr zu Mäintz erschienen/ und daselbst Käyser *Ruperti*, und der Chur-Fürsten am Rhein ihrer Müntz einen Tax und Ordnung gemacht / massen aus folgenden Puncten/ so wir/ um den curiösen Leser bessern Bericht zu ertheilen/ hier beyfügen wollen:

Zuwissen seye/ daß der Städte Freunde/ als die jetzund zu Maintz beyeinander seynd/ von der Gülden Müntz wegen/ sich zu vereinigen und zu überkommen/ wie man jeglichen Gulden nehmen solle/ schlagt hant uff ein Bedencken in solcher Maß / daß man unsers Herrn des Königs (verstehe Keysers *Ruperti*) Gülden/ die er zu Franckfurth mit dem Adler hat thun schlagen/ und unserer Herren / der Chur-Fürsten Gülden/ uff dem Rhein/ die sie mit den 4. Wappen und Schilden bißher han thun schlagen/ die ihr recht Gewicht hant / vor voll / und vor einen Gulden zur Währung nehmen soll/ wann verstuhendlich ist/ daß dieselben Gülden/ die ihr recht Gewicht haut/ das mehrere Theil $22\frac{1}{2}$. Carat halten sollen.

Item/ ist ihr Meinung/ wana unsers Herrn von Maintze und Trier Gülden ärger am Halt funden sind / dann unsers Herrn des Königs / und unsers Herrn von Cölln Gülden / was man derselben Gülden zu leichte und zu geringe mit der Waage findet/ daß man dieselbe geringe und leichte Gülden/ mit Pagament nach Ußweissung der kleinen Gewicht/ erfüllen solle/ und daß man darzu auf jeglichen derselben Gülden drey alte Heller umb ärgerung des Goldes geben solle. und daß man dann auch dieselben Gülden also vor Währung nehmen solle. Und ist der Städte Freunde Meinung / wie doch die Gülden das mehrere Theil ärger funden werden/ daß man sich des tröste / die Gülden desto höher zu nehmen / umb deswillen / daß der gemeine Kauffmann/ Landmann und allermänniglich/ die mit den Gülden beladen sind/ desto minner Schaden davon nemmen/ und auch daß dieselben Gülden nicht wider in das Feuer kommen.

Item die Hausgenössen/ die hierzu geschworen hant/ und darzu schwörē wartent/und niemand anderst sollent die Währung also pflegē und wurden auf der Müntze zum aller gleichsten/so sie ihre beste Sinne wissend/ nach den vorgemeldten kläinen Gewichten / und sollent dieselbe Währung/ mit den Güldin us und in gemein selber / und gein jedermann auf Recht halten/ und wie sie die Gülden die ihr voll Gewicht niten hant / mit Pagament in nemmen/ also sollent sie ußgeben keiner ihr Vortheil darinnen suchen. ꝛc.

Gleicherweiß sind auch in Böheim/ Meissen/ Thüringen / und Hessen/ die Müntzen am innerlichen und äusserlichen Werth sehr geschwächet worden/dann man hatte die alten Silber-Pfenninge aus dem Lande geführet/umgeschmeltzet/ und geringere daraus gemacht; Es sind auch sonst hin und wieder allerhand Pfenninge von Clöstern/ Stifften/ Städten/ Herꝛn und Fürsten/ ohne einige allgemeine Ordnung/ geschlagen worden/ daß also jedermänniglich gesehen / daß die Müntze / so wohl an Groschen / als Pfenningen / verringert worden seyn.

Wie dann auch Anno 1420. die Marck Göttinger-Gewähre / auf drey Gold-Gülden / darnach geschwind wieder auf 2. Gold-Gülden gefallen/ ja/ wiederum auf einen Thaler/ und letzlichen gar auf 24. Marien- oder 16. Fürsten-Groschen kommen/worbey es noch biß dato beruhet.

Hierauf haben Anno 1429. die von Göttingen ihre Sechslinge angefangen zu müntzen/ und solche auf 8. Pfenninge gesetzet/ diese sind nachmals Achtlinge genennet worden.

In diesem Jahr haben auch die von Bremen ihre doppelte Schilling/ Grotten und Schwaren geschlagen.

NB. So lieset man auch in der Thüringischen Cronica/ das umb solche Zeiten/ein sehr grosser Uberfluß an prächtigen Gewand und Kleinodien/ der Fürsten/Graffen Rittern und Herꝛn/ Knechten/ Frauen und Weibern gewesen/ daß vorher von dergleichen Pracht niemals gehöret worden. Dann man hat silberne Fassungen oder Bänder mit grossen Glocken von 10/ 12/ 15./ und bißweilen von 20. Marcken schwer; Item/ sie haben auch Rheinische Ketten/ von 4. und 6. Marcken

cken / sambt köstlichen Halsbanden / grosse silberne Gürtel / und mancherley kostbare Spangen und Geschmeid getragen.

Anno 1434. war zu Nürnberg grosse Irr- und Verwirrung unter den Leuten / wegen der Böhemischen Groschen / derowegen richtete der Rath daselbsten vier Wechsel zugleich auf / und liessen die Groschen von den Leuthen erkauffen / oder einwechseln / um 1/2/3/4/5/6. und 6. und $\frac{1}{2}$. Pfenning / darnach sie gut oder schlecht waren. Dann die Leute keine Böhemische Groschen mehr in Bezahlung nehmen wollten / sondern nur Schillinge / Pfenning und Heller.

Als nun die Böhemische Groschen derer 20. einen Gulden machten / nicht mehr im Gang waren / hat ein vornehmer Fürst des Reichs / damit er von einer freyen Reichs-Stadt eine Vogtey oder Amt / so derselben um etliche tausend Gulden versetzet / und welche in keiner andern Müntz als Böhemischen Groschen zu lösen gewesen / wieder an sich bringen möchte / vom Käyser *Ferdinando Primo* erlanget / daß besagter Böhemischen Groschen / eine gewisse Anzahl von neuem gemüntzet oder geschlagen worden. ꝛc.

Anno 1438. seynd Churfürstliche Maintzische Gold-Gulden geschlagen worden / derer sind 67. Stuck auff die rauhe Marck Cöllnisch gegangen / und haben also dem Ducaten-Schwehr gleich gewogen.

Anno 1439. liessen die Stände des Reichs viel neue Pfenninge müntzen / welche aber um ein merckliches zu geringen Halts gewesen sind.

Nachdeme / wie vorgemeldet / die Göttische Marck so geschwind nacheinander gefallen / sind hingegen an andern Orten / als zu Einbeck / ꝛc. die Marck nicht so bald geringert worden / sondern es haben solche Marck Anno 1442. noch vier Gold-Gulden gegolten / daraus zu schliessen / daß bey ihnen die Löthige und Währungs-Marck desto länger / wie auch zu Goßlar / und in andern Orten mehr / in einer Wardirung verblieben / und ist die Löthige Marck / noch bey vier Goldgülden in Werth und Achtung gewesen.

So ist auch Anno 1442. auf dem in Franckfurth am Mayn gehal-

haltenen Reichs-Tag verabschiedet / und nachfolgendes wegen gemeines Müntz-Wesens/ im Ersten Artickul beschlossen worden.

Von der Gülden Müntz.

ITem/ wann auch dem Heil. Römischen Reich und Teutschen Landen an der güldenen und Silbernen Müntze groß liegt / und nothdürfftig ist/ daß sie ordentlich geschlagen und gehalten werde / darum so setzen wir mit Rath als mit Maß/ und vor/ daß die güldene Müntz bey den 19. Carat feines Goldes/ zu gemeiner Lands-Währung bleib/ als dann etlich Zeit gewesen ist/ und soll auch die nicht geringer noch höher gemüntzet werden/ oder wer anders thät/ in welchen Würden/ Stand oder Wesen der wäre/ der soll schwehrlich darum gestrafft werden.

Von der Silbern Müntz wegen.

ITem/ wann dieselbe durch die Gelegenheit der Land und mancherley Sach wegen/ nicht auf ein gemein Körnt durch alle Land zu bringen ist/ darum wollen und gebieten wir / daß alle diejenigen/ die solche Silberne Müntz schlagen/ stättiglichen und ordentlichen schaffen/ daß sie recht geschlagen werden/ wo aber anderst geschlagen und gehandelt würde/ dann billig wäre/ so wollen wir das strenglich und festiglich straffen/ und gestrafft zu werden/ schaffen/ nach dem sich gebühren wird. ꝛc.

So haben sich auch Anno 1444. die Fürsten von Sachsen/ und Meissen der Müntz halber sehr bemühet/ und die frembde geringhaltige Müntzen verbotten/ und andere neue schlagen lassen/ solche sind Groschen gewest/ mit den Löwen / welcher das Wappen mit den Balcken hielte/ derer haben drey einen Wilhelmer golten/ welche auch Schneeberger genennet worden/ derer sind 88. Stuck auf die rauhe Marck gegangen/ und haben an fein 7. Loth 12. Gren gehalten/ war ein Stuck nach schwehrer Währung 3. kr. $1\frac{15}{44}$. Pfenning und nach der leichten 4. kr. $1\frac{79}{88}$. Pfenning werth gewesen.

Es wurden auch in diesem Jahr alle geringe Müntzen in Thüringen verschlagen / und hingegen von dem Landgraffen in Thürigen und Hessen neue Groschen/ welche man vor hundert Jahren Knacken genennet/geschlagen.

Die Marggraffen von Brandenburg haben auch umb diese Zeit ihre Groschen nach Art ihrer Märckischen Pfenninge (zwölff Stück auf einen Groschen) schlagen lassen.

Diese und obige Sorthen nahmen zwar einen guten Anfang/ es hatte aber mit dem ausgegangenen Korn nicht lang Bestand/ als welches von Jahren zu Jahren abnahm / und galt dazumahl die Marck Silber nicht mehr denn 7. Schöck oder 7. Gulden / hernach als die Müntze am Schrot und Korn gefallen/ galt ein Marck Silber / wegen Aufsteigung des guten Gelds/und der Gülden/in die 14. Schock/ da wurden allerley Müntzen in Thüringen Meissen / Hessen und in dem Eißfelde gemüntzet/ die sich am meisten alles Silbers und Pagaments in Erfurth und der Landschafft herum erholet / davon nahm der vorige gemeldte Pracht und Köstlichkeit der Kleider wiederum ab/die Müntzmeister kaufftens wieder auf/ in die Müntze/ sambt vielen Gefässen von Silber/ Knöpffen/ Schalen und Spangen / also / daß wenig Silber-Werck im Lande blieb/und auch fürters wenig verarbeitet und getragen ward.

Ingleichen ist der Müntz-Zerrüttung wegen/A. 1457. und 1459 eine Zusammenkunfft und Land-Tag in Sachsen gehalten / und die Münze verbessert worden ; darauff man die Spieß-Gröschlein zu schlagen angefangen/ alle auf 12. alte Pfenning / sind aber nachmahlen gar balde / wegen ihrer Gütigkeit auf funffzehen Pfenninge gestiegen.

Derowegen die Sächsischen und Meißnische Fürsten sind bewogen worden/ andere Gröschlein mit dem Schwert/ so man Schneeberger geheissen / und hernacher Schröckenberger genennet worden sind/ zu schlagen.

Es haben sich auch Anno 1459. die Graffen von Mansfeld/gleich wie andere Müntz-Herren / von wegen des vielfältigen Klagens der Unterthanen/ über die Verringerung der Müntzen/ verglichen / und

neue Groschen/ Gröschlein/ Pfenninge und Heller nach ihrer Pfenning Art/ fast denen Marggräffischen gleich/ zuschlagen/ angefangen/ und hat ein Grosch 12. und ein Gröschlein 6. ihrer Strauben-Pfenninge gegolten/ nachgehends aber sind sie wiederum sehr verringert worden.

Anno 1464. haben die von Lübeck/ Hamburg/ und Lüneburg/ über ihre Pfenninge und Witte/ auch gantze Schillinge/ darnach wiederum doppelte und halbe Schillinge zu schlagen angefangen.

Eben in diesem Jahr haben auch die von Goßlar/ die guten Silber-Groschen/ welche man Bauern-Groschen zu nennen pflegte/ in starcker Menge geschlagen/ desgleichen auch die Matthier-Groschen auf 15. Hane-Köppe/ wie auch kleine Groschen/ die Krötlinge genañt/ ausgemüntzet.

Desgleichen haben auch in diesem Jahr die von Göttingen ihre Seßlinge und die von Bremen/ ihre doppelte Schilling/ Grotten und Schwaren geschlagen.

Anno 1465. haben die Hertzogen von Sachsen und Marggrafen zu Meissen/ eine andere Art Groschen schlagen lassen/ die hat man alte Fürsten-Groschen genennet/ und haben zwey Schwerder gehabt/ derer sind 88. Stuck auff die rauhe Marck gegangen/ und haben an fein 7. Loth. 13. Gren. gehalten/ solcher 21. Stuck haben 20. Wilhelmer/ oder so viel als ein Goldgulden gegolten. Dahero noch heutiges Tages 21. Fürsten-Groschen/ oder Schneeberger einen gemeinen Meißnischen Current-Gulden gelten thun.

NB. Daß aber solche Groschen/ Schneeberger genennet werden/ kommt daher/ weil sie auf dem Schneebergischen Bergwerck geschlagen worden sind/ und ist ein solcher Grosch/ nach schwerer Währung 3. kr. $3\frac{15}{44}$. Pfenning/ und nach leichter Währung 4. kr. $1\frac{72}{88}$. Pfenninge werth gewesen.

Anno 1469. wurden abermal die Müntzen in Sachsen und anderen Orten mehr verändert/ also/ daß der neuen 21. Stuck/ so viel als 20. Wilhelmische Groschen thäten/ darauf wurde die gute Müntze mehrmalen durch böse und eigennützige Leute/ von einem Ort in das andere/ um Vortheil und Gewinns willen/ verführet/ und starcke Wechsel

damit getrieben/ dardurch wurde das Geld/ wider der Müntz-Herren Willen / sehr verringert/ und neue Müntz-Zerrüttung angerichtet.

Anno 1479. liesse König Maximilianus/wie auch Anno 1484. der Ertz-Hertzog Sigismundus in Oesterreich/ dücke silberne Groschen von Lothen schwehr das erstemal schlagen / solche wurden am Werth einem Gold-Gülden gleich geachtet.

Anno 1490. sind die Hansee-Städte/als Goßlar/ Hildesheim/ und Göttingen/zu Braunschweig/zusammen kommen/und haben einen Müntz-Tag gehalten/ und geschlossen/ daß der Goldgülden sollte 13. Goßlarische/oder Baurn-Groschen/der alten Lübeckischen Schilling 21. und 3. Scherff / der neuen Lübeckischen Schilling 24. und der Hildesheimischen Schilling 39. gelten/ so sollte auch ein Goßlarischer Grosch 12. Goßlarische Pfenninge/ ein Lübeckischer alter Schilling $7\frac{1}{2}$. Goßlarische Pfenninge/ ein neuer Lübeckischer Schilling $6\frac{1}{2}$. Goßlarischen Pfenning/ ein klein Goßlarisch Gröschlein oder Matthier/ 6. Goßlar/ der kleineste Goßlarische Grosche oder Kröttling $3\frac{1}{2}$. Goßlar/ der Hildesheimische und Lübeckische Schilling/ 1. Goßlarischen grossen Groschen/ und dergestalt / Goßlarische/ Braunschweigische / Göttingische und Halberstädtische/alle in einem Werth gelten sollten. Hingegen wurden die Mülhäusische/Münßdörffer / Eldasser und Kother-Pfenninge alle verbotten.

Es wurden auch bey diesem Müntz-Tage / gute Anschläge und Ordnungen vorgeschlagen und gemacht/ abe um etzlicher Leute Eigen-Nutz/ und gesuchter Vortheil willen / hatte eine solche löbliche Ordnung nicht statt finden/ noch Bestand haben können.

So haben auch in diesem Jahr/ die Land-Graffen von Hessen ihre Weißpfenninger und Ilsebether/ auch andere Hessische Pfenninge mehr/ schlagen lassen.

Gleichergestalt haben auch die Herren Marggraffen von Brandenburg ihre Märckische Groschen schlagen/ lassen.

Anno 1495. hat Bischoff Leonhardus von Saltzburg angefangen/ Batzen zu schlagen/ einen auf 12. Pfenning/ und war auf einer Seiten

das Saltzburgische Wappen mit einer Ruben gepräget / deswegen sie dann Rübner genannt worden.

Eben in diesem Jahr haben sich in Sachsen die dünnen hohlen Pfenninge allerdings fast verlohren/ und absonderlich die von gutem Silber gewesen/an deren Stell hin und wieder von Clöstern/Stifften/ und Städten/andere kupfferne/umb eigennützigen Genieses willen/ geschlagen/ und dort hin gebracht worden.

Weiche aber beederley/durch Verbott der Obrigkeit/auch sonsten durch die grobe Müntze/ vernichtiget und exterminirt worden sind/ und ist dazumal der Handel bey dem gemeinen Mann/ durch gewöhnliche seines Orts Pfenninge / mit Groschen / Lothen/ Viertingen / Marcken und Schocken getrieben worden. Dann die Capital- und Haupt-Verschreibungen/ hatten Anfangs bey löthigen Marcken/ folgends nach Marck-Währung eines jeden Ortes/ und am meisten bey Rheinischen Gold-Gülden ihr verbleiben.

57. Frag.

Wie ist es dann mit dem Müntz-Wesen / in dem verwichenen sechzehenden *Seculo*, oder Jahr-Hundert nach Christi Geburt / in Teutschland und Heiligen Römischen Reich / eigentlich beschaffen gewesen / was ist auch deswegen meld-würdiges *passirt* und vorgegangen?

Antwort:

Gleich bey Anfang dieses *Seculi*, nemlich Anno 1500. hätte sich die Müntze noch ein mehrers verändert / und verringert / wann nicht etliche Reichs Fürsten ihren Preiß-würdigen Fleiß unverdrossen angewendet / und solchem grossen besorglichen Unheil auf dem gehaltenen Reichs-Tag zu Augspurg/ vorgekommen / und durch Käyserl. Verordnung/ endlichen eine allgemeine löbliche Müntz-Ordnung verfasset/ und ins Werck gerichtet worden wäre.

Sintemal darauf die höchst-Löbl. Fürsten/ als Hertzog Friedrich Churfürst/ Hertzog Johannsen Brüder/ und Hertzog Georg von Sachsen/ sich miteinander vereiniget / um Gülden-Groschen von 21. Schneebergern/ gantze und halbe schlagen zu lassen.

Die-

NB. Dieses sind die ersten Sächsischen Thaler gewesen/ mit den dreyen Angesichtern und langen Haaren/ solcher sind 8. Stuck uff die rauhe Marck Cöllnisch gegangen/ und haben ins Fein 15. Loth gehalten/ und waren zu Annaberg geschlagen.

Sie haben auch neben obiggemeldten/ andere Groschen von 12. Pfenningen/ und halbe Schneeberger mit den Schwerdern schlagen lassen; Hingegen liessen sie die Böhemische Groschen nicht höher als vor 10. Pfenninge gelten.

Ferner thäten sie sich mit denen Graffen von Schwartzenburg/ Hohenstein und Regenstein/ zugleich auch mit den Städten/ Erfurth/ Mühlhausen/ und Nordhausen/ verglichen/ daß einer wie der ander/ Groschen/ Pfenninge/ und Heller/ auf ein Schrot und Korn schlagen lassen sollte.

Hingegen thäten sie die Mühlhäusische/ Münßdörffer/ Eldaster und Köther-Pfenning alle verbieten.

Desgleichen ist auch solches von ihnen/ an denen Graffen von Mansfeld begehret worden/ daß sie der Sächsischen Müntze/ am Schrot und Korn gleich schlagen solten. Es ware aber solches Begehren denen Graffen von Mansfeld beschwehrlich gewesen/ weil dazumahl solche schwehre Müntze zu machen/ der Berg-Handel noch nicht ertragen konnte; Haben derowegen gebetten/ sie/ bey ihrer geringen und hohlen Müntze verbleiben zu lassen.

So sind auch in diesem Jahr die Fürstliche-Pfaltz-Gräffliche Gold-Gülden gemüntzet worden.

Anno 1501. hat auch die Stadt Franckfurth am Mayn Gold-Gülden schlagen lassen.

Anno 1502. liesse Landgraff Wilhelm der Mittlere von Hessen/ seine erste Reichsthaler müntzen/ solche aber wurden Anfangs Gülden-Groschen genandt.

NB. Aus diesem ist gründlich abzunehmen/ daß der Nahme Reichsthaler/ noch nicht um diese Zeit bekandt und im Brauch gewesen/ sondern das Wort Thaler billiger massen/ den Namen von Joachims-Thal her bekommen hat.

Anno 1504. haben die Bayrisch- und Pfältzischen Hertzogen unterschiedliche Sechskreutzerer und Zehner schlagen lassen.

Anno 1505. haben die von Goßlar/das erste mal/ die Marien-Groschen geschlagen/ 50. Stuck auf die rauhe Marck/ und ins Fein 8. Loth/ also/ daß 20. einen Goldgülden gegolten/ wie dann 20. Marien-Groschen noch vor 100. Jahren einen *current*-Gülden gleiches Werths gegolten haben. Und ist ein Stück dem schwehren Geld/ 7. kr. $1\frac{23}{25}$. pf. und nach dem leichten Geld/ 8. Kreutzer $0\frac{2}{5}$. Pfenning werth gewesen.

Als aber nach Langheit der Zeit / das Silber und alte Geld/ hochgestiegen/ als welche mit der neuen Müntz/ der Meißnischen Fürsten-Groschen/ und andern dergleichen Gepräge mehr / nicht *concordirten*/ haben sie neue Marien-Groschen / mit dem Marien-Bilde / sambt der Umschrifft: *Maria Mater Domini*, und auf der andern Seiten den Adler/mit der Umschrifft: *Moneta Goßlariensis*, geschlagen/ und ist ein Stuck/ nach schwehrer Währung/ 4. Kreutzer $0\frac{2}{5}$. pf. Pfenning und nach leichter Währung 5. Kreutzer $0\frac{1}{2}$. Pfenning werth gewesen.

Es hat aber die Müntz-Ordnung solche Marien-Groschen abgesetzt/ und hingegen die Fürsten-Groschen behalten/ weil sie dem Landmann vielmehr bekandt und angenehm waren/ derentwegen wurden sie auch Reichs-Groschen genandt/ derer sind $108\frac{1}{2}$. Stuck auf die rauhe Marck Cölnisch gegangen / und haben an fein 8. Loth gehalten/ ist ein Stuck nach schwerer Währung 2. Kreutzer $3\frac{205}{217}$. Pfenning/ aber nach der leichten Währung / 3. Kreutzer / $2\frac{292}{216}$. Pfenninge werth gewesen.

Es sind auch in diesem Jahr/zu Braunschweig Pfenninge geschlagen worden/ derer sind 432. Stuck auf die rauhe Marck gegangen/ und haben an Fein $5\frac{1}{2}$. Loth gehalten/ ist ein Stück nach dem Reichsthaler zu 72. kr. . . . . $2\frac{9}{144}$ pf.
und nach dem Reichsthaler zu 90. kr. . . . $2\frac{111}{292}$. pf.
werth gewesen.

Solches Geld ist im Heil. Röm. Reich bey den Leuthen sehr angenehm gewesen/ ohngeacht man demselben von Jahren zu Jahren/ an vic-

vielen Orten/am Schrot und Korn sehr abgebrochen/ sind sie doch gerne genommen worden.

Anno 1506. und Anno 1507. haben die Churfürsten von Maintz und Trier/ die Bischoffen/ als Bamberg und Würtzburg / die Marggraffen von Baden/ wie dann auch des Heiligen Röm. Reichs Stadt Nürnberg/ Gold-Gülden schlagen lassen.

Item/ es haben auch um diese Zeit König *Vladislaus* in Hungarn /
Friedrich/ Hertzog und Churfürst zu Sachsen/
und Hertzog Ulrich von Würtenberg / dicke Gülden-Groschen / welche nachmahls Reichsthaler genennet worden/ müntzen lassen.

Anno 1508. hat der Ertz-Hertzog von Oesterreich/ Ducaten schlagen lassen.

Anno 1510. sind von der Stadt Göttingen Gröschlein geschlagen worden/ dergestalt / daß ein Stuck 6. Pfenning gegolten hat/ derer sind 160 Stuck auff die rauhe Marck Cöllnisch gegangen/ und haben an fein 6. Loth gehalten. Ist ein Stuck nach schwehrer Währung 1. kr. $1\frac{1}{60}$. Pfenning/ und nach der leichten 1. kr. $2\frac{21}{64}$. pf. werth gewesen.

Anno 1512. ließ des H. Reichs-Stadt Regenspurg auch neue Gold-Gülden müntzen.

Eben in diesem Jahr ist auf dem Reichs-Tag zu Trier und Cölln / wegen des gemeinen Müntz-Wesens nachfolgendes verabschidet worden:

Nachdem auch zu gehaltenen Reichs-Tagen/ manchfaltige Handlungen der güldenen und silbernen Müntz halben geschehen/ die doch in keinen Fürgang kommen. Ist hie für nutz- und nöthig angesehen/ daß sich die Stände/ so aneinander stossen/ einer gleichen gemeinen Müntz mit einander vertragen / und sonderlich der silbern Müntze halber/ wie man dann auff künfftigen Reichs-Tag weiter davon handeln soll. Aber/ der güldenen Müntz halben/ sollen Wir und die Stände/ auff nechst-künfftigen Reichs-Tag/ die Unsern der Sachen verständig zusammen bringen/ und auf die vorgehabte Handlung fortschreiten/ eine beständige/ redliche/ güldene Müntze/ durch das gantze Reich Teutscher

Nation zu machen und zu schlagen. Wie wir deß als dann rahtig und einig iverden.

Anno 1516. haben die Hertzogen von Sachsen / die Mansfeldischen und Märckischen Groschen / sonst Brandenburger genandt/von 8.pf. herunter auf 7.pf. gesetzet.

Anno 1517. ist das Bergwerck zu Joachims-Thal aufkommen / und in vollen Schwang gebracht worden: da haben die Herrn Grafen Schlicken das erste mal unter ihrem Namen Reichsthaler müntzen lassen. Daher dann vermuthlich die Reichsthaler / als die man zuvor Gülden-Groschen geheissen / den Nahmen bekommen.

Also hat auch in diesem Jahr Chur-Fürst Friederich zu Sachsen erstmals Orthesthaler schlagen lassen.

Item / es haben auch zu dieser Zeit / die Bischoffen zu Saltzburg und Passau / wie auch die Marggraffen zu Brandenburg Onoltzbach / dann die Stadt Regenspurg / Nördlingen und Schwäbischen Hall / gantze Patzen schlagen lassen.

Anno 1518. sind Churfürstliche Sächsische Schröckenberger-Zehenkreutzerer / derer sechs Stück einen Gülden thun / gemüntzet worden.

Ingleichen haben auch die Marggraffen zu Baaden dicke Pfenninge im Werth zu 20. kr. schlagen lassen.

Anno 1518. und 19. haben die Fürsten in Schlesien / Groschen müntzen lassen.

Anno 1521. hat Hertzog Georg zu Sachsen verordnet / daß in der Herrschafft Mansfeld / keine andere Müntz / als Sächsische / Brandenburgische / Schwartzburgische / Stollbergische / Erfurthische und Mühlhäusische / gangbar seyn / und genommen werden sollten.

Anno 1522. hat König *Ferdinandus*, die dicke Pfenninge / oder Reichsthaler mit dem Bilde Josephi / davon die Josepher / und mit dem Bilde Joachimi / die von der Berg-Stadt Jochims-Thal den Namen Joachims-Thaler / als die noch auf diesen Tag also genennet werden / bekommen; Solche Thaler haben Anfangs an der Feine 14. Loth 16. Gren. gehalten / und sind 8. Stuck uff die rauhe Marck Cöllnisch gegangen.

In

In solchem Jahr hat auch des Heil. Reichs Stadt Nürnberg dergleichen Reichsthaler / mit dem Schrot und Korn / müntzen lassen.

Anno 1522. hat der Bischoff zu Saltzburg doppelte Ducaten schlagen lassen.

Anno 1523. hat der Bischoff zu Regenspurg Gold-Gülden müntzen lassen.

Es hat auch der Graff von Oettingen in diesem Jahr gantze Patzen schlagen lassen.

Anno 1524. wurde auf dem gehaltenen Reichs-Tag zu Nürnberg/ im Articul des Abschieds/ wegen gemeinen Müntz-Wesens/ die Patzen betreffend/ nachfolgendes beschlossen.

Item/ nachdem die Patzen dieser Zeit eines übermässigen geringen Werths/ sich befinden/ auch viel böse unter den guten hinein geschleifft werden/ das dann ein mercklich heimlich Beschwerd des gemeinen Manns im Heil. Reich ist/ so ist beschlossen / daß bey allen denen jenigen/ so Patzen müntzen/ mit Ernst zu verfügen/ hinfürder biß auf weitern Bescheid/ keine halbe oder gantze Patzen zu müntzen / wie dann unser Stadthalter/ jetzo alsobalden/ solches bey hoher Pöen dermassen zu verkünden/ und darüber zu halten/ Befehl hat ꝛc.

In gedachtem Jahr/ sind im Ertz-Stifft und Bisthum Salsburg in Bayern/ Orts Thaler geschlagen worden.

So hat auch der Bischoff von Regenspurg und der Graff von Oettingen/ gantze und halbe Patzen müntzen lassen.

Anno 1525. liesse der Hertzog in Bayern/ und der Landgraff zu Liechtenberg/ Zehen-Kreutzerer und gantze Patzen müntzen.

Anno 1526. ist auf gehaltenem Reichs-Tag zu Speyer/ wegen des gemeinen Müntzwesens/ dei Patzen betreffend / nachfolgendes geschlossen worden:

Als etliche Stände des Reichs/ wider das Mandat und Verbott auf jüngst-gehaltenem Reichs-Tag zu Nürnberg/ der Patzen halben / keinen mehr zu müntzen/ ausgangen/ X. der Käyserl. Fiscal/ gegen denselbigen Ständen/ von Amts-wegen *procedi*ret und gehandelt/ und aber solch müntzen in dem vergangenen Bauerischen Aufruhr/ aus mercklichen

chen Nothurfften beschehen/ ist Unser von wegen Käyserl. Majest. auch der Chur-Fürsten/Fürsten und Stände Befehl und Mainung / daß der Fiscal gegen denenselbigen/umb daß jenige also geschehen/nicht weiter *procediren*: sondern von seinem *Proceß* abstehen und den fallen lassen solle. ꝛc.

Anno 1529. ist auf dem Reichstag zu Speyer; dann Anno 1530 zu Augspurg; Ferner Anno 1532. zu Regenspurg/ wegen des Müntz-Wesens unterschiedliches geschlossen worden.

Anno 1536. sind den vorgedachten Joachims-Thalern an der Feine oder innerlichen Güte/ 8. Gren abgezogen worden/also/ daß sie nicht mehr als 14. Loth/8. Gren halten.

Anno 1540. haben die Bayr-Fürsten gantze und halbe Thaler / auch Zwölff- und Sechs-Kreutzer erschlagen lassen/welche an Fein 14. Loth 1. Quint. 1. Pfenning gehalten haben.

Dergleichen sind auch vom Römischen König Ferdinando in Osterreich geschlagen worden.

Es haben auch um diese Zeit/ Chur Cölln/ Trier und Maintz / ihre Räder-Weißpfenninge und Maintzische Albus geschlagen/welche alle an Fein 6. Loth. 16. Gren. gehalten haben.

So wurden auch Fränckische Bambergische und Nürnbergische Pfenninge/ so 5. Meißnische Pfenninge golten/ geschlagen/ hielten an Fein/ oder Korn $6\frac{1}{2}$. Loth 1. Pfenning/ desgleichen Korns waren die Würtzburger Schillinger gemüntzet/deren zu derselben Zeit 28. einen Rheinischen Gold-Gülden gehalten.

Anno 1535. hat der Römische König *Ferdinandus*, mit denen Pfaltz-Graffen bey Rhein / Wilhelm und Ludwig Gebrüdere/ und Hertzogen in Ober- und Nieder-Bayern / Heinrich und Philips-Gebrüdere ꝛc. wie auch mit Burgermeister und Rath der Stadt Augspurg und Ulm / Eine neue Müntz-Ordnung / des gemeinen Nachtheil und Schaden zu verschonen / nachfolgendes Innhalts auffgerichtet:

Zum ersten sollen der Kreutzer auf die Wienerische Marck $244\frac{1}{2}$. Stuck/ und auf die Nürnbergische Marck 250. Stuck geschrotten werden/ und halten 7. Loth fein Silber.

Also

Also kommen aus der Wienerischen Marck fein Silber 11. fl. 12. kr. und aus der Nürnbergischen Marck 9. Gülden / 31. kr. ohngefehrlich).

Zum andern so sollen Groschen/ die Dreyer oder Halb-Sechser genannt und 3. Kreutzer gelten / also gemüntzet / daß auf die Wienerische Marck 110. Stuck / und auf die Nürnberger $93\frac{1}{2}$. Stuck geschroten werden/ und halten 8. Loth fein Silber/ also komen aus der Wiener. Marck fein 11. fl. Rheinisch/ und aus der Nürnbergischen Marck fein Silber 9. fl. 21. kr.

Zum dritten/ so sollen Sechser/ deren einer 6. Kreutzer gilt/ also gemüntzt/ daß auf die Wienerische Marck gehen $97\frac{1}{2}$. Stuck/ und auf die Nürnbergische $82\frac{2}{3}$. Stuck geschroten werden/ und halten 14. Loth/ 1. Quint. 1. pf. fein Silber/ also kommen aus der Wienerischen Marck fein Silber/ 10. fl. 54. kr. und aus der Nürnbergischen Marck fein Silber 9. fl. 15. kr.

Zum vierten sollen Zwölffer/ oder doppelte Sechser / die in Unser König Ferdinandi Grafschafften Tyrol / Pfundner genennt/ und 12. kr. gelten/ also gemüntzt/ daß auf die Wienerische Marck gehen / $48\frac{3}{4}$. Stuck/ und auf die Nürnbergische $41\frac{1}{3}$. Stuck geschroten werden/ und an Feinen halten 14. Loth/ 1. Quint. 1. pf. Also kommen aus der Wienerischen Marck fein Silber 10. fl. 54. kr. und aus der Nürnbergischen Marck fein Silber 9. fl. 15. kr.

Zum fünfften so sollen halbe Güldner / deren einer 30. kr. oder zehen Dreyer oder halb Sechser/ oder 5 gantze Sechser gilt/ und gantze Guldiner/ deren einer 60. kr. oder 20. Dreyer/ oder halb Sechser oder 10. gantze Sechser gilt/ also gemüntzt werden/ daß die Wienerische und Nürnbergische Marck/ (wie die Sechser und zwölffer) jede in ihrem Gewicht / halten 14. Loth/ 1. Quint. 1. pf. fein Silber; So kommen aber aus der Wienerischen Marck 10. Gülden 54. kr. und aus der Nürnbergischen Marck fein Silber / 9. Gülden 15. Kreutzer.

Zum sechsten die gar kleinen Müntzen/ als die Tyrolischen Etsch-Vierer/ und der Pfenninge halber/ ist beschlossen/ daß die Vierer sollen bleiben/ wie die doch jetzt sind/ so sollen und wollen Wir König Ferdinand

dinand in unsern Nieder-Oesterreichischen Landen Pfenning müntzen/ deren 4. einen Kreutzer gelten/ und ein Wienerisch Marck der einfachen Pfenninge 4. Loth/ und der doppelten 5. Loth fein Silber halten so kommen von der Wienerischen Marck fein Silber/ aus den einfachen Pfenningen 11. fl. 44. Kreutzer/ und aus den doppelten Pfenningen / 11. fl. Rheinisch/ 37. kr. und 2. Pfenninge/ und welcher unter Uns/ der obgemeldten Fürsten und Städt Pfenninge schlagen wolien/ die sollen die nicht anderst müntzen / dann das aus der Nürnbergischen Marck fein Silber/ nicht mehr/ dann 10. Gülden 6. Kreutzer gebracht werden. ꝛc.

Anno 1541. war abermahlen auf dem Reichstag zu Regenspurg wegen des Müntz-Wesens Antung geschehen.

Anno 1546. ist an denen Joachims-Thalern wiederumb zwey Gren am Korn abgezogen worden / daß sie also 14. Loth/ 6. Gren fein halten.

Hernachmals aber ist ihnen ferner nichts mehr an der Feine oder Güte etwas entzogen worden/ sondern am Schrot / also / daß acht Reichsthaler / ein Quintlein weniger / als eine Marck/ gewogen haben verblieben.

Es ließ auch in besagtem Jahr der Hertzog von Würtenberg/ Thaler/ (mit welchen er sich bey ihrer Kayserl. Majestät *Carolo V.* versöhnete) schlagen/ welche aber etwas geringer waren/ als die andere/ darob dann der Käyser nicht zufrieden gewesen / massen sie über einen Gülden nicht werth waren. Derowegen liesse der Käyser einen kleinen Adler/ neben der Schrifft darauf stämpffen / damit man solche Thaler erkennen kundte.

Anno 1548. ward auf dem Reichstag zu Augspurg wiederumb wegen des Müntz-Wesens gehandelt.

Um das Jahr 1548. wurden halbe Fürsten-Groschen 150. Stuck auf die Marck / und 5. Loth / 10. Gren ins Fein gemüntzet/ und ist ein Stuck/ nach schwehrer Währung / ℔ ß 1. kr. 2. pf. und/ nach der leichten Währung/ ℔ ß 1. kr. $3\frac{1}{2}$. pf. werth gewesen.

Es wurden auch Dreyarlinge 203. Stuck auf die rauhe Marck und $3\frac{1}{4}$. Loth ins Feine gemüntzt / ist ein Stuck / nach schwehrer Währung 1. kr. $0\frac{568}{624}$. Pfenning und nach leichter Währung / 1. kr. $0.\frac{389}{1824}$ pf. werth gewesen.

Item: Es sind auch Meißnische Pfenninge geschlagen worden / derer sind 592. Stuck auf die rauhe Marck gegangen / und haben an fein $4\frac{1}{4}$. Loth gehalten / war einer nach schwehrer Währung $1\frac{12}{185}$. pf.
und nach der leichten = = = = $1\frac{23}{37}$. pf.
werth;

Uber das wurden auch Heller geschlagen / der giengen 800. Stuck auf die rauhe Marck / und hielten an fein 4. Loth. Ist ein Stuck nach schwerer Währung / = = $1\frac{1}{100}$. pf.
und nach leichter = = = = $1\frac{1}{80}$. pf.
werth gewesen.

Ferner schlug man auf dem Schröckenbergischen Bergwerck / das hernacher St. Annä-Berg genennet worden / unten bey der Mühle eine Müntz / darinnen der Engel ein Schild hielte / deren haben 7. einen Goldgülden gegolten / und giengen 52. Stuck auf die rauhe Marck Cöllnisch / und hielten an fein 14. Loth;

Ist ein Stuck nach schwerer Währung / = 10. kr. $3.\frac{8}{13}$. pf.
und nach leichter Währung / = = = 13. kr. $2\frac{27}{32}$. pf.
werth gewesen.

Unterdessen wurde von Anno 1542. an / biß 1550. durch die Reichs- und Creyß-Verwandten / viel Fleiß und Müh angewendet / damit sich die Müntzen nicht so geschwinde am Schrot und Korn vermindern / und in Abgang gerathen sollten; Gleichwohl hat man denen eingerissenen Mißbräuchen / ausserhalb einer allgemeinen Reichs-Ordnung nicht recht begegnen können / noch etwas beständiges zu *ordiniren* vermögt / ohngeacht viel / nunmehr in GOtt ruhende Römische Käyser / innerhalb hundert Jahren / von dem *Friderico* an / biß auff *Ferdinandum* sich deswegen sehr angelegen seyn lassen / einmal ein beständiges Müntz-Wesen anzurichten. So wurde auch alle mahl auff denen Reichstägen dieses sehr nothwendigen Artickuls gedacht / die doch von einer in die andere Zeit / der vielfältig-einfallenden Beschwe-

rungenwegē/ und sonsten auch der Wichtigkeit halber/ verschoben werden müssen/ biß endlich der Römische Käyser *Ferdinandus I.* Christmildester Gedächtnis/ mit Churfürsten und Ständen des Heil. Reichs/ eine allgemeine/ wohlbedächtliche Müntz-Ordnung/ an- und aufgerichtet/ und Anno 1551. in das Reich hat einführen lassen.

Darauf haben solche geringe Müntzen/ grosse Veränderungen/ an den Marien-Groschen/ Gülden und Marcken verursachet: Dann es wurden alle Marien-Groschen/ welche nicht allein zu Goßlar/ sondern auch zu Braunschweig/ Magdeburg/ Hildesheim/ Göttingen/ Hannover/ Einbeck/ Northeim/ Hameln/ Minden/ Herar/ Herrfort/ Dortmund/ Corbach/ Regenstein und anderer Orthen mehr/ geschlagen worden/ miteinander zugleich verschlagen/ und mit Ernst abgeschafft/ und einer jeden Sorten/ der Tax und Werth/ nach der Reichs-Müntz-Ordnung/ und auf dem Bruch benennet und valviret.

Obwohlen nun diese löbliche Ordnung/ alsobalden keinen allgemeinen Durchgang/ bey allen Reichs-Ständen genommen/ sondern auch viel Anstösse hin und wieder gehabt/ (wie sonsten gemeiniglich alle gute Vorschläge und Ordnungen/ Anfechtungen und Widerspruch leiden) also/ daß viel *Probations*-Täge von etzlichen Ständen des H. Reichs/ mit grossem Aufgang und Kosten gehalten worden/ ist doch endlich in der Grafschafft Mansfeld/ und in andern Orten mehr Anno 1555. das geringe und leichte Geld/ Krafft der Müntz-Ordnung/ allerdings abgeschafft worden.

So ist auch Anno 1559. mit fernerer Zuziehung des Käysers/ Könige/ Churfürsten/ und Stände des Heil. Reichs/ solche Anno 1551. Welt-rühmliche Müntz- und *Probier*-Ordnung aufs neue zu Augspurg *publici*ret.

Anno 1566. ist sie von Käyser *Maximiliano II.* wiederumb in gedachtem Augspurg verbessert/ und verordnet worden/ daß solche Müntz-Sorten/ gleichwie bevor/ auch hinfort nach dem alten Schrot und Korn/ ausgemüntzt werden sollen.

Anno 1568. Ist darauff das Müntz-*Edict* offentlich angeschlagen. Anno 1570. wiederumb zu Speyer/ wie auch Anno 1572. solche Müntz-Ordnung *reformi*ret und *approbi*ret worden. Welcher

sich

sich dann der meinste Theil der Crayß-Stände im Römischen Reich / Teutscher Nation/ willig untergeben/ und darnach ihre Müntzen an Schrot und Korn angeordnet/ auch sind die jährliche *Probations*-Täge fleissig besuchet worden; ausgenommen / die Ober- und Nieder-Rheinischen/ wie auch der Westphälische Crayße/ welche um der Einschiebung der frembden Müntze wegen / und um des lang-wehrenden Kriegs willen/ so daselbst geführet worden / sich darzu nicht haben bequemen können. Dahero sie bey Römischer Käyserlichen Majestät umb *Prorogation* unterthänigst anhalten und bitten lassen.

NB. Hierbey ist Erinnerungs-würdig / auch nothwendig zu wissen/ wie daß nemlich Anno 1564. vermög aufgerichteter Müntz-*Probier*-Ordnung/ die drey im Müntz-Wesen/*correspondirende* Fränckische Bayrisch. und Schwäbischen Crayse / bey dem ersten / in des Heil. Reichs Stadt Nürnberg angestellten Müntz-*r Probations*-Tag ihre verfertigte / und ausgegangene gold- und silberne/ grobe und kleine Müntz-Sorthen / durch ihre hierzu verordnete / drey *General*-Crayß-Wardein (welche auch das erste mal allda zusammen kommen / und eingeschickt worden sind) daß sie solche gemüntzte Sorten fleissig nach probieren / ob sie / vermög der Reichs-Ordnung ausgefertiget) hierüber *Relation* erstatten sollen.

Es hat aber besagte höchst-löbliche Müntz-Ordnung über 20. Jahr nicht gedauert/ noch gewähret/ so ist selbige von Gewinnsichtigen und eigennützigen Gemüthern abermahlen von Jahren zu Jahren/ je länger je mehr in Zerrittung gebracht worden.

Und obwohln Anno 1576. in des Heil. Reichs Stadt Regenspurg/ Anno 1582. wiederum auff dem Reichstag zu Augspurg/ dann Anno 1586. auf dem gehaltenen *Deputations*-Tag zu Worms/ und letzlichen Anno 1594. bey dem wieder angestellten Reichs-Tag zu Regenspurg/ wegen solcher eingerissenen Mißbräuche/ viel geschlossen und verabschiedet worden/ so hat es doch an der würcklichen *Execution*, an etlichen Orthen gemangelt/ und dahero nicht/ wie man verhofft / überall verfangen.

58. Frag.

Wie ists dann bis daher in gegenwärtig- und fast zu End lauffendem 17ten *Seculo*, oder Jahr-Hundert mit dem Müntz-Wesen in Teutschland und dem Heil. Römischen Reich gehalten worden; oder was ist / der Zeit / meld-würdiges deswegen *passiret* und vorgegangen?

Antwort:

Nachdeme wie bereits gehöret/solchem eingerissenen Unheil nicht gesteuret werden können/ ist endlich in diesem 17. *Seculo* vorerwehnte heilsame Müntz-Ordnung mit dem überhäufften schlimen und zum theil wenig Silber haltigen Müntzen/sonderlich zur Zeit und Regierung Käyserl. Majest. *Ferdinandi II.* glorwürdigster Gedächtnis/gar über den Hauffen geworffen worden.

Massen dann letzlich / und zwar Anno 1622. die Stände des Reichs/aus Mangel des Silbers/ Kupffer-Geld oder Schaid-Müntz müntzen lassen/und ist der Centner um 500. fl. hinaus gebracht / und vermüntzt worden.

Was massen aber die gute gerechte Gold- und Silberne / grobe und kleine Müntz-Sorten/ von Anno 1582. biß 1622. durch Auffgab oder *Lagio*, sehr hoch / von Jahren zu Jahren hinauf gestiegen / nachgehends aber wiederum gefallen; Dann abermaln aufs neue biß auf dieses 1682. Jahr fortgehends zu steigen angefangen/ist aus dieser beygesetzten Tabell mit mehrerm zu ersehen/ und dem *curiosen* Leser zu besserer Nachricht beygefügt worden.

Besagte über den Hauffen geworffene Reichs-Müntz-Ordnung/ ist endlich Anno 1623. und 24. von Churfürsten und Ständen des Heil. Reichs (und zwar sonder gehaltenen Reichs-Tag) vermittels fleissiges Besuchens des Müntz *Probations*-Täge / wiederumb aufs neue/ heilsamlich/ und Weltrühmlich aufgerichtet/ und daß die Müntzen der grob und kleinen Sorten/ nach dem alten Schrot und Korn / ausgepräget werden sollen/ nach und nach in dem gantzen Römischen Reich angeordnet und vollzogen worden.

Darob hat man/ohngeacht des 30. jährigen Teutschē Krigs/so fest gehalten/ daß nichts als lauter gute gerechte Reichsthaler und Ducaten/

ten (anderer guten alten Silber-Müntze zu geschweigen) in grosser Menge zu sehen/ und allezeit zu haben gewesen.

Nachdeme aber durch böse gewinnsüchtige Leute und Geitzhälse/ allgemach die grobe Reichs-Sorthen/ in frembde Oerter verführet/ dargegen geringhaltige/ als *Louis* oder Frantzösische/ Burgunder/ und Holländer-Thaler/ Genueser und Venetianische Silber-Cronen/ herein geschleiffet/ und das Reich in grosser Menge mit denselben angefüllet worden/ hat solches Ubel und Müntz-Zerrüttung biß auf diesen Tag/ gleich der schädlichen Krebs-Kranckheit/ immer mehr und mehr umb sich gefressen/ und überhand genommen/ dardurch nun ist der Silber-Kauff/ von Tage zu Tage/ von Jahren zu Jahren/ erhöhet/ und der hohen Obrigkeit (welcher der vornehmsten Stück eines von dem hohen Müntz-*Regal* ist/ aus der Ursach sie keinen Schlag-Schatz vom Silber-Kauff haben/ und suchen/ viel weniger gerechte Reichs gemesse Müntzen ohne grossen Verlust und Schaden mehr können ausgehen lassen) entzogen/ und also denen Privat-Personen/ die es doch nicht berechtiget sind/ in die Hände gespielet worden.

Weiln dann der Silber-Kauff über die Ausmüntzung der groben Sorthen gestiegen/ als sind verschiedene hohe und niedere Stände des Römischen Reichs hierdurch veranlasset worden/ daß sie/ zumahlen sich die Frembde grobe Sorthen allerdings verlohren/ andere/ und so genandte/ *ad interims*-Müntzen/ haben ausgehen und schlagen lassen müssen.

Nachdem nun dieses ringhaltine Müntzen/ fast in allen Reichs-Creysen angegangen/ ist das Silber je länger/ je mehr/ in einen höhern Preiß gestiegen/ solchem zu steuren und zu wehren/ ist darauff von dem jetzt-regierenden Röm. Käyser/ unsern allergnädigsten Herrn/ Anno 1676. in des Heil. Reich ein *pœnal* Müntz-*Mandat publiciret* und angeschlagen worden.

Es haben aber darauf etliche Müntz-Stände nicht parirt/ sondern sind je länger je mehr/ so wol an Korn/ als auch fast meistens am Schrot gefallen/ und gewichen/ dardurch ist der Silber-Kauff noch mehr erhöhet worden/ und hat fast das Ansehen gehabt/ das es auf

den alten Kippers Wege/ gleichwiees Anno 1621. und 22. geschehen/ loßgehen wollen; Massen dann/ leider! aus denen bißhero eingerissenen höchst-schädlichen Mißbräuchen uñ *Defecten* zur Genüge erhellet/ auch jedermänniglich mehr als zu viel bekandt ist/ wie nemlich bey etlichen Jahren hero/ Handel und Wandel gehemmet/ und von Tage zu Tage/ alle *Manufacturen* und Victualien/ ja/ was der Mensch zur Leibs- und Lebens-Nothdurff bedarff/ erhöhet und ersteigert worden; wordurch dann der arme Baur- und Handwercks-Mann ins Verderben gesetzt/ viel Kauff- und Handels-Leuthe aber *Bancorotto* zu spielen veranlasset worden/ wäre auch besorglichen alles in äusserste *Ruin* gebracht worden/ wann nicht/ das zu Regenspurg/ von denen versammleten Reichs-Ständen/ höchst- und hoch ansehnlichen Herren Abgesandten/ und vortrefflichen Räthen/ hoch-löbl. gemachte Müntz-*Conclusum*, von ihren Herren/ Herren *Principalen* und Obern/ mit gesambter vertraulicher Zusammenfügung/ solche höchst-schädliche/ und verderbliche Unordnungen abgestellet/ und zum Theil aufgehoben hätte.

Damit aber die bißhero eingerissene Unrichtigkeit- und Strittigkeiten/ so im Einnehmen und Ausgeben/ mit der Müntze vorgegangen/ ein Ende nehmen mögen/ hingegen die *Commertien* und Handelschafften besser befördert/ und erhalten/ die Unterthanen zu mehrerm Vermögen gelangen/ die hohe Obrigkeiten in Zöllen und Mauten/ Renthen/ Zehenden/ Steyer und andern *Intraden* merckliche Verbesserung spühren und bekommen mögen. Hat hierauf Anno 1680. der Hoch-würdigst/ des Heil. Röm. Reichs Fürst und Herr/ Herr *Peter Philipp*, Bischoff zu Bamberg/ und Würtzburg/ auch Hertzog in Francken/ als der Dreyen im Müntz-wesen *correspondirenden* Fränckisch- Bayrisch- und Schwäbischen Creysen/ *Director*/ nicht weniger auch des Heil. Reichs-Stadt Nürnberg/ mit einer grossen Anzahl grosser und kleiner gerechten Reichs-Sorten/ denen gemachten Reichs- und Müntz-*Probations*-Schlüssen gemäß/ mit Ausmüntzung grober und kleiner Reichs. Müntz/ verfahren/ und theils zu geringhaltige silberne Sorten abgewürdiget/ und zum Tigel in gute Reichs-Sorthen zu verwandeln/ verdammet/ massen auch zum guten Theil würcklich geschehen ist.

In

In welchem löblichen Vorhaben auch bereits Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. der Herr *Administrator* des Hertzogthums Würtenberg begriffen gewesen. Gleicher Gestält des Heil. Röm. Reichs Stadt Augspurg gethan/und mit Ausmüntzung guter gerechter Reichsthaler und Schied-Müntzen/einen guten Anfang gemacht hat.

Solche Ausmüntzung aber hat keinen langen Bestand haben können/ dieweil keine gleiche Zusammensetzung und einmuhtige *Intention*, solchem Müntz-Schluß und Fuß nachzukommen / bey einem und andern Müntz-Stand/zuverspären gewesen.

Woraus erfolget ist/ daß/ indem an andern Orthen die ringhaltige Müntzen im vorigen Gang verblieben/ die zuvor bemeldte ausmüntzende Hoch-Löbl. Stände / mit grossem Schaden wahrgenommen/ und erfahren müssen/ was massen das gute Geld / so sie ausgemüntzet/so balden wieder aufgesischet/ und aufgewechselt / in andere Oerter/ allwo geringere Müntzen geschlagen werden / verführet worden ; Daß Sie also/wo sie ferner fortgefahren / andern zum Nutzen/ ihnen selbst aber zum Schaden gemüntzet hätten ; Haben sie also gleichsam gezwungener Weiß/ und wieder ihren Willen / mit fernerer Ausmüntzung der gerechten Reichs-Sorten einhalten/auch das Einwechseln der geringen Sorten / wieder aufheben / und endlich etlichen / wiewohl etwas bessern Sorten / den Lauff hinwiederumb lassen müssen.

Also daß wir nun in diesem 1682. Jahr/ wiederumb / gleichwie wie zuvor/ ja/ fast in einem noch grössern verwirrten und zerrütten Müntz-Unwesen leben.

Worbey dann erfolglich zu besorgen/ daß der Kipper und Wipper Geldgier noch gröſſer / der Eigennutz und unersättliche Geitz / dergestalt auch mehr und mehr überhand nehmen dörffte / daß noch vielfältig grössers Unheil/ Ruin und Schaden/als bereits geschehen/ daraus erfolgen und erwachsen möchte. Indem in geschwinder Eil/ die wenig noch übrige grobe Sorten / sich gantz und gar verliehren / hingegen lauter gering Scheid-Müntzen im Schwang gehen werden ; Wordurch dann/da man nicht zeitlich steuert und Rath schafft/ ein un-

vermutheter grosser/ja/ unbeschreiblicher Schaden/ dem gantzen Römischen Reich zuwachsen kan.

Als ist höchlich zu wünschen/ und Gott mit Hertz-inniglich-demütig-fußfälligen Gebet anzuflehen/ daß er die Röm. Käys. Majest. nebens allen Churfürsten uñ Ständen des Reichs mit gleichmässig-einmühtigem Siñ erleuchten wolle/ damit solchem vor Augen schwebenden Unheil zeitlich vorgebieget werde; ja / daß selbige mit höchst-rühmlicher Sorgfältigkeit und grössern Eiffer die General Müntz-*Reformation*, durch das gantze Römische Reich vornehmen und ergehen lassen möchten/ damit wir wiederum gute gerechte Reichs-gemässe Sorthen erlangen / und solche nebens dem lieben Edlen Frieden/ zu des allgemeinen Vatterlands Wohlfahrt gäng und gebe sehen/ und samt unsern Nachkommen/ ohnveränderlich gebrauchen mögen/ biß an der Welt Ende!

59. Frag.

Fragt sich nun auch: wie viel dann der gülden und silbernen groben und kleinen Müntz-Sorthen / vermög der Reichs-Müntz-Ordnung/ am Gewichte wägen/ und am Korn oder Fein halten solten? Item/ was ein Stuck derselben gelten/ und / wie hoch die feine Marck hinaus gebracht werden soll?

Antwort:

Auf dem/ in der Heil. Röm. Reichs-Stadt Augspurg / Anno 1551. gehaltenen Reichs-Tag/ ist von denen Heil. Röm. Reichs-Ständen/ insgesambt geschlossen und verabschiedet worden:

Nemlichen/ daß ein gantzes Silber-Stuck / einem Goldgülden gleich/ oder 72. kr. gelten / ein Reichs-Gülden genennet werden/ und auf die rauhe Marck Cöllnisch $7\frac{1}{2}$. Stück gehen/ an Fein vierzehen Loth 2. Gren halten / daran die feine Marck/ um $9\frac{1}{2}$. Gold-Gülden und ein Pfenning / oder nach dem Gülden zu 60. Kreutzer/ um zehen Floren / 12. Kreutzer/ $1\frac{17}{127}$ Pfenninge / hinaus gebracht werden solle.

Zum andern sollen 2. Stück einen Gold-Gülden gelten/ und ein Stuck vor 36. kr. ausgeben/ und durch das Reich ein halber Gülden genennet werden / der sollen 15. Stück auf die rauhe Marck

Cöll-

Cöllnisch gehen/ und an fein 14. Loth 2. Gren halten / daran wird die feine Marck hinaus gebracht/ wie oben zu sehen.

Zum dritten/ soll ein Stück 20. kr. gelten/ und durch das Reich Zwantzig-Kreutzerer genennet werden/ derer sollen 27. Stuck auf die rauhe Marck Cöllnisch gehen / und an Fein 14. Loth / 2. Gren halten / daran wird die feine Marck hinaus gebracht werden/ wie oben zu sehen.

Zum vierten/ sollen sechs Stück einen Gold-Gülden/ und/ derselben Stück eines 12. Kreutzer gelten/ und durchs Reich ein Zwölff-Kreutzerer genennet werden / der sollen 45. Stuck auf die rauhe Marck Cöllnisch gehen / und an Fein 14. Loth zwey Gren halten / daran soll die feine Marck/ wie vor gemeldet/ hinaus gebracht werden.

Zum fünfften soll ein Stück zehen Kreutzer gelten / und durch das Reich ein Zehen-Kreutzerer genennet werden/ der sollen 54. Stück auff die rauhe Marck Cöllnisch gehen / und an Fein 14. Loth 2. Gren halten / daran soll die feine Marck/ wie Anfangs gedacht/ hinaus gebracht werden.

Zum sechsten/ sollen zwölff einen Gold-Gülden/ und ein Stuck 6. Kreutzer gelten/ und durchs Reich Sechs-Kreutzerer genennet werden / derer sollen 90. Stück auf die rauhe Marck Cöllnisch gehen/ und an Fein 14. Loth 2. Gren halten/ daran wird die feine Marck wie zum ersten gedacht/ hinaus gebracht.

Zum siebenden/ sollen 24. Stuck einen Gold-Gülden / und ein Stuck 3. kr. gelten/ und durch das Reich Drey-Kreutzerer genennet werden/ derer sollen $94\frac{1}{2}$. Stuck auf die rauhe Marck Cöllnisch gehen / und an Fein 7. Loth 5. Gren halten/ daran soll die feine Marck umb zehen Gulden / 23. Kreutzer einen Pfenning / hinaus gebracht werden.

Zum achten/ zwey und siebenzig Stuck sollen einen Gold-Gülden/ und ein Stuck ein Kreutzer gelten/ und ein Reichs-Kreutzer genennet werden / der sollen 237. Stuck auf die rauhe Marck Cöllnisch gehen/ und an Fein 6 Loth/ 1. Gren halten / daran soll die feine Marck umb 10. Gulden 26. kr. $0\frac{3}{4}$. Theil eines Pfenninges hinaus gebracht werden.

Diese jetzt-gemeldte gemeine Reichs-Müntzen/ sollen von männiglichen/ im Reich/ im Kauffen/ Verkauffen und sonsten in Bezahlungen für Werthschafft an statt des Geldes ausgegeben und genommen werden.

Nebens vorgesetzten gemeinen Reichs-Müntzen/ sollen und mögen nachgemeldte Lands-Art-Müntz-Sorten/ auch Pfenninge und Heller/ zu täglichem Gebrauch und Nothdurfft/ an Enden und Orten und da die zuvor gäng und geb gewesen/ hinfürter auch Werthschafft seyn/ genommen/ und gemacht werden/ wie die Auffschnidt und Gehalt hernach folgen:

Der Vier Chur-Fürsten am Rhein / und ihrer Mit-Müntz-Verwandten / Land-Müntzen.

DEr Weißpfenninge oder *Albus* sollen 28. Stück einen Gold-Gülden oder 72. kr. gelten/ sollen auff die rauhe Marck Cöllnisch $76\frac{1}{2}$. Stuck gehen/ und an Fein 5. Loth halten / daran wird die feine Marck um $9\frac{1}{2}$. Gold-Gülden/ 13. Kreutzer $1\frac{1}{2}$. pf./ oder vor 10. fl. 25. kr. $1\frac{1}{2}$. pf. hinaus gebracht.

Item 56. halbe Weiß-Pfenninge oder *Albus* sollen einen Gold-Gülden oder 72. Kreutzer gelten. Derer sollen $152\frac{1}{2}$. Stück auf die rauhe Marck Cöllnisch gehen/ und an Fein 5. Loth halten / wird die feine Marck hinaus gebracht um $9\frac{1}{2}$. Gold-Gülden $15\frac{3}{7}$. kr. thut zu 60. kr. 10. fl. $27\frac{3}{7}$. kr.

Item 224. Pfenninge sollen einen Goldgülden oder 72. kr. gelten/ und sollen 8. vor einen *Albus* ausgegeben werden; Sollen auf die Cöllnische rauhe Marck gehen 648. Stuck/ und auf ein Loth 43. Stuck / und an Fein $5\frac{1}{2}$. Loth halten / wird die feine Marck hinaus gebracht um $9\frac{1}{2}$. Gold-Gülden/ $31\frac{1}{4}$. Kreutzer/ thut zu 60. Kreutzer 10. Gülden / $43\frac{1}{4}$. Kreutzer.

Des

Des Ober-Sächsischen und Fränckischen Crayses Land-Müntzen.

WErner sollen gantze Groschen gemüntzet werden / deren 21. sechzich Kreutzer gelten / sollen auf eine Cöllnische Marck 100. Stuck gehen / und Fein halten 7. Loth. 6. Gren / wird die feine Marck hinaus gebracht um 10. Gülden 23. Kreutzer / 1. Theil eines Pfennings.

Item / es sollen halbe Groschen gemüntzet werden / deren sollen 42. Stück einen Gülden zu sechtzig Kreutzer gelten / müssen 152. Stuck eine rauhe Marck Cöllnisch wägen / uñ an Fein 5. Loth 10. Gren halten / wird die feine Marck hinaus gebracht / um 10. Gülden / 25. Kreutzer / $1\frac{1}{2}$. Pfenning.

Item / es sollen kleine Gröschlein gemüntzet werden / deren 84. Stuck 60. Kreutzer gelten / sollen auff eine rauhe Marck Cöllnisch gehen 276. Stuck / und Fein halten 5. Loth / daran wird die feine Marck hinaus gebracht um 10. fl. 31. kr.

Des Chur-Fürsten von Brandenburg Land-Müntz.

ITem / vier Stuck sollen gemüntzet werden um 60. Kreutzer und derselben Stuck eines 8. Märckische Groschen gelten / sollen auf eine Cöllnische Marck gehen 36. Stuck / und an Fein 14. Loth 2. Gren halten / wird die feine Marck ausgebracht um 10. fl. 12. kr. $1\frac{7}{127}$. Theil eines Pfennings.

Item / zwey und Dreysig Märckische Groschen sollen 60. kr. gelten / und sollen 126. Stuck auf eine Cölln. Marck gehen / und Fein 6. Loth 1. Gren halten; wird die feine Marck ausgebracht um 10. fl. 24. kr. $2\frac{1}{2}$. Pfenning.

Item 64. halb-Märckische Gröschlein / sollen 60. kr. gelten / und $224\frac{1}{2}$. Stuck auf die rauhe Marck Cöllnisch gehen / und Fein halten

ten 6. Loth/ 1. Gren/ wird dieſe eine Marck hinaus vermuntzet um 10. fl. $27\frac{7}{8}$. kr.

Item 256. Märckiſche Pfenninge ſollen 60. kr. gelten / und ſollen 693. Stuck auf eine rauhe Marck Cöllniſch gehen / und an Fein vier Loth halten / wird die feine Marck hinaus vermüntzet *pro* 10. fl. $49\frac{3}{4}$. Kreutzer.

Der Römiſ. Käyſerl. Majeſt. Nieder-Erblanden Müntzen.

Es ſollen gemüntzet werden/Stücke/deren eines drey Stieber gilt / und ſollen derer 28. Stieber einen Rheiniſchen Gold-Gülden gelten / oder 72. Kreutzer/ derer ſollen $76\frac{1}{2}$. Stück auf die rauhe Marck Cöllniſch gehen/ und an Fein 15. Loth 6. Gren halten/ oder 11. Pfenning 12. Gren/ wird die feine Marck hinaus gebracht umb $8\frac{1}{2}$. Gold-Gulden und 2. Pfenning/ thut zu 60. kr. 10. fl. $12\frac{1}{4}$. Kreutzer.

Item/ es ſollen gemüntzet werden/ Stuck/ deren eines 4. Stieber gilt/ 37. Stuck auf eine Marck Cöllniſch gehen/ und an Fein halten 9. Loth / 16. Gren / oder ſieben Pfenninge / zehen Gren/ wird die feine Marck ausgebracht umb $8\frac{1}{2}$. Gold-Gülden oder 10. Gulden / $15\frac{3}{4}$. Kreutzer.

Item / es ſollen gemüntzet werden / Stücke / deren eines zwey Stiber/ gilt / 74. Stücke auf die rauhe Marck Cöllniſch/ und an Fein halten 9. Loth / 16. Gren/ oder 7. Pfenning/ 10. Gren/ wird die feine Marck hinaus gebracht/ wie oben mit den 4. Stiebern.

Item / es ſollen gemüntzt werden/ Stücke/ deren eines $1\frac{1}{2}$. Stieber gilt/ 75. Stuck auf die rauhe Marck Cöllniſch / und an Fein halten 7. Loth / 8. Gren / oder 5. pf. 14. Gren / wird die feine Marck hinaus gebracht um $8\frac{1}{2}$. Gold-Gülden $9\frac{3}{4}$. kr. thut zu 90. kr. 16. fl. $21\frac{3}{4}$. kr.

Item/ es ſollen gemüntzet werden Stücke/ deren eines ein Stieber gilt 76. Stück auff die rauhe Marck Collniſch / und Fein halten 5. Loth/ oder 3. Pfenning/ 8. Gren/ wird die Marck hinaus gebracht

umb

$8\frac{1}{2}$. Gold-Gülden 13. Kreutzer $1\frac{1}{2}$. pf. oder zu 60. kr. um 10. Gülden 25. kr. $1\frac{1}{2}$. pf.

Item/ es sollen Stücke gemüntzt werden/ deren eines ein halben Stieber gilt/ $152\frac{1}{2}$. Stuck auf die rauhe Marck Cöllnisch gehen/ und an Fein 5. Loth/ oder drey Pfenning 8. Gren halten; wird die feine Marck hinaus gebracht um $8\frac{1}{2}$. Gold-Gülden/ $15\frac{3}{7}$. kr. thut zu 60. kr. 10. fl. $27\frac{3}{7}$. kr.

Item/ es sollen Stucke gemüntzet werden/ deren eines ein Viertheil Stieber gilt/ 307. Stuck auf die rauhe Marck Cöllnisch/ und Fein halten 5. Loth/ oder 3. Pfenning 8. Gren/ wird die feine Marck hinaus gebracht umb $8\frac{1}{2}$. Gold-Gülden $19\frac{1}{4}$. kr. thut zu 60. Kreutzer 10. fl. $31\frac{1}{4}$. kr.

NB. So viel die Regemicken/ halb Regemicken/ und was darunter belangen thut/ mögen der Röm. Käys. Maj. Nieder-Erb-Lande/ nach ihrer Gelegenheit müntzen lassen.

Deß Nieder-Sächsischen Crayßes Land-Müntzen.

Es sollen gemüntzet werden/ Lübeckische Schilling derer 24. 60. Kreutzer gelten/ sollen $109\frac{1}{2}$. Stuck auf eine rauhe Marck Cöllnisch gehen/ und an Fein 7. Loth halten/ wird die feine Marck ausgebracht um 10. fl. $25\frac{1}{2}$ kr.

Item/ es sollen Sechslinge/ oder Sündische Schilling gemüntzt werden/ derer 48. einen Gold-Gülden gelten/ 173. auf die Cöllnische Marck/ und Fein halten $5\frac{1}{2}$. Loth/ wird die feine Marck ausgebracht um 10. fl. 29. kr.

Item/ es sollen gemüntzet werden/ Dreyling/ oder Sündische Witten/ derer 96. einen Gülden zu 60. Kreutzer gelten/ 318. Stuck auf die rauhe Marck Cöllnisch/ und an Fein 6. Loth halten/ wird die feine Marck hinaus gebracht umb 10. fl. 36. kr.

Item/ es sollen gemüntzet werden Lübische Pfenninge/ deren 288. sechzig Kreutzer gelten/ 654. Stuck auf die rauhe Marck Cöllnisch/ und Fein halten 3. Loth/ 6. Gren/ wird die feine Marck ausgebracht um 10. fl. 54. kr.

Item die Pommerisch- und Meckelburgische Pfenninge mögen nach derselben Herrschafften Gelegenheit gemüntzet/ doch/ daß sie weiter nicht/ denn in denselbigen Landen/ und wie hirunten ferner Fürsehung geschicht/ genommen werden.

Folgen die Pfenninge/ so durch das Reich/ Teutscher Nation / jede in ihrer Lands-Art bißher gebräuchig gewesen.

Sprolische oder so genannte Etsch-Vierer sollen auf die Marck gehen 580. und Fein halten = 2. Loth ½ Gren. werden 300. für 60. Kreutzer gerechnet/ kommt die feine Marck hinaus umb 11 fl. 3. kr.

Fränckische Pfenninge gelten 252. 60. kr. sollen 682. auf die Marck gehen/ und halten an Fein = = 4. Loth. kommt die feine Marck um 10. fl. 49½. kr. hinaus.

Oesterreichische Pfenninge/ gelten 240. Stuck einen Gulden / sollen 649 uff die Marck gehen/ und Fein halten = 4. Loth/ -- kommt die feine Marck hinaus um 10. fl. 49. kr.

Rheinisch- und Bayrische Pfenninge/ gelten 210. einen Gulden/ gehen 636 auf die Marck / halten an Fein 4½. Loth/ 9. Gren. kommt die seine Marck hinaus um 10. fl. 46. kr.

Schwäbisch-Hall- und Costnitzische Pfenninge gelten 180. einen Gulden/ gehen 602. auf die Marck/ halten an Fein 5. Loth. -- kommt die feine Marck hinaus um 10. fl. 42. kr. 0^{4}_{5}. pf.

Würtenbergisch- und Baadische Pfenninge / gelten 148. einen Gulden/ gehen 562. auf die Marck/ halten an Fein 5. Loth/ -- kommt die feine Marck hinaus um 10. fl. 40. kr.

Rappen-Pfenninge gelten 150. einen Gulden/ gehen 550. auf die Marck/ halten an Fein = = 5. Loth/ 9. Gren/ kommt die feine Marck hinaus um 10. fl. 40. kr.

Straßburger-Pfenninge gelten 120. einen Gulden/ gehen 480. auf die Marck/ halten an Fein = = = 6. Loth/ -- kombt die feine Marck hinaus um 10. fl. 40. kr.

Item/ es solle auch einem jeden Müntz-Herrn oder Stand zugelassen seyn/ nach seiner Lands-Art/ Heller zu müntzen / doch der Gestalt

stalt/ daß aus der feinen Marck Cöllnisch Gewichts/ nicht mehr als 11. Floren zu 60. kr. ausgebracht werden.

Wegen der güldenen Müntz aber/ ist unter andern nachfolgendes Innhalts beschlossen worden:

DAß nemlichen der Gold-Gülden in seinem Wesen bleiben/ und wie vor/ durch die/ so Gold zu schlagen haben / gemüntzt werden sollen/ dergestalt/ daß hundert und sieben Stuck schön ausgebreut/ anderthalb Cöllnische Marck wägen/ und an Feinem halten/ 18. Carat/ 6. Gren/ das ist 12. Loth 6. Gren. und sollen die Gold-Gülden 72. kr. gelten/ wie vorgemeldt.

Und die weil alle Rheinische Gülden / so bisher gemüntzt / auff Cöllnisch Gewicht geschlagen worden. So ist unser ernstlicher Will/ Meinung und Befehlch/ daß auch hinführo alle Gülden/ auf dasselbige Gewicht gemüntzet werden / darnach wiß sich einjeder / der ein ander Gewicht hat/ derowegen zu richten / und seine Rechnung darauf zu stellen.

Anno 1559. hat Käyser Ferdinandus zu Augspurg / unter andern / wegen Ausmüntzen der gold- und silbern Müntz-Sorten / (was solche wägen/ an Fein halten/ ein Stuck gelten/ und wie hoch die rauhe Marck Cöllnisch hinaus gebracht werden solle/) nachfolgendes aufgerichtet/ und mit denen sämptlichen Röm. Reichs Ständen beschlossen.

Das der Reichs-Guldner soll 60. kr. gelten $9\frac{1}{2}$. Stuck auf die Marck Cöllnisch gehen/ an Fein halten 14. Loth/ 16. Gren/ und die feine Marck hinaus gebracht werden solle um = = 10. fl. $13\frac{1}{2}$. kr.

Der halbe Reichs-Gülner zu 30. kr. sollen 19. Stuck auf die Marck Cöllnisch gehen/ an Fein halten 14. Loth/ 16. Gren. und soll die feine Marck hinaus gebracht werden um = 10 fl. $13\frac{1}{2}$. kr.

Der Zehen-Kreutzerer sollen 6. vor 60. kr. gelten / 57. Stuck auf die Marck Cöllnisch gehen/ an Fein 14. Loth / 16. Gren halten / und solle die feine Marck hinaus gebracht werden um 10. fl. 13 kr. $\frac{1}{2}$.

Der Fünff-Kreutzerer sollen 12. Stuck vor 60. Kreutzer gelten/ und 114. Stuck auf die Marck Cöllnisch gehen/ an Fein 14. Loth 16. Gren halten/ und soll die feine Marck hinaus gebracht werden um 10. fl. $13\frac{1}{2}$. kr.

Der Dritthalb-Kreutzerer sollen 24. Stück 60. kr. gelten/ 124. Stück auf die Marck Cöllnisch gehen/ an Fein 8. Loth halten/ und soll die feine Marck hinaus gebracht werden um 10. fl. 20. kr.

Der Zween-Kreutzerer sollen 30. Stuck einen Gülden/ oder 60. kr. gelten / $145\frac{11}{12}$. Stuck auf die Marck Cöllnisch gehen/ an Fein 8. Loth halten/ und soll die feine Marck hinaus gebracht werden umb 10. fl. 22. kr.

Der Kreutzer sollen 60. Stuck einen Gulden / und das Stück ein Kreutzer gelten/ $243\frac{1}{2}$. Stuck auf die Marck Cöllnisch gehen / an Fein 6. Loth/ 4 Gren halten/ und soll die feine Marck hinaus gebracht werden umb " " " " 10. fl. $26\frac{1}{7}$. kr.

Es sind auch auf etlicher sonderer Reichs-Stände anhalten/ hernachfolgende Müntz-Sorten zu müntzen zugelassen/ doch das derselben kleinen Müntzen mehr nicht gemacht werden/ dann der man in denselben Landes-Orten / neben den grossen Stücken/ zur Notthurfft nicht entrathen mag.

Reichs-Groschen sollen 21. ein Gülden oder 60. kr. gelten / $109\frac{11}{12}$. Stuck auf die rauhe Marck Cöllnisch gehen/ an fein 8. Loth halten/ und soll die feine Marck hinaus kommen/ umb 10. fl. 20. kr.

Würtzburger / Würtenberger und Badische Schilling sollen 28. Stuck 60. kr. gelten/ und 145. Stuck auf die Marck Cöllnisch gehen / an fein 8. Loth halten/ und soll die feine Marck hinaus kommen/ umb " " " " " 10. fl. 21. kr.

Sündische Schilling/ oder Sechsling/ derer 48. Stuck sollen 60. kr. gelten / $187\frac{11}{12}$. Stück auf die Marck Cöllnisch gehen / an Fein 6. Loth halten/ und soll die feine Marck hinaus kommen/ umb 10. fl. 25. kr.

Einfach Rappenführer/ deren 75. sollen 60. kr. gelten/ und $293\frac{1}{2}$. Stück auff die Marck Cöllnisch gehen/ an Fein 6. Loth halten/ und soll die feine Marck hinaus kommen/ um " " 10. fl. $26\frac{2}{15}$. kr.

Gröschlein/ derer 84. Stück sollen 60. kr. gelten/ und 274. Stück

auf

auf die Marck Cöllnisch gehen/ an Fein 5. Loth halten/ und soll die feine Marck hinaus kommen/ umb = = 10. fl. 26 7/8. kr.

Neben vorgesetzten gemeinen Reichs- und Land-Müntzen/ sollen und mögen auch Pfenning und Heller/ zum täglichen Gebrauch/ doch ohne Uberfluß / nach eines jeglichen Landes-Art/ wie bißher im Gebrauch gewesen/ gemüntzt werden.

NB. Wie viel Pfenninge auf die rauhe Marck Cöllnisch gehen/ an Fein halten / und / wie hoch die feine Marck hinaus gebracht werden solle/ ist alles bey *Folio* 170. vermeldet worden.

Item/ es solle auch einem jeden Müntz-Herrn oder Standte zugelassen seyn/ nach seiner Landes-Art Heller zu müntzen / doch der Gestalt/ daß aus der feinen Marck Cöllnisch Gewichts/ nicht mehr dann eilff Gülden und 5. kr. ausgebracht werden solle/ nach dem Gulden zu 60. Kreutzer.

Ferner die Güldene Müntzen belangend.

NAchdem der vier Chur-Fürsten am Rhein / und der andern Chur-Fürsten/ Fürsten/ und Ständte Gülden/ die auff den Rheinischen Gold-Gülden/ die ihren regulirt haben/ im rechten aufrichtigen Werth standhafft befunden. Darneben auch war und offenbar ist/ daß von langen Jahren hero viel Contract auf Rheinische/ Churfürstliche/ und denselben gleiche / von Gehalt und Gewicht Gold-Gulden/ gestellt oder reguliert sind/ so soll derselbige Gold-Gulden in seinem Wesen bleiben / und wie vor/ durch die/ so Gold zu schlagen haben/ gemüntzt werden/ der Gestalt/ daß 72. Stuck schon ausgebraidt / ein Cöllnisch Marck wägen/ und an Feinem halten 18. Carat/ 6. Gren/ das ist 12. Loth/ 6. Gren.

Und weiln alle Rheinische Gülden/ so bishero gemüntzt / auf Cöllnisches Gewicht geschlagen worden/ so ist Unser ernstlicher Will/ Meinung/ und Befehlch/ daß auch hinführo alle Gülden auf dasselbig Gewicht gemüntzt werden/ darnach wisse sich einjeder / der ein ander Gewicht hat / derwegen zurichten/ und seine Rechnung darauff zu stellen.

Hierauf so ordnen/ setzen und wollen Wir/ daß hinfürder / nach *Publici*rung dieses unsers *Edicts*, die Rheinischen und denselben ebenmässige Gold-Gulden / bißhero im Reich Teutscher *Nation*, geschlagen/ die ihr geordnet Gehalt/ und Gewicht haben/ durch niemand/ sie seyen hohes oder niedern Standes/ weder aus den Müntzen/ Wechseln/ Kauffen und Verkauffen/ oder in andere Wege/ höher dann umb fünff und funffzig Kreutzer einnehmen und ausgeben; Aber / näher und geringer zu nehmen/ und auszugeben/ sollen männiglichen bevorstehen.

Ferner dieweil etliche Ständte im Reich/ in ihren Landen und Gebieten/ hohe Gold-Gefälle haben / und hiebevor im Reich auch Ducaten gemüntzt worden/ so mögen die hinführo im Heil. Reich auch geschlagen werden/ der Gestalt/ daß sieben und sechtzich schon ausbereite Stücke/ eine Cöllnische Marck wägen/ und lauter Fein 23. Carat 8. Gren halten/ und von Niemand/ wes Standes oder Wesens die seyen/ aus den Müntzen/ Wechseln/ Kauffen und verkauffen / oder sonst in Bezahlungen höher nicht/ dann umb hundert und 4. Kreutzer genommen/ und ausgegeben werden sollen/ aber/ näher und geringer zu nehmen / und auszugeben / solle männiglichen bevorstehen.

So ist auch wiederum Anno 1566. vom Röm. Kayser *Maximiliano Secundo*, zu Augspurg verabschiedet und beschlossen worden:

Das nemlich der gantze Reichsthaler 68. kr. gelten/ 8. Stuck auff die rauhe Marck gehen / an Fein 14. Loth 4. Gren halten solle.

Der halbe Reichs-Thaler 34. Kreutzer gelten / und 16. Stuck auf die rauhe Marck gehen / an Fein 14. Loth und 4. Gren halten solle.

Der Viertel Reichsthaler soll 17. kr. gelten/ und 23. Stuck auf die rauhe Marck gehen/ an Feind 14. Loth 4. Gren halten solle.

An diesen dreyerley Sorthen solle die feine Marck umb 10. fl. 12. Kreutzer hinaus gebracht werden.

NB. Die kleine Schied- und Land-Müntzen aber/ sollen/ vermög des Anno 1551. und 1559. aufgerichteten Reichs-Abschieden/ am Schroth und Korn nach/ ausgemüntzet und nicht geringert oder gemin-

mindert / als/ daß für das Wort Fünff/ zehen Kreutzer gesetzet werden soll.

60. Frag.

Warumb werden die grobe und kleine Müntz-Sorten/ nicht aus purem oder klarem Gold und feinem Silber besonders gemacht/ und / was ist die Ursach / daß man sie mit Kupffer zu legiren pfleget ?

Antwort:

Obwohlen umb arglistigen Betrugs willen / denselben zu vermeiden/ viel rathsamer wäre/ das Geld / so wol der grob- als kleinen Sorten / aus lauter feinem Gold und Silber zu schlagen.

So ist es doch erstlich umb der Ursach willen geschehen / weil sich das Silber und Gold / wann es noch lauter / pur/ und ohne Zusatz/ schwehrlich arbeiten lässet/ damit aber die hierzugehörige Methallen desto besser und bequemer können bereitet werden/ so ist denen Müntzern deßwegen / benannter Zusatz vorgeschrieben / und verstattet worden.

NB. Wie dann um gleichmässiger Ursachen willen/ denen Goldschmiedten/ damit sie das Silber desto füglicher verarbeiten können/ anfangs zwey Loth / anjetzo aber gar drey Loth Zusatz am Kupffer/ auf eine feine Marck zu setzen oder zu geben gestattet worden.

Die andere Ursach ist/ weil zu dem Müntz-Wesen grosse Unkosten gehören/ und also der Müntz-Stand wegen seiner aufgewandten Unkosten eine Ergötzlichkeit haben möge/ so wird deßwegen der Müntze ein leidentlicher Zusatz gegeben/ und zugleich in die *valvation* eingeschlossen und gerechnet.

Wie dann aus denen vorgeschriebenen Müntz-Ordnungen / der Zusatz/ welcher denen Müntz-Sorten bestimmet worden/ gar schön und deutlich zu vernehmen/ daß/ je kleiner die Sorthen / je mehr sie Zusatz haben müssen/ und vornemblich darum/ dieweil die kleine Müntzen vielmehr Mühe und Arbeit / als die grosse und grobe Sorten brauchen.

Jedoch muß wegen solches Kupffer-Zusatzes sonder Eigennutz-Suchens gewisser Satz oder Maaß seyn / und zu der rechten Reichs-

Müntz

Müntz/ in den groben Sorten nicht zu viel Kupffer/ oder mehr Zusatz als in der Reichs-Ordnung bestimmet/dem feinẽ Silber gegeben werden. In den kleinen Sorten aber/soll gleichfalls keine allzugeringe Feine genommen werden; Dann sonsten wird die gefertigte Müntze keine Reichs-gemässe Müntze seyn / auch dasjenige nicht verrichten können/was sonsten eine rechte Müntz auszurichten und zu thun vermag.

61. Frag.

Weilen so offtermals der rauhen Marck gedacht worden / als fragt sichs/ warum sie also genennet wird?

Antwort:

Alles Gold und Silber / so nicht fein und lauter/ sondern mit Kupffer legiret und vermenget ist / wann solches vermüntzt und nach dem Marck-Gewicht aufgezogen/ oder gewogen wird / pflegt man das eine raue oder eine gemischte Marck zu nennen.

62. Frag.

Wie ist ein Müntz-Stand des Reichs / welcher ob solcher löblich-gemachten und heilsamen Müntz-Ordnung nicht hält/ sondern die Müntze am Schrot und Korn geringern Werth ausmüntzen lässet / vermög besagter Ordnung / angesehen / oder mit Straffe belegt worden?

Antwort:

Erstlich soll er / vermög der Reichs- und *Probations*-Abschieden/ Wann er zu geringe Müntzen ausgehen lässet / mit 20. Marck lötiges Goldes gestraffet werden.

Zweytens soll er nach Verbrechen/ seine Müntz- Gerechtigkeit *ipso facto* verlohren haben.

Drittens/ soll er durch die *Execution*, dahin bezwungen werden/ daß er solche geringe Müntzen wiederum auf- und an sich wechseln/ oder den zugefügten Schaden einem und anderm Stand des Reichs/ wiederum ersetzen muß.

63. Frag.

Wie und wo werden solche Straffen in denen Reichs- und Müntz-*Probations*-Abschieden beschrieben.

Ant-

Antwort:

Aus dem Reichs-Abschied *de Anno* 1551. ist folgendes zu vernehmen:

Hierauff setzen / ordnen und wollen wir / von Römischer Käyserl. Macht / wissentlich / in Krafft dieses Edicts / daß hinfürder im Reich Teutscher *Nation*, kein Müntz-Herr / der Müntzens-Freyheit und Gerechtigkeit hat / hoch oder niedern Standes / einige andere Sorthen oder Stück der Müntzen / klein oder groß / ob die gleich zuvor im Reich Teutscher *Nation*, zu müntzen gebräuchlich gewesen / dann wie hie oben in diesem unserm Käyserl. Edict bemeldet / benannet / und ausdrücklich fürgestellet / müntzen / schlagen / machen / oder an statt einiger Bezahlung ausgehen lassen soll / bey Vermeidung Unser und des Reichs schwehren Ungnaden / und darzu einer Geld-Pön / nemlich / 20. Marck löthiges Goldes / die ein jeder / so offt er freventlich hierwider handeln würde / zum halben theil Unserm und des Reichs- *Fisco*, und den andern halben Theil dem Kreyß unter dem er gesessen ist / unnachläßlich zu bezahlen / verfallen seyn solle.

Anno 1559. ist solche Straff von 20. biß auff 50. Marck löthiges Goldes erhöhet worden / wie zu lesen: §. Hierauf setzen / ordnen und wollen Wir / ꝛc.

Anno 1566. ist unter andern auch nachfolgendes / zu Augspurg verabschiedet worden.

In weiter Beratschlagung dieses Haupt-Artickuls / ist auch erregt / daß etliche Müntz-Genossen / unter den Craysen des Heil. Reichs begriffen / eine Zeitlang sonderlich seithero des 59. Jahrs / geringschätzige Thaler / auch andere güldene und silberne Müntzen / eines geringen Halts geschlagen / und im hohen Werth ausgehen lassen / desgleichen des Heil. Reichs und anderer Potentaten / und Herrschafften / güldenund silbern Müntzen / betrüglich abconterfeyt / und gefährlich nachgeschlagen / auch frembde und ausländische geschwächte Müntzen hereingeführet / dardurch hoch-nachtheiliger Schaden entstanden / und da diesen länger zugesehen / und nicht zum vörderlichsten abgestellet werden sollt / männiglich ein unleidlichen / verderblichen Abgang / an seiner Nahrung empfinden würde; Solchen nachtheiligen Abgang abzu-

schaffen/ wollen wir / von Römischer Käyserlichen Macht / etlichen Müntz-Genossen/ so bißhero zu ihrem Vortheil und höchsten Betrugs gemeines Nutzs/ undüchtige Müntz geschlagen / und in hohen Werth im Reich ausgebreit / das Müntzen / ungeacht ihrer Privilegien/ da sie (wie etlicher halb zweifflich) einige erlangt hätten / einstellen / und sie daran *suspendi*ren/ wie Wir dann denselbigen/ so Wir auch insonderheit hierunter zu ersuchen bedacht/ angeregte Müntzen/ hiemit / und in Krafft dieses unsers Abschieds/ ernstlich verbieten / setzen und wollen/ daß sie sich hinfüro Müntz zu machen / biß zu austräglichen Rechten / gäntzlich enthalten.

Und damit jetzt gemeldt Recht gegen vorbemeldten/ auch künfftig Ubertrettern/ desto richtiger und förderlicher zu Ende gebracht werde/ so sollen die geordneten zu der *Valvir*ung / von denen hie unten Meldung geschicht/ ihre gemachte Proben / Unserm Käyserlichen Cammer-*Procurator-Fiscal*, underschiedlich überschicken/ sich dessen in seinen *Processen* nothwendig haben zu gebrauchen/ dem wir auch hiermit ernstlich befehlen / setzen und wollen/ daß er gegen vorgesetzten Müntzgenossen und Ubertrettern der Ordnung *ad pœnam & privationem* förderlich und unverzüglich *procedi*ren/ und im Rechten vollenfahren soll/ bey Vermeidung unser schwehren Ungnade. Auff dem Fall dann daß ungeachter vorbestimmter *suspension*, dieselbige Müntz-Genossen/ einer oder mehr/ diesen Unsern Befehl und Gebot sich nicht gehorsam erzeigen/ sondern mit Müntzen fürzufahren / unterstehen würden. So setzen/ ordnen/ und wollen Wir/ daß der/ oder die/ neben andern / hievor in der Müntz-Ordnung benandten Pön-Fällen/ in Unser / und des Reichs Acht/ *ipso facto*, gefallen seyn sollen / als Wir dann dieselbigen in diesem auch ohne einige fernere Erklärung/ jetzo alsdann/ und dann als jetzo/ in die Acht thun/ und sie / als Unsere und des Reichs Aechter erkennen/ und darauf die *Execution* der Acht/ durch die Kreyß/ hinter denen sie gesessen vollgezogen/ zu dem sie ihre Müntz-Frehheit und Gerechtigkeit/ gäntzlich ohne ferner *procedi*ren des *Fiscals*, verwürckt und verlohren haben sollen.

Anno 1617. haben ihre Röm. Käyserl. Majest. in dero *pœnal-Mandatis* unter andern/ nachfolgendes Innhalts gebieten lassen:

Dem-

Demnach es aber unbillig wäre / daß die Unschuldigen / bevor aber der gemeine arme Mann an den lauffenden bösen Müntzen / den Schaden leiden und tragen sollte / hierum soll man in allen Käysen bey den Müntz-Städten / auch sonsten die förderlichste Anstell- und Verordnung thun / daß Jedermänniglich / sonderlich aber dem armen gemeinen Mann / und Unterthanen / die hin und wieder angeschlagene / verruffene und verbottene kleine Müntz-Sorthen / gegen bessern aufgewechselt / die ausgewechselte böse aber zerschnitten / in Tiegel geworffen / in gute Reichs-Müntzen / Innhalt obgedachten Müntz-Edicts / verändert und umbgemüntzt werden / den Schaden und Abgang aber von denjenigen Müntz-Ständen / die es wider das Müntz-Edict hochsträfflicher Weise gemüntzt / ohne allen Respect / wiederum *de facto* einhole / welche die auch ohne einige Gegenrede / förderlich zu erstatten schuldig seyn sollen. Die sich aber ungehorsam widersetzen würden / dieselbigen sollen die Crayß / oder die von Uns / oder den Crayßen darzu verordnete Churfürsten und Stände *in continenti*, mit *Execution* zu verfahren / hiemit allen Gewalt und Macht haben.

So ist auch deßwegen bey dem in Nürnberg gehaltenen Müntz-*Probations*-Tag Anno 1679. den $\frac{22}{12}$. *Decembris*, nachfolgendes Innhalts geschlossen worden.

Ad. 2. der Ständte *Indemnisation in genere & specie* betreffend / da hat man sich dahin miteinander verstandē / daß / in Kraft des vorigen Augspurgischen Müntz-*Probations*-Schluß / gegen die *Contravenirende* Stände / mit *Fiscal*ischen *Process*en verfahren / und hierdurch die an sich selbstgantz billig zu erfordern habenden Schadloßhaltung *quoad præteritum & præsens* gesucht / *quoad futurum* aber Ihre Käys. Maj. umb nachdrückliche Abstellung des fernern ring-haltigen Ausmüntzens / und was darbey weiter mit einlauffet / *ut Lit. F.* aller unterthänigst belanget werden sollen. Damit aber ein jeder Stand sein und der seinigen Schaden / so besser zu *liquidi*ren habe / hat man für thunlich ermessen / daß zu ordentlicher Abzehlung der in der Müntz-Stadt / zur Umschmeltz- und weiter Ausprägung liefferender / so abgewürdigter als verruffener Sorten / gewisse *Notarii* bestellt / die Summa von Zeiten zu Zeitē *notirt* / und darüber *Instrumenta Publica* gefertiget werden möch-

ten/Aufdaß auch des Reichs-*Fiscal* gegẽ die *damnificirte* Stände/so angelegener verfahre; So hat man ferner für gut angesehen/demselben/von der hiernechst Zuspruch kommender *Indemnisations*-Summa/ein ergiebiges *Honorarium* zu gehen zu lassen.

64. Frag.

Wann dann die Müntz-Stände (welche geringe Müntzen/wider die Reichs-Abschiede müntzen) mit so harter Pön bestraffet werden können/was hat dann wohl der Müntzmeister und Wardein/nebens den Müntz-Gesellen vor Straffe zu gewarten/wann sie sich zu solchen geringen Ausmüntzen gebrauwen lassen?

Antwort:

Sie sollen befindenden Dingen nach/an Ehr/Haab und Gut/auch so gar an Leib und Leben gestrafft werden/wie aus dem Reichs-Abschied zu Speyer Anno 1570. auffgerichtet/zu lesen ist:

Der Müntz-Meister aber dieweil er wider unser Edict/Ordnung und seinen geleisten Eyd (darvon hernach geordnet) mit ungebührlichen Auffstückeln/oder falschen Gehalt/gemüntzt/und also Uns/und das Heil. Reich fürsetzlich betrogen und beleidiget/soll er nicht allein dem Crayß/und Unterthanen/den verursachten Schaden/wie es auff den *Probation*-Tägen in einem jeden Crayß/da die Müntz unterschoben/taxiret/unverlängt erstatten/sondern auch am Gut/Leib und Leben/nach Gestalt begangenen Frevels/gestrafft werden/demselben dann die Crayß-Stände allenthalben nachstellen/und auf Recht niederlassen sollen.

Ferner hat der Röm. Käyser Matthias/höchst- und glor-würdigster Gedächtnis/in seinem *Pœnal-Mandatis* Anno 1617. in das Röm. Reich/nachfolgendes Innhalts *publiciren* lassen ꝛc. damit aber zu Abstraffung dieses Ubels/und offenbaren Diebstahls/so wider das allgemeine Land/und *Publicum bonum*, frech im Schwang gehet/ein ernstlicher Anfang gemacht werde.

Ist Unser ernstlicher Will und Meinung/daß Churfürsten und Stände/auch alle Obrigkeiten/sonderlich aber diejenigen/in den Crayssen/welchen selbige *inspection* anbefohlen ist/oder anbefohlen werden mögte/wo dergleichen Münz-Meister und Gesellen betretten werden

den / welche sich zu solcher hochverbottener Ungebühr / daß sie nemlichen weniger am Korn und Schrot Müntzen / wider ihr Eyd und Pflicht gebrauchen lassen / an Leib und Leben bestraffen / und in jedwedern Crayß / bevor denjenigen / da solche gar überhand nehmen wollen / förderlich *Exempla statuirt*, und viel gedachten *Constitutionibus*, zu Folg / mit dem Feuer lebendig verbrennet / und dessen ein unverzüglicher Anfang / dermaleinst gemacht würde.

65. Frag.

Dar ein jeder Müntz-Stand des Reichs / nach seinem eigenen Gefallen / grobe und kleine Gülden- und silberne Müntzen schlagen lassen / so viel er mag und kan?

Antwort:

Nein / es darff nicht allemal ein jeder Müntz-Stand nach seinem Willen / grobe und kleine Müntzen schlagen lassen / sondern muß nach Beschaffenheit der Zeit und Läufften / damit innen halten / wie solches aus dem Anno 1551. aufgerichten Reichs-Abschiede / unter andern / nachfolgendes Innhalts zu lesen ist:

Weiters / so setzen / ordnen und gebieten Wir / auch von Röm. Käyserl. Macht / ernstlich / daß hinführo alle Stände die Müntzens-Freyheit haben / die gantze Thaler / oder Gulden-Groschen / halb und Oerterer zu müntzen / einstellen / und sich derselben gäntzlich / bey Verlust ihrer Müntz-Freyheit / und einer Pön / nemlich 20. Marck löthiges Goldes / Uns ist unser Reichs-Cammer / unnachläßlich zu bezahlen / enthalten; Doch ausserhalb deren / so mit Bergwerck begabt / denen soll ihr Gold und Silber / so viel sie desselben bey ihren Bergwercken ausbringen / und weiter nicht / auff vorgemeldt Gehalt und Korn / zu müntzen / unbenomen seyn. *NB.* Solches Verbot aber / ist nachmals geändert und aufgehoben worden.

So ist auch wegen der kleinen Müntzen in Käyserl. Maj. *Caroli Quinti*, neuen Müntz-Ordnung / nachfolgendes zu lesen / und geschlossen worden:

Wir ordnen / setzen und wollen auch / hiermit von obberührter Unserer Käyserl. Macht / allen und jeden Crayß- oder Müntz-Herren ernstlich gebietend / daß sie ihr fleissig Aufsehens haben / daß in allen den

mindern Sorten/ unter den Sechskreutzern bis auf die Pfenning und Heller/ diese Bescheidenheit in allen Unsern und ihren Fürstenthumen/ Landen/ Oberkeiten und Gebieten / und also durchaus im Heiligen Röm. Reich / Teutscher Nation/ gehalten/ damit die nicht gehäufft / und die andern höhern Müntzen / dardurch in Auffsteigern gebracht werden.

66. Frag.

Warum dann/ ist nur denen Ständen des Reichs/ so Bergwerck haben/ die grobe Reichs-Sorten zu müntzen / zugelassen / hingegen denen andern / so von GOTT / nicht damit gesegnet / verbotten worden ?

Antwort:

Es ist vornemlich darumb geschehen / daß ein solcher Müntz-Stand/ mit Ausmüntzung allzu vieler grober Sortē (worzu eine grosse Quantität Silber gehöret/ und aus Mangel dessen / gar geschwind der Silber-Kauff zu steigern pfleget) die Berg- und Bruch-Silber nicht erhöhet/ oder ersteigert/ sondern die feine Marck jederzeit umb ein billiges erkaufft und erhandelt werden möge.

Dann/ wo die feine Marck Bruch- oder Berg-Silber/ über die ausgemüntzete Marck an dem Reichsthaler-Silber ersteigert wird/ so folgt alsobalden/ daß hinführo ein Stand des Reichs/ keine gerechte grobe und kleine Reichs-gemässe Müntzen/ ohne Verlust mehr schlagen/ sondern sich entweder des Ausmüntzens enthalten/ oder wider die Reichs-Abschiede handlen / und also geringere Müntzen prägen lassen muß.

67. Frag.

Wann dann ein solcher Müntz-Standt weder grobe noch kleine Müntzen/ (wie vorher gedacht worden ist) schlagen lassen darff / zu was Ende ist ihme dann die Müntz-Gerechtigkeit nutz / oder warumb ist er damit belehnet und begnadet worden ?

Antwort:

Es verstehet sich eben also *stricte* dahin nicht / daß er gar keine Müntzen schlagen lassen solle / sondern / es geschicht vornemlich um der Ursachen willen/ daß er aus dem Müntz-*Regal*, keine Mercantze-

rey machen/ und grossen Vortheil (welches durch zu viel übermässiges Ausmünzen/sonderlich kleiner Sorten/leichtlich geschehen kan) suchen sondern vielmehr dem H. Röm. Reich zu Ehren/dann ferner/ zu seines hohen Nahmens und Regierungs-Gedächtnis/ und zu des Reichs und seiner Unterthanen Wohlfarth gebrauchen solle. Dann / so balden überflüssig und zu vielfältig / zumalen kleine Sorten gemünzet werden/ so bald kan auch der Silber-Kauff dardurch erhöhet werden.

Dann/ wo ein Müntz-Stand lauter kleine / und darneben keine grobe Sorten schlagen lassen wollte/ so folget nothwendig darauf/ daß aus Uberhäuffung solcher kleinen Müntzen/ alle grobe Sorthen steigen müssen. Und vornehmlich umb der Ursach willen/ weil im Kauffen und Bezahlungen/ zumal wo grosse Summa zu erlegen / viel Zeit / Mühe und Zehlens erfordert/ und wann solche in ein ander Land gebracht werden sollen/ neben deme sosche kleine Schied-Müntzen/ worbey viel Knpffer und wenig Silbers ist/ allda nicht genommen/ grösser Unkosten und Beschwehrnussen *causiret* / als wann man grobe Sorten hat. Derowegen man viel lieber einen Aufftwechsel zu geben/ und solche umzusetzen pfleget / damit also die Zeit ersparet / solche Müntzen desto geschwinder gezehlet/ und bequemer fortgebracht werden mögten.

68 Frag.

Wann sich in denen Crayßen/ bey einem oder andern Müntz-Stand/ Mangel an den Schied-Müntzen befindet / darff dann nicht alsobalden ein solcher berechtigter Müntz-Standt solchen Mangel ersetzen/ und nach seinem Gefallen müntzen lassen?

Antwort:

Nein/ sondern er ist vielmehr / durch die Reichs- und Müntz-*Probier*-Ordnung/ verbunden/ sich darum zu vorhero / auff Müntz-*Probations-Conventen* anzumelden / und umb Erlaubnuß zu bitten/ wie solches Anno 1576. zu Regenspurg/ nachfolgendes Innhalts verabschiedet worden ist:

Daß das Müntzen der halben Patzen dergestalt verbotten seyn soll/ daß dieselbige anderer Gestalt auch nicht zu müntzen / dann mit besonderer Erkäntnis und Erlaubnis/ der Crayß-Verordneten zum

Pro-

Probations-Tage/ doch auch/ mit solchen eingezogener Massen und Ordnung/ wie zu Speyer Anno 1570. im §. (im Fall aber etwan) und im §. (und waß jetzo von den ungebührlichen verabschiedet/ und *statu*irt worden ist/ daß nemlich/ da einiger Müntz-Standt/ anzeigen und Bericht thun wird/ daß ihme bey seinen Unterthanen halbe Patzen zu haben und zu müntzen ja nöthig/ so solle demselbigen Müntz-Stand nur so viel halber Patzen/ als man in seinem Gebiet nothdürfftig/ auf eine bestimmte Anzahl Marck Silbers/ und innerhalb einer benandten Zeit/ zu müntzen/ erlaubt werden/ doch mit Aufsticklen und Gehalt/ Unserm Müntz-*Edict* und Ordnungen gemäß.

So hat auch Anno 1617. die Röm. Käyserl. Majest. *Matthias*, höchst-seeligst-glorwürdigster Gedächtnuß! deßwegen in das Reich ein *Pœnal-Mandat*, nochfolgendes Lauts *publiciren* lassen:

Nachdeme mehr als Land-kündig/ daß durch unmässig Müntzen der geringern Sorthen/ als der/ wider das Müntz-*Edict* gemüntzten Drey-Kreutzer/ halb Patzen und Pfenning/ die Steigerung der groben Sorten/ zum allermeisten verursacht wird. Und Wir gewisse Nachrichtung bekommen/ daß in etlichen Reichs-Crayßen Müntz-Ständte gefunden werden/ deren viel gar keine Bergwercke haben/ und dennoch zu 20. und mehr Müntz-Gesellen/ allein zu Verfertigung solcher geringen/ und gleichwohl der Müntz-Ordnung/ gar ungleichmässigen Sorten/ unterhalten/ sie wollen mit allem Ernst daran seyn/ dieselben Müntz-Ständte/ von solchen verbottenen Drey-Kreutzern/ halben Patzen/ gantz und gar abzumahnen/ oder/ da man je des gemeinen Nutz halber/ der geringen Sorten/ als pf. nicht gar in Mangel stehen könnte/ als dann mit der Crayß-Wardein und Müntz-Meistern/ bey den gewöhnlichen *Probations*-Tägen/ eine gewisse/ doch mässige Anzahl mercken/ wie viel ihnen solcher geringen Sorten/ (doch/ daß sie der Müntz-Ordnung gemäß sind) *passiren* sollten/ nahmhafftig machen/ und darüber keinem Stand/ oder dessen Wardein und Müntz-Meister/ das geringste nachsehen/ sondern/ im Fall sich hernach bey Eröffnung der Probier- und Müntz-Büchsen/ befinden würde/ daß über die benannte Anzahl weiter geschritten/ oder auch sonsten des Reichs *Constitution*en in andere Wege zuwider gehandelt wor-

worden/ alsdann unverzüctliche Bestraffung und *Executiones* gegen den Verbrechern/ da die *facta, notoria* und kündlich/ daß wider die Reichs-Ordnungen ungerecht gemüntzet worden / vornehmen/ und Uns bey ihren Pflichten/ damit sie Uns und dem Reich verwandt/ die/ in jedwedern Crayß gesessene überfahrende Müntz-Stände / von jedwedern *Probation*-Tag/ oder auch sonsten *ad privationem Privilegiorum denunc*iren/ ihnen aber zugleich und alsobalden ferners Müntzen verbieten.

69. Frag.

Wie aber / wann ein und ander Land- oder Müntz-Stands-Gebiete bereits mit solchen kleinen Müntzen überfliessig versehen / oder angefüllet/ und doch selbige sich der Reichs-Ordnung am Schrot und Korn gemäß befinden/ derowegen nicht wohl abzuwürdigen / und wieder um zu schmeltzen seynd/ als fragt sichs/ wie es wol mit solchen gehalten werden kan und soll?

Antwort:

Wann in einem solchen Gebiet und Ort/ die kleine Müntzen überflüssig gangbar sind/ so muß alsdann ein solcher Stand mit fernerem Ausmüntzen/ auf etliche Jahre innen halten / biß sie sich allgemach/ nach und nach verlieren thun/ wie aus dem Reichs Abschied Anno 1576. zu Regenspurg aufgericht / deswegen folgender Massen geschlossen worden.

§. Derhalben auf beschehenes Vergleichen / mit den anwesenden Ständten / Räthen und Bottschafften / setzen und ordnen Wir / daß das Pfenning-Müntzen / in denselben Landen und Crayssen / für nehmlichen am Rhein / auf fünff Jahr / gäntzlichen eingestellet seyn solle.

70. Frag.

Weiln bißhero der kleinen Müntzen unterschiedlich gedacht worden / als fragt sichs nicht unbillig/ ob die kleinen Schied-Müntzen/ welche/ vermög der Reichs-Ordnung / ihr just Schrot und Korn haben / denen groben Reichs-Sorten gleich zu achten/ und in Bezahlungen/ / an statt der groben Sorten / auch vor voll anzunehmen sind?

Antwort:

Nein/ das will sich auff keine Weiß noch Weg gebühren/ kan auch mit Recht niemand zugemuhtet werden; Sintemal solches für keine Reichs- sondern nur für Hand- Land- und Schiedmüntzen (welche zum täglichen Gebrauch/ daß man damit etwas weniges und genauers kauffen mag und kan/ gemüntzt werden) zu halten/ derowegen wo grosse *Capitalien*/ von 100. und mehr Gülden zu bezahlen/ so darff der Nehmer nicht mehr Schiedmüntzen/ als wie es die Reichs-Reichs- Ordnung versehen und geschlossen hat/ in der Bezahlnng annehmen.

71. Frag.

Wie viel soll dann einer/ vermög der Reichs- und Müntz-*Probations*-Abschiede/ wann er 100. oder 1000. Gülden einzunehmen hat/ von kleinen Müntzen darunter anzunehmen/ schuldig und verbunden seyn?

Antwort:

Deswegen ist bey dem in Augspurg Anno 1551. gehaltenen Reichstag/ nachfolgendes geschlossen worden:

§. Derowegen dann wir hiermit ferner setzen/ ordnen und wollen/ daß niemand in einiger Bezahlung/ die sich über 100. Gülden/ erstrecket/ mehr dann zehen Gulden werth Pfenning zu nehmen/ schuldig seyn soll.

So ist auch A. 1559. abermahlen in gedachtem Augspurg/ nachfolgendes Innhalts verabschiedet worden:

§. Es soll auch niemand in einiger grosser Bezahlung/ wenig oder viel Pfenninge/ wider seinen Willen/ zu nehmen/ schuldig seyn.

Ferner/ bey dem Anno 1576. in Regenspurg gehaltenen Reichs-Tage/ ist wiederumb nachfolgendes geschlossen worden:

§. Insonderheit aber wollen wir auch hierneben Unser vorig Käyserl. Müntz-*Edict* erweitert und demnach gesetzt haben/ daß niemand in den Bezahlungen/ über 25. Gülden an halben Patzen oder kleinern Sorten/ für Wehrschafft anzunehmen/ schuldig seyn/ noch viel weniger von der Obrigkeit dasselbige gebilliget werden solle; Sondern/ da jemand betretten/ der seinen Glaubigern grössere Zahlungen mit klei-

kleinen Sorten / auffzutringen / sich unterstünde / derselbe soll auch mit *Confiscir*ung derselben Müntzen / unnachläßiglich gestrafft werden.

Abermahlen ist Anno 1624. den 17. May bey dem in Regenspurg gehaltenen Müntz-*Probations*-Tag / deswegen verabschiedet worden: Als auch von etlichen geandet worden / daß es ziemlich beschwehrlich / aus unterschiedlichen Ursachen fallen wolle / gar zu weit die Reichs-Müntz-Ordnung / in dem *Punct* zu *restring*iren / wie viel in Bezahlung der kleinen Schied-Müntzen sollen *passi*rt werden; Daß in dieser *Correspond*entz Chur-Fürsten / und Ständte durch solche *restriction* unbenommen seyn solle / sich der aufgerichten Müntz-Ordnungen / Anno 1559. und deren hernach beschehenen Verbesserung / (welche 25. Gülden zu lassen) hierinnen zu gebrauchen; Jedoch soll hiemit in diesen dreyen Creysen / bey *Confiscation* und andern Straffen / keine andere Schied-Müntz / (auf deren Einführer auch die Auswäger und andere *Delinquen*ten / durch die Obrigkeiten fleissig Bestallung zu machen) in Bezahlungen / passirt werden / die nicht in denselben gemüntzet worden.

72. Frag.

Aus was Ursachen dann / ist solches alles so löblichen versehen / und so rühmlichen angeordnet worden?

Antwort:

Auf daß abermalen dardurch einigem und andern Müntz-Stand das überflüssige Ausmüntzen kleiner Schied-Müntzen / verwehret / und die groben Sorten / nebens dem Silber-Kauff / nicht erhöhet werden sollen / sondern solche vielmehr in dem geringen Preiß / verbleiben mögen.

73. Frag.

Fragt sich ferner / welches dann für grobe Reichs-Sorten / auch welches hingegen vor Schied-Land- oder Hand-Müntzen zu halten sind?

Antwort:

Alle gantze Reichsthaler / Gülden-Groschen / und Zwey und Siebenziger / wie auch die Halbe / Drittel / Viertel / Sechstel / Achtel-

Reundels-Thaler/ welche ihr rechtes Schrot und Korn/ Form und Gepräge haben/ sind vor Reichs-gemässe grobe Sorten zu halten; Hingegen aber seynd die doppelte und einfache Groschen/ gantze und halbe Patzen/ Kreutzer/ Dreyer/ Zweyer/ Dreyheller und Pfenninge/ vor kleine Schiedmüntzen zu achten.

74. Frag.

Dieweil nach der Zeit und gemeinen Welt-Lauff/ sich fast bey allen 100. oder 50. Jahren/ die Güld- und Silberne Müntz-Sorten am Schrot/ Korn/ und Werth verändert haben/ und Ursach gegeben/ daß man deswegen auf Reichs-Crayß- und Müntz-*Probations*-Tägen die alte heilsame Ordnungen verändern/ und wie hoch eine feine Marck hinaus gebracht/ und was ein Stück gelten solle/ neue Gesetze und Ordnungen machen/ und benennen müssen. Als fragt sich nicht unbillig/ wie bey dieser gegenwärtigen Zeit/ die grobe und kleine gülden und silberne Müntz-Sorteen/ vermög der neuesten Reichs- und Müntz-*Probations*-Abschieden und Ordnungen ausgemüntzet werden müssen?

Antwort:

Es ist/ vermög des letzten Reichs-Schluß/ auch bey denen dreyen im Müntz-Wesen *correspondirenden* Fränckisch- Bayrisch- und Schwäbischen Crayssen/ in des Heil. Röm. Reichs Stadt Regenspurg Anno 1680. verabschiedet/ und geschlossen worden: Daß erstlich der Ducaten 67. Stuck auf die rauhe Marck Cöllnisch gehen/ und an feinem Gold 23. Carat 8. Gren/ und an feinem Silber 4. Gren halten sollen.

Zweytens/ bey dem Gold-Gülden 72. Stuck auf die rauhe Marck Cöllnisch gehen/ an Gold 18. Carat/ 6. Gren/ an Silber/ 3. Carat/ 8. Gren/ und an Kupffer/ 1. Carat/ 10. Gren halten sollen.

Aber/ an denen silbern Müntzen sollen

Gantze	8		
Halbe	Reichsthaler	16	Stuck
Drittel		24	

Vier-

Viertel	=	32	Reichsthaler	Stuck
Sechstel	=	48		
Achtel-und	=	64		
Neundels	=	72		

auf die rauhe Marck Cöllnisch gehen/ und sollen alle durchaus an Fein 14. Loth/ 4. Gren halten.

Aber/ der Gülden-Thaler oder Gülden-Groschen

Sollen der gantzen $9\frac{1}{2}$. Stuck und der halben 19. Stuck auf die rauhe Marck Cöllnisch gehen / und beede an Fein 14. Loth / 16. Gren halten.

Die Schied-Müntz betreffend.

So sollen auf die rauhe Marck Cöllnisch gehen / und fein Silber halten.

der Sechskreutzerer oder

doppelten Groschen	=	$69\frac{7}{12}$.	=	8	Loth
Patzen	=	$104\frac{3}{8}$.	=	8	
halbe Patzen/	=	$199\frac{7}{32}$.	=	$7\frac{1}{2}$	
Groschen	=	141.	=	8	
Kreutzer	=	275.	=	5	
Dreyer	=	330.	=	$4\frac{1}{2}$	
Zweyer	=	470.	=	4	
Dreyhellerer	=	548.	=	$3\frac{1}{2}$	
Pfenning	=	720.	=	3	

NB. Bey diesen kleinen Schied-Müntzen ist überall / vermög der Reichs-Ordnung / das Müntzer-Lohn mit hinein gerechnet worden / als nach dem guten Reichs-Thaler zu $1\frac{1}{2}$. Gülden/ oder 90. kr. gerechnet.

Da aber der gute Reichs-Thaler 72. Kreutzer/ oder 18. Patzen/ oder 24. gute Groschen gilt/ so müssen der Schied-Müntzen auf die rauhe Marck gestickelt werden/ wie folget:

	Stuck/	halten.
Der Sechs-Kreutzerer	$45\frac{2}{3}$.	8
Der Patzen	$83\frac{1}{2}$.	8 Loth.
Der Groschen	$112\frac{4}{5}$.	$8\frac{1}{2}$

Der halben Patzen	$159\frac{3}{8}$.	$7\frac{1}{2}$
Der Kreutzer	220.	5
Der Dreyer	264.	$4\frac{1}{2}$ Loth.
Der Zweyer	376.	4
Der Drey-Hellerer	$438\frac{2}{3}$.	$3\frac{1}{2}$
Und der Pfenning	576.	3

NB.

Auf vor und jetzt benannte/ von des Heil. Röm. Reichs Ständen gesetzte Ausbringung/ der Feine/ ist die *Valvation* und Würdigung der Müntz-Sorten/ so wol fundirt uñ auch bestens *proportion*irets und eingetheilet/ also/ daß im Geringsten nichts daran zu verbessern / will geschweigen/ zu tadeln/ja/ nach welcher in stättigen Müntz-Fällen eintzig und allein sich zu richten; das bezeigen nicht allein/die nach solcher des Heil. Röm. Reichs Müntz-Ordnung erfolgete *Reces* und Abschiede/ darinnen sie *confirm*irt / *approb*irt / und aufs herrlichste commendirt wird/sondern es ist auch noch heut zu Tage/ mit der Probier und Wardeiner-Kunst / der Müntzer zu beweisen / und muß mir dessen Zeichnis geben / wer sich auf die Probier-Kunst ein wenig verstehet/ daß solche *Valvationes* nacheinander am aller richtigsten sind.

75. Frag.

Es fället hier auch nicht unbillig diese Frage für/ wie man nemlich in den alten Zeiten/ und vor Christi Geburt / vornemlich aber in währender Ersten/ Andern und Dritten Monarchie/ das Geld bereitet / und ob die Gold- und Silber-Müntzen gegossen/ oder geschlagen worden?

Antwort:

Ob die zu bemeldten Zeiten bereitete Müntzen gegossen oder geschlagen worden/ kan man so eigentlich nicht wissen/ indem aber die Griechen und Lateiner so wol als wie Teutschen vermelden/ daß man das Geld mit Hämmern schlägt/ weil auch der Goldschmied in *Actis* eben wie die Griechischen Müntzer/ ein Silber-Schlager genennet/ und demselben verglichen wird/ so kan es auch gar wol seyn/ (massen bereits zu Abrahams Zeiten/ schon Gold-Arbeiter / und zu Mosis-

Zei-

Zeiten auch Stein-Schneider gewesen) daß man auch Eysen-Graber gehabt und folgendes Müntz-Stöcke oder Eysen gebrauchet/und Müntze damit geschlagen habe.

76. Frag.

Wie werden dann die groben und kleinen Müntz-Sorten geprä-get und verfertiget?

Antwort:

Von undencklichen Jahren hero/ sind alle Müntzen gequetschet/ und mit dem Hammer gepräget worden; Wie dann in den Churfürstl. Sächsischen/ Hoch-Fürstl. Braunschweig- und Lüneburgischen Landen und andern Orten mehr/ die Müntzen noch/ dem alten Gebrauch nach/ geschlagen werden.

Nachdem aber viel Zeit und grosse Unkosten darauff gegangen/ solche kleine Sorten auch sehr ungleich geschlagen worden/ ist um jetzterwehnter Ursach willen/ vor hundert und etlich Jahren/ die Rechen-Back/ im Reich auffkommen/ deren haben sich die meiste Müntz-Meister mit Erlaubnus ihrer Obrigkeit/ bedienet/ und nicht allein die kleine/ sondern auch die grosse Sorten darauf gepräget/ anjetzo aber/ pflegt man solche Sorten/ bey theils Ständen des Reichs/ mit dem Antwurff oder Druck-Werck zu prägen.

Es haben sich zwar theils Müntz-Meister/ Schmidt-Meister und Gesellen/ darwider gesetzet/ und sie bey ihren uhralten Herkommen und Gebrauch zu lassen/ vermeinet; Es ist aber ihnen solches auff dem Reichs-Tag Anno 1566. zu Augspurg gehalten/ abgeschlagen/ und daß sie sich hingegen der Rechen Banck gebrauchen sollten/ auferleget worden. Wie unter andern der nachfolgende Innhalt bezeuget.

§. Als auch hierbey für kommen/ daß bißhero allein die grossen Müntz-Sorten/ Stück für Stuck aufgezogen worden seyn/ und aber dieses in den kleinen Sorten unterlassen/ und dardurch Falsch und eigennutziger Gesuch/ des Auffwechselns darunter fürgangen. Dieses zu verhüten und abzustellen/ sollen/ ausserhalb Heller und Pfenning/ alle andere Sorten/ so wohl die groben Müntzen-Stück für Stück auch auffgezogen/ und dem Schrot gleich gemacht/ darzu die

Re-

Rechen Banck gestellt und gebraucht werden solle/und da sich ein einiger Müntz-Meister oder Gesell / die Rechen-Banck zu gebrauchen/ widersetzen würde/ der oder dieselbigen sollen bey männiglich als *infames*, untüglich / unredlich gehalten/ und zu keinen Ehren geholffen zugelassen werden.

77. Frag.

Warum sollen so wol die groben/als kleine Sorten am Gewicht gantz gleich ausgemüntzet werden/ und warumb darff man sich der gemischten Marck nicht bedienen / in Betrachtung/ weder der Müntz-Standt noch Müntz-Meister keinen Nutzen davon haben kan / dann/ was an einem Stuck abgehet/ das gehet dem andern wiederumb zu/ und wann die völlige Post miteinander abgewogen wird / so kommts in der Rechnung eben so just / als wann ein Stuck/wie das ander/ justiret worden wäre/ heraus / und ist derowegen gantz kein Unterschied zu spühren?

Antwort:

Ob wohl die justirten Sorten/ gegen denen vermischten und vermengten Müntzen/ in gleicher Zahl gewogen und auffgezogen werden/ und zugleich in Klobeninnen stehen/und deswegen der Müntz-Stand und Müntz-Meister/wann er solche vermischte Marck ausgiebet/kein Gewinn darvon haben kan. So haben im Gegentheil / bey solcher ungleichen Ausmüntzung die Kipper und Wipper / Auswäger und Schnapper den Nutzen davon/dieweil sie die schwehresten auswägen/ und an sich ziehen/ hingegen die leichten wiederumb an den gemeinen Mann verschieben können/ und wann man nachmahls in 2/ 3/ oder mehr Jahren solche Sorten wiederum in eine Quantität zusammen wägen sollte / so würde man den grossen Schaden und Verlust erst gewahr werden. Daraus ist ja vernünfftig abzunehmen/ daß nothwendig der Reichs-Müntz-Ordnung gemäß/ alle grobe und kleine Sorten gejustiret/ hingegen die gemischte Marck gantz und gar abgeschafft und nicht gestattet werden kan. Wie dann deswegen/ vermög Käyser *Ferdinando I.* höchst-löblichster Gedächtnis/ seiner/ zu Augspurg / Anno 1559. *public*irten Probier-Ordnung / denen *Special*-Wardeinen/ nachfolgendes Innhalts/ mit allem Fleiß anbefohlen worden. Daß

Wann

wann solch Gold oder Silber gemüntzt oder breiteit ist / soll / er / (nemlich der Müntz-Wardein) zuvor / und ehe das Werck ausgehet / ein jeglich Stuck insonderheit / nach dem Richt-Pfenning aufziehen / und fleissiges Auffsehen haben / daß dieselbige Müntzen / sonderlich das Gold und grobe silberne Müntzen / als die gantz und halbe Güldner / alle gerecht und gleich gestückelt seyn / wie dann diese Ordnung inhält / und welch Stuck / so viel er auch derselben unter den Güld- und silbern Müntzen / gegen dem Richt-Pfenning zu leicht erfindet / die soll er von Stund an alle zerschneiden / und anders vermüntzen lassen / wie ob stehet / auch soll er ernstliches Auffsehen haben / daß die Gülden und andere Müntzen / mit Fleiß gemüntzt und geprägt werden / was aber die Müntz / so unter den halben Güldnern / belanget / die soll er nach der Marck / und die Pfenninge und Heller / nach dem Loth / oder sonsten wie er den Dingen am füglichsten zukommen kan / aufziehen / doch soll er auch von einem jeden Warck der Müntzen (ausserhalb der kleinen Pfenning und Heller) viertzig oder funfftzig Stück / die er allenthalben aus dem Werck nehmen soll / eintziglichen nach dem Richt-Pfenning aufziehen / daraus zu vermercken / ob rechter Fleiß damit gebraucht werde oder nicht / und in alle Wege darob seyn / damit solche Müntzen zum allergleichsten / als müglich / gestückelt werden mögen / Gefährde des Auswägens halben damit fürzukommen.

78. Frag.

Ist dann denen Müntzmeistern bey Ausstücklung der Müntzen / gar kein *Remedium*, auffer denen Hellern und Pfenningen / zugelassen und bestimmet worden?

Antwort:

Ja / es ist ihnen in der von Käyser *Ferdinando Primo* erstbemeldten Anno 1559. aufgerichteten Müntz-Ordnung / deswegen nachfolgendes Innhalts / und Lauts / vergünstiget und zugelassen worden:

17. §. Doch soll am Schrot / für das *Remedium* an den Müntzen / so unter den fünff Kreutzern biß auf den zween Kreutzer *inclusivè*, folgends / ja / auf ein Werck ein halb Stuck / daß einen zween Kreutzer / und das was unter zween Kreutzer / biß auf einen Pfennig / auf die

Marck/ zwey Stuck/ mehr an den Pfenningen auf ein Loth $\frac{1}{2}$. Stuck zugelassen seyn/ dergestalt/ wo ein Werck/ um so viel (wie oben gemeldt) zu gering am Schrot und sonst am Korn unmangelhafftig befunden/ so mag der Wardein dasselbige ausgehen lassen / aber in allweg / daß das nechste Werck darnach/ im Gewicht dem vorigen gemäß seyn soll/ und so viel am Schrot/ was das vorig zu leicht gewesen / schwehr gemacht werde.

So ist auch deswegen in dem Nieder-Sächsischen Crayß Anno 1568. in Lüneburg/ bey ihrer gemachten Probier-Ordnung geschlossen und *publici*ret worden/ wie folget:

Das *Remedium* belanget / soll solches in den groben Silbern-Müntzen gantz und gar abgeschniedten / und keinesweges geduldet werden/ bis auf den Silber-Groschen/ doppelte und einfache Schilling/ *inclusivè*, was aber die geringen Sorten betreffen thun / sollen die Müntzmeister und Wardein sorgfältigen Fleiß haben / daß keines *Remedii* nöthig.

Da sich aber je zu Zeiten/ ohngefehr/ und nicht fürsetzlich/ zutrüge/ daß ein Werck um ein kleines zu gering/ soll es alsdann damit gehalten werden/ wie im 17. §. der Kayserlichen Probier-Ordnung einverleibt/ des Anfang ist:

(Doch soll/ ꝛc.) gesetzt und verordnet worden.

79. Frag:

Wie soll aber das *Remedium*, an dem Korn oder Fein gehalten werden/ und was ist deswegen geschlossen worden?

Antwort:

Vermög abermahln/ der Anno 1559. aufgerichteten Probier-Ordnung / ist deswegen / nachfolgendes / geordnet und versehen worden:

§. 2. Item / wo einiger Müntzmeister befunden wird / daß er in einem Werck Goldes / ein halb Grän gefehlet hätte/ so mag der Wardein/ des unangesehen/ solch Werck ausgehen lassen.

§. 3. Befind aber der Wardein/ daß solch Werck Goldes/ am Gehalt mehr dann ein halb Grän zu gering/ oder sonst die Schrot und Stück am Gewicht zu leicht worden/ soll er das Werck/ bey Pöen des

Main-Eids/ auch Straff Leibs und Guts/ nicht müntzen noch ausgehen lassen/ sondern/ von Stund an zerschneiden/ und dem Müntzmeister die Stücke wiederum lieffern.

Bey der Silbern-Müntz aber/ soll ungefehrlich aufs höchste ein Grän das *Remedium* seyn. Fählet aber der Müntzmeister über ein Grän/ so soll der Wardein daß selbige Werck nicht ausgehen/ sondern wiederum einsetzen und zerbrechen lassen.

Anno 1570. aber/ ist auf dem gehaltenen Reichs-Tag zu Speyer das *Remedium* gar abgeschaffet worden/ wie hiervon lautet. §. Und ob wohl biß daher/ da ein Stuck Wercks/ an einem Grän zu gering befunden/ indem so wol dem Wardein/ als dem Müntzmeister übersehen worden/ doch dergestalt / daß im nechst-folgenden Werck solches erstattet werden soll. Dieweil aber vielmahln erfahren / daß sie solch *Remedium* zu viel mißbrauchen/ so ordnen und wollen wir / daß ihnen in solchen nicht mehr zu übersehen / sondern vielmehr/ da man ihre *collusion* in Fahrlässigkeit spüren wird/ gebührlich Einsehens gegen sie für zunehmen seyn soll.

80. Frag.

Was hat alsdann ein Müntzmeister vor eine Straffe zugewarten/ wann er ein Werck umb ein halb oder ein gantz Grän zu gering beschicket/ oder zu leicht gestückelt hat?

Antwort:

Es ist ihme vermög der Probier-Ordnung / keine andre Busse/ oder Straffe aufzuerlegen/ als daß er das nächste Werck darnach/ im gleichen Gewicht/ umb so viel/ als in dem vorigen gemangelt gewesen/ hierüber ersetzen und besser machen soll.

Da aber ein Müntzmeister am Korn / mehr Grän zu gering oder am Schrot zu viel auffstückeln würde/ der soll nach Innhalt des Anno 1566. zu Augspurg gemachten Abschieds/ bey männiglich als unredlich gehalten/ und zu keinen Ehren kommen / zu dem von selben Crayß und Ständen/ nach Gestalt seines Frevels/ ferners/ wie hiebevor offtmals verabschiedet worden/ gestrafft werden.

81. Frag.

Gesetzt / Es würde ein Müntzmeister/ mit seinem Wardein in

güldenen oder silbern Proben strittig/ durch wem sollen sie solches entscheiden lassen?

Antwort:

Sie sollen/ vermög der Anno 1559. gemachten Reichs-Ordnung/ sich/ durch ihren verordneten *General*-Crayß-Wardein/ vermög seiner gemachten Proben entscheiden lassen.

82. Frag.

Wann aber der Müntzmeister mit solcher Entscheidung nicht zufrieden/ sondern auf einen Müntz-*Probations*-Tag/ solche Proben noch einmal zu probieren/ begehren wird/ kan ihme solches vergönnet und zugelassen werden?

Antwort:

Ja/ auf alle Weiß und Wege/ und sollen darzu zwey *Deputirte* Müntz-Räthe und die andere zwey *General*-Craiß-Wardeine/ so sich auf solchen Tag befinden/ *deputirt* werden/ welche auf die zweyte Prob gute Achtung und Auffsehens haben sollen/ damit niemand verkürtzet/ sondern alles recht probiert werden möge.

83. Frag.

Wann aber der Müntzmeister abermahl vor brüchig und in der Prob falsch befunden wird/ wie ist er als dann deswegen zu straffen?

Antwort:

Er muß nicht allein den Kosten der zweyten Proben/ sondern auch der Müntz-GenossenRäthe/ die zu solcher *Probation* abgeordnet worden/ und derselben auswarten müssen/ waß sie darüber verzehrt haben/ alles ausrichten/ und bezahlen; Sondern wird über das auch noch/ nach befindenden Dingen hart gestraffet/ und alsdann zu probieren weiter nicht zugelassen.

Das

Das vierte Capitel.

Handelt/

Von der förmlichen Gestalt und Gepräge/ oder Figur der Müntze.

1. Frag.

WAnn nun die Müntzen/ vermög der Reichs-Ordnung ihr justSchrot und Korn haben/ ist es dann vor eine rechte Reichs-Müntze zu halten/ oder gehöret noch ein mehrers darzu?

Antwort:

Nein sie ist noch vor keine vollkommene Reichs-Müntze zu halten/ sondern gehört freylich noch ein mehrers darzu/ wann sie vor eine rechte Reichs-Müntz passiren solle.

2. Frag.

Was dann/ und wie wird solches/ so noch darzu gehörig/ genennet?

Antwort:

Es ist das Gepräge oder der Form an der Müntze/ mit welchen die Obrigkeit/ so solche schlagen und ausgehen lassen/ hierüber ein beglaubtes Gezeugnis ertheilen muß.

3. Frag.

Aus was für Ursachen/ muß das Gepräge darbey seyn/ ist es dann nicht an deme genung/ daß eine solche Müntz ihr recht Schrot und Korn habe?

Antwort:

Es geschicht fürnemlich darumb/ daß man bey dem aufgedruckten Zeichen die Müntze erkennen kan/ und wisse/ wer solche geschlagen/ und was sie halte oder gelte/ auch ob sie böß oder gut/ viel oder wenig werth sey; Item/ daß man also eine Sort vor der andern zu unterscheiden wissen/ und kennen möge.

4. Frag.

Was sollen dann die in dem Heil. Römischen Reich Teutscher

Nation, rechtschaffene Gold- und Silber-Müntzen für Form und Gepräge haben?

Antwort:

Sie sollen und müssen hernachfolgende siebenerley Arten/ an und in sich haben. Als:

Erstlichen sollen die Rheinischen Gold-Gülden/ Ducaten/ wie auch die gantzen/ halben/ drittel/ viertel/ achtel und neundels Reichsthaler/ dann auch gantze und halbe Reichs-Gulden-Groschen.

Zehen
Fünff
Dritthalb
} Kreutzerer,

Gantze und halbe Patzen/ doppelte und einfache Groschen/ Schillig und Seßling/ alle solche Sorten einerley Gepräg zum wenigsten auf der einen Seiten haben.

Zweytens sollen die gedachte Sorten/ auf der einen Seiten den Reichs-Apfel in des Adlers Brust haben.

Drittens soll in den Reichs-Apfel allewег/ wie viel Kreutzer dasselbe Stuck gelte/ gesetzt werden.

Viertens soll um den Adler eine Umb-Schrifft/ welche des der Zeit regierenden Käysers Nahme habe/ stehen.

Fünfftens/ muß auf der andern Seiten des Müntz-Herrens Nahm oder des Standes Wappen seyn.

Sechstens soll auch des Müntz-Herrns seine gewöhnliche Umbschrifft darbey stehen/ und dann/

Siebendens soll auch die Jahrzahl/ wann selbe gemüntzet worden/ darzu gesetzt werden.

NB. Uber das so pflegt auch der Müntzmeister/ sein Zeichen/ wo ers am füglichsten stellen kan/ darzu zu setzen.

5. Frag.

Wo und wann/ ist solches geschlossen/ und also in das Römische Reich eingeführet und verordnet worden?

Antwort:

In des Heil. Römischen Reichs-Stadt Augspurg ist solches von Ihro Röm. Käyserl. Majest. *Ferdinando Primo* Glorwürdigster Gedächt-

dächtnis/ mit samt allen Ständen des Heil. Röm. Reichs Anno 1559. geschlossen und verabschiedet worden.

Wie nachfolgendes Innhalts hiervon lautet:

„§. Wie aber vorgestellte Sorten oder Stück der Müntzen/ „in ihrem Circkel/ Circumferentz/ Breite/ Gröſſe und Kleine/ dem „Gepräg/ Umbschrift und Jahrzahl/ ausbereit werden sollen/ wird hier „unten bey End dieses unsers *Edicts* ausdrücklich angezeigt/ dardurch „ein jedes Stuck von dem andern unterschiedlich zu erkennen; Und soll „nemlich in den obbemeldten Sorten/ von den gröſten biß auf die ein„tzige Kreutzer dieselben mit einzuschiessen/ auf der einen Seiten Un„ser und des Reichs Käyserl. Adler/ mit zweyen Köpffen/ und des „Reichs-Apffel in des Adlers-Brust/ und in demselbigen allwegen „die Ziffer/ wie viel Kreutzer dasselbige Stuck gelte/ gelte/ ge„setzt werden/ mit der Umbschrifft: *CAROLI V. IMP. AUG. F. Decreto.* „Auf der andern Seiten/ des Müntz-Herrn oder Standes/ Wappen „mit sammt seiner gewöhnlichen Umschrifft/ und der Jahrzahl/ wo die „zum füglichsten zu stellen.

„Doch soll und mag unser freundlicher lieber Bruder/ der Rö„misch König seiner Lieb bißher gebräuchliche Gepräg auf seiner Lieb „Müntzen hinfüro behalten. Als nemlich des Heil. Reichs-Adler/ „mit einem Kopf/ und seiner Lieb Bildnis/ mit der gewöhnlichen Um„schrifft/ desgleichen andern gewöhnlichen Gepräg/ grossen und klei„nen Sorten/ mit der Bescheidenheit/ daß sein Lieb auf vorgemeldten „gröſſer Müntz-Sorten/ biß auf den eintzigen Kreutzer *inclusivè*, so „sein Lieb in den Oestereichischen Landen ausmüntzen lassen/ zu Er„känntnis obberührter neuen Müntz zwischen den Füssen des Adlers/ „den Reichs-Apffel/ mit Einverleibung der Ziffer/ wie viel Kreutzer „derselben Stück jedes gelten solle/ stellen lasse/ darnach sich einjeder „hab zu richten/ und der gemeine einfältige Mann dardurch nicht be„trogen werde.

6. Frag.

So sind auf solche Weiß/ aller Könige/ Chur-Fürsten und Stände Müntze/ welche an statt des Reichs-Wappen/ oder Adlers und Apfels/ ihre Bildnis/ Umbschrifft und Nahmen/ auf der andern Seiten

ihr

ihr Wappen oder etwan ihr *Symbolum*, oder sonsten einen denckwürdige *Sent*entz gepräget/ oder aber an stat der Bildnus eine Schrifft / ein *Emblema*, oder etwas anders/ɔc. (als Eroberung eines Reichs / Länder oder Städt/ Crönung und Huldigung/ oder Wohl eines Fürsten/ Königs oder Käysers/anzuzeigen) setzen lassen ; Wie auch gleichfals / wann eine Aenderung in der Müntz vorläufft/wie dann etliche Muntz-Stände/ im Gebrauch haben/ daß sie auf die eine Seiten / an statt des Käysers Nahmen/ eine solche Schrifft/daraus solche Aenderung zu vernehmen / prägen lassen / vor keine rechte Reichs-Müntz zu halten / wann sie gleich sonsten ihr rechtes Schrot und Korn haben?

Antwort:

Nein auff keine Weiß noch Wege/ können solche vor Reichs-Müntzen gehalten werden/ sondern sie sind vielmehr für Land-Müntze zu achten / wie dann die Pfenning und Heller/ Groschen/ und alle andere geringe Sorten/ auf welchen des Müntz-Herrn Wappen geschlagen/ und gemeiniglich mit dem ersten und andern Buchstaben gezeichnet sind/Land-Müntzẽ seyn/die deswegen auch Hand-und Schiedmüntzen genennet werden.

7. Frag.

Weil in der gedachtẽ Müntz-Ordnung/so ausdrüchlich und ausführlich benennet worden/ daß die Gepräge/ auff den Müntzen/nach vorbeschriebener Art / so beschaffen / und solche Eigenschafften an sich haben müssen : Was mag es dann wol damit für eine Bedeutniß haben?

Antwort:

Es ist deswegen und vornehmlich darum geschehen / daß jedermänniglich zuvörderst wissen möge/ wie daß der Adler und Reichs-Apfel/ so viel bedeute / daß die Müntz-Stände ihr hohes *Regal* der Müntz-Gerechtigkeit nicht von sich selber / sondern von dem Reiche / und von dem Käyser/als des Reichs-Haubt haben.

Uber das / weist des Römischen Käysers Nahme / daß der Käyser das Haubt des Reichs / und die Stände oder Obrigkeiten derselben Glieder.

Nachdeme / so zeiget die Jahr-Zahl / der Nahme und das Wap-

Wappen / den Müntz-Stand oder den *Autorem*, wer solche Müntze geschlagen/ und ob sie gäng und gebe: oder abgewürdiget und verbotten seyen/ an.

Aber die Ziffer/ so im Reichs-Apfel stehen / lehren / was solche Müntze gelten/ oder wie hoch man solche einnehmen oder ausgeben solle. Wo nun solche gedachte sieben Stücke beysammen / so ist es alsdann vor eine gültige gute Reichs-Ordnungs-gemässe Müntze zu halten und anzunehmen. Wer sollte nun füglich widersprechen können / daß diese jetzterzehlte Ursachen nicht wichtig genug seyen / daß man also des Heil. Reichs vorgeschriebene Müntz-Gepräge *exactè* zu *observiren* schuldig seye.

8. Frag.

Sind daß die Ursachen allesamt/ oder hat man sich noch ein mehrers hierbey zu erinnern und in Obacht zu nehmen?

Antwort:

Ja freylich sind über vorig-erzehlte noch viel andere wichtige Ursachen/ verhanden: Dañ erstlich sollen sich bey solchem Gepräge die Müntz-Stände ihres hohen Reichs-Haubts erinnern / und sie als Glieder vor die verliehenen hohe *Regalia*, damit sie begnadet/ und *privilegiret* worden/ danckbar seyn/ und mit Zuthun alles dessen/ was zur Wohlfahrt und Erhaltung des Reichs/ und desselben hohen Haubts gereichet/ grossen Fleiß anwenden.

Zum andern so haben sich die Unterthanen/ bey solchem Gepräge zu erinnern/ wie sie nemlichen/ vor die empfangene Wohlthaten / daß ihnen richtige gute Müntze/ zu Fortsetzung Handel und Wandels gefertiget wird/ sich danckbarlich erzeigen/ und die Obrigkeit lieben und ehren sollen.

9. Frag.

Wann aber im Gegentheil / solche heilsame vorgeschriebene Puncten / so wol von denen Ständten des Heiligen Römischen Reichs/ als auch von dero Unterthanen/ nicht/ wie sichs gebühret/ in Obacht genommen/ sondern als gering und vor nichts gehalten / und verlachet wird/ was kan dann endlich vor ein Unheil daraus entspringen oder erwachsen?

Antwort:

Wann ein Müntz-Stand fürsetzlich eines andern Gepräge / als das ihme in der Reichs-Ordnung/ vorgeschrieben/ sich gebraucht / so ist es ein Zeichen grosser Vermessenheit/ und Verachtung solcher heilsamen Gesetze; Nicht weniger ist es auch eine grosse Leichtfertigkeit/ wann die Unterthanen/ die Reichs-Ordnungs-gemässe Sorten / aus dem Reiche in andere frembde Länder/ nicht umb nothwendige Erkauffung nützlicher Wahren/ oder Wechsels/ sondern/ um unziemlicher Kipperey willen / verführen/ hingegen ausländischer frembder Obrigkeit ringhaltige Müntzen einschleichen/ über das/ ihrer Obrigkeit Müntze tadeln/ schimpfflich davon reden/ wohl gar verwerffen / oder umb eines Jüdischen Wuchers willen/ solche aufwechseln / in Hecken-Müntz-Städte/ oder den Gold- und Silber Verderbern / da man geringere und leichtere Sorten/ dafür bezahlet/ zu führen/ und zuschantzen. Ferner so ist auch solches gemeiniglich ein böses *Omen*, Vorzeichen oder Vorbot/ besorglich-seltzamer Veränderung im Regiment/ dann durch solche Vermessenheit/ giebt man an Tag/ daß man sich selbsten die Müntz-Gerechtigkeit zu schreibe/ und die Obrigkeit/ als von der man solche Begnadigung und Müntz-Feeyheit erlangt/ zu ehren noch derselben Auffnehmen zu befördern / nicht groß gesinnet seye; Ja/ es geben die Unterthanen/ als die/ welche ausländische Müntzen der Gestalt einschleichen und einschleiffen/ durch solches gantz klar an Tag und zu vernehmen / wie eine kaltsinnige Liebe oder vielmehr Haß und grossen Verdruß/ sie über ihre Obrigkeit tragen / also/ daß sie auch derselben die zuständige *Regalia*, nicht mehr ohngeschmälert lassen / keine Bottmässigkeit mehr achten/ noch ihr Obrigkeitliches Ampt mehr *respectiren* Räumen hergegen gutwillig und stillschweigend/ besagte *Regalia* denen andern frembden und ausländischen Potentaten / in Jhrer von GOtt vorgesetzten Obrigkeiten Landen und Gebiet ohnziemend ein/ und geben dardurch an Tag / daß sie dieselbe besonders mehr als ihre vorgesetzte Obrigkeit achten/ und ehren/ und thun sich dardurch zugleich als *Sclaven* ihnen *Subject* machen; In Suma/ sie geben klar an Tag und zu vernehmen/ daß sie von solcher Obrigkeit geschützet/ geschirmet/ Gebots gewärtig/ und denjenigen unterworffen seyn wollen / welcher Bildnis sie auf der Müntze aufweisen.

Daß

NB.

Daß diesem also sey / hat man / leider! bey etlichen Jahren hero sattsam erfahren / und erfähret s auch noch täglich / dann / ob gleich auf Müntz- und *Probations*-Tägen / zu des Reichs- Crayß- und allgemeinen Nutzen / viel nützliches und heilsames geschlossen / und die geringhaltigen Sorten *devalviret* und abgewürdiget worden / auch nachmahls die Obrigkeiten ihren Unterthanen mit Anschlag- und *Publici*rung der Mandaten / vor solchen geringhaltigen Müntzen / selbige nicht einzunehmen / noch in das Land zu führen / getreulich und Landes-vätterlich warnen lassen / so hat man dannoch auf solche wohlgemeinte Warnung so viel als nicht gegeben. Ja / es werden solche *Mandata* an vielen Orten verachtet / verlachet / und darob im geringsten nicht gehalten / wie solches die augenscheinliche *Exempel* klar bezeugen / daß noch darzu eine solche sorgfältige Obrigkeit / zum Dankhab nichts anders als schimpfliches Reden / Schänden und Schmähen / Fluchen und Schwören anhören / und gewärtig seyn muß.

Es ist aber sehr zu besorgen / es möchte GOtt der Allmächtige solchen Muthwillen und leichtsinnige Verachtung der Obrigkeit so treuen Vorsorg- und Verordnungen dermaleins hoch straffen / sintemal er im vierten Gebot eben so wol auch in dieser als in andern Sachen / von den Burgern und Unterthanen / Ehre und Gehorsam / gegen die Obrigkeit / sie sey auch wer und wie sie wolle / zu bezeugen / erfordert.

10. Frag.

Was sind dann auf denen Jüdischen Persischen / Griechischen / und Römischen Müntzen / vor Figur- und Bildnussen gestanden / oder was für Gepräg ist darauf geschlagen worden?

Antwort:

Die Jüdische Müntz erstlich betreffend / stunde auf derselben Heiligthumlichen oder Priester-Müntz / auf der einen Seiten / ein Altar / samt einem Rauch-Faß / mit der Umbschrifft: *Hakedoscha* oder *Scheckel Israhel*, das ist: Müntz Israelis / auf der andern Seiten aber / die blühende Ruthe *Aaronis*, mit der Umbschrifft: *Jerusalem Kadosch*.

doſch, oder das heilige Jeruſalem/ da doch die Propheten vor das Wort *Kadoſch*, *Kotzſche* geleſen haben/ *Eſa. c. 1. v. 21.*

Zum andern/ ſo ſtunde auf dem Königlichen Seckel/ welche die Könige in Juda prägen oder ſchlagen laſſen/ auf der einen Seiten ein Schloß mit dreyen Thürnen und mit der Schrifft: *Jeruſalem* auf der andern Seiten aber ſtunde König David und ſein Sohn Salomon.

Drittens: ſo ſtunde auf dem gemeinen Land-Seckel/ auf der einen Seiten/ mitten auf der Müntze/ Der Alt und die Alte. Damit man aber wiſſe/ wen man hiermit meyne/ ſtehet ober und unter dem Wort *Zekan*, ein Jüdiſch oder Hebräiſch *A.* mit einem Titel/ und über dem Wort *Zekona*, ein Jüdiſch *S.* daraus man leichtlich abnehmen kan/ daß damit Abraham der Alte/ und Sara die Alte/ genennet ſeyn. Aber auf der andern Seiten/ ſtehet auch eine Hebräiſche Schrifft mitten über dem Groſchen: *Bachur Bethùla*, über und unter dem Wort *Bachur* ſtehet ein *Jod*, über und unter dem Wort *Bethùla* aber/ ſtehet ein Hebräiſch *R.* dann/ weil die Eltern Abraham und Sara/ auf der andern Seiten ſtehen/ und *Bachur* heiſt ſo viel als ein Juncker/ oder ein auserwehlter Geſell/ und *Bethula* heiſt bey den Juden eine Jungfrau/ die noch keinen Mann erkännt/ wie dann die *Rebecca* in dem 1. Buch Moſis/ Jungfrau *Rebecca* genennet wird/ ſo hat Abraham ſeines Sohns Iſaacs und Schnuren *Rebecca* Namen/ auf ſeinen Seckel wollen prägen laſſen/ wie dann die zween Buchſtaben *I.* und *R.* von dem Anfang beeder Namen genommen ſeyn.

Sie haben auch wiederum andere Seckel gehabt/ darauf ſtunde ein Lämmlein/ mit einem fliegenden Fahnen/ auf einem Altar liegend/ mit der Umſchrifft: *Schekel Iſrael*, das iſt: Seckel in Iſrael.

Solche Müntz iſt zu Jacobs und ſeines Eidmans Jobs Zeiten gangbar geweſen/ daraus man vermuthen will/ es haben die alten Araber darumb ein Lamb-Bild auf ihre Müntz ſchlagen laſſen/ um ſich darbey zu erinnern/ des wahren Lamb GOTTES/ welches für der Welt Sünde ſollte geſchlachtet werden.

Sie haben auch eine Müntz gehabt/ auf welcher ein Bogen oder Pfeil ſchen geſtanden/ und ſoll umb Eſaus willen geſchlagen worden

ſeyn/

seyn/ weil er ein berühmter Jäger oder guter Wild-Schütz gewesen ist.

Dann stunde wiederum auf einer andern Müntze/ einer Seiten ein Schiff/ und auf der andern ein Haupt/ mit zweyen Angesichtern: diß soll die älteste Müntz seyn/ und *Noæ* Schiff oder Kasten / wie auch des *Jani*, oder vielmehr gedachtes *Noæ* Bildnis bedeuten.

Die in Persien aber haben einen Schützen/ wie auch einen Pfeil/ welche sie *Sagittarii* die Poltzner / wie die Straßburger-Müntz die Rappen/ und die Gülchner von Reitersman ihr Müntz die Schnaphannen genennet/ auf ihre Müntz schlagen lassen.

So haben die *Athenienser*/ die in der Insel *Delo*, die *Ægyptier*, die von *Carthago*, auch *Servius Tullius*, *Julius Cæsar*, *Augustus*, *Vespasianus* und *Titus*, Ochsen und Pferde/ auch zum Theil dero Köpf/ auf ihre Müntzen prägen und schlagen lassen.

Domitianus, hat einen Bock/
Die *Cephalonier*, ein Pferd /
Die *Corinther*, ein Pferd mit Flügeln/
Die *Trojaner*, ein Schwein/
Die *Rheginer*, eine Haasen/
Die *Arginer*, eine Maus/
Die *Neapolitaner*, eine Wiesel/
Die *Peloponeser*, einen Schnecken /
Die Stadt *Urbin*, einen Storch /
Die *Picener*, einen Reben/
Die von *Athen*, eine Eule/
Die *Cyzicener* aber eine Löwen schlagen lassen.
Ferner haben wiederumb die *Athenienser Jovis* und *Minervæ* Bilder/
Die Griechen den *Herculem*,
Die *Chier* den *Homerum*,
Die alten Römer aber auf einer Seiten den *Janum* mit zweyen Angesichtern/ auf der andern Seiten / ein Vordertheil eines Schiffs geschlagen.

Als aber die Röm. Käyser zu regieren angefangen/ haben sie ihre

Bildnis/ nicht allein auf das Kupfer/ sondern auch auf das Silber und Gold auf einer Seiten / schlagen lassen/ auf der andern aber stunde eine Göttin/ oder sonsten ihr *Symbolum*. Als *Nero* hatte *Jovis Custodis*.

Anthonius und *Gordianus*, *Jovis Statoris*,
Diocletianus, *Jovis Conservatoris*,
Severus, *Martis*,
Augustus, *Providentiæ*,
Domitianus, *Fortunæ reducis*,
Adrianus, *Spei*,
Gordianus, *Virtutis*,
Numerianus, *Veneris Victricis*, und *Julia Mammea* hatte *Fœlicitatis* Bildnis prägen und schlagen lassen.

II. Frag.

Was haben dann die alte Teutschen vor Figur/ und Bildungen auf ihre Müntzen prägen und schlagen lassen?

Antwort:

Zu *Methodii* Zeiten/ welches war um das Jahr Christi 260. haben die alte Sachsen/ wie die Historien-Schreiber vermelden/ einen Löwen/ die Gothen und Francken / neben ihren Brust-Bildnüssen / Lilien-Stengel/ mit etlichen Keulen / und eysern Kolben. Item/ die Schwaben den *Mercurium*, auf ihre Müntzen setzen und schlagen lassen.

Solchen Heydnischen Gebrauch haben die Christen hernachmals auch angefangen/ und auf ihre güld- und silberne Müntzen die Bildnis der Heiligen setzen und schlagen lassen / wie unter andern an denen Hungarischen Müntzen zu sehen/ daß sie die hoch-gebenedeyete Jungfrau Maria/ die Mutter GOttes/ auf ihre Müntzen setzen und prägen lassen.

Wie dann auch vor Alters die Könige in Schweden *Salvatorem Mundi*, der Bischoff von Bamberg *St. Heinricum*, der Bischoff von Saltzburg *St. Rupertum*, der Bischoff von Würtzburg *St. Kilianum*, und der Bischoff von Eystätt *St. Wilibaldum*.

Desgleichen die Graffen von Oettingen/ *St. Sebastianum*, die Stadt Nürnberg *St. Sebaldum*, desgleichen *St. Laurentium*, und dann die

die Stadt Cöln/ die Heil. drey Könige/ oder zu dero Anzeige drey Cronen/ auf ihre Müntzen prägen lassen. Massen dann dergleichen Müntzen/ worauf noch unterschiedlicher Heiligen Gepräge stehen/ zu finden und zu sehen sind.

Belangend die alten Teutschen Fürsten und Könige / als welche ihre Müntz-Recht oder *Regalia* nicht von den alten Römern gehabt / sondern sich deren *Jure superioritatis*, oder zur Anzeige/ daß sie keinen andern höhern unterworffen seyen / als eigen-gehörig selbsten angemasset/und unterfangen/haben ebenmässig ihre Brust-Bildnisse/gleich den Römischen Käysern/ auf solche ihre Müntzen/ sowol auf Gold- als auf Silber/ schlagen und prägen lassen. Da doch hingegen andere/ so gar auch der mächtige Perser-König / ihre Bildnisse nur auf das Silber/ auf das Gold aber gar nicht geschlagen haben / und diese Ehre / güldene Müntzen zu schlagen / allein den Römischen Käysern/ (wie bereits, droben Erwehnung geschehen) gegönnet und überlassen.

Hergegen haben/ besagter massen/ die Teutschen Könige und Fürsten/ bereits in dem 3ten und 4ten *Seculo* nach *Procopii* Anzeige / den Röm. Käysern hierinnen nichts bevor gegeben/ sondern Gold und Silber ihres Gefallens gemüntzet / welches dann die Römer gar sehr verdrossen.

Altem Gebrauch nach/ lassen auch heutiges Tages/ Chur fürsten/ Fürsten/ Graven/ als welche ihre Gerechtigkeit zu müntzen *in genere* durch ihre tragende *Regalien*, oder sonst in *in speciè* durch sonderbare *Privilegien* des Käysers erlanget haben/ auf Gold und Silber/ Ducaten / Gold-Gülden/ Reichsthaler und Gulden/ gantze/ halbe/ Drittel- und Viertel Thaler/ ihre Bildnisse prägen / darneben auch einige ihre *Devis* oder schöne *Symbola* und Gedenck-Sprüche / in Lateinisch- und Teutscher Sprach setzen. Welcher/ (wann es die Zeit und der Raum leidete) wir ein *ordinirtes* Register beygefügt haben wollten/ nicht zweifflend/ daß es einem und andern sehr *curios* und angenem zu lessen würde gewesen seyn; Müssen es aber / wegen vorgenommener Kürtze unterlassen / sintemalen der alten zu geschweigen/ noch dieser Zeit eine ziemliche Anzahl / aus den Talern / Ducaten/

und

und Gold-Gülden / wie auch auf denen / bey zehen Jahren hero / ausgeprägten / gantzen und halben Güldnern / zu sehen und zu lesen ist.

12. Frag.

Was mag doch die Ursach seyn / daß / so wol unterschiedlicher Heiligen / als Käyser-König-Fürstlich- und Gräffliche Bildnissen / auf die Müntzen gepräget / oder geschlagen werden?

Antwort:

Es ist vornehmlichen darumb geschehen / damit solche Figuren und Bildnisse Zeug seyn / oder gleichsam zum Zeugnis stehen sollten / daß solche Müntz-Sorten / am innerlichen Korn / und äusserlichen Schrot recht / und von dem Müntz-Herren nicht falsch gemüntzet / sondern in der Prob vor just befunden worden seyen.

Diesem nach sollen hohe Häupter / grosse Potentaten Fürsten / und Herren / erinnert seyn / daß sie billig groß Bedencken und Sorge tragen / damit GOttes Nahme / der lieben Heiligen / oder ihre eigene Conterfeit und Bildnisse / deßgleichen auch eines jedweden Name / durch arglistigen Betrug / oder sonst innerlichen Falsch / an Korn oder Schrot / nicht möge verunehret / beschimpffet / und beflecket / viel weniger die Leute dardurch zu übel- und schimpfflichen Nachreden veranlasset / gereitzet und bewogen werden.

Ach wie löblich / wie rühmlich / wie wol lautet es! ja wie schön klinget es doch in den Ohren der Obrigkeit / wann sie nemlich / wegen ihrer *Anteceſſorn* oder Vorfahren / von ihren Unterthanen / daß schöne Lob und Nach-Ruhm anhören mag: Die Müntze / dieses oder jenes Gepräg / ihres alten seel. Herren / seyen gute Müntzen gewesen / der alte Herr sey ein rechter Landes-Vatter gewesen / u. a. m. Ach / das giebet warlich! einen herrlichen Nachklang! Massen dann der höchstlöbliche Fürst und mannhaffte Held Land-Graff Philipp von Hessen / höchst-seeliger Gedächtnus / wohl recht Fürstlich pflegen zusagen: Daß man einen Fürsten / bey Haltung beschehener Zusage / reiner Strassen / und guter Müntz erkennen solle: Dann die Müntz eben so wohl / als die Ritter und Knechte / ja viel mehr einen Fürsten zieret und bewahret.

Deßgleichen lieſet man von dem frommen König *Boleslao* in Böhmen/ daß derſelge um das Jahr Chriſti 994. ſeinem Sohn *Boleslao*, beygenannt der Sanfftmühtige/ unter andern dieſe letzte Lehre gegeben: Es ſey kein Kriegs-Gewalt/ keine Feindes Noth / kein Peſt oder Sterbens Läuffte/ kein Feur / keine Plünderung / die dem gemeinen Nutzen / und dem Volck GOttes mehr Schade / als die viele Veränderungen und Verringerungen der Müntzen/ die mache aus Lands-Verweſern/ anders nichts als Lands-Verwüſter.

13 Frag.

Stehet es einer Privat-Perſon nicht zu / oder iſt dieſelbe nicht befügt / vor ſich ſelbſt ihr Bildnis und Wappen/ zu einem Gedächtnis machen/ müntzen/ oder prägen zu laſſen?

Antwort:

Nein/ durchaus nicht! dann vermög der Rechten / iſt keinem Menſchen/ daß er ſein Bildnis/ auf die Müntzen noch ſonſten einig Zeichen oder *Character*, es ſeye Schild/ Wappen/ oder anders/ prägen und ſetzen laſſe/ zugelaſſen; ſondern / es iſt vielmehr eine ſolche Müntze an ſich ſelbſt falſch und verbotten/ wañ ſie auch gleich viel beſſer dann andere Müntzen am Schrot und Korn wäre.

14. Frag.

Was ſagen dann hiervon die Rechte? oder/ wie lautet derſelben Ausſpruch?

Antwort:

Die Rechte ſprechen alſo: *Quod forma ſit. impreſſio Principis aut publici Characteris authoritate publica impoſita & non privata l. 1. de Contrah. empt. L. 1. C. de vel. num. pond. lib. 11. L. 1. C. de falſ. mo.*

15. Frag.

Wie iſt dann bey den Juden / Perſianern/ Griechen/ Römern/ und alten Teutſchen/ die Müntze *formirt*/ geprägt / oder geſchlagen geweſen?

Antwort:

Die Form/ oder Geſtalt der Müntze betreffend: haben An-

fangs die Juden und Meeder runde und ziemlich dicke Müntzen / geschlagen.

Hingegen haben die Griechen/ nebens denen runden Müntzen/ auch *Obulos* und Pfenninge gehabt/ die waren zeckigt von oben zugespitzt wie ein Thurm.

Die Römer haben Anfangs nur Stücklein Kupffer/ von gewissem Gewicht abgeäuchet/ ihr Gold- und Silber-Müntzen aber / sind alle klein/dick/und Circul-rund gewesen.

Vorzeiten haben auch die Zürcher dicke und dünne/ viereckigte Pfenninge gehabt/ die sie aber Anno Christi 1400. abgeschaffet und runde machen lassen/ massen *Stumpfius* anzeiget.

Die Moscowiter schlagen noch heutiges Tages Pfenninge/ die sind länglicht oder von einer *Oval*-Runde/ mit Buchstaben/ und einem Schilde/ als den Reutersmann auf dem Pferdt.

Die alten Teutschen haben auch lauter runde Gold- und Silber-Müntzen gehabt.

16. Frag.

Wie werden dann heutiges Tages die Müntzen *formirt* und gepräget?

Antwort:

Vermög der Reichs-Müntz-Ordnung/ sollen alle Müntzen plat und rund nach dem Circul geschlagen werden.

Wiewol es seit der Zeit / vornehmlich aber in Kriegs-Nöthen/ geschehen / daß man 4eckichte Stuck von Silber und Gold in grosser eyl geschrothen und gezeichnet / aus folgenden zweyerley Ursachen / erstens: daß man nicht so viel Zeit gehabt / dieselben zu platten / und zu runden / wie dann an denen Spanischen Matten zu ersehen ist. Zweytens: daß eben das Korn und innerliche Gütigkeit vermög der Probier-Ordnung / wegen der eyl / so just und steiff nicht können gehalten werden; und solche Stücke werden gemeiniglich Klippen genennet.

Uberdas pfleget man auch bisweilen viereckigte Stucke / zu Gedächtnis-Pfenningen zu münzen / so gleichfals insgemein Klippen genennet werden; wie dann dergleichen Müntzen/ als Raritäten in den

Kunst-

Kunst-Kammern nicht nur gezeiget/ sondern auch sonsten hin und wieder zum Gedächtnis aufgehoben oder beygeleget werden/ also daß man derselben leichtlich zusehen bekommn kan.

Das fünffte Capitel.

Gibt Anzeug/ und Unterricht/ von dem designirten und angedeuteten Valor, oder Werth/ Gülde/ und Æstimation der Müntzen.

1. Frag.

WAnn eine Müntz/ die hiebevor beschriebene äusserliche drey Stücke und *Qualit*äten an sich hat/ ist sie alsdann für eine rechtgültige Reichs-Müntze zu halten/ oder gehöret noch ein mehrers darzu?

Antwort:

Freylich/ machen es bemeldte drey Stuck nicht aus/ sondern/ es muß noch eins darzu kommen/ welches also das vierdte/ und gleichsam vor den andern allen/ als das vornehmste *substantial*-Stuck/ an einer Müntz zu halten ist.

2. Frag.

Wie wird dann solch vierdtes Stuck eigentlich mit Nahmen genennet?

Antwort:

Es wird der *Valor* oder *Æstimation*, das ist der Werth oder die Gülde geheissen/ insgemein aber Gäng und Gebe genennet/ welchen *Valor* oder Werth die Obrigkeit oder der Müntz-Ständ/ zu einem jeden Klümplein oder Stücklein geprägten Metall setzet/ und durch solchen Satz schätzet/ auch darauff zeichnen lässet/ was solches Metallene Stücklein gültig und werth seyn soll; Oder/ was es vor eine in-

nerliche Gütigkeit in sich habe / daß man also damit handeln und wandeln kan.

3. Frag.

Was ist dann die Müntze / wann sie / vorbesagter Massen / von gutem Metall gefertiget / auch ihr recht Gewichte und Gepräge bekommen hat.

Antwort:

Es ist eine *Massa*, das ist / ein Stuck oder Klumpe / aus den Metallen gefertiget; welches vorhero aus der unter-irrdischen Erden mit grosser Mühe / Leibes und Lebens-Gefahr / auch harter Arbeit / von denen so genannten Bergknappen / theils etliche huntert Klaffter tieff / mit sammt der Erden / Gestein / Quartz und Unreinigkeit / herausgegraben und gewonnen / nachgehens aber vermög Kunst-reicher Wissenschafft / durch das Feuer / im Stich- Schmelz- und Treib-Ofen geschmeltzet und geläutert / dann von Schlacken und Steinen gereiniget wird. Wann nun solcher Klumpen rein und fein / und aus denen dreyen fürnehmsten Metallen gefertiget worden / auch sein rechtes Gewicht und Gepräge hält / so hat es alsdann eine innerliche *perfection* oder Gütigkeit in sich.

4. Frag.

Was wird dann durch die innerliche Gütigkeit verstanden / oder wie wird solche beschrieben?

Antwort:

Die innerliche Güte ist / oder bedeutet / das feine Korn / oder den Halt / so sich in dem Gold und Silber befindet / weiln es / massen droben gehöret / im Feuer und Wasser / unverbrennlich / unvergänglich und unverweßlich bleibet / um deßwillen wird es auch der natürliche *Valor*, Werth / Würde und Gülde genennet; darum / weiln sie gleichsam die Wahren *æstimiret* / oder darum / daß sich die Müntze mit allen andern Wahren gleichschätzen / oder vergleichen lässet. Oder daß die Münze *bonitate suâ intrinsecâ Bonitati, mercium (quas bonitates dudtu Philosophi exequari oportet) responderet.*

5. Frag.

5. Frag.

Kan auch solche innerliche Gütigkeit der Metallen vermehret oder gemindert werden?

Antwort:

Nein/ solcher natürlicher Werth thut jedesmal eine Zeit wie die andere verbleiben/ und wird auch zu keiner Zeit verändert/ weder erhöhet noch ersteigert.

Nota:

Dann/ daß das Gold allezeit besser und edler als das Silber/ und das Silber allezeit besser und edler als das Kupffer bleibet/ und daß auch das Kupffer niemals dem Silber/ noch das Silber dem Golde/ nach dessen Güte und natürlicher Würde oder Werth gleich geachtet/ viel weniger/ vorgezogen wird/ ist an ihm selbst natürlich und der Vernunfft gemäß/ darbey es auch unveränderlich *in perpetuum*, oder so lang die Welt stehet/ sein Verbleibnis haben und behalten wird.

Ob wohl nun besagter Werth/ diese *proprietatem* an der Müntz verursachet und machet/ daß nemlich die Müntz allenthalben angenehm und daß sie sich mit allerley Wahren vergleichen lässet. So ist doch solcher natürlicher Werth gantz unvollkommen/ und unbeschrieben/ wie hier von die Wort lauten: *Indeterminatus nullâ certa definitâ constans quantitate.* Und weil solcher Werth noch in keine gewisse Zahl verfasset/ als ist er auch von dem Werth/ den die Obrigkeit zu der Müntze setzet/ gantz eingeschlossen/ und gleichsam unterdrucket.

6. Frag.

Wird dann solcher Werth nur allein von der Obrigkeit bestimmet/ und gegeben/ und bestehet nicht vielmehr solcher Preiß bey der Gewohnheit/ Willkühr/ und Beystimmung des gemeinen Volcks?

Antwort:

Obwohlen etzliche *Juristen* dahin schliessen/ daß die hohe Obrigkeit/ keine Macht allein haben soll/ der Müntze ihre Güldnis oder *Vasor* zu*præscribiren*/ sondern/ daß es vielmehr bey der gemeinen Gewohn-

wohnheit und Sitten des Volcks bestehe / die dann in solchem Fall mit dem Poeten *Horatio, in Arte Poetica* übereinstimmen / da er sagt:

Nummus valet usu ! daß der Pfenning gelte / wann er in den Gebrauch des Volcks komme. Womit etlicher Massen der *Philosophus Aristoteles* auch übereinstimmet. So sind doch andere / und zwar die vornehmsten / darwider / und wollen / daß die hohe Obrigkeit / der Müntze ihre Würckung / Krafft und Werth könne und möge setzen / und geben. Insonderheit aber / wenn keine Argliſt oder Gefährde darunter gesuchet / sondern jedes Stuck oder Sorten der Müntze / nach dem innerlichen Korn gesetzet und *valviret* wird.

7. Frag.

Aus was Ursach dann / muß die Obrigkeit einem solchen Klumpen / der von Natur noch unvollkommen / unbeschrieben / und ungewisses Werts ist / seine gewisse Zahl / Anschlag und Werth geben / setzen / und bestimmen.

Antwort:

Solches ist ein gutes und dem gemeinen Nutzen ersprießliches auch nöthiges Werck; dann wann eine solche *Massa*, Klumpen oder Stuck unbeschrieben bliebe / und in keinen gewissen Preiß / *Valor*, oder Zahl verfasset und gesetzet würde / so könnte man nichts recht und eigentlich kauffen / und verkauffen; so bald aber die Obrigkeit / den Werth / zu einem solchen Klumpen oder Stücke der Müntze setzen / und die Zahl darauf drucken oder prägen lässet / so bald weiß man / was es vor eine innerliche Gütigkeit in sich habe / und wie hoch dieses oder jenes Stuck einzunehmen / und auch wieder auszugeben seye.

8. Frag.

Was pfleget dann die Obrigkeit den groben und kleinen Müntz-Sorten für Nahmen zu geben / oder wie werden selbige heutiges Tages genennet?

Antwort:

So wohl von Alters her / als auch noch heutiges Tages / werden in dem Teutsch-Römischen Reich / die güldene Sorten / Rosennobel Schiff-Nobel / Heinrich-Nobel / Doppeleten Engellothen / *Severin*,

doppelte und einfache Ducaten / Frantzösische / Spannische und Welsche Cronen / und dann Gold-Gülden / oder Gülden Rheinisch genennet.

Die silbernen Sorten aber der Müntzen belangend / werden gantze / halbe / viertel und sechstel Reichsthaler / Gülden-Thaler oder Gülden-Groschen / Philips-Thaler / Genueser und Venetianische Silber-Cronen / Spannische Matten / Regal / Ortsthaler / Fünff Pätzner / gantze und halbe Kopffstück / Zehenkreutzerer oder Reuntels-Thaler / Sechs-Kreutzerer / Patzen / Groschen / halbe Patzen / Kreutzer / Dreyer / Zweyer / Drey-Hellerer / Pfenning und Heller geheissen / gerechnet und gezehlet.

9. Frag.

Muß solcher einmahl bestimmter und gegebener Preiß oder Werth der Müntzen einmal wie das andere beständig verbleiben / oder / mag derselbe geändert / verringert / oder / vergrössert werden?

Antwort:

Es ist vormahls erinnert und gemeldet worden / daß nemlich die innerliche Gütigkeit und der Werth / einmal wie das andere sein Verbleibnis haben / und nicht geändert werden mag. Jetzunder aber ist zu melden / daß solcher Natürlier Werth / nach Gestalt der Sachen / von der Obrigkeit gar wohl kan geändert / erhöhet / oder auch wol geringert werden.

Und weil dieser Werth von der Obrigkeit beschrieben / und in eine gewisse Zahl (um deßwillen allein er auch dem natürlichen Werth vorgezogen wird) verfasset ist; so *præstiert* er diese *Proprietät* und Eigenschafft an der Müntze / daß man damit eigentlicher / bequemer / und genauer / kauffen / verkauffen / handlen und wandlen kan / daß auch alle Wahren / nach der Müntze taxiret / und geschätzet werden.

Item / daß man auch die Müntze zehlen kan / dann daß man sagt / ein Thaler / ein Gülden / ein Grosch / ein Pfenning / das ist nichs anders / dann der zugesetzte Werth / so die Obrigkeit / dem in der Müntz befindlichen innerlichen Werth / gegeben und zugesetzet hat.

Weil

Weil nun/ wie vor gedacht/ die Obrigkeit / bey Setzung des Werths/ mehr nicht thut/ dann daß sie des Schrots und Korns natürlichen Werth in Anschlag bringet/ und in die gewisse Zahl verfasset; da lässet sichs nun leichtlich schliessen/ daß/wo das Schrot und Korn gut/der natürliche Werth auch gut und höher ist / da muß dann folglich solche Müntze von der Obrigkeit höher *valviret*/und in einen mehrern Werth gesetzet werden.

Im Gegentheil aber/wo Schrot und Korn an der Müntze sich zu geringhaltig befinden/ als dann muß auch die Obrigkeit solchen Sorten einen geringen Werth bestimmen/ und setzen.

10. Frag.

Weil man eben so wohl aus Kupffer/Zinn/ Bley/ Eysen/Thon/ Blech/ Holtz Rinden/ und Glaß/ ꝛc. Geld/ mit gewisser Schwehre/ Runde und Form / prägen/ machen und verfertigen köndte; Als fragt sich/sollte dann die Obrigkeit solchem Gepräg nicht auch einen Werth setzen und geben können?

Antwort:

Nein/alle solche jetzt nacheinander benandte Materien / sind hierzu viel zu schlecht und untüchtig/ weil sie ihre innerliche Gütigkeit betreffend/ einen allzugeringen natürlichen Werth haben/ und solcher Werth sich mit andern Sachen oder Wahren gar nicht vergleichen lässet; Uber das so mangelt auch theils dieser Materien/die Müntz-*proprie*tät und nothwendige Eigenschafft / weilen sie sich zu leichtlich *resolviren* und schmeltzen/ja gantz und gar verbrennen/*consumiren* und vernichten lassen.

Woraus dann folget / daß weil die Obrigkeit mit nichten solcher geringschätzigen Materi/ einen natürlichen Werth geben kan / noch viel weniger möge sie die Gold- und Silber Müntzen *valviren* / und nach eigenen Belieben und Wolgefallen/ einen grossen oder kleinen Werth zu der Müntze setzen/ sondern sie muß dem natürlichen Werth nach/vermög der Müntze iñerlichen Gütigkeit geschätzet/uñ in eine gewisse Quantität umschrencket/ oder verfasset worden.

11. Frag.

Warum dann / muß solcher Materiä und Zusatz/so sich an einer

jeden

jeden Müntze befindet / von der Obrigkeit / dem Schrot und Korn nach / der natürliche Werth gegeben / und in eine gewisse Zahl verfasset werden?

Antwort:

Weil man sonsten keine bequeme Ordnung und Unterschied / mit der Müntze zu machen wüste / und auch nicht sagen könnte / ob der Ducaten einen Gold-Gülden / oder der Gülden-Grosch einen Reichsthaler werth sey oder gelte / oder / ob der Pfenning / so viel als der Heller werth wäre ꝛc. Zudem sollte solche Müntze nicht *æstimiret* / geschätzet / und ihrem natürlichen Werth nach / von der Obrigkeit *valviret* werden / so könte man eben so bald auf einen halben Patzen / die Zieffer drey / als auf einen Groschen setzen / und auf einen Gülden-Groschens-Thaler / könte so wohl 68. als auf den Reichsthaler gesetzet und gemacht werden. u. s. v.

12 Frag.

Solcher Gestalt / wird der von der Obrigkeit gegebene Werth / dem Schrot und Korn an der Müntze vorgezogen?

Antwort:

Es ist zwar in den Rechten versehen / daß an der Müntze nicht so wohl auf Schrot und Korn / als auf der Müntze Werth / wie die von der Obrigkeit *valviret* und *præscribiret* worden / solle gesehen werden. Hierdurch aber wird keines weges Schrot und Korn verworffen / dann sonsten würde man mit dergleichen Gelde gegen Benachbarte / mit denen man zu handeln hat / nicht fortkommen können / sondern es ist vielmehr dieses daraus abzunehmen / daß nicht allein auf die *Valvation*, sondern auch auf Schrot und Korn zugleich fleissig gesehen / und gute Achtung gegeben werden muß. Dessen ein klares Exempel hat man mit der Tartarey / worin den von Leder / Rindē / oder Pappier Müntzē gepraget sind / welche zwar in dem Lande gelten / aber von Außländischen / Niederländern / Moscowitern / oder andern nichts zu erhandeln ist. Und wann Schrot und Korn nicht wäre zu achten / was wäre es dann nöhtig gewesen / gewisse Müntz-Ordnungen zu verfassen / die Müntz- und Schmid-Meister nebens den Wardeinen zu beeidigen und zuverpflichten / *Probation*-Täge anzustellen / und über diesem allen fleissig / mit Ernst und Eiffer zu halten.

Wann man auch ferner nur auf den äusserlichen Werth allein gesehen hätte / so wäre an Schrot und Korn / welches das ander Stuck und *Qualität* der Müntz ist / nicht viel gelegen gewesen / so hätte man auch solcher massen keiner *Probation*-Täge / und Müntz-Ordnungen bedürfft.

Uber dieses alles / so giebts der Name / *Valor*, Güldte / Würde und Werth selber / daß dieses Stuck / sich in den andern *Requisitis* und Stücken der Müntze *fundire* / gründe / und von denenselben herrühre.

13. Frag.

Welches ist dann unter solchen beeden bemeldten Stücken / für das Vornehmste zu achten; oder / ist auf der Müntz Schrot und Korn als auf die *Substantz* allein / oder aber ist mehr auf den von der Obrigkeit bestimmten *Valor* und Werth zu sehen?

Antwort:

Es ist zwar nicht ohn / daß das Schrot und Korn an der Müntze wohlbeobachtet werden soll und muß / aber darum für sich nicht allein / sondern es muß auf den Werth oder *Valor*, so die Obrigkeit gesetzet und gegeben / vielmehr und am allermeisten gesehen werden.

14. Frag.

Warum aber / und aus was Ursachen?

Antwort:

Dieweil nemlich der von der Obrigkeit gesetzte und *valvirte* Werth / an der Müntze allein *causiren* / oder selbige kräfftig machen thut / daß also solche Müntze keine Wahr mehr / sondern ein Geld ist / daß man damit zehlen / *summiren* / und die Wahren in Anschlag bringen / kauffen und verkauffen kan.

Sonsten ist die Müntze / ohne den bestimmten Werth nicht besser / als ein ander Metall / so unter die Wahren gehörig / und wann der Werth nicht darbey gesetzet worden wäre / so konte man die Müntze weder zehlen noch *summiren* / dann wie wolte man Heller / Pfenninge / Groschen und Thaler kennen und nennen / wann sie nicht von der Obrigkeit *præscribiret* und *valviret* worden wären / darum thut der bestimmte Werth einig und allein machen / daß die Müntze die Wahren //

ren / und nicht die Wahren die Müntze schläget; und weil die Müntze nicht mehr unter solche Sachen gehöret/da man die Wahren Stückweiß zehlet / also muß man an Gelde nicht die *Species* und Stücke zehlen / sondern es muß vielmehr nach dem *Valor* und Werth / und wie jedes Stuck *valviret* worden/ gerechnet und gezehlet werden.

In Summa oder kürtzlich von der Sache zu reden: Es muß von der Müntze auf beedes / als auf den Halt / Schrot und Korn / und dann auch auf die *Valvation*, *Valor*, Werth und Güldte gesehen werden. Fürnemlich aber und am meisten zuförderst auf den Werth / dann wiederum auch auf die Materien und auf den Gehalt der Müntzen.

15. Frag.

Darff auch wohl ein Standt deß Reichs / die grobe und kleine Müntz-Sorten / und deren Werth / nach eigenen Gefallen/ ändern / erhöhen / oder verringern?

Antwort:

Nein gantz und gar nicht/ sondern es ist vielmehr in dem Heil. Röm. Reich allen und jeden Müntz-Ständen / sattsam Ziel / und Maaß gestecket und vorgeschrieben / daß sie nemlich/die Fein / oder das feine Silber / nicht nach ihren Gutduncken zuvermüntzen/ noch vielweniger den Werth von Tag zu Tag zu steigern / zu erhöhen / und zu verringern / Macht haben sollen.

NB.

Noch viel weniger ist einer *Privat*-Person erlaubet oder zugelassen / Gold und Silber zu ersteigern/ noch die grobe und kleine Müntz-Sorten / über den rechten Wehrt / mit *Lagio* und Aufwechsel auszugeben / und zu erhöhen ꝛc. massen solches die Reichs-Abschiede von An. 1559. § Hierauf ordnen ꝛc. und An. 1666. §. Was dann der Müntz halben / ꝛc. sattsam bezeugen.

Und eben zu solchem Ende / ist in deß Heil. Reichs Müntz-Ordnungen / ein gewisser *Tax*, wie hoch nemlichen die Marck fein Silber / an grob und kleinen Guld- und Silbern Sorten ausgebracht werden solle/ bestimmet / und gegeben worden/ wie mit mehrern droben im 3. Capitel / bey Beantwortung der 58. und 73. Frag zu lesen ist.

Das sechste Capitel.

Erläutert die Terminos und Nenn-Wörter der Müntz-Sorten / was solche in denen zuvor vermeldten 16. *Seculis*, oder Jahr-Hunderten / seit Christi Geburt / für Namen gehabt / wie sie auch in diesem noch lauffenden 17. *Seculo* und Jahr-Hundert / oder heutiges Tages hin und wider / und zwar jede Gattung an ihrem Ort / Reich / oder Landschafft / Gäng und Geb gewesen / auch noch sind.

1. Frag.

WAs haben wohl für Alters die Müntz-Sorten vor Namen gehabt / wie sind damit die Handlungen getrieben / und die Rechnungen gemacht worden?

Antwort:

In denen angeführten 16. *Seculis* oder Jahr-Hunderten / ist sattsam erzehlet und berichtet worden / was massen man nehmlich vor Alters / die Müntzen / Heller / Hälbing / Schärffe / Pfenning / Schilling / Pfund / Marck und Loth genennet / damit Handel und Wandel getrieben / auch nach eines jeden Orths Gelegenheit / die Rechnungen darnach gerichtet und gestellet habe.

Nun soll auch nachgehends von einer jeden Sorten / von wannen solche der Nahmen her bekommen / was sie gegolten / wie sie *valviret* worden / und was sie heutiges Tages noch gelten / absonderlich gemeldet werden.

2. Frag.

Welches ist dann vor Alters das allergeringste Geld gewesen / und wie hat man solches mit Nahmen genennet?

Antwort:

Das allergeringste Geld ist ein Heller / deren zween einen Pfenning gelten / gewesen / dahero sie auch den Nahmen eines Hellers / ist so viel als ein Halber / bekommen / wie er dann an vielen Orten ein Hälbling / auf Sächsisch aber ein Schärff genennet wird.

Es sind aber solche Heller an dem innerlichen Werth sehr ungleich gewesen/dann man sie alle nach denen Pfenningen *reguli*ret und gerichtet/weil aber auch solche sehr ungleich am Korn gemüntzt worden sind/ ists daher geschehen / daß bißweilen an einem Ort / ein Heller eben so gut / und auch wohl noch besser/als an manchem Ort der Pfenning gewesen ist ; Massen dann vor 100. Jahren ein Braunschweigischer Schärff so gut/ als ein Goßlarischer Pfenning / und viermal so gut / als ein alter Lübeckischer Pfenning / (wie sie zu Einbeck geschlagen worden.) gewesen; Deßgleichen seyn auch die Heller am Rhein/ als die Binger und Franckfurther gar gering gemacht worden.

In dem Fürstenthum Lüneburg und Sachsen / wie auch zu Augspurg/zu Ulm/ Schwäbischen Hall/Lindau/ werden kupfferne Heller geschlagen/die aber weiter nicht als in ihren Stätten und Herrschafftlichen Gebieten gultig seyd.

Anno 1677. Hat auch die Heil. Römische Reichs Statt Regenspurg;das erstemal kupferne Heller zuschlagen angefangen ;Theils solcher Heller werden rundlich/theils aber viereckigt gemüntzet.

An theils andern Orten aber werden solche Heller gemeiniglich hohl und struff geschlagen/ auch an manchen Ort / so leicht und gering gemacht/ daß man sie kaum in den Händen verwahren und zehlen kan.

Obwohlen nun zwar vor Alters in der Reichs-Müntz Ordnung/ den Reichs-Ständen nach gegeben worden/ die Heller/ nach Gelegenheit des Landes zuschlagen / jedoch ist solches mit dem außtrücklichen Befehl geschehen/ daß nemlich daran die feine Marck Silber / nicht höher als vor 11. fl. 15. Kr. außgebracht werden solle. Man ist aber bey solcher Ordnung nicht verblieben / Ursach / weil alles Gold und Silber / benebens den groben Sorten sehr hoch gestiegen ist; Daher es kommen / daß man heutiges Tages / fast an den meisten Orten in Teutschland / wo die Heller gebrauchlich oder gangbar / solche nicht mehr mit Silber zu *legi*ren pfleget/ sondern es werden selbige nur von puren Kupffer geschlagen; Wie sich dann deßwegen der Heller mit nachfolgenden Reim-Zeilen klagend vernehmen lässet :

Bereits vor hundert und mehr Jahrn /
Massen man in der Prob erfahrn /

War ich noch wohl so Silberreich /
Daß der Pfenning mir jetzt kaum gleich
Darum mir dann die Müntzers Hand
Abgezogn mein Edel Gewand /
Und den Pfenning damit begleidt /
Daß der Bettler jetzt nach ihm schreit /
Hergegen meiner groß nicht acht /
Weil bloß ich werd aus Kupffer gemacht!

Sonsten haben vor Alters/und also auch noch heutiges Tages

2		einen Pfenning /	
24		einen Groschen /	
32		einen Patzen /	
480	Heller	einen leichten	Gulden
504		einen schweren	
720		einen Thaler zu 1½. fl.	
776		einen Thaler zu 18. Patzen	

gerechnet.

3. Frag.

Wann dann sind die Pfenninge aufkommen / und wo haben sie ihren Nahmen her genommen?

Antwort.

Hierbey ist vornehmlich zu wissen / daß man Anfangs und bey den Alten / das Geld durchgehends und also alle Sorten *Generaliter* und insgemein / Pfenninge genennet; Als wann man gesagt: Dicke Pfenninge / damit sind Thaler oder Fränckische Dicken verstanden und gemeynet worden.

Darnach so giebts auch breite / dünne / groß und kleine / güldene und silberne Schau- und Dodten- oder Pathen-Pfenninge / und wird also jede Sorte insgemein und für sich ein Pfenning genennet.

Ferner so ist auch zu wissen / daß von alter Gewohnheit her der Pfenning zu Latein *Denarius* genennet / und deßwegen mit dem *Signo* ℔. *notirt* und geschrieben worden.

Sonsten ist bey den Römern / *Denarius* ein viel grösserer Pfenning

gewesen

Under schiedliche Gepräge Alter kleiner Schied oder

pagzzz Heller oder Halber Land = Münzen oder Scharff

Bäumzische. Würzb: Weimar. Augspürg. Regenspürg. Münst. Würtenb. Ulm.

Bayrisch Margg = Brandenbürg. Gülch Cleb. Cöllen. Straßb. Nürnberg.

pagzz6.

Pfenning.

Österreich Steyrmarck. Mainz Trier. Cöllen Bamberg Rheinisch Sächsisch

Pfenning

Brandenbürg. Saltzbürg. Bamberg Eystätt Teütschord. Würtenb Margg.

Achteling: oder Kortling sonsten auch Treyer genant.

Mainzische. Sachsen. Weimarische. Lüneburg. pagzz7.

Margg: Onolzb: Sächsische. Stolberg. Braunschweig. Lüneburg.

Schwartzenburg. Hennebezg. Leuchtenberg. Ottingen.

Einbeck. Göttingen. Hamel. Northeim. Nürnbezg

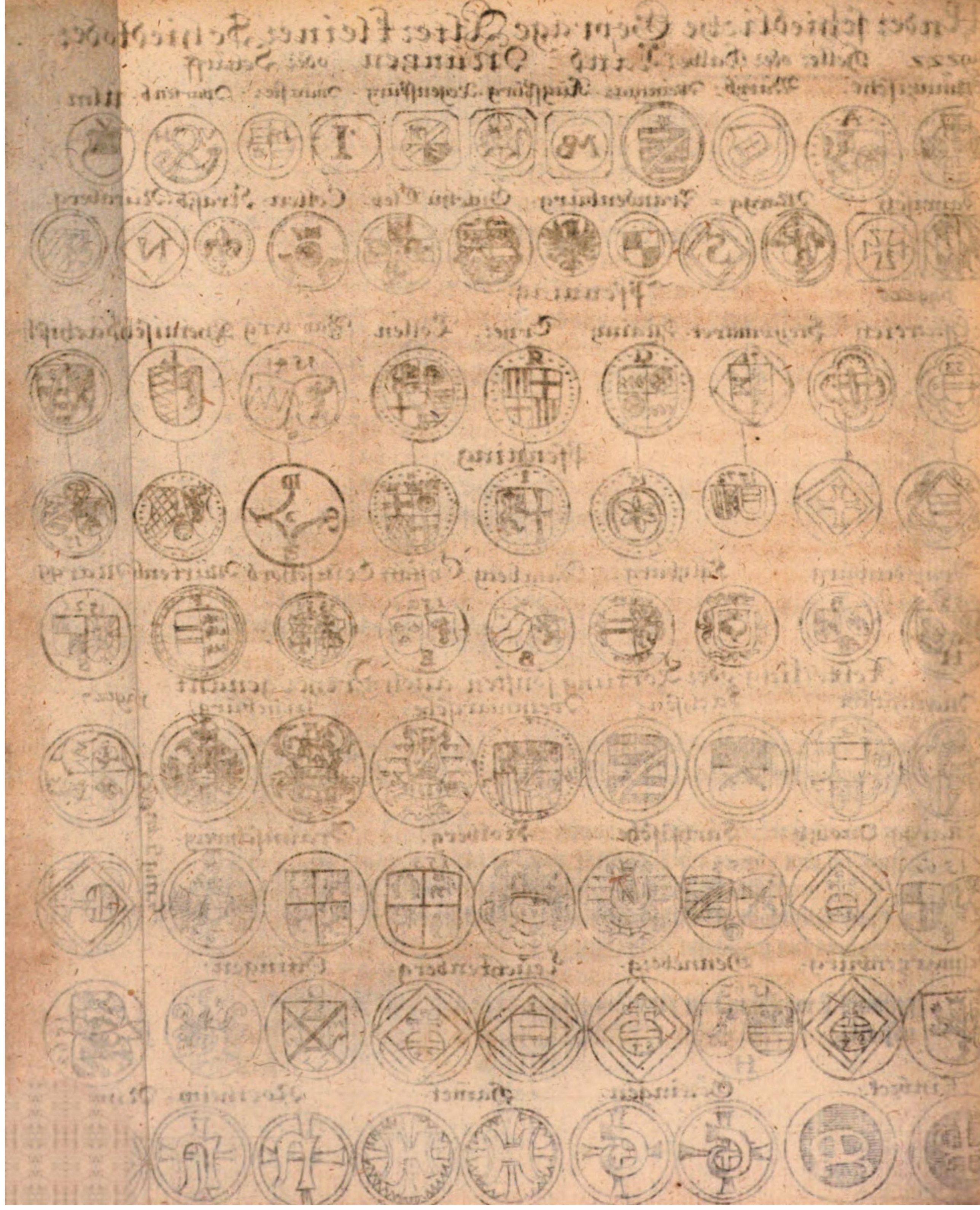

gewesen/massen bey den Römischen Müntzen sattsam *declarirt* und erkläret worden ist.

Das Wort Pfenning aber kommt von dem Lateinischen Wort *Pecunia* her; Und seyd solcher vor Alters in Teutschen Landen zweyerley Arten gangbar gewesen/deren etzliche schlechte oder flache / etzliche aber struffe oder hohle Pfenninge genennet worden.

Die hohlen Pfenninge waren in Sachsen/ in der Marck/ in Mecklenburg / Pommern und Preussen; Aber die schlechten in Hessen am Rhein/in der Pfaltz/in Francken und Bäyern/in Schaben/ in Oesterreich/in Meissen/ und in dem Schweitzerland gebräuchlich; Jedoch ebenmässig Halts und Gewichts/daß sie also an einem Ort immer besser/ als an dem andern gefunden worden sind.

Zu dem ist befunden worden / daß solche Pfenninge vor 7. und 800. Jahrē gegen die jetzig-lauffende Pfenninge/um sehr viel grösser und weit besser/darzu von gutem Silber uñ auf beeden Seiten gepräget gewesen sind; Ohngefehr von 20. 23. und 24. Eschen schwer / daß also ein solcher Pfenning/nach dem Reichsthaler zu 90. Kr. gerechnet/ 2. 3. biß 4. Kr. Werth gewesen ist; Aber nach dem Reichsthaler zu 18. Patzen / ist das Stuck $1\frac{3}{5}$. $2\frac{2}{5}$. und $3\frac{1}{5}$. Kr. Werth gewesen. Massen noch an denen verhandenen Waldeckischen / Mäintzischen/ Wormischen/ Speyerischen und Oßnabruggischen Pfenningē zuersehen/durch Anzeug deren wohl zuerachten ist / daß sie noch bevorn bey Kayser Caroli des Grossen Zeiten/ nach desselben angesetzten Müntz-Ordnung (wie man dann in den alten Teutschen Gesätzen sattsam verspühret/daß dieser höchstlöbl. Käyser / als ein rechter *Pater patriæ*, sehr viel Mühe und Sorgfältigkeit/ wegen der Müntze angewandt / damit solche ordentlich geschlagen/ und durch das gantze Reich gangbar seyn möchte.) auf 30. Eschen / als nemlich einen halben Gold-Gülden schwer geschlagen gewesen seyn; Und war ein Stuck nach dem Reichsthaler zu 90. Kr. gerechnet ohngefehr 5. Kr. und nach dem Reichsthaler zu 72. Kr. 4. Kr. Werth. Daß also dergestalt 12. Hessische / Oßnabruggische und Patebornische Schillinge. (welche 144. Pfenninge thun.) Eine Marck in den vorigen Zeiten gewogen haben.

Auf solchen vorgemeldten alten Pfenningen sind auf beeden Seiten/

ten / als auf der einen ein Bischoff / oder sonsten ein Herr / Fürst / oder Regent mit seinen Nahmen / auf der andern drey oder zween Thürne / darzwischen ein Thor / und in dem Thor das Wappen / als das Mäintzische Rad / oder der Wormser Schlüssel / oder ohne Wappen / und darbey der Stadt Nahmen / *COLONIA* oder *MOGUNT. &c.* (Jedoch daß mans schwerlich sehen / lassen oder erkennen mögen) gestanden. Es sind aber solche Pfenninge dick / gequetschet und ungerundet gewesen / auch waren die Buchstaben gantz unvollkommen / also daß man nicht leichtlich auß einem / sondern auß etzlichen oder vielen Stucken / die Buchstaben *colligi*ren oder zusammen lesen muß / wann man ein rechtes Wort und Verstand herauß bringen will. Solche Pfenninge aber / haben nach und nach am Gewichte sehr abgenommen / also daß je jünger die Pfenning / je geringer sie gemacht worden sind / biß man endlich / wie anjetzo vor Augen / die Pfenning nicht mehr auf zweyen sondern nur auf einer Seiten mit der Figur zuschlagen angefangen / die dann auf der andern Seiten gantz glat und schlecht sind.

Nachdem aber die Pfenninge so manchfältig / schlecht und am Schrot und Korn sehr ungleich außgemüntzet worden sind / ist von Reichs-Ständen / vor gut an gesehen worden / dieselbe zu *ristringir*n und einzuziehen / hingegen namhaffte Pfenninge / nach jedes Landes herbringen / gehen und schlagen zulassen / auch wie und worauf dieselben gemüntzet und in Gewerbe genommen werden sollen / ist in der Reichs- und Crays *Probation*, Müntz-Ordnung außdrücklich verordnet und massen droben in 3ten Capitel / bey der 58. und 73. Frag zuersehen / geschlossen worden.

Mit den Struffen und hohlen Pfenningen aber / hat es folgende Bewandnuß gehabt. Dann nachdeme unter den Römischen dicken *Denariis* viel falsche und geringe befunden worden / als hat man deßwegen / in Sachsen / Sorben und Wenden / breite dünne Pfenninge / wie Thaler breit / und noch breiter geschlagen / nach dieser Müntz haben auch unterschiedliche Könige / Fürsten / Graffen / Herrn und Stätte etliche breitere und etliche dünnere Pfenninge gemüntzet. Absonderlich ist in den neunden und zehenden *Seculo* geschehen / da man unter der Sächsischen Käyser Regirung / solche Pfenninge von schönen lautern

Silber

Silber gemünzet und geschlagen/ daß sie von etlichen Gelährten Leuten/ schier vor keine außgebliche Müntzen/ sondern vor Kirchen-Verehrungen oder Gottes-Pfenninge wollen geachtet werden. Es gibts aber nicht nur die Erfahrung/ sondern auch die Mannigfältigkeit solchen gefundenen breiten Pfenningen/ daß es ganghafft Geld gewesen seye; Massen man solche in Schachteln und grossen Taschen von Ochsen-Leder getragen hat; Welche Pfenninge von 12. biß 14. Eschen schwer gewesen seyn/ und nach dem Reichs-Thaler zu 90. Kreutzer uff 9. biß 10. Pfenning und nach dem Reichs-Thaler zu 72. Kreutzer 6. biß 8. Pfenning Werth waren.

Sie sind aber in nachfolgenden Jahren kleiner und dicker auch geringer geschlagen worden/ wie die so bey dem Welpes-Holtz in Mansfelder-Land des Orths da Anno 1115. Die grosse Schlagt der Sachsen/ mit Kayser Heinrich dem Fünfften gehalten/ gefunden worden/ anzeugen. So hat auch um daß Jahr Christi 961. Wilhelmus Ertz-Bischoff zu Maintz/ (der seines Bruders Kayser Otten/ als er in Italia eine geraume Zeit zuschaffen und mit Kriegshändeln zuthun gehabt/ Statthalter oder Verweser in Teutschen Landen gewesen/) zweyerley Pfenninge schlagen lassen/ als kleine dicke/ und breite dünne hohle Pfennige/ darbey zusehen/ daß ob er wohl ein Bischoff/ doch nichts destoweniger eine Crone auf dem Haupt geführet/ und beneben dem Mäintzischen Rade/ auch daß Sachsische Wappen und Schild/ sambt dem Reichs-Apfel darauf schlagen lassen/ massen bereits droben in solchen 10ten *Seculo* oder Jahr-hundert Meldung geschehen.

Man hat auch gefunden/ daß in dem zehenden/ eilfften und zwölfften *Seculo*, die Mäintzischen/ Cöllnischen/ Hessischen/ Waldeckischen/ Palbornischen und Ossenbrüggischen Pfenninge/ von guten Silber/ so dick/ das sie über 23. 24. 25. 26. Eschen schwer/ ja theils gar auf 30. Eschen geschlagen worden seyn/ also daß derer 144. auf die Marck und 12. auf einen Schilling gangen sind/ wie dann auch 12. Schillinge/ eine Hessische Marck machen/ und in solchen Pfenningen/ ihre Wichte und Witte der Marcke/ in vorigen Zeiten bestanden seyn.

Aber in den 13ten und 14ten *Seculo* sind solche und alle andere

Pfenninge/ von geringern Korn gar klein und härter geschlagen worden.

Wie daneben in dem 14ten *Seculo*, viel Pfenninge/ durch die Böhmische und Goßlarische Bauern-Groschen/ auch durch andere / als die Meißnischen/ Thüringischen/ und Hessischen Groschen / wie dann auch durch die Lübeckische harte Schillinge sind verdrungen worden/ daß sie also gantz auß dem Gebrauch kommen sind.

Nachdeme nun solcher Pfenninge/ an mancherley Orten/ in Clöstern Abdeyen/ Stifften und Stätten/ hin und wieder/ durch Fürsten/ Grafen und Herrn vielerley gepräges / und mancherley Figuren von Rosen/ Lilien / Fischen Töpffen/ Kräntzen/ Wappen und Bildern darauff geschlagen worden / das nicht wohl möglich alle zuerzehlen/ welche auch so gar gering und in ihrer *substanz* dermassen abgenommen / daß sie dem Schein nach gar zu Kupfer worden.

Derentwegen sehr viel von der Obrigkeit abgesetzet / und auch etliche auß dem Gebrauch und *Usu hominum* wie der *Horatius* saget / gekommen seynd.

Sonsten thun heutiges Tages / in den Bezahlungen / der Pfenninge:

12	einen	Groschen/	
16	einen	Patzen/	
252	Pfenning	Schweren	} Gulden/
240	einen	Leichten	
288	einen	Zehl	} Reichsthaler.
360	einen	Leichten	

4. Frag.

Woher dann kommts / daß man Achtlinge oder Körtlinge gemünzet hat?

Antwort:

Es ist fürnemlich darumb geschehen / daß man damit die Rechnungen hat abkürtzen können / als man noch mit Pfenningen bezahlet hat / und solche sind zum erstenmal / um das 1360. Jahr zu Göttingen geschlagen worden / und haben an fein 14. Loth gehalten. Nachgehends

hends ist man ferner von Jahren zu Jahren mit den Korn gefallen / also daß um das Jahr 1393. solche vor 6. Pfenninge ausgegeben worden.

In diesen Gröschlein / ist das Witte der Löthigen Marck gerechnet / zu 12. Lothen / und 160. Stuck auf die Marck / als sich aber die Pfenninge verlohren / seyn sie auch eine Zeitlang vor halbe Göttingische Schillinge geachtet / und Seßlinge genannt worden / biß ohngefehr um das 1480. Jahr / darauf sind sie innerhalb wenig Jahren von 6. auf 7. $7\frac{1}{2}$ und endlich gar auf 8. Pfenning gesetzt worden / und eben dahero haben sie den Namen Achtlinge bekommen / und haben ihr *Correspondentz* mit den Lübeckischen ersten Witten / darnach Seßlingen und Hessen-Albiß gehabt.

Von An. 1490. biß An. 1550. sind solche Seßlinge an Korn von 14. Lothen biß auf 4. Loth kommen / und also um 10. Loth geringert worden.

So haben auch die von Hüldesheim / Einbeck; Northeim und andere Städte mehr Körtlinge geschlagen / die aber von ihnen Schillinge genennet worden / um weil sie 12. Lübeckische Pfenninge gegolten / diese Sorthen aber sind heut zu tag nicht mehr im Gang / dieweil sie schon vorlängsten zu müntzen verbotten worden sind.

Jedoch werden solche Grötlinge oder Körttlinge zu Hamburg / Seßling genannt / und 96. vor einen Reichsthaler / 32. vor ein Marck Lübisch / und 2. vor einen Schilling gerechnet.

5. Frag.

Wann dann sind die Matthiern aufkommen / und warum sind sie also genannt worden?

Antwort:

Solche sind erstmals um das Jahr Christi 1400. geschlagen worden / und haben den Namen darum bekommen / weil die Stadt Goßlar / das Bild St. Matthiä darauf prägen lassen / sie sind auch bißweilen Goßlarische Schillinge genannt worden / und hat ein Stuck zwölff Hannen-Köpffe gegolten / die haben Anfangs 6. Loth fein gehalten.

Darnach haben auch die von Hildesheim und Hannover / Mat-

ahier mit dem breiten Creutz / und auf die Arth der alten Lübeckischen Schilling zu $6\frac{1}{4}$ Loth geschlagen.

Es sind auch zu Osterroda / und zum Saltz / Matthier zu fünffthalb Lothen gemünzet / aber beyderley bald verbotten worden. Wie dann deßwegen die Stände dieses Creyses An. 1490. derselben 38. und der Goßlerischen 40. Stuck gegen der alten Goßlarischen Bauern-Groschen gesetzt / und golten 13. Bauern-Groschen einen Gold-Gulden.

Solche Matthier aber sind nicht mehr im Gang / sondern gleichfalls zu müntzen verbotten worden.

6. Frag.

Wann hat man dann die Schocke gemünzet / und woher haben dieselben Namen bekommen?

Antwort:

Um das Jahr Christi 1350. sind solche Schocken in Gebrauch kommen; dann als die Groschen erstmals gemüntzet worden / so hat man 20. Fürsten-Groschen vor einen Gulden genommen / und haben 3. solche Stücke einen Groschen und 60. einen Gulden gegolten / massen dann männiglich wohl bewust / daß 60. ein Schock macht / dannenhero nun ists komen / daß mit solchen Schocken vor alten Zeiten / und insonderheit in Meissen / Böhmen und Thüringen das gemeine Volck ihre Rechnungen angestellt / und darnach gemacht hat / derer sind 100. Stuck auf die Merck gegangen / und haben ins Fein 3. Loth gehalten / sind aber auch küpfferig worden / und haben zu derselben Zeit 3. alte Pfenning / hernacher aber vier neue Pfenning gegolten.

Es wurde auch noch eine andere Arth Schocken geschlagen / die waren Schock-Schwert-Groschen genennet / derer seyn 30. Fürsten-Groschen / einen Goldgulden gleich gewürdiget worden; dann es galte ein Schwert-Groschen einen halben Fürsten-Groschen / und wurde in alt und neue Schock abgetheilet. Dann weil ein Neu Schock / 60. Fürsten-Groschen / oder Schneeberger; Hingegen ein Alt Schock 20. Wilhelmische Groschen / so just einem Gold-Gülden machten / galte.

Also ist auch in Böhmen 1. Schock 60. kleine Groschen / deren einer 7. kleine Pfenning gilt / gewesen.

Ein

Ein Alt Schock / oder Schock-Groschen / sind 60. Böhmische Groschen / als der Alten Johanser- und Grinsinger gewesen / der sind 24. auf einen Gold-Gulden / und meist aus feinem Silber geschlagen worden. *Matthæs. in Sareptæ Homil. 14.*

So hat auch vor hundert Jahren / zu Heiligen-Statt / 60. Goßlar ein Alt Schock / und 60. Göttingische Pfenning ein Neues Schock gegolten / und machte ein Alt Schock 5. Marien-Groschen / das Neue Schock aber thäte dritthalb Marien-Groschen.

Bey diesen unsern Zeiten aber gilt in Meissen / ein Alt Schock noch 20. Groschen / und ein Neu Schock / auch noch 60. Kreutzer.

N B.

Dieweil auch jetzt bey dieser Zeit 60. Kreutzer einen Gülden machen / die daher billich zu denen Schocken zu rechnen sind. Als habe solche auch zugleich mit bey setzen / und daß das Wort Creutzer / dieweil ein Kreutzer darauf gepräget wird / daher seinen Namen bekommen / melden wollen / und machen

3	einen	Groschen /	
4	einen	Patzen /	
48	Creutzer	Schweren	} Gulden
60	einen	Leichten	
72	einen	Guten	} Reichsthaler.
90	einen	Leichten	

7. Frag.

Um was Zeit / sind die Schillinge aufkommen / und von wannen haben sie den Namen her bekommen?

Antwort:

Das Wort Schilling / ist ein rechtes altes Teutsches Wort / so vermuthenlich von den Schellen / oder Klingen *derivirt* und hergenommen worden / als ein klingender harter Pfenning / und wird auf Lateinisch *Solidus* (das ist gantz vollkommen oder aneinander) genannt.

Und sind der Schilling zweyerley / als einer im Gold / und der ander in Silber.

Der gulden *Solidus*, ist zu erst bey den Römern in den Gebrauch kom-

kommen / zu den Zeiten / als die *Merovei*, und *Clodovei* der Francken Könige begunden mächtig zu werden / dis sehr viel kleine Gülden / wie andere Teutsche Fürsten auch geschlagen / welche kleine Gülden / von ihnen *Tremisses* genannt worden / wie dann die grosse gantze Römische Gülden / hin und wieder / auch in den Rechten / von dem Kayser *Justiniano*, *Solidi* genennet worden / und sind 84. Eschen schwer gewesen / solche sind auf zwey Reichsthaler zu würdigen.

Zu An. 812. zu Zeiten *Caroli Magni*, ist solcher güldene *Solidus* im Gebrauch gewesen / da haben ihme die Schotten zum *Tribut 2500. Solidos in auro* geben und erlegen müssen.

Silberne *Solidi*, sind An. 644. schon im Gebrauch gewesen / vornemlich bey den Gotten und Francken / als der *Sisenandus* der Gotten König dem *Dagoberto* der Francken Könige *50. Libras auri*, das ist 50. Pfund Goldes gelobet / vor die Kriegs-Hülffe in seinen Nöthen / hat aber an Statt deß Goldes / darfür zweyhundert tausend *Solidos* an Silber gesand und erleget.

Es ist auch bereits in dem sechsten *Seculo* angezeiget worden / daß zu derselben Zeit die Leute in Teutschen Landen bereits mit *Solidis*, das sind Schillinge gehandelt / und ihre Rechnungen gemacht haben / also daß 20. Schillinge ein Pfund gethan / und hat ein Schilling bey den alten Teutschen / Bayrn / Thüringern / Longobarden / Francken und Sachsen 12. *Denarios*, oder Pfenning gemacht / und solches nach dem alten Gebrauch / wie die *Leges* sagten: *Si cum argento solvere contingat, pro Solido 12. Denarios solvat, sicut antiquitus est constitutum titulo 38. in L. L. Ripuariorum.* Sonsten hat der *Solidus* bey den *Salicis 40.* Pfenning gegolten / und seyn die *Salici*, rechte alte Teutsche Francken gewesen / so den Namen von dem Flusse der Sala im Franckenland gehabt / und daselbst zwischen der Werra und dem Mayn gesessen / oder seynd also von dem Teutschen Wort Saal / *Aula sive Palatium* als *Franci Palatini* geheissen / wie *Robertus Conalis lib. 1. Period. 10. de Re Gallica* anzeigt. So findet man auch in *Legibus Salicis*, gar viel Teutscher Wörter mit eingemängt / als Manen / *Sumnis*, Schotten / Sperber / Mule / Schrein / Thürpfelle / und dergleichen mehr.

Aber bey den Frisen hat ein *Solidus 3. Denarios* gethan / wie deren *Leges clarè specificiren*.

Sonsten ist der Zeit auch ein Unterschied gewesen/daß zwischen der Weser und der Laubach 2. Pf. einen Schilling/ zwischen dem Flehi und Sniefall drittehalb Pfenning / zwischen der Laubach und Flehi drey Pfenning einen Schilling gethan haben.

Bey den Thüringern und Bayern hat ein *Solidus* drey *Tremisses* gegolten/ wie dergleichen auch bey den Sachsen/ sintemal der alten Sachsen *Leges*, am Ende/ setzen und sagen. *Solidus est duplex, unus habet, duos tremisses, quod est bos anniculus XII. mensium, sive Ovis cum agno. Alter tes Tremisses quod est bos 16. mensium. Majori aliæ compositiones, minore homicidia componuntur*, daß ist ein gar alte und böses Latein/ massen sie dazumahl noch von keiner *Grammatica* gewust haben/ und ist so viel auf Teutsch gesagt: Der Schilling ist zweylerley/ der eine hat zwey *Tremisses*, daß sind zwey Trier-Gülden / so gut von Würten/ als ein Oechslein von einem Jahr alt/ oder ein Schaff mit dem Lamm; der andere Schilling aber war von dreyen Trier Gülden Werth / der galt so viel als ein Ochs von anderthalb Jahren.

Mit den schweren und grossen verbüsset man alle Handlungen/ aber mit den kleinen die Blut rüst Wunden und Todschläge / darauß wie sonsten auß andern mehr Gesetzen erscheinet/ daß wer kein Geld gehabt / ein Schaaff mit einem Lamm vor den kleinen Schilling gegeben/ und ein Oechslein von anderthalb Jahren/ vor den Grossen/ aber muste man ein Kuhe vor 4. *Tremisses* bezahlen / dann es wurde mehrentheils mit Vihe bezahlet und gehandlet. Es muste auch die Leute/ zu dieser Zeit gezwungen werden Geld oder Pfenning zunehmen (*qui merus & bene pendens*) der gut Silber uñ sein Wichte hatte bey Straff 15. Schillinge/ wie oben in dem siebenden *Seculo* mit mehrern angezogen worden ist.

Solche Schillinge / sind nicht vor silberne sondern vor güldene Pfenninge zuverstehen/ massen mit den Sachsen Spiegel *Lib. 3. Cap. 45. concordiret* / da er sagt: Daß man der Herren Busse / mit Geld Verehren muß: Als 12. Gülden-Pfenninge/ deren jeder 3. Pfenninge Silber/ gewicht schwer seyn soll / und wurde ein Pfenning Goldes auf 10. Pfenning Silber Müntze verglichen und *proportionirt* / welcher

Pfen-

Pfenning an Müntz/ 12. einen silbern Schilling und 20. Schilling eine Marck wägen soltē/ und war ein solcher Schilling 3$\frac{1}{5}$. Quint schwer/ und nach dem Reichsthaler zu 18. Batzen war er 32. Kr. 1$\frac{3}{5}$. Pf. und nach dem Reichsthaler zu 1$\frac{1}{2}$ fl gerechnet 40. Kr. 2. Pf. Werth.

Ein Pfenning in Müntz aber war 1$\frac{1}{15}$ Pf. Silber gewichts schwer; und Werth nach dem Reichsthaler zu 1$\frac{1}{2}$ fl Kr. 3. Pf. 1$\frac{1}{2}$. und nach dem Reichsthaler zu 18. Batzen 2. 2$\frac{4}{5}$.

Ein grosser Schilling oder *Solidus* aber thät 12. Gülden 36. kleine Schilling / ein jeder kleiner Schilling machte 10. Pfenning daß wäre also 360. Pfenning/ wann nun solche zu Silber-Schillingen gerechnet und 12. auf einen Schilling kommen/so bringt man 30. Schillinge herausser/ hat demnach ein solcher grosser Schilling 1$\frac{1}{4}$. Loth am Silber gewogen/ und ist das Stuck nach schwerer Währung Kr. 54. 0. Pf. und nach leichter Wehrung 67. Kr. 2. Pf. Werth gewesen.

Nach dieser Rechnung deß Sachsen-Spiegels / hat der grosse Gülden / welcher ein *Solidus* der Zeit genannt 30. Pf. gegolten / als ist zu achten/ und vermuthendlich zu halten/ daß es dahero kommen/ daß man noch heutiges Tages in Bayern und Schwaben den Schilling auf 30. Pfenning taxiren und zu Rechnen pfleget/ wie dann nicht allein daselbst und in den anstossenden Landen sondern auch in Oesterreich ein Schilling 30. Pf. oder 7. Kr. 2. Pfenning gilt.

Sonsten sind auch an etlichen Ortern / als zu Cöllen/ im Würtenberger Land / zu Ulm / zu Prage / zu Königsberg in Preussen / sechs Pfenning vor einem Schilling gerechnet worden / welches *per Accidens* ist / das etwann daselbst Heller befunden/ deren 12. einen Schilling jetzo thun/ oder ihn vor Zeiten gethan/ wie zu Franckfurt 9. ihrer Heller ein Schilling/ daß seyn 12. Binger-Heller. Item zu Rostock ist ein Schilling sechs Lübeckische Pfenninge / und 12. ihrer Pfenninge. Das also *regulare* ist und bleibet / das 12. Pfenning einen Schilling thun/ dabey die Alten gekauff schlaget und gerechnet haben/ fast an allen Orten ehe die rechten Gold-Gülden/ und die Thaler / ja ehe dann alle grobe und harte Müntze / als die Turnosen / Böhmische Meißnische / und Sächsische Groschen / welche alle auf einen Schilling geschlagen

auf

pag 33

Cöllnische. Alte Tuenosen. Franckfürtische.

pag 236

pag 229

Alte Dopvelte- und Einfache Schilling.

Mechelbürgische.

3

2

Braunschweigische.

1

Hollstein und Schleßwickische.

Würtzbürgische.

Bremische.

Lübeckische.

pag 227

Matthieser.

Wißmarische.

Rostockische.

auf gekommen seyn / ja ehe dann die Schreckenberger/die Goßlarische Bauern-Groschen/die alte Lübeckische einfache und doppelte Schillinge gemüntzet worden/da zu vorhero nichts dann eitel hohle dünne silberne Pfenninge im Gebrauch gewesen sind/die man bey Pfunden/Marcken / Lothen/und Schillingen verhandelt hat.

Darbey ist zu wissen / daß hin und wieder sich die Schillinge / nach den Pfenningen *reguliren* / und wo gute Pfenninge / sind auch gute Schillinge / und wo geringe Pfenninge / da sind auch geringe Schillinge/wie dann in Flandern gute Schilling seynd/von 12. Pfenningen/ aber jeder Pfenning ist ein halber Stieffer / und ein Schilling ist 6. Stiffer/und 5. Schilling machen einen gemeinen Thaler/20. Schilling ein Flämisch Pfund/ oder 4. Holländische Thaler/oder 6. fl. *Courrans*.

Zu Braunschweig thut ein Schilling 12. Braunschweigische Pfenninge / seyn so viel als zwey Marien-Groschen / oder 6. Meißnische Pfenninge.

Zu Hüldesheim / Einbeck / Northeimb/ist ein Schilling 12. ihrer alten Lübeckischen Pfenninge/deren 3. Schilling einem Marien Groschen oder 8. Meißnische Pfenning gethan / werth.

Zu Duder-Stadt/hat ein Schilling ihrer alten/aber jetzo gantz unbekanden Pfenningen 12. gegolten/ deren 3. Schillinge 5. Meißnische Pfenninge gethan/und dergleichen ist auch in andern Orten mehr üblich gewesen. Sonsten/ist zu Ossenbrügge/zu Balborn in Hessen und in Waldeck/zwölff Mäintzer Pfenninge ein Schilling/zu Straßburg 12. Pfenninig ein Schilling / und wird fast in gantz *Italia* 12. Pf. ein Schilling an allen Orten gelten/ wie solches *Budæus* bezeüget.

Heutiges Tags gilt ein Schilling in dem Hertzogthum Francken 9. schlechte Pfenninge/und thun 28. Schilling einen schweren Gulden / und 42. Schilling einen Thaler.

8. Frag.

Wann sind dann eigentlich die Groschen auf kommen und wo haben sie erstmahls ihren Ursprung genommen?

Antwort:

Solche sind nach *Budæi* Bericht auß Franckreich umb das Jahr Christi 1350. erstmahls entsprossen / und haben den Nahmen von

dem Wort *Grossus*, welches dick und groß bedeutet / her bekommen. Dann in Franckreich hat man das Marck Silber in 8. Untzen / die Untz in 8 Groschen / die Groschen in drey Pfenninge / und die Untze in 24. Pfenninge getheilet / also daß ein solcher Grosch 1. Quintlein oder *Drachma* Gewichte / wie die Römischen *Denarii*, gewogen.

Weil nun die Tornosen / ein fein grob Geld gewesen / und denen alten in Teutschland geschlagenen Pfenningen gleich am Werth geachtet und in Bezahlungen sehr angenehm worden / als auch darauf in dem Königreich Böhaim daß Bergwerck in vollen schwang kommen ist / hat der König in Böhaim / welcher in der gulden Bullen mit der Müntz-Gerechtigkeit / von dem Kayser *Carolo IV.* An. 1356. belehnet worden ist / auch nach Art und Grösse der Tornosen / Groschen schlagen lassen / die hin und wieder in den Teutschen Landen gleichfalls sehr gangbar und angenehm waren / in dem sie sehr gutes Silber hatten / jedoch haben sie nach der Hand / am Korn sehr abgenommen / also daß sie umb das Jahr 1392. dermassen verringert worden / daß / dazuvor 16. Groschen einen Göttingischen Vierding gethan / dißmals 22. einen Vierding gegolten / und sind also in kurtzen Jahren an der Güte umb 6. Groschen geringer / auch endlich umb das Jahr 1444. denen Meißnischen am Schrot und Korn gleich außgemüntzet worden; Dergestalt / daß sie um das Jahr 1490. am Werth / auf 10. Pfenning kommen. Dann Anfangs waren sie von eitel Silber und jedes Stuck eines Quintleins schwer geschlagen / Anno 1536. aber giengen derselben 95. Stück uff die Marck / und hielten an Fein nicht mehr als 6. Loth 15. Gren. Sonsten hat man solchen Groschen unterschiedliche Nahmen gegeben / und Marien-Fürsten-Reichs- und Schwerdt-Groschen genennet.

So sind auch zu bemeldter Zeit halbe Groschen / als die Schwerd-Groschen / im Gebrauch gewesen. Item: so hat man auch Grösch-lein gemüntzet / derer sind 4. auf einem Fürsten-Groschen gegangen / und hat ein Stuck drey Pfenning gegolten / welche heutiges Tags insgemein Dreyer genennet werden / solche sind auch in der Müntz-Ordnung also bestättiget worden. Heutiges Tages pfleget man nach Sächsischer Währung 21. Groschen für einen Gulden / und 24. Groschen für einen Zahl-Thaler zu nehmen. Wo aber der Reichsthaler

90.

Alte Zwölffer oder Groschen haben 21 Stück einen Gülden gegolden.

1234 Königliche.

Chürfürstliche Sächsische und Weinmarische.

Chürfürstliche. Sächsische und Weinmarische.

Brandenbürgische. Türingische. Weinmarische.

Nargen=Groschen. Hessische.

Nargen=Groschen.

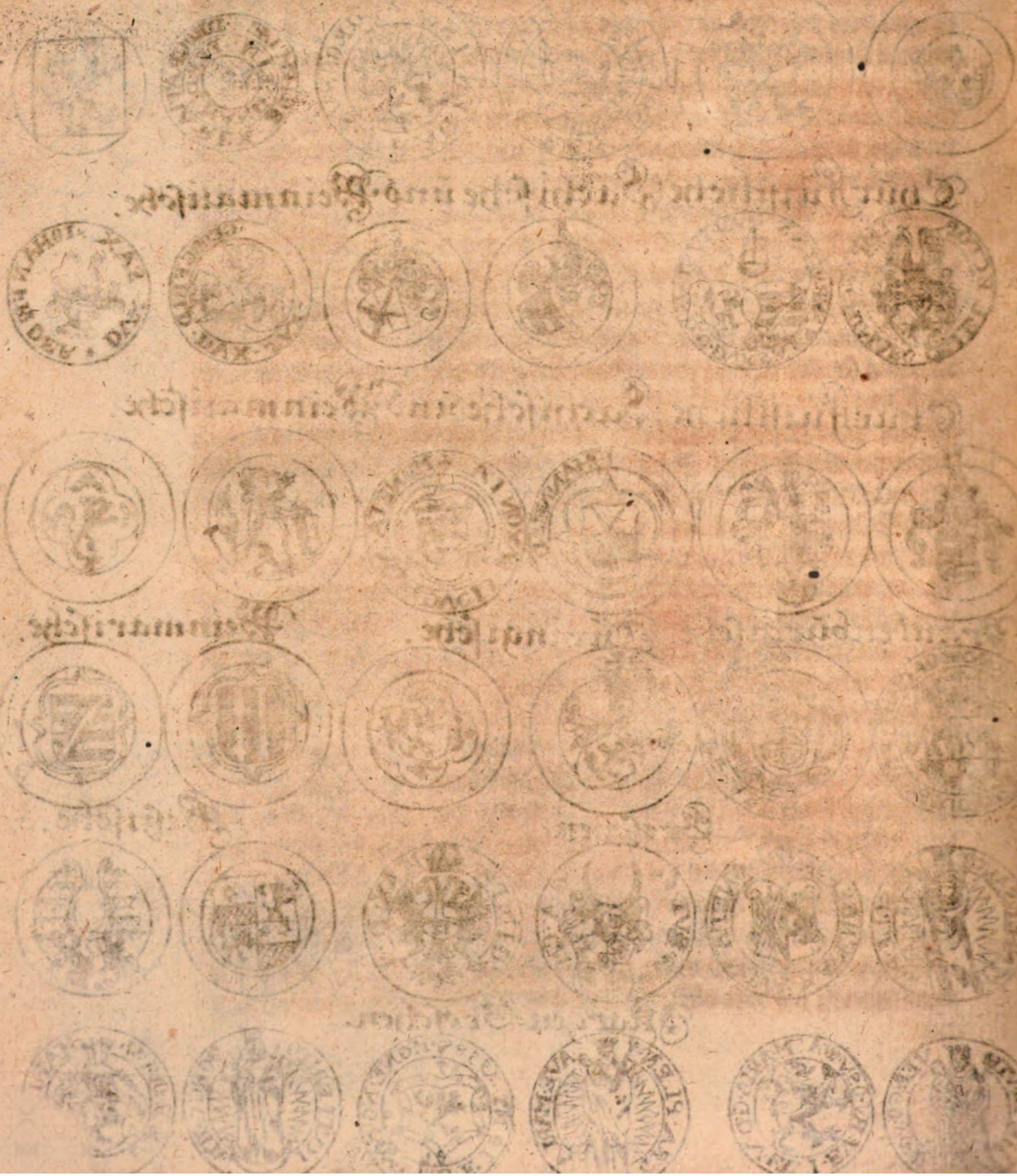

pag. 235

Alte Bayen haben 15 Stück Einen Gegolten.

Thürfürstl: Mainzische.

5 1/4 — 4 1/5

Hoch fürstl: Salzburgische.

5 3/5 — 4 3/5

5 1/2 — 4 2/5

Paßauüische.

5 1/4 — 4 1/5

Regenspürgische.

5 1/4 — 4 1/5

Costnitzische.

5 1/2 — 4 2/5

Herzogliche=Kärntische.

5 3/4 — 4 3/5

5 3/4 — 4 3/5

Herzogl: Bayrische

5 1/2 — 4 2/5

Sächsische.

5 3/4 — 4 3/5

Gräffl: Ottingische: Brandenb: Onolzbach

5 1/4 — 4 1/5

5 1/2 — 4 2/5

Regenspürgische.

5 1/4 — 4 1/5

Augspürgische.

5 1/2 — 4 3/5

Schwabischhallisch

5 3/4 — 4 3/5

Pannische.

5 3/4 — 4 3/5

Pnische.

5 1/4 — 4 1/5

Nördlingische.

5 3/4 — 4 3/5

90. Creutzer gilt / so werden 20. Groschen für einen Gulden und 30. Groschen / vor einen Reichsthaler genommen.

9. Frag.

Wo haben dann die Patzen ihren Namen her bekommen / und wann sind solche erstmals geschlagen worden?

Antwort:

Solches Wort kommt von der Figur deß Beern / welche die von Beern An. 1500. auf solche Groschen haben schlagen lassen / her. Wie diß *Mattheſius* in seiner *Sarepta*, in der 14. *Homilien* anzeiget. Hiervon aber gibt *Nicolaus Mameranus Lützelburgenſis Poëta Laureatus in ſua Strena de Aſino Sancti Maximini Romam euntis, ab urſo obiter devorato, Antvverpiæ approbata per Caſparem Ballinex S. Theologiæ Licentiatum & impreſſa cum Privilegio An. 1560.* dieſen Bericht: *Et quam Bernenſes primi cudere monetam Nomine Batzones, cœpit ſibi nomen ab urſo. Parvus Germanis urſus nam Betzle vocatur.* Daß also die Batzen / ihren Nahmen / von der Figur des Bärn haben / gleich wie die Patzen dabevor An. 1495. zu Saltzburg mit einer Ruben geschlagen / *Rubener* genennet worden sind / solche waren auf einen Schilling in Wehrt 10. Pfenning gemäntzet; daß die Patzen aber vor ohngefehr hundert Jahren 14. Mayntzische Pfenninge gegolten haben / ist die Ursach / daß dieselben so viel geringer als die Berner-Pfenning gewesen seyn. Andere wollen / der Name Patz komme her *ab impreſſo Signo Pacis*, daß aber die Patzen an vielen Orthen folgends am Schrot und Korn sehr ungleich geschlagen worden sind / ist aus der zuvor gesetzten *Valvation*, als auch nachgesetzter Kupffer-Figur zuersehen / sonsten machen 15. Patzen einen Gulden / 18. Patzen einen Zahl-Thaler / oder 22½. Patzen / einen Reichsthaler.

10. Frag.

Wann dann sind die *Turnoſen* aufkommen / und wo sind sie erstmals gemüntzet worden?

Antwort:

Diese wurden erstmals zu *Turone* in Franckreich An. 1300. gemüntzet / und waren die besten bey Zeiten König *Philippi Pulchri*, auf fünffzehen Loth / und einer *Sextulen* Gewichte / das ist ein Sechstenstheil einer Untz oder ein Quintlein und 22. Eschen schwer / geschlagen /

dahero sie auch *Solidus* oder Schillinge genennet seyn/und ist ein Stuck nach dem Reichsthaler zu 90. Kr. gerechnet / wehrt gewesen / 15. Kr. 2. Pfen. Aber nach dem Reichsthaler zu 72. Kr. 12. 1. $\frac{3}{4}$. Pfenning.

Weil nun solche Turnosen / feine / harte/ grosse Groschen gewesen/ waren sie den Leuten in Teutschen Landen zu Bezahlungen sehr angenehm/dann zu der Zeit noch keine gröbere Müntz oder Geld gäng und geb gewesen ; Sie haben aber nach der Zeit im Korn sehr abgenommen / daß sie schwerlich den dritten Theil ihres ersten Werths behalten haben/ wie *Budæus* und *Cærolus Motineus* selbsten schreiben und bezeugen.

Notæ.

Solcher Turnosen haben die von Franckfurt am Mayn / vor Alters / als auch noch biß auf diese Zeit/ihren Raths-Personen zu *Præsentz*-Gelde gegeben / so offt sie zu Rath gangen. Dieweil aber sich solche Müntz fast gantz verlohren / und nicht wohl mehr zubekommen/ so lassen sie bißweilen derselben zu Behuff solcher *Präsent* mit dem Titul *TURONUS CIVIT. FRANCOFURTENSIS*, (derer Abriß in folgender Kupffer-Figur zu sehen) schlagen.

Es ist aber damit gangen / eben wie mit andern Sorthen / dann sie dermassen geringert/ daß sie kaum die Helffte ihres ersten Werths mehr haben.

II. Frag.

Von wannen hat das Wort Marck/seinen Namen herbekommen/ und um was vor Zeit sind solche gemüntzet worden?

Antwort:

Das Wort Marck / kommt von den erfundenen Bergwerck her / welches die Berg-Leute aufgebracht / und ist ein gewisses Gewicht / von 16. Lothen schwehr ; Sonsten aber werden sünfferley Unterschied mit den Marcken gemacht / und Marck-Silber / Marck-Löthig / Marck-Wichte / Marck-Witte / und Marck-Wehrung genennet/ wie hier von nachgehendes *in specie* mit mehrern solle gehandelt werden.

Sonsten ist vor 600. Jahren / ein Marck-Silber/ einer Marck-Pfenning gleich geachtet worden / dieweil die alten Pfenninge / so

Anno

Anno 1000. 1100. und 1200. geschlagen worden / fast von lauter puren Silber gewesen seynd / wie bereits genugsam darvon Anregung geschehen ist.

Nun folget der Special-Bericht von den Unterscheid der fünfferley Marcken.

1. Von der Marck Silbers.

BRündlich hiervon zu schreiben / so muß man den Zustand / und Gelegenheit der alten Welt betrachten / so wird man finden / daß zu derselben Zeit / die Alten gemeiniglich bey Pfunden ihre Rechnungen gehalten / welcher Gebrauch von den Römern herkommen ist / welche dünne / hohle / silberne Pfenninge geschlagen / so aber nicht in allen Landen gegolten haben ; Um der Ursach hat ein Kauffmann gar wohl die Pfenninge umschmeltzen lassen dörffen / und die *Massam* deß Silbers in andere Oerter / als nach Hamburg / oder Nürnberg schicken und tragen / und in der Müntze oder Wechsel andere Sorten / so desselbigen Orths gangbar gewesen / umsetzen können / oder hat sonsten mit dem Silber gekauffschlaget / daß er den Schlag-Schatz darauf gelegt / welches dann bey Marck / Lothen / und Pfenningen Silbers / geschehen / wie dann auch die Verschreibungen darnach angestellet worden sind.

So sind auch vor vier / fünff / und sechshundert Jahren / die dünnen hohlen Pfenninge von eitel Silber gewesen / die hat man bey Marcken und Lothen gewogen / und also damit gehandelt / wie man jetzo noch in Moßcau und Rußland / mit den kleinen Pfenningen / Tenichen genannt / ihrer gemeinsten Müntz / Kauffschlaget / und wann ihnen das Zehlen verdrüßlich oder allzulangweillig seyn will / solch Geld / (als auch in Pohlen und Preussen mit den Kupffer-Schillingen geschiehet /) einander mit der Waag zuzuwägen pflegen / welches aber gut / rein und fein Silber ist.

Massen dann auch zu Venedig und in andern Orthen mehr / also das Geld / oder die silberne Pfenninge vor Silber / und Silber vor

Geld oder Pfenninge bezahlt und gegeben worden. Massen ein Marck Silber/oder ein Marck Pfenninge einander gleich gewesen.

2. Von der Löthigen Marck.

Nachdeme aber die Pfenningen um das Jahr 1300 an Korn mercklich abgenommen/und einen Zusatz von Kupffer bekommen/so daß sie zu 15. 14½. 14. 13. und 12. Loth ins Witte geworden/da hat man das Wort Löthige Marck darzugesetzt / und ist solche Marck Löthig zweyerley: *I. Generalis*: die insgemein nach Arth deß gantzen Landes/ dahero es bißweilen Land-Silber genennet wird/ welches anderthalb Loth allezeit geringer/als fein Silber ist/wie darvon im Sachsen-Spiegel in andern Buch im 26. Capitel in *Glossa* zu sehen ist. Solche Marck wird auf 7½. Gold-Gülden *taxirt*.

II. Special-Löthige Marck seyn/welche nach eines jeden Orts/Stadt oder Pflege genannt werden / dieselben seyn sehr ungleich / und an einem Ort nicht wie am andern / und auch nicht in einer Stadt allezeit dann nach gleich/ Langheit der Zeit / haben sich die Löthigen Marck verringert / und sind immer nach und nach geringer worden.

3. Von der Marck-Gewichte.

Marck-Gewichte bedeutet/daß die Marck muß gewogen/und nicht gezählet werden/ also daß eine *Specification* gemeiniglich darbey gesetzt wird / damit anzudeuten / was es für Gewichte oder Marck seyn sollen / sintemal die Marcke in dem Reich auch in andern frembden Orten / nicht gleich/sondern je an einem Orth schwerer und leichter / als am andern sind / wie dann bereits davon ein mehrers *declariret* und erwiesen worden: daß nemlich die Troische Marck schwerer als die Wendische / die Wendische schwerer / als die Nürnbergische / die Nürnbergische schwerer/ als die Augspurger/ die Augspurger schwerer als die Cöllnische / und die Cöllnische schwerer / als die Meyländische Marck ist / also und dergleichen verhält sichs mit den andern Städten mehr/massen droben im 3ten Capitel/ in der bey der 38. Frag nachgesetzten Tabel / mit mehrern zuersehen ist.

4. Von der Marck-Witte.

Die Marck-Witte bedeut die innerliche Krafft und das Korn des Geldes / welche bey den Frantzosen *alloin*, von den *Italis* oder Wälschen *Liga*, und von etlichen Teutschen *Pajement* und *Pagement* oder auch der Halt genennet wird. Dann weilen die Pfenninge und Müntze nicht mehr von feinen oder klaren Silber geschlagen / sondern mit Kupfer *legiret* / oder vermenget sind / und also von Lötigen Silber bereit und gemüntzet werden / als wird der Zusatz das Kupffer oder daß Rothe / das feine Silber aber daß Witte oder Weisse genannt.

Als zum Exempel wann ein Geld zu 12. Lothen geschlagen / so seyn 12. Loth fein Silber daß Witte / und 4. Loth Zusatz daß Rothe oder Kupffer.

So offt aber der Marck-Witte gedacht wird / so *restringirt* sie sich auf ein gewisses Orth / Stadt oder Land / da solche Witte oder Korn stiff geschlagen ist. Als auf Braunschweigische / Goßlarische / Hüldesheimische und Göttingische Witte und Wichte / dann das Korn oder Witte ist der Zeit in den Pfenningen / in einer Stadt oder Ort nicht gleich / wie an dem andern gewesen.

Neben sochen ist auch wohl in Obacht zunehmen und fleissig zu mercken / daß das Witte in der Müntz nach Langheit der Zeit in dem Fürstenthümen und Stätten sehr abgenommen hat. Derowegen wann der Tax der Lötigen Marck / Wichte und Witte recht solle gemacht werden / so muß man ansehen und betrachten die Zeit und wann die Verschreibung geschehen / was daselbsten auch vor Korn und Witte / in der Marck an dem *Specificirten* Orte gewesen seye. Sintemal das gewiß und war / je ältere Verschreibung / je besser daß Witte / und innerliches Korn / umso viel höher der Tax der Marcke ist. Je jünger oder neülicher aber die Verschreibung / je geringer Witte und Tax auch seyn muß.

12 Frag.

Wie solle oder muß daß alte Witte und Wichte / an denen Gold- und Silber-Müntz-Sorten / gegen dem jetzigen *Valor* gerechnet / und wie kans mit einem Exempel deütlich erkläret werden?

Ant-

Antwort:

Es kan auß beygesetzten *Casus*, und nachfolgenden Rechnungen/ gantz gründlich erwissen werden/welcher sich also verhält.

Anno 1443. seyn 10000. Reinische Gold-Gülden/ gut am Gold und schwer genug am rechten Gewicht/ *Sub Pacto de retrovendendo*, an *A.* von *B.* erkaufft/ die Nutzungen aber etlicher Theile an *C.* verkaufft worden.

Dieser Wiederkauff ist von *B.* als *venditore & actore, in Anno 1660.* vorgenommen und *A.* als *Emptori & Possessori* darfür 10000. Gold-Gülden/wie dieselbe nach Kayserß *Ferdinandi Primi in Anno* 1559. Zu Augspurg auf gerichten Müntz-Ordnung §. Ferner die Gülden Müntz *pag.* 538. in deme nemlichen/nach der Güte an Gold/ zu jeder Marck Cöllnisch $18\frac{1}{2}$ Carat fein Gold genommen/ und nach der Schwere am rechten Gewicht 72. Stück Gold-Gülden auß jeder Marck Cöllnisch gemüntzet/ *offerirt* worden.

A. hat sich darwider beschwert/und die Außzahlung des Kauffs- oder Pfand-Schillings *Juxta tempus Contractus* zu *reguliren* begehret/ mit Anziehung/daß *tempore Contractus* nemlich Anno 1443. die zum Kauff oder Pfand Schilling ausgezahlte Gold-Gülden/ Erstlich besser am Gold: und zweytens/schwehrer/am rechten Gewicht/als die Anno 1660. Zu Ablösung oder Widerkauff *offerirte* 10000. Stück Gold-Gülden gewesen.

Dargegen hat sich *B. in eventum*, da das gesuchte *Supplementum* ihme in das künfftig bey anderweiter Außführung der Sachen solte ufferlegt werden/zu desselben Ersetzung an erbotten/dabey es auch *à parte Dni. Judicis Anno 1660.* gelassen: und *A.* die auf Widerkauff und Ablösung in gehabte Nutzungen der Theilen an *C.* gegen Annehmung der 10000. *offerirten* Gold-Gülden/ *B.* wider ab zu tretten *condemnirt*/ auch darzu *Executivè* bezwungen/gleichwohl *A.* weiter *prosecutio Juris sui* so wohl in der Haupt-Sachen als auch *ratione valoris monetæ per expressum reservirt* und vor behalten worden / jetzo wird die Sach *à parte A. Contra B.* anderweit veranlaster massen gesucht.

Ist demnach die Frag/ was *A. ratione desiderati & reservati Supplementi contra B.* befugt seyn möge?

Hier-

Hierauf wird (*Salvo rectius sentientium judicio.*) *distincte* nemlichen *1. ratione Ligæ seu bonitatis puritatis & pretiositatis in auro* nach der Güte an Gold / oder / wie die *Experti in arte* (*teste Budelio demonet. Lib. 1. C. 7. n. 2.*) zu reden pflegen / nach dem Gehalt oder Korn. Und *2. ratione ponderis*, nach dem Schrot oder Gewicht geantwortet.

Betreffent *1.* die *Ligam*, *seu bonitatem pretiositatem ac puritatem in auro* das ist *ex Recessibus Imperii notorium*, das die Marck Cöllnisch *tempore Contractus* nemlichen Anno 1443. vermög Kayser Friderichs des Vierten / kaum ein halb Jahr vorhero benantlichen am 14. Augusti 1442. zu Franckfurt uffgerichter Reformation an fein Gold 19 Carato Gren / und *consequenter* am Zusatz-Silber 5 Carat; hingegen aber *tempore Solutionis Anno 1660.* vermög Kayserß Ferdinandi des Ersten *Anno 1559.* zu Augspurg *publicirter* Müntz-Ordnung an fein Gold $18\frac{1}{2}$. Carat und an Zusatz von Silber $5\frac{1}{2}$. Carat gehalten.

Hierauß folget / wann gleich zwischen denen Anno 1660. auß gezahlten: und Anno 1443. außgelihenen 10000. Gold-Gülden / so viel den Schrot: oder daß rechte Gewicht betrifft / kein Unterschied / sondern wie *tempore Solutionis* Anno 1660. also auch *tempore Contractus* Anno 1443. Jedes mahls 72. Stück Gold-Gülden auf die Marck Cöllnisch gangen / daß doch der Unterschied *ratione Ligæ bonitatis*, *preciositatis seu puritatis in auro*, nach der Güte an Gold / oder nach der Feine zwischen beeden Jahren deß beschehenen Vorlehens / und desselben anmaßlich erfolgter wider Ablössung unlaugbar / weilen die Marck Cöllnisch Anno 1443. *tempore Solutionis* nur $18\frac{1}{2}$. Carat fein Gold in sich gehalten / wie hoch sich nun dieser Unterschied belauffe und die *Petitio supplementi â parte A.* mit fugen an zutragen seyn möge / darzu gibt der *in re monetaria* berühmte Rechtslehrer *Renerus Budelius in tractatu suo de re numaria* gute Anleitung / in dem er *Lib. 1. c. 18. n. 12. pag. 77.* also schreibet / *Si scire desideras quot aurei ex marca auri puri secundum præscriptum pedem & ordinationem cudantur, per insignem illam Astronomis, Arithmeticis & passim inter mercatores usitatem regulam proportionum quam Detri vocant facile te expedis. Casum ad regulam collocando.*

Nach dieser Lehre nun kan daß Exempel also gesetzt werden.

Zwey und siebentzig Neue Anno 1660. außgezahlte / und nach Kayſers Ferdinandi *Primi*, Anno 1559. zu Augſpurg *publicir*ten Müntz-Ordnung geſchlagene Gold-Gülden leiden / gegen ſo viel Alten / Anno 1443. auß gelihenen / nach Kayſer Friderichs deß Vierten in Anno 1442. zu Franckfurt uff gerichter Reformation gemüntzten Gold-Gülden / Abgang / an der Fein $\frac{1}{2}$ Carat / wie viel Carat an der Feine leiden Abgang 10000. Gold-Gülden Neue / nach der Müntz-Ordnung *de* Anno 1559. *regulir*ten und Anno 1660. außgezehlte: gegen ſo viel Alten Anno 1443. auß geliehenen / der Franckfurtiſchen Reformation *de* Anno 1442. gemäß gemüntzten Gold-Gülden ? Hierauf *calculir* daß Exempel nach der Regul *Detri*, ſo kommt daß *Facit* herauß auf $69\frac{4}{9}$ Carat fein Gold-Gülden.

Jam ſubſumme ulterius $18\frac{1}{2}$ Carat fein Gold geben 72. jetzige nach der Augſpurgiſchen Müntz-Ordnung *de* Anno 1559. *regulirte* Gold-Gülden / wie viel dergleichen Neue Gold-Gülden geben obgemelde $69\frac{4}{9}$ Carat Abgangs an feinen Gold ?

Entwürff hierauf daß Exempel ſo wird ſich daß *Facit* geben auf $270\frac{10}{37}$ Neue jetzo gangbare Gold-Gülden / welche zu Ergäntzung der Feine / in welcher die Gold-Gülden Anno 1443. außgeliehen worden. Wann gleich am Schrot und Gewicht ſambt dahero *dependirenden* Anzahl der Gold-Gülden / wie viel derſelben auß der Marck Cöllniſch ſollen gemüntzet werden / kein Unterſchied zu *ſuppliren* wäre.

Vel ſic

72. Anno 1443. außgelihene Gold-Gülden / haben dem *præſuppoſito* nach / daß ſie mehr nicht als ein Marck Cöllniſch gewogen / an der Feine gehalten 19. Carat / wie viel Carat fein Gold haben gehalten 10000. dergleichen dazumahl auß geliehener Gold-Gülden. Setze es auf die Regul / ſo werden ſich zur Antwort befinden $2638\frac{8}{9}$ Carat an der Feine.

Econtra.

72. Anno 1660. wider außgezahlte Gold-Gülden / haben dem *Præſuppoſito* und daſelbſt *ex adverſo allegir*ten Kayſerl. Ferdinandi *Primi de* Anno 1559. *publicir*ten Müntz-Ordnung nach gehalten $18\frac{1}{2}$ Carat fein

fein Gold / was haben gehalten 10000. dazumahl außgezahlte Gold-Gülden.

Progredirs nach der Regul / so wird sich die Frag *resolviren* auf $2569\frac{4}{9}$ Carat fein Gold.

Ergo.

Solvi debuere.	*Id est*	$2638\frac{8}{9}$ *Caracta auri puri.*
Soluti sunt.		$2569\frac{4}{9}$
Restant supplenda.		$69\frac{4}{9}$ *Caracta auri puri.*

Jam

$18\frac{1}{2}$ Carat fein Gold geben 72. Neue Gold-Gülden / wie viel Neue Gold-Gülden geben $69\frac{4}{9}$ Carat fein Gold? *Facit* Neue Gold-Gülden wie nachfolgends zusehen / bleiben also zu *repetiren pro supplemento* $270\frac{10}{17}$ Gold-Gülden.

Nun ist es aber ferner an deme / das auch an dem Schrot und Gewicht der in An. 1443. ausgeliehenen / gegen deren An. 1660. wieder ausbezahlten Gold-Gülden / ein nit geringer Unterschied: Indeme nemlichen der Letzteren / (wie aus der Müntz-Ordnung *de An. 1559.* und dißfalls *ex affectione ipsiusmet reluentis B.* bekommt /) 72. der ersten aber *juxta relationem Domini Budelii Lib. 2. c. 2. n. 19. p. 169. 70.* oder wie andere vermeldten / gar nur 67. Stück aus der Marck Öllnisch geschlagen worden.

Wie nun dißfalls der Unterscheid und Abgang zu *indagiren* / da gibt erst Ehrnerwähnter Herr *Budelius pag. 169.* nachfolgende *Doctrinam* an die Hand: *Hanc rem (inquiens) quoad intrinseci valoris elucidiorem explicationem ego hoc pacto declaro: obligatio fortè contracta erat. An. 1444. aureorum in auro mille; quo tempore marca talium aureorum continebat puri auri 19. Caracta: & eorandem Septuaginta pendebant marcam unam Colonienſem. Hodiè fortè Solutio ſeu reluitio talium aureorum in auro urgetur: Cumq; conſtet. ex ordinatione hodierno die reſpecta quod tam extrinſecus Valor, quam intrinſecus ſit deminutus, non nihil cum moderni aurei contineant puri auri $18\frac{1}{2}$. Caracta: & Septuaginta duo unam marcam Colonienſem pendant. Idcirco erit habenta ratio Deminutionis*

LIGÆ. & PONDERIS, quam supplere Creditori, superaddere Debitor cogetur. Hactenus ille.

Dieser Wegweissung nun zufolgen / wird aus oberzehlten beederley *Præsuppositis* biß auf Erkündigung der Gewißheit / wie viel eigentlich Stück Gold-Gülden An. 1443. aus der Marck Cöllnisch gemüntzet worden / der Abgang so wohl an der Feine / als am Gewicht nachfolgender Gestalt erforschet werden können: und erstlich zwar auf den gesetzten Fall / daß Anno 1443. aus der Marck Cöllnisch 67. Stück Gold-Gülden seyn gemüntzet worden: So wird der *Calculus*, wann er nach der *Regula proportionum* gesetzet *pro responsione* nach sich führen $149.\frac{17}{67}$. Marck Cöllnisch.

E contra

Neue Gold-Gülden.		Marck Cöllnisch		Neue gfl.
72 machen		1 wie viel Marck Cöll. machen		10000
9				1250
	288			
Facit	1250	1 3 8 $\frac{8}{9}$		Marck Cöllnisch.
	888			

Den *Valor* nun jetzt heraus kommenen beeder *fractionum* von $\frac{17}{67}$. dann wiederum $\frac{8}{9}$ Marck Cöllnisch / auch zu erkündigen / kan die Frag also *formiret* werden. Ein Marck Cöllnisch hält in sich 67. alte Gold-Gülden / wie viel alte Gold-Gülden halten in sich $\frac{17}{67}$. einer Marck Cöllnisch? setze und *Calculire* wie folget.

Marck Cöllnisch.		Alte gfl.		Marck Cöll.
1 hält in sich		67 wie viel gfl. halten in sich		17
67		1		67
1		*Facit* alte Goldfl.		Stück 17

Ingleichen fragt sichs / wann eine Marck Cöllnisch 67. alte Gold-Gülden in sich hält / wie viel dann alte Goldfl. $\frac{8}{9}$ einer Marck Cöllnisch in sich halte? operire also:

Marck

Marck Cöll.		alte gfl.		Cöll. Marck.
1 hält in sich	. . .	67	wie viel alte gfl. halten	8
6		8		9
				8

Her für geführte *Fractio* 336/88 | 5 9/67 alte Gold-Gülden

Ergo.

Haben sollen bezahlt werden . . . . . 149. Marck. 17. gfl.
Seynd bezahlt worden . . . . . 138. Marck. 59 9/67 gfl.

Also zu wenig bezahlt und zu *suppliren* . . 10 Marck. 24 4/9 alte gfl.

Hinc subsummo.

Marck Cöll.		Neue gfl.		Marck Cöll. Abgangs.
1 gibt	. . . .	72	wie viel neue gfl. geben . . .	4
		10		

Facit 720 Stück Neue Gold-Gülden.

Ulterius.

Alte Goldfl.		Neue gfl.		Alte gfl.
67 Geben	. . . .	72	wie viel neue gfl. geben . .	24 4/9
9		3 | 24		220
603 | 3		3 |		8
201 | 3		8		1760
67				

46
528
Facit: 7768 | 26 18/67 Neue Gold-Gülden.
8777
8

Hierzu gesetzt die obige . . . . . 720 Neue Goldfl.

Facit in allem Abgang 746 18/67 Neue Goldfl. so zu *suppliren*.

Vel Sic.

II.

Alte An. 1443. ausgeliehene Goldgfl. Stück.	Neue An. 1660. ausgezehlte Goldgfl. Stück.	Alte An. 1443. ausgeliehene Goldgfl. Stück.
67 Geben nach der Cöll. Marck.	72 wieviel dergleichen neue gfl. geben.	10000

41
378
158128

Facit 72000 | 10746 $\frac{18}{67}$. Stück neue Goldg.
6666

Ergo solvi debuere . . . 10746 $\frac{18}{67}$. } *Aurei novi.*
soluti sunt . . . 10000. }

Restant supplendi . . . 746 $\frac{18}{67}$. *Aurei novi.*

Vel Sic.

III.

Neue An. 1660. ausgezehlte Goldgfl. Stück.	Alte An. 1443. ausgeliehene Goldgfl. Stück.	Neue An. 1660. ausgezehlte Goldgfl. Stück.
72 geben	67 wie viel dergleichen alte gfl. bringen	10000

214
4245

Facit 67000 | 9305 $\frac{5}{72}$. Alte Goldgfl.
7222
777

Ergo.

Ergo.

Haben sollen bezahlt werden . . . 10000. alte gfl.
Seynd bezahlt worden . . . 9305 5/9 alte gfl.

Also zu wenig bezahlt und zu *supplir*en . . alte gfl. 694 4/9. Stück.

Dann

Alte Gold-Gülden Abgangs		Neue Gold-Gülden		Alte Gold-Gulden Abgangs Stück
67 machen	. . .	72 wie viel neue gfl. machen		694 4/9
9		9) 8		6250
9) 603				8
67				50000

41
376
8128
Facit 80000 | 7 4 6 18/67 Gold-Gülden.
6777
66

Kommen also nach dem Schrot und Gewicht deß Gold-Güldens zu *supplir*en heraus

Juxta.

Bißhero von Abgang / welchen *Creditor A.* bey den *An. 1660.* *obtrudir*ten *10000.* Gold-Gülden / an dem Schrot und Gewicht / und zwar nach diesem *Præsupposito* das *tempore Contractus 67.* Gold-Gülden auf die Marck Cöllnisch gangen / erlitten: und dessen *Supplementum* zu suchen befugt.

Folget ferner / und ist neben demselben *copulativè juxta sæpè allegatam doctrinam Domini Budelii*, zu *refundir*en / auch der Abgang an der Feine / welchen zu erkündigen / die Frage nachfolgender Gestalt gesetzet werden kan: 67. alte An. 1443. ausgeliehene / nach Franckfurtischer *Reformation de Anno 1442.* geschlagene Gold-Gülden / leyden den Abgang an der Feine / wann dar für so viel neue / nach der

Aug-

Augspurgischen Müntz-Ordnung *de An. 1559.* geschlagene Stück bezahlet werden/ $\frac{1}{2}$ Carat/ wie viel Carat an der Feine leyden Abgang 10000. alte An. 1443. ausgeliehene/ nach der Franckfurtischen *Reformation de An. 1442.* gemüntzte Gold-Gülden / wann darfür so viel neue/ nach der Augspurgischen Müntz-Ordnung An. 1559. gemüntzte Stück bezahlt werden? verfahre hierauf mit der *Calculation* / so wird derselbe die *Decision* eröffnen auf $74\frac{32}{67}$. Carat fein Gold.

Vel Sic.

Alte Goldfl.	Carat fein Gold	Alte gfl.
67 Geben . . .	19. wie viel Carat fein Gold/ geben	10000

ZZ
SSS5
7648S
Facit 1900000 | 2835 $\frac{55}{67}$. Carat fein Gold.
677777
666

E contra.

Neue Goldfl.	Carat fein Gold	Neue gfl.
67 Geben . . .	$18\frac{1}{2}$. wie viel Carat geben . . .	10000
134		

3700000
Facit 1122866 | 2761 $\frac{13}{67}$. Carat fein Gold
0143
3812
12

Ergo.

Solvi debuere . . .	$2835\frac{55}{67}$	*Caracta auripuri.*
Soluti sunt. . . .	$2761\frac{13}{67}$	
Restant supplenda. . . .	$74\frac{42}{67}$	*Caracta auri puri*

Et sic res eodem redit ut in præced. modo.

Ulte-

Ulterius quæritur?

Wann $18\frac{1}{2}$ Carat fein Gold 72 Neue Goldfl. geben / wie viel dann Neue Goldfl. aus erstlich bemeldten $74\frac{12}{67}$ Carat Abgangs / an der Feine heraus gebracht werden? da er gibt sich nun *ex operatione juxta regulam Detri*, daß es mache $290\frac{1000}{2479}$ Neue Goldfl. Abgang von der Feine.

Ergo.

Bringt der Abgang / nach der ersten *Computation*, da 67. Stück alte Goldfl. auf die Marck Cöllnisch gerechnet werden.

	Neue gfl.
Am Schrot und Gewicht	$746\frac{18}{67}$
Und an der Feine oder an dem Korn	$290\frac{1000}{2479}$

Wann nun Gewicht und Feine zusammen gerechnet
So beträgts . . . . . Neue $1036\frac{1766}{2479}$ gfl.

Dieser *Casus* oder die Exempel können auch nachfolgender Gestalt anderst gerechnet / und also gesetzet werden.

Carat Neue gfl. Gold.	fl.	Carat.
$18\frac{1}{2}$ sind wehrt . .	156	was ist die Feine Marck wehrt
37	48	als 24
	1248	48
	624	
	7488	
Facit	x 24	$202\frac{14}{37}$ fl.
	1	

So viel ist die Marck fein Golds / an denen Neuen Gold-Gulden wehrt.

Sage ferner.

Carat Fein Gold 24 ist wehrt . . . zerstreues also

$\frac{1}{2}$	12
$\frac{1}{2}$	6
1	1
6	

fl. 202 $\frac{14}{37}$ ——— 101 $\frac{77}{3}$ 50 $\frac{44}{74}$ 8 $\frac{142}{444}$

Carat was ist ein Marck Alte gfl. wehrt zu 19

Facit 160 $\frac{8}{37}$ fl.

So viel ist eine Marck an denen Alten Gold-Gülden wehrt.

Sprich weiter.

Alte gfl. 67 sind wehrt . . 160 $\frac{8}{37}$

37	1128
469	480
201	948
2479	1180
	97

fl. was ist wehrt

	60
948	2 fl.
1180	

Stück gfl. D

Mache die Gülden zu Kreutzern.

948	23 $\frac{1283}{2479}$ Kr.
1180	
88	
248	
12	
1	

So viel ist ein alter Goldfl. gegen dem neuen Goldfl. an Korn und Gewicht nach wehrt.

Der Alte Goldfl. ist wehrt . . . . . fl. 2. Kr. 23 $\frac{1283}{2479}$

Hingegen gibt der neue ausgezahlte / und An. 1660.

erlegte Gold-Gülden . . . . . 2 : 10 ---

fl. --- Kr. 13 $\frac{1283}{2479}$

Um so viel ist der alte gegen den neuen Goldfl. an Schrot und Korn mehres wehrt.

Setze

Setze wiederum:

Alter gfl.	fl. Kr.	Alte gfl
1 ist gegen den neuen besser wehrt	---- 13 $\frac{1283}{2479}$ wie viel dann betrifft	10000 auf

Hier mache die Brüche zu Kreutzern.

```
X
28
XSSS21
2SXSSX
3ZS4TT2
XZ83ØØØØ | 4772 Kr.
24TØØØ
24TTT
24
```

auf ein Stuck ist 13. Kr. thut auf 10000 Goldfl. . . . 130000 Kr.
Dann machen die Brüch. 4772

134772 Kr.

Nun rechne und suche / wie viel die Kreutzer gantze Gold-Gülden machen.

Kr.	Goldfl.	Kr.
130 machen einen neuen	1 wie viel thun	134772

```
Z
XS9
Facit XZ4TT2 | 1036 Stück neue Gold-Gülden.
XSSSSØ
XXX
```

Jetzt suche was die überige Kreutzer vor Theil eines Gold-Gülden thun.

Kr.		Goldfl.		Kr.
130 thut	. . . . .	1	was die . .	$9\frac{212}{2479}$

4958
22311
212

2479		22288 | 0	$\frac{1756}{2479}$ Theile
32227 | 0	gehebt mit 13	32227	

Eines Gold-Güldens.

Und kommt das *Facit* gleichwie das vorher gesetzte Exempel heraus.

Nach dem andern *Præsupposito*, daß in Anno 1443. wie *Budeus d. pag. 169.* meldet / aus der Marck Cöllnisch solten 70. Stück Gold-Gülden gemüntzet worden seyn / kan der *Calculus* zu Erforschung deß Abgangs / so zu *suppliren* auf nachfolgende dreyerley Wege geführet werden.

Alte gfl.	Marck Cöll.		Alte gfl.
70 machen . . .	1	wiel viel Marck Cöll. machen . . .	1000

326
Facit 10000 | $142\frac{6}{7}$ Marck Cöllnisch
1110

Econtra.

Neue gfl.	Marck Cöllnisch		Neue gfl.
72. machen .	1.	wie viel Cöllnische Marck machen .	10000

66
278
3844
Facit 10000 | $138\frac{1}{9}$ Marck Cöllnisch.
1222
11

uti patet supra.

Dem

Den *Valor* nun kurtz vorhergegangener *fractionum* von $\frac{17}{67}$ und $\frac{8}{9}$ Marck Cöllnisch auch zuwissen / ist der *Casus* folgender Gestalt zu *formirn*: Ein Marck Cöllnisch hält 70. Alte Gold-Gülden in sich/wie viel alte Gold-Gülden seyn begriffen in $\frac{6}{7}$ einer Marck Cöllnisch/das wird also nach gerechnet.

Marck Cöllnisch		Alte Gold-Gülden		Marck Cöllnisch
1. hält in sich	.	70	wie viel Alte Gold-Gülden halten in sich	$\frac{6}{7}$
		6		
		420		

Facit 60. Alte gfl.

Ingleichen fragt sich ferner/wann ein Marck Cöllnisch wie gemeldt 70. gute Alte Gold-Gülden außbringt/wie viel dann gute Alte Gold-Gülden aus $\frac{8}{9}$ einer Marck Cöllnisch herkommen? Das mag also vorgestellt werden.

Marck Cöllnisch		Alte gfl.		Marck Cöllnisch
1. hält in sich	.	70	wie viel Alte Gold-Gülden hält in sich	$\frac{8}{9}$
		8		
		560		

$\frac{2}{9}$ | $62\frac{2}{9}$ Stück Alte gfl.

Ergo.

Haben sollen bezahlt werden. . . . Marck 142. und 60. Alte gfl.
Seynd bezahlt worden. . . . . Marck 138. und $62\frac{2}{9}$.

Also zu wenig bezahlt.
Und zu *suppliren*. Marck 3. gfl. $67\frac{7}{9}$.

Hinc Subsummo.

Marck Cöllnisch		Neue gfl.		Marck Clln.
1. gibt	. . . .	72.	wieviel Neue gfl. geben	. 3.
		3		
Facit		216	Stück Neue gfl.	

Ulterius.

Alte gfl.		Neue gfl.		Alte gfl.
70 geben	: : : :	72	wie viel Neue gfl. geben : :	$67\frac{7}{9}$
9		8		61|0
630		488 | 65	$69\frac{5}{7}$ Neue gfl.	
7|0				

Ergo seyn zu *supplirn*.

Wägen	3. Marck Cöllnisch	216. Stück Neue gfl.
	$67\frac{7}{9}$ Alte gfl. von denn	
Fractibus herrührend.		$67\frac{5}{7}$ Stück

Summa so zu *supplirn*	
Und nach zu schiessen	$285\frac{5}{7}$ Neue gfl.

Vel Sic.

II.

Alte Anno 1443. auß geliehene gfl.	Neue Anno 1660. außgezahlte gfl.	Alte Anno 1443. außgeliehene gfl.
7|0. geben nach der Marck Cöllnisch.	72. wieviel geben die 10000. dergleichen Neue gfl.	

10000

Facit 720000 \| 64 \| $10285\frac{5}{7}$ Stück Marck Neue gfl.

Ergo.

Solvi debuere	$10285\frac{5}{7}$ Neue gfl.
Soluti sunt	10000.
Restant supplendi	$285\frac{5}{7}$ Neue gfl.
ut supra in Pmo. modo.	

Vel

Vel Sic.

III.

Neue Anno 1660. außgezahlte gfl.	Alte Anno 1443. außgeliehene gfl.	Neue Anno 1660. außgezahlte gfl.
72. bringen	70.	wie viel dergleichen Alte 10000.

XXI
SXZZ
ℋZBB6
Facit ℋØØØØØ | 9722 4/18 7/9 Alte gfl.
ℋZZZZ
ℋℋℋ

Haben sollen bezahlt werden . . . . . 10000. Alte gfl.
Seynd bezahlt worden . . . . . 9722 2/9 Stück .

Also zu wenig bezahlt und zu *supplirn* Stück 277 7/9 Alte gfl.

Iam.

Alte gfl. abgangs so zu *suppliren* 70 machen	Neue gfl. 72.	Abgangs Alte gfl. zu *suppliren* wieviel Neue gfl. machen 277 7/9
9	8	250/0
630	250	
7/0	2ØØØ 645 | 285 5/7	

Neue Gold-Güldens Abgang so zu *supplirn* kommen also nach dem Schrot und Gewicht deß Gold-Güldens zu *suppliren* herauß *Iuxta omnes tres modos, conformiter & constanter* 285 5/7 Gold-Gülden.

Nach also erleüterten Abgang/welchen *Creditor A.* bey dem *B.* Ao. *1660.* uff getrungenē 10000. Gold-Gülden/an dem Schrot und Gewicht erlitten/ und ihme von Billigkeit wegen zu *suppliren* seyn wird/ folget nun auch der Abgang an der *Liga, partitate, bonitate & pretiositate* (der Feine) dessen Ersetzung *Creditor A.* nach mehr angezogener Lehr *Dni Budelij* neben dem vorgehenden / *Copulativè* zu suchen befugt=

fugt: Welcher nachfolgender Gestalt herauß kommt: Wann gefragt wird: 70. Alte Anno *1443.* außgeliehene / nach der Franckfurtischen Reformation *de An-1442. regulirte* Gold-Gülden leiden Abgang an der Feine / (wann darfür so viel Neue nach der Müntz-Ordnung *de Anno 1559. regulirte* Gold-Gülden wieder zurück bezahlt werden) $\frac{1}{2}$ Carat. Wie viel Carat an der Feine leiden Abgang 10000. Alte / Anno *1443.* außgeliehene *in Liga seu paritate auri* der Franckfurtischen Reformation *correspondirente* Gold-Gülden / wann darfür so viel Neue in der Feine nach der Müntz-Ordnung *de An. 1559.* geschlagene Gold-Gülden abgestossen werden? *Hocita patet.*

Alte gfl.		Carat.		Alte gfl.
70.	liden Abgang an der Fein	$\frac{1}{2}$	wie viel Carat Abgang an der Feine leiden / gegen darfür bezahlten / so viel Neuen gfl.	1000 | 0. / 500.

14 | 2)
7

Facit 13 | 500 | 7 $1\frac{3}{7}$. Carat Abgangs an der Feine.

Vel sic.

Alte gfl.		Carat.		Alte gfl.
70.	geben.	19.	wie viel Carat fein Gold geben.	10000.

Facit 5X32 | X9000 | 27 $14\frac{2}{7}$. Carat fein Gold.

Econtra.

Neue gfl.		Carat fein Gold.		Alte gfl.
7 | 0	machen	$18\frac{1}{2}$	wieviel Carat fein Gold geben	1000 | 0.

2) 14
7

37
500

Facit X8500 | 432 | 264 $2\frac{6}{9}$. Carat fein Gold.

Ergo.

Ergo.

Solui debuere	$2744\frac{2}{7}$
Soluti sunt	$2642\frac{6}{7}$

Caracta auri puri & sic res eodem redit, cum præcedenti modo.

Restant supplenda. $71\frac{3}{7}$

Ulterius.

Carat fein	Neue gfl.	Stück
$18\frac{1}{2}$ thun	72 wie viel neue gfl. bringen	$71\frac{3}{7}$
37		500
7		
259		1000

ℳ ℨ ∅ ∅ ∅ | 2 8 7 $\frac{217}{259}$ gfl. Abgangs an der Fein/ſo zu *ſuppliren* ſeyn.
ℨ ∅ 2 ℳ ℳ |
2 ℬ ℳ 2 |
2 ∅ 5 |
ℬ |
ℨ |
2

Ergo.

Bringt der Abgang nach der andern *Computation*, da 70. Stück alte gfl. auf die Marck Cöllniſch gerechnet werden.

Am Schrot und Gewicht *juxta tres modos*

Neue Gold-Gülden	$285\frac{1}{7}$ Stück.
Nach der Feine aber	$277\frac{217}{259}$ Stück.
Alſo Gewicht und Fein zuſammen gerechnet	$563\frac{183}{259}$ Stück.

Neue Gold-Gülden / welche auf den Fall / da der alten ausgelie-henen Gold-Gülden 70. Stück auf die Marck Cöllniſch gangen/zu *ſuppliren* ſeyn.

Diese Frag kan auch nachfolgender Gestalt gerechnet werden.

Sprich:

Carat fein Gold.	gfl.	Carat der Alten
18 1/2 sind in	72	wie viel sind in 19 gfl.

37 — 38

72

76

266

2736

3
13
645 | 73 31/37 Neue Gold-Gülden.
Facit 2736
3777
1

Aus einer Marck der alten Gold-Gülden Stück.
können neue Gold-Gülden gemacht werden 73 31/37
In einer Marck sind neue gfl. 72--
Um so viel ist die alte gegen der neuen Marck schwerer. Stück. 1 35/37

Sage ferner:

Marck.	gfl.	Alte Marck.
1 ist zu schwer	1 35/37	wie viel betrifft's. 142 6/7

37 — 72 — 1000

7

259

2852

30277

Facit 72000 | 277 217/259 Stück neue gfl.

25999

253

2

So viel müste man nach der Feine ein Mehrers bezahlen.

Jetzt

Jezt rechne was das Gewicht austrägt/ und sprich:

Der neuen Goldfl. gehen auf die Marck . . . . . 72 Stück.
Der Alten sind auf die Marck gangen . . . . . 70.

Ist also eine Marck um 2. Stück zu leicht.

Sage weiter:

Marck der alten Goldfl.	Stück.	Marck alte gfl.
1 ist zu leicht um . . .	2 wie viel betrifft's auf	142 6/7
		--- 2
	Facit Stück.	285 5/7

Und so viel trägts am Gewicht aus. Neue gfl.

13. Frag.

Wie sollen dann die alte silberne Müntzen gegen denen jetziger Zeit geschlagenen Sorten gerechnet und *valvirt* werden?

Antwort:

Solches ist aus hernachfolgenden *Exempel* zu ersehen:

Gesezt / es wäre eine Landschafft vor 300. Jahren / gegen Erlegung 60. Marck löthiges Silber / dessen die Marck 12 3/4 Loth ins Witte gewesen versetzet worden / und solches wolte man wiederum an sich lösen / mit jetzigen gangbaren Sorten / daran die feine Marck ins Witte 12 Löthiges Haltes ist / als fragt sich / um wie viel der erste Ausläger / von den andern als Bezahler zu kurz komme?

Nota.

Hierbey ist zu förderst dieses zu wissen / daß man gewogene und nicht bezahlte Marck verstehet / und wird demnach also gerechnet und gesprochen.

Die alte Marck hat ins Witte gehalten . . . . . 12 3/4 Loth.
Die jetzige neue Marck hält 12
Ist also die alte gegen der neuen Marck zu geringhaltich um 3/4 Loth.

Alte Marck.	Loth.	Marck.
1 trägt gegen der Neuen am Ge-	4 wie viel tragen aus	. . 60
wicht aus.		

3
60

Facit 180 | 45 Loth oder 2. Marck 13. Loth raues Silber-Gewichts.
2 |

Sprich weiter:

Marck.	Loth.	Marck.
1 hält Fein . . .	12 $\frac{3}{4}$ was halten die	60

16
64

51
60

3060 | 47 $\frac{13}{16}$ Marck fein Silber ist in denen
602 | 60. alten Marcken gewesen.
58

Sage ferner:

Marck Neue	Loth.	Neue Marck.
1 hält Fein . . .	12 was halten an Fein die	60

60

16

720 | 45 Marck fein Silber befind sich in
8 | denen neuen Marcken.

In der alten ausgezehlten Marck ist fein Silber gewesen . . . . . Marck 47 $\frac{13}{16}$ Loth.

In der neuen Marck wird wiederum bezahlt . . . Marck. 45 ----

Hat also der erste von dem andern an feinen Silber oder Witte zu wenig empfangen . . . . Marck. 2 $\frac{3}{16}$

Folget eine andere Frag.

Anno 1380. sind im Reich / Fürsten-Groschen / welche 9. Loth ins Witte gehalten / und daran die feine Marck vor 8. Gold-Gülden ausgebracht / und geschlagen worden / in Bezahlungen gäng und gebe gewesen / mit solchen Groschen ist ein Land gut von *A.* an *B.* in der Summa 3000. fl. versetzet worden. Nun will *A.* von *B.* das Landgut wieder an sich lösen / mit solchen Groschen / welcher heutiges Tages 136. Stück auf die raue Marck Cölnisch gehen / und 7. Loth ins Feine geschlagen werden / und gäng und gebe sind bezahlen / ist demnach die Frag/um wie viel Gülden den *B.* von *A.* zu kurtz geschehe? wird in die *Regul Detri* also gesetzet.

Loth fein Silber: Goldfl. Loth.
16 gelten . . . . 8 was sind wehrt die 9. so sich in den alten
9 Groschen befinden.

Facit 72 | 4 ½ Goldfl.
8

Goldfl. Fürsten Groschen Goldfl.
1 gilt . . . . . 20 was machen 4½
2 10 9
1 *Facit* 90 Stück / und so viel gehen uff die Raue Marck Cölln.

Alte Fürsten Groschen Marck Cölnisch Alte Fürsten Groschen
90. Wägen . . . . 1 wie viel Wägen die . . 3000
45 20
60000
30000

Facit 333 / 666 / 30000 / 4555 / 44 | 666⅔. Marck.

So viel Wägen die 3000. fl. alte Fürsten Groschen.

Loth Rau		Loth Silber		Raue Marck.
16	halten Fein . . .	9	wie viel thun fein Silber .	666⅔

3)48
16

3
2000

6000 | 375. fein Silber.
128
8

Ist in denen 3000. fl. der Fürsten Groschen gewesen.

Sprich und rechne ferner.

Neue Groschen		Marck Rau		Neue Groschen
136	wägen	1.	was wägen die . .	3000 fl.

68

20

60000

30000

242
6882 |
Facit 8000 | 441 3/17. Marck Raue.
6888 |
66

So viel wägen die 3000. fl. der neuen Groschen.

Marck		Loth		Marck
1	hält fein Silber . .	7	was haben in sich die . .	441 3/17

17

3087
4413

7500
7

52500

16 8
2744 | 144
2288 | 2088 | 193 1/68 Marck.
7777 | 1666 |
222 22

So viel ist fein Silber in denen 3000. fl. neuen Groschen.

In den Alten Fürsten-Groschen hat sich fein Silber befunden/ Marck 375.

In denen Neuen Groschen befind sich nur/ Marck $193\frac{1}{68}$.

Umb so viel fein Silber bekommt *B.* von *A.* zu wenig . . . . . Marck $181\frac{67}{68}$

Jetzt Rechne was an Geld auß trägt

Marck fein Silber	Neue Groschen fl.	Marck.
$193\frac{1}{68}$ haben in sich die	3060. wie viel machen Groschen die	$181\frac{67}{68}$
1544	5)600	1448
11581	5)120	1086
5)13125	3) 24	67
5)2625	8	12375
5) 525		2475
5)105		8
3)21		19800
7		

264
x9800 | 2828$\frac{4}{7}$ fl.
77777

So viel fl. machen die $181\frac{67}{68}$ Marck fein Silber.

Dieses Exempel kan auf eine andere Art gerechnet werden.

Loth	fl. kr.	Loth
16. kosten heutiges Tags	13.30. was seynd Werth	9. die in einer Marck der Fürsten-Groschen gewesen.
	60	
	810	
	9	
Facit	7290'455$\frac{5}{8}$ Kr.	
	381	
	3	

Ist ein Marck in den 90. Fürsten-Groschen Werth.

Stück

Fürsten-Groschen Stück		Kr.		Stück
90 sind Werth	. . .	455	was ist Werth . . .	1
720		3645 | 5 80 | 16	Kr.	

So viel ist ein alter Fürsten-Grosch gegen dem jetzigen im Reich gesetzten Reichsthalers Fuß werth.

Setze widerumb.

Loth.		Reichst.		Loth Fein
16 machen	. .	9. wie viel machen die		7. so sich in den Neuen Groschen befunden.
		99		
		819		
		7		
		5670 | 8 6 | 3	354 3/8. Kr.	

So viel ist ein Marck in den Neuen Groschen Silber werth.

Stück Neue Groschen.		Kr.		Neuer Grosch.
136 sind Werth	. . .	354 3/8	was ist . . .	1. Werth.
1088		2835 | 679 | 5	2 650/1088. Kr.	

So viel ist heutiges Tags ein neuer Grosch werth.
Der Fürsten-Grosch ist heutiges Tags Werth gewesen. 5 1/16. Kr.
Der Neue Grosch ist werth . . . . . 2 679/1088. Kr.

Umb so viel ist der Alte gegen den Neuen Groschen mehr werth. . . . . 2 497/1088. Kr.

Alte

Alter Grosch Kr. der Alten Groschen

1 ist gegen den Neuen mehr Werth $2\frac{497}{1088}$. wie sind Wert die 3000. fl.

1088 | 2176 | 7500

272 | 497 | 3750

136 | 2673

375

13365

18711

8019

XØØ2375Ø	XXSS
3ØØ553	7374 1228
SX4X$\frac{6}{68}$	6666 1228
29	fl. 2456.
XZ	

Alte Fürsten Groschen — Neue Groschen — Alte Fürsten Groschen fl.

90. thun : : : : XZS was machen : : : : $2456\frac{109}{136}$

14736.

7368

2456

109

334125.

6X24	
334X25	$3712\frac{1}{2}$
9999Ø	$3712\frac{1}{2}$
20)	7425

371 fl. $34\frac{3}{8}$ Kr.

So viel trägts noch an neuen gegen den alten Groschen auß.

Wann *B.* von *A.* an statt der alten / die neue Groschen annehmen muß / so ist Verlust an Alten Groschen . . . . . fl. $2456\frac{109}{136}$
Dann hat er noch vermög der gering haltigen zu suchen. 371

Summa deß gantzen Verlusts . . . . . fl. $2828\frac{4}{7}$.

Auß diesem jetzt nacheinander angeführten Exempel-Rechnungen ist gantz klärlich zuersehen / daß seit denen 300. verflossenen Jahren / daß Gold und Silber fast noch einmahl so hoch in Preiß kommen und gestiegen ist / worauß abzunehmen / daß da zu mahlen eine rechte gute und wohlfeile Zeit gewesen sein muß / da man alles in einem viel geringern Werth bekommen / und alle Leute sich leichtlicher ernehren und erhalten können / als leider ! dieser Zeit geschicht.

Derowegen Käyser / Könige / Chur-Fürsten und Stände deß Heil. Röm. Reichs grosse und wichtige Ursachen haben / den Silber-Kauff in fleissige und genaure Obacht nehmen zu lassen / daß er nicht noch höher gesteigert / sondern vielmehr geringert werden möge. Wiederigen falls kommen durch solche gefährliche Erhöhung / alle *Manufacturen* / und *Victualien* / sambt allen groben Müntz-Sorten in einen höhern Preiß oder Werth / hingegen wird der arme gemeine Mann / an den Bettel-Stab gebracht / und wann also der Unterthan / außgesauget und umb daß Seinige kommen ist / als dann folget / daß er der Hohen Obrigkeit ihre gebührende Schoß und Steuer / auch nicht mehr erlegen / und abrichten kan ; Dardurch dann nachmahls auch dem Heil. Römischen Reich / Chur-Fürsten und Ständen in Zöllen und Mauten / Renten / Zehenden / Steuern und andern *Intraden* ein nicht geringer sondern mercklicher Verlust und grosser Abgang zu wachsen und verspüret werden muß.

Nach dem auch bißhero auß solcher vielfältiger Müntz-Zerrittung und Veränderung mancherley *Disputationes* und allerhand *Judicia* erwachsen / also könten meines Erachtens / (zwar ohnmaßgeblich) nach solchen den vorgelegten Fragen und Rechnungen alle Alte Müntz-Verschreibungen / gegen denen neuen Müntz-Sorten *solviret* werden.

Dar-

Darbey muß man aber fleissige Achtung auf die Alten *Obligationes* und Verschreibungen geben/auch will darbey die Zeit wohl in Obacht genommen seyn; Wann man nemlich die Alte Müntzen oder Schrotlingen/ in Groschen/ oder Thalern/ Ducaten/ oder Gold-Gülden/ gegen der jetzigen Zeit gangbahren Müntzen recht *Valviren* und Just treffen will.

Dann in dem Tax der Löthigen Marck gar leichtlich geirret werden kan. Wie dann hie bevor eine Löthige Marck 6. Reichsthaler 1. Ort / welche auch 6. Gold-Gülden und 1. Orths-Gülden gleich / der Zeiten gegolten hat / und ist auch also taxiret worden wie dergleichen *Casus* mehr befunden werden.

NB. Worbey zumercken / daß in vorigen Zeiten / der Gold-Gülden und der Reichs-Thaler in gleichen Werth gewesen seyn.

Dergleichen sind auch Lübeckische Wichte und Witte / in vorigen Zeiten im Gebrauch gewesen / welche noch in alten Verschreibungen zufinden; Bißweiln wurden sie auch Lübeckische Löthige Marck allein genannt. Damit aber wird *designiret* und angedeütet die gewogene Marck/ insonderheit ihrer Witte in welchen Pfenningen sie ihr Korn und Halt ihres Silber *observiret* und gehalten/und wie die nach Zeiten geringer am Korn/also sind auch die Löthige Marck geringer worden/ dergestalt / daß endlich keine Lübeckische Löthige gewogene Marck mehr hat Verschreiben werden können.

14. Frag.

Was mag dann wol die Ursach seyn/ daß heutiges Tages Gold und Silber so hoch gestiegen/ und nicht mehr in einem so geringen Werth/ als vor Alters zubekommen ist?

Antwort:

Die Haubt-Ursachen solcher Erhöhungen seyn auß der jetzt nachfolgeden *Schema* oder Exempel/ wie die Marck am Witte und Gewähr/ von Zeiten zu Zeiten an den Pfenningen abgenommen hat / mit mehrerm zu vernehmen.

Nachdeme in dem Heil. Römischen Reich die von An. Chr. 400. biß Anno 1200. an guten klaren Silber geschlagene Pfenninge daran die

Marck fein Silber vor 8. *Solidos* oder Gold-Gülden außgebracht und taxirt worden/sich sehr verlohren / haben die Pfenninge umb das Jahr 1300. einen Zusatz von Kupfer bekommen / und haben ins Witte 15. und 14½. Loth geschlagen / dardurch hat die Marck weil es mit Kupffer *legi*ret worden/den Nahmen Löthig bekommen. Welche Löthige Marck *generaliter* und ins gemein auf 14½ Loth bestanden / und ist vor 7. Gold-Gülden und 1. Orths-Gülden Goldes gerechnet worden.

Als aber die Pfenninge oder Müntze bald an einem bald am andern Orte noch geringer geschlagen worden/so seyn die Marck auch nach einem jeden Ort *specifici*ret/als Löthige / Goßlarische Wichte und Witte/ Göttingische Wichte und Witte / und dergleichen / welche umb das Jahr 1330. auf 7. Gold-Gülden taxiret worden.

Nach dieser Zeit haben die Pfenninge am Korn wieder abgenommen/weilen an vielen Orten gemüntzet/und nicht gleicher Halt / sondern sehr ungleiches Korn geschlagen worden / dardurch die Marcke beyde in der Gewähr/und in den Löthigen Witten abgenommen/ also das umbs Jahr 1360. die Löthige Marck 13. Löthiges Halts / und im Werth / auf 6½ Gold-Gülden kommen ist.

Als aber umb solche Zeit die Böheimischen Groschen / welche nicht mehr von feinem Silber/sondern auf die Art der Tornesen geschlagen waren / eingeführet worden / welche bey den Leuten in Bezahlungen (weilen sie da zu mahlen daß gröbste Geld/) sehr angenehm gewesen/haben also darnach die Meißnische Fürsten und Herrn/ nebens den Land-Graffen von Düringen und Hessen / auch Groschen schlagen lassen/ anfangs 14. Löthig/nachgehends 9. und endlich 6½. Loth ins Witte gehalten. Ist also Anno 1381. die Löthige Marck auff 6. Gold-Gülden 1½. Orts-Goldes gesetzet worden/da nun solche Groschen in daß Teutsche Land häuffig gebracht/und selbiges damit angefüllet / hingegen die alte silberne Pfenninge darauß geführet und eingeschmeltzet worden / haben sich zu derselben Zeit die Hertzogen von Braunschweig und Lüneburg / sambt denen von Göttingen / nebens andern Fürsten und Ständen mehr/ sehr beschwerlich beklaget / die weil sie an ihrer Müntze daß Witte auch verringern müssen : Also daß man zuletzt gar keine Göttingische Marck ins Witte mehr hat Verschreiben können.

Dar-

Darauff ist Anno 1397. die Müntze 12. Löthig und die Marck Rau / auf 6. Gold-Gülden gewürdiget / nachmahls ist es 8. Löthig und auf 4. Gold-Gülden gesetzet worden / man ist aber darbey noch nicht verblieben sondern ist je mehr und mehr und zwar sehr geschwind / von dem Korn abgewichen / dergestalt das Anno 1520. die Marck Göttinger-Gewähr von $5\frac{1}{2}$ uff 3. Gold-Gülden kommen. Letzlichen ist es noch geschwinder gefallen und auf zwey / darnach uff einen Gold-Gülden / oder Reichsthaler / endlichen auff 24. Marien- oder 16. Fürsten Groschen kommen.

Nachdeme nun durch Langheit der Zeit eine solche grosse wunderliche Veränderung / mit den Pfenningen vorgegangen / und selbige so gering gemacht worden / sind sie darauf nicht allein auß dem Gebrauch / sondern so gar auch auß der Menschen Augen und Gedächtnuß kommen / also das man einiges derselben Gepräge kaum mehr zusehen bekommen kan. Dann solche Anfangs und vor langen Jahren zimliche grosse Pfenninge auch in die Gewichte / dem Grän und Pfenningen Gewichte noch darüber / daß also ein Stuck nach dem Reichsthaler zu 90. Kreutzer fl. $3\frac{21}{128}$ Kr. und nach dem Reichsthaler zu 72. Kr. fl. $2.\frac{17}{32}$ Kr. Werth gewesen ist.

Ebenmässige Veränderung ist in den Marcken auch geschehen / und sind dieselben an vielen Orten so unkäntlich oder unbekand worden / daß man davon nicht mehr einigen Bescheid oder Nachricht geben können.

Darauff sind Anno 1551. Anno 1559. und Anno 1566. die 72er Thaler / die Güldner zu 60. Kreutzer / welche Gülden-Groschen / oder Gülden-Thaler genennet worden / wie auch die Reichsthaler an die Stelle kommen. Wo mit man die Rechenschafft in Zahlungen biß noch auff diesen heutigen Tag machet / und ist sehr löblichen in der Reichs-Müntz-Ordnung versehen und gesetzet worden / daß an solchen groben Sorten die feine Marck uff 10. fl. $12\frac{1}{2}$. Kreutzer außgemüntzet werden solle.

Anno 1596. ist durch ein Käyserliches / ins Römische Reich / *publicirtes* Müntz-*Edict* zugelassen worden daß die Marck fein Silber nicht höcher als vor 12. fl. 48. Kr. auß gebracht werden solle.

Bey solcher gesetzten Ordnung aber ist man nicht verblieben/ sondern es ist daß Gold und Silber in 26. Jahren nach und nach durch Verringerung der Müntzen also gestiegen: (weil man allen guten Erinnerungen/allen wohlerwogenen *Mandaten*/und allen scharpffen Verpönungen / uneracht / in diesem so höchst nachtheiligen Unwesen nur immer fort fuhre / und diesen unbändigen und wilden Pferde noch mehr Lufft/ und den Ziegel nachgelassen hat:) Daß endlichen An. 1622. die Marck Witte mehr nicht als fl. 52 $\frac{13}{18}$ Kr. nach dem Reichsthaler zu 90. Kr. Aber nach dem Thaler zu 72. Kr. 42 $\frac{26}{90}$ Kr. wehrt gewesen ist.

So war auch dazumal die feine Marck Silber/nach dem Reichsthaler zu 90. Kr. auf 292. biß in die 300. fl. und nach dem Reichsthaler zu 72. Kr. auf 233 $\frac{3}{4}$. und auf 240. fl. ausgebracht.

Als nun in dem Heyl. Römischen Reich alle Städte und Länder mit solchem schlechten küpffernen / und wenig Silber-haltigen Geld überschwämmet / und angefüllet worden / und die ausländische *Nationes*, ihr grobe Sorthen in hohen Preiß ins Teutschland gesändet / und dargegen nichts dann lauter Handwercks-Wahren eingehandelt/ und ihr Land damit angefüllet haben. Ist Anno 1622. in Potzen auf der selbig gehaltenen Meß von den Italiänern/ kein Thaler oder Reichs-Thaler / mehr in so hohen Preiß angenommen worden / sondern es haben die Teutsche Kauff-Leute ihre Wechsel-Bezahlungen in Italia / nach dem alldort lauffigen Geld und *Valor* erlegen müssen.

Dardurch wurden die meiste Leute in Verderben / und grossen Schaden gebracht / auch kunte mit den Ausländern nicht mehr recht Handel und Wandel getrieben werden / sondern lage alles darnieder / das verursachte / daß endlichen Anno 1623. die Stände in dem Heil. Röm. Reich/ bey Crayß und Müntz-*Probations*-Tägen räthig und schliessig worden/ solche böse nichtswürdige Müntzen wiederum einzuwechseln/zu verschmeltzen/und in gute Reichs-gemäße Sorthen (daran die feine Marck / *pro* 13. fl. 30. Kr. den Reichs-Thaler zu 1. fl. 30. Kr. gerechnet / oder 10. fl. 48. Kr. Fränckischer Währung den Reichs-Thaler zu 1. fl. 12. Kr. gerechnet/ ausgebracht werden solle/) zu verwandlen / die höchst-löbliche Verordnung gethan. Also / daß man

an statt

an statt der gering-haltigen schlechten Müntze / keine andere/ als gerechte/ grobe und kleine Reichs-Sorthen von obigen Jahr an / biß Anno 1650. ohne geacht das gantze Teutschland / in voller Kriegs-Flammen stunde / in Bezahlungen gehabt hat.

Daß aber ferner in den Teutschen Landen/ von Jahren zu Jahren/ das Gold und Silber so hoch steiget / und Teutschland am Reichthumb so sehr abnimmet/ ist die Ursach/ daß die Müntz-Sorten je mehr und mehr an innerlichen Halt abnehmen / wie oben gehört ward ; auch der Gold- und Silber-Kauff nothwendig steigen muß / ferners / daß die Wahren / so aus dem Reich in andere frembde Länder verführet werden / weit besser als die darein kommende sind / fürnemlich die Unnützen Schein-Wahren / als allerley frembdes vergült- und versilbert Eissen / Kupffer / Messing und dergleichen / wie auch von Sammet/ Seiden und anders mehr.

So werden über daß / alle Jahr viel tausend Marck Gold und Silber/ durch die Gut uñ Leonischen Drath-Zieher und Goldschlager/ (welche man meist in Spitzen und Borten verwandelt/) umb der blossen Hoffart willen verschleidert und verderbet/ auch meisten Theils aus dem Reich / in andere Außländische/ und Frembde Königreichen geführt und dargegen fast nichts anderst als wie oben gemeldt/ lauter unnütze und verderbliche Schein-Wahren darein gebracht. Massen dann bey etlich Jahren hero / seiter solches dem Müntzwesen höchstschädliches Handwerck auff kommen/ viel hundert tausend Marck Silber verderbet worden sind / welches Silber sonsten in lauter grobe und kleine Müntz geschlagen und dem gemeinen Mann zum besten angewendet werden können.

Nach diesem so geben auch die Bergwerck im Reich / nicht mehr so reichlich Silber und Gold/ als vor Alters/ und weiln durch vielfältige Aufflagen von Zöllen und Mauten/ die *Manufacturen* / nebens allen *Victualien* sehr erhöhet worden sind / als muß auch denen Bergleuten heutiges Tages ein viel grösserer Lohn / als vor hundert und mehr Jahr gegeben werden.

Und hiermit wären also die Fürnehmbste Ursachen / wordurch

Gold-

Gold und Silber in einen höhern Preiß gesetzet worden / auch noch mehr und mehr ersteigert werden können/angezeiget.

Gleich wie nun die Marck fein Silber immerdar von Jahren zu Jahren gestiegen / also sind darnach auch alle Sorten höher gesetzet worden/wie nun solche Güld- und Silberne Müntzen von Anno 1582. biß 1682. und also die 100. Jahr über ins gemein gestiegen und wiederumb gefallen/dann aufs Neue erhöhet worden/ist auch dieser bey gesetzten *Tabula* zu ersehen.

Von der Marck / Gewähr- oder Währung.

Marck-Gewähr bedeütet so viel / daß die Marck an Pfenningen oder Müntz nicht mehr gewogen / sondern alle nach der Zahl gezehlet werden / und wird bey dieser Zeit nicht mehr so sehr nach Wichte und innerliche Gütigkeit des Korns / oder Witte gesehen / noch solche von dem gemeinen Mann in Obacht genommen.

Es wird aber daß Wort Gewähr auf zweyerley Art verstanden/ als *specialiter*, wann die schlechts einerley Gestalt ist. *Generaliter* wann allerley Müntzen in *Effectu* zusammen gerechnet/ und darfür außgegeben werden.

Wie dann vor hundert und mehr Jahren zu Goßlar 16. Bauern-Groschen eine Alte Marck-Währung gewesen. Sind aber hernacher in die stelle 16. Marien-Groschen gekommen/zu Göttingen war in vorigen Zeiten die Marck 48. Schillinge/hernacher ist sie auf 24. Marien-Groschen kommen / und ist noch also / welche grad 16. Fürsten-Groschen machen.

Solche Göttingische und Goßlarische Marcke/ musten in vorigen Zeiten/ *specialiter ex pacto* mit eitel eigner Müntz bezahlt werden.

Darnach ist *generalis solutio per æquipolentiam* eingerissen / daß man mit allerley Gelde/das eben so viel gilt bezahlen mag.

Zu Lübeck/Hamburg und Lüneburg seynd die Marck gleich/ 16. Lübeckische Schillinge.

Zu Bremen/ 16. Bremer Schillinge/oder 32. Grote.

Zu

Zu Padeborn/ 12. Schillinge/ jeder Schillinge zu 12. Hessen-Pfenningen gerechnet.

Zu Dortmunde / 12. Schillinge ihrer Pfenninge/ die nach der Zeit geringer worden.

Zu Braunschweig/ 30. neue Schillinge/ seyn drey Marien-Gülden eine Marck.

Zu Magdeburg auch 3. Gülden/ eine Marck/ aber jeder Gulden zu 24. Marien-Groschen / und jeder Marien-Groschen zu 9. Fürsten Pfenningen gerechnet/ daß ein Gulden/ drey Orts-Thalers machet/ und solches *ex dispositione & provisione Senatus.*

In der Marck Brandenburg/ haben vor 100. und mehr Jahren/ sechs Märckische Groschen eine Marck gegolten.

In Schlesien/ 1. schwere Marck / 48. Märckische Groschen/ 1. leichte Marck 32. Märckische Groschen.

In dem Lande zu Meissen/ 4. Fürsten- Groschen.

Zu Nordhausen 12. Fürsten-Groschen.

Zu Hüldesheim 16. Hildesheimische Schilling/ deren jeder 12. Lübeckische thut.

Zu Hannover / 16. Matthier / oder 16. Hannoverische Schillinge.

Zu Einbeck/ viertzig Körtlinge/ das seyn 2. ß. thun 9. Fürsten-Groschen weniger zwey Goßlarische Pfenning.

Zu Northeimb/ 16. Marien-Groschen.

Zu Duderstatt / zehen Marien-Groschen.

Zu Münden und Höxter/ vier Marien-Groschen.

Zu Lemgau/ 2. Marien- Groschen.

Zu Cölln / 6. Räder-Weißpfenning oder 12. Schilling Cöllnisch.

Zu Achen ist in vorigen Zeiten 3. Marck ein Rheinischer Gold-Gulden gewesen / jetzo aber gelten über die 30. Marck einen Gold-Gulden.

Zu Erfurt/ haben 2. Erfurtische Pfund eine Marck gemacht.

Zu Wolffenbüttel/ in der Heinrichs Stadt/ gelten 2. Gold-Gülden eine Marck.

Eine Wendische Marck thäten 30. Schillinge Wendischer Pfenninge/in vorigen Zeiten zween Gold-Gülden/ jetzo aber auff 12. Silber-Groschen nach dem Tax deß Sachsen-*Processus* Anno 1530. gedruckt. Weichbild *Art.* 19.

Ein Dantziger grosse Marck / galte vor Zeiten 20. Groschen/eine kleine Marck 15. Groschen/ 1. Grosch 3. Schilling 1. Schilling 6. Pfenning.

Nota.

Solche *Varietät* und Mannigfaltigkeit der Marck-Währung / sind Anfangs auß den Pfenningen herkommen / da sie jedes Ortes Landes geschlagen / die solcher massen so unbekand worden / das man davon nicht weiß / rechte Nachrichtungen / in vielen Orten zu thun oder eigentlichen Bericht zuerstatten.

15. Frag.

Wie sind dann vor Alters/die Marcke getheilet worden?

Antwort:

Sie haben die Marcke/in halbe Marck und Viertinge (welches ein vierten Theil einer jeglichen Marck und von den Alten/zu Latein *Ferto* oder *Fertunum* genannt) getheilet. Also ist einer Löthigen Marck / Vierting/vier Loth: Einer Göttingischen Marck aber 6. Groschen.

Ferner wird die Marck getheilet in 16. Loth/ und jedes Loth hat in sich 3. Schillinge / (in massen das dritte Theil eines Loths / bey den Römern ein *Sextula* genannt / und deß *Solidi Romani* rechte Wichte gewesen) und jeder Schilling hat 12. Pfenning deß Landes und der Zeit/ davon nachgehends gesagt wird.

Als zum Exempel.

Ein Marck Gottingisch/hat 16. Fürsten-Groschen/ oder 24. Marien-Groschen / ein Vierting 4. Fürsten-Groschen/ oder 6. Marien-Groschen / ein Loth 1. Fürsten-Groschen / oder 1½ Marien-Groschen gehabt / und ein Schilling ist 12. Göttingische Pfenning gewesen.

Goß-

Goßlarische Alte Marck.

Sechzehen Bauern-Groschen thun 1. Goßlarische alte Marck/ vier Bauren-Groschen 1. Vierding oder *Ferto*, ein Bauer-Grosch 1. Loth. Ein Schilling/ 12. Hauen-Köpffe/ oder 1. Matthier.

Goßlarische neue und Northeimische Marcke.

Sechzehen Marien-Groschen/ ist eine Northeimische Marck/ vier Marien-Groschen ein Vierding / ein Marien-Grosch ein Loth / ein Schilling ein Körtling/ oder zwölff Lübeckische Pfenning.

Einbeckische Marck.

Ein Marck Einbeckisch hält 40. Körtlinge oder zwey Pfund.
Ein Vierting zehen Körtlinge.
Ein Loth dritthalb Körtlinge.
Ein Schilling 12. Einbeckische/ Lübeckische Pfenninge.

Duderstädische Marck.

Ein Duderstädische Marck hat 10. Marien-Groschen.
Ein Vierting dritthalben Marien-Groschen.
Ein Schilling $2\frac{1}{2}$ Goßlar / oder 12. Duderstätische Pfenninge.
Ein Heiligenstädische Marck 8. Marien-Groschen / ein Vierting 2. Marien-Groschen / ein Schilling 12. Heiligenstätische Pfenninge.

16. Frag.

Hierbey fragt sich nit unbillich/ wie dann auß erstangedeuteter Vertheilung der Marck/ unsere Vorfahren / die lieben Alten / ihre Rechnungen *fundirt*/ gelegt und gemacht haben?

Antwort:

Es haben selbige ihre Rechnungen nachfolgender Gestalt getheilet/massen noch heutiges Tages die alten Rechen-Tische anzeigen / und sind nachfolgende Buchstaben/ und *Signa* darauff gestanden/deren Erklär-oder Bedeutung hier beygesetzet zu lesen ist.

M.	Tausend Marck.
D.	Fünffhundert.
C.	Hundert.
L.	Fünfftzig.
X.	Zehen.
V.	Fünff.
I.	Ein Marck.
I.	Ein halb Marck.
ff.	*Ferto* ein Vierting.
ff.	Ein halb Vierting.
ℓ.	Ein Loth.
ℓ.	Ein halb Loth.
ß.	Ein Schilling.
ß.	Ein halb Schilling.
₰.	*Denarius* ein Pfenning.
₰.	Ein halber Pfenning.
O.	*Obolus* ein Schärff oder Heller.
Ø.	Ein halber Schärff.

Worauß erhellet/das die Pfenninge jedes Orts ein Fundament der Marcke und der gantzen Rechnung seyn/ als grosse Pfenninge/ grosse Schillinge / Lothe / Vierting und Marcke / kleine Pfenninge / kleine Schillinge/Lothe/Viertinge und Marcke.

17. Frag.

Wann mögen dann woll die Pfunde in Gebrauch kommen seyn/und wo haben sie eigentlich ihren Nahmen herbekommen.

Antwort:

Gleichwie vielerley Nahmen von den Römern / in Teutschland gebracht/

bracht/und nach derselben Art manche gute Ordnung angerichtet worden/so ist auch das Wort Pfund von dem Römischen *Pondo* sonst *Libræ* genannt/herkommen / dahero man auch das Pfund gemeiniglich noch heutiges Tages mit ℔ *designirt*/und bezeignet.

Wann dann der Römer *Libræ* allein 24. Loth hat/so acht ich/ daß so offt des Pfundes bey den alten Sachsen gedacht wird / damit daß Römische Pfunde von 24. Lothen gemeinet werden / als zum Exempel: Wann die Sachsen 100. Pfund Silbers dem *Carolo Magno* gegeben / daß dasselbige 100. *Pondo* und Römische *Libræ* gewesen seyn.

Und die weil dieselben nach Langheit der Zeit/an dem Gewichte geringert/ dieweil die Leute nicht allezeit ein Gewicht bey sich haben tragen und führen können/als ist darfür eine genannde Summa Pfenninge auf 1. Pfund/auß langen Gebrauch/ als 20. Schillinge (twolte seyn 240. Pfenninge) gekommen / welche eine *numeraria Libra*, und kein gewogenes Pfund gewesen ist.

Nachdeme aber die Römische *Libræ* in Abgang gerahten / und viel geringer gemacht worden seynd/haben Vernünfftige/und insonderheit der Berg-Werck-verständige / anstatt des Pfundes/die Marck/welche immer und allezeit 16. Loth haben und behalten solle/ verordnet/ damit wann die Pfunde in noch fernern Abgang kommen möchten/ doch die Marck/also bey 1[illegible]. Lothen schwer/ihr Verbleibnis haben solten. Wie solches der Text deß Sachsens-Spiegels/ *Lib. 3 Artic. 45.* anzeiget. Da 20. Pfündige Schillinge ein Marck/und 20. Schilling 1. Pfund machen / so daß zu derselben Zeit Marck und Pfund eines gewesen ist.

Jedoch daß die Marck/ nach der Wichte / und die Pfunde nach den 20. Schilling-Pfenningen taxiret worden/und nach Langheit der Zeit/ die Löthige Marck höher gestiegen ist / als das Pfund / die weil 20. Schillinge eines jedern Landes Müntze ein Pfund machen / als in Teutschen/und Welschen Lande/oder in Franckreich. Daß aber an etlichen Orten/keine 20. Schillinge/sondern minder oder mehr ein Pfund seyn/dasselbige geschicht *per accidens* oder zufälliger Weiß/daß nemlich eine Veränderung der Pfenninge in Vorzeiten mag geschehen oder vorgegangen seyn.

Also ist zu Lübeck/ Hamburg/ Lüneburg und Bremen/ 20. Schilling ein Pfund/zu Braunschweig 20. neue Schilling ein Pfund / oder 2. Gülden/Zu Hildesheimb/Einbeck und Northeim 20. Schilling/das seyn 20. Körtlinge/ein Pfund/zu Göttingen machen 20. Schilling auch ein Pfund/das ist so viel als 10. Marien-Groschen.

Zu Antorff / und des Orts in Flandern sind 20. Schilling für ein Flemmisch Pfund / seyn 4. Niederländische Thaler/zu 30. Stiebern/6. Stieber vor 1. Schilling und 5. Schillinge vor 1. Thaler / gerechnet worden.

In dem Sachsen-Spiegel / werden die Busse- und Wehr-Gelde / auch nach Pfunden gerechnet / daß ein gantz Wehr-Geld 18. Pfund / ein halbes 9. Pfund / ein Viertel Fünffthalb Pfund / das Pfund zu 20. Schillingen / Pfündiger Pfenninge/ welche 20. Schillinge seyn 240. Pfenning / eine Marck am Gewichte haltend / und zwölff Pfenning vor 1. Schilling.

Item/wann man Schatzungen/*Contributiones* oder Land-Steyer/ verkündiget und angeleget hat/ haben sich die Stände auf solchen Fall einer gewissen Verordnung verglichen / deß Innhalts / deß Heer-Banns halben wollen wir/ daß die Königliche Gesandten / solchen getreulich erfordern/ und hierinnen nicht ansehen/einige Person/Gnad/ gute Wort oder Schencken / und in massen unser Befelch mit sich bringet. Nemlich/von jeden dessen Haab uñ Vermögē an Gold/Silber/ Harnisch / Waffen / Kleidungen / Pferd / Ochsen / Kühen / Schafen und anderen Hauß-Rath / auf 6. ℔. anlaufft / damit niemands Weib und Kind / durch die Schatzung an ihrer Nahrung nicht entblöset werde; So sollen die Gesandten von ihren Gewand empfangen / und einnemhen 3. ℔. wer aber an obbemeldten Wehrt/ nicht mehr vermöcht / als 3. ℔. von demselben soll man nehmen 30. *Solidos*, das ist / $1\frac{1}{2}$. Pfund / wer nur 2. Pfund im Vermögen hat / der soll zehen *Solidos* zahlen.

Wer aber nur 1. Pfund hat / der geb 5. *Solidos*, damit sich jedweder erhohlen / und zum Dienst Gottes / und deß Reichs Nutzen etwas in Bereitschafft haben könne.

Ob nun wohl die Pfenninge vor 3. 4. 5. und 6hundert Jahren/ viel

besser

besser gewesen / so bleiben doch die Rechts-Gelehrten bey den alten Meißnischen Pfenningen / deren 9. einen Fürsten-Groschen gelten / daß ein Pfund taxiret wird auf 30. Fürsten-Groschen / darnach der Tax deß Wehr-Gelds in den Schöppen-Stuhl zu Leipzig vor hundert Jahren gemacht worden.

Zu Nürnberg / und selbiger Gegend umher / seyn 30. Pfenning ein Pfund / welches gegen die Regel laufft / daß 20. Schilling ein Pfund machen sollen.

So stehet auch nicht zu glauben / daß daselbsten vor Alters / so gar geringe Müntzen gewesen seyn solten / daß 30. Pfenning so gut / als 20. Schilling in Vorzeiten gewesen seyn mögen.

Wie dem allem / so gehet es schier damit zu / wie mit dem Hebräischen *Talent*, daß sich *Josephus* selbst / und andere viel Gelehrte / nicht recht darein zu schicken gewust.

Ich halte aber dafür / daß die Pfund von 30. Pfenningen / ein altes Herkommen / gleichwie die Schillinge in Oesterreich / die von einem Gulden / der ein Schilling zu *Latin Sollidus* genennet / *derivirt* und entsprossen seye; daß diesem nach also die Pfunde von den Gülden ihr Herkommen haben.

Dann in den Rechten / insonderheit *C. Justiniani* eine *Libra*, das ist / ein Pfund / und ein Gülde / oder *Solidus, confusè*, eines für das ander verstanden wird / *14. in L. Quoniam Judices. C. de appellat. Et in L. ordinem. C. de consulibus. Lib. 12. & in L. omnes. de metallis &c.* An welchen Orthen ein *Solidus* oder Stater / vor die *Libra*, vor das Pfund / und ein Pfund vor den Gulden gesetzt wird / wie zu Franckfurt am Mayn / Anno 1350. ein Pfund Heller / einen fl. gleich gegolten.

NB. Dieweil allhier so offt der *Solidorum* gedacht wird / so ist zu wissen / daß *Solidus* ein Grosch gewesen / oder eine Müntz von unterschiedlichen Wehrt / und hat bey den Francken ein *Solidus* 12. Heller (*Denarium*) aber bey den Sachsen und Frießen 40. golten / aber an aller Zahlung der Königlichen Cammer gehörig / hat man einem *Solidum* für 12. *Denar* erlegen müssen / wie aus folgender *Relation* zuersehen: *Omnia debita quæ ad partem Regis solvi debent, Solidis duo-*

decim

decim Denariorum ſolvantur, excepta fredâ, quæ, in lege Salica conſcripta eſt, illa eodem ſolido quo cæteræ Compoſitiones ſolvi debent, componatur Cap. Libr. 3. Cap. 30.

Omnis ſolutio atque compoſitio quæ in lege Salica continetur, inter Francos, duodecim Denariorum Solidis componatur, excepto ubi contentio inter Saxones & Friſones exorta fuerit, Cap. lib. 4. 75. Ibi Volumus ut 40. Denariorum quantitatem Solidus habeat quam vel Saxo vel Friſio ad partem Salici Franci cum eo litigantis ſolvere debet.

Worauß zuſchlieſſen / das vor langen Jahren / ein Pfund und ein Gulden gleich geweſen / und 30. Pfenninge gegolten habe ; und daher das Pfund auff den 30. Pfenningen geblieben ſeye.

Zu Saltzburg und Regenſpurg ſind vor hundert und mehr Jahren 8. Schillinge ein Pfund geweſen / und hat jeder Schilling 3. Pfenning gehabt / iſt in Summa 240. Pfenning / welche in 12. *dividirt* kommen 20. Schilling / den Schilling zu 12. Pf. wie zu Ulm.

Worauß gleichmäſſig erhellet / daß das alte Wort *A Helipte*, ſo in den alten *Legibus Germanicis* gefunden wird / vor ein halb Pfund zu verſtehen ſeye / dieweil 240. Pfenninge ein Pfund thun / und 120. Pfenning ein halbes machen / wie das Wort an-ſich lautet *A Helipte*, welches 4. Schillinge ſeyn / den Schilling zu 30. Pfenning / wie dann 4. Schillinge vor Alters zu Regenſpurg und in Bayren ein halb Pfund gethan haben.

Item: In dem Würtenberger Lande / am Rheinſtrohm / und in Heſſen / haben zu derſelbigen Zeit 30. *Albus* / oder 20. Schilling ein Pfund gemacht.

Heutiges Tages aber werden in Nürnberg / in etlichen Aembtern 8. Pfund und 12. Pfenning vor einen Gulden gerechnet.

18. Frag.

Wo haben die Gülden ihren Nahmen herbekommen / und wann ſind ſolche erſtmals Gäng und Gäbe worden?

Antwort:

Sie werden dahero Gülden genannt / weil vormahls die Rheiniſchen Gold-Gülden nur auff einen Gulden gemüntzet / und vor 60. Kr. außgegeben worden ſind / nachmals aber aber Anno 1560. grobe

ſilber-

Alte Pfündtner oder Dreypäzner / deren vor Alters Fünff Stuck einen Gülten gegolten haben

Romanische oder Päpstische.

Pollnischer.

Hoch Gräffl: Stolbergische.

Churfürstlich Lüneburgischer.

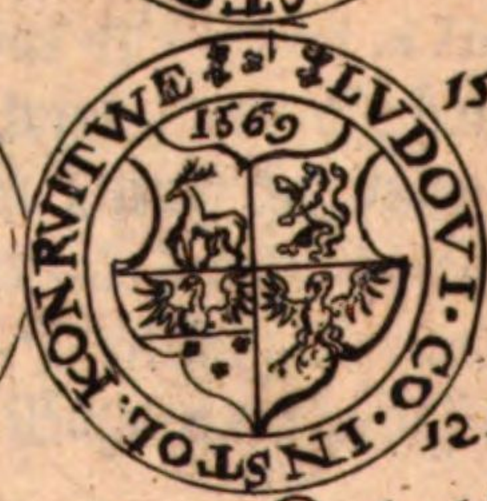

Zügischer.

Fridbürgischer.

Marggräfflich Brandenburgischer.

Venetianische Pfüntner.

Alte Pfündtner oder Drey Päzner deren vor Alters Fünff Stück einen Gulden gegolten haben.

Gräffschafftliche Tyrolische.

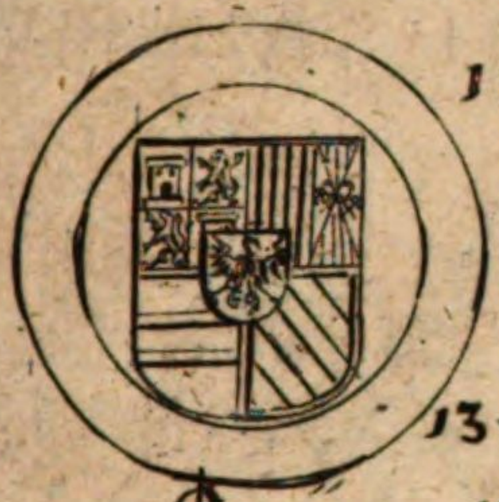

Steyrmärckische.

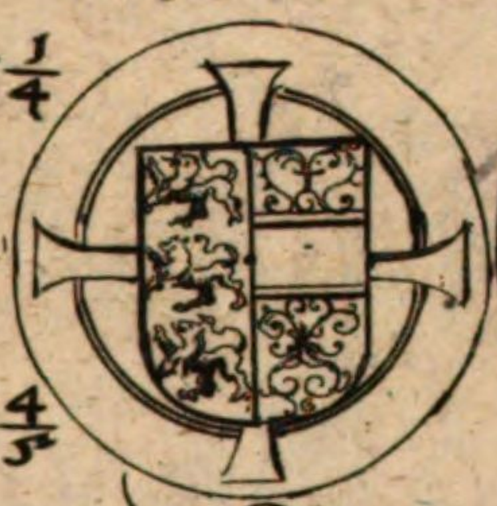

Österreichische.

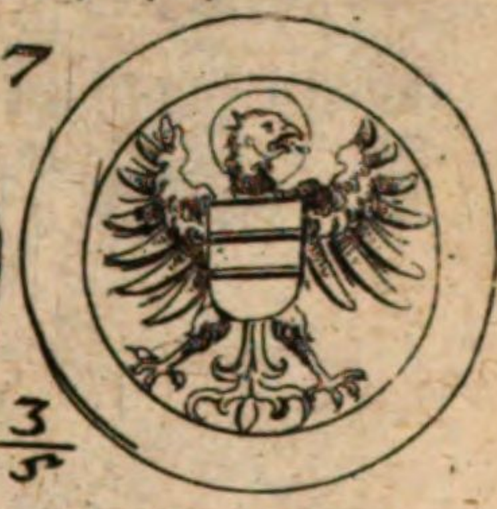

Bollonische oder Bononische.

Alte Reichs Gülner. 3ü 72 gütte Kr3 oder 3ü 24 schlechte Parzen valviret

Bürgund. Kaiserlich. Tyrol.

Kayserliche Steyrmärckische.

Chur Fürstl. Brandenburgische

Bischoffl. Würtzburgische.

Hochfürstl. Bayrische.

H. Fürstl. Sachsen Weimarische.

Hochfürstl. Würtembergische.

Alte Reichs Gulden zu 72 Kr. Fehmer oder 96 Kr. Leichtgelds.

Stolberg.

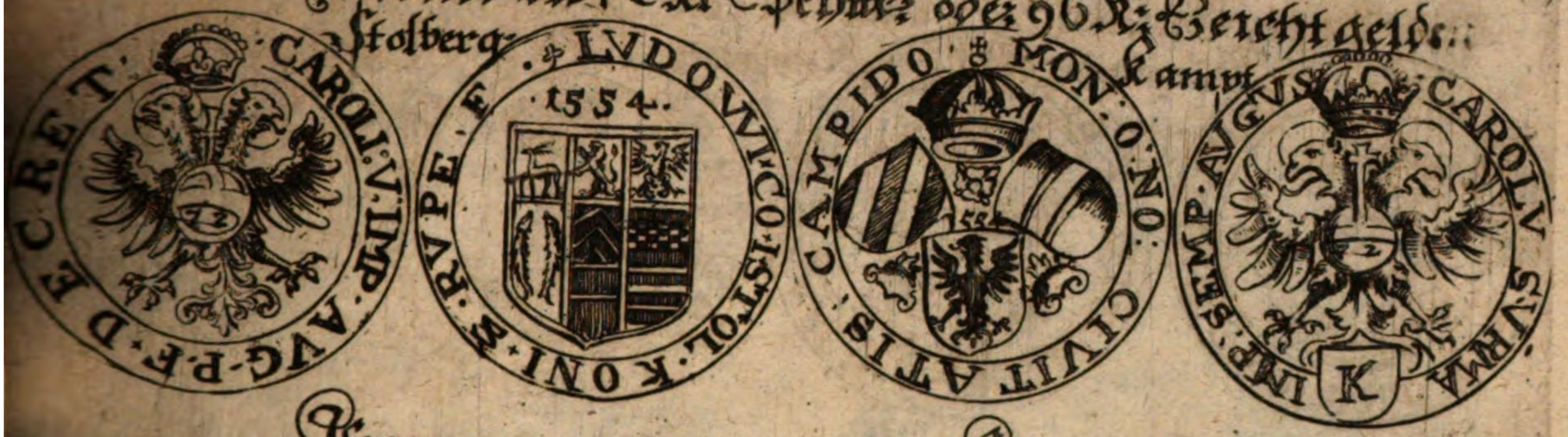

Kamyt.

Pfen:

Kauffbayrn:

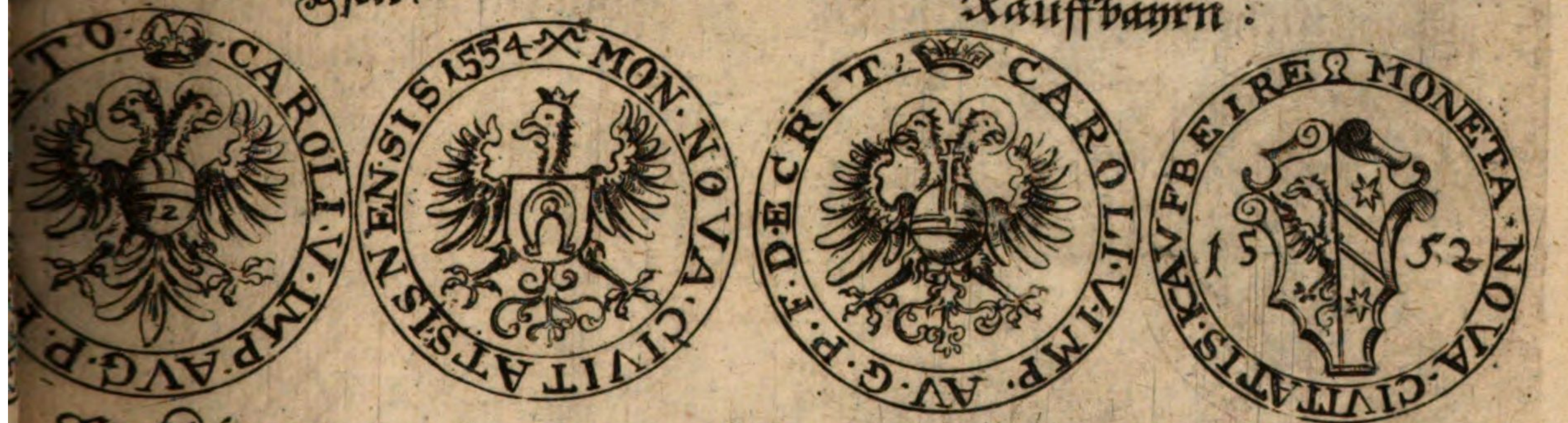

Alte Reichs Gülden welche auch Gulden Groschen oder Thaler genennet werden. und 20 Sl. rechte oder 16 gute Patzen gelten

Burgund. Kayserliche. Tyrol.

Steyer: märckische. Kayserliche. Tyrolische.

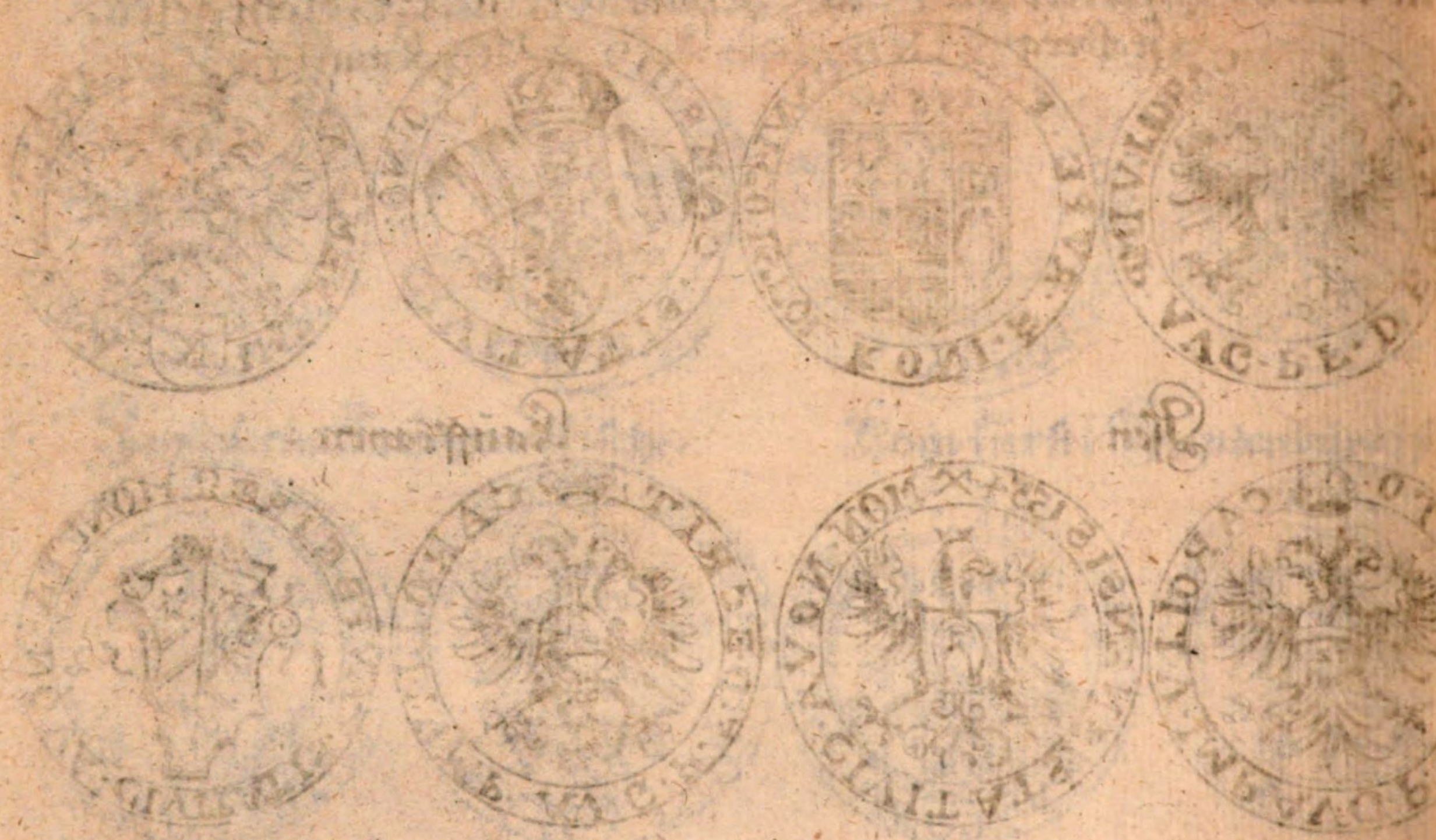

	Anno						
			fl. Kr.		fl. Kr.		fl.
	1784	Jan. Febr. März	1 8	1 —	1 45		1
	1785	Dezember 28 Pf.	1 9	1 —	1 50		1
	1786		1 10	1 —	1 50		1
	1787		1 11	1 —	1 50		1
3	1788	Dezember 13 Pf.	1 12	1 4	1 56		1
	1789	Dezember 17 Pf.	1 12	1 4	1 56		1
	1790		1 12	1 4	1 56		1
	1791		1 12	1 4	1 —		1
	1792		1 12	1 4	2 —		1
	1793		1 12	1 4	2 1		1
	1794		1 13	1 4	2 4		1
	1795		1 14	1 4	2 8		1
	1796		1 16	1 8	2 12		1
	1797		1 20	1 8	2 8		1
			— —	— —	2 10		—
3	1798	Januar 15 Pf.	1 22	1 15	2 15		1
		Dezember 19 Pf.	1 24	1 12	2 16		1
	1799	November 30 Pf.	1 24	1 12	2 16		1

Zu Padeborn/ 12. Schillinge/ jeder Schillinge zu 12. Hessen-Pfenningen gerechnet.

Zu Dortmunde / 12. Schillinge ihrer Pfenninge/ die nach der Zeit geringer worden.

Zu Braunschweig/ 30. neue Schillinge/ seyn drey Marien-Gülden eine Marck.

Zu Magdeburg auch 3. Gülden/ eine Marck/ aber jeder Gulden zu 24. Marien-Groschen / und jeder Marien-Groschen zu 9. Fürsten Pfenningen gerechnet/ daß ein Gulden/ drey Orts-Thalers machet/ und solches *ex dispositione & provisione Senatus*.

In der Marck Brandenburg/ haben vor 100. und mehr Jahren/ sechs Märckische Groschen eine Marck gegolten.

In Schlesien/ 1. schwere Marck / 48. Märckische Groschen/ 1. leichte Marck 32. Märckische Groschen.

In dem Lande zu Meissen/ 4. Fürsten- Groschen.

Zu Nordhausen 12. Fürsten-Groschen.

Zu Hüldesheim 16. Hildesheimische Schilling/ deren jeder 12. Lübeckische thut.

Zu Hannover / 16. Matthier / oder 16. Hannoverische Schillinge.

Zu Einbeck/ viertzig Körtlinge/ das seyn 2. ß. thun 9. Fürsten-Groschen weniger zwey Goßlarische Pfenning.

Zu Northeimb/ 16. Marien-Groschen.

Zu Duderstatt / zehen Marien-Groschen.

Zu Münden und Höxter/ vier Marien-Groschen.

Zu Lemgau/ 2. Marien- Groschen.

Zu Cölln / 6. Räder-Weißpfenning oder 12. Schilling Cölnisch.

Zu Achen ist in vorigen Zeiten 3. Marck ein Rheinischer Gold-Gulden gewesen / jetzo aber gelten über die 30. Marck einen Gold-Gulden.

Zu Erfurt/ haben 2. Erfurtische Pfund eine Marck gemacht.

Zu Wolffenbüttel/ in der Heinrichs Stadt/ gelten 2. Gold-Gülden eine Marck.

Eine Wendische Marck thäten 30. Schillinge Wendischer Pfenninge/in vorigen Zeiten zween Gold-Gülden/ jetzo aber auff 12. Silber-Groschen nach dem Tax deß Sachsen-*Processus* Anno 1530. gedruckt. Weichbild *Art.* 19.

Ein Dantziger grosse Marck / galte vor Zeiten 20. Groschen/eine kleine Marck 15. Groschen/1. Grosch 3. Schilling 1. Schilling 6. Pfenning.

Nota.

Solche *Varietät* und Mannigfaltigkeit der Marck-Währung/sind Anfangs auß den Pfenningen herkommen / da sie jedes Ortes Landes geschlagen / die solcher massen so unbekand worden / das man davon nicht weiß / rechte Nachrichtungen / in vielen Orten zu thun oder eigentlichen Bericht zuerstatten.

15. Frag.

Wie sind dann vor Alters/die Marcke getheilet worden?

Antwort:

Sie haben die Marcke/in halbe Marck und Viertinge (welches ein vierten Theil einer jeglichen Marck und von den Alten/zu Latein *Ferto* oder *Fertunum* genannt) getheilet. Also ist einer Löthigen Marck / Vierting/vier Loth: Einer Göttingischen Marck aber 6. Groschen.

Ferner wird die Marck getheilet in 16. Loth/ und jedes Loth hat in sich 3. Schillinge / (in massen das dritte Theil eines Loths / bey den Römern ein *Sextula* genannt / und deß *Solidi Romani* rechte Wichte gewesen) und jeder Schilling hat 12. Pfenning deß Landes und der Zeit/ davon nachgehends gesagt wird.

Als zum Exempel.

Ein Marck Gottingisch/hat 16. Fürsten-Groschen/ oder 24. Marien-Groschen / ein Vierting 4. Fürsten-Groschen/ oder 6. Marien-Groschen / ein Loth 1. Fürsten-Groschen / oder 1½ Marien-Groschen gehabt / und ein Schilling ist 12. Göttingische Pfenning gewesen.

Goß-

Goßlarische Alte Marck.

Sechzehen Bauern-Groschen thun 1. Goßlarische alte Marck/ vier Bauren-Groschen 1. Vierding oder *Ferto*, ein Bauer-Grosch 1. Loth. Ein Schilling/ 12. Hauen-Köpffe/ oder 1. Matthier.

Goßlarische neue und Northeimische Marcke.

Sechzehen Marien-Groschen/ ist eine Northeimische Marck/ vier Marien-Groschen ein Vierding / ein Marien-Grosch ein Loth / ein Schilling ein Körtling/ oder zwölff Lübeckische Pfenning.

Einbeckische Marck.

Ein Marck Einbeckisch hält 40. Körtlinge oder zwey Pfund.
Ein Vierting zehen Körtlinge.
Ein Loth dritthalb Körtlinge.
Ein Schilling 12. Einbeckische/ Lübeckische Pfenninge.

Duderstädische Marck.

Ein Duderstädische Marck hat 10. Marien-Groschen.
Ein Vierting dritthalben Marien-Groschen.
Ein Schilling $2\frac{1}{2}$ Goßlar / oder 12. Duderstätische Pfenninge.
Ein Heiligenstädische Marck 8. Marien-Groschen / ein Vierting 2. Marien-Groschen / ein Schilling 12. Heiligenstätische Pfenninge.

16. Frag.

Hierbey fragt sich nit unbillich/ wie dann auß erstangedeuteter Vertheilung der Marck/ unsere Vorfahren / die lieben Alten / ihre Rechnungen *fundirt*/ gelegt und gemacht haben?

Antwort:

Es haben selbige ihre Rechnungen nachfolgender Gestalt getheilet/massen noch heutiges Tages die alten Rechen-Tische anzeigen / und sind nachfolgende Buchstaben/ und *Signa* darauff gestanden/deren Erklär-oder Bedeutung hier beygesetzet zu lesen ist.

M.	Tausend Marck.
D.	Fünffhundert.
C.	Hundert.
L.	Fünfftzig.
X.	Zehen.
V.	Fünff.
I.	Ein Marck.
I.	Ein halb Marck.
ff.	*Ferto* ein Vierting.
ff.	Ein halb Vierting.
ℒ.	Ein Loth.
ℒ.	Ein halb Loth.
ß.	Ein Schilling.
ß.	Ein halb Schilling.
₰.	*Denarius* ein Pfenning.
₰.	Ein halber Pfenning.
O.	*Obolus* ein Schärff oder Heller.
Ø.	Ein halber Schärff.

Worauß erhellet/das die Pfenninge jedes Orts ein Fundament der Marcke und der gantzen Rechnung seyn/ als grosse Pfenninge/ grosse Schillinge / Lothe / Vierting und Marcke/ kleine Pfenninge/ kleine Schillinge/Lothe/Viertinge und Marcke.

17. Frag.

Wann mögen dann wohl die Pfunde in Gebrauch kommen seyn/und wo haben sie eigentlich ihren Nahmen herbekommen.

Antwort:

Gleichwie vielerley Nahmen von den Römern / in Teutschland gebracht/

bracht/und nach derselben Art manche gute Ordnung angerichtet worden/so ist auch das Wort Pfund von dem Römischen *Pondo* sonst *Libra* genannt/herkommen / dahero man auch das Pfund gemeiniglich noch heutiges Tages mit ℔ *designirt*/und bezeignet.

Wann dann der Römer *Libra* allein 24. Loth hat/so acht ich/ daß so offt des Pfundes bey den alten Sachsen gedacht wird / damit daß Römische Pfunde von 24. Lothen gemeinet werden / als zum Exempel: Wann die Sachsen 100. Pfund Silbers dem *Carolo Magno* gegeben / daß dasselbige 100. *Pondo* und Römische *Libræ* gewesen seyn.

Und die weil dieselben nach Langheit der Zeit/an dem Gewichte geringert/ dieweil die Leute nicht allezeit ein Gewicht bey sich haben tragen und führen können/als ist darfür eine genannde Summa Pfenninge auf 1. Pfund/auß langen Gebrauch/ als 20. Schillinge (twolte seyn 240. Pfenninge) gekommen / welche eine *numeraria Libra*, und kein gewogenes Pfund gewesen ist.

Nachdeme aber die Römische *Libræ* in Abgang gerahten / und viel geringer gemacht worden seynd/haben Vernünfftige/und insonderheit der Berg-Werck-verständige / anstatt des Pfundes/die Marck/welche immer und allezeit 16. Loth haben und behalten solle/ verordnet/ damit wann die Pfunde in noch fernern Abgang kommen möchten/ doch die Marck/alsobey 1[illegible]. Lothen schwer/ihr Verbleibnis haben solten. Wie solches der Text deß Sachsens-Spiegels/ *Lib. 3 Artic. 45.* anzeiget. Da 20. Pfündige Schillinge ein Marck/und 20. Schilling 1. Pfund machen / so daß zu derselben Zeit Marck und Pfund eines gewesen ist.

Jedoch daß die Marck/ nach der Wichte / und die Pfunde nach den 20. Schilling-Pfenningen taxiret worden/und nach Langheit der Zeit/ die Löthige Marck höher gestiegen ist / als das Pfund / die weil 20. Schillinge eines jedern Landes Müntze ein Pfund machen / als in Teutschen/und Welschen Lande/oder in Franckreich. Daß aber an etlichen Orten/keine 20. Schillinge/sondern minder oder mehr ein Pfund seyn/dasselbige geschicht *per accidens* oder zufälliger Weiß/daß nemlich eine Veränderung der Pfenninge in Vorzeiten mag geschehen oder vorgegangen seyn.

Also ist zu Lübeck/ Hamburg/ Lüneburg und Bremen/ 20. Schilling ein Pfund/zu Braunschweig 20. neue Schilling ein Pfund / oder 2. Gülden/Zu Hildesheimb/Einbeck und Northeim 20. Schilling/das seyn 20. Körtlinge/ein Pfund/zu Göttingen machen 20. Schilling auch ein Pfund/das ist so viel als 10. Marien-Groschen.

Zu Antorff / und des Orts in Flandern sind 20. Schilling für ein Flemmisch Pfund / seyn 4. Niederländische Thaler/zu 30. Stiebern/6. Stieber vor 1. Schilling und 5. Schillinge vor 1. Thaler / gerechnet worden.

In dem Sachsen-Spiegel / werden die Busse- und Wehr-Gelde / auch nach Pfunden gerechnet / daß ein gantz Wehr-Geld 18. Pfund / ein halbes 9. Pfund / ein Viertel Fünffthalb Pfund / das Pfund zu 20. Schillingen / Pfündiger Pfenninge/ welche 20. Schillinge seyn 240. Pfenning / eine Marck am Gewichte haltend / und zwölff Pfenning vor 1. Schilling.

Item/wann man Schatzungen/*Contributiones* oder Land-Steyer/ verkündiget und angeleget hat/ haben sich die Stände auf solchen Fall einer gewissen Verordnung verglichen / deß Innhalts / deß Heer-Banns halben wollen wir/ daß die Königliche Gesandten / solchen getreulich erfordern/ und hierinnen nicht ansehen/ einige Person/Gnad/ gute Wort oder Schencken / und in massen unser Befelch mit sich bringet. Nemlich/von jeden dessen Haab uñ Vermögē an Gold/Silber/ Harnisch / Waffen / Kleidungen / Pferd / Ochsen / Kühen / Schafen und anderen Hauß-Rath / auf 6. ℔. anlaufft / damit niemands Weib und Kind / durch die Schatzung an ihrer Nahrung nicht entblöset werde; So sollen die Gesandten von ihren Gewand empfangen / und einnemhen 3. ℔. wer aber an obbemeldten Wehrt/ nicht mehr vermöcht / als 3. ℔. von demselben soll man nehmen 30. *Solidos*, das ist / $1\frac{1}{2}$. Pfund / wer nur 2. Pfund im Vermögen hat / der soll zehen *Solidos* zahlen.

Wer aber nur 1. Pfund hat / der geb 5. *Solidos*, damit sich jedweder erhohlen / und zum Dienst Gottes / und deß Reichs Nutzen etwas in Bereitschafft haben könne.

Ob nun wohl die Pfenninge vor 3. 4. 5. und 6hundert Jahren/ viel

besser

besser gewesen / so bleiben doch die Rechts-Gelehrten bey den alten Meißnischen Pfenningen / deren 9. einen Fürsten-Groschen gelten / daß ein Pfund taxiret wird auf 30. Fürsten-Groschen / darnach der Tax deß Wehr-Gelds in den Schöppen-Stuhl zu Leipzig vor hundert Jahren gemacht worden.

Zu Nürnberg / und selbiger Gegend umher / seyn 30. Pfenning ein Pfund / welches gegen die Regel laufft / daß 20. Schilling ein Pfund machen sollen.

So stehet auch nicht zu glauben / daß daselbsten vor Alters / so gar geringe Müntzen gewesen seyn solten / daß 30. Pfenning so gut / als 20. Schilling in Vorzeiten gewesen seyn mögen.

Wie dem allem / so gehet es schier damit zu / wie mit dem Hebräischen *Talent*, daß sich *Josephus* selbst / und andere viel Gelehrte / nicht recht darein zu schicken gewust.

Ich halte aber dafür / daß die Pfund von 30. Pfenningen / ein altes Herkommen / gleichwie die Schillinge in Oesterreich / die von einem Gulden / der ein Schilling zu *Latin Sollidus* genennet / *derivirt* und entsprossen seye; daß diesem nach also die Pfunde von den Gülden ihr Herkommen haben.

Dann in den Rechten / insonderheit *C. Justiniani* eine *Libra*, das ist / ein Pfund / und ein Gülde / oder *Solidus, confusè*, eines für das ander verstanden wird / *14. in L. Quoniam Judices. C. de appellat. Et in L. ordinem. C. de consulibus. Lib. 12. & in L. omnes. de metallis &c.* An welchen Orthen ein *Solidus* oder Stater / vor die *Libra*, vor das Pfund / und ein Pfund vor den Gulden gesetzt wird / wie zu Franckfurt am Mayn / Anno 1350. ein Pfund Heller / einen fl. gleich gegolten.

NB. Dieweil allhier so offt der *Solidorum* gedacht wird / so ist zu wissen / daß *Solidus* ein Grosch gewesen / oder eine Müntz von unterschiedlichen Wehrt / und hat bey den Francken ein *Solidus* 12. Heller (*Denarium*) aber bey den Sachsen und Frießen 40. golten / aber an aller Zahlung der Königlichen Cammer gehörig / hat man einem *Solidum* für *12. Denar* erlegen müssen / wie aus folgender *Relation* zuersehen: *Omnia debita quæ ad partem Regis solvi debent, Solidis duo-*

decim

decim Denariorum ſolvantur, excepta fredâ, quæ, in lege Salica conſcripta eſt, illa eodem ſolido quo cæteræ Compoſitiones ſolvi debent, componatur Cap. Libr. 3. Cap. 30.

Omnis ſolutio atque compoſitio quæ in lege Salica continetur, inter Francos, duodecim Denariorum Solidis componatur, excepto ubi contentio inter Saxones & Friſones exorta fuerit, Cap. lib. 4. 75. Ibi Volumus ut 40. Denariorum quantitatem Solidus habeat quam vel Saxo vel Friſio ad partem Salici Franci cum eo litigantis ſolvere debet.

Woraus zuſchlieſſen / das vor langen Jahren / ein Pfund und ein Gulden gleich geweſen / und 30. Pfenninge gegolten habe ; und daher das Pfund auff den 30. Pfenningen geblieben ſeye.

Zu Saltzburg und Regenſpurg ſind vor hundert und mehr Jahren 8. Schillinge ein Pfund geweſen / und hat jeder Schilling 3. Pfenning gehabt / iſt in Summa 240. Pfenning / welche in 12. *dividirt* kommen 20. Schilling / den Schilling zu 12. Pf. wie zu Ulm.

Woraus gleichmäſſig erhellet / daß das alte Wort *A Helipte*, ſo in den alten *Legibus Germanicis* gefunden wird / vor ein halb Pfund zu verſtehen ſeye / dieweil 240. Pfenninge ein Pfund thun / und 120. Pfenning ein halbes machen / wie das Wort an ſich lautet *A Helipte*, welches 4. Schillinge ſeyn / den Schilling zu 30. Pfenning / wie dann 4. Schillinge vor Alters zu Regenſpurg und in Bayren ein halb Pfund gethan haben.

Item: In dem Würtenberger Lande / am Rheinſtrohm / und in Heſſen / haben zu derſelbigen Zeit 30. *Albus* / oder 20. Schilling ein Pfund gemacht.

Heutiges Tages aber werden in Nürnberg / in etlichen Aembtern 8. Pfund und 12. Pfenning vor einen Gulden gerechnet.

18. Frag.

Wo haben die Gülden ihren Nahmen herbekommen / und wann ſind ſolche erſtmals Gäng und Gäbe worden?

Antwort:

Sie werden dahero Gülden genannt / weil vormahls die Rheiniſchen Gold-Gülden nur auff einen Gulden gemüntzet / und vor 60. Kr. außgegeben worden ſind / nachmals aber aber Anno 1560. grobe

ſilber-

Alte Pfundtner: oder: Drey Paznerley vor Alters Fünff Stück einen Gülden gegolten haben

Romanische oder Päpstische.

Hochfürstlich Hollnsteinischer.

Hochfürstlich Brandenburgisch Onolzbachische.

Hochgräffl: Stolbergische.

Churfürstlich Trierischer.

Zugischer.

Fridburgischer.

Venetianische Pfuntner.

Alte Pfündtner oder Dreypäzner deren vor Alters Fünff Stück einen Gulden gegolten haben.

80

Gräffschafftliche Throlische.

MONETA · NOVA · ARGENTI TROI · VV
3 3/4

SIGISMVNDVS · ARCHIDVX AVST · TRIE
18

COMITIS · TIROLIS · GROSSVS
14 2/5

FERDINANSRISPA · FERDINANDE RVM
17 1/4

ARCHID VXAVST RI DVS BVRGVNDIE
13 4/5

Steyrmärckische.

MAX · MAX
3

SPETRVS · SILPONT
7 1/2

17

13 3/5

Österreichische.

REX · FERDI · DOS · DAN · CROA · DI · D · G · ROMANG · BOE · DAL
15

12

ARCHIDAVST · BV · TIR
17

Badenbergische.

ARGE · N · NOV · DLIB · EDOM · D · BATE
7 1/2

9

17

13 3/5

Bollonische oder Bononische.

IS · Z · PATR · BAT
7 1/2

9

17 1/4

13 4/5

Brettanische.

SANCVIC EPIS
7 1/2

9

PAVLVS · III · PONT · MAX
13 3/4

11

BONONIA · MATER · STVDIORVM
13

PIVS · IIIII · PONT · MAX
13

10 2/5

BONVALA · MATER · STVDIORVM
13 3/4

HEN · D · D · BR · L · D · VETSI · MORT · WS · VRO
7 1/2

9

IX · PONTEIX · MAXIMVS · PEO
13

10 2/5

BONONIA · MATER · STVDIORVM
13

DE · BONONIA · S · PETRON
13 3/4

11

SPETRVS · APOSTOLVS · PON · MA
7 1/2

9

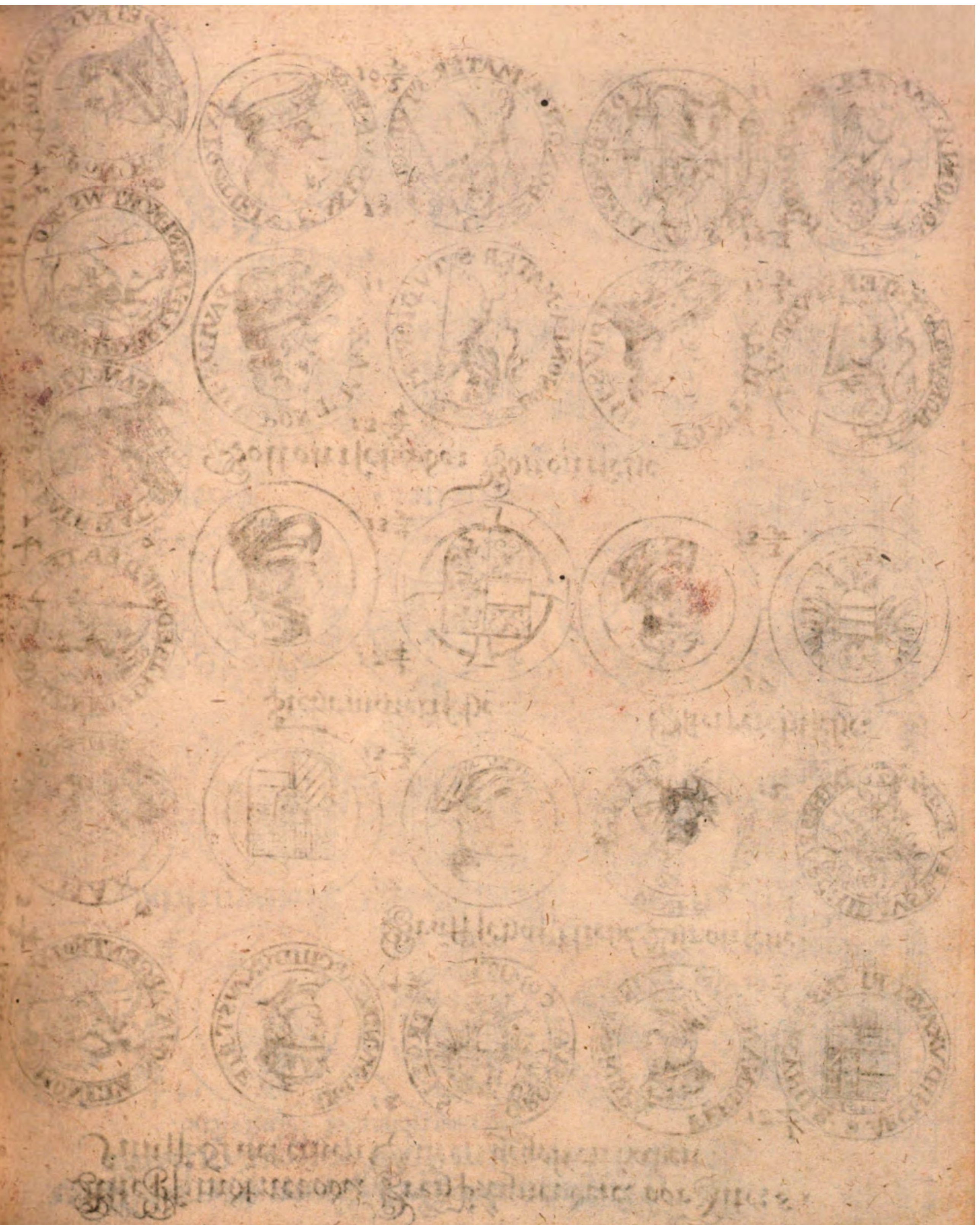

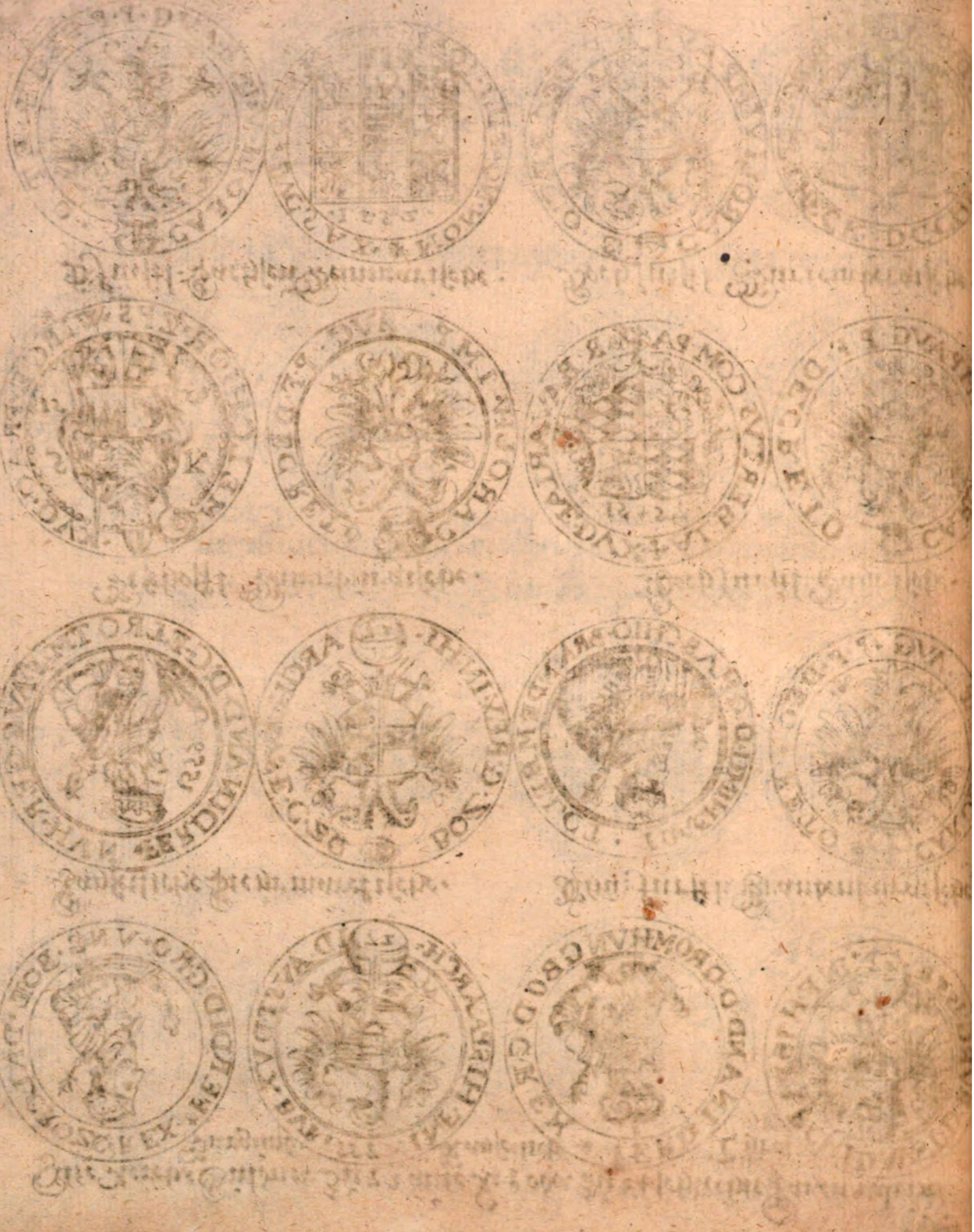

Alte Reichs Gülner. 3ü 72 güte Kr3 oder 3ü 24 schlechte Farzen valviret

Burgünd. Kayserlich. Tyrol.

Käyserliche Steyrmärckische.

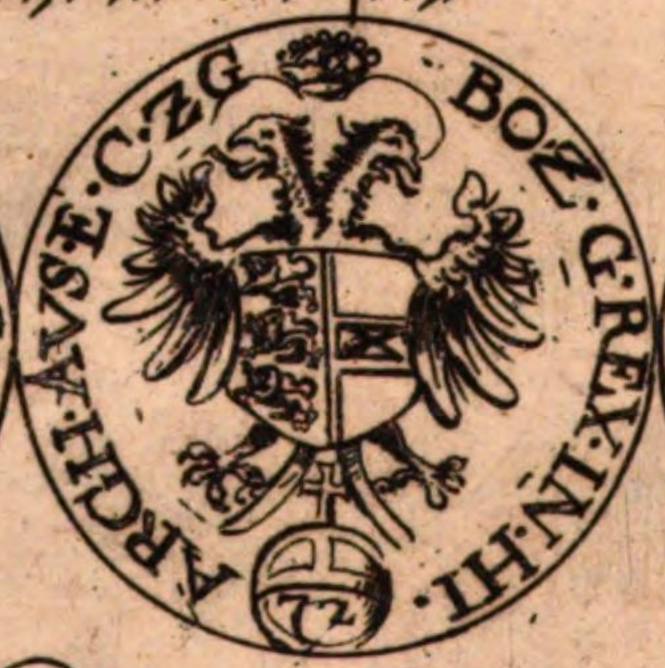

Chün Fürstl. Brandenburgische.

Bischoffl. Würtzburgische.

Hochfürstl. Bayrische.

H. Fürstl. Sachsen Weimarische.

Hochfürstl. Würtembergische.

Alte Reichs Gulden zu 72 Kar. Schwer oder 96 K. leicht gelts.

Stolberg.

Kamyt

Ysen:

Kauffbayrn:

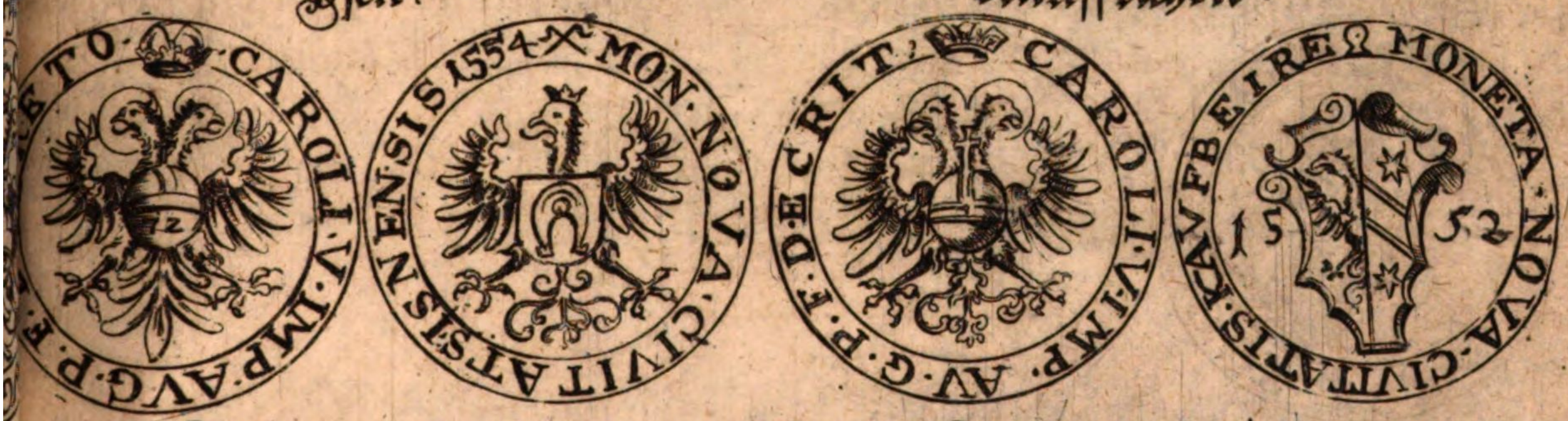

Alte Reichs Güldner welche auch Gulden Groschen oder Thaler genennet werden, und 20 Sl. rechte oder 16 gute Batzen gelten

Burgund. Kayserliche. Tyrol.

Steyer: märckische. Kayserliche. Tyrolische.

Gsell

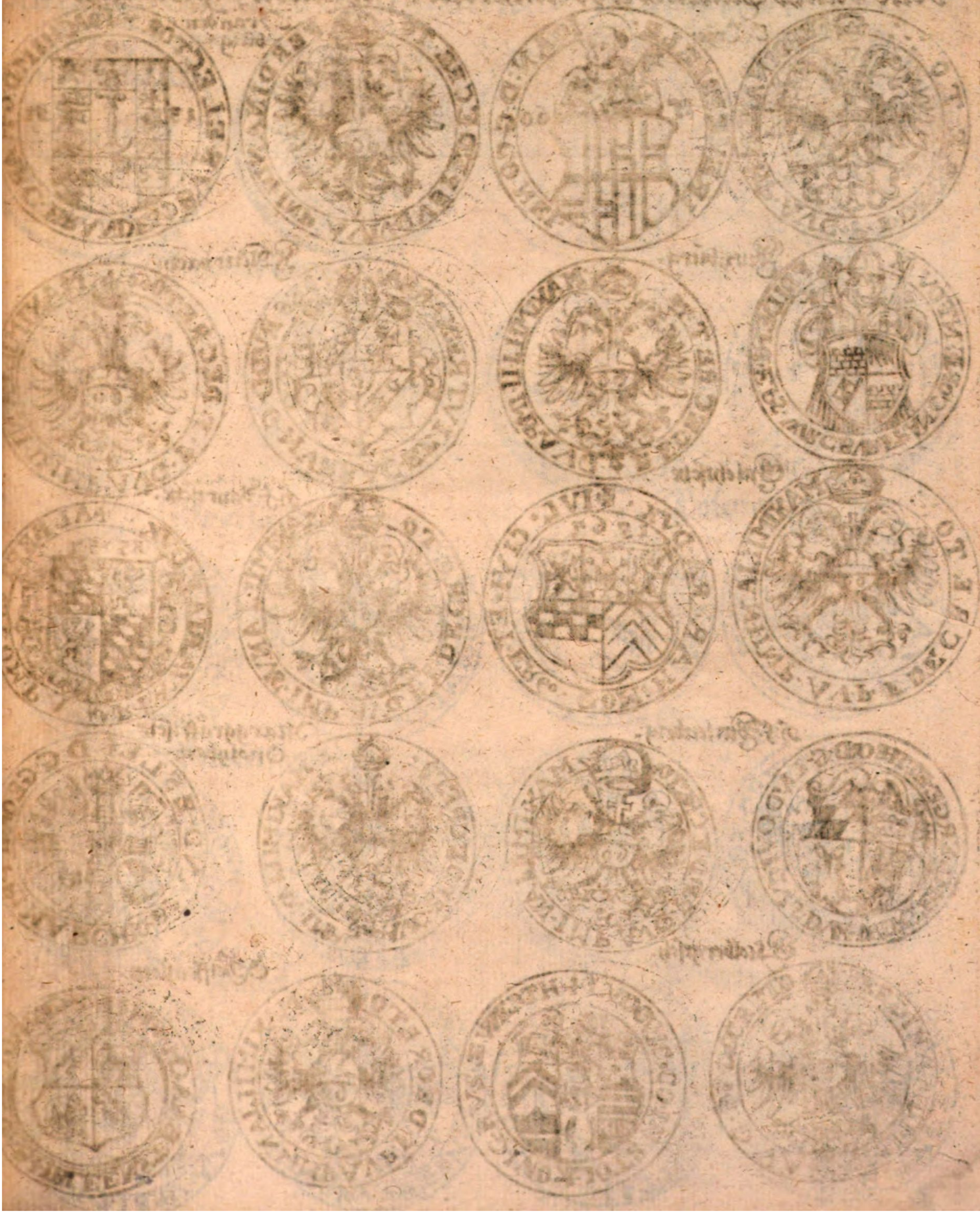

Alte Reichs Gülden zu 60 leichte oder 64 schwere Krß. gewündiget Jahr

E. Trier.

E. Brandenburg.

Würzburg.

H. Mürbach.

Hilchische.

H. f. Bayrische.

H. f. Würtenberg.

Marggräffische Onolzbach.

E. Stolbergisch.

H. Helffenstein.

Alte Reichs Gülden zu 62 Kr. schwer, oder 80 Kr. leicht geld Valvirt.

Nürnberg.

Augspurg.

Regenspürg.

Fridbürg.

Breisach.

Colmar.

Kämpfen.

Montfort.

Basel.

Costnitz.

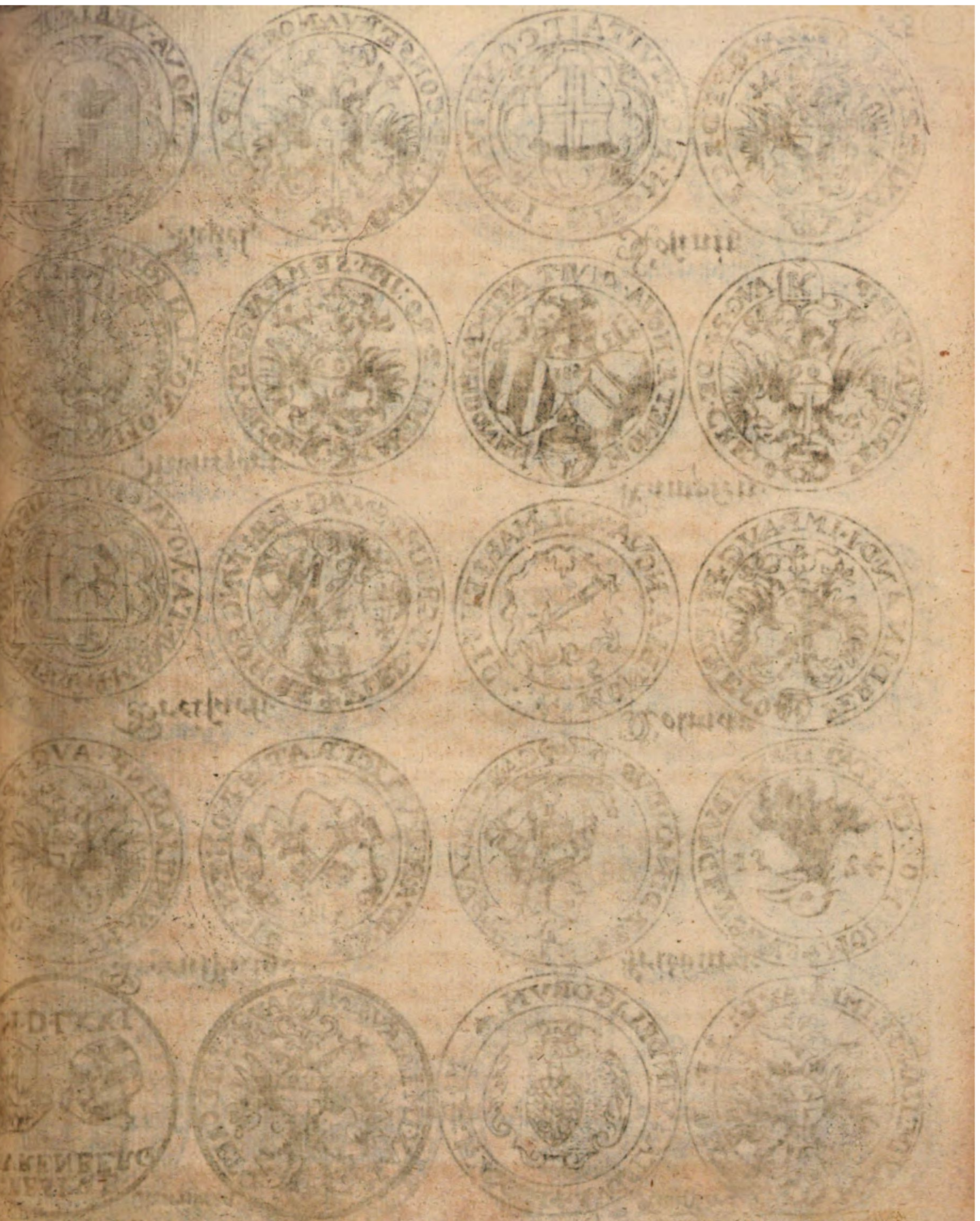

silberne Müntzen/ welche heutiges Tages Gülden-Groschen genennet werden/ darauff die Zahl 60. stehet/ einen Gold-Gülden gleich geachtet worden sind / sonsten machen 20. Groschen oder 15. Patzen oder 60. Kr. oder 28. Schilling einen Gulden.

19. Frag.

Wann sind die Reichsthaler auff kommen / warumb werden sie also genannt/ wer hat solche zum Erstenmahl geschlagen / und was haben sie an Fein gehalten; wie viel sind auch Stück uff die Raue Marck Cöllnisch gegangen?

Antwort:

Uber das Wort Thaler / wo es urspringlich seinen Nahmen hergenommen habe/ sind bey den Rechts-Gelährten unterschiedliche Meinungen zuhören.

Dann etliche wollen/ das man sie darumb Thaler nennet/ weil solche im Joachims Thal an ersten geschlagen worden seyn.

Andere aber sind der Meinung / weil auf dem Gepräge ein Reichs-Adler stehet / so rühre es daher / daß die erste zween Buchstaben A und D versetzet / das an statt Adler / Daler/ heisse/ und deßwegen Reichsthaler genennet werden.

Hingegen wollen wiederumb andere/ daß das Wort Thaler vornemlich darher komme / weil sie mit einem Bildnüß/ so einem langen Thalar/ als Kayser- König-Chur- und Fürstl. Habit an hat/ pflegen geprägt zu werden.

Solche Thaler aber sind Anno 1479. von Maximiliano damahls Ertzhertzogen in Oesterreich / hernacher Römischen Käyser / Erstmahls geschlagen worden.

Darnach hat Anno 1484. der Ertzhertzog *Sigismundus* von Oesterreich / auch dergleichen geschlagen / sind zwey Loth Silbers schwer gewesen / und haben ins Fein 15. Loth gehalten / auch eines Rheinischen Gold-Guldens Werth gleich gewürdiget worden.

Es liese auch Wilhelm der Aeltere Land-Graff zu Hessen/ als er von seiner Reise auß dem gelobten Lande wieder anheimb kommen/ Thaler Müntzen/ darauf nebens dem Hessischē Wappen das Schwerd und der Hut/ damit er von Pabst *Innocentio* begabet worden/ abgebildet war/

stunde / die waren auch am Gewicht zwey Löthig / aber sehr klein und dicke.

Anno 1500. haben deme zufolge / die andere Hertzogen von Meissen / auch Thaler mit den dreyen Angesichten / und mit den langẽ Haaren / zu Anneberg schlagen lassen / derer sind 8. uff die Raue Marck gegangen / und haben ins Fein 15. Loth gehalten.

Ferner als daß Berg-Werck zu Joachims-Thal Anno. 1517. angieng und in den vollen Schwang gebracht worden / haben die Herrn Graffen Schlicken / (wie auch Anno 1522. König Ferdinandus) die dicken Pfenninge bey grosser Meng schlagen lassen / mit dem Bilde *Josephi* davon sie Josepher / und mit dem Bilde St. Joachimi / davon sie von der Berg-Statt Joachimsthal / Thaler genennet worden seyn.

NB.

Weiln dann solche dicke Pfenninge / an etlichen Orten / auch sonderlich vor hundert und mehr Jahren Gold-Gulden Groschen genannt worden / daher / weil sie das Erstemahl / so viel / als einen Gold-Gulden gleich gegolten haben.

Als folget hierauß klar und deutlich / daß das Wort Thaler / seinen Nahmen und Ursprung von Joachims-Thal herbekommen habe.

Es wurde aber umb das Jahr 1536. solchen Thalern / 8. Gren ins Fein abgezogen / also das ihr Korn / nur 14. Loth 8. Gren hielte.

Umb daß Jahr 1546. ward solchen Thalern noch 2. Gren an Fein abgezogen / daß sie also an Fein 14. Loth 6. Gren hielten.

Darnach aber ist ihnen nichts mehr ins Fein / sondern im Schrote entzogen worden / also das 8. Reichsthaler eine Marck weniger ein Quintlein gewogen haben.

Solcher Abzug aber ist in der Röm. Kayserl. Mayst. Müntz-Ordnung wieder erfüllet / und geschlossen worden / das 8. Stück uff eine Cöllnische Marck gehen und an Fein 14. Loth 4. Gren halten sollen.

Wie aber solche Thaler / von denen Fürsten und Herrn / Graffen und Stätten welche Bergwerck gehabt / und auch von denen / so mit dergleichen von Gott nicht gesegnet worden sind / ihm Halt seyn / daß

zeiget die *Valvation* so vom Reich nebens der Müntz-Ordnung *publiciret* worden ist/gnugsam an. Was nun jetzt von gantzen Thalern gemeltet worden/ daß trifft und belanget auch die halben Thaler von einem Loth sambt den Orts-Thalern von halben Lothe an/ und mag darauff gezogen oder davon verstanden werden.

Hierauff folgen nun die Güldene Müntz-Sorten.

20. Frag.

Wann sind dann in den Teütschen Landen die Gold-Müntzen auffkommen/und wie sind solche mit Nahmen genennet worden?

Antwort:

In voriger *Seculorum* Historia/ ist berichtet worden/ wie daß vor tausend Jahren/viel kleine Gold-Gülden von 20. Eschen/ und doppelte Gold-Gülden von 40. und mehr Eschen schwer ohngefehr/ geschlagen worden seyn/ auf deren einer Seiten/ unterschiedlicher Königen und Fürsten Haubt-Bilder/auff der andern aber der fliegende Götz *Mercurius* mit seinem ☿ gestanden ist.

Welcher Gülden der Sachsen-Spiegel gedencket in dem Capitel von dem Wehr-Gelde: daß der Fürsten Wehr: Geld/ mit Gülden/ dreyer Pfenninge Silber-Wichte schwer vergolten worden ist/ derer sind ohngefehr 86. Stück uff die Raue Marck Cöllnisch gegangen.

Als aber das Reich an die Teutschen kommen/ ist die Fränckische Art behalten worden/ so daß breite und dünne wie die Römische Gülden/ von guten lautern Golde geschlagen worden seynd.

Darnach als die drey Geistlichen Chur- und andere Weltliche Chur-Fürsten und Stände auch angefangen Gold-Gülden zu schlagen/ ist daß Korn von $23\frac{1}{2}$ Carat/ nachmals uff 23. und endlich gar uff 18. Carat 6. Gren gemündert worden; so wurde auch daß Schrot von 66. biß auf 60. Eschen leichter gemacht/ dann solcher Sorten giengen Anfangs 66. und 67. Stück uff die Raue Marck Cöllnisch/ nachgehends aber wurden wie auch noch biß anff diesen Tag 72. Stück/ uff die Marck gestickelt. Weiln nun solche güldene Müntzen nicht an einem/ sondern an mancherley Orten geschlagen wurden/ also waren auch derselben viel-

und mancherley unterschiedlicher Gepräge zusehen; Es wurde aber innerhalb 200. Jahren/ nichts sonderliches an den Gold-Müntzen geändert oder geringert / als nur allein daß die Niederländische Stätte und Müntz-Oerter / erstlichen und am allermeinsten die Horuischen / von Jahren zu Jahren/am Korn von 18½ Carat biß auff 8. Carat Goldes abgenommen haben / also das drey Theil Silber und nur ein Theil Goldes bey einem solchen Gold-Gülden gewesen ist.

Nechst diesem sind die Devenderische/ Campter und Schwollische/ auch Gellderische/ deßgleichen die Friesischen oder Embdischen Gülden/ wie dann zu letzt die Münsterisch- und Ossenbrüggischen / auch biß uff 16. und 14. Carat/und noch darunter / am Korn und Werth sehr geringert worden. Hingegen sind die Chur-Fürstl. Rheinische und anderer Reichs-Stände ihre außgegangene Gülden/ in dem alten Stand am Schrot und Korn geblieben.

N B.

Ob nun wohln mein Vornehmrn und eigendliche Meinung nicht gewesen/ von anderer Außländischen König und Potentaten Müntzen/ sondern nur von denen die in Alt Germanien oder Teutschland geschlagen worden / zu *tractiren* und zu handlen; Dieweil aber die frembden Güldnen Sorten / der Zeit in dem Teutschen Reich auch gangbar sind / als verhoffe es werde dem *Respective* Leser nicht zu wieder / noch entgegen seyn / auch von denselben auff das Kürtzeste etwas zumelden.

21 Frag.

Wo/und von wannen sind die Portugallöser erstmahls geschlagen/ und auffgebracht worden?

Antwort:

Es haben die Könige in Portugall als *Iohannes* und *Sebastian*, solche grosse Portugallöser / oder die gröste Crosat von Portugall genannt/ 1 mahls müntzen und schlagen lassen / die seyn von guten und fast dem Ungarischen Golde gleich/ von 23½ Carat/ darinnen daß 48. Theil Zusatz von Silber/ oder Kupfer ist/ solche wägen 10. Spanische Quintlein / oder 650. Eschen oder 10. kleine Crosaten; haben den Nahmen wie:

es der Verstand selbst gibt / von dem Königreich Portugal / als woselbst sie gemüntzet werden.

Solche Crosaten / haben etliche als die kleinere ein kurtz Creutze / solche werden umb 4. Fürsten-Pfenning besser / als die andern mit den langen Creutze dem Werth nach geschätzet.

Diese hat man auch bißweiln Cronen von Portugall geheissen.

Es ist auch noch eine andere Art Ducaten / von Portugall genannt haben 4. oder 8. runde Kügelein / benebenst dem Creutz / den Ungarischen Gülden gleich von Grösse und von Golde / diese haben vor hundert Jahren $1\frac{1}{2}$ Reichsthaler gegolten.

Die dritte Art werden Millreßen genannt / doppelt und Einfache / habe St. Stephanns Bilde / oder ein doppelt Creutz / seyn den Rosennobeln am Gewichte gleich / und wigt die doppelte zwey Troische Quintlein / oder 140. Eschen / und die Einfache wigt 70. Eschen / hat der doppelte 3. und der Einfache $1\frac{1}{2}$ Reichsthaler vor Alters gegolten.

22. Frag.

Wann dann sind die Güldene Realen gemüntzet worden / und wer hat selbige schlagen lassen?

Antwort:

Solche hat fast vor bereits 200. Jahrē / Kayſ. Maximilianus müntzen / und daß grosse Real von Oesterreich nennen lassen / ist auf $6\frac{1}{2}$. Reichst. der halbe / und daß Viertheil / nach derselben Anzahl / geachtet worden.

So sind auch wiederumb andere gantze Real von Kayser *Carolo V.* (der zugleich auch König in Spaien gewesen) deßgleichen auch halbe gemüntzet worden / die gantze auf 2. Thaler und ein Ort / die halbe ein Thalern und ein halb Ort / oder einen Gold-Gülden zu derselbigen Zeit gewürdiget worden. Diese ist die rechte Königliche Erb-Müntze in Niederland gewesen / davon sie auch den Nahmen herbekommen haben.

23. Frag.

Wenn sind die Rosennobeln / und Heinrichnobel auff kommen / und wer hat solche erstmahls schlagen lassen?

Antwort:

Es hats König *Edvvardus* in Engelland müntzẽ lassen; welcher Doppelte Rosennobel/ in Engelland geschlagẽ / wigt just ein Troisch Loth/ oder 11. Pfenning in Gold-Gewicht; der Einfach wigt ein halb Loth/ der halbe ein Troisch Quintlein/ sind am Halt dem Hungarischen Gold gleich/ wurden vor hundert Jahren als der Doppelte auf $6\frac{1}{2}$ Reichsthaler und fünffthalben Fürsten-Groschen/ der Einfach uff 3. Reichsthaler/ Acht Fürsten Groschen/ der halbe nach der Anzahl taxiret.

Es wurde auch eine andere Art/ Gold-Nobel geschlagen/ und Henricus-Nobeln genannt/ deren sind 36. Stück uff die Raue Marck Cöllnisch gegangen/ sind vor 3. Reichsthaler weniger 2. Fürsten-Groschen und 4. Pfenning taxiret worden.

Die dritte Art sind die Engellottẽ/ d erer sind 48. Stück uff die Raue Marck Cöllnisch gegangen / und sind vor 2. Reichsthaler 4. Fürsten-Groschen taxiret gewesen/ die halbe und die viertel aber/ nach der Anzahl.

Sonsten ist noch eine andere Art Engellotten geschlagen worden / mit dem O im Schiff/ diese sollen bey 2. Fürsten-Groschen geringer als die vorigen geachtet worden seyn.

Diese Sorten sind die rechte Englische Gold-Müntzen gewesen / nach dem aber vor hundert und mehr Jahren/ in denselbigen Orten das Krieges-Feuer sehr hefftig aufgegangen/ und überhand genommen/ als wurden Rosennobel in Geldern / Utrecht und Gent in Flandern geschlagen/ welche aber sehr ungleich im Gewicht als auch im Werth befunden/ die Veränderung solcher Rosennobel aber/ ist an den Schilden zu ersehen.

24. Frag.

Wann sind zum Erstenmahl die Ducaten geschlagen worden / und von wannen haben sie den Nahmen herbekommen?

Antwort:

Solche sind ohngefehr von zweyhundert Jahren / anffgekommen / der wurden Anfangs/ im Königreich Spanien Vierfache/ Doppelte/ und Einfache Ducaten geschlagen.

Dergleichen auch nachmahls im Königreich Hungern geschehen.

Item

Item in Welschen Landen/und absonderlich zu Venedig und Florentz.

Hernach sind auch solche in Teutschen Landen auffkommen / und gemüntzet worden/wie an vieler Chur-Fürsten und Stände deß H. Röm. Reichs außgegangenen Ducaten und Geprägen zuersehen ist.

Unter solchen Ducaten/ werden die alte Hungarische/als die Räbler / und die Venetianische / als die *Zeccini* vor die Besten gehalten / darinnen allein der 48. Theil Zusatz / an Silber oder Kupffer sich befinden thut.

So sind auch die alten Hungarischen Ducaten / um ein Eschen schwerer als die Spanische / Welsche oder Venetianische Ducaten gewesen.

Diese Ducaten aber / sollen den Nahmen von denen Hertzogen so sie schlagen lassen / herbekommen haben / wie dann die *Regal* den Nahmen von den Königen herbekommen.

25. Frag.

Von wannen sind die Gold-Cronen entsprossen/ und woher haben sie solchen Nahmen bekommen?

Antwort.

Solche Cronen sind erstmals im Königreich Franckreich aufkommen / und haben von der Crone so auf den Schild gesetzet/ im Gepräge zusehen / ihren Nahmen herbekommen.

Solche Cronen sind etwas besser als die Spanischen und Welschen Cronen / welche man sonsten auch Pistoleten nennet / derer sind doppelte / und einfaches Schlags / von 62. Eschen schwer / und am Korn 22. Caratigen Halts.

Solche jetzt und zuvor angedeutete Gold-Sorthen / sein *ordinari*-Müntzen / in Portugall / Hispanien / Franckreich/ Italien/ Ungarn und Engelland.

Nun sind auch noch etliche einzelen *Extraordinarien* und *Extravaganten* / in den Niederlanden / vor hundert und mehr Jahren geschlagen worden / welche kürtzlich folgende Taffel anzeiget / ihr Gewichte und *Valor* betreffend / was sie nemlichen zu Antorff Anno 1580. gegolten haben / als welche unter den Nahmen deß Königs in Hispanien:

nien ausgegangen seyn / solche Sorten aber sind etwas geringer angeschlagen worden / dieweil das Gold zu derselben Zeit / und in selbigen Orthen / sehr überhand genommen hat.

Die Eschen aber seyn nach Cöllnischen Gewichte 68. auf ein Quint / und 60. auf einen Rheinischen Gold-Gülden gerichtet.

N B.

Hierauf folget die Tabula, der gedachten Niderländischen güldenen Müntz-Sorten / sambt ihrer damaligen Wichte oder Schwere / auch Valor Werth oder Gülde / was sie nemlichen vor hundert Jahren zu Antorff und in anderu An-See-Stätten gültig gewesen.

NB. NB.

Ferner sind hierbey gefüget zufinden / der jetzt-nacheinander gedacht-und angeführten / mancherley güldenen Müntz-Sorten / unterschiedlich-vornehmsten alter und neuer Gepräge / Conterfait oder Abdrücke / was massen solche hin und wieder in-und ausser dem Reich gepräget oder geschlagen worden sind; Sammt ebenmässig-heutigen Valor und Werth / alles nach dem schwer-und leichten Geld accurat und richtig calculiret und gerechnet.

Das

Regal.	62	23 : 9	3 : 15	2 :	
Gantz Teutsch / oder Fleimsch Regal. . . .	44 1/5	23 : 10	4 : 35	3 : 4	
König Karls in Franckreich Regal.	60	23 : 10	3 : 22 1/2	2 : 4	4/5
Doppelte	15 19/35	23 : 10	13 : —	10 : 2	5
Einfache } Rosennobel.	31 3/5	23 : 10	6 : 30	5 : 1	
Halbe	62 2/7	23 : 9	3 : 15	2 : 3	
König Heinrichs oder Heinricus Nobel.	35	23 : 9	5 : 45	4 : 3	
König Edwards gantze . .	31 3/35	23 : 10	6 : 30	5 : 1	
Dito halbe Nobel	62 2/7	23 : 9	3 : 15	2 : 3	
Flanderische oder Schiff-Nobel.	35 3/31	23 : 9	5 : 43	4 : 34	
Halbe Flanderische Nobel	70 6/31	23 : 9	2 : 51 1/2	2 : 17	
Königl. Englische Souverian Edwardus.	22 1/5	22 : 4	8 : 30	6 : 4	
Halbe dito	44 2/5	22 : 6	4 : 15	3 : 2	

r fein Gehalt am Gold und Schwere/ nach dem s nemlich den Reichsthaler zu 90. Kr. und zu 72. Kr. ge- i Antorff ordiniret / und die bemeldte Stück eguliret worden ist.

ein ick t zu r.	Namen der folgenden Gold-Münzen.		Auf die Marck gehen.	Halten an fein Gold.	Ist das Stuck wehrt zu 90. kr.	Ist ein Stuck wehrt zu 72. kr.
kr.			Stuck.	Carat gr.	fl. kr.	fl. kr.
44	Königliche Schottische Gold-					
44	Müntz . .		31 3/5	22: 6	6: 3	4: 50 1/2
4	Königliche Schottische Gold-Cronen . . .		69 1/2	22: 4	2: 42	2: 9 3/5
32	Eine andere Königl. Schottische Müntz mit den Buch-					
7 1/5	Doublonen . . . (staben		46	23: 9	4: 23	3: 30 2/5
	Spanische	Doppelte Gold-Cronen.				
	Romanische					
0 2/5	Mayländische		35 11/15	21: 8	5: 9	4: 7 1/5
20	Venetianische					
12	Andere Italiänische.					
4						
2 1/2	Königliche Französische Gemuesische		34 18/31	22: ---	5: 22	4: 16 3/5
	Parmische		35 71/115	21: 9	5: 10	4: 8
	Mantuanische		33 1/2	23: 8	6: ---	4: 48
7 1/5	Doppelte	Ducaten.	67	23: 8	3: ---	2: 24
	Einfache					
7 3/5	Aber der Alten sonsten Hungarische Gulden oder Rädler genannt . . .		66	23: 10	3: 4	2: 27 1/5
5 1/4	Venetianische / Zeggin . .		67	23: 11	3: 1 3/4	2: 25 2/5

Die Ausrechnung d Münz-Sorten/ wann nemlich solche
von 12 biß 24 Carat f Gülden werth sey/ wann nemlich 67 Stück
Ducate dem Ducaten zu 3 fl. gerechnet/

Wann die raue Marck an fein Gold hält.		So ist die feine Marck werth				Dann der gute Ducaten nach dem Gewicht ist werth				Wie auch die gewichtige Gold-Crone ist werth				Und der gerechte Goldgülden ist werth			
Carat	Gren.	fl.	kr.	pf.	71stel	fl.	kr.	pf.	4757	fl.	kr.	pf.	9869	fl.	kr.	pf.	142
12	-	101	54	3	51	2	16	3	2881	2	11	3	8957	2	7	1	83
12	1	102	37	1	41	2	17	2	670	2	12	2	3470	2	7	3	133
12	2	103	19	3	31	2	18	0	3216	2	13	0	7852	2	8	2	42
12	3	104	2	1	21	2	18	3	1005	2	13	3	235	2	9	0	93
12	4	104	44	3	11	2	19	1	3551	2	14	1	6747	2	9	3	2
12	5	105	27	1	2	2	20	0	1340	2	15	0	1260	2	10	1	54
12	6	106	9	2	62	2	20	2	3886	2	15	2	5642	2	10	3	104
12	7	106	52	0	52	2	21	1	1675	2	16	1	155	2	11	2	13
6	7	140	50	1	42	2	21	3	4221	2	16	3	4537	2	12	0	64
6	8	141	32	3	59	2	22	1	2010	2	17	1	8919	2	12	2	11
6	9	142	15	1	49	2	52	1	516	3	46	0	7024	2	40	1	2
5	10	142	57	3	39	2	53	0	3062	2	46	3	2137	2	41	0	7
5	11	143	40	1	29	2	53	2	851	2	47	1	6519	2	41	2	58
	-	144	22	3	19	2	54	1	—	2	48	0	1032	2	42	0	109
	1	145	5	1	9	2	54	3	3417	2	48	2	5414	2	42	3	18
	2	145	47	3	70	2	55	2	1206	2	49	0	9796	2	43	1	69
	3	146	30	1	60	2	56	0	3752	2	49	3	4309	2	43	3	120
	4	147	12	3	50	2	56	3	1541	2	50	1	8691	2	44	2	29
	5	147	55	1	40	2	57	1	4087	2	51	0	3204	2	45	0	80
	6	148	37	3	30	2	58	0	1876	2	51	2	7586	2	45	2	131
	7	149	20	1	20	2	58	2	4422	2	52	1	2099	2	46	1	40
	8	150	2	3	10	2	59	1	2211	2	52	3	6481	2	46	3	91
	9	150	45	1	—	3	-	-	—	2	53	2	994	2	47	2	—
10	10	151	27	2	61	3	0	2	2546	2	54	0	5376	2	48	0	51
11	11	152	10	0	51	3	1	1	335	2	54	2	9758	2	48	2	102
						3	1	3	2881	2	55	1	4271	2	49	1	11
						3	2	2	670	2	55	3	8653	2	49	3	62

Dann demnach sich ein
nemlich davon abzuz

findet/ so ist der Abgang eines jeden Stuckes/

Gülden.
pf.
0 17673/38624

A.

...ers Ausrechnungs-
...bann nemlich ein Du-
...ldgulden/ von einer Esch/
...en/ biß auf 16. Eschen / oder fast ¼
...an einem Stuck abziehen/oder
...ichter und schwerer
...et.

Der Golde Cronen.			Dem Ducaten.		
Kr.		Pf.	Kr.		Pf.
2	:	2	2	:	3
5	:	-	5	:	2
7	:	2	8	:	1
10	:	-	11	:	-
12	:	2	13	:	3
15	:	-	16	:	2
17	:	2	19	:	1
20	:	-	22	:	-
22	:	2	24	:	3
25	:	-	27	:	2
27	:	2	30	:	11
30	:	-	33	:	0
32	:	2	35	:	3

Alte gerechte Waldmünzen

3 Trierische.

2. Cöllnische.

1. Mainzische.

Würzburgische.

Salzburgische.

Bambergische.

Brandenburgische.

Weimarische.

Sächsische.

Bayrische.

Bayrische.

Teutschorden.

Hessische.

Würtenbergische.

Pfalzgräffische.

Donawerdische.

Fuggerische.

Ottingische.

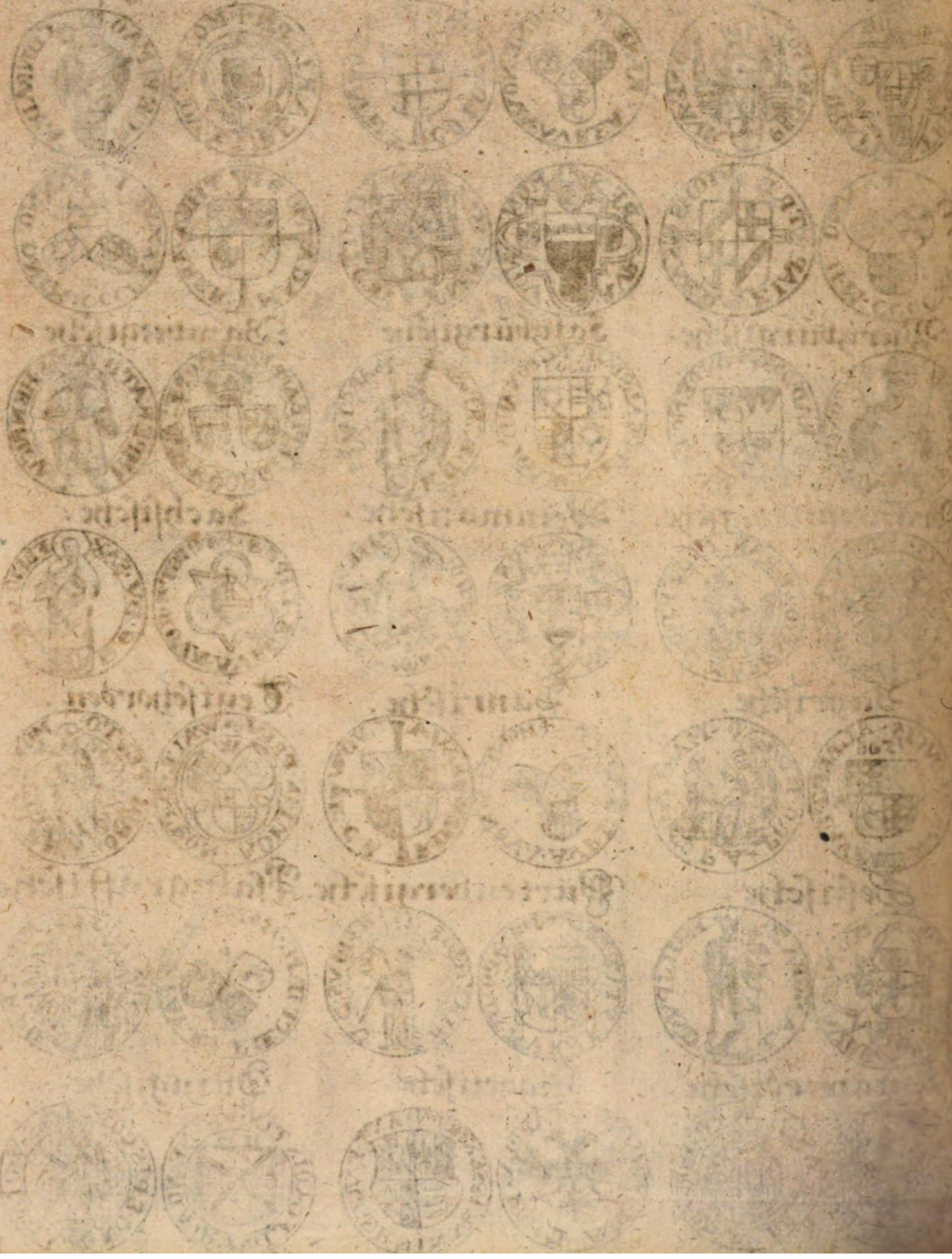

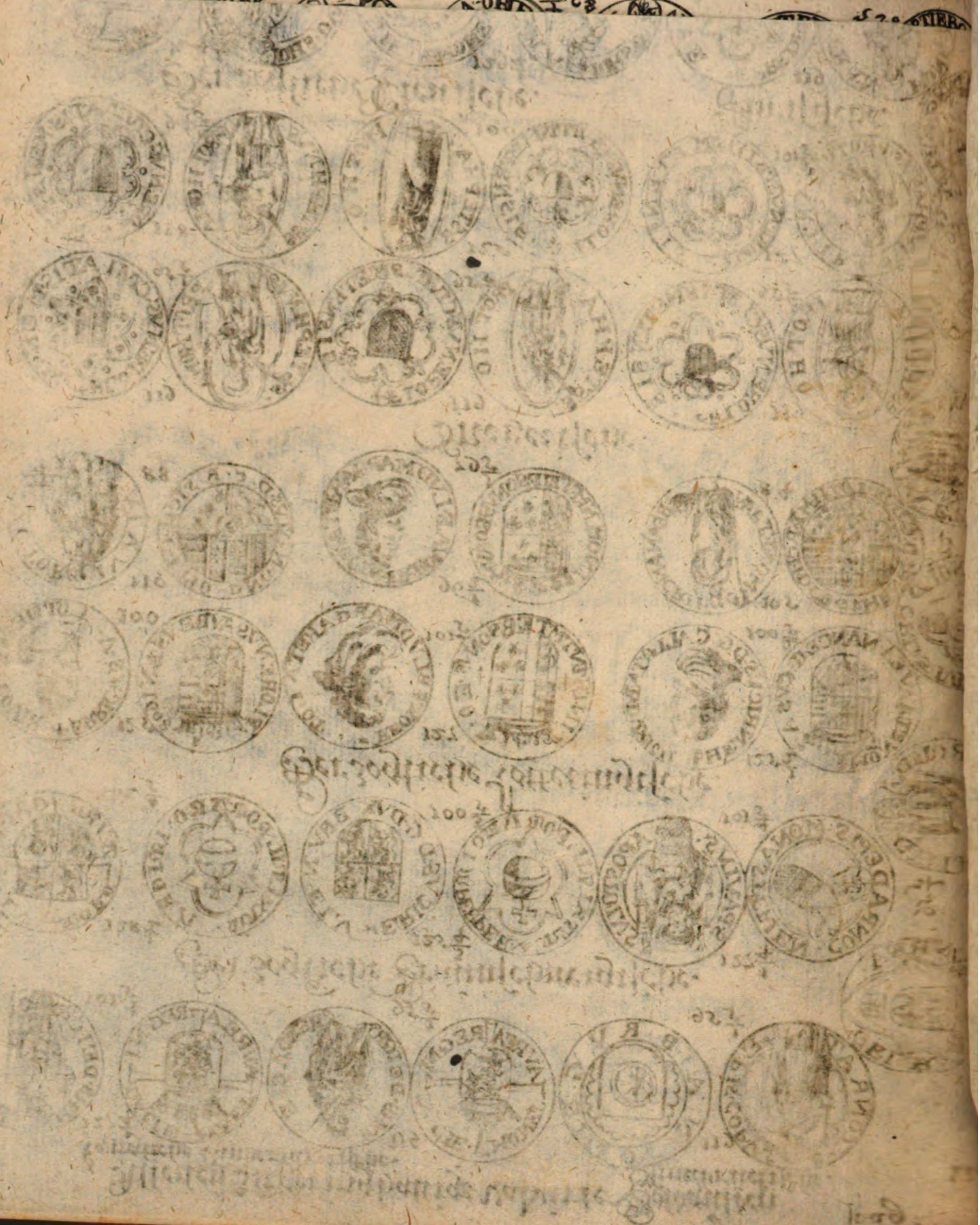

Allerley zu geringhaltige valvirte Goldgülden

Königliche Dännemärckische.

127 1/4 101 4/5

119 95 1/5

Osnabrückische.

112 95 1/5

Herzogliche Braunschweigische.

128 1/2 102 4/5

125 3/4 100 3/5

127 1/4 101 4/5

Herzogliche Lotteringische.

125 100

127 101 4/5

125 1/2 100 2/5

110 88

96 1/2 79 1/5

105 84

Metzische.

119 95 1/5

119 95 1/5

119 95 1/5

118 94

125 100

127 101 3/5

Allerley Zu geringhaltige Valvirte Goldgülden-

Pfalzgräffliche.

125 100

Cölln 118 98 2/3

Brabentische.

106 84 4/5

Marckisch Brandenburgisch.

Chürtrische.

71 56 4/5

124 1/2 99 3/5

71 1/4 55

Holsteinische.

103 1/2

Ertzbischoffliche Premische.

128 1/2 102 4/5

128 1/2 102 4/5

Münsterische:

125 104

Neuß

102

Bischoffliche Camerachische.

92 73 3/5

90 72

Frießländische:

120 96

92 74

mägen

Utrechtische:

125 104

Burgündische:

92 73 3/5

Geldrische:

124 1/2 99 3/5

Münster

100 75

Phrisische oder Emderische.

103 1/2 82 4/5

103 1/2 82 4/5

Grönningische.

127 1/4 101 4/5

ische

100

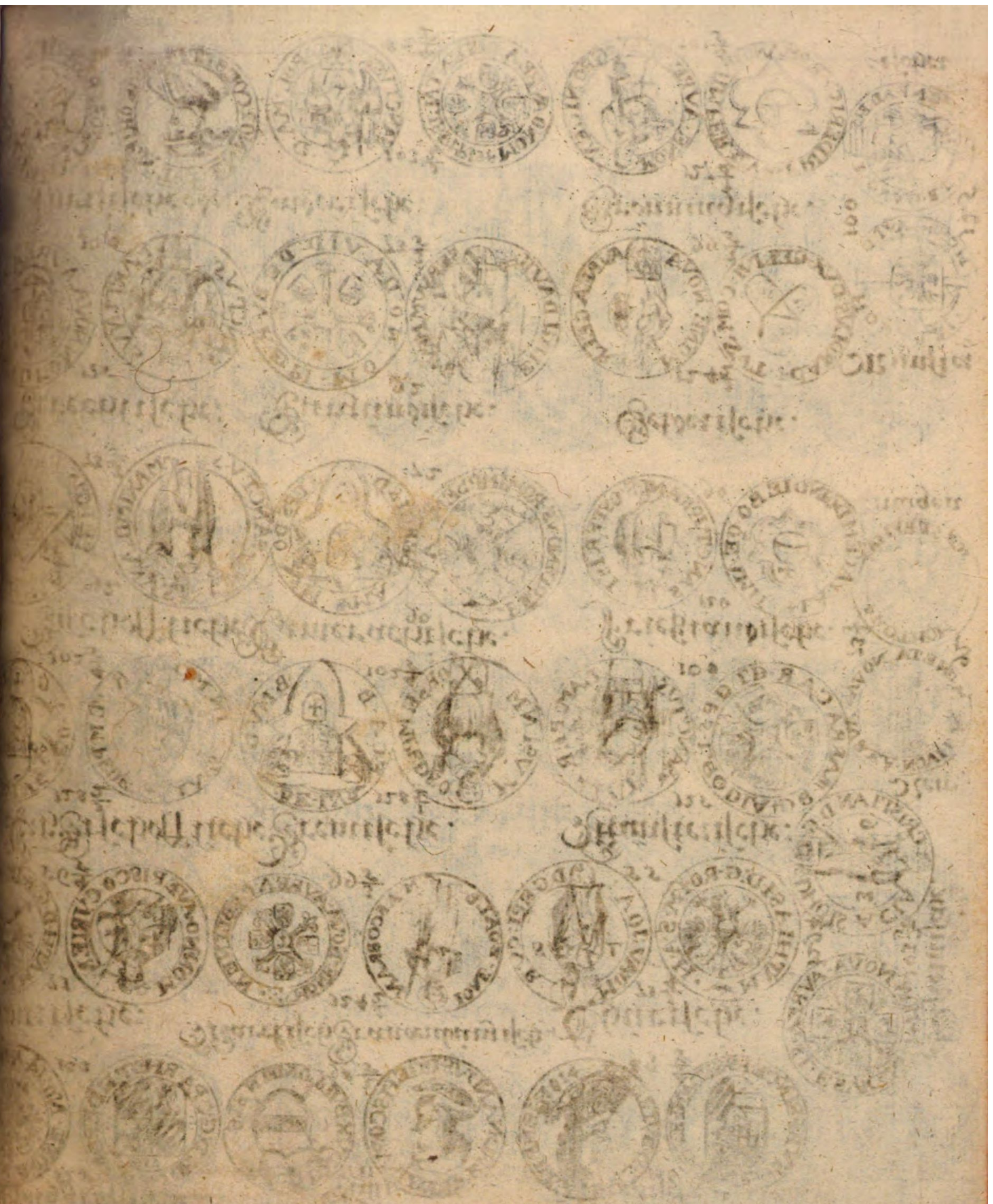

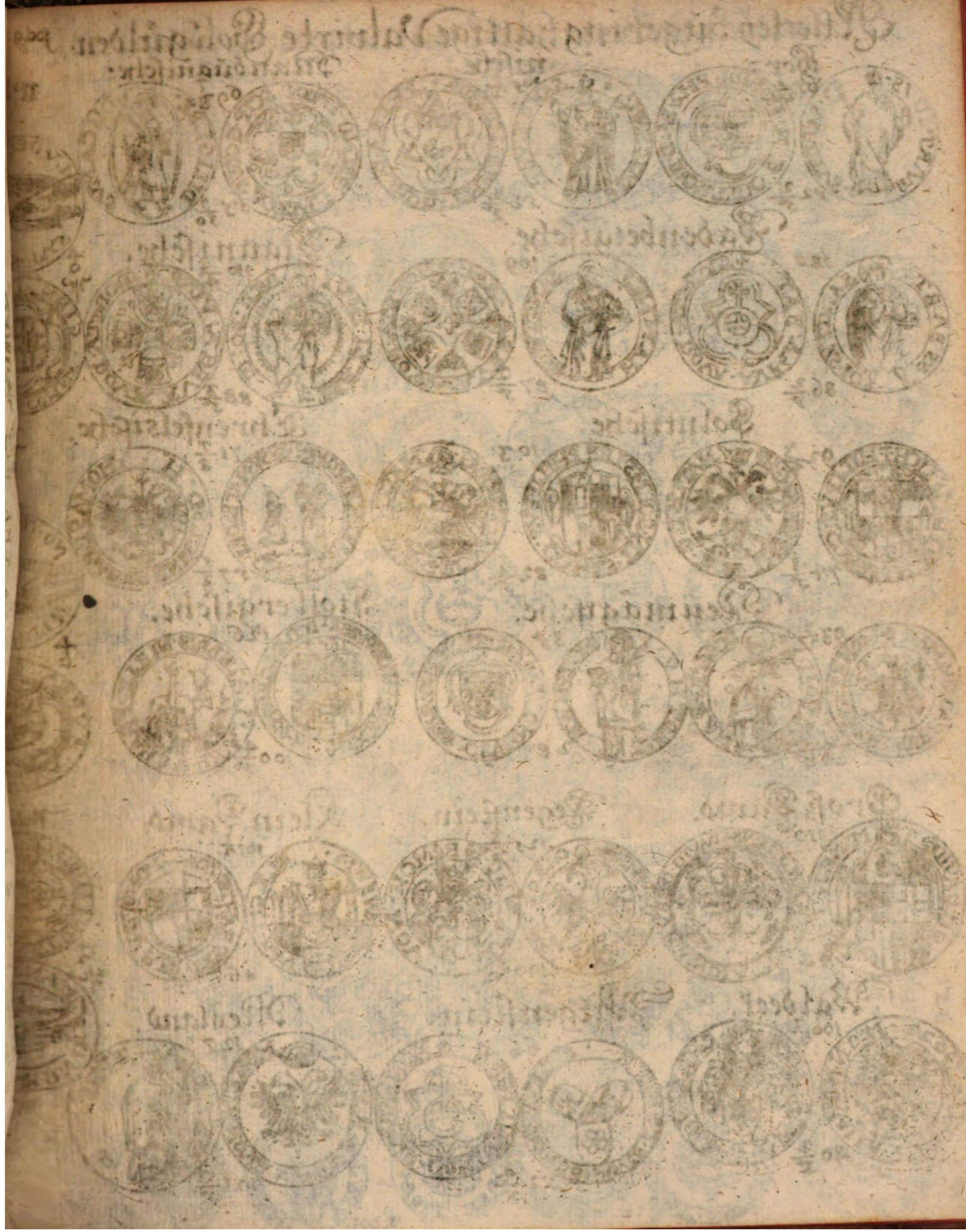

Allerley Zitgering haltige Valvirte Goldgülden.

Hornische.

65 1/2 52 2/5

65 1/2 52 2/5

Mandüanische:

69 55 2/5

7 69 2/5

Badenbergische.

188 86 2/5

109 87 2/5

Piannische:

110 88 3/5

3/4

40 2/5

Solmische.

92 3 74 1/5

103 82 2/5

Ehrenfelsische.

71 7/8 57 1/2

40

Neümägische.

93 1/2 74 4/5

9

35 28

Stolbergische.

126 1657 100 4/5

Groß David.

110 88

Regenstein.

125 3/4 100 3/5

Klein David.

107 1/2 86

35 1/2

Waldeck.

100 1/2 80 3/5

Witgenstein.

66 52 4/5

Meyland.

127 101 3/5

8

Allerley Zügeringhaltige Valvirte Goldgülden.

Fremde:

43 1/2

38 4/5

51 1/5

Unbekande.

64

56

70

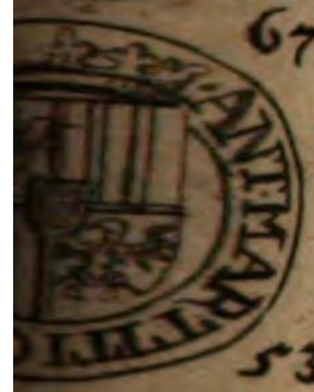

67 1/8

53 7/10

52 7/10

65 7/8

43 1/4

34 3/4

35 1/4

Pävendische.

27 1/4

101 1/2

96 1/2

77 3/4

104 1/2

86

Clemen

79 1/4

77 1/2

106

84 1/2

110

88

88

Hagenauische.

126

100 1/2

127

101 1/2

Schaffhaüsen.

102 1/2

128

103 1/2

Gebweilerische.

Rostock.

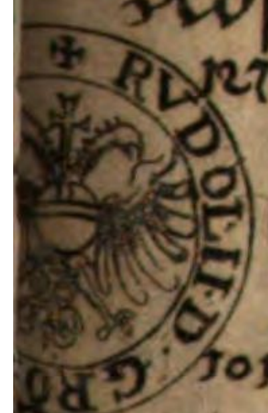

101 1/2

101 1/2

Erffürt.

96

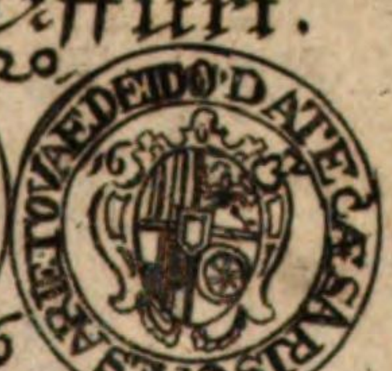

120

Embderische.

110

88

100 1/4

Reutlingische.

126

Lampfen.

98

78 1/2

Bisanz.

103 1/2

129 1/4

Schwol.

103 1/2

127 1/4

4

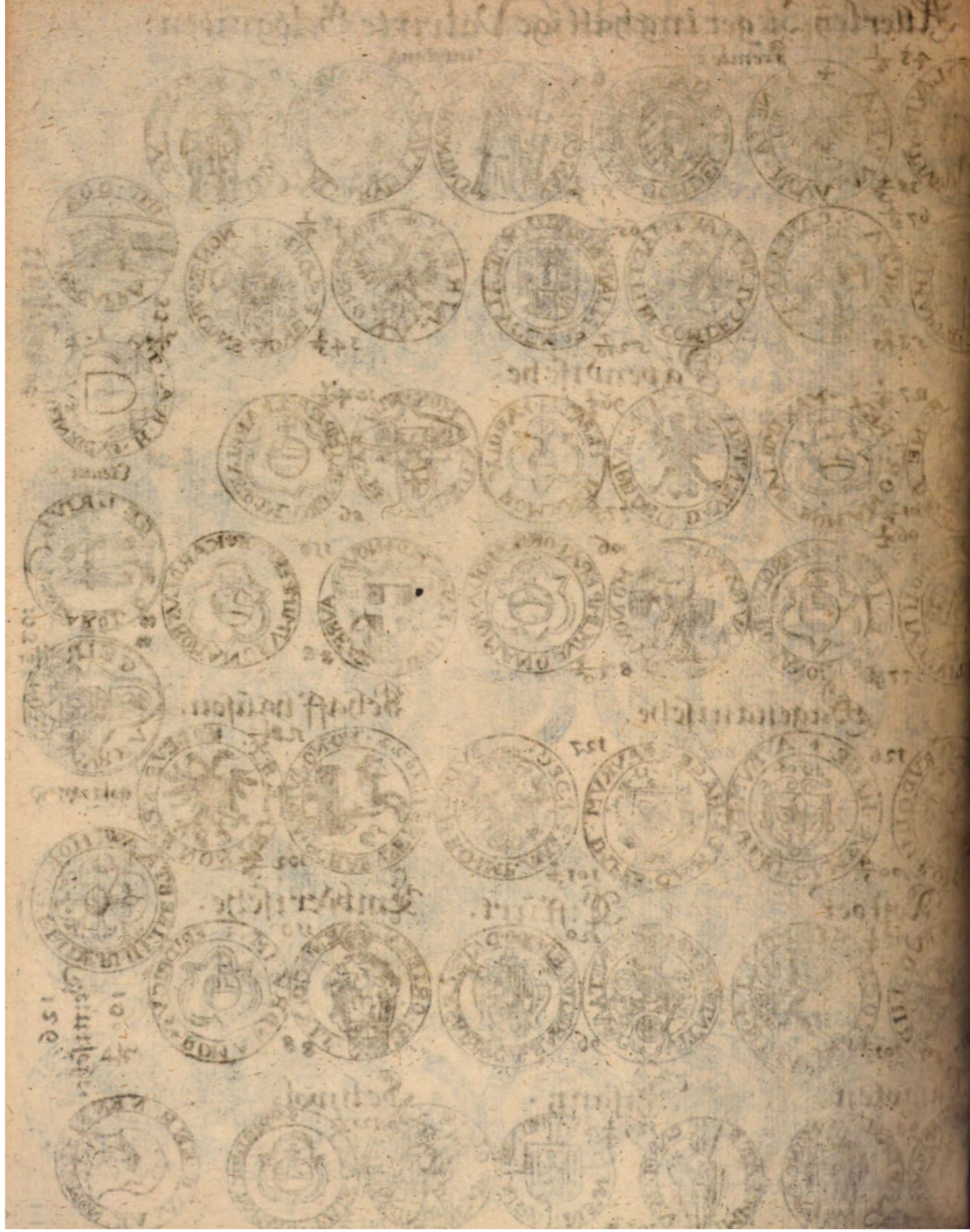

Alte Dicke Silberne Groschen.

Käyser=liche.

94 1/8 — 75 3/10

94 1/8 — 75 3/10

Käyserl: Maximilianisch. Käyserliche: Ferdinandisch

94 1/8 — 75 3/10

94 1/8 — 75 3/10

94 1/8 — 75 3/10

Ertzherzogl: Sigismundische: Königliche: Hungarische

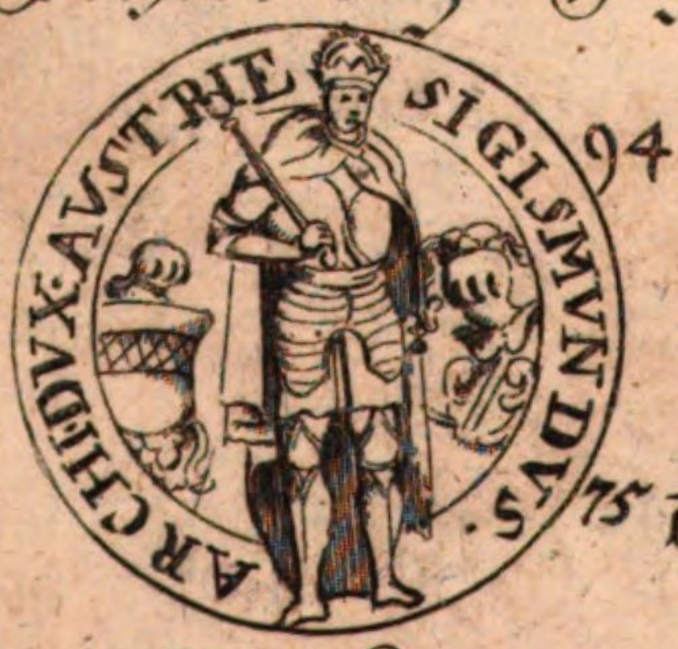

94 1/8 — 75 3/10

94 1/8 — 75 3/10

94 1/8 — 75 3/10

94 1/8 — 75 3/10

Ertzherzogl: Österreichische. Königliche: Böhaimische

94 1/8 — 75 3/10

94 1/8 — 75 3/10

94 1/8 — 75 3/10

Alte Dicke Silberne Groschen.

Churfürstl. Sächsische.

94 1/8

75 3/10

94 1/8

75 1/8

Herzogl: Würtenbergische.

94 1/8

75 3/10

Herzogliches Sächsischer.

94 1/8

75 3/10

Hoch Gräfl: Schlickische.

94 1/8

75 3/10

Herzogliche Anhaltisch

94 1/8

75 3/10

Hoch Gräfl: Schlickische:

94 1/8

75 3/10

Statt Nürnbergisches.

94 1/8

75 3/10

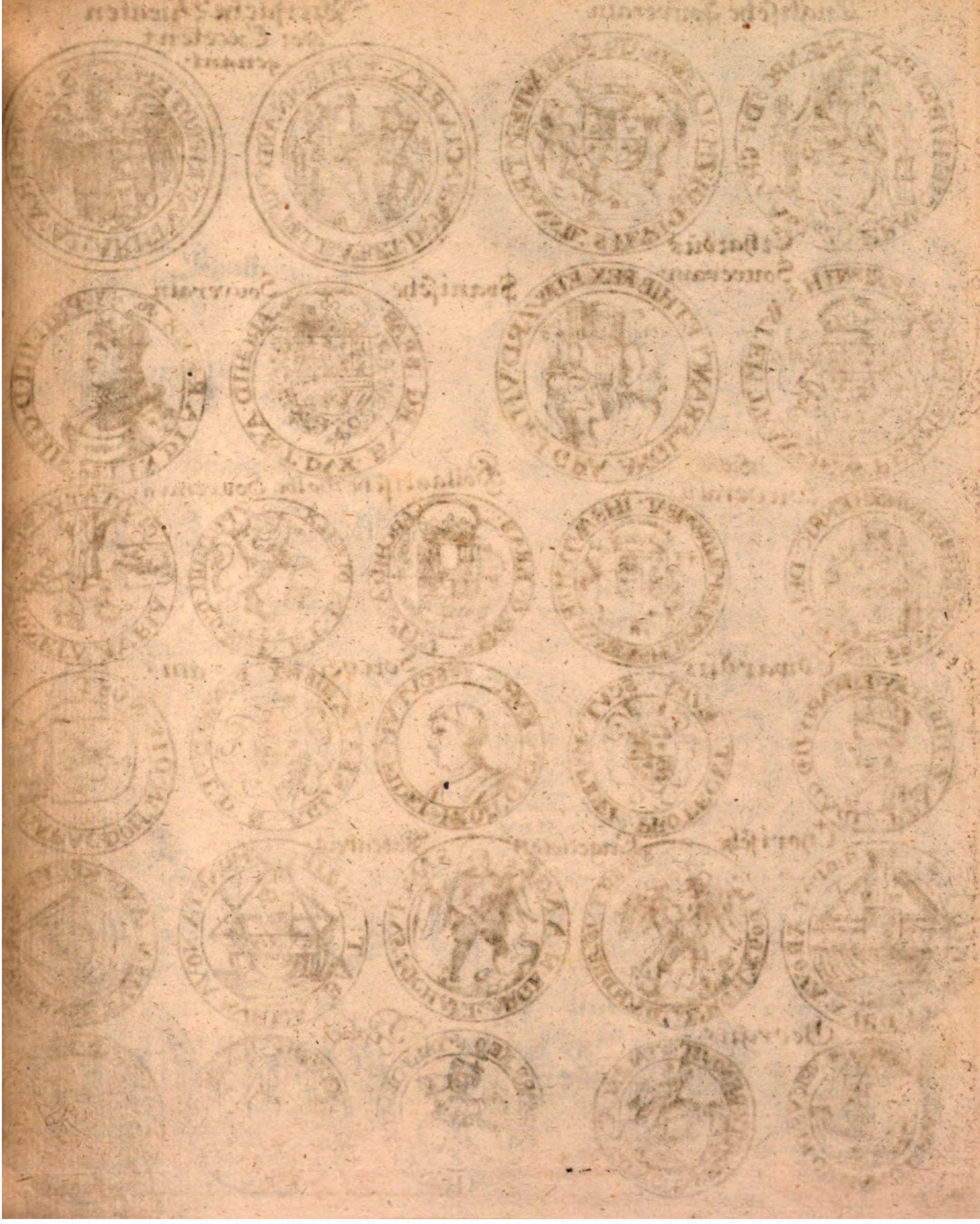

Englische Souverain.

Vierfache Ducaten oder Excelent genant.

Erhardus Souveraun.

Spanische Souverain

Halbe Souverain.

Holländische Halbe Souverain.

Edwardus Souveraain.

Chorische Engellotten.

Babenberg.

Georgius Nobel.

Wilhelmüßer.

Flanderischer Leew.

Halb Gülden Leew

Johañeser.

Dinckhart

Johañeser.

Ludwiger.

Clinckert.

Ludwiger oder

Leutßer.

Gülden Leew

Johañeser.

Johañeser Reich.

Philipser.

Johañeser Gülden

Johañeser Reich.

Philipser.

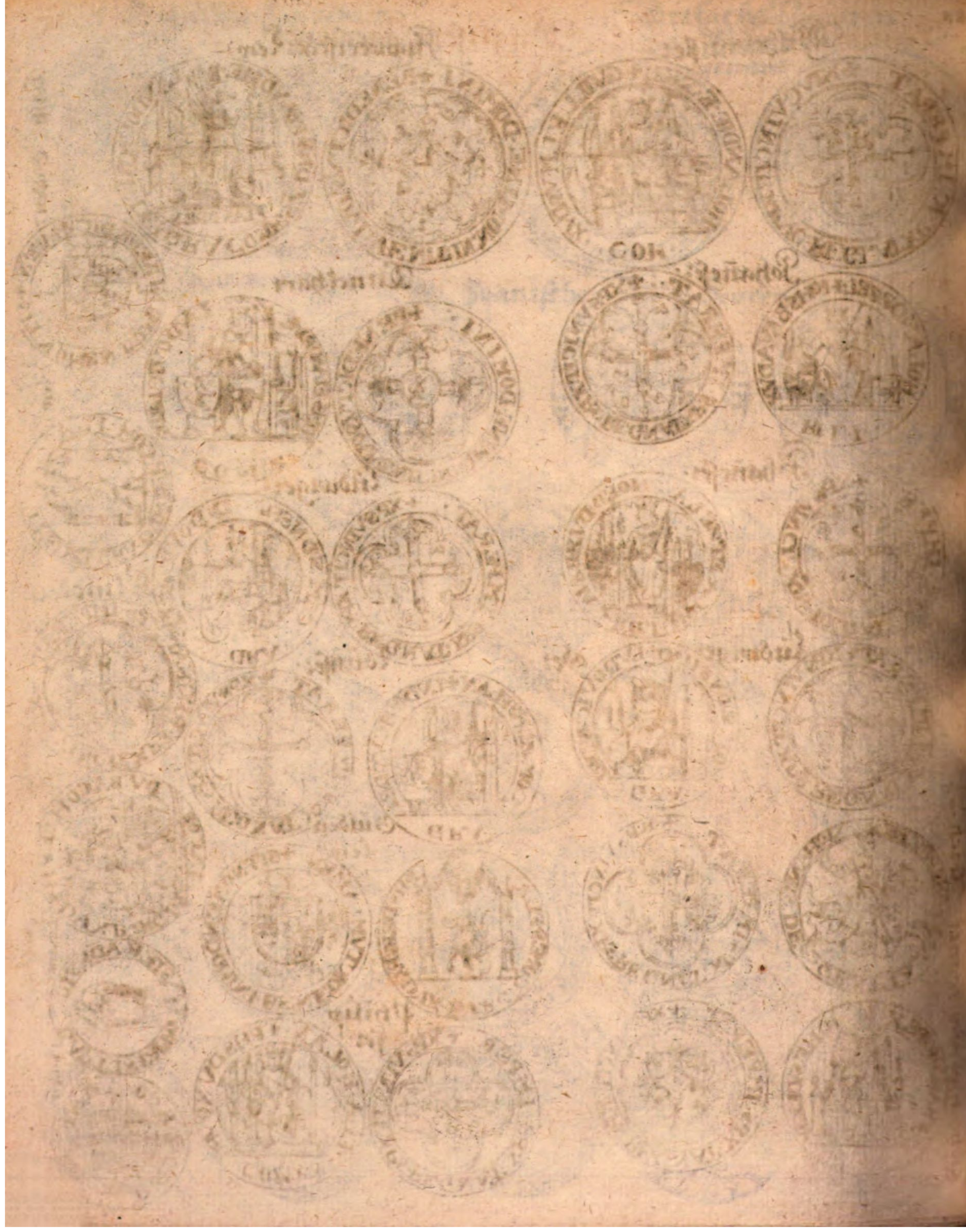

Spannische Real.

Englische Jacobiner.

Johannes von Portügal.

Thomas von Portügal.

Alphonsus.

Saluet.

Gülden Cam.

Castilier.

Albrecht von Brandenburg.

Gülden Ritter.

Königliche Schottische Goldmünzen.

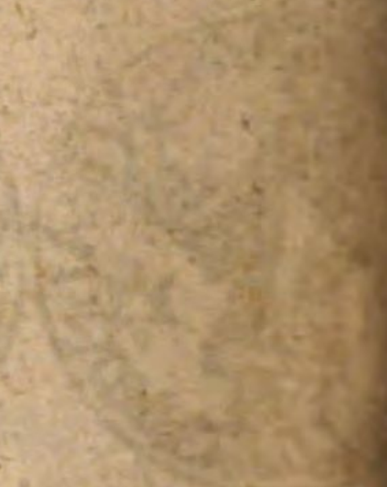

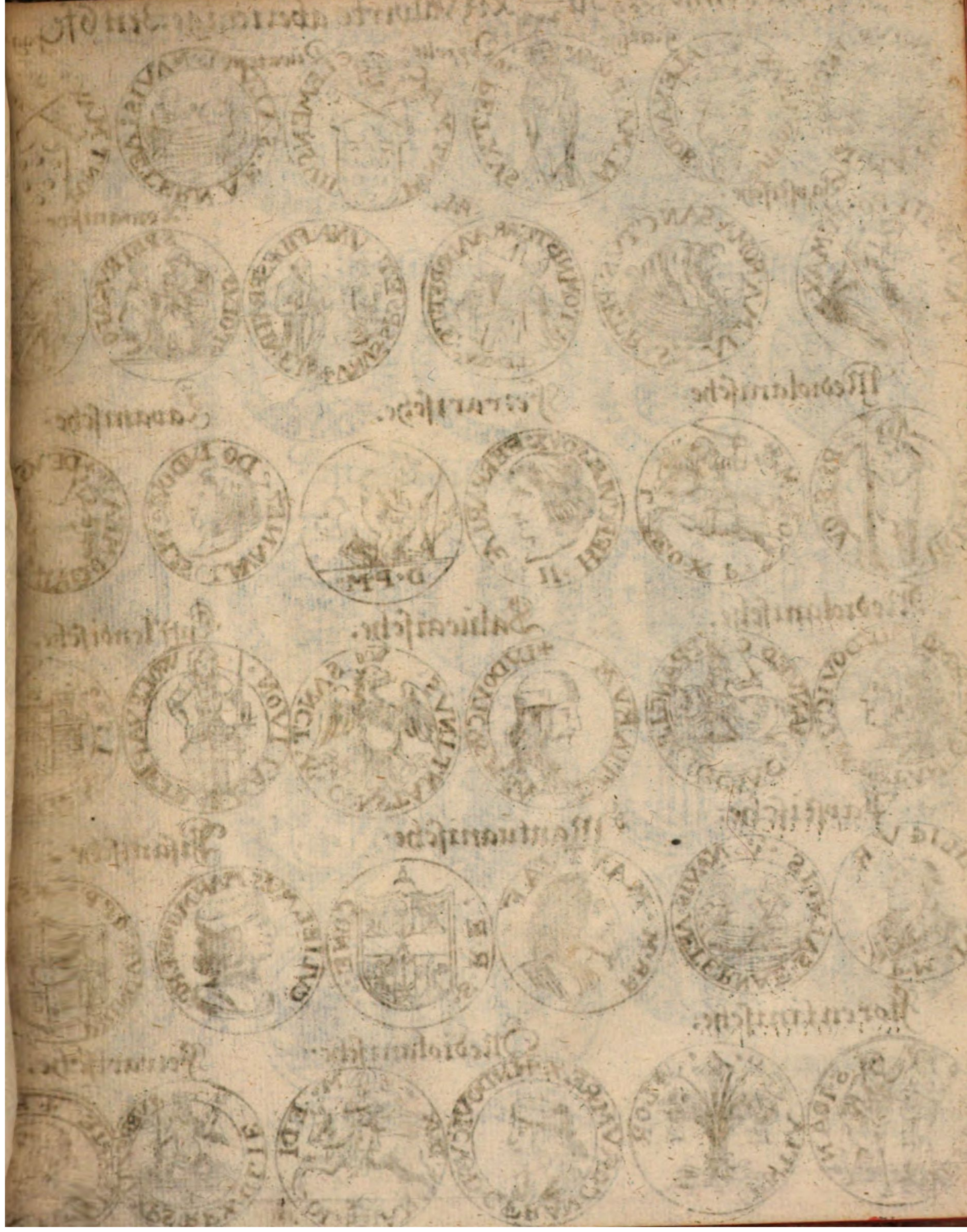

Integer reichte Anno 1559 Bis 204 Kr. Valvirte aber in jetziger Zeit 6 Kr. pag. 2

gültige Doppelte Ducaten

Bäpstische. oder Romanische

Mediolanische: Ferrarische: Lavanische.

Mediolanische: Saluccarische: Lufflendische:

Päpstische: Mantuanische. Pisanische:

Florentinische: Mediolanische: Ferrarische.

Itzgerechte Anno 1551/1559 Jüt 187/204 Kr. Valvirte abeziehzigerzeit Gst
no 7 gültige Doppelte Ducaten.

Sicilische: Castilische.

Mayländische: Arragonische:

Französische:

Mirandolische: Mantuänische:

Valentzische:

Mirandolische sind Anno 1551 Jüt Anno 1587 Kr. Valvirt worden.

Alt= Valvirte Conpelte Ducaten.

Aragonische.

6 fl 4 3/5

6 fl 4 4/5

Ononische.

6 fl 4 4/5

6 fl 4 4/5

Neümägrische:

3 ß 0

Patenbergische.

2 ß 9

Zadenhagerische.

2 ß 9 0

Königliche Pollnische.

3 ß 5 5

3 ß 5 5

3 ß 5 5

Alt=gerechte Anno 1551/1559 zu 95 1/2/102 Kr. Valvirte aber jetziger Zeit zu gültige Einfache Ducaten münze.

Hispan:

Königliche Arragonische.

Navarrische.

Sicilischer.

Alt= gerechte Anno $\frac{1551}{1559}$ zu $\frac{93\frac{1}{2}}{102}$ Ist Valvirte aber ietziger Zeit zu Ro=

=güldige Einfache Ducaten-

Rom= =anische

Päpst= =ische.

Rom= =anische.

Hun= =garische.

Böh= =mische.

Königliche

Alt: gerechte Anno $\frac{1551}{1559}$ zu $\frac{95\frac{1}{2}}{102}$ Kr: Valvirte aber in jetziger Zeit zu fo

gültige Einfache Ducaten: pag. 288

Vallenzische:

Florendinische:

Bischoffl: Breßlauisch:

Statt Breßlauische.

Päpstische Clementische.

Veranische.

Manduanische:

Ferarische:

Savandische:

Montfarische:

Anconitsch:

Herzogliche Savoische.

Alt-gerechte Anno $\frac{1551}{1559}$ zu $\frac{93\frac{1}{2}}{100}$ Kre: Valvirte aber ietziger Zeit 3 fe-

n°. 9

gültige Einfache Ducaten

Ey-

Bischöffl. Salzburgische.

Lübeckische. Hamburgische. Kaiff bayrische.

Hochfürstl. Bayrische.

Schweitzische:

Mirandulantische.

Mantüanische.

Saluçarische: Tamerinische: Vrbinische:

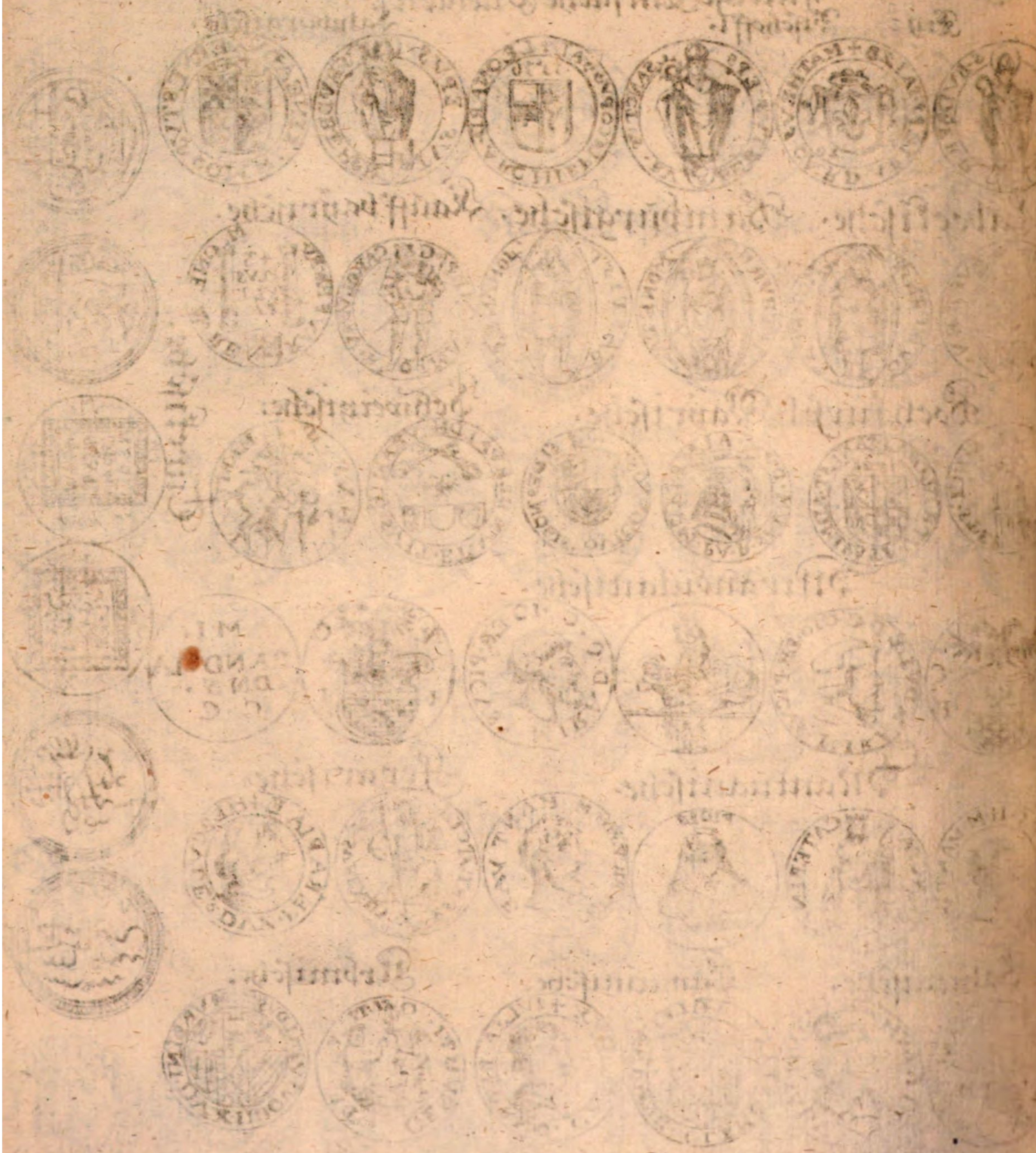

Alte gerechte Anno $\frac{1551}{1559}$ zu $\frac{95}{102}$ Kreutzer Valvirte amer. oalr: 3fl

½ gül = drge = Duca = ten =

Königliche Böhaimische.

Königliche Pollnische.

Herzogliche.

Kärnttische.

Österreichische.

Tyrolische.

Herzogl: Mayländische.

Venetianische.

Allerley Zů geringhaltige Valvirte, Einfache Ducaten

Thorische
148½
1 Ducat

Pianische
138
1 Ducat

Badenb:
147
1 3/5 Ducat

Thorische
170
1 Ducat

Pianische
136
1 Ducat

Badenberg
147
1 3/5 Ducat

Thorische
170
1 Ducat

Pianische
120
1 Ducat

Badenberg
142
1 3/5 Ducat

Badenberg
142
1 3/5 Ducat

Gronsfeldische
148
1 Ducat

Badenberg
145
1 Ducat

Beuterischer
140
1 Ducat

Herrn Zů Rechbaim
149
1 Ducat

Hollandische
174
1 Ducat

Unbekande
135
1 Ducat

Herrn Zů Rechbaim
149
1 Ducat

Unbekande
132½
1 Ducat

Unbekande
132
1 Ducat

Unbekander
136
1 Ducat

Unbekande
136
1 Ducat

Alte Valvirte Ducaten

Königliche-Dännemärckische.

176

140 4/5

170

136

Fürstliche-Lügnitzische.

174

139 1/5

Creütz-Ducaten oder Crosat.

168

134 2/5

177

141 3/5

169

135 1/5

Lattenbergische Creütz-Ducaten.

145

116

150

120

144

115 1/5

Philippus-Gülden.

127 1/2

102

127

101 3/5

Peter von Löven

148

118 2/5

Andreas Gülden.

133 1/2

106 2/5

133

106 2/5

130

104

Cronz Reiter.

Geldersch Reüter.

Schüchten.

110

88

116

92 4/5

137

111 3/5

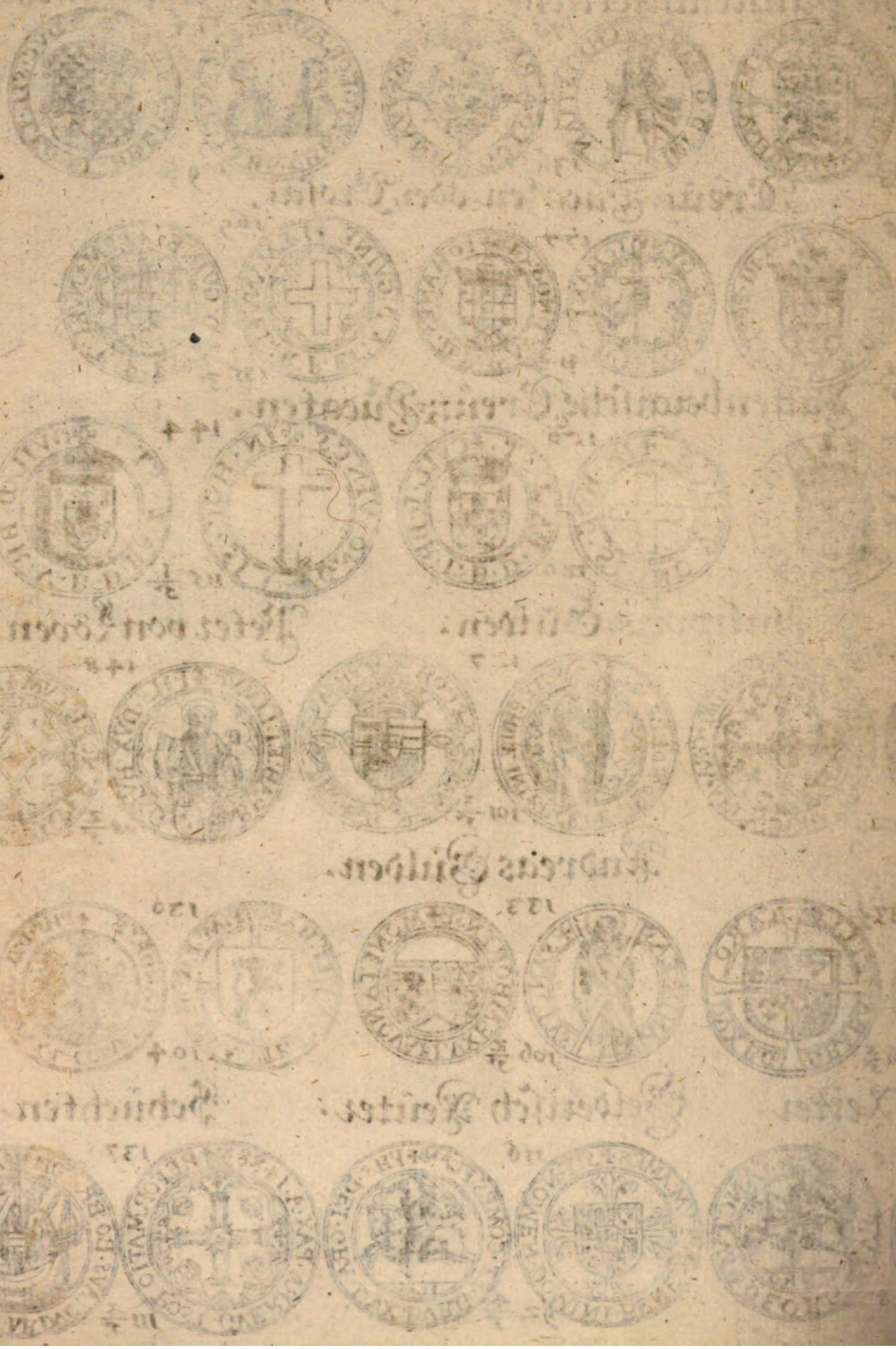

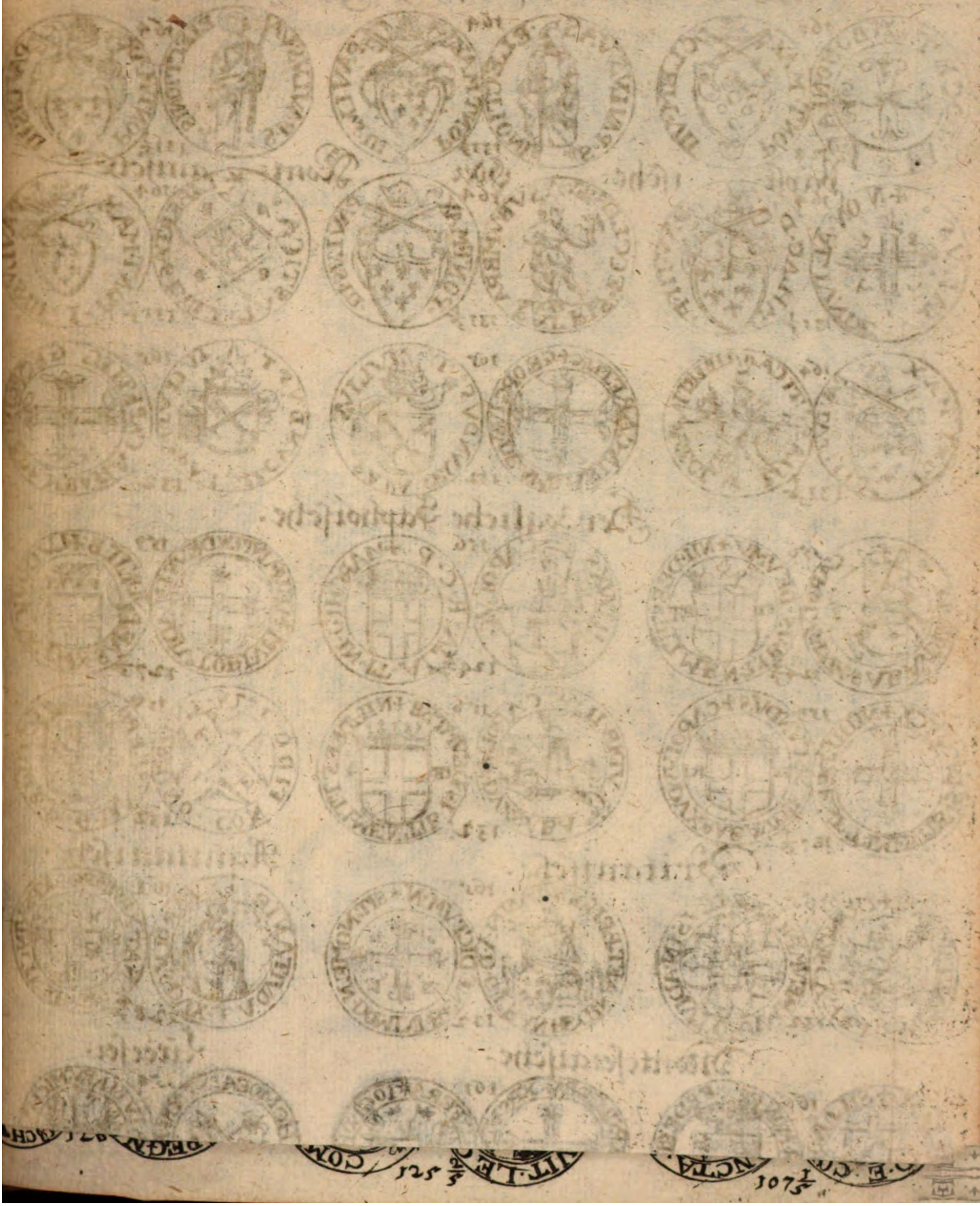

Alte Valvirte Einfache Gold Zonen.

160 BONONIA DOCET PONT MAX CLEM VII 128

164 S PAVLVS VAS ELECTIONIS PONT MAX PAVLVS III 131½

164 S PAVLVS VAS ELECTIONIS PONT MAX PAVLVS III 131½

Päpstische. Oder Römische.

164 SALVS ✠ NON ALIVNDE IMPLAC D PAVL III P 131½

164 ✠ PRIS ECCLESIE SVB VMBRA PONT MAX PAVLVS III 131½

164 LIBERTAS ECCLESIASTICA S P Q R 131½

164 PONT MAX PAVLVS III 131½

164 PONT MAX PAVLVS III 131½

164 ✠ ET CAPTIVOS LIBERTAS ECCLESIA 131½

165 ✠ GEORGIVS DE AMBASIA CAR ELEG 132

165 IVLIVS PAPA SECVNDVS 132

165 IVLIVS PAPA SECVNDVS 132

165 GEORGIVS DE AMBASIA CAPE ELEG 132

Herzogliche Sayhoische.

156 CAROLVS AB AVDIE II DVX 124½

156 CAROLVS II DVX S R C P ✠ MARCHIO IN IT ALIA 124½

159 ✠ NIL DESTIMENT DEVM INTENDENS DEVS IN ADIVTORIVM MEVM 127½

159 ✠ LVDOVICVS AB AVDEIII B FERT 127½

159 ✠ NIHIL DESTIMENTIBVS DEMICX FERRI 127½

159 ✠ CAROLVS SECVNDVS DVX AB AVDIE FERRI 127½

156 CAROLVS II DVX AB AVDIE 132

156 ✠ NIL DESTIMENTIBVS DEVM INTENDENS FERRI 132

156 EMANVEL PHILIBERTVS D G DVX SAB PP 132

156 CONDITOR 1576 INDOMITVS FERT 132

Britanische. Aquitanische.

165 ✠ FRANCISCVS DEI GRACIA REX FRANCORVM 132

165 ✠ DEVS IN ADIVTORIVM MEVM INTENDE 132

165 ANNA D G REGINA ET BRITO DVCAN 132

165 ✠ SIT NOMEN DOMINI BENEDICTVM N 132

161 AQVITANIE DVX KAROLVS 128½

161 ✠ XPS VINCIT XPS REGNAT XPS IMPERAT 128½

Alte Valvirte Einfache Gold Voiten.

Camerinische.

152 +MLVAR·DE·RVTRE+CAM·X· 121½

+EXOMNIT·RIBVLATIONE·ERIPVISTME 152

157 +CAMERINVM·RESVREXIT·ET·ADHV·TE·CVM·IE· 125½

+IVLIA·DVX 157

Iuliesche.

161 +CAMERINA·DVX+IVLIA·VARANA 128½

+CONVENIENTIVMPTGEM·AC 161

Lambartische.

158 +CVIVS·CRVCE·SAN·S· 126½

+CVIVS·CRVOR 158

M B A R DIAE REGII LO

Salüzische.

161 +XPS·REX·VENIT·IN PACE 128½

+FRANCISCVS 161

M·SALVCIAR

Vrbinische.

160 +SIGN·VICTORIAE· 128

+VRBINI·DVX·III·GVIDVBALDVS

Mayländische.

165½ +NOSTRA·SALVS·ET·VICTORIA· 132½

DVX·MEDIOLANI·ET·C 165½

FRANCIT

Welsche.

159½ +SENA·VETVS·CIVITAS·VIRGINIS 127½

+FINIS·OPERIS·ET·PRINCIPIV 159½

Italianische.

125 +IO·ANTO·FA·TOR·CAROLVS 109

IMP

Aquitanische.

161 +KAROLVS·DVX·AQVITANIE 128½

+IMP·P·XPS·VINCIT·REGNAT·XPS 161

Britanische.

165 +IMPERAT·CRISTVS 132

+T·CRISTVS·VINCIT 165

Burgündische.

164 +PHS·DIE·GRATIA·AR 131½

+BVRGVXMONETA·AVRA·IN·COMITATV 164

Französische.

160 +IOANNES·FRANCORVM·REX 128

+IMPERATH·XPS·VINCIT·XPS·REGNAT·XPS 160

Mediolanische.

160 +AVE·CRUX·SANCTA·ET·BENEDICTA 128

+DOMINVS·MEDIOLANI 160

Lüceser.

160 +MICHAEL·AN 128

+IMPER·XPS·VICIT·XPS·REGNAT·XPS

Schweitzerische.

157 +DE·CIANES·P·B·D·E 125½

+ELEGIT·VIS·TAMVIT·LEGEM 157

134 +BENEDICTA·AVE·CRUX·SANCTA 107½

+DE·CIANES·PETRVS·S·D·E·COMES·S

Alte Valvirte Einfache Gold Cronen. pag. 28

166 · GRA · FRANCOR · REX · CAROLVS · DEI · 132 4/5

166 · IMPERAT · XPS · VINCIT · XPS · REGNAT · XPS · IMPERAT · 132 4/5

165 · KAROLVS · DEI · GRATIA · FRANCOR · REX · 132

166 · XPS · VINCIT · XPS · REGNAT · XPS · IMPERAT · 132

166 · FRANCISCVS · D · GRATIA · FRANCORVM · REX · 132 4/5

166 · REGNAT · XPS · IMPERAT · XPS · 132 4/5

Königl. Französische:

156 · LVD · OVICVS · DEI · GRATIA · FRANCORE · REX · 124 4/5

156 · XPS · VINCIT · XPS · REGNAT · XPS · IMPERAT · 124 4/5

156 · LVD · OVICVS · FRANCORVM · REX · 124 4/5

156 · REGNAT · XPS · IN PIA · XPS · VINCIT · XPS · REGNAT · 124 4/5

169 · FRANCISCVS · D · GRATIA · FRANCORVM · REX · 135 1/2

169 · REGNAT · XPS · IMPERAT · XPS · VINCIT · XPS · REGNAT · 135 1/2

165 · FRANCISCVS · D · GRATIA · FRANCORVM · REX · 132

165 · REGNAT · XPS · IMPERAT · XPS · VINCIT · XPS · REGNAT · 132

164 · HENRICVS · 2 · DEI · GRA · FRANCORVM · REX · 131 4/5

164 · XPS · VINCIT · XPS · REGNAT · XPS · VINCIT · 131 4/5

169 · FRANCISCVS · D · GRATIA · FRANCORVM · REX · 135 1/2

169 · REGNAT · XPS · IMPERAT · XPS · VINCIT · XPS · REGNAT · 135 1/2

156 · FRANC · REX · FRANCISCVS · D · GRATIA · 124 4/5

156 · CONRADVS · ROMANORVM · EA · 124 4/5

159 · LA · ET · MOBRA · IOFE · BARCHIE · ET · DVX · 127 1/2

159 · SERVIRE · SOLI · DEO · REGNARE · EST · 127 1/2

164 · HENRICVS · 1552 · REX · GERANCTRVM · 131 3/4

164 · REGNA · CHRISTVS · VINCIT · CHRISTVS · REGNAT · CHRISTVS · 131 3/4

161 · KAROLVS · DEI · GRA · FRANCORVM · REX · 132 4/5

161 · XPS · VINCIT · XPS · REGNAT · XPS · IMPERAT · XPS · 132 4/5

165 · LVD · XII · PP · XPS · VINCIT · XPS · REGNAT · XPS · IMPERAT · 132 2/3

165 · LVDOVICVS · DEI · GRA · FRANCORVM · REX · COPIE · 132 2/3

166 · LVDOVICVS · D · BOM · DVX · ARVM · ET · COMES · MONTIS · 132 4/5

166 · DNS · ADIVVET · IMMEVS · IVSTVS · REX · D · 132 4/5

Königliche Engelländische.

167 1/2 · HENRICVS · DEI · GRATIA · FRANCIE · ET · HIBERNIE · REX · 134

167 1/2 · HENRICVS · VIII · ANGLIE · ET · FRANCIE · REX · 134

167 1/2 · HENRICVS · VIII · ANGLIE · ET · HIBERNIE · REX · 134

167 1/2 · HENRICVS · VIII · ANGLIE · ET · FRANCIE · REX · 134

167 1/2 · HENRICVS · VIII · ANGLIE · ET · HIBERNIE · REX · 134

167 1/2 · HENRICVS · VIII · ANGLIE · ET · FRANCIE · REX · 134

168 · 134 3/4

Alte Valvirte Einfache Gold Dronen.

Ferra-
rische.

Lucaische.

Sicil-
lische.

Castil-
lische.

Burgundische.

Genue-
sische.

Florenz-
=tische.

Französische. 162

129 3/5

Cameritsche. 149

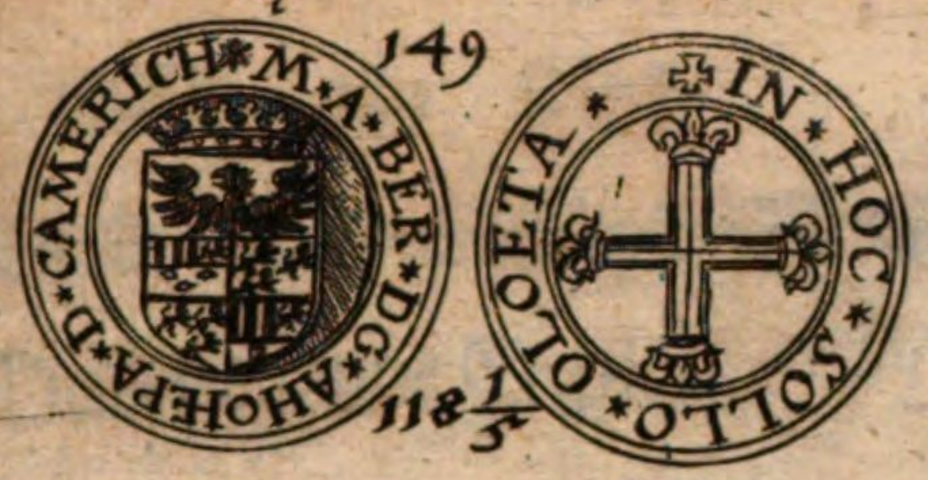

118 1/5

Sentfertische. 145

116

Doppelte Gold-Cronnen- oder Doublonen

Spannische.

309 247 1/5

Italianische.

309 247 1/5

309 247 1/5

Niederländische.

309 247 1/5

Mantüanische.

310 248

Französische.

322 217 3/5

Lüttichische.

170 136

Parmische.

310 310

322 217 3/5

Pisanzische.

308 246 2/5

Genüesische.

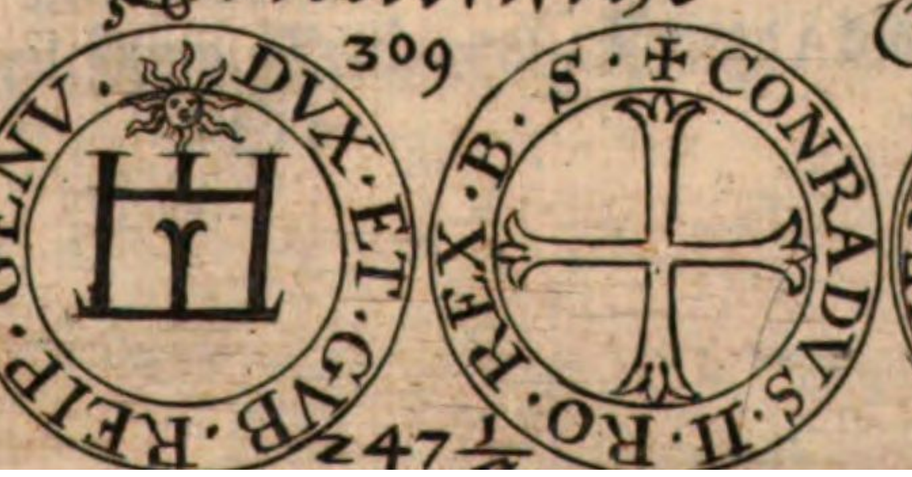

309 247 1/5

Venetianische.

309 247 1/5

Das siebende Capitel.

Enthält in sich einen Bericht / die Aenderung oder Verwandelung der Müntze betreffend.

1. Frag.

Müssen die in dem Heil. Römischen Reich verfertigte Müntz-Sorten ein- wie das andermahl / am Schrot / Korn und Wehrt beständig verbleiben / oder können solche verändert und wiederum in andere verwandelt werden?

Antwort:

Wiewohlen es dem Heil. Römischen Reich sehr erspriß-nützlich und gut gewesen wäre / wann man die Müntzen ein- wie das andermal in der innerlichen Güte / äusserlichen Gewichte und geringern Wehrt verbleiben lassen; Weil aber öffters mahls / wie bereits in denen Geschichten der 16. *Seculorum* oder Jahr-Hundert seit Christi Geburt / erzehlet worden / mit der Müntze grosse Veränderungen vorgegangen sind / als erhellet hieraus / daß man nach Gelegenheit der Zeiten und Läufften / die Müntze gar wohl ändern oder verwandeln mag. In Betrachtung / daß durch solche Aenderung auch deß Reichs und der Unterthanen Nutzen gesucht und befördert werden kan. In Gegentheil aber / wann man ohne Unterschied / jederzeit bey einerley Müntz und Ordnung unverrucket verbleiben wolte / so kan dardurch auch das Röm. Reich und desselben Unterthanen in grossen Schaden gebracht werden.

2. Frag.

Wann und welcher Gestalt dann pflegen wohl so besagte nützliche Müntz-Aenderungen füglich vorgenommen zu werden?

Antwort:

Wann erstlichen / das Heil. Rom. Reich grosse Kriege / darzu viel Gel-

Geldes gehört / (weil das Geld im Krieg daß Vornehmste ist/ *juxta illud: Bellorum nervi sunt Pecuniæ.*) führen soll; Damit nun aber nicht so leichtlich des Heil. Reichs-Cammer erschöpffet / die Unterthanen mit neuen Auflagen beschwert und gleichwohl an Darreichung gebührlichen Soldes kein Mangel gespürt werden möge; So will die hohe Notturfft erfordern / daß man solche Mittel an die Hand nehme / die zu solchem End nützlich und ersprißlich seyn / worzu dann die Aenderung der Müntze nicht das geringste Mittel seyn mag.

Dann durch solche Aenderung/wird die Cammer nicht so sehr und schleunig erschöpffet/man kan auch also/damit in Unkosten und Außgaben destoweiter reichen/ den Krieg mit leichterer Mühe und weniger Beschwerde/viel länger *continuiren* / das Kriegs-Volck desto richtiger/(daran in Kriegs-Wesen mercklich viel gelegen /) abzahlen/ und neue Auflagen auff die Unterthanen / (die in solchen verderblichen bösen Zeiten/ohne daß von dem Kriegs-Volck genugsame Beschwernüß haben)zulegen/ entübriget seyn.

Ingleichen so will zweytens/ zu Beförderung gemeines Nutzens die Aenderung der Müntz zu der Zeit auch nöthig seyn / swann nemblich die im Reich gemüntzte gute Sorten aufgewechselt/ in andere Länder verführet/die geringen dargegen eingeschoben/und solchem Außführen und Einschleichen/ (welches man heutiges Tags nicht unbillich Kippen und Wippen nennet/) nicht kan gesteyret werden.

Dann solcher guten Gelder Auffwechselung und geringer Müntzen Einschiebung/bringet dem Reich einen sehr grossen Schaden / wie solches der Reichs-Abschied Anno 1582. *in puncto Monetæ* klar bezeuget.

Dieweil nemlichen die guten Müntzen zerbrochen und auß dem Land geführet/die geringen und schlechten hergegen eingeschleichet/ und also damit die Unterthanen betrogen werden; Dann die Handlungen und die Gewerbe gerathen dardurch in abnehmen/dieweil alle Wahren gesteigert werden/so wird auch aller Handel und Wandel gesperret/nicht weniger wird auch hierdurch der Obrigkeit ihr Einkommens verringert und mercklich geschwächet.

Daß also bey solcher Bewandnuß/beeden/der hohen Obrigkeit uñ Unter-

terthanen/ der Nutz / denn sie sonsten mit der Müntze schaffen können entzogen wird; Hergegen wenn die Müntze zeitlich geändert wird / so wird solchen Müntz-Räubern die Gelegenheit dieselbe außzufischen/ derselben ferner nachzustellen und auffzuwechselen benommen und entzogen. Zu dem so bleibt auch der Nutz / den andere unbefugt und betrüglicher Weiß von Aenderung und Zerbrechung der Müntze haben/ der Obrigkeit.

Item: die frembden Sorten bleiben ausser dem Lande / die Unterthanen werden auch so leichlich nicht betrogen und können darzu in so gros Abnehmen nicht gerathen / sintemahl was ihnen an der Müntze Werth abgehet/das gehet hingegen der Obrigkeit wieder zu gute/und weilen die frembden geringen Müntzen ausser dem Lande bleiben / so werden die geringe nicht so sehr überhäuffet / dann auch die Wahren nicht so hoch gesteigert.

Ferner und für das dritte / so ist auch die Aenderung der Müntze nöthig/ wann man befindet/daß dieselbe mehr Werth/ als sie *valviret* und gültig ist/weil die alten Reichs- und Gülden-Thaler-Patzen/ und Groschen/ viel besser als die neuen geschrötet und gekörnet seyn / welche doch den neuen nur gleich gelten. Dann an solchen alten Müntz-Sorten / wann solche umbgeschmeltzet und geändert werden / ist ein stattliches/der Menge nach/zugewinnen.

Vierdens / daß auch diejenigen Müntz-Sorten so falsch / oder des Heil. Röm. Reichs Hochlöbl. Müntz-Ordnung nicht gemäß seyn/nothwendig geändert werden sollen / wird verhoffentlich niemand widerstreitten oder in Abred seyn können / massen solche Veränderung dem H. Reich und dessen Unterthanen sehr nutzlich ist. Ja es erhellet daher/ daß durch solche Aenderung die Unterthanen nicht mögen betrogen/ theils die unzimliche und gemeinen Nutzen höchstnachheilige Mittel/ als Steigerung/ Auffwechselung/ Zerbrech- und Außführung der groben und guten Sorten verhütet werden. Massen auch alle und jede Müntz-Stände/vermög des H. Reichs Gebot/laut Reichs-Abschied 1570. §. Damit nun solcher verbottenē ꝛc. schuldig seyn/die fremden und geringen Sorten von ihren Unterthanen/mit deroselben wenigsten Beschwerung/und ohne ihren eigenen gesuchten Nutzen/ohngefehrlich

wie derselben rechter Werth/auffzuwechseln / und jeder Zeit in gute Sorten zuverwandeln und zuvermüntzen.

3. Frag.

Wem gehört nun eigentlich solcher Gewinn / oder Nutzen an der Müntz zu?

Antwort:

Dieweil das Müntz-Wesen ein hohes Regal-Stück ist / und kein Privat-Person dergleichen nicht haben kan / so gebühret auch billich einig und allein aller Nutz/ der von der Müntze herrühret/der Obrigkeit / und stehet solcher Gewinn keines weges denen Privat-Personen zu.

Wann nun aber anderer Weiß und im Gegentheil die gute Müntze/ so wie gedacht / mehr Werth als sie *valviret* ist / ungeändert verbleibet/so thun sich gar balden Leute finden/so dieselbe auffzuwechselen und in andere Sachen zuverarbeiten oder sonsten damit ihren Nutzen zusuchen/trachten; Wordurch der Nutz den die Obrigkeit hiervon haben könte und solte/derselben gäntzlich entzogen wird. Darumb will sich nicht allein gebühren / sondern es thut auch die hohe Notturfft erfordern/(massen es zu Erhaltung gemeines Nutzens und zum *Respect* der Obrigkeit gereichet/)daß alle Müntze / wann solche ein höhern Schrot und Korn hat / und hingegen in einem geringern Preiß oder Werth *valviret* ist/geändert / um damit denen Außführern/Außfischern/solcher guten Müntzen/alß Goldschmieden/Tratziehern/Jubelierern und Hecken-Müntzern / die Zerbrechung oder Erpartirung solcher guten Sorten zeitlich gesteuert und nicht ferner gestattet werde.

4. Frag.

Wer hat dann eigentlich in dem Heil. Röm. Reich / Gewalt und und Macht/die Müntze zuverändern und zuverwandlen.

Antwort:

Weil Ihre Röm. Kayserl. Mayestät mit Zuziehung deß Heil. Reichs Chur-Fürsten und Ständen / alle wichtige Händel zu deß Heil. Reichs Wohlfahrt entscheiden/löbliche Ordnungen anrichten/und böse Mißbräuche abschaffen können/ als ist gar kein Zweiffel / das Ihre Röm. Kayserl. Mayestät mit Zuziehung des Heil. Reichs Chur-Fürsten

und Ständen/auff einen allgemeinen Reichstag die gute Müntzen ändern/ die alte Müntz-Ordnung aufheben / und eine neue an derselben Stelle verschreiben können / nach welcher sich die Müntz-Stände zurichten hätten / und gleichwie die Müntz-Ordnung von dem Käyser/ und dem Reich hiebevor aufgerichtet worden ist / also mag sie auch von dem Käyser und dem Reiche wieder auffgehoben / und geändert werden.

5. Frag.

Soll dann der Römische Käyser vor sich allein nicht Macht haben/ die Müntze/nach eignen Gefallen zu ändern/und andere darauß schlagen zulassen; In Betrachtung das hohe Regal oder die Müntz-Gerechtigkeit/massen hiebevor gemeldt/bey dem Römischen Käyser / als dem höchsten Haupt bestehen thut?

Antwort:

Dieweil der Römische Käyser/ vor sich allein die Müntz-Ordnung nicht gesetzet / sondern mit denen Chur-Fürsten und Ständen des Reichs ins gesambt sich derselben wegen verglichen/ und solche angeordnet haben. Uber das auch Ihre Käyserl. Mayst. ohne zuthun des Reichs keine Aenderung vorzunehmen/sondern außdrücklich/ sich und denen Reichs-Ständen zugleich vorbehalten hat.

Nachdeme aber durch solche Vorbehaltnüß/ der Römische Käyser Ihme selbsten ein Gesetz gemacht hat / welches er auch zuhalten schuldig / als ist hierdurch denen Müntz- und Reichs-Ständen ein Recht zugewachsen; Folget also klar und deutlich / daß die Müntz-Gerechtigkeit / nicht bloß bey deß Käysers Person alleine / sondern vielmehr bey dem Käyser als deß Reichs-Haupte / dermassen stehet / daß er sich deß Müntz-Rechtes / dem H. Röm. Reich zu Ehren / und zu desselben Wohlfahrt gebrauchen solle. Reichs-Abschiede Anno 1570. §. Alsdenn auch *ibid.* wie wir selbst dem Heil. Reich zu Ehren und Wohlfahrt ꝛc. um jetzt angeführten Ursachen willen/stehet es nicht bey Ihre Röm. Käyserl. Mayst. allein/ die gemachte Reichs- und Träyß-Müntz-Ordnungen auffzuheben / noch die guten Müntze-Sorten vor sich einschmeltzen zulassen/sondern es müssen insgesambt deß H. Reichs Chur-Fürsten und Stände/darzu erfordert werden.

Wann aber der Römische Käyser/vor sich alleine/ ohne Zuthun deß Reichs / die Müntz-Ordnung in seinem Erblanden/Königreichen und Ertz-Hertzoglichen Fürstenthümern aufhebet / und ändert / welches dann nothwendig / twann die Müntz geändert wird / geschehen muß / so thut er solches nicht als ein Haubt deß Reichs / sondern als ein anderer Müntz-Standt / der gleichfalls auch an die Müntz-Ordnung verbunden ist.

Nota.

Gleichwie es nun dem Römischen Käyser nicht gebühret / deß Reichs gute Müntzen allein vor sein Person / ohne deß Reichs Zuthun zu ändern / also auch ist vielweniger einem oder dem andern Müntz-Stand / die gute Müntze/ deß Heil. Reichs Müntz-Ordnung zu twider / zu ändern / einzuschmeltzen / und geringere daraus zumachen / nachgelassen oder verstattet.

Dann es sind alle Müntz-Stände/ mit der Müntz-Gerechtigkeit auf die Maase und so weit / von Ihre Röm. Käys. Majestät nur begnadet / twoferne sie sich derselben nach deß Heil. Reichs Müntz-Ordnung gebrauchen / und in keinen Puncten brechen werden ; Weil dann die Aenderung der guten Müntzen/ der Müntz-Ordnung schnurstracks zu twider: Die Müntz-Stände auch mit dem / daß sie nach Gefallen die Müntze ändern mögen / nicht befreyet/ sondern solches twie gehört/ der Käys. Maj. als deß Reichs Haubte / und denen Reichs-Ständen insgesamt vorbehalten worden.

So ist ja klar / daß die guten Müntzen / von keinem Müntz-Stand vor sich selbsten können geändert werden. Ja es ist einem Müntz-Stand / solche Aenderung vorzunehmen / vielmehr bey Verlust seiner Müntz-Gerechtigkeit verbotten / und zwar dieses nicht vergeblich oder ohne Ursache: dann die Aenderung der guten Müntz/ soll Schaden abzutwenden / vorgenommen werden. Nun wird aber durch solche Aenderung nichts Gutes / vielmehr aber unüberwindlicher Schaden/ sonderlich denen Müntz-Ständen / so solcher Aenderung keine Wissenschafft tragen / verursachet.

6. Frag.

Was solte dann wohl daraus vor ein Schaden entstehen können/

twann

wann die Röm. Käys. Maj. vor sich alleine / ohne Zuthun der Reichs-Chur-Fürsten und Stände / die Aenderung der Müntze vornehmen / und die gerechte Reichs-Sorthen ein- und umbschmeltzen lassen wollte?

Antwort:

Dardurch eben könte gar leichtlich das Heil. Röm. Reich zu verderblichen Schaden und Ruin gebracht werden; dann alle gute Sorten würden gesteigert / aufgewechselt / gebrochen / umgesetzt und geschmeltzet / der gemeine Mann hingegen / mit geringer Müntz betrogen / alle Wahren und *Victualien* gesteigert; der Obrigkeit Renden und Einkommen verringert und geschwächet / wie auch jedermans Vermögen zum Abnehmen gebracht / Handel und Wandel gesperret und gehemmet; In Summa / es würde alles Unheil verursachet werden. Massen hierdurch beydes Herr und Knecht / Hanns und Hänßel / zu Grunde und Boden gehen müsten; Erhellet also klar und deutlich / daß solche Veränderung ja nicht zu deß Reichs Wohlfahrt gereichen könte.

7. Frag.

Wie ist dann solche Müntz-Aenderung eigentlich zuverstehen?

Antwort:

Wann gesagt wird / daß die guten Müntzen geändert und umbgeschmeltzt werden sollen / so ist keine solche Veränderung gemeynet / als wann die Metallen / so zum Müntzen gehören / als Gold / Silber und Kupffer gäntzlich abgeschaffet / und an deren Stätte geringere / als Eissen / Bley / Zinn / Blech / Stahl / Leder und dergleichen Materien geordnet / und darzu gebraucht werden solten.

Dann das heisset auf solche Weise die Müntze nicht geändert / sondern vielmehr die Müntze gäntzlich aufheben und abschaffen.

8. Frag.

Auf was Art und Weiß dann mag die Müntze von der Obrigkeit verändert werden?

Antwort:

Es kan und mag die hohe Obrigkeit die Müntzen nur in denen nachfolgenden 4. Stücken / als welche sie zu der Müntze gesetzt haben / ändern:

dern: Als da ist 1. der Zusatz zu dem guten Mettallen; 2. das Gewicht oder die Schwere; 3. das Gepräg; und dann 4. der Wehrt. Dann wie solche Stücke die hohe Obrigkeit der Müntze zusetzet / also kan sie dieselbige auch wieder darvon nehmen.

1. Also kan die Obrigkeit den Zusatz an der Müntze erhöhen / oder gantz abschaffen / und aus lauterm Gold / oder aus fein und lauterm Silber / deßgleichen auch aus puren Kupffer / Müntze machen lassen.

2. Also kan die Obrigkeit / das Gewichte ändern / und die Sorten schwerer und leichter prägen lassen.

3. Also kan die Obrigkeit das gewöhnliche Gepräge abschaffen / und ein anders an die Stelle machen lassen.

4. Also kan die Obrigkeit den Wehrt erhöhen und verringern / und was jetzo 15. Kr. gilt / auf 30. Kr. / hergegen was 30. Kr. gilt / auf 15. Kr. *æstimiren*.

9. Frag.

Was dann für Stücke kan die Obrigkeit an der Müntze nicht ändern / oder derselben benehmen?

Antwort:

Nachfolgende 8. Stücke / sind von Natur gleichsam der Müntze eingepflantzet / daß sie selbige Eigenschafften an sich haben muß / diesem nach:

1. Kan die Obrigkeit nicht mit Fug ändern / das die besten Mettallen nicht solten zur Müntz genommen werden.

2. Daß die güldene Sorten nicht solten zwölffmal besser seyn / dann die Silbern.

3. Das die Silbern nicht solten hundertmal besser seyn. / dann die Kupffern.

4. Daß die Müntze ihr Gewichte eine Zeit wie die andere nicht behalte.

5. Daß die Sorten / so einen geringen Zusatz / nicht solten höher *valvirt* werden / dann die so einen grossen Zusatz haben.

6. Daß ein Sort die einen Thaler / oder halbē Guldē gilt / nicht solte schwerer seyn müssen / dann die so einen halben Thaler / oder 15. Kr. gültig ist.

7. Daß

7. Daß die Müntze nicht könne wiederumb geschmeltzet oder probirt werden.

Und 8. daß die Wahren nicht nach dem natürlichen Wehrt der Müntze / sondern nur nach dem Wehrt der Obrigkeit zu schätzen seyn solten.

Dann diese jetzt nacheinander erzehlte Stücke / gehören samt und sonders zu der Müntze Eigenschafften; wo nun diese Eigenschafften der Müntze aufgehoben würden / da ist gewiß / daß auch die Müntzen selbst müssen aufgehoben werden.

10. Frag.

Wie kan oder mag dann wohl / eine solche rechte oder besügte Müntz-Aenderung / im Reiche vorgenommen werden?

Antwort:

Es muß eine solche Müntz-Aenderung nicht heimlich oder geschwinde vorgenommen werden / auf daß mit der geänderten Müntze nicht allerley Vortheil / Betrug und List verursachet / verübet / und getrieben werden möge. Wie aus der Müntz-Ordnung Anno 1559. §. Und nachdem die Reichs-Abschied ꝛc. 1566. §. Nachdem dann ꝛc. 1570. §. Derohalben wollen wir ꝛc. zu sehen ist.

Alldar zu solchem Ende dann geschlossen worden / dz solche Aenderung der Müntze eine gewisse Zeit / nemlichen / 4. oder 6. Monat zuvor / öffentlich angekündet und benennet werden solle / nach welcher Verfliessung alsdann die neugeordnete Müntze gelten / oder wann es um eine ausländische oder falsche Müntze zuthun / alsdann dieselben vor ungültig erkandt werden und verworffen seyn sollen.

Wie dann solches alles im Rheinischen Chur-Crayß Anno 1609 *observirt* worden / und von 13ten alten Martii / biß den 5ten alten Junii / die Zeit der Abschaffung und Ausführung der verworffenen Sorten bestimmet worden ist.

Also ist Anno 1509. auf dem Eingangs deß Monats Maij selbigen Jahrs gehaltenen *Probations*-Tag / von denen hochlöblichen dreyen im Müntz-Wesen *correspondi*renden Fränckisch-Bäyrisch- und Schwäbischen Crayſen / zu Nürnberg verabschiedet worden / daß die damals angegebene falsche und gering-haltige Sorten / bey eben künf-

tigen St. Jacobs-Tage an zurechnen / vor ungültig geachtet/ und in keiner Währschafft genommen werden sollten.

Dergleichen ist von dem Nieder-Sächsischen Cräys / Anno 1610. den 20. alten Januarij auch clausuliret worden: Daß die von ihnen in selbigen *Probations*-Tage verworffene Müntz-Sorten/ von solchen *dato* an/ binnen oder innerhalb drey Monats-Frist/ verruffen/ unter dessen ein jeder derselbigen sich entledigen/ förderst auch dieselbigen weder einnehmen noch außgeben solle.

11. Frag.

Warumb dann muß man einen so langen *Termin* setzen/ solte es nicht viel rathsamer und dem Reich heylsamer und ersprießlicher seyn / daß solche geringe Müntzen / also balden oder auffs höchste in 2. Monats-Frist/ verbotten und verschlagen werden möchten?

Antwort:

Weil in einer so kurtzen Zeit/ die Müntz-Stände deß Reichs / nicht alsobalden so eine grosse Summa / als zu solchen veränderten neuen Müntzen nöthig/ schlagen und verfertigen lassen kan/ sondern eine zimliche Zeit darzu erfordert wird / ehe man in einem jeden Cräys über die acht oder zehen mahl hundert tausend Thaler (So man Anfangs hierzu ohnempörlich und ohnumgänglich in Bereitschafft haben muß) außmüntzet; Welches hochnöthig/ wann nemlich damit die andere Sorten eingewechselt werden sollen. Daferne anderst der arme Handwercks- und Bauersmann / an seiner Nahrung und Handthirung / nicht gehindert werden / auch seine tägliche Leibes- und Lebens-Mittel bekommen/ und darbey erhalten werden soll.

Wann man aber in Gegentheil eine so geschwinde Abwürdigung vornehmen wolte / und darzu keine so erkleckliche oder beylangende Summa neugeprägter Müntze im Vorrath hätte/ so könte auß Mangel der Müntze/ wie auch umb deß gemeinen Manns und umb der Gewerb und Handelschafften willen / es keinen rechten Bestand haben / noch in die länge Stich halten/ sondern es würden vielmehr solche vermeinte Vest-gestellte Löbl. Schlüsse / wieder umbgestossen werden / und zu keinen erwünschten *Effect* gelangen können;

Es würde auch dardurch der arme Mann / in grossen Schaden/ und Abbruch seiner Nahrung gebracht/ den Kippern und Wippern aber/ so sol-

so solche Sorten zurück behalten/ und endlich wiederumb vor voll unter den gemeinen Mann zuverschieben wissen/nur destomehr Gelegenheit gegeben werden/den meinsten Gewinn darvon zutragen und zuerschnappen. Massen man es dann wieder bey etlichen Jahren hero gnugsam erfahren hat/ und noch der Zeit hierüber / unter den gemeinen Mann/ wegen deß erliedenen Schadens / nicht wenig Klagens und Seufftzens gehört wird.

12. Frag.

Auß was vor Ursachen dann pflegt man solcher Müntz-Veränderung oder Absatz/ *Devalvation* oder Herabwürdigung / eine gewisse Zeit zubenennen und zubestimmen?

Antwort:

Daß die gewisse Zeit benennet wird/ geschicht vornemlich umb diser Ursach willen/ damit sich der gemeine Mann / In- und Außländische/ absonderlich die Unterthanen / nach der geänderten und verbottenen Müntze richten/auch nach Gelegenheit dieselbe unter solcher bestimbter Zeit/nützlich und ohne Schaden außzugeben trachten können; und sich also hierdurch niemand / mit Fug wegen Unversehenheit oder übereilens/noch auß solcher Aenderung einigen ihme entstandenen Unheils zubeschweren habe / auch ein jeder desto gehorsamlicher denen Müntz Verbotten nach geleben möge.

13. Frag.

Können auch wohl Exempel/daß man vor Alters die Müntze geändert und umbgepräget hat/angezogen werden?

Antwort:

Ja gar wohl / dann wie man bey *Plutarcho in vita Solonis* liesset/ so sind zu selbiger Zeit / zu *Athen* in der Statt / der gröste Theil der Bürgerschafft / in äuserste Armuth gerahten / darauff ist der gemeine Mann in die Gedancken gefallen / die Bürger solten / als Glieder eines Leibes/an Ehr- und Nahrung gleich seyn/(massen auch heutiges Tages der Fantastische Quacker-Schwarm/mit solchen Gedanken schwanger gehet :) Darumb wurde auch vor gut angesehen/daß der gantze Feld-Bau der Reichen und Armen zusammen geschossen / und dann in gleiche gewisse Theil / nachdem ein jeder viel Kinder und Gesind

hätte/ ausgetheilet werden solte. Weil aber solch Fürhaben/ denen Reichen und mächtigen Bürgern zu Abbruch und Eingriff ihrer Nahrung angesehen/ haben sie sich demselben geringern Stand hefftig widersetzt/ und ist an dem gestanden / daß in der Stadt hierüber ein allgemeiner Auffstand und ein grosses Blut-Bad erfolgen wollen.

Inzwischen hat *Solon* ein fürnehmer Bürger und wegen seines fürtrefflichen Verstandes und Tugenden bey männiglichen wohl angesehen/ sich offt in Gespräch vernehmen lassen; Gleichheit macht keinen Krieg! welches in der Stadt *Athen* als ein Sprichwort umbgangen/ auch männiglichen Reichen und Armen beliebt und wohl gefallen. Dann der gemeine Mann hats in den Verstand gezogen / als wann *Solon* wolte / daß das Regiment und *Magistrat* sambt dem gantzen Feld-Bau in Gemeinschafft und Abtheilung gesetzt werden solt; Hingegen verständigereund fürnehme Bürger/ haben *Solonis* Spruch/ auf eine bescheidentliche und der Vernunfft und Rechten gemässe Gleichheit außgeleget / als nun der gemeine Pövel *Solonis* Gleichheit auff *Arithmetisch*/ der andere Theil auff *Geometrisch* verstanden/ ist daher erfolget/ daß beede Theil vollkommene Gewalt *Soloni* einhelliglich auffgetragen/ neue Gesetz und Ordnungen / und ein neu Regiment in der Stadt *Athen* nach seinem besten Verstand auffzurichten / und zubestellen. Als nun *Solon*, auff beyder Theil inständig-bittliches Anhalten/ den Oberherrlichen Gewalt und Regirung der Stadt auff sich genommen / hat er zu förderst den grössern und schwürigern Theil der Stadt/ nemlich dem Armen gemeinen Mann zuhelffen/ für nothwendig und rathsam ermessen / und dieweil die Armen insgemein bey den Reichen in grossen Schulden gesteckt / deßhalben alle ihre Nahrung/ ja sich selbst sambt Weib und Kindern denenselben zu Pfand und Leibeigenschafft verbunden gemacht / hat er zum ersten ein Gesetz gegeben/ daß solche Verschreibungen / da einer sich selbst und die seinen umb Schulden willen zu Leibeigen gemacht/ solte Tod und Ab/ und hinfürter dergleichen Unverbindlich und Richtig seyn / hierauff nun denen Armen die Stangen desto besser zureichen/ hat er diß Mittel erfunden/ das er die Müntz ersteigert / als zum Exempel: wann zu unserer Zeit der Reichs-Thaler auff 22½. Batzen oder 18. gute Batzen gesetzt / hat

Solon

Solon verordnet / daß ein jeder zwey Gülden gelten und die Reichen solchen in den Werth annehmen und bey männiglich also Gäng und Gäbe seyn solten. Diese Gleichheit nun haben ihnen die Reichen nicht lassen zuwieder seyn / unangesehen / daß sie die Sorten viel wohlfeiler hingeliehen / in Betrachtung / daß durch dieses Gesetz / dieselbe in solcher Steigerung ins gemein gültig worden / der Arme hingegen hat die Bezahlung auff solche weiß umb ein merckliches leichter und erträglicher befunden / deßhalben dann beede Theil sich mit diesem Mittel und Gesetz zu Ruhe begeben und sich solches wohlgefallen lassen.

Nota.

Als zu Rom *Marcus Gratidianus*, Stadt-Vogt worden / und befunden / daß grosse Irrung mit der Müntze fürgefallen / so daß schier Niemand sich darein richten können / noch wissen mögen / wie er mit dem Gelde daran gewesen / dann *sic jactabatur nummus* (sagt *Cicero*,) *ut nemo scire posset quid haberet*, hat er sich der Sachen ernstlich angenommen / und sambt seinen Mit-Regenten guten Rath darüber gehalten / wie es hinfürder mit der Müntze gehalten werden solte / mit gemeinem Rath geschlossen / und auch davon ein öffentlich *Edict* außgehen und in die Römische Stadt-Ordnung verfassen lassen / darüber die gantze Stadt und Gemeine hoch erfreuet worden / und für dieses so gutes nützliches und hochnöthiges Werck / ihme zur Danckbarkeit Ehren und ewigen Gedächtnüß hin- und wieder in den Strassen sein Bildnüß setzen / und mit Weyrauch und Wachs-Liechtern verehren lassen / wie davon Plinius an zweyen Orten gedencket *Lib. 33. Cap. 9.* und *Lib. 34. Cap. 6.*

Es soll auch dieser *Gratidianus*, nach geschehener Umbfrag und Bewilligung der Gemeine / geordnet haben / daß man hinfort eine besondere Schule halten solte / darinnen die Jugend zu unterrichten / wie die Müntze zu Probieren / und die Gute für der Falschen zu unterscheiden seye.

So wird auch bey *Polyæno Lib. 6. Strategematum*, von einem Fürsten *Leucon* genennet / gelesen / als derselbige Geldes hochbenötiget war / und keines auffzubringen wuste / erdachter eine solche List / und ließ außruffen / er wolte eine andere Müntz schlagen lassen / und es also Ordnen /

daß dieselbe Neue allein/ und sonsten kein andere in seinem Gebiete gelten solte/ derowegen seine Unterthanen alles ihr altes Gelt so nun verbotten war/ bald zu ihme bringen möchten / damit ers geschwind umbschlagen liesse und ganghafftig machete/ da ein jeder für das so er eingebracht / was recht und billich wieder bekommen solte ; Daß geschach auch also / und er ließ alles umbmüntzen / ein ander Gepräge darauff schlagen/ und den Werth noch eines so hoch als zuvor gegolten/ darauff setzen/ und gewann also an diesem Gelde / das man ihme freywillich gebracht / den halben Theil / ohne einigen seiner Unterthanen Schaden.

Dergleichen haben die Römer wenn sie Geldes benöthiget gewesen/ die Müntz auch geändert / und durch solche Aenderung haben sie ihre Schulden bezahlet.

Solche Müntz-Veränderung aber / hat ohne sonderliche Erkänntnüß deß Rahts und der Gemeine nicht vorgenommen werden mögen.

Also hat auch Kayser *Nicephorus Phocas*, zu seinem Nutzen/ die Müntze geändert/ wiewohl ohne gnugsam-erhebliche Ursache / und mit grossen Schaden der Unterthanen.

Dergleichen hat auch *Alexius Comnenus*, Käyser zu Constantinopel/ die Heller ersteigert/ daß sie Pfenninge haben gelten müssen / und als er befunden/ daß durch seiner Vorfahren Unfleiß die Müntze sehr verringert/ und allerley darunter auch gar falsche Müntze eingeführet worden / hat er eine gantze Aehrine oder kupfferne Müntz geschlagen/ und die ganghafftig gemacht/ darzu er etliche alte gemeine von Aertz gegossene *Monumenta* und Bildnüsse oder Gedächtnüß-Seulen zerbrechen/ und solche Müntze darauß machen lassen/ massen *Zonaras Tom. 3.* hiervon Meldung thut.

So gedencket auch *Aristoteles in Oeconomicis*, deß berühmten Kriegs-Fürsten *Timothei*, daß er in dem Krieg / den er wider die Chalcidenser oder Nicroponter geführet / das Kupffer mit der guten Macedonischen Müntze vermenget/ umgiessen/ und darauf prägen lassen / daß ein Stück fünff *Drachmas*, nemlich eben so viel als das vorige ungemängte gelten solte / da doch nur der vierdte Theil Silber blie-

ben / das ander aber ist alles Kupffer gewesen / davon hat er seine Kriegs-Knechte besoldet / er nahm aber solches Gelde wiederum an / wie ers ausgeben hatte / dardurch konnte er zur Zahlung kommen / und auch sein Kriegs-Volck zufrieden stellen.

14. Frag.

Wann aber die Müntze ausserhalb unvermeidlicher Kriegs- und Landes-Noth am Schrot und Korn geändert wird / soll dann auch wohl dardurch dem H. Reich einiger Nutzen / oder Schaden zugezogen und verursachet werden können?

Antwort:

Auf diese Frag will ich den weyland hochgelehrten Herrn Matthäsium berühmten Prediger im Joachims-Thal antworten lassen / der schreibet in seiner Berg-Postill hiervon also: Die grossen Herren thun daran nicht recht / sondern eine grosse Sünde / wann sie durch die Finger sehen / und ihren Müntzern / oder Verlegern gestatten / die Müntze am Schrot und Korn geringer (dann sie billich seyn solle /) zuschlagen / etwann auch wohl darum / daß sie selbst destomehr von Schlag-Schatz daran haben mögen / dann diß ist ein wahres und eben scharffes Wort / (schreibet er ferner:) Wann man mit der Müntze ausserhalb unvermeidlicher Kriegs- und Landes-Noth fället / und Schrot und Korn sich ändert / so ändern sich gemeiniglichen auch Schlag und Uberschrifft / und gibt neue Herrschafft ꝛc.

Ferner / zu unserm Vorhaben wieder zugelangen / so schreibet auch *Plinius*, daß ihme *Marcus Antonius* zu Rom / damit gar einen bösen Nahmen gemachet / dieweil er zuviel Eissens / der Müntze hätte zusetzen lassen. So bezeuget gleichfalls *Dion*, daß der Käyser *Antonius Caracalla* damit alle Gunst verlohren / daß er seinen Räthen / bleyern- oder zinnern-übersilberte und küpfferne übergülte Groschen / für gute Müntze gegeben hatte.

Ebenmässig vermeldet *Zonaras Tom. 3.* wie daß Käyser *Alexius Comnenus* zu Constantinopel kupffern Geld ausgegeben / hingegen eitel gute Gülden-Groschen / oder doch halbe Gülden zu Zoll und Schoß eingefordert / welcher Gebrauch noch biß auf diesem Tag auch

bey

bey vielen Herren und Edeln wider die allgemeine Regul: Alles was ihr wollet ꝛc. fest eingewurtzelt ist.

Item man lieset in *Eutropio Lib. 9.* daß unter dem Käyser *Aureliano* die Müntzer zu Rom/ twegen verfälschter Müntz einen Lermen angerichtet/ den Wardein erschlagen / und einen solchen Aufstand gemacht / daß der Käyser mit grosser Noth / denselben wieder stillen können/ massen er einen geschwinden Ernst wider die Aufrührer brauchen müssen / darüber er dann über die 7000. guter Kriegs-Leute verlohren.

Und wie *Flavius Vopiscus* schreibet / solle *Felicissimus* so Oberster Müntz-Schreiber / Rentmeister oder Wardein / auch *Procurator Ærarii* gewesen / diese Aufruhr selbst verursachet und angefangen haben.

15. Frag.

Kan man im Fall Kriegs- oder anderer grossen Landes-Nöthen nicht eben so wohl auch andere Materien zu dem Müntz-machen gebrauchen / und wie die andere Gold- silber und kupfferne Müntzen/ ihren Wehrt gleich gelten lassen / oder können nicht *Exempel* angezogen / und vermeldet werden / daß ehedessen dergleichen geschehen ist?

Antwort:

Es können zwar aus anderen Materien / als von Bley / Zinn / Eisen / Leder / Papier und Glaß / Geld-Formen gemacht / auch eben dergleichen Gepräge darauf getruckt / und ein solcher Wehrt / als was ein güldene oder silberne Müntz giltig und twehrt ist / gesetzet werden / aber solche *Materiæ* hat keine innerliche Gütigkeit in sich / und kan man damit gegen Ausländische im Handel und Wandel nichts richten / darumb kan es nicht länger als biß eine solche Noth vorbey ist *passiret* / sondern muß wiederumb von einen solchen Herrn / an sich gewechselt / und gutes Schrot- und Korn-haltiges-Geld / darfür ausbezahlet werden.

Hiervon findet man in den alten Historien einige *Exempel*, und sonderlich lieset man bey dem *Plauto*, das messinge und bleyerne Pfenninge / damit gekauffschlaget worden / gewesen seyn; Zu diesen unsern

Zeiten

Zeiten aber / werden auch meſſinge Pfenninge gepräget / mit ſolchen aber thut man keine Wahren einkauffen / ſondern man pflegt nur damit zu rechnen / darum ſie auch Rechen-Pfenninge genennet werden / überdas pfleget man ſie auch zur Kurtzweil / in Spielen / an ſtatt deß Geldes zugebrauchen.

Julius Pollux, gedencket / deß *Dionyſii Tyranni*, daß er in der altberühmten Stadt *Syracuſis*, habe zinnerne Müntzen ſchlagen laſſen / welche die Unterthanen für Silberne annehmen und geben müſſen / ſolches iſt aber eine groſſe Tyranney geweſen.

Vor hundert und mehr Jahren ſoll man in Engelland bleyerne Müntzen / ſo gäng und gäbe geweſen / gehabt haben; dergleichen auch noch gefunden werden.

So haben auch die Mohren verzinnte Müntzen / die man Matulen nennet.

In dem vorigen Zeiten iſt zu *Lacedæmon* oder *Sparta* in Griechenland / Eiſerne Müntz im Gebrauch und Gang geweſen / ſolche waren groſſe / ſchwere Pfenninge / die etliche Pfund gewogen haben / wie *Xenophon* hiervon meldet.

Sonſten ſeynd zu Biſantz in *Propontide* da jetzo *Conſtantinopel* ligt / kleine Pfenninge von Eiſen im Gebrauch geweſen / wie deren *Plato* gegen den *Piſandrum* gedencket.

Vor Jahren ſoll auch der groſſe *Cham* oder König der Scythen und Tartarn / auf Papier / und bißweilen auf Rinden oder Borcken von Maul-Beer-Bäumen / rundgeſchnitten / ſeine Königliche Wappen haben drucken laſſen / welches die Unterthanen für Geld / im Kauffen und Verkauffen gebrauchet / und wann es alt oder verdorben worden / ſo hat man zu Hoff ein neues darfür gegeben.

Paulus Venetus ſchreibet / daß die Einwohner der Inſul *Cantia*, ihre Müntz von Saltz machen / welches ſie in eine Forme gieſſen / daß es runde und gebildete Stücklein werden / wie gegoſſene Pfenninge; Sonſten ſollen ſie auch Geld haben welches gekörnt wird / damit ſie Kauffen und Verkauffen / deren ein jedes Stück ſein gewiſſes Gewicht hat; Inmaſſen der Hunnen Müntze / von dem König *Attila* oder Etzel /

geschlagen/auch an Körnern mit einem Stern gezeichnet gewesen/wie dann dergleichen noch vorhanden seyn.

Es gedencken auch einige Geschicht-Schreiber offtmahls der ledern Müntzen/ die von denen Alten geschlagen worden seyn sollen / nemlich in *Italia*, vor deß *Saturni* Ankunfft / wie solches *Iohannes Boccatius Lib. 8. de Genealog Cap. 1.* bezeuget/und *Olaus Magnus de Regionib. Septent. Lib. 6. Cap. 12.* schreibet: daß erstlich bey vielen Völckern lederne Müntzen/ darnach pur Silberne/zuletzt vermengt-Silberne Müntzen insonderheit aber bey den Mitternächtigen Völcken sollen gewesen seyn. *Sabellicus lib. 4. Ennead. 9.* schreibet: Daß der Venetianische Hertzog Dominicus Michael / als er ein Heer-Zug in Asien gethan und ihme Geld zu solchem Krieg gemangelt / daß Leder von Zäumen/ und sonsten / mit Gülden und Silbern Stifften/ oder Stefften/mit Zieffern und mit seinem Wappen soll haben zeichnen / durchschlagen/ und denen Lands-Knechten zur Besoldung geben lassen/mit Erbietung/ wann sie glücklich zu Lande kämen/ein jedes Stuck/ nach Anzahl der Ziffern / umb und einzuwechseln/oder gut zumachen/ und solches ist Anno 1124. geschehen.

Sonsten lieset man auch / daß Kayser Friederich der Andere dieses Nahmens / welcher im Jahr Christi 1213. Römischer Käyser worden ist / einmahls halbe lederne Müntzen mit seinem Bildnüß prägen und schlagen lassen / als er nemlich in der Statt *Urbino* in Italia belägert gewesen/(so Anno 1241. geschehen) damit man hat Kauffen und Verkauffen können/so lang die Belägerung gewähret / welche doch hernach vor andere silberne Müntzen/nach der Belägerung umbgesetzt/ und für gut angenommen worden.

Deßgleichen wird in etlichen Frantzösischen Croniken gedacht/daß zu den Zeiten als König Ludwig der Neundte dieses Nahmens/ Krieg in Affrica geführet/auch darinnen gefangen gehalten worden/ in Franckreich/lederne Müntzen gangbar gewesen seyn sollen; inmassen etzliche auch schreiben / daß zu Zeiten *Numæ* deß Andern Römischen Königs nach *Romulo*, sollen lederne Pfenninge in schwang gegangen seyn.

Aber *Carolus Molinæus reprobirt* und widerspricht allen dreyen besagten Erzehlungen / und sagt / daß es alte Weiber-Fabulen oder Mähr-

Mährlein und keine Wahrheit seye. Dann er sonderliche Kundschafft/ in denen alten Müntz-Registern / in der Müntze zu Pariß angelegt und dieselben durchsehen / und daß nicht ein Wort davon gedacht / sondern daß Gegen-Spiel befunden habe/daß nemlich zu denselbigen Zeiten gar gut Silber-Geld gemüntzet und geschlagen worden seye.

16. Frag.

Weil vermög angezogener Geschichte erhellet/ daß in einem und andern Land / ohne die Gold- und Silber-Müntzen / die Nahrung- und Handthierungen gleichwohl haben getrieben werden können; So wäre ja bey diesen unsern Zeiten/mit solchen von dergleichen Materien gemachten Müntzen / eben so wohl auch zu Kauffen und Verkauffen möglich / also daß man der Metallenen Müntzen gar wohl empören könte?

Antwort.

Es ist zwar nicht ohn/daß einige Leute/darunter auch etzliche Rechts-Gelehrte gefunden werden/ die da vorgeben und *probi*ren wollen/ daß es gleich wäre/Geld von Leder/oder von Bley zuhaben/wenn man nur damit Kauffen und Verkauffen könnte / auch solches gäng und gangbar wäre; Es irren sich aber solche Leute hierinnen gar sehr und gröblich/dann das rechte oder gute Geld/soll nicht allein die äusserliche Tugend und Krafft haben/daß man damit Kauffen könne/ sondern es muß auch die innerliche Tugend in sich haben/ die der Wahre/darfür man solch Geld gibt/gleich-mässig seye/ damit wenn gleich der Müntze aufgestempeltes Gepräge vergehet / daß dennoch die innerliche Materi oder Güte verbleibe. Welches aber in dem Leder und Bley nicht seyn noch geschehen kan.

Derowegen auch die Käyserliche Rechte alle Bleyerne / Zinnerne und dergleichen Müntzen verbieten / *in L. Lege Cornelia ff. de falsis* und keine andere Müntze als die von Golde / Silber oder Kupfer geschlagen worden / zulassen.

Das achte Capitel.

Worinnen/von denen Müntz-Probation- und Valvations-Tägen gehandelt wird.

1. Frag.

ZU was Ende dann/ sind in dem Heil. Röm. Reich / die Müntz-*Probations*-und *Valvations*-Täge angeordnet worden?

Antwort:

Erstlichen: Daruub/ daß man alles dasjenige darauff berathschlagen und verrichten solle / was zu Beförderung gemeiner deß Heil. Röm. Reichs Wohlfarth / nützlich / dienstlich und ersprießlich seyn mag.

Zum andern: Daß man aller derer jenigen Crays-Ständen/ welche von der Römischen Käyserl. Mayestät als deß Reichs-Haupte / mit dem Müntz-Regal begnadet worden sind / alle ihre Müntzen / ob sie vermög / der Reichs-Müntz-Ordnung/ just und gerecht/ am Schrot und Korn geschlagen und gemüntzet worden/ nach *probier*en möge.

Zum dritten: Müssen alle frembde und außländische Müntzen / wo solche eingeschliechen / nach gemachter Prob und *Calculation*, von denen *General*-Müntz-Wardeinen / vorgeleget / und darauff/ die darbey sich befindende eingerissene Mißbräuche als Unordnungen / abgeschaffet werden.

Und vierdens: Sollen darbey solche Mittel/ (wie denen selben am füglichsten und nützlichsten / entweder durch *Valvir*en und Abwürdigung/ oder gar durch Verruffen und Verbieten zubegegnen/) erdacht/ auch die Verbrecher derselben zugebührender Straffe gezogen werden.

2. Frag

2. Frag.

Wieviel pflegt man jährlichen Müntz-*Probations*-Täge außzuschreiben/ und wann sollen selbige gehalten werden?

Antwort:

Es sollen vermög deß Heil. Reichs-Müntz- und *Probier*-Ordnung/ in einem jeden Cräys / zween Täge/ als der erste Tage deß May / und der andere Tag deß Octobris außgeschrieben und gehalten werden.

NB.

Wann aber das Müntz-Wesen/ in eine grosse Zerrittung gebracht worden / so ist man an solche zwey bestimmbte Täge nicht verbunden/ sondern können gar wohl darzwischen/ja offtmahls ehender/ und in einem Jahr mehrere *Probations*-Täge angestellet werden.

3. Frag.

Was vor Personen dann / sollen oder müssen solche Müntz-Täge besuchen/ oder denselben beywohnen?

Antwort:

Es müssen vermög deß Reichs-Abschieds A. 1566. §. wiewohl dann auch ꝛc. bey solchē *Probations*-uñ *Valvations*-Tägen/ alle Müntz-Stände in ihren Cräysen/ entweder persöhnlich erscheinen oder ihre *Deputirte*, mit gnugsamer *Instruction* abordnen / umb deß Müntzens halber Rechenschafft zugeben.

Und vermög der Probier-Ordnung so Anno 1559. zu Augspurg *publiciret* worden.

§. Item soll auch ein jeglichen Stand/ der benannten Cräysen/ so zu Müntzen Freyheit hat / einen oder zween seiner Räthen/ die der Müntz/ (so viel müglich/) verständig seyn/ sambt Müntzmeister und Wardein jährlich auff die *Probations*-Täge/ wie das *Edict* mit sich bringt und Maß giebet/ schicken.

NB.

Der Müntz-Meister und *Special*-Wardein / darf nicht mehr als einmahl / nemlich wann er vor einen Müntz-Meister oder Wardein denen Cräys-Ständen vorstellich gemacht und verpflicht worden / erscheinen / es sey dann daß er besonders von denen Herrn Reichs-Stän-

den oder *Deputirten* begehret oder erfordert werde. Hingegen muß der in einem jeden Crays sich befindende *General*-Müntz-Wardein / (welcher aller Müntz-Stände außgegangene/ und in die Büchsen gestossene Müntz-Wercker/nach *probirn* und darüber gebührende *Relation* thun muß/) jederzeit darbey sich befinden / auch zwey 3. oder vier Tage ehender in derselbigen Stadt/allwo der Müntz-*Probations-Convent* gehalten wird / (als der Crays-Stände Herren Abgesandte und Räthe/) ankommen und zeitlich sich einfinden/damit dieselbe durch Ihne nicht auffgehalten werden.

4. Frag.

Wann aber ein und anderer berechtigter Müntz-Stand / gar nicht müntzen lässet / auch keinen Müntz-Meister und Wardein hat / muß dann ein solcher / einweg als denn andern seine Abgesanden darzu einschicken?

Antwort:

Ja in alleweg / soll ein solcher Müntz-Stand gleichmässig seinen Abgesanden darzu ohnfehlbarlich einsenden/wie hiervon abermahlen/ die Probier-Ordnung Anno 1559. Lautet: §. 8. Ob einiger Müntz-Stand / nicht müntzen / auch keinen Müntz-Meister oder Wardein haben würde/ der soll zum wenigsten einen Rath / oder sonsten eine geschickte ansehnliche Person/die der Müntz-Handlung nicht verwand/ aber doch derselben am besten verständig/schicken / beschwerlichen Unkosten zuverhüten.

5. Frag.

Warumb soll ein Müntz-Stand / eben einen solchen Rath / dem das Müntz-Wesen wohl bekand / zu *Probations*-Tägen einsenden; Solte dann durch einen andern Abgesanden / wann er gleich keine so vollkommene rechte Wissenschafft von dem Müntz-Wesen hat / nicht auch etwas gutes geschlossen und vollzogen werden können?

Antwort:

Obwohlen kein Zweiffel/das durch ein solchen nicht auch etwas nützliches und heilsames auff die Bahn gebracht / und geschlossen werden könne; so gehet es aber doch viel langsamer daher / dann biß ein solcher hierinnen recht *informiret* oder unterrichtet wird / so gehören schon

mehrere

mehrere Täge darzu / und gehet also alles langsamer daher / dardurch pfleget man auch grössern Unkosten zuverursachen / wie hiervon Anno 1559. in der Augspurgischen Probier-Ordnung nachfolgendes zuvernehmen §. 35. Und nachdem offt befunden / daß nicht kleine Irrungen / dardurch entstanden / daß die Müntz-Herrn zu den *Probation*-und Müntz-Tägen / jetzo diese / dann andere Räthe geschicket / so soll deme vorzukommen / nun hinfüro ein jeder Müntz-Herr oder Stand / auffs wenigste einen beständigen Müntz-Rath / der alle *Probations*-Täge besuche / verordnen. So ist auch Anno 1568. in der Nieder-Sächsischen Crays-Probier-Ordnung zu Lüneburg nachfolgendes beschlossen worden: Daß aber auch allemahl einerley Leute zu denen Probier-Tägen abgefertiget werden / solches ist oben *cavirt* / und werden die Stände sämbtlich und sonderlich dem gemeinen Nutzen zum besten / solches sich befleissigen / und an aller Müglichkeit / an sich nichts erwünden lassen.

6. Frag.

Wann aber einer / oder mehr von denen Crays-Ständen / ihre Räthe / zu einem Müntz-*Probations*-Tag nicht einschicken thun / wie sollen sich dann die andere erscheinende Stände verhalten; Können auch wohl / die Ungehorsame zur Straffe / und auff was für eine Weise / gezogen werden?

Antwort:

Vermög der Reichs- und Probier-Ordnung / so sollen die erscheinende Stände / sich daran nicht irren lassen / sondern sie sollen mit der *Probation* fort fahren und also dem Tage zum Beschluß bringen / der Ungehorsame und aussenbleibende Stand aber soll nachfolgender Weise gestraffet werden; Laut Probier-Ordnung Anno 1559. in Augspurg auffgericht.

§. Wo aber einiger Müntz-Standt die *Probation*-Täge / eines zwey / oder zum drittenmahl / nicht besuchen würde lassen / der soll anderst nicht geachtet werden / dann daß er sich seiner Müntz-Freyheit williglich verziehen / begeben / und nachgelassen hab / auch dardurch dieselbe verwürcket und verlohren ha-

ben

den oder *Deputirten* begehret oder erfordert werde. Hingegen muß der in einem jeden Crays sich befindende *General*-Müntz-Wardein / (welcher aller Müntz-Stände außgegangene/ und in die Büchsen gestossene Müntz-Wercker/nach *probirn* und darüber gebührende *Relation* thun muß/) jederzeit darbey sich befinden / auch zwey 3. oder vier Tage ehender in derselbigen Stadt/allwo der Müntz-*Probations-Convent* gehalten wird / (als der Crays-Stände Herren Abgesandte und Räthe/) ankommen und zeitlich sich einfinden/damit dieselbe durch Ihne nicht auffgehalten werden.

4. Frag.

Wann aber ein und anderer berechtigter Müntz-Stand / gar nicht müntzen lässet / auch keinen Müntz-Meister und Wardein hat / muß dann ein solcher / einweg als denn andern seine Abgesanden darzu einschicken?

Antwort:

Ja in alleweg / soll ein solcher Müntz-Stand gleichmässig seinen Abgesanden darzu ohnfehlbarlich einsenden/wie hiervon abermahlen/ die Probier-Ordnung Anno 1559. Lautet:§. 8. Ob einiger Müntz-Stand / nicht müntzen / auch keinen Müntz-Meister oder Wardein haben würde/ der soll zum wenigsten einen Rath / oder sonsten eine geschickte ansehnliche Person/die der Müntz-Handlung nicht verwand/ aber doch derselben am besten verständig/schicken / beschwerlichen Unkosten zuverhüten.

5. Frag.

Warumb soll ein Müntz-Stand / eben einen solchen Rath / dem das Müntz-Wesen wohl bekand / zu *Probations*-Tägen einsenden; Solte dann durch einen andern Abgesanden / wann er gleich keine so vollkommene rechte Wissenschafft von dem Müntz-Wesen hat / nicht auch etwas gutes geschlossen und vollzogen werden können?

Antwort:

Obwohlen kein Zweiffel/das durch ein solchen nicht auch etwas nützliches und heilsames auff die Bahn gebracht / und geschlossen werden könne;so gehet es aber doch viel langsamer daher / dann biß ein solcher hierinnen recht *informiret* oder unterrichtet wird / so gehören schon

mehrere

mehrere Täge darzu / und gehet also alles langsamer daher / dardurch pfleget man auch grössern Unkosten zuverursachen / wie hiervon Anno 1559. in der Augspurgischen Probier-Ordnung nachfolgendes zuvernehmen §. 35. Und nachdem offt befunden / daß nicht kleine Irrungen / dardurch entstanden / daß die Müntz-Herrn zu den *Probation*-und Müntz-Tägen / jetzo diese / dann andere Räthe geschicket / so soll deme vorzukommen / nun hinfüro ein jeder Müntz-Herr oder Stand / auffs wenigste einen beständigen Müntz-Rath / der alle *Probations*-Täge besuche / verordnen. So ist auch Anno 1568. in der Nieder-Sächsischen Crays-Probier-Ordnung zu Lüneburg nachfolgendes beschlossen worden: Daß aber auch allemahl einerley Leute zu denen Probier-Tägen abgefertiget werden / solches ist oben *cavirt* / und werden die Stände sämbtlich und sonderlich dem gemeinen Nutzen zum besten / solches sich befleissigen / und an aller Müglichkeit / an sich nichts erwünden lassen.

6. Frag.

Wann aber einer / oder mehr von denen Crays-Ständen / ihre Räthe / zu einem Müntz-*Probations*-Tag nicht einschicken thun / wie sollen sich dann die andere erscheinende Stände verhalten; Können auch wohl / die Ungehorsame zur Straffe / und auff was für eine Weise / gezogen werden?

Antwort:

Vermög der Reichs- und Probier-Ordnung / so sollen die erscheinende Stände / sich daran nicht irren lassen / sondern sie sollen mit der *Probation* fort fahren und also dem Tage zum Beschluß bringen / der Ungehorsame und aussenbleibende Stand aber soll nachfolgender Weise gestraffet werden; Laut Probier-Ordnung Anno 1559. in Augspurg auffgericht.

§. Wo aber einiger Müntz-Standt die *Probation*-Täge / eines zwey / oder zum drittenmahl / nicht besuchen würde lassen / der soll anderst nicht geachtet werden / dann daß er sich seiner Müntz-Freyheit williglich verziehen / begeben / und nachgelassen hab / auch dardurch dieselbe verwürcket und verlohren haben

ben solle/es wäre dann daß durch eine gantze Versammlung aller Cräys-Räthe/ einanders der Schickung halben / auff dem *Probations*-Tag geschlossen würde / dabey es dann auch bleiben solte.

7. Frag.

Was wird weiter bey einen Müntz-*Probations-Convent* abgehandelt?

Antwort:

Man pfleget auch die jenige Stände welche ihre Müntzen/nach deß Heil. Reichs-Ordnung/ nicht gemäß haben verfertigen lassen / zustraffen / und mögen gar wohl die andere / selbigen Cräyses Müntz-Stände / ihnen mit guten Fug daß Müntz-Recht benehmen / und sich den/ durch die falsche Müntze/zugezogenen Schaden abtragen lassen; Laut Müntz-Ordnung Anno 1559. §. Wo aber hinwider gehandelt. ꝛc.

Reichs-Abschied 1570. §. Dieweil dann nunmehr. ꝛc.

Uber das so werden auch auff solchen Müntz-*Probations*-Tägen die Müntz-Meister und Wardein *examini*ret / *probier*et / und vereydet oder in die Pflicht genommen und *confirmi*rt; Letzlichen so pflegt man/ was auff einem solchen Tage geschlossen und verabschiedet worden ist/ den *Recess*, Ihro Röm. Käyserl. Mayst. Chur-Maintz und Chur-Sachsen zu *communisi*ren. In Summa/ es ist umb die Müntz-*Probations*-Täge / ein sehr edles Thun / dann so auff einige Art und Weise/ des Heil. Reichs Wohlfarth und Aufnehmen / vermittels des Müntz-Wesens/ befördert wird / so geschicht es gewiß durch die Müntz-*Probations*-Täge; der darauß erwachsende Nutz ist nicht außzusprechen/ wann dieselbige fleissig besuchet und darauff das Müntz-Wesen und die geschlossene Puncten gebührender massen in Obacht genommen werden / auch mit allen Ernst/ die *Execution*, ohne Ansehen der Person vollzogen wird. Ist auch kein Zweiffel/ wann solches heutiges Tages geschehe/ es würde dardurch des Heil. Reichs gemeine / dann auch eines jeden Wohlfarth insonderheit mercklich befördert werden.

8. Frag.

Weil an denen Müntz-*Probations*-Tägen / gehörter massen / so sehr viel gelegen/ massen dardurch daß zerritte Müntz-Wesen / hinwiederumb

umb in eine gute nützliche und heilsame Ordnung gebracht werden kan; Wohero kommt es dann / das bey hundert und mehr Jahren hero / solchen eingerissenen Müntz-*Defect*en und Mißbräuchen / nicht nur nit gewehret / noch auch alle geringhaltige Müntzen insgesambt haben auß dem Römischen Reich abgeschafft und gebracht werden können?

Antwort:

Gleichwie es gar wenig nutzet / wann gleich ein Regiment noch eines mit so stattlichen Rechten und Satzungen versehen ist / und doch niemand verhanden ist / der solche Rechte und Satzungen handhabet / auch Recht und Gerechtigkeit wiederfahren lässet; Also nutzet es auch wenig / wenn gleich im Heil. Röm. Reich / noch einmahl so viel löbliche Müntz- und Probier-Ordnungen gemachet / und *Probations*-Täge gehalten werden / wann Fürsten und Stände deß Reichs darob mit gesambter Hand nicht halten thun; Wie es dann leider! Wiederumb dahin kommen / das man solches zwar vielmehr pflegt zu Wünschen / als Lust hat / dasselbige gebührender massen ins Werck zurichten.

9. Frag.

Wo mögen dann wohl solche hochschädliche und verderbliche Unordnungen herrühren / daß dergestalt ein Stand nicht wie der andere / ob der Müntz-Ordnung zuhalten gesonnen ist?

Antwort:

Der Weyland Edle und Gestrenge Herr Zacharias Geitzkofler / thut in seinem wohlgegründeten an Weyland Käyser Matthiam glorwürdigsten Andenckens außgestelten Müntz-Bedencken Anno 1622. gedrucket / zwo Haupt-Ursachen benennen / denen solche hochschädlich und verderbliche Müntz-Unordnung zuzuschreiben sey.

Erstlichen / daß ein schlechtes verträuliches Zusammensetzen / und einmütige *Intention* ob den heilsamen Reichs-*Constitution*en zuhalten / unter Hohen und Niedern Standes-Personen im Reich zuspüren. Fürs andere / daß gemeiniglich der Geitz / und *Privatum commodum* es nehe gleich zu wie es immer wolle / *bono publico, præpostero ordine* fürgezogen wird.

10. Frag.

Weilen zubesorgen / daß solche angezogene zwey höchstschädliche

und verderbliche Ursachen / sehr schwerlich abgestellet werden können; Als fragt sich nicht unbillich / ob dann nicht auff eine andre Weise / dem zerritteten Müntz-Wesen geholffen werden könte?

Antwort:

Ob angezogener Edler Herr Geitzkofler schreibet hiervon abermahlen also:

Und da das Erste / als die verträuliche Zusammensetzung / nicht gepflantzet / daß andere aber als Geitz und Eigennutz verhindert und abgestrickt wird / so wird man einige Gleichheit oder Beständigkeit in diesem Werck nicht verhoffen können / wäre auch viel nützlicher und besser / da es ins künfftig so wohl / als bißher an der würcklichen und ernstlichen *Execution* ermanglen solte / man ließ der angefangenen Unordnung ihren Lauff / dann es würden dardurch nur die Ehrliebende / Auffrechte und Gehorsame beschweret / den Widerigen aber Gelegenheit gegeben / ihren Finantz umb so vielmehr zutreiben / und die andern zu vernachtheilen. Ferner sagt er weiter:

Ich will aber verhoffen / es werde die grosse Zerrittung die Leute dermahleins auß dem gar zutieffen Schlaff und *Veterno* der langen heimlich jedoch hart zehrenden Sucht erwecken / die unzimliche *personal-respect* beyseits gesetzt / und dahin getrachtet werden / daß wir nicht mit höchsten Spott und Schaden von fremden *Nationen* umb das noch wenig vorräthig Gold und Silber kommen / und durch längere *tolerantz*, eingerissener Unordnung / zusehen müssen / daß fast lauter frembdes ringhaltiges Geld / im Reich / gemeine Währ- und Zahlung / und nunmehr vielein grössere Kauffmannschafft und Gewerb mit den Müntzen als den Wahren seye.

NB. NB. NB.

Was etliche Jahr vorhero / erwehnter Geitzkofler prophezeyet / das ist nachmals Anno 1622. mit grossen / unschätzbaren ja unaußsprechlichen Schaden / deß gantzen Heil-Röm. Reichs / nur allzuwahr worden / und erfolget. Weil dann nun auch bey dieser unserer Zeit / eben wiederumb mit dem Geld mehr Kauffmannschafft / als mit den Wahren

ren getrieben wird / auch wenig gute grobe gerechte Reichs-Müntzen ferner gesehen werden / als ist leyder! zubesorgen / weiln Geitz und Eigennutz / Zwiespalt / und Mißtrauen sehr in Schwang gehen / daß letzlichen es wiederumb dahin / (wie Anno 1621 und 1622. geschehen /) kommen / ja das letztere ärger / als das erste werden dörffte. Da für uns doch der Grund-gütig-Barmhertzige Gott in Gnaden behüten und dergleichen Unordnung / Zerrittung und Unheil vätterlich verhüten wolle!

11. Frag.

Weilen bißher so offt der Reichs-Cräyse gedacht worden / als fragt sichs nit unbillich / in wieviel Cräyse dann das Heil. Röm. Reich abgetheilet ist / und wie selbige genennet werden?

Antwort:

Es werden in dem H. Röm. Reich zehen Cräyse gezehlet / und seynd derselben Nahmen / wie folget:

Erstlich / der vier Chur-Fürsten am Rhein
Zweytens / der Ober-Sächsische
Dritens / der Oesterreichische
Vierdtens / der Burgundische
Fünfftens / der Fränckische
Sechstens / der Bäyerische
Siebendens / der Schwäbische
Achtens / der Ober-Rheinische
Neundtens / der Westphälische
Und Zehendens / der Nieder-Sächsische

} Cräyse

Das neundte Capitel.

Handelt/ von Verfälschung der Müntze/ oder falscher Müntze / falschen Müntzern / auch Kippern und Wippern/ und derselben/ den Rechten nach/ wohlverdienter Straffe.

1. Frag.

WEilen biß daher von der gerechten oder guten Müntz/ wie nemlich dieselbe/ dem Korn/ Schrot / Form / Gestalt oder Figur/ dann auch dem *Valor* oder Werth nach/ beschaffen seyn soll und muß/ zimlich außführlich Meldung geschehen; Als fragt sich nun nicht unbillich / was dann eine verfälschte oder falsche Müntz eigentlich sey?

Antwort:

Wann man das jenige recht erwogen/ was droben im 3ten und 4ten Capitel vermeldet worden: was die rechte Müntze sey / und was zur rechten und guten Müntz eigentlich gehöre; So kan man auch leichtlich wissen und ermessen/ was im Gegentheil eine falsche Müntz sey. Massen nun droben vermeldet worden: daß diejenige eine gerechte und gute Müntz sey / die nach des H. Reichs Münt-Ordnung / (nicht nur in einem sondern in allen *Substantial*-Stücken und Eigenschafften/) gemäß gefertiget wird; Also und im Gegentheil / ist das eine falsche oder verfälschte Müntze / die des Heil. Reichs Müntz-Ordnung zuwider/ (es sey nun gleich in einem oder in allen *Substantial*-Stücken und Eigenschafften/) und derselben nicht gemäß gefertiget wird.

2. Frag.

Auff wie vielerley Art und Weiß nun / mag wohl die Verfälschung der Müntzen geschehen?

Antwort:

Es kan und mag die Verfälschung der Müntze vornehmlich auff

12erley Weiß geschehen / wie wir dann solche alle außführlich *specificiren* und nacheinander erzehlen wollen : Ist demnach eine falsche Müntze /

1. Diejenige / so in verbottenen Müntz-Städten / oder so genannten Hecken-Müntzen gemachet wird; Als auff solchen Müntz-Städten / die keine berechtigte Käys-Müntz-Städte seyn ; Dann es gehöret zu der Müntze / daß sie gerecht und gut sey / auch dieses / daß sie an keinem verbottenem Ort geschlagen worden sey ; Nun sollen aber in jeden Käys / nur drey oder zum höchsten vier Müntz-Städte seyn / auff welchen desselben Käyses Müntz-Stande / alles was sie vom Gold und Silber haben / vermüntzen lassen sollen. *Vide* Reichs-Abschied A. 1571.

2. Ist eine falsche Müntze / die auff denen Berg-Wercks-Müntz-Städten / auß solchem Metall gemachet wird / das in selbigen Berg-Werck nicht ergraben oder gewonnen / sondern etwann erkaufft / auffgewechselt / erkipt / erwipt ꝛc. worden. Dann diejenigen Müntz-Ständte die eigene Berg-Werck haben / sollen auff ihren besondern Müntz-Städten / nur das jenige Gold und Silber / was und so viel sie / auff solchen Bergwercken gewonnen / zuvermüntzen Macht haben / aber sonst alles andere erkauffte Silber und Gold / sind sie / wie andere Ständte / auff denen Käys-Müntz-Städten zuvermüntzen schuldig.

3. Ist eine falsche Müntze / die von solchen Leuten gemachet wird / die sich der Müntz-Gerechtigkeit freventlich anmassen / und doch mit solcher Müntz-Gerechtigkeit / von dem Käyser / als des Reichs-Ober-Haupt nicht belehnet oder begnadet sind. Und wann auch gleich ein solche Müntz / an Schrot und Korn just und gut / auch des Heil. Reichs-Ordnung gewäß wäre / so ist und bleibt sie dennoch falsch und verwerfflich.

4. Ist eine falsche Müntze / die von solchen Leuten gemachet wird / die ihre Müntz-Gerechtigkeit von den Müntz-Ständen erkauffet oder erpachtet haben / dann die Müntzen umb Eigen-Nutzes willen verlegen / und Wochentlich oder Monatlich einen gewissen Zinß oder Tribut davon geben.

5. Ist das eine falsche Müntze / die von Zinn / Blech / Kupffer / Leder / und dergleichen geringen Materi gemachet ist / dann die

Reichs-Müntzen sollen von Gold und Silber seyn. *l. lege Cornel. ff. de Falsf.*

6. Ist das eine falsche oder verfälschte Müntze / da der jenige so die Müntze schläget/am Korn mehr / als die Reichs-Müntz-Ordnung zulässet/abzeucht/hergegen einen höhern und grössern Zusatz gibt / als sie vermög besagter Reichs Müntz Ordnung haben solte / ist auch eine solche Müntze/vor keine Müntze zuhalten. *l. eleganter 24. §. qui reprobos. ff. de pignor. act.*

7. Ist das eine falsche oder verfälschte Müntze / die auß geringer Materi / als Kupffer / Blech / Messing / Bley / ꝛc. gemacht und versilbert oder vergüldet ist. *l. quicunque 8. ff. ad l. Cornel. de falsf.*

8. Ist das eine falsche oder verfälschte Müntze / wann der jenige so die Müntz machet/mehr Platten auff die Marck schlagen lässet / dann sich vermög der Reichs-Müntz-Ordnung gebühret/ daß also die Pfenninge oder Müntzen ihr recht gebührlich Gewicht/und Schwere/nach der Reichs-Müntz-Ordnung nicht bekommen.

9. Ist das eine verfälschte Müntze / die zwar ihr rechtes Gewicht oder Schwere gehabt und gehalten hat/hernach aber / (entweder durch getauffte oder ungetauffte/ beschnidtene oder unbeschnidtene Juden /) beschnidten/und dardurch ihr die rechte Schwere benommen worden. Inmassen solche beschnidtene Müntzen vor voll in Bezahlung zunehmē/ durch den Ober-Rheinischen-Crays/Anno 1609. den 4. Martij/durch den Rheinischen Chur-Crays den 13. Martij *St. vet.* Anno 1609. Und dann durch den Fränckisch-Bayrisch- und Schwäbischen Crays/ im *Probations*-Tag des Monats Maij / auch Anno 1609. gehalten/ bey hoher Straff verbotten/mit diesem Anhang/daß alles Gold/in den grössern Bezahlungen/anders nicht, dann nach dem eingesetzten / in den andern aber/jedes Stuck/nach dem rechten/im Heil. Reich verordneten Gewicht/ gegeben und genommen / auch in denen ringern Bezahlungen/für jeden ablauffenden Grän/2. Kreutzer abgezogen / und desto geringer gehalten werden sollen.

10. Ist das eine gefälschte Müntze / die nicht ein solch Gepräg hat/ als wie die Reichs-Müntzen haben sollen. Als auff welcher deß Käysers

oder deß Müntz-Herren Nahme nicht stehet / oder die gebührliche Bildnüß / oder da die Jahr-Zahl / oder die Zieffer / wie viel sie gelten soll / außgelassen ist.

11. Ist das eine verfälschte oder falsche Müntze / auff deren eine frembde Form und Figur / oder eines andern Müntz-Standes Wappen / Gepräg und Schlag / und nicht dessen / der solche Müntze prägen lässet / geschlagen wird; Dann solches gereichet zum Nachtheil dem andern Müntz-Stand / und mag dardurch allerley Betrug und Gefährlichkeit verübet werden.

12. Ist das eine gefälschte Müntze / wann auff das Geld oder Müntz ein höherer und grösserer Werth gepräget wird / als sie sonsten haben solte Oder / da einer neue Sorten schläget / und höhere Zahlen oder Ziffer und Beyzeichen des *Valoris* oder Güldnüß / darauff schlagen lässet / als der innerliche Werth / Korn und Schrot mitbringet.

3. Frag.

Fragt sich nun auch ferner: Was dann ein falscher Müntzer sey; oder was für ein Unterscheid zwischen einen rechten / und falschen Müntzer ist?

Antwort:

Gleichwie nun auch der jenige ein rechter redlich- und befugter Müntz-Meister oder Müntzer ist / der nemlich von denen Reichs- und Crays Ständen *examiniret* / *approbiret* / in Eyd und Pflicht genommen worden / und der auff des Heil. Reichs-Müntz-Ordnung sich bestellen lässet / derselben sich in allem gemäß erzeiget / inmassen dann auch ein jeder Müntz-Meister / bey Leibes-Straff thun soll. Also und hingegen ist das ein falscher Müntzer / der von denen Reichs- oder Crays-Ständen / sich weder *examiniren* noch *approbirn*, noch in Eydliche Pflicht nehmen / viel weniger sich auff des H. Reichs-Müntz-Ordnung bestellen lassen / oder derselben / es sey gleich in einem oder in allen Puncten / gemäß verhalten will.

4. Frag.

In wie vielen Stücken dann / kan sich ein falscher Müntzer vergreiffen; oder wie viel Stücke werden eigentlich in den Rechten benennet

nennet oder erzehlet / als wordurch sich die falschen Müntzer / an der hohen Obrigkeit vergreiffen/oder einen Falsch begehen können?

Antwort:

Es sind ebenmässig 12. Stück oder Puncten / darinnen sich die falschen Müntzer/vermög der heilsamen Müntz-Ordnungen/und Reichs-Abschiede/an der hohen Obrigkeit zu vergreiffen pflegen.

5. Frag.

Welches sind dann solche 12. Puncten/und wie werden sie eigentlich beschrieben?

Antwort:

1. Ist der jenige ein falscher oder unbefugter Müntzer/der sich auf verbottenen Müntz-Stätten / als solchen Müntz-Stätten die keine Träys-oder Berg-Wercks-Müntzen seyn / bestellen und gebrauchen läst.

2. Ist der ein falscher oder unbefugter Müntzer / der auff Berg-Wercks Müntzen/Gold und Silber / welches in demselben Berg-Werck nicht ergraben oder gewonnen/sondern etwan erkaufft worden/ verarbeitet oder vermüntzet.

3. Ist der ein falscher und unbefugter Müntzer/der da ohne habende Müntz-Gerechtigkeit müntzet.

4. Ist der ein falscher und unbefugter Müntzer / der die Müntz-Gerechtigkeit / von andern erkaufft / oder den Müntz-Ständen eine Zeitlang abpachtet/verleget/auch Wöchentlich oder Monatlich einen Zinß oder Tribut davon giebet.

5. Ist der ein falscher Müntzer/der auß Bley/Zinn/Kupffer/Messing ꝛc. oder solchen Sachen/der in die Müntz-Ordnung zum Müntzen nicht bestimmet/Müntze machet.

6. Ist der ein falscher Müntzer/ der der Müntz einen höhern Zusatz gibt/als solches in der Löbl. Müntz-Ordnung zugelassen ist.

7. Ist der ein falscher Müntzer/der auß andern geringen Materien Müntze machet / dieselben hernachmahls betrüglicher Weiß versilbert oder vergüldet/und solche vor gute Müntzen außgiebet.

8. Ist der ein falscher Müntzer / der der Müntze ihr recht Gewicht oder Schwere nicht gibt.

9. Ist

9. Ist der ein falscher Müntzer / der die gerechte gute und schwere Müntz beschneidet.

10. Ist der ein falscher Müntzer / der auff die Reichs-Müntzen / des Reichs-Gepräge / wie das in der Müntz-Ordnung benennet / nicht präget.

11. Ist der ein falscher Müntzer / der nicht seines / sondern eines andern Müntz-Standes Wappen / Bildnüß / Form und Figur / betrüglicher Weiß und gefährlich auff die Müntze schläget.

12. Ist der ein falscher Müntzer / der auff die Müntzen einen höhern *Valor* und Werth / als sie nach der Müntz-Ordnung haben und gelten solte / setzet.

Diese alle sind falsche Müntzer oder Verfälscher der Müntzen / unter welche billich noch eine Rotte / nemlich die Kipper und Wipper gehörig / deren aber zum Beschluß absonderlich Meldung geschehen soll.

6. Frag.

Weil dann besagte falsche Müntzer / durch solch ihr falsch Müntz machen oder Müntz fälschen / wider die Käyserl. Majestät und das H. Reich gröblich sündigen und verbrechen / so folget ja auch gewiß / daß sie als Müntz-Fälscher / andern zum Abscheu und Exempel / hart und scharff gestraffet werden?

Antwort:

Ja freylich! dann es werden solche Verbrecher / oder falsche Müntzer / nach gestalt des Verbrechens / entweder mit Abhauung der Hände / des Kopffs / oder gar mit dem Feuer gestraffet.

Der Käyser *Constantinus* hat den Verfälschern oder Verringern der Müntze / das Haupt abzuschlagen verordnet / *Lib. 9. Codice Theodosiano. de fals. mon.*

Die Egyptier haben die Müntz-Fälscher gestrafft mit Abhauung der Hände / *Diodorus Sicul. lib. 3. rerum antiqua. cap. 3.*

Solchen hat der Longobarder König *Rhotaris* gefolget / und ein Gesetz gemacht / nemlich umb das Jahr Christi 640. So einer ohne besonder Befehl / Gold prägete / dem solte man die Hände abschlagen / *Lib. Legum Longob. c. 98. de fals. §. 1.*

Welchen Gesetzen *Carolus Magnus* etliche Capitul hinzugesetzt / massen am Ende des 4. Buchs von der Francken Gesetz *cap.* 20. zu lesen: *De falsa moneta jubemus, ut qui eam percussisse comprobatus fuerit, manus ei amputatur, & qui hoc consensit, si liber* 60. *Solidos componat, si servus* 60. *ictus accipiet.* d. i. Wer überwiesen ist / daß er falsche Müntzen gemacht / dem sollen die Hände abgeschlagen werden / und wer damit durchsehen / (oder Wissenschafft gehabt) hat / ist er frey so soll er 60. *Solidos*, (das ist so viel als 60. Ungarische Gold-Gülden oder Ducaten /) zur Straffe geben / ist er ein Knecht / so soll er 60. Schläge leiden.

Unter Käyser Ludwig dem Ersten / ist denjenigen so ungerechte Müntz gemacht / Leibs-Straff auffgesetzt / und so sie des Falsches überwunden / die Hand / damit sie gemüntzt / abgehauen / und die darzu verholffen gewesen / nach der Personen Stand und Beschaffenheit / mit Geld- oder Leibes-Straff gebüsset worden.

Ob nun wohl die Juristen / noch zu dieser Zeit / in der Straff nicht einig; so gibt doch die Peinliche-Hals-Gerichts-Ordnung *Caroli V.* der Sach ihre gewisse Maaß und Form / wie sonst andere Scribenten / von den peinlichen Straffen auch thun. *Ut Damhauderus, c.* 65. *de Monetæ adulteratoribus.* Da es aber vom Müntz-Meister / ohne wissen des Müntz-Herrn / beschicht / so gehet es ihme an seinen Leib / *ex L. Cornel. de falsf. L. qui nocen. L. Cornelia ff. ad L. Corneliam de falsis.*

NB.

Das Sachsen-Recht hält nicht allein hart wider die Verfälscher der Müntze / sondern auch wider die / so falsche Müntzen unter die Leute bringen / darinnen die Straffe gescherpffet / und gemässiget / nach einer jeden Person / Gelegenheit und *Qualität* / als daß der Müntzer / der den Verstand der Pfenninge hat / höher gestrafft wird / dann andere Leute. dieweil der Text im 26. Cap. des 2. Buchs also sagt: Beut der Müntzer einen solchen / (verstehe falschen) Pfenning auß / daß er damit Kauffen will / es geht ihm an seinen Halß.

Wer sein Recht verwürcket hat / mit Dieberey oder mit Raube / stil-

findet man unter ihm vierdthalben falsche Pfenninge/es geht ihm an die Haut/er möge ihr dann Gewähren haben.

Wer an seinen Rechten vollkommen ist / findet man bey ihm einen Schilling falscher Pfenninge/die Pfenning hat er verlohren und mehr nicht/hat er ihr aber mehr/es gehet ihm an die Haut / er mög ihr dann Gewähren haben.

7. Frag.

Wie werden dann heutiges Tages / die jenigen falschen Müntzer / die sich auff verbottenen Müntz-Stätten gebrauchen lassen ; deßgleichen die so auff Berg-Wercks-Müntz-Stätten / frembd Metall oder erkaufftes Gold und Silber verarbeiten oder vermüntzen gestrafft?

Antwort:

Vermög der Reichs-Müntz-Ordnung/Anno 1559. auffgerichtet/ so ist denen jenigen Müntz-Ständten und Müntz-Meistern / die der Müntz-Ordnung zu wider/Müntz-Stätte in ihren Herrschaften / über die gewöhnliche Käys-Müntz-Stätte auffrichten / und darinnen Müntze machen lassen.

Item denen jenigen/so auff den Bergwercks-Müntz-Stätte/solches Metall verarbeiten / das darinnen nicht gewonnen worden / zwar Buchstablichen in der Müntz-Ordnung keine Straff benennet; Mögen aber doch/als die sich eines Dinges anmassen / damit sie nicht befreyet/ noch dessen befugt/und welches dem Heil. Reich allein gebühret / nach Anleitung des Heil. Reichs Ordnungen gestrafft werden. Und zwar der Müntz-Stand verleuret die gemüntzten Sorten / benebens der Müntz-Gerechtigkeit billich. Dann ihme solche Müntz-Gerechtigkeit mit dieser Bedingung von Käyserl. Mayestät anvertrauet worden / daß er schuldig seyn solle / der Müntz-Ordnung sich gemäß zubezeigen; Darnach wofern er eigene Berg-Werck hätte / auff seiner Berg-Wercks-Müntze/nur das jenige Gold oder Silber/ so viel daselbsten gewonnen wird/zuvermüntzen. Aber sonst alles andere/erkaufftе Silber und Gold/wie andere Müntz-Stände/ auff denen Käys Müntz. Stätten zuvermüntzen. Müntz-Ord. §. Wo aber jemands. ꝛc. §. Und so einer oder ꝛc. §. Wär es auch Sache ꝛc. Reichs-Abschied 1571. *in puncto monetæ per tot.*

Weilen dann nun dieser Bedingung kein Genügen geschicht; Und wofern der Müntz-Stand sich der Müntz-Gerechtigkeit wolte erfreuen/derselben vor allen Dingen nachgelebet werden müste; Demnach so wird solchem Müntz-Stand/ der eigene Müntz-Stätte auffrichtet / oder auff seinen Bergwercks-Müntzen / erkaufft Gold oder Silber vermüntzet/die Müntz-Gerechtigkeit billich entzogen.

Weil auch die Sorten/so auff keinen Cräys-Müntz-Stätten/oder auff den Bergwercks-Müntzen/auß erkaufften Metall gefertiget werden/der Müntz-Ordnung zuwider gepräget werden; So verleuret der jenige Müntz-Stand solche Sorten auch nicht unbillich: Sintemal alle Müntz-Sorten / so der Müntz-Ordnung zu wider gepräget werden/*confiscirt*/und der dahero erwachsene Schaden dem Reich abgetragen werden soll.

Reichs-Abschied 1500.im Müntz-Punct 1570.§.der Müntz-Meister aber ꝛc. *ibid.* Führt das Reich in Schaden/soll solchen Schaden erstatten. §. Und zu fernerer ꝛc. §. Und auß fonders ꝛc. 1594. §. Dieweil auch durch die ꝛc. Der Müntz-Meister aber / der sich auff solche Müntzen/die keine Cräys-Müntz-Stätte seyn/ hat bestellen lassen / oder in Bergwercks-Müntzen erkaufft Silber vermüntzet / sintemahl er sich bey Leibes-Straff auff die Müntz-Ordnung hätte sollen bestellen lassen/mag gar wohl nach gestallten Sachen und offnen Verbrechens/an Leib oder Gut / auff Erkäntnüß gestrafft werden. Reichs-Abschied 1566.§.Wir ordnen und wollen auch/ ꝛc.

8. Frag.

Wie wird dann der jenige Müntz-Stand/der seine Müntz-Gerechtigkeit andern verkaufft / verleyhet/ oder von andern verlegen lässet/ gestrafft?

Antwort:

Der jenige Müntz-Stand / der seine Müntz-Gerechtigkeit andern verkaufft/ verpacht / verleyhet / oder von andern verlegen lässet/ oder mit dem Müntz-Meister Wöchent-oder Monatlich um einen gewissen Zinß und Tribut ver*accordirt*; Weilen er die Müntz-Gerechtigkeit/ so keine *Mercanz*, sondern ein Käyserliches *Regal* ist/dessen er sich nicht/ zu seinem selbst-gesuchten Vortheil/sondern dem Heil. Reich zu Ehren

und

und Wohlfarth gebrauchen solte/ mißbrauchet / der wird dardurch seiner Müntz-Gerechtigkeit verlustig / und darzu noch umb 40. Marck löthiges Goldes gestraffet. Der Müntz-Meister aber/ der solche Müntz-Gerechtigkeit gepachtet/ gekaufft/ gemietet/ Wochent- oder Monatlich einen Zinß darvon gibt / wird umb 10. Marck löthiges Goldes / und nach Gestalt des Verbrechens am Leib und Leben gestrafft.

Reichs-Abschied 1551. §. Dergleichen diejenigen ꝛc. Müntz-Ordnung 1559. §. Ferner als sich auch erfinden thut ꝛc. Reichs-Abschied/ 1570. §. Alsdann auch ꝛc.

9. Frag.

Wir werden dann ferner/ diejenigen falschen Müntzer gestrafft/ die falsche Müntzen auß Bley/ Zinn ꝛc. mit einem hohen Zusatz/ oder sonst Müntzen auß geringer Materi machen/ dieselben vergülden/ versilbern/ und also boßhafftig ihren Nächsten damit betriegen?

Antwort:

Die jenigen falschen Müntzer / die sich der Müntz-Gerechtigkeit freventlich anmassen/ oder falsche Müntzen auß Bley/ Zinn/ Kupffer/ Messing ꝛc. oder Müntzen mit einem hohen Zusatz/ oder Müntzen auß andern geringern Materien machen/ dieselben vergülden/ versilbern / und boßhafftig außgeben / wann man sie dessen überweisen kan / oder wann sie es selbsten bekennen / sollen mit dem Feuer vom Leben zum Todt gerichtet / das ist / verbrandt / und darzu ihnen alle ihre Güter *confiscirt* und genommen werden. *l. si quis nummos C. de falsi. monet.* Pein. Halß-Gerichts-Ordnung / von Straff der Müntz-Fälscher.

Wie auch die jenigen / so ihre Häußer / zu solchen falschen Müntzen wissentlich leyhen / ihre Häußer auch damit verwürcket haben; doch wofern dem Herrn deß Hauses solch falsch Müntzen unbewust ist/ oder wann er/ so bald er hinter solch falsch Müntzen kommen / solches offenbaret/ so mag er mit solcher Straffe/ daß er das Hauß verlieren müste/ nicht beleget werden. Und ist nichts daran gelegen / der falsche Müntzer / habe das Käysers oder eines andern Müntz-Standes Müntze nachgemüntzet. Denn die Peinliche Halß-Gerichts-Ordnung redet insgemein

gemein von allen falschen Müntzern / und saget nicht allein von des Käysers Müntze.

Darzu so ist der andern Müntz-Stände Müntz/so wohl eine Reichs-Müntze/ als des Käysers/ hat auch alle ihre Macht und Krafft nicht vom Müntz-Stand der sie schlägt / sondern von des Reichs-Haupt dem Käyser. *Arnisæus lib. 2. de Iure Majestat. c. 7.*

Doch wofern die falsche Müntze noch nicht gantz gefertiget wäre/und die falschen Müntzer solche nicht hätten wollen gantz außmachen/oder wären/sonst auß was Ursache das sey/ an gäntzlicher Fertigung verhindert worden/oder wäre ihnen die Obrigkeit zuvorkommen/so werden sie zwar mit der Straffe deß Feuers verschonet/ mögen aber doch sonsten nach Erkäntnüß gestrafft werden.

Weiter so verwürcket und verläuret die Obrigkeit/ die umb solches falsche Müntzen weiß/ und ihr gefallen lässet/oder solche falsche Müntzer nicht straffet / ihre Müntz-Freyheit / und wird darzu umb 10. Marck löthiges Goldes gestrafft. Müntz-Ordnung 1559. §. Ferner als sich auch *de ib.* Zu dem Unser und deß Reichs und seine Müntz-Freyheit. Reichs-Abschied 1570. §. Als denn auch ꝛc. *ibid.* Unser Kayserl. *Regal.* so die Müntz-Stände/auß unsern sondern Vertrauen. *l. quicunque 8. l. qui falsam ff. ad l. Cornel. de falsis.* P. H. O. von falschen Müntzern. Reichs-Abschied 1570. §. Da aber jemand anderer Gestalt. 1566. Wir ordnen und wollen auch auff ꝛc. Wofern auch die Müntze gut / und der Müntz-Ordnung im Reich gemäß wäre/so werden solche falsche Müntzer / mit der Straffe des Feuers zwar billich verschonet / sollen aber doch gefänglich eingeleget/ und nach Rath/ an Leib oder Gut/nach Gestalt der Sache gestrafft werden. *Lege Cornelia, §. 1 ff. ad legem Cornel. de fals.* P. H. O. von falschen Müntzern.

NB.

So wird auch ein Falsch an der Müntze begangen / wann dieselbe beschnidten / oder durch Scheid-Wasser abgewaschen und verringert/ auch sonsten durch das Außkippen / daß die Schwereſten außgewogen/ und zu *Granalien* gebracht / die werden alle durchs Feuer/ oder sonst *Pœna arbitraria*, nach Gelegenheit / an Leib und Gut gestraffet/ver-

mög

mög des Reichs-Abschieds Anno 1551. und auch der Müntz-Ordnung/ꝛc.

Es seyn auch der Straff des Feuers unterworffen/die falsche Thaler / oder halbe Thaler nachgiessen/ von Bley/ Zinn oder Mathan/ oder sonst falsche Müntz heimlich schlagen; Auch die jenige/ so solche falsche Müntzen mit Vorsatz und Wissen außgeben / und unter die Leute bringen.

10. Frag.

Wie werden dann endlichen/ diejenigen falschen Müntzer gestrafft/ die auff die Müntzen ein falsch Gepräg machen / oder der Müntz ihre rechte Schwere nicht geben/ oder höher als sich gebühret *valviren*/ oder die Müntzen beschneiden / oder sonsten verringern ; Deßgleichen die falschen Müntzen vergülden/versilbern oder dergleichen Betrug brauchen ?

Antwort.

Die jenigen falschen Müntzer/ so auff die Müntzen ein frembd Gepräg/Bildnüß/Formoder Figur/zum Nachtheil anderer Müntz-Stände machen;Oder der Müntze ihr recht gebührlich Gewicht und Schwere nicht geben;Oder höher *valviren*/das ist einen höhern *Valor* Güldnüß oder Ziffer darauf schlagen/als sichs gebühret;Item:die die Müntz beschneiden/abfeilen/oder sonsten ihrer Schwere berauben und benehmen/sollen gefänglich eingelegt / und nach Rath / am Leib oder Gut/ nach Gestalt der Sachen gestrafft werden. P.H.O. von falschen Müntzern. Müntz-Ordnung 1559. *Gloss. in l. si quis nummos. 2. Verb. Flammarum. C. de falsf. monet.*

Mit gleicher Straffe werden die jenigen so falsche Müntzen vergülten/ versilbern/ außsieden/ weiß machen/ beleget. *l. quicunque 8. ff. ad l. Cornel. de falsf.*

NB.

Endlich so sollen diejenigen falschen Müntzer / die die Reichs gute Müntzen außwechseln / außwägen / *granaliren* / körnen / schwächen/ waschen/schmeltzen/seigern/außziehen/brechen/umprägen/und geringe Müntzen darauß machen/ unnachläßig / ohne allen *Respect* der Personen/an Leib und Gut nach gestalten Dingen gestrafft werden. P.H.O.

von

von falschen Müntzern. Müntz-Ordnung. §. Hierauff setzen ꝛc. Reichs-Abschied Anno 1566. §. Was dann der Müntz halben ꝛc. 1570. §. Und sonderlich ꝛc. 1576. §. Und insonderheit *mandiren* ꝛc.

Und wann solches mit der Herrschafft Wissen und Willen beschicht/ so soll dieselbe Herrschafft ihre Müntz-Freyheit dardurch verwürcket und verlohren haben. P. H. O. *d. Art.*

NB. NB.

Jedoch ist solche Straff des Brechens und Schmeltzens nicht zu verstehen von denen Goldschmidten / die zur Nothdurfft ihres Handwercks / Gold und Silber nicht bekommen können / oder denen sonsten Arbeit zumachen auffgetragen / daß sie güldene und silberne Müntzen brechen müssen; Aber doch sollen die Goldschmidte ferner und ein mehrers nicht brechen / dann so viel sie zum Verlag ihres Handwercks bedürfftig / und sollen es sonst in keinem Wege verkauffen / verführen / oder Gewinst damit treiben / sollen auch solch brechen ohne Vorwissen der Obrigkeit nicht vornehmen / sondern dieselbe es berichten / was und wie viel sie zu brechen benöthiget seyn. Müntz-Ordnung An. 1559. §. Desgleichen die Goldschmidte ꝛc. Reichs-Abschied An. 1548. *tit.* von Goldschmidten.

Es soll auch alles Werck-Silber / jede Marck / so von den Goldschmiedten verarbeitet wird / es geschehe in waserley Gestalt das wolle / nicht weniger denn 14. (nachgehends aber ist / wegen des Silberkauffs-Erhöhung / 13. Loth zugelassen /) Loth / feines Silbers halten; Und ehe die Arbeit außgehet / soll solches durch den Goldschmid / vermittels seines gethanen Eydes / zuvor auff die Prob oder Schau geliefert und *probiret* / sein eigen Zeichen / nebens des Herrn oder Stadt / darunter er säßhafftig ist / Wappen oder Zeichen geschlagen werden. Wo er aber die Liefferung auf die Schaue nicht thut / oder das verarbeitete Silber nicht vierzehen Loth / (nunmehro aber 13. Lothe fein Silber) hält / alsdann wird der Goldschmidt / von der Obrigkeit / nach Gestalt des Wercks und Betrugs gestrafft. Policey-Ordnung 1577. *tit.* von Goldschmidten.

NB. NB. NB.

Wofern auch der falsche Müntzer noch ein Kind / ein Unmündiger / ein

ein Niederjährigen wäre / oder wäre ein Weibs-Person / die falsche Müntze gemacht hätte/so werden dieselbe vermög Käyserl. Privilegii etwas gelinder gestrafft / und mit der ordentlichen Straff deß Feuers nicht beleget: Um dieser Ursachen willen / weil sie theils noch nicht deß Alters seyn/theils auß Blödigkeit / so eigentlich was Recht oder Unrecht wäre / was zu thun oder zu lassen/nicht unterscheiden mögen.

NB.

Unter besagte falsche Müntzer mag auch gar wohl gezehlet werden / der jenige / der die Müntz höher außgibt und einnimmt / dann sie ist geschlagen und *valviret* worden: Sintemal ein solcher die Müntz in dem Werth fälschet. Solche Fälscher/die die frembde und innländische Sorten / höher und über ihren gesetzten geordneten Werth geben und nehmen / die sollen alsdann beyde güldene und silberne Müntzen / darumb *contrahirt* / der Obrigkeit / unter welcher solches geschicht/ zur Pöen und Straff verfallen seyn. Näher aber oder geringer die Müntzen außzugeben / dann sie gesetzet seyn / stehet männiglichen frey.

11. Frag.

Mag es denen Personen / so einen falschen Müntzer angeben oder namhafft machen / an ihren Ehren nachtheilig oder verletzlich seyn?

Antwort:

Nein im geringsten nicht; Dann damit die Müntz-Fälscherey/um so viel mehr möchte offenbahret und gestraffet werden/seyn von den Röm. Käysern noch sonderbare Freyheiten / denen Anklägern / so die falschen Müntzer offenbaren/ertheilt und gegeben worden.

12. Frag.

Was sind es dann vor Freyheiten/oder wie lauten sie?

Antwort:

Solche Privilegien oder Freyheiten bestehen in nachfolgenden 9. Puncten.

1. Daß ein jedweder einen falschen Müntzer / oder die Müntz-Fälscherey anklangen kan / auch ein jedweder schuldig ist / solche That / so ihm etwas davon wissend / an den Tag zubringen.

2. Ob der Ankläger gleich seine Klag nicht könte außführen / soll er darüber doch nicht gestrafft werden / als andere *Calumniatores.*

3. Daß auch ein jeder Macht hat / den Müntz-Fälscher selbsten zufahen.

4. Daß der jenige / so den Müntz-Fälscher / dem / der ihn gefangen hat / wider nimmet / damit den Halß verwürcke.

5. Daß der Müntz-Fälscher nicht *appelliren* kan.

6. Daß der Hauß-Herr / der die Müntz-Fälscher herberget / ob er gleich nicht wisse von der Fälscherey / gleichwohl den Thätern gleich gestraffet wird.

7. Daß ein Mitgenoß / oder Gesellschaffter der falschen Müntzer / den andern beklagen kan.

8. Daß das Hauß / darinnen die Verfälschung der Müntze geschicht / dem *Fisco*, das ist / der Obrigkeit / heimfällt.

9. Daß / wer von einiger Müntz-Fälschung Wissenschafft hat / und nicht offenbaret / als ein Thäter gestraffet wird. *Iohannes Aquila, C. 8. in Tractatu de Monetarum potestate.*

13. Frag.

Damit wir die saubere Pursch der Kipper und Wipper / auch auff diesen Schau-Platz führen / und ihnen die Larve ein wenig von dem Gesicht ziehen / als fragt sichs / was sie dann vor Leute / und wie sie vor Alters genennet worden?

Zilt-

Antwort:

Die Kipper und Wipper/ als deren es heutiges Tages nicht wenig gibt/ sind solche Leut/ die mit der Müntze einen Handel treiben/ und ihren Nutzen/aber dem Nächsten zum Schaden/damit suchen: Solche sind vor Zeiten Auffwechsler/Finantzer/Außschieber/Partirer/Land-Betrieger/Müntzbescheisser ꝛc.genennet worden; Auß was Ursach oder warum aber ihnen heutiges Tages der Titul Kipper und Wipper beygeleget wird/ist mir unwissend.

14. Frag.

Es lässet sich aber schwerlich erweisen/und stehet meines Trachtens im Zweiffel/ ob die Kipper und Wipper auch unter die falschen Müntzer zuzehlen seyn?

Antwort:

Damit wir solche Frag desto deutlicher entscheiden/ ob nemlich die Kipper und Wipper unter die falschen Müntzer gehörig/ und so schließlich auch mit der Straffe deß Feuers zubelegen/ so ist nöthig/ daß wir allhier das Vornehmste/ was in den Rechten/ und zuförderst in des H. Reichs Abschieden/von solchen Pravierern/ Buchstablichen versehen/*præmittiren* und anführen.

In den Rechten ist 1. außdrücklich versehen: Daß wer falsche oder geringe Müntzen an sich bringet/dieselbe betrüglicher Weiß unter die Leute wider zubringen/ derselbe sey vor einen falschen Müntzer zuhalten. *l. lege Cornel. 9. §. 2. ibi ne quis nummos ſtanneos, plumbeos, emere, vendere dolo malo vellet.*

2. Daß alle die jenigen/so zu dem falschen Müntz-Wesen behülfflich seyn/ es sey entweder in Auffbringung der Materien/ zum Müntzen/oder im Arbeiten der Müntzen/oder in Außbringung uud Verstechung der gemüntzten Sorten/sollen mit der Straff des Feuers belegt werden. *l. 1. ibi qui ad hoc miniſterium præbuerit. C. de falſ. monet.*

3. Welche falsche Müntze auffwechseln/ oder sonst an sich bringen und wiederumb gefährlich und boßhafftiglich/ dem Nächsten zum Nachtheil/ wissentlich außgeben/ die sollen nach Gewohnheit / auch Satzung der Rechte / mit dem Feuer vom Leben zum Todt gestrafft werden. P. H. O. *tit.* von Straff der Müntz-Fälscher. §. Nemlich welche ꝛc.

4. Die Gold-Gülden und andere gute Sorten sollen bey höchster Straffe durch niemanden / er sey hohes oder niedriges Standes/ weder auß den Müntzen gekaufft / noch verkaufft noch auffgewechselt werden: Müntz-Ord. 1559. §. Hierauff Ordenen ꝛc. §. Aber die nachbestimmte ꝛc.

5. Die jenigen/ so Gold/ Silber/ gemüntzt (nicht zur nothwendigen Handlung/ Bezahlung der Wexel oder Wahren/ sondern mit dem Geld Gewinn zutreiben) auß dem Lande führen/ verkauffen/ frembde Müntzen einschleiffen / sollen höchst gestrafft werden. Reichs-Abschied/ 1525. §. Dergleichen hat der Müntzhalter ꝛc. 1551. §. So haben wir uns auch. ꝛc.

6. Die jenigen / so sich des Granalirens / Körnens / Seigrens/ und andern dergleichen betrüglicher vernachtheiliger Handelung und Verfälschung der Müntze gebrauchen/ sollen mit dem Feuer gestrafft werden. *d. Recess.* §. Wir setzen/ ordnen und gebieten auch ꝛc.

7. Kein Privat-Person soll geringe oder verbottene Müntzen auffwechseln/ oder frembde Müntzē einschleiffen/ geschichts/ so soll solche Müntze zur Straff verfallen / und der Verbrecher an Leib und Leben gestrafft werden. Müntz-Ordnung Anno 1559. §. Wo auch etzliche. ꝛc. §. Damit man aber ꝛc. §. Ob aber jemand wäre ꝛc. §. Auff das ꝛc. Reichs-Abschied Anno 1582. 1594. §. Dieweil auch durch die. ꝛc.

8. Die durch Auffwechsel/ oder in andere Wege/ die Müntzen an sich bringen/ damit gefährlicher Weise handeln / in frembde Lande auff Gewinn verführen oder *practiciren* / solche Außführer / Auffwechseler und Fälscher sollen an Leib und Leben oder Gut/ nach Gestalt der Sachen gestrafft / und niemand hierinnen durchauß verschonet werden. Müntz Ordnung. §. Hierauff setzen ꝛc.

9. Silber- und güldene Müntzen auffwechseln / und geringe einschleif-

schleiffen/ist bey Leibs-Straff verbotten. *Vide* Reichs-Abschied 1570. *in puncto monetæ per tot. 1571. in puncto monetæ per tot.*

Weil aber die Kipper und Wipper theils selbst gestehen / theils nicht läugnen können / daß sie geringe Müntzen an sich bringen / mit derselbigen handlen/den Leuten vor gute geben/ die eingewechselte gute Müntz-Sorten verküppen / das ist/ auff Gewinn / in die Hecken-Müntzen verführen / zu dem falschen Müntz-Wesen behülfflich seyn / die geringe Müntz-Sorten verstechen/ wie sie dann selber theils zu ihren Behülff anziehen/ daß wann sie nicht wären / so köndten die Müntzen nicht seyn noch getrieben werden / sonderlich aber einige sich rühmen/ daß sie so und so viel tausend mit Umsetzung der Müntzen gewonnen haben.

Wer hat dann nun besagter massen/ anderer Ursachen / (als daß sie das Reich/ die Müntz-Stände/ die Unterthanen / in Schimpff/ Schaden und Verderben führen/) zugeschweigen/ groß zuzweiffeln/ daß solche Leute gleich den falschen Müntzern / nicht solten verdient haben/ mit harter Straf belegt zu werden. Worvon zu lesen bey *Ben. Carpzovio in Prax. Criminali p. 2. quæst. 92. n. 39. & 40.*

NB.

In denen Urtheilen der Schöppen zu Leipzig ist auch nachfolgendes enthalten:

Wo auch bey euch ein Kauffmann berücktiget / daß er mit guter Müntz übel handlen soll/ als nemlich/ daß er alles Geld/ so ihm zu handen kommt/ es sey Fürsten oder Stätte-Müntz/ außwäget/ so daß er die schwersten Groschen aufzeucht/ und läst die Körnen/ *Granalien* davon machen / und zu seinen Silber brennen / und hat daran ein mercklich Geld gewonnen / wiewohl dann etzliche vermeinen / als ihr auch darneben schreibet/ daß er eines solchen solt Macht haben / und auß solchem Silber seinem Weib und Kindern Geschmuck / oder ihme selbsten Kleinod möge machen lassen / die weil es sein Geld seye ꝛc. Dennoch solcher und anderer dergleichen Behelff ungeachtet / dieweil solches

im Rechten höchlich verbotten/ und gemeinen Nutzen schädlich ist / so mag derselbige Kauffmann darum mit würdiger Straffe / und nach Verordnung/der Rechte wohl gestrafft werden. Also nehmlichen / wo er sich zur That bekennete / oder möcht deß überwiesen werden / daß er sich also auß der Müntz bereichert / oder hätte bereichern wollen / so möchtet ihr ihn mit dem Schwerd richten / und ihm das Haupt lassen abschlagen; Sein überfahren möchte auch so manchfaltig seyn/ und gemeinen Nutzen also schädlich/ daß die Fürsten und Stätte/deren Müntzen er außgewogen und gekörnt oder *granalirt* hat/ihn möchten lebendig verbrennen lassen/ und er möchte sich darwider/ mit obangezeigten oder andern Behelffen/ als daß er davon hätte wollen Kleinod / in sein Hauß/oder Geschmuck seinem Weib und Kindern machen lassen / und dergleichen/nicht auffhalten oder beschützen. Und wo von demselben Kauffmann/oder einem jeglichen andern Mann/ein gemeines Gerücht/ sammt bösen Verdacht / oder auch andere gnugsame Anzeigung und *Intention* wären / daß er das Geld also außwäge und brennen liesse/ sich davon zubereichern/so möget ihr den oder dieselbige wohl setzen/und die Wahrheit an ihnen erforschen lassen/von Rechts wegen.

15. Frag.

Weilen dann besagter massen des Verbrechen der Kipper und Wipper so groß / daß sie nicht unbillich den falschen Müntzern verglichen und beygezehlt werden mögen / wie kommt es dann / daß sie heutiges Tages so häuffig gedultet / und nicht der Gebühr nach gestrafft werden;oder doch wenigsten ihnen Einhalt gethan wird.

Antwort:

Dieses machets nicht auß / oder rechtfertiget der Kipper und Wipper Sache darumb nicht / weil heut zu Tag selbige nicht gestrafft werden/oder ihnen gebührender massen Einhalt geschicht / dann dardurch ist noch keine verjährte Gewohnheit eingeführet / vielweniger einiges Recht ihnen zugewachsen / noch die gemeine Rechte und des heiligen

Reichs-Müntz-Ordnung und Abschiede auffgehoben worden; Zu deme ist noch nicht aller Tag Abend / und kan ihnen / wann der hohen Obrigkeit einsten recht die Augen eröffnet / und der dem heiligen Reich / durch sie zugezogene Schaden sattsam *remonstriret* wird / noch zeitlich genug eine empfindliche Straff *dictiret* / oder wenigst / scharffbetrohlicher Einhalt gethan werden.

16. Frag.

Wie aber / wann sich Kipper und Wipper damit rechtfertigen / sagend: Thut es doch die Obrigkeit selbst / warumb solten wir es dann nicht thun?

Antwort:

Ich antworte hierauff: Eben darumb / weil es die Obrigkeit selbst thut / auch billich thun soll / so gebühret es ihnen / nemlich den Kippern uñ Wippern nicht. Dann die Obrigkeit / oder die Müntz-Stände sollen die Müntz-Sorten von ihren Unterthanen / mit deroselbigen wenigsten Beschwerung / (wie bereits gemeldt /) und ohne ihren eigenen gesuchten Nutzen / wie derselben rechter werth / auffwechseln / nicht aber die Kipper und Wipper / als welchen dieses nicht gebühret / und bey vorgesetzter Straff verbotten ist. *Vide* Reichs-Abschied Anno 1570. §. Damit nun solcher verbottenen ꝛc. Müntz-Ordnung §. Wo auch etliche. ꝛc. §. Damit man aber ꝛc. §. Ob aber jemand. ꝛc.

17. Frag.

Wie aber / wann solche Kipper und Wipper / wegen ihres Auffwechsels ein Privilegium vorzuschützen oder auffzuweisen hätten?

Antwort:

Es mag sie im geringsten nichts helffen; Massen solch Privilegium in der Müntz-Ordnung Anno 1559. bereits *cassiret* ist / da also vermel-

meldet wird: Und so einer oder mehr diesem zu entgegen / einige Gnade/ Freyheit/ *Indult* oder Vergünstigung erlanget hätten / oder nachmahls erlangen würden/ das alles soll jetzo als dann / und dann als jetzo Krafft-loß/ vernichtet und unbündig seyn/ und gantz und gar nicht statt haben. Darzu ist dem Müntz-Stande dem solch Privilegium ertheilet/ niemahls die Macht gegeben gewesen/ daß er ein solch Privilegium hätte können ertheilen/ wie hat er dann ein solches einem andern mittheilen können? Was aber ich selbst nicht habe / das kan ich einem andern nicht geben.

N B.

Auß welchem allen dann schließlich erscheinet / daß die Kipper und Wipper gar wohl / ja mit allem Fug und Recht / mit harter und empfindlicher Straffe beleget werden sollten.

Hier

Hierauff folget nun ein gründlicher Bericht.

Der Gold- und Silber-Müntz-Sorten / welche nicht allein / im Heil. Römischen Reich / sondern auch in andern außländischen frembden Oertern / Königreichen und eigenen Gebieten Gäng und Gäbe seynd:

NOTA.

Die Außrechnung in den äusersten *Spatiis*, ist die *Reduction*, alles nach dem Reichs-Thaler zu $1\frac{1}{2}$. fl. oder 90. Kreutzer leichter; nach der schweren Währung aber zu 24. guten Groschen / oder zu 72. Kreutzer gerechnet.

In Amsterdam / Antwerpen / Braband / Frießland / und biß in das Oldenburgische gelten:

			leichter und schwerer Währung Kr.	
48 Stiver	1 Reichsthaler		fl. 1. K. 30	fl. 72
20 Stiver	1 Curant Gulden		37$\frac{1}{2}$	30
120 Stiver	6 Curant Gulden		3.45	3
1 ℔ Flemisch				
20 Schilling Flemisch	6 Curant Gulden		3.45	3
1 Stiver.	2 Grot		1$\frac{7}{8}$	-- 1$\frac{1}{2}$
1 Grot.			3$\frac{3}{4}$ Pf. 15/16	3 Pf. 3/4.

In der Graffschafft Oldenburg.

gelten:			leichter und schwerer Währung Kr.	
2 Krusat.	17 fl Curant		fl 10 12.	fl 8. 9$\frac{3}{5}$
1 *Severin.*				
Gülden Ducaton.	15 fl Curant		9	7. 12
1 Ducat	5 fl Curant		3	2. 24

gelten:			leichter und schwerer fl Währung Kr.	
1 Pfund Flemisch	6 fl Curant		3. 36	fl. 2. 52 4/5
1 Silber-Ducaton.	63 Stiver		1. 52 1/2	1. 30
1 Reichsthaler oder 1 Spanisch Regal	2 1/2 fl Curant 50 Stiver		1. 30	1. 12
1 Cronen oder Löwen Thaler	48 Stiver		1. 26 2/5	1. 9 5/25
1 Gemeiner Thaler	40 Stiver		1. 12	-- 59 2/5
1 Seeländischer Thaler	30 Stiver		-- 54	-- 43 8/25
1 Campter Thaler	26 Stiver	Gouw nach	-- 46 4/5	-- 37 11/25
1 Embter Thaler	23 Stiver		-- 41 2/5	-- 33 1/20
1 Curant fl.	20 Stiver		-- 36	-- 28 4/5
1 Schilling	6 Stiver		-- 10 2/5	-- 8 8/25
1 Stroter oder aber	2 1/2 Stiver 5 Grot		-- 4 1/2 -- 3 3/20	-- 3 3/5 -- 2 13/25
1 Real	1 3/4 Stiver		-- 2 1/4	-- 1 4/5
1 Braßpfeñing	1 3/4 Stiver		-- 1 7/20	-- 1 6/25
1 Blam	- 3/4 Stiver			
1 Stiver	2 Grot		-- 1 4/5	-- 1 11/25
oder	8 Deut			
oder	16 Pfeñing		Pf. 3 3/5	Pf. 2 22/25
1 Grot	4 Deut			
oder	8 Pfenning			

In

In Oesterreigisch = Francktisch = Rheinisch = Bäyrisch = und Schwäbischen Cräysen. Als zu Wien/ Lintz/ und Rhein=Strom/ Saltzburg/ Passau/ Nürnberg/ Regenspurg und Augspurg.

gelten:			leicht und schwere Kr. Währung	Kr.
30 Käyser=Groschen	1 Reichst.		90	72
20 Käyser=Groschen	1 Reichsfl		60	48
5 Käyser=Groschen	1 Ortsfl.		15	12
oder				
22½ Patzen	1 Reichst.		90	72
15 Patzen				
oder				
30 halbe	1 Reichsfl.		60	48
oder				
60 Kreutzer				
1 Patz	4 Kr.		4	3 4/5
1 Grosch oder 1. Schilling	3 Kr.		3	2 2/5
1 halber Patz	2 Kr.		2	1 3/5
So hat auch 1 Schilling	7 Kr. 2 Pf.		7½	6
und 8 Schilling thun	1 Reichsfl		60	48
zu Wien Passau / und Lintz.				
1 Kreutzer hat	4 Pfenning		1	4/5
1 Dreyer hat	3 Pfenning		3/4	6/20
80 Dreyer	1 Reichsfl.		60	48

Hingegen zu Bamberg / Würtzburg / Payrreit / Mergentheim und Schweinfurt.

gelten:			Kr.	Kr.
18 Patzen	1 Reichst.		90	72
28 Schilling	1 Gulden		72	60
12 Patzen	1 Gulden		60	48
84 Patzen	1 Kopfstuck		20	16
9 Pfenning	1 Schilling		2 1/4	1 3/4
4 Dreyer				
252 Pfenning	2 Gülden		72	60

N B.

In den Stätten gibts mehrern theils gantze und halbe Patzen/aber in Wien / und zu Lintz sind die Fünffzehner/Groschen und Kreutzer gangbar.

In Brandenburg/Sachsen und Meissen / zu Berlin und zu Leipzig/ꝛc.

gelten:			leicht u. schwer Währung	
24 Groschen	1 Reichsthaler		Kr. 90	Kr. 72
21 Groschen	1 Reichsgulden		60	48
27 Groschen	1 Dückenthaler	oder nach	100	80
8 Groschen	$\frac{1}{3}$ Reichsthaler		30	24
48 Groschen	1 Ducat.		3 fl.	2 fl 24
31 Groschen 6 Pf.	1 Gold Cronen		1. 58$\frac{1}{8}$	1. 35$\frac{1}{2}$
20 Groschen	1 Alt Schock			
60 Groschen	1 Neu Schock		1 fl 15	1 fl
1 Grosch	12 Pfenning		3$\frac{3}{4}$	3 --
1 Pfenning	2 Heller		1$\frac{1}{4}$	- 1.

In Bremen/Lüneburg und Westphalen ꝛc.

gelten:			Kr.	Kr.
24 Dúpps oder 6 Br. Kopst. oder 72 Grot oder 360 Schwaren	1 Reichsthaler.		90	72
1 Grot	5 Schwaren		1$\frac{1}{4}$	1
36 Grot	$\frac{1}{2}$ Reichsthaler		45	36
3 Grot	1 Doppelt Schilling		3$\frac{3}{4}$	3
2 Grot	1 Groschen		2$\frac{1}{2}$	2
1 Schilling	1$\frac{1}{2}$ Grot		1$\frac{7}{8}$	1$\frac{1}{2}$

In

In Breßlau

gelten:			leicht u. schwer Währung.	
24 Käyser-Groschen	1 Schlesischen th.		72 Kr.	$57\frac{3}{5}$ K.
6 Käyser-Groschen Stück 5. / 10 Dopp Käys. Grosch.	1. Reichsthaler		90	72
2 Kreutzer Stück	1 schlech. Groschen		2	$1\frac{3}{5}$
1 Brommer	1 Gröschl. $\frac{1}{2}$ Kr.		$1\frac{1}{2}$	$1\frac{1}{5}$
1 Kreutzer				Pf. $1\frac{3}{4}$
3 Heller Stück	2 thun 1 Kr.		Pf. 2.	
4 Gröschel	1 Käyser Groschen		3	$2\frac{1}{5}$

Böhmer/ oder Düttigen/ ist so viel als 1. Käyser-Groschen. Ein Dreyer so viel als 3 Heller-Stück.

In Basel und Collmar.

gelten:			Kr.	Kr.
24 Batzen / oder / 40 Plappert / 18 Batzen / oder / 108 Kr.	1 Crone		80	64
	1 Reichsthaler		90	72
180 Rappen	1 Reichsgulden		60	48
150 Rappen	1 Ram Hr. fl.			
72 Kreutzer	1 Reichsgulden		60	48
30 Plappert	1 Reichsgulden		60	48
25 Plappert	1 Gulden		50	40
6 Rappen	1 Plappert		2	$1\frac{3}{5}$
1 Gulden	15 Batzen.		50	40
1 Batz	4 Kreutzer		$3\frac{2}{3}$	$2\frac{14}{15}$
1 Kreutzer	5 Heller.		$\frac{5}{6}$	$\frac{2}{3}$

In Cölln gelten:			leicht und schwere Währung	
78 Albus	1 Reichsthaler		90 Kr.	72 Kr.
52 Albus	1 Thaler		60	48
69 1/3 Albus	1 Bescheider fl.		80	64
64 Albus	1 Rader fl		73 11/13	59 1/13
24 Albus	1 Gulden		27 9/13	22 2/13
6 Albus	1 Marck		6 12/13	5 5/13
4 Albus	1 Blaffert		4 8/13	4 7/13
16 Heller	1 Rader Schilling		1 7/13	1 3/13
6 Heller	1 Schilling		2 Pf. 4/13	Pf. 1 11/13
4 Fettmännigen	1 Rader Albus		3 1/13	2 4/13
32 Heller	1 Albus		1 2/13	12
8 Heller	1 Fettmännichen			13
2 Heller	1 Pfenning		10	8
Es gelten auch 12. Heller ein Albus				13
45 Albus	1 Herrn Gülden		51 12/13	41 7/13

In Königreich Dännemarck/als zu Coppenhagen ꝛc. gelten:			Kr.	Kr.
6 Marck oder 96 Schilling	1 Reichsthaler		90	72
4 Marck	1 Schlecht-Thaler		60	48
3 Marck	1 halben Schlechtt.		45	36
16 Schilling	1 Marck		15	12
2 Schilling	1 Lübeck. Schilling		1 7/8	1 1/2.

In Königreich Pohlen/ Hertzogthum Preussen/ zu Dantzig/ Königsberg/ Elbing/ Thorn ꝛc. gelten:			Kr.	Kr.
3 Gülden 90 Groschen 60 Brummer	1 Reichsthaler		90	72

100. Gül-

gelten:			leicht und schwere Währung Kr.	
100 Gülden	33 Reichsth. und 1. Pohlnischen Guld.		fl 50. Kr.	fl 40
300 Gülden	100 Reichsthaler		150	120
3000 Gülden	1000 Reichsthaler		1500	1200
30 Groschen	1 Gulden		30	24
20 Groschen	1 Marck		20	16
3 Groschen	1 Düttigen		3	$2\frac{2}{5}$
3 Schilling	1 Groschen		1	$0\frac{4}{5}$

Solche Müntz gehet durch gantz Pohlen biß in Preßlau

In Königreich Engel- Irr- und Schottland und zu Londen.

gelten:			Kr.	Kr.
$4\frac{1}{2}$ Schilling Sterling	1 Reichsthaler		90.	72.
1 ℔ Sterling	4 Philippsthaler		6 fl 46	fl 5.20
1 ℔ Sterling	20 Schilling Sterl.		6 fl 40	fl 5.20
1 Schilling Sterling	12 Pfenning		– 10	– 8

In Heydelberg/ Maintz/ Darmstatt/ und Francfurt am Mayn.

gelten:			Kr.	Kr.
90 Kreutzer oder 45 Albus	1 Reichsthaler		90	72
60 Kreutzer 20 Schilling	1 Gulden		60	48
30 Weißpfenning 4 Pfenning	1 Kreutzer		1	$0\frac{4}{5}$
8 Heller	1 Weißpfenning		2	$1\frac{3}{5}$
3 Kreutzer	1 Schilling		3	$2\frac{2}{5}$
2 Heller	1 Dopp. Pfenning		1	$0\frac{4}{5}$

NB. Aber in den Wechsel-Geld/ gilt 74. Kr. ein Wechsel-Thaler zu 90. Kr. oder zu 72. Kr. gerechnet.

In

In Königreich Franckreich und zu Roan / werden die Gold- und Silber-Müntzen genannt.

gelten:

1 *Quadruble de quarte Piſtollet.*

oder *Lou* (dieſe pflegen offtmals zuſteigen und zufallen) 11. ℔.

gelten:	oder		leicht und ſchwere Währung. fl. Kr.	fl. Kr.
Dobibces Louis d' or oder *Piſtolle*	3 Reichsthaler und 60 Kreutzer R. Währung ſind 22. ℔. oder 7 Reichsth. 30. Kr.		5. 30	4. 24
Louis de or oder *Piſtolle*	11 ℔ wie oben		5. 30	4. 24
Un Demi Louis d' or 5 ℔ 10. *Sols*	1 Reichsthaler und 75 Kreutzer Reichs Währung.	oder nach	2. 45	2. 12
Eſcu d' or oder 5 ℔ 14 *Sol.*	iſt 1 Reichsth. und 81 Kr. R. Währung		2. 51	2. 16⅕
Un demi Eſcu d' or. iſt 1 ℔ 17. *Sol.*	iſt 85½ Kr.		1. 25½	1. 8⅖
Folgt das Silber Geld.				
Un Eſcu Blanc iſt 3 ℔	1 Reichsth.		1. 30	1. 12
Un demi Eſcu Blanc iſt 1 ℔ 10 *Sols.*	½ Reichsth.		-- 45	-- 36
Piece de quinre Sols iſt 15 *Sols.*	¼ Reichsth.		-- 22½	-- 18
Louis de cinq. Sols iſt 5 *Sols*	1/12 Reichsth.		-- 7½	-- 6

Sols

gelten:			leicht und schwere Währung fl. Kr.	fl. Kr.
Sols Marquez machen 48.	1 Reichsth.		1. 30	1. 12
1 *Livre* hat 20 *Sols*.			30	24
1 *Sols* hat	½ Reichst.		1½	1⅕
1 Reichst. hat 60 *Sols* und gilt so viel als eine Sonnen-Crone / oder 30 ℔ Frantzösisch	12 Pfenning	gantz nach		–

In Königreich Böheim/und zu Prag.

gelten:			Kr.	Kr.
60 Groschen	1 Schock		60	48
4 Groschen	1 Marck		12	9⅗
6 Pfenning	1 Grosch		3	2⅖
12 Heller	1 Grosch		3	2⅖

In Hamburg/ Hollstein/Lübeck und Mecklenburg.

gelten:			fl. Kr.	fl. Kr.
3 Marck 48 Schilling	1 Reichsthaler		1.30	1.12
24 Dopp.Schill. 96 Seßling 32 Seßling				
16 Schilling 8 Dopp.Schill.	1 Marck Lübisch.		-- 30	-- 24
24 Schilling	1 Gulden			
12 Pfenning 2 Seßling	1 Schilling		-- 1⅞	-- 1 1/10
2 Lübeck. Schill.	1 Dopp.Schilling		- 3½	-- 2 3/10
6 Lübeck.Schill.	1 Schill. Flemisch		- 11	-- 8⅘

gelten:			leicht und schwere fl. K. Währung	fl. K.
10 Marck Lüb.	3 Reichsth. 16. Sch.		5 --	4 --
20 Marck Lüb.	6 Reichst. 32. Sch.		10 --	8 --
30 Marck Lüb.	10 Reichsthaler		15 --	12 --
40 Marck Lüb.	13 Reichst. 16. Sch	ohngefehr	20 --	16 --
50 Marck Lüb.	16 Reichst. 32. Sch.		20 --	20 --
100 Marck Lüb.	33 Reichst. 16. Sch.		50 --	40 --
300 Marck Lüb.	100 Reichsthaler		150 --	120 --
3000 Marck Lüb.	1000 Reichsthaler.		1500	1200

In Pommern/zu Stettin/und Stralsund.

gelten:			fl. Kr.	fl Kr.
6 Marck	1 Reichsthaler		1. 30	1 12
2 Marck	1 Marck Lübisch		- 30	- 24
30 Stemp. 2 Sch	1 Reichsthaler		1. 30	1 12
2 Witt	1 Schilling		Pfen. 3 3/4	Pfen. 3
16 Schilling	1 Marck			
32 Witt auch	1 Marck		15	12
3 Schilling	1 Stempl			
1 Marck hat	5 Stempele		15	12
100 Marck	16 Reichst. 31 Sch		25 --	20
600 Marck	100 Reichsthaler		150 --	120
6000 Marck	1000 Reichsthaler		1500	1200

In Italia/zu Venedig und auderst wo in den selbigen Welschen Landen

gelten:			Kr.	Kr.
1 Ducato di Banco oder 7 1/2 Lire.	1 Reichsthaler		90	72
1 Lira di Venetia	20 Sol		12	9 3/5
1 Soldi	12 Groß.		2 21/25 Pf. 6/10	1 23/25 Pf 12/25
5 Soldi di Venetia	1 K. Gr.		3	2 2/5
2 Gebereti.	2 Soldi		1 1/2	1 2/5

1 Gro-

gelten:				leicht und schwere Währung. Kr.	Kr.
1 *Grosetti*	4 *Soldi*			3	$2\frac{4}{5}$
1 *Ducati Correnti*	$6\frac{1}{5}$ *Lire*			$74\frac{2}{3}$	$59\frac{13}{25}$
1 *Ducatoni*	$8\frac{1}{2}$ *Lire*			102	$77\frac{3}{5}$
Scudi S. Marc. Florenti	9 *Lire* 12. *Sol.*			$115\frac{1}{5}$	$92\frac{4}{25}$
Andere *Scudi*	9 *Lire* 4. *Sol.*			$110\frac{1}{5}$	$87\frac{8}{25}$
Ongeri oder *Duc.*	$15\frac{1}{2}$ *Lire*			186	$148\frac{4}{15}$
Zichini	17 *Lire*			204.	$163\frac{1}{5}$
Doppie.	28 *Lir.*			336	$268\frac{4}{5}$

NOTA.

In *Banco* und Wechsel/ wird alles auff *Ducati di Banco*, und einer vor $7\frac{1}{2}$ *Lire* gerechnet/ist aber keine würckliche Müntz / sondern wird nur in *Banco* und Wechsel-Rechnung gebraucht/da man vor 120. *Ducati Correnti*. 100. *Ducati di Banco* bekommet.

Im Königreich Portugall.

gelten:				fl Kr.	fl Kr.
1 St. von Achtel	8 Real			2. 24	1. $88\frac{1}{2}$
	10 Real				
1 *Ducat.*	400 Rees			3 --	2. 24
oder	40 Rees				
1 Real	$2\frac{1}{2}$ Ducat			-- 18	-- $14\frac{2}{5}$
1 Milleres	25 Real			7. 30	6 --
	1000 Rees				

Im Königreich Schweden/zu Stockholm und Riga.

gelten:				fl. Kr.	fl. Kr.
5 Kupferthaler oder 20 Marck Schiv.	1 Reichsthaler			1. 30	1. 12
2 Half Ohr	1 Rontstock			-- $1\frac{1}{2}$	-- $1\frac{1}{5}$
5 Half Ohr	1 Weiß Ront St.			-- $1\frac{7}{8}$	-- $1\frac{1}{2}$

			leicht und schwere Währung.	
gelten:			fl. Kr.	fl. Kr.
500 Kupferthaler	100 Reichsthal.		150	120
2000 Ma. Schwed.	100 Reichsthal.			

In Schweitzerland.

gelten:			Kr.	Kr.
24 Bömisch	1 Reichsfl.		60	48
12 Angster	1 Bömisch		$2\frac{1}{2}$	2
	oder 3. Kreutzer.			
4 Angster	1 Kr. Rau Geld.		$1\frac{1}{3}$ Pf.	$2\frac{2}{3}$ Pf.

In Straßburg

gelten:	fl.	ß	Pf.		fl. Kr.	Kr.
1 *Ducaton*	1.	8.	9		1. $52\frac{1}{2}$	90
1 Philipps- oder Dickthaler.	1.	6.	8		1. 40	80
Reichs- und andere Thaler.	1.	5	—		1. 30	72
Spanische Matthen oder Regal.	1.	4	--		1. 24	$79\frac{1}{5}$
Gulden-Thaler oder Grosch	1.	3.	4		1. 20	64
1 Guldner.	--	10	--		-- 60	48
Zehen Pätzner oder ein Franck	--	6.	8		-- 40	32
Halber Gulden oder quart *De Escu.*	--	5.	--		-- 30	24
Lotringer Francke oder *Teston.*	--	4.	8		-- 28	$22\frac{2}{5}$
Ortsthaler.	--	3.	9		-- $22\frac{1}{2}$	18
Neu Lotringer *Teston.*	--	4.	4		-- 26	$20\frac{4}{5}$

Ein

gelten:	fl.	ß.	Hell.		leicht und schwere Währung	
Ein quint Kopffst.						
oder					Kr.	Kr.
Fünffbätzner.	--	3.	4		20	16
Ein Gangbarer					15	12
Orts Gulden	--	2.	6			
Ein Bononier oder					13	10 3/5
Münchs Kopff.	--	2.	2			
Ein halb Kopff-	--	1.	8		10	8
Stück						
Ein Drey Pätzner	--	2.	--		12	9 3/5
Ein Zwölfftel von	--	1.	3.		7 1/2	6
Louis.						
Ein Schill. Groß	--	1.	--		6	4 4/5
ins gemein.						
Ein gemeiner					3	2 2/5
Straßburger	--	--	6			
Raths Plappert						
N B.						
Ist keine gemeine						
außgebliche Müntz.						
Ein Kreutzer gang-	--	--	2		1	0 4/5
bares Schlags						
Ein Straßburger						
Pfenning ist	--	Hell.	2		2	Pf. 1 3/5
8 Pfenning thun	1 Patzen				4	3 1/5
12 Pfenning	1 Schilling				6	4 4/5
Ein Oertel ist sonst so						
viel als ein Franck-						
furter Heller.						

N B.

Ein Schilling Groß. Ist kein gemeines außgebliches / sondern Raths-Geld / wiewohl derselben zweyerley / gleich den Plapperten geprägt werden.

Sonsten rechnet man in gemeinen Stadt-Rechnungen/mit Pfunden/ Schilling und Pfenning.

In Ulm gelten:		leicht und schwere Währung Kr.	Kr.
60 Kreutzer 35 Schilling 210 Pfenning	1 Gulden	60	48
6 Pfenning 12 Heller	1 Schilling	$1\frac{5}{7}$	$1\frac{15}{35}$
7 Heller 420 Heller	1 Kreutzer	1	$0\frac{4}{5}$
15 Batzen 4 Kreutzer 14 Pfenning	1 Gulden 1 Batzen	60 4	48 $1\frac{1}{5}$
20 Schilling 120 Pfenning 8 Batzen 8. Pfenning	1 ℔ Heller	$34\frac{3}{7}$	$27\frac{3}{7}$
1 Gulden in Gold 1 Schilling ist 1 Kreutzer.	20 Schilling 12 Heller 4 Pfenning	60 6	48 $4\frac{4}{5}$ $0\frac{4}{5}$

In Würtembergerland gelten:		Kr.	Kr.
6 Pfenning	1 Kreutzer	$4\frac{1}{14}$	$0\frac{6}{7}$
11 Pfenning	1 Batzen	$3\frac{13}{14}$	$3\frac{1}{7}$
8 Pfenning 11 Pfenning	1 Bohaim. Hell. 2 Kreutzer	$2\frac{6}{7}$	$2\frac{2}{7}$
20 Schilling	1 Pfund	$3\frac{13}{14}$	$3\frac{1}{7}$
28 Schilling 168 Pfenning	1 Gulden	$44\frac{2}{7}$ 60	$35\frac{5}{7}$ 48

Schluß.

Schluß-Erinnerung.

HJermit wollen wir diese Müntz-Beschreibung/so in *IX.* Gespräche/ oder Capitul eingerichtet und verabfasset ist/ im Nahmen Gottes! beschliessen/ mit beygefügten Wunsch/ daß sie dem *Respectivè*-gönstigen Leser wohlgefallen/ auch einigen/dem Müntz-Wesen zuträglichen Nutzen/(damit also meine nicht wenig gehabte Mühe/Fleiß und Arbeit/ des daran gewandten auch zimlich-grossen Unkostens zugeschweigen/ nicht vergeblich sey/) *causiren* und verursachen möchte! Zuförderst aber will einem jeglich Christlich-gesinneten *Patrioten* gebühren/ sich angeregter massen hiernach zuverhalten/ auch dem gnad-gütigen Gott/(als der ein Gott der Ordnung/ der Teuffel hingegen ein Gott und Urheber aller Unordnung und Zerrittung/)dafür Lob und Preiß/ der lieben und hochgeehrten Obrigkeit aber/ vor die biß daher angewandte/ mühseelige Sorgfältigkeit/ und hochnützliche Anordnungē fleissigst und unterthänigst Danck zusagen; Dann ferner den lieben barmhertzigen Gott/als den Brunnquell und Geber alles Guten/Hertz-inniglich zu bitten/ daß er noch ferner/ sonderlich bey diesen höchst-gefährlichen Zeiten und Läufften/ Ihrer Röm. Käyserl. Mayst.

Mäyst. aller Könige / Chur- und Fürsten / wie auch aller andern Reichs-Stände und Obrigkeiten / Hertzen und Gemüther / mit einmüthigen Sinn erleuchten wolle / damit sie steiff und fest / über der hiebevor / so heilsam und nützlich-ersonnenen Löbl. Reichs-Müntz-Ordnung / noch künfftigfort halten und eyfern / um dieselbe / zu dem allgemeinen Reichs-Besten / in guten *esse* oder Wesen und Fortgang zuerhalten; Und da die / als leider! vor Augen / an den meisten Orten / auff sehr schwachen Fuß stehet / und zubesorgen / daß solche höchstschädliche Müntz-Unordnung- und Zerrittungen immer ärger werden wollen / sie also dieselben / denen Umständten und der Gelegenheit nach / damit sie nicht gar zum Ruin und über Häuffen gehe / zeitlich / vermög scharpffen Einsehens / unterstützen / auch die bereits eingerissene Mißbräuche / sorgfältigst *limitiren* und mildern mögen! Gleichfalls auch / daß Gott / den Unterthanen / einmüthige Sinn und Hertzen verleyhe! Damit sie in allen Folge und schuldigen Gehorsam leisten / solchen guten Ordnungen zu *pariren*; Sintemal solch hochnützliches Werck jederzeit viel Widersetzung / Hindermüß und Anfechtung / von eigen nützig-Geldgührig-boßhafftigen Leuten gehabt / auch noch hat; Daß dahero hochnöthig / gute Achtung / Vorsorg / und ein immer-wachendes Aug / darbey zu haben.

Dann

Dann gleichwie die *Aggeres Nili*, und auch andere Dämme der grossen Wasser-Flüsse / als an der Elbe / Rhein und Mayn ꝛc. absonderlich aber an der wilden ungeheuern See / in Holland und andern Orthen / in Zeit der Noth / bey Fluthen / oder Ergiessung der Wasser / wohl beobachtet / und zeitlich verwahret seyn wollen / damit die / von der grossen Gewalt und Ungestimm der anlauffenden Wasser / nicht zerrissen / und denen Ländern und nahgelegenen Orthen / unwiderbringlicher Schaden (als leyder! die *Avi*sen / in dem Frühling des verwichenen 1682sten Jahrs / von vielen Orthen / mit Entsetzen / *relationi*ret /) zugefüget werden möge.

Also hochnöthig / will warlich! auch seyn / jederzeit ein wachendes Aug und genaue *Inspection*, mit Umschränckung guter und heilsamer Ordnung / bey dem Müntz-Wesen zuhaben; widriges Falls / und da solches nicht geschicht / so nimmt der Menschen Boßheit / List / Eigennutz / Geld-Gier / Geitz und Gewinnsucht / dermassen überhand / daß der eine hie / der ander dort / kippet / wippet / auswäget / kneippet / *grana*liret / seigert / auf- und auswächselt / Geld auf Gelde schlägt / und dergestalt durch allerhand verbottene Mittel / nach unbefugten und schändlichen Gewinn schnappet: daß dergestalt alle gute Ordnungen / und heilsame Anstalten / durch dergleichen grosse Verwirrung und gefährliche Müntz-Zerrüttung / gleichsam als die Dämme / durch die Uberschwemmung der grossen Wasser / durchlöchert / zerrissen / und gäntzlich über Hauffen geworffen werden / biß endlich solchem Unheil fast nimmer gesteuret / noch gewehret werden mag. Wordurch dann / wie leyder! vor Augen / dem gemeinen Nutzen / ohnschätzbar und ohnermäßlicher Schaden und Nachtheil / ohnversehens / und in sehr geschwinder Eil / als gleichsam durch eine schnell-hereinbrechende grosse Wasser-Fluth / verursachet / und zugefüget werden kan.

Demnach wir ja überflüssig Ursach haben / GOTT inständig anzuflehen / und zu bitten / daß er uns zuförderst bey seinem reinen Wort / dann auch bey guter Ordnung / Fried und Einigkeit gnädigst erhalten wolle!

Weil dann dieses Werck und mühsam auch kostbare Unterfangen / zu Beförder- und Erhaltung guter Ordnung und gerechter Münzen / meist *intentionir*et und eingerichter ist / als verhoffe auch / es werde solche meine Arbeit / dem aufrichtiggesinneten Leser / (sonderlich aber denen Liebhabern / der Müntz-*Antiquitä*ten /) annehm- und ergötzlich zu lesen seyn; Massen ich dann nicht zweiffele / er werde ihme solches wohlgefallen lassen.

Will also schlüßlichen mich und dieses Werck / zu desselben Gunst / *Favor*, und Wohlgewogenheit / unterthänigst-unterthänig *recommendir*et und empfohlen haben!

Folgen die inbemeldte unterschiedliche Conterfait und Abdrücke / alter und neuer / inn- und ausländischer / grob- und kleiner silberner Münz-Sorten / welche bißhero in Bezahlungen zwar vor voll eingenommen / und ausgegeben worden / dannoch aber / gegen dem guten Reichsthaler zu 72. und schlechten zu 90. Kr. gerechnet / sich um etzliche Kreutzer zu geringhaltig: Theils andere hingegen / wegen ihres Alters und jetzig-erhöheten Thaler-Satzes / sich um etzliche Kreutzer zu gut befinden. Massen dann bey einem jeden Stuck oder Gepräg-Form derselben / die zweyerley Werth zuersehen seyn.

Nota.

DJeweil aber erstgedachte meiste Sorten / nicht nach der justirten / sondern nach der vermischten Marck / und dannenhero schwere und leichte untereinander aufgestückelt worden. Auch über das / theils Müntz-Ständte / durch ihre denen Reichs-Craisen unverpflichtete Müntz-Meister der Reichs-Müntz-Ordnung zu wider / neue Stöcke und Stämpfel / aber unter einer ältern Jahr-Zahl schneiden / und also am Schrot und Korn leichter / als die alt-ausgegangene Sorten (zu nicht geringen Nachtheil und Schaden deß gemeinen Nutzens /) betrüglich und eigennutzig ausgehen lassen.

Noch überdas auch / sich ein fernerer grosser Betrug wegen Ringerung der so wohl güldenen als silbernen inn- und ausländischen Sorten befindet. Nun aber Vermög der Reichs-Ordnung / als auch dem An. 1609. geschlossenen vier Chur-Fürsten Vertrag / dann denen Rheinischen / wiederum auch der dreyen im Müntz-Wesen correspondirenden Fränckisch-Bayrisch- und Schwäbischen Craisen An. 1668. aufgerichteten Receßen und Edicten gemäß / niemand schuldig / vielweniger gehalten seyn soll / einige grobe Sorten / von dem gantzen / biß $\frac{1}{9}$ Reichsth. an / ohngewogen anzunehmen; sondern es sollen vielmehr alle und jede dieselben in grossen Bezahlungen nach der Marck / in kleinen Ausgaben aber / da man Stück vor Stück einzehnlich einnimmt / nach dem ordentlichen Gewicht einzunehmen verbunden seyn. Massen es dann wider die gesunde Vernunfft lauffet / auch an sich selbsten weder für recht noch billich mag erkandt werden / daß man nemlich ein leichtes / ge-

gen ein schweres Stuck in gleichen Werth oder Währung anzunehmen muste gebunden seyn; und da auch solches wider Verhoffen verstattet werden solte / gebe man ja denen Kippern und Wippern / Ausschnapper und Wägern / (zumalen denen so grosse Summen beysammen haben) überflüssige Ursach und Gelegenheit / die schwereſten auszuwägen / und Granalien zu machen / die leichten hingegen zu nicht geringen Schaden des gemeinen Nutzens / unter den gemeinen Mann zuverschieben; Massen dann die tägliche Erfahrung dergleichen Gewinnsüchtiges Verfangen sattsam bezeuget / auch sothane Schacherey Sonnen-klar am Tage ist.

Wann dann nun solchem ungeheuern Ubel / nicht mit Wägung aller groben Sorten nachtrücklich begegnet / auch ob dem rechten Gewicht gehalten und fleissigst beobachtet werden solte / so würde sichs gewiß ohnfehlbarlich und in der That zeigen und weissen / daß nemlich innerhalb 2. oder 3. Jahren / nichts anders / als lauter ausgewogene und zu leichte / grobe und kleine Münzen gäng und gebe seyn / auch dergestalt die feine Marck von 16. biß auf 20 fl. ja wo nicht noch weit höher / hinaus gebracht werden möchte. Daran dann der Einnehmer an 100. fl. die Helffte als 50. fl. oder wohl mehr Schaden und Einbuß würde leiden müssen.

Damit nun solchen besorgenden Schaden und Unheil zeitlichen vorzubeugen oder vorzukommen seyn möchte / habe deßwegen nachfolgende Calculation verfertigen / auch das rechte Gewigt / und was die rauhe Marck an solchen Stücken / vor löthiges Fein in sich habe / bey denen Thalern / Güldnern und Oerthern mit gewißen Signis oder Zeichen bemercken / auch wann ein Stuck von einem Achten-Theil eines Pfenning-Gewichts / biß auf das Quint gerechnet / zu leicht sich befindet / wie viel alsdann an einen Stuck / dem Werth nach / abzuziehen / oder so viel darauff zu geben seye / nach der Valuta zweyerley Währungen / klärlich und deutlich / wiewohl mühsam / zeigen und weisen wollen.

Dieweilen aber an gedachten Sorten / theils etzliche Gren weniger / theils auch etzliche Gren mehrers zwischen dem Loth halten / als habe die Gren um gewißer Ursachen willen / nicht eigentlich setzen oder andeuten mögen / massen es nur denen Juden-Genossen / Kippern und Wippern zum besten kommen würde.

Gleichwie nun dem gemeinen Lauff nach / nichts so gut ersonnen oder gemeinet werden mag / das nicht dannoch seine Osores, Neider und Partheyische Ausläger findet: Als zweiffelt mir hierbey auch gar nicht / daß ein- und anderer / sonderlich aber die Auswäger / Schnapper und Finantzer / so mit dem Juden-Spieß jagen / sich solches wenigst oder gar nicht gefallen lassen / darwider auch vielmehr brummen / murren / und sich beschwehren werden / vorgebend / daß solches eine vergebliche oder

che oder überflüssige Witz / auch zu practiciren oder [illegible] zu setzen unmöglich sey / da man nemlich Stuck vor Stuck abwägen solte / zu malen wo grosse Posten oder Summen ausgezahlet oder eingenommen werden müsten / es allzulange Zeit und Weil erfordern würde ; Es würde sich auch überdas der gemeine Bürger / Handwercks- und Bauers-Mann nicht darein schicken / noch viel weniger / die darzu gehörige Waag und Gewichter verschaffen und verstehen können und mögen ; wäre demnach viel kässer / daß man solche Sorten / gleich wie vor diesem / also noch fernerhin durcheinander passiren liesse / damit der gemeine Mann nicht noch mehrers verwirret / oder irr gemacht werde.

Hierauf nun erstatte zur Gegen-Antwort ; daß man eben der unwissenden und gemeinen Leyhen wegen / Schau / Wechsel- und Müntz-Stätte hat / woselbst durch die darzu verordnete und verpflichtete Personen / denen Einfältig- und Unwissenden sattsamer Bericht gegeben und erstattet werden kan / was nemlich ein und anders Stuck zu leicht / wie viel auch abzuziehen / oder darauff zu geben sey. Zumalen / da der gemeine Mann hierdurch wahr nimmet / daß er an ein- und andern Stuck / z. 6. 10. 15. biß 20. Kr. Einbuß leiden / oder so viel Kr. Aufgab bekommen müste ; Als würden ihme dergestalt die Augen schon eröffnet werden / daß er desto vorsichtiger bey Einnehmung der Sorten seyn / auch desto fleissiger auf das Gewicht Achtung zu geben / Anlaß nehmen möchte. Dann diß hat eben die meiste Ursach / zu solcher Müntz-Zerrüttung und Wipperey gegeben / weilen man nemlich das Ungewichtige oder beschnidene Geld / gegen das Gewichtige vor voll genommen und ausgegeben / oder in gleichen Preiß und Werth hat gegeneinander gültig seyn lassen.

Wann dann nun / als ich nicht zweiffele / in dem Heil. Röm. Reich / die so lang verlangte höchstnöthige / heilsame General-Müntz-Reformation vorgenommen / und löblichst angeordnet werden solte / könte man solches (doch ohnmaßgeblich) wohlgemeintes Erinnern / mit desto geringern Schaden und leichterer Beschwernüß der Unterthanen statt finden lassen.

Ob nun besser sey / auf das Gewicht und den Werth ein genaues Aug oder Aufsicht zu haben / und jedermännigklich vor Schaden und Nachtheil zu warnen ; oder dem eingerißenen Unheil seinen Fortgang und eigennutzigen Betrug ferner ungehemmet und Zügel-frey zulassen ? will ich allen Ehr-liebenden Hertzen / darüber ein unpartheyliches Judicium zufällen / hiermit überlassen haben.

Ferner / will den respective hochgeneigten Leser / gantz inständig ersucht und gebetten haben / weilen etzliche Abdrücke in Ermanglung der völligen Rand-Schrifften / oder wegen undeutlich ausgeprägter Buchstaben / nicht

vollständig und leßlich darzu gesetzt werden können / Er wolle solches nicht übel vermercken / noch für einen Unfleiß ausdeuten / sondern vielmehr nach seiner Discretion zum besten deuten ; Auch dafern Er eine oder die andere von dergleichen Müntzen so deutlich / und vollkommener ausgeprägt oder geschlagen wären / zu Handen bringen möchte / Er alsdann den Mangel der ausgebliebenen Buchstaben selbsten (zwar ohnmaßgeblich) seines Gefallens ersetzen wolle !

Uberdas habe auch nicht ungeandet lassen sollen / wie daß aus Mangel der Zeit / und wegen der Menge / so vielerley Gepräge / zum Theil auch aus Versehen deß Kupfferstechers einige Abdrücke nicht zum besten versertiget worden ; doch hat sich der meiste Mangel / wegen derer gutes Theils an sich selbst unförmlich proportionirten Gepräge ereignet / als welche entweder durch den Eissenschneider unrein und undeutlich geschnitten / oder aber unfleissig dahin gehudelt und gemüntzet worden sind ; welche ich dann / damit selbige dem Gepräg ähnlicher / und desto besser zuerkennen seyn / gleichförmig nachmachen lassen müssen. Massen dann der Resp. Leser / aus Gegenhaltung solcher Müntzen gar leichtlich wird zuersehen haben.

N B.

Die ober dem Gepräg stehende mehrere Zahl / bedeutet / daß ein Stuck / so viel leichte Kreutzer / die untenstehende wenigere Zahl aber / daß ein Stuck / so viel schwere Kreutzer werth sey.

Kurtzer

Kurtzer Bericht / oder Ausrechnungs-Täffelein.

WAs die bey denen groben inn- und ausländischen silbern Müntz-Sorten / stehende Signa oder Zeichen dem feinem Silber-Halt nach / bedeuten / und was ein solches Stuck nach dem Cöllnischen Gewicht wägen müsse; Wann auch ein Stuck / von einem Achtels-Pfenning an / biß auf ein Quint zu leicht befunden wird / was alsdann von einem ieden Stuck / nach schwehr- und leichter Währung abzuziehen / oder darüber zuersetzen seye.

	Ein Stuck muß wägen Lot.	Quin.	Pf.	Und ist das Signum.
Alte und Neue Genueser-Silber-Cronen.	2	2	$1\frac{3}{4}$	☉
Venetianische / Mayländische / Florentinische / Mantuanische und Parmische Silber-Cronen.	2	0	3	☉
Königliche Spannische / Churfürstlich-Cöllnische / Holl-, West- und Frießländische Ducatons.	2	1	$0\frac{1}{2}$	☾
Gewichtige Spanische Philipps- oder Königs-Thaler.	2	1	$2\frac{2}{5}$	♀
Vier und zwantzig Pätzner / oder Thaler / darauf die Zahl 72 stehet	2	0	$2\frac{1}{7}$	☾
Reichs-Thaler	2	---	---	☾
Gülden-Groschen / oder Thaler	1	2	3	☾
Spannische Regal oder Real	1	3	1	♀
Spannische Matthen	1	2	$3\frac{1}{2}$	♀
Silberne Caroluser	1	2	1--	♀
Reichs-Güldner / oder $\frac{2}{3}$ Thaler	1	1	$1\frac{1}{3}$	☾

Diese

Diese so genanndte ad interim oder allgemeine Land-Müntz-Güldner

Als:

Chur-Fürstliche { Maintzische / Tryerische / Sächsische / Brandenburgische und Pfältzische / theils Königliche Schwedische.

Hoch-Fürstliche { Sachsen-Hallische / Sachsen-Weinmarische / Sachsen-Gothische / Sachsen-Lauenburgische / Sachsen-Eysennachische / Mecklenburgische / Neuburgische / Brandenburg-Onoltzbachische / Hessische / Pfaltz-Veldentzische / Pfaltz-Simmerische / Arnbergische und Naßauische.

Bischöffliche { Lübeckische und Hohlsteinische. Straßburgische.

Hoch-Gräffliche { Fürstliche Oettingische Gefürstete Abtheysche Quetlinburgische / Oettingische / Hanauische / Sain und Wittgensteinische / Reisen-Blauische / Schwartzenburgische / Manßfeldische / Stolbergische / Erbachische / Montfortische / Leinningen / Westerbergische und Sultzische.

Stättische { Straßburg / Franckfurt am Mayn / Hagenau / Colmar / Friedburg / Hüldeßhaim / Rostock / Magdeburg / Mühlhaussen / Goßlar und Zug.

Alle diese Sorthen / so das Signum ℔ haben / soll ein Stuck 1. Lot. 1. Quint. $1\frac{1}{3}$. Pf. Cölnisch Gewicht wägen.

Nota.

Aber in dem Nürnbergischen Löblichen Banco Publico wird ein Stuck vor 1. Lot. 1. Quint. 1. Pf. passirt / und wird das Stuck allda zu 54. Kr. gerechtet / auch also vor Banco- und Wechsel-Währung gehalten.

Ande-

Andere Chur- Fürstliche Sächsische Guldner mit dem Signo ⊙ bemercket / soll das Stuck 1. Loth. -- Quint. 1. Pf. Cöllnisch Gewicht wägen.

Hoch-Fürstliche Braunschweigische und Lüneburgische Guldner / mit dem Signo ⊙ bemercket / muß ein Stuck 1. Loth. -- Quint.-- Pf. Cöllnisch wägen.

Königliche Schwedische/ Hoch-Fürstliche Braunschweig- und Lüneburgische / Gefürstete Abtische Quetlinburgische/ Hoch-Gräffliche Schwartzenburgische und Tecklenburgische / der Städte Braunschweig / Magdeburg und Hamburg/ Guldner / diese alle sind mit dem Signo ♄ bezeichnet / und muß ein Stuck 1. Loth. -- Quint. 2. Pf. nach dem Cöllnischen Gewicht wägen.

Die mit dem Signo ♀ bemerckte Königliche Dennemärckische / Hoch-Fürstliche Mecklenburgische / Ratzenburgische / Stadt Stralsund und Lübeckische Guldner / muß das Stuck 1. Loth. 2. Quint. wägen.

Nota.

Weilen die Halben- und Viertels-Guldner und Thaler am allermeisten von den Schroten vorgedachter Sorthen gemacht werden / als sind solche dem Schrot und Korn nach gemäß / und gleich / dahero der Werth nach Advenant zu rechnen.

Der Kayserlichen Majestät Tyrolische/ Liegnitzische/ Schlesische/ Olmitzische/ Brandenburg-Onolzbachische / und Hoch-Gräffliche Fuggerische Oerterer od 15. Kreutzerer/ welche mit dem Signo ☉ bezeichet sind/ sollē 36. Stück auf die Raue Marck gehen / und ein Stuck -- Loth. 1. Quint. $3\frac{4}{9}$. Pf. Cöllnisch Gewicht wägen.

Die andern Oerterer oder Fünffzehner / so mit dem Zeichen ☿ bemercket / soll ein Stuck -- Loth. 1. Quint. $1\frac{1}{3}$. Pf. wägen.

Wann ein Stuck zu leicht ist um

Signa.	Bedeut Lot. von	Wo ist abzuziehen Währschaft.	Pf. $\frac{1}{8}$.		Pf. $\frac{1}{4}$.		Pf. $\frac{1}{2}$.		Pf. 1.		Pf. 2.		Pf. 3.		Quint. 1.			
			Kr.	Pf.	Kr.	Pf.	Kr.	Pf.	Kr.	Pf.	Kr.	Pf.	Kr.	Pf.	Kr.	Pf.	Kr.	Pf.
☉	8 biß 9		---	$0\frac{25}{32}$	0	$1\frac{3}{16}$	0	$3\frac{1}{8}$	1	$2\frac{1}{4}$	3	$0\frac{1}{2}$	4	$2\frac{3}{4}$	6	1		
☽	9 biß 10		---	$0\frac{27}{64}$	0	$1\frac{11}{16}$	0	$3\frac{5}{8}$	1	$3\frac{1}{4}$	3	$2\frac{1}{2}$	5	$1\frac{3}{4}$	7	1		
♄	10 biß 11		---	$0\frac{47}{64}$	0	$1\frac{15}{32}$	0	$3\frac{7}{8}$	1	$3\frac{3}{4}$	3	$3\frac{1}{2}$	5	$3\frac{1}{4}$	7	3		
♃	11 biß 12		---	$1\frac{3}{32}$	0	$2\frac{3}{16}$	1	$0\frac{3}{4}$	2	$0\frac{3}{4}$	4	$1\frac{1}{2}$	6	$2\frac{1}{4}$	8	3		
♂	12 biß 13		---	$1\frac{3}{16}$	0	$2\frac{3}{8}$	1	$0\frac{3}{4}$	2	$1\frac{1}{2}$	4	$3\frac{1}{2}$	7	$0\frac{1}{2}$	9	2		
☿	13 biß 14		---	$1\frac{9}{32}$	0	$2\frac{9}{16}$	1	$1\frac{1}{8}$	2	$2\frac{1}{4}$	5	$0\frac{1}{2}$	7	$2\frac{3}{4}$	10	1		
♀	14 biß 15		---	$1\frac{3}{8}$	0	$2\frac{3}{4}$	1	$1\frac{1}{2}$	2	3	6	2	8	1	11	---		
☾	15 biß 16		---	$1\frac{1}{2}$	0	3	1	2	2	1	6	---	9	---	12	---		
☉	8 biß 9	Gun nachgewogen werden. Aber nach der Schwehre abgezogen wird nachleichter	---	$0\frac{5}{8}$	0	$1\frac{1}{4}$	0	2	1	$1\frac{4}{5}$	3	2	4	$1\frac{4}{5}$	5	$3\frac{1}{5}$	
	9 biß 10		---	$0\frac{27}{80}$	0	$1\frac{7}{20}$	0	$2\frac{9}{10}$	1	$2\frac{1}{5}$	3	$0\frac{2}{5}$	4	$2\frac{3}{5}$	6	$0\frac{4}{5}$		
	10 biß 11		---	$0\frac{47}{80}$	0	$1\frac{7}{40}$	0	$3\frac{1}{10}$	1	3	3	$0\frac{2}{5}$	5	1	7	---		
	11 biß 12		---	$0\frac{7}{8}$	0	$1\frac{7}{16}$	0	$3\frac{1}{2}$	1	$3\frac{1}{5}$	3	$1\frac{2}{5}$	5	$3\frac{4}{5}$	7	$2\frac{1}{5}$		
	12 biß 13		---	$0\frac{19}{20}$	0	$1\frac{9}{10}$	0	$3\frac{4}{5}$	1	$3\frac{3}{5}$	3	$2\frac{2}{5}$	5	$0\frac{4}{5}$	8	$3\frac{1}{5}$		
	13 biß 14		---	$1\frac{1}{40}$	0	$2\frac{1}{20}$	1	$0\frac{1}{10}$	2	$0\frac{1}{5}$	4	$0\frac{2}{5}$	6	$0\frac{3}{5}$	8	$0\frac{4}{5}$		
	14 biß 15		---	$1\frac{1}{10}$	0	$2\frac{1}{5}$	1	$0\frac{2}{5}$	2	$0\frac{4}{5}$	4	$1\frac{3}{5}$	6	$2\frac{2}{5}$	8	$3\frac{1}{5}$		
	15 biß 16		---	$1\frac{1}{5}$	0	$2\frac{2}{5}$	1	$0\frac{4}{5}$	2	$1\frac{3}{5}$	4	$3\frac{1}{5}$	7	$0\frac{4}{5}$	9	$2\frac{3}{5}$		

Erinne

Erinnerung / wegen der Erraten oder Druck-Fehler.

Irren ist menschlich.

Diesem nach ersuche hiermit alle hohe und niedrige Lesere / Sie wollen die aufgesuchten Fehler / nachgesetzter Massen guthertzig emendiren und verbessern!

PAg. 31. lin. 29. Pflichten. p. 34. l. 27 viel. p. 36. l. 19. weit. p. 37. l. 30. Livius. p. 49. l. 25. 10. Centner Goldes. p. 52. l. 8. nit. p. 53. l. 7. Verlegirung. p. 57. l. 22. zuvor wohl. p. 72. l. 23. Gran. p. 108. l. 32. alter. p. 129. l. 13. 40. Schilling ein Pfund. p. 147. l. 6. von 2. Lothen schwer. p. 148. l. 8. welche. p. 170. l. 19. 0. Gran. p. 174. l. 7. 75. Kreutzer. p. 181. l. 21. in Unser. p. 189. l. ult. für $8\frac{1}{2}$. 8. Loth. p. 190. l. 11. strittigen Müntz-Fällen. p. 200. l. 4. oder Wahl eines Fürsten. p. 202. l. 11. verwerffen. p. 205. l. 24. Raben. p. 213. l. ult. Valor. p. 222. l. 17. adde, gemacht. p. 224. l. 6. für lassen / lesen. p. 228. l. 22. Marck. p. 229. l. 14. Creutz. p. 230. l. 8. dele Zu. p. 132. l. 8. 1. Gulden oder. l. 18. Solidus. p. 241. l. 11. 19. Carat 0. Gren. p. 245. l. 11. für 40. 10. p. 254. l. 10. $69\frac{5}{7}$. p. 272. l. 7. ist aus. p. 282. l. 8. und in dem p. 284. l. 6. für drey Theil / zwey Theil. p. 297. l. 30. 1609. p. 339. l. 29. für 72. 75. Kr. l. 31. für 84. 4. Patzen. l. 33. für 4. 84. Dreyer. l. ult für 2. 1. Gulden. p. 342. l. 15. $\frac{10}{13}$ p. 344. l. 4. quatre. l. 9. Doubles. l. 26. quinze. p. 360. l. 24. Quint.

Die noch ferner eingeschlichene Zahlen-Fehler / oder Verrückungen / wolle der guthertzige Leser wohlmeynend / und ohne Neid selbst corrigiren / und hier auch das übliche Sprichwort: Salvo errore Calculi, statt finden lassen! belangend die geringern Erraten /

Als:

Die Buchstab-Fehler / so sich hin und wider weisen /
Die wird der Leser selbst zu bessern sich befleissen /

Nach dessen Gunst ich streb /
Und Ihm verpflichtet leb.

Una

Bayerische Staatsbibliothek München

Una Fides, Pondus, Menſura, Moneta ſit una,
Et ſtatus illæſius totius orbis erit.

Das iſt:

Hätten wir all' einen Glauben/
GOTT und Grechtigkeit vor Augen/
Ein Eln/ Gewicht/ Maaß/ Münz/ und Geld/
So ſtünd es wohl in dieſer Welt.

Wer Ohren hat zu hören / der höre! und wer Macht hat zu wehren / der wehre! Ehe ſich das Geld in noch geringern Werth / ja gar in Kupffer und Schaum verkehre.

ENDE.

Bayerische Staatsbibliothek München

Fremde oder Außländische jedoch in Teutschen Lande gangbare große Silber, Münz

Silber-Genuesser Cronen.

124 99 1/5

124 99 1/5

Drauxländische Silber-Cronen

Mantuanische Silber-Cronen.

305 84

305 84

Königl Spanische Ducaton.

Thür Fürstl. Cöllnische Ducaton

104 83 1/5

104 83 1/5

Holländische Ducaton.

West-Friesländische Ducaton.

104 83 1/5

104 83 1/5

Fremde oder Außlandische jedoch in Teutschen Lande gangbare grobe=

Silberne=Münz=Sorten.

Mayländische. Parmesche.

Venetianische=Silber=Münzen:

Florentzische Silber=Münzen.

Königliche Spanische Regal.

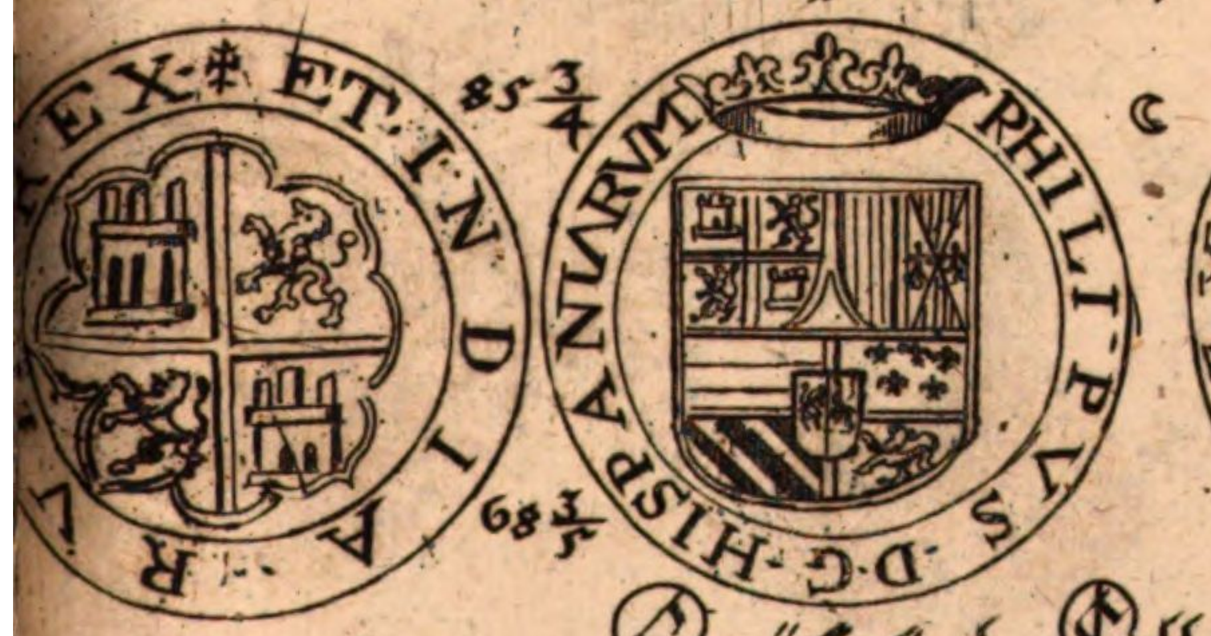

Kayserliche Silberne Carolüser.

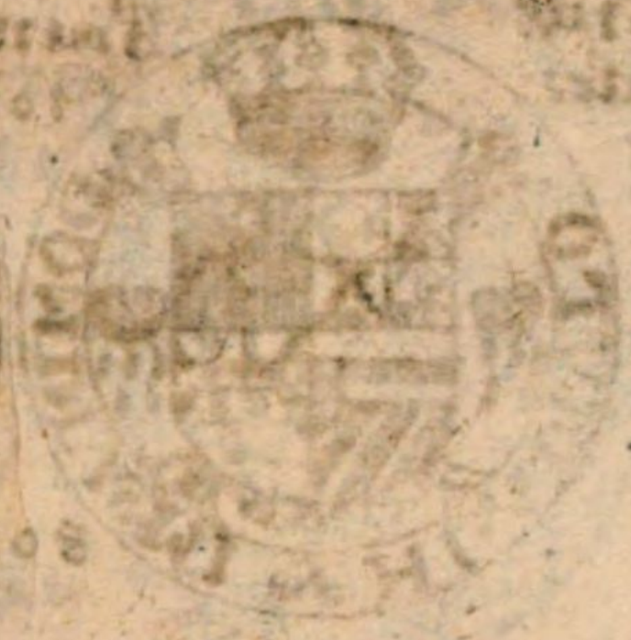

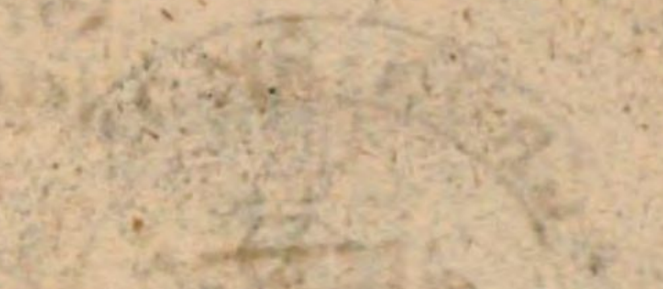

Alte Valvierte Thaler.

1 Gronsfeldische 96

76 4/5

Philips Thaler ♀

80

2 Spanische 100

Thür Fürstl: Sächsische.

83 1/2

66 4/5

Thür Fürstl: Cöllnische.

♀

83

99 2/5

Herzogl: Valentische.

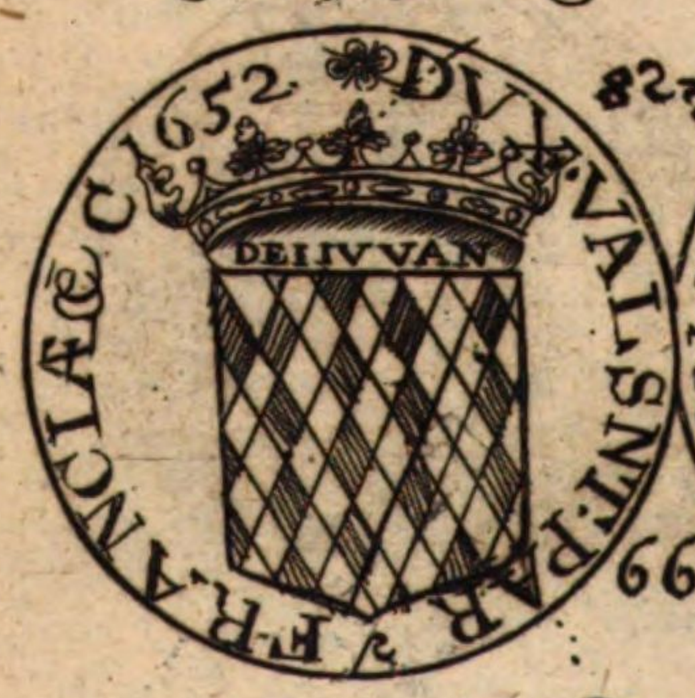

82 1/2

66

☾

Königl: Französische.

87

69 3/5

Mexische.

83 3/4

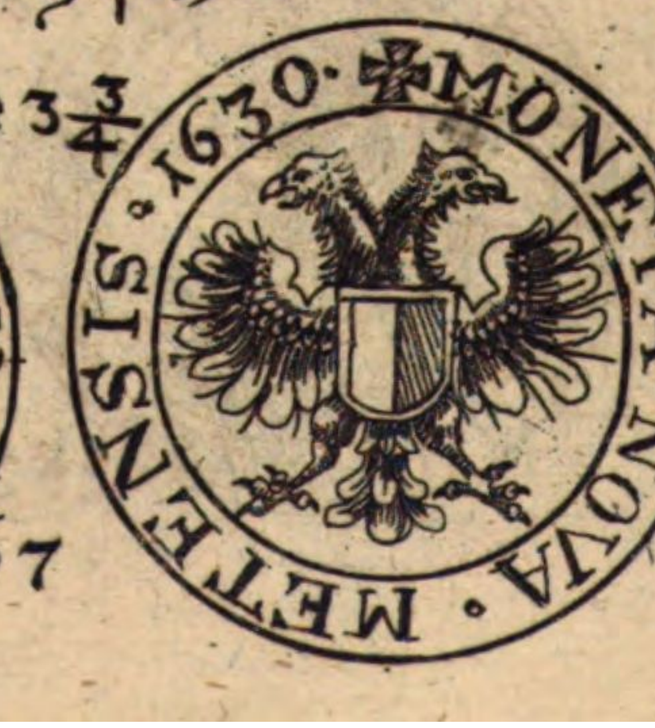

♀

67

Burgündische.

84 1/2

67 3/5

Alte Valvirte Thaler.

Königl= Schwee= dische.

40 — 32

40 — 32

Königl= Schwee= dische.

40 — 32

85 — 68

Königliche Pollnische.

84 — 67 1/5

87 — 69 2/5

Königliche Dännemärckische.

88 — 70 2/5

86 — 68 1/5

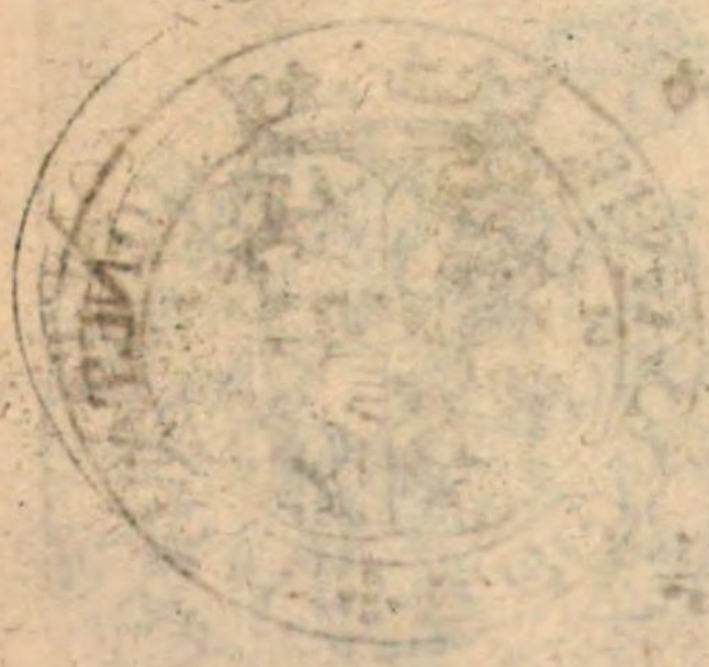

Alte Valvirte Thaler.

Baden= berg= ische.

Baden= berg= ische.

Baden= berg= ische.

Alte Valvirte Thaler.

Badenbergischer. ☾

Badenbergische. ☾

Herr von Brettarot.

Recheimische: ☾

Herr von Brettarot. ♀

Recheimische. ♀

Herr von Brettarot.

Recheimische. ♀

Alte Valvirte Thaler.

Herrn-

60

berg-

59 1/5

ische.
74

Bergische.

56

Thorische.

68 2/5

85 1/4

Thorische.

63 3/5

79 1/2

Thorische.

63 3/5

79 1/2

Thorische.

65 1/5

Thorische.

68 2/5

85 1/4

Alte Volvirte Thaler.

Herrn= berg= ische.

58 4/5 — 58 — 57 2/5

Herrn= berg= ische.

58 4/5 — 73 1/2 — 57 2/5 — 73 1/2

Herrn= berg= ische.

52 2/5 — 65 1/2 — 60 1/5 — 76 1/2

Herrn= berg= ische.

65 — 81 1/4 — 65 — 85 1/4

Alte Valvirte Thaler

Salzburgische.

86 3/8

69 1/2

83 1/4

66 3/3

Christadtische.

Churische: Bischoffliche: Churische:

85 7/8

68 7/8

85 1/4

68 1/2

Bremische: Bischoffliche: Cameriſche:

86 1/2

69 1/2

84 3/4

68 1/2

Cornetiſche: Aptiſche: St: Galliſche:

84

67 1/2

85 3/8

68 3/10

Alte Valvirte Thaler.

Mecklenburgische.

70 1/4 — 56 1/2

Würtenbergische.

82 — 65 3/5

Hochfürstl: Marggräffische Badische.

85 5/8 — 68 1/2

84 7/8 — 67 9/10

Pfaltz Rheingräfflische. Hoch Fürstliche. Hohen Zollische.

83 3/4 — 67

85 3/4 — 68 3/5

Hanauische:

88 — 70 2/3

Nassauische:

77 — 61 3/5

MAXIMILIANVS·D·G·ROMANORVM·IMPERATOR·SEMPER·AVGVSTVS
MAXIMILIANVS·D·G·ROMANORVM·IMPERATOR·SEMPER·AVGVSTVS

MAXIMILIAN·ET·ELEONORA·D·G·ROMANI·REX·ET·REGINA·AVGVSTI
MAXIMILIAN·ET·ELEONORA·D·G·ROMANI·REX·ET·REGINA·AVGVSTI

MAXIMILIAN·ET·ELEONORA·D·G·ROMANI·REX·ET·REGINA·AVGVSTI
MAXIMILIAN·ET·ELEONORA·D·G·ROMANI·REX·ET·REGINA·AVGVSTI

Alte Valvirte Thaler.

Fürstl: Siebenbürgische

Fürstliche Siebenbürgische.

Fürstliche Siebenbürgische.

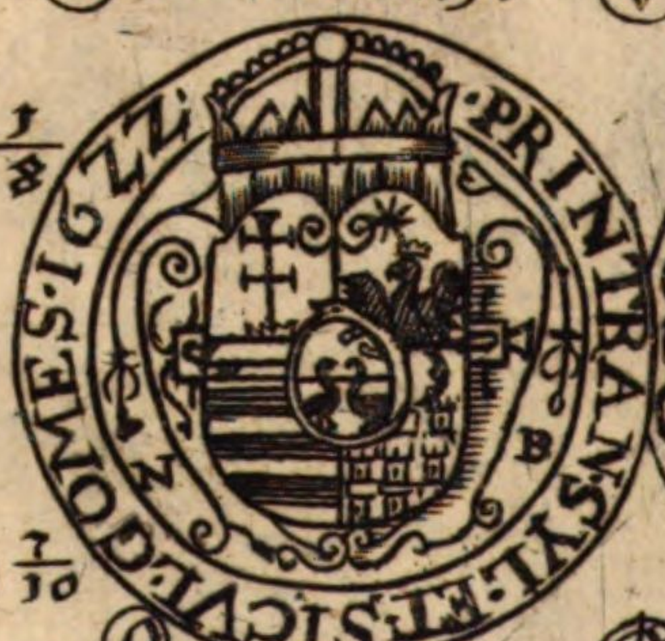

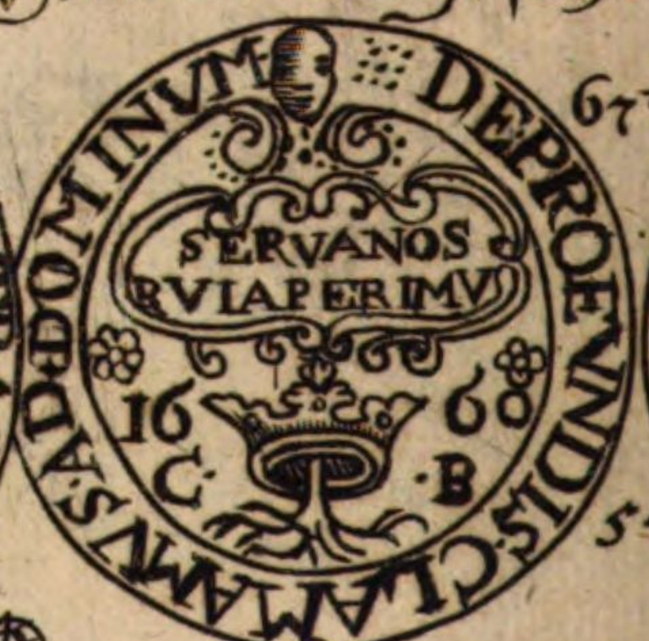

Fürstliche Siebenbürgische.

Alte Valvirte Thaler.

Lüttigische
79½

63 3/5

Lüttigische
86½

69

Lewensteinische:

Hoch Gräfl: Ehrenfelzische:

85 3/8

68 3/10

85 3/4

68 3/10

Fürstenbergische:

Hoch Grafl: Lewensteinische:

85 1/2

68 2/5

80 3/8

64 3/10

Beirn von Mechlen.

Herrnbergische.

87 7/8

69 7/10

66

52 4/5

Alte Valvirte Thaler.

Fulzische. 85 3/4 68 3/5

Montfortische. 82 5/8 66 2/10

Hoch Gräfl: Fulzische.

85 3/4 68 3/5

Hoch Gräfl: Montfortische.

85 3/4 68 3/5

Hoch Gräfl: Fulzische.

86 1/2 69 1/5

Hoch Gräfl: Montfortische.

87 7/8 70 3/10

Hoch Gräfliche Holmische.

44 1/8 35 1/8

44 35 1/8

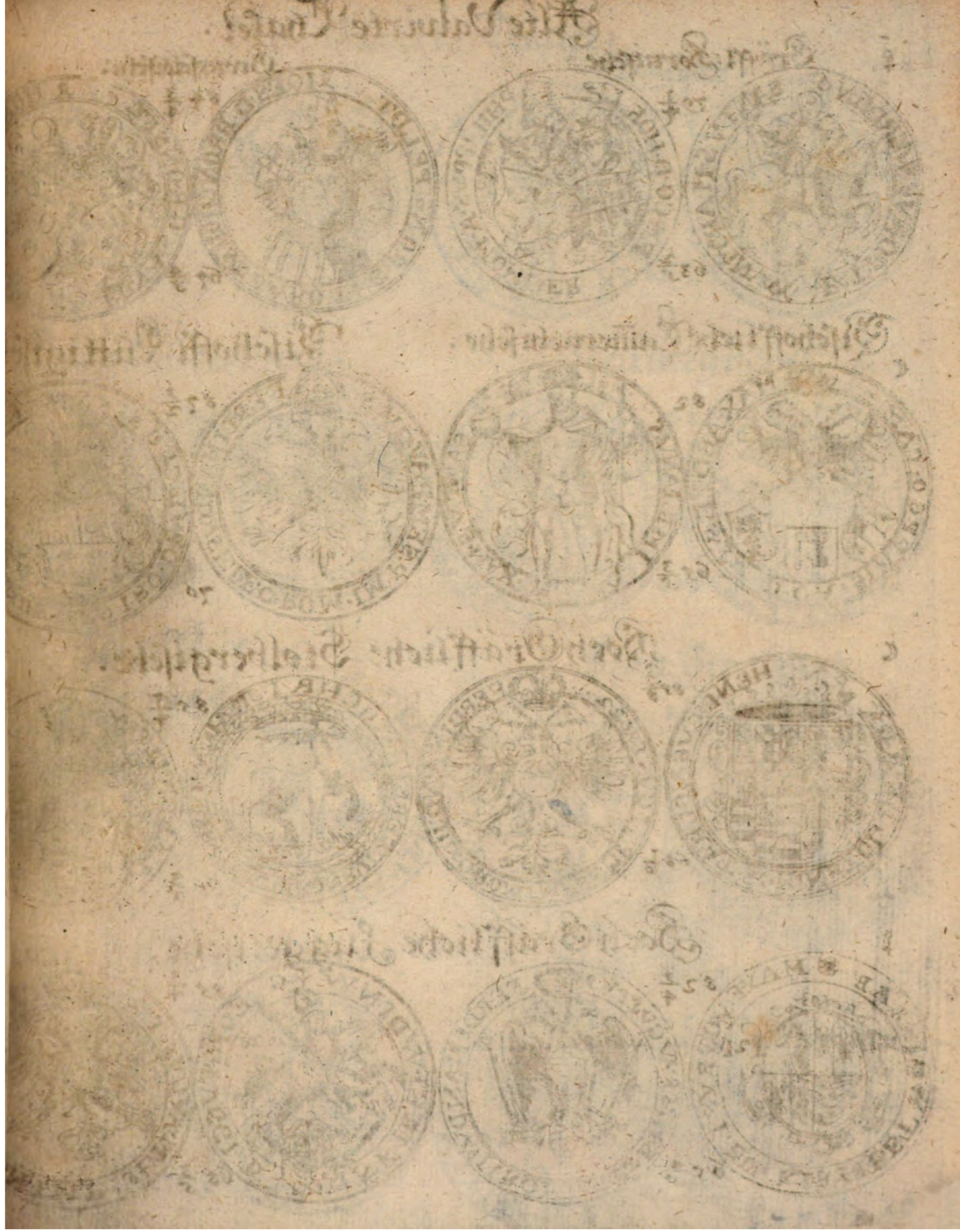

Alte Valvirte Thaler.

♀ Gräfft: Hornische.

79 1/4

63 2/3

Gronsfeldische:

84 3/4

67 4/5

Bischofflich Camerachische.

☾

82

65 3/5

Bischoff: Lüttigische.

87 1/2

70

☾

Hoch Gräffliche Stolbergische.

85 3/8

85 3/4

68 3/5

☾

Hoch Gräffliche Fuggerische.

♀

82 1/4

65 4/5

85 3/4

68 3/5

☾

Alte Valvirte Thaler:

Rein= = mägische.

79 1/4 63 2/5 79 1/4 63 2/5

Statt Hildesheim: Reümegische.

78 62 2/5 79 1/4 63 2/5

Statt Erffurt. Statt Stralsund.

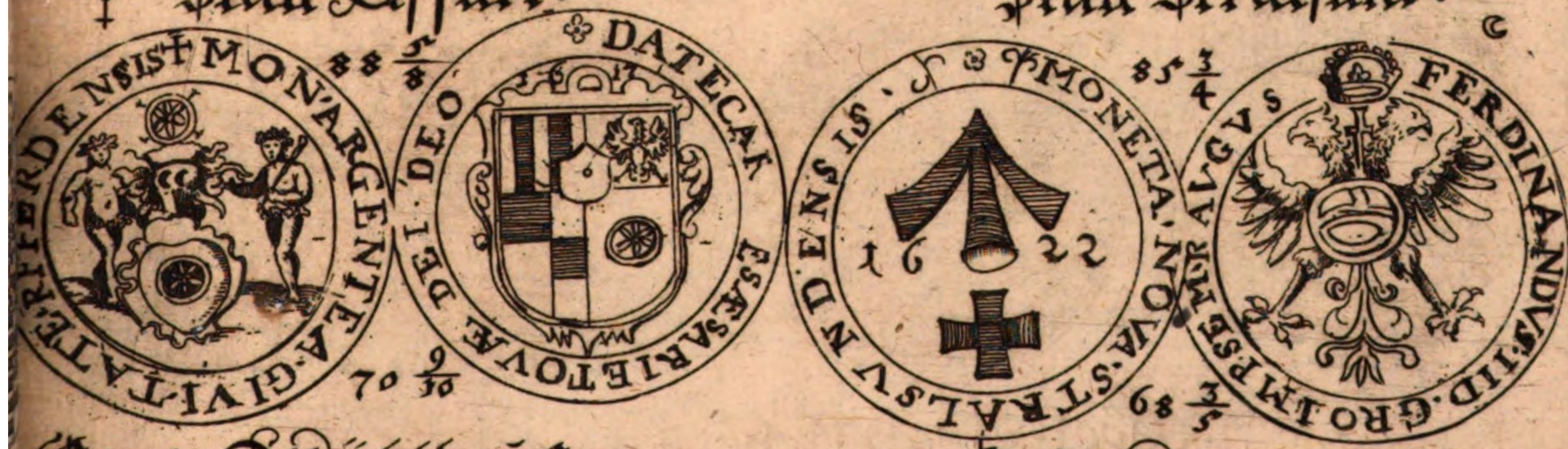

88 5/8 70 9/10 85 3/4 68 3/5

Statt Mühlhaussen. Statt Rotweil.

87 1/8 69 7/10 85 3/4 68 3/5

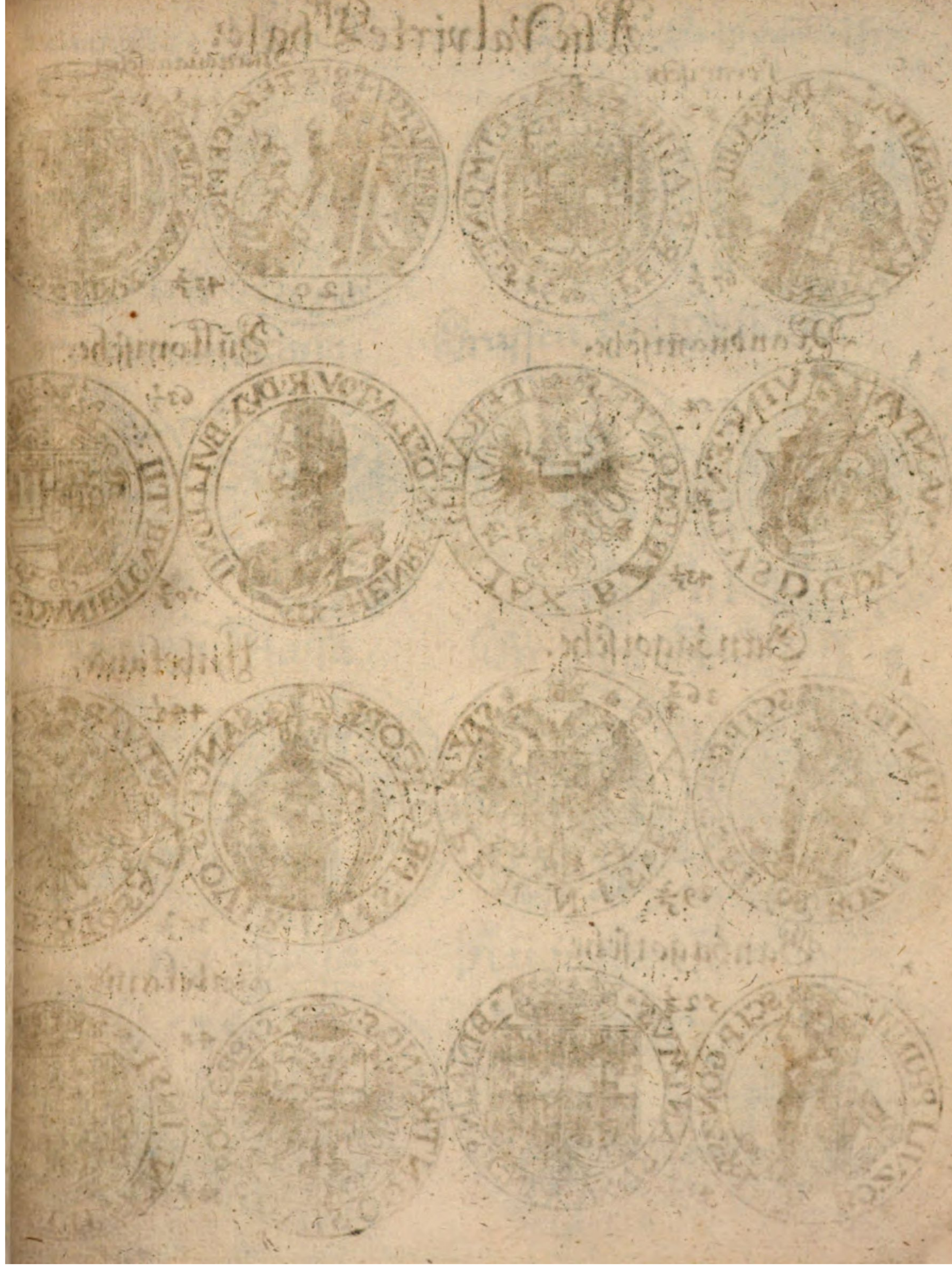

Alte Valvirte Thaler:

c

Ferrarische:

82

67 1/5

Mantuanische:

54 1/2

43 3/5

Mandtanische:

h

54

43 2/5

Büllonische:

63 1/2

50 4/5

Sanzagoische:

h

36 3/4

29 2/5

Unbekande:

44 1/2

35 3/5

Sanzagotische:

h

52 1/4

41 3/5

Unbekande:

48

38 2/5

Italianische: Alte Valvirte Thaler Gräff von Massa

Grafen von Massa. Graffen De=Massara.

Grafen von Massa. Graffen De=Messera.

Grafen von Massa. Augustini Spinolla.

65 fet.

Alte Valvirte Thaler

St: Basel

Statt

Basel.

Thürische.

Thüringische.

8 5 3/8

6 8 3/10

8 3 3/8

6 6 7/10

8 5 5/8

6 8 1/2

8 5 3/4

6 8 3/5

8 5 1/2

6 8 2/5

8 5 1/2

6 8 2/5

36.

8 4/5

8 5 1/4

6 8 1/5

Alte Valvirte Thale:

St: Gallē

85 1/2 — 85 5/8 — 68 2/5 — 68 1/2

Statt

86 — 69 4/5

Schafhausen:

85 3/4 — 68 3/5

Statt

83 3/4 — 67

Genff.

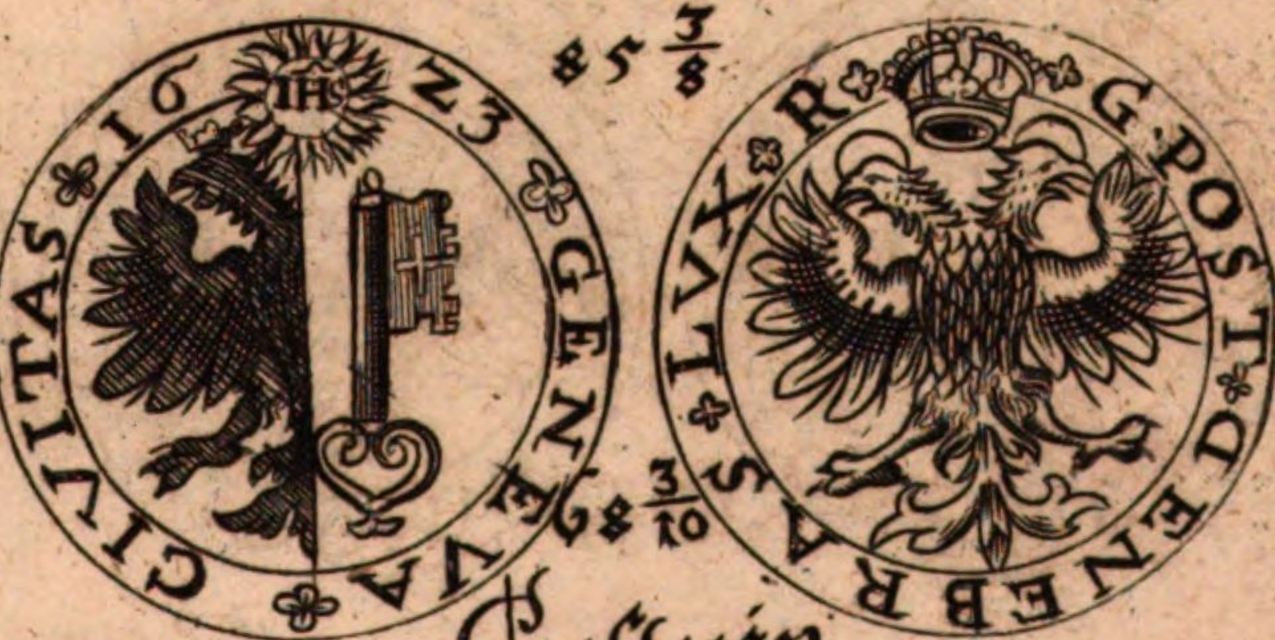

85 3/8 — 68 3/10

Statt

87 1/2 — 70

Costnitz.

87 7/8 — 69 3/4

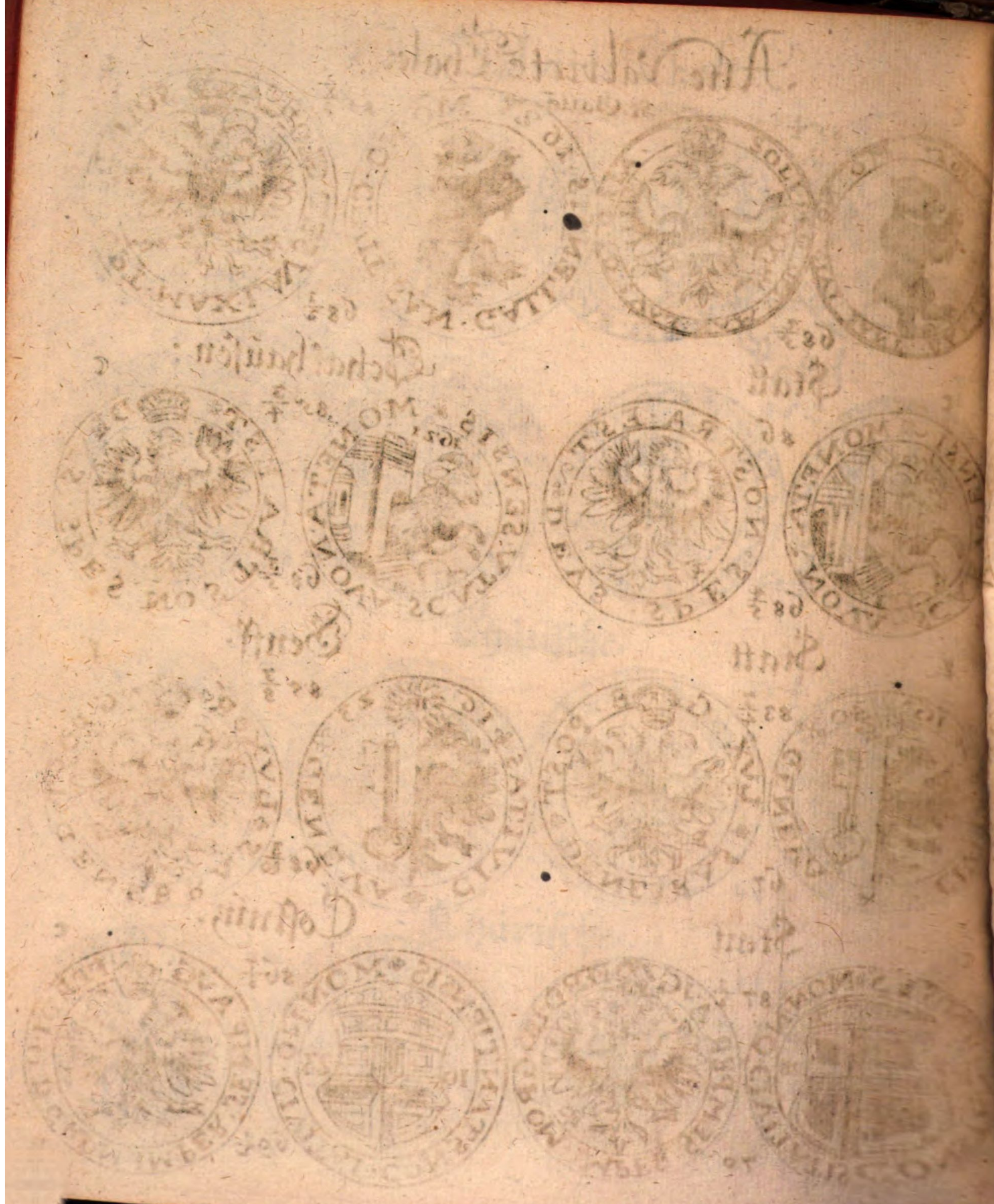

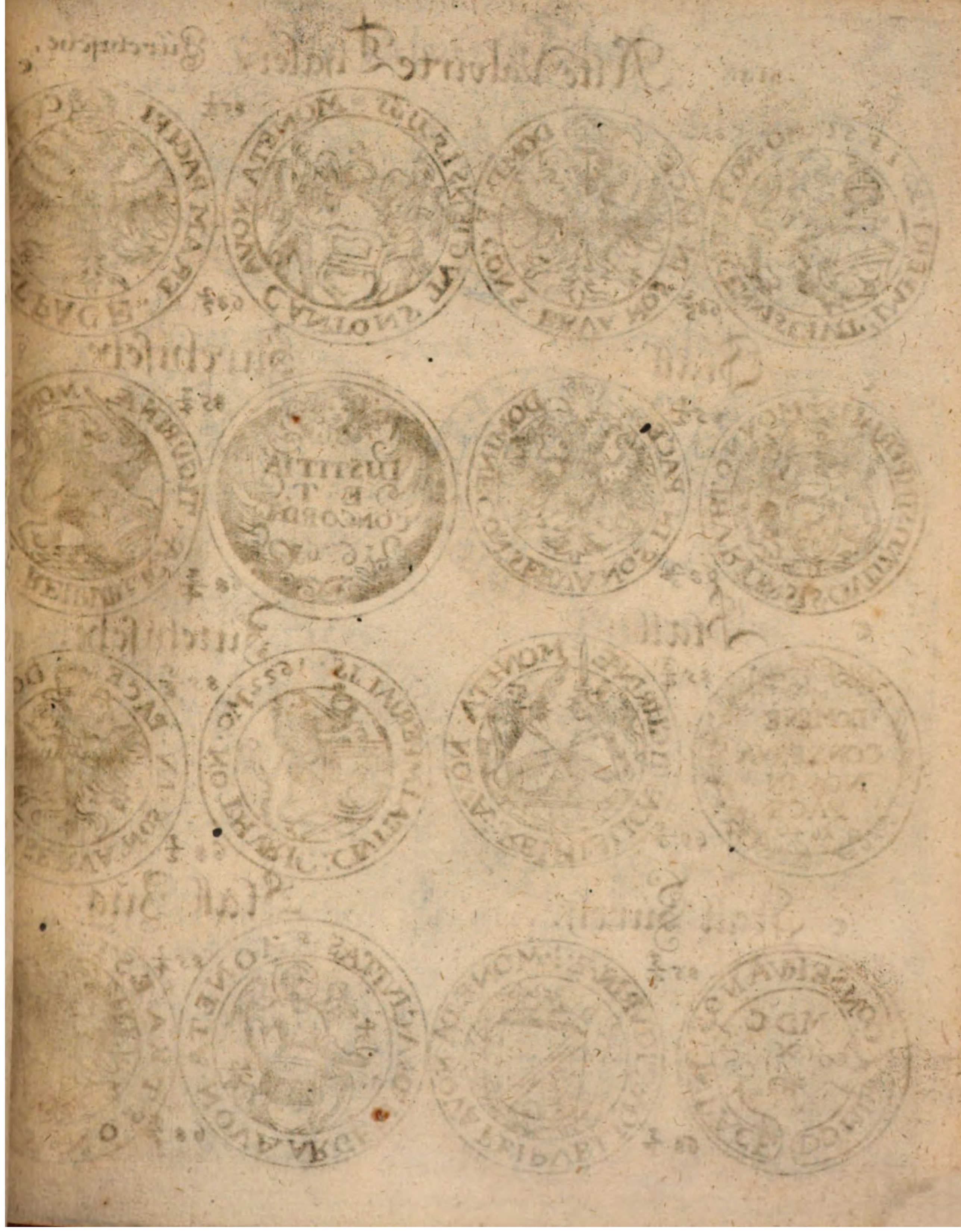

Stadt Alte Valvirte Thaler. Zürchische.

Stadt Zürchische.

Stadt Zürchische.

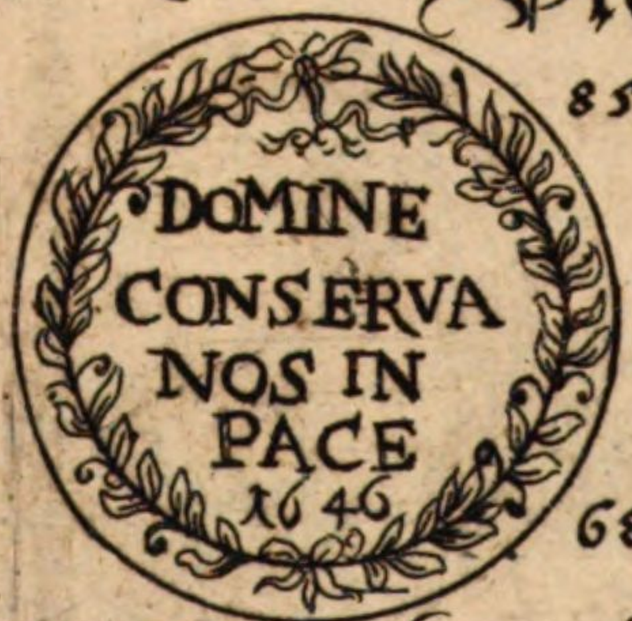

Stadt Zürch.

Stadt Zug.

Alte Valvirte Thaler.

Under= =thal= =dresche.

68 1/5

85 1/4

68 1/5

85 1/4

Lucernische. Statt Lucernische.

85 1/4

67 4/5

86 7/8

69 1/2

Solodurnische: Herforchische:

85 1/4

68 1/5

84

67 1/5

Päven dische. Statt Paven dische.

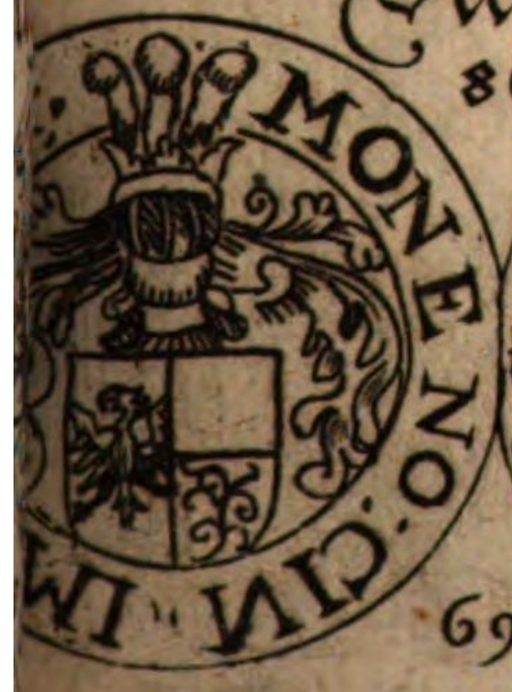

86 1/2

69 1/5

87

69 3/5

Stadt Alte Valvirte Thaler. Zürchische.

Stadt Zürchische.

Stadt Zürchische.

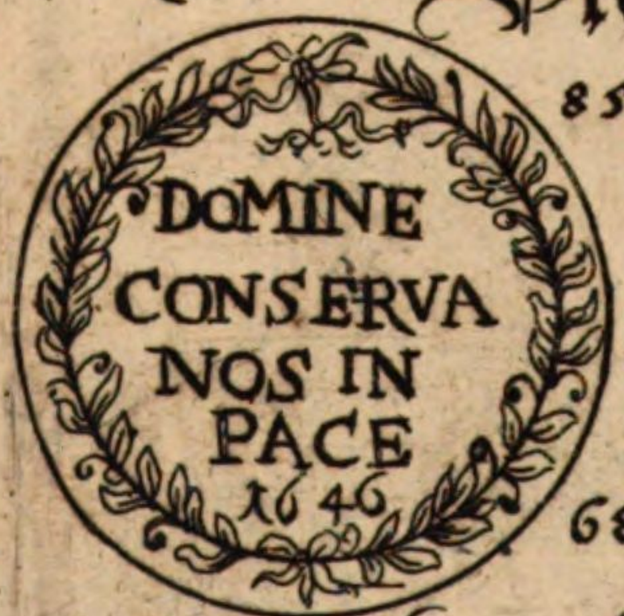

Stadt Zürch.

Stadt Zug.

Alte Valvirte Thaler.

Under=thal=dtsche.

85 1/4 68 1/5 85 1/4 68 1/5

Lücernische. Statt Lücernische.

85 1/4 67 4/5 86 7/8 69 1/2

Solodurnische: Berforische:

85 1/4 68 1/5 84 67 1/3

Päven dische. Statt Paven dische.

86 1/2 69 1/5 87 69 3/5

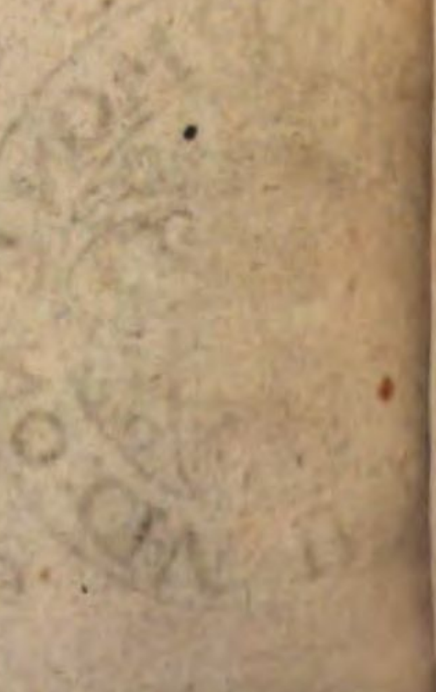

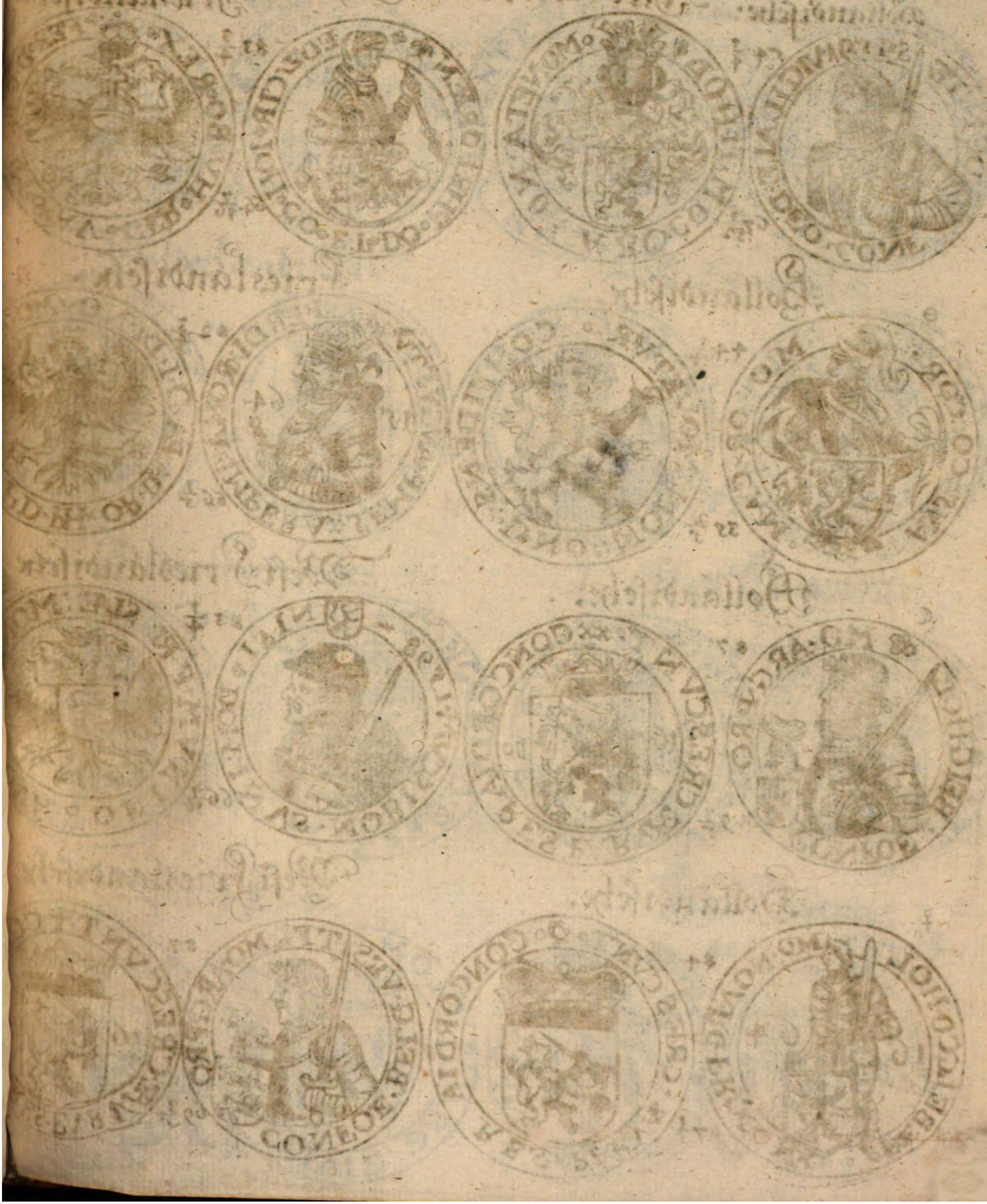

Alte Valvirte Thaler.

Hollandische.

Friesländische.

Hollandische.

Friesländische.

Hollandische.

West-Friesländische.

Hollandische.

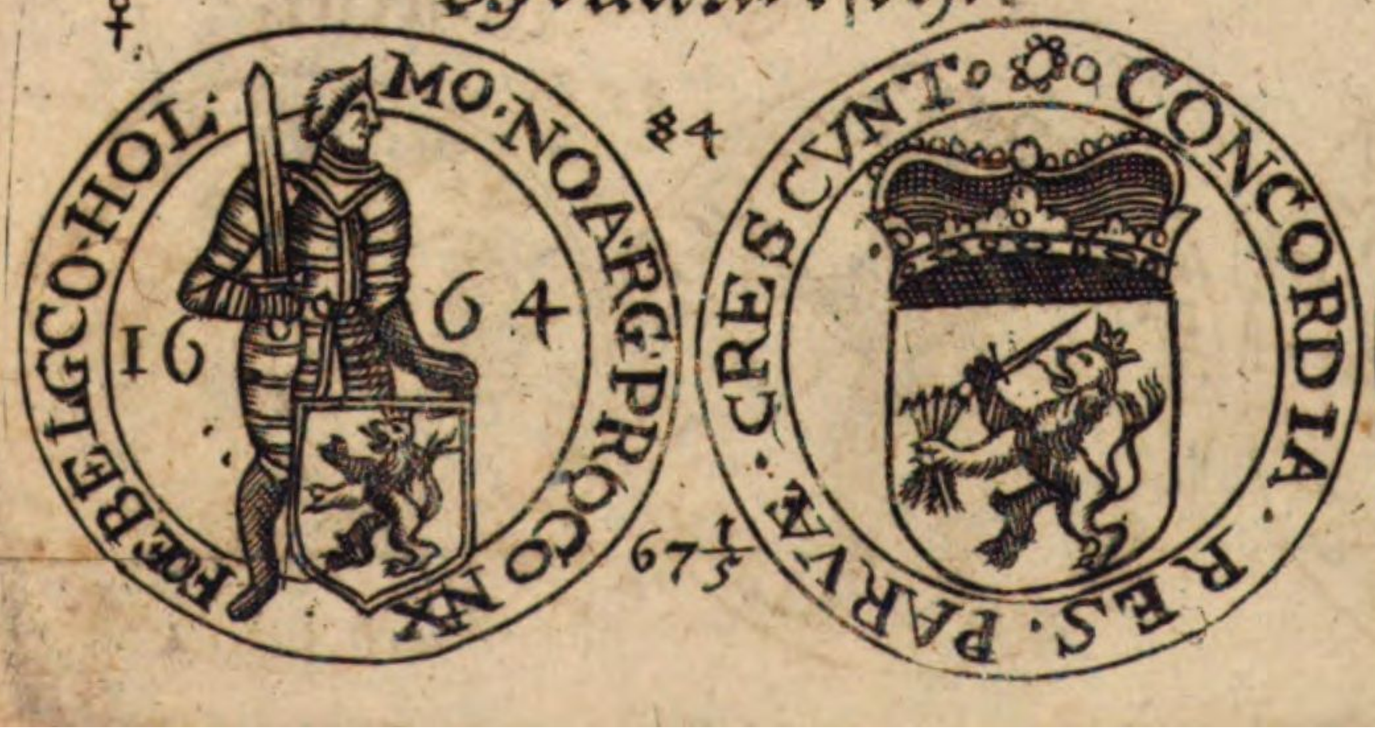

West-Friesländische.

Alte Valvirte Thaler.

Geldersländische.

Seeländische.

Geldersländische.

Seeländische.

Gelderländische.

Statt Campten.

Statt Zwoll.

Statt Brisanz.

Alte Valvirte Güldter.

Cöllnische. 36 1/4

29

Oldenburg. 38 3/4

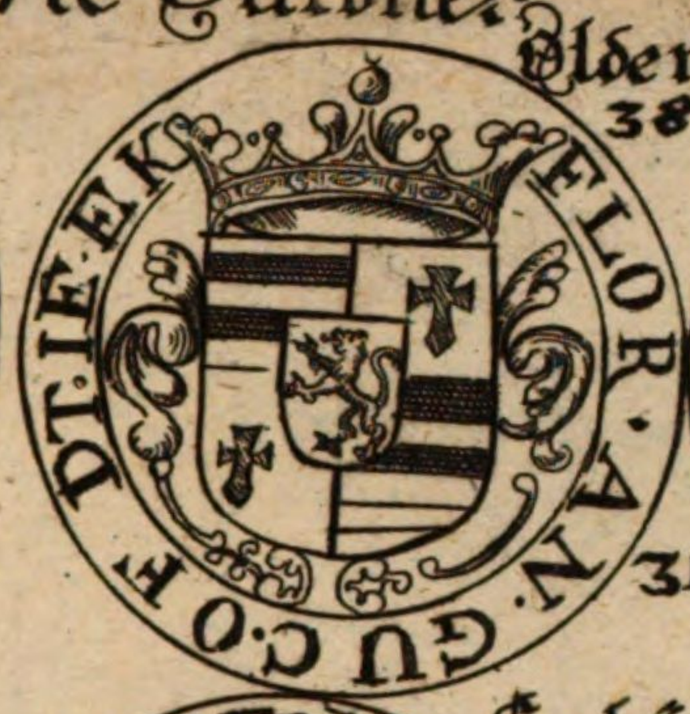

31

Gamzagische. 42 3/4

34 1/2

Seeland. 52

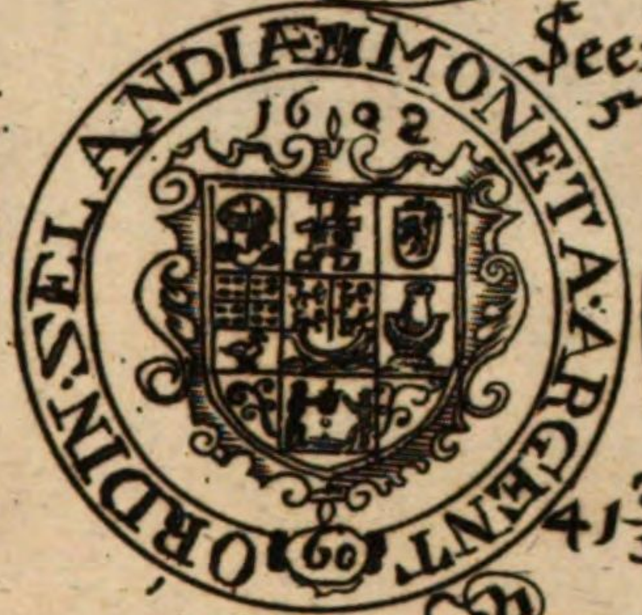

41 2/5

Friesland 42 1/2

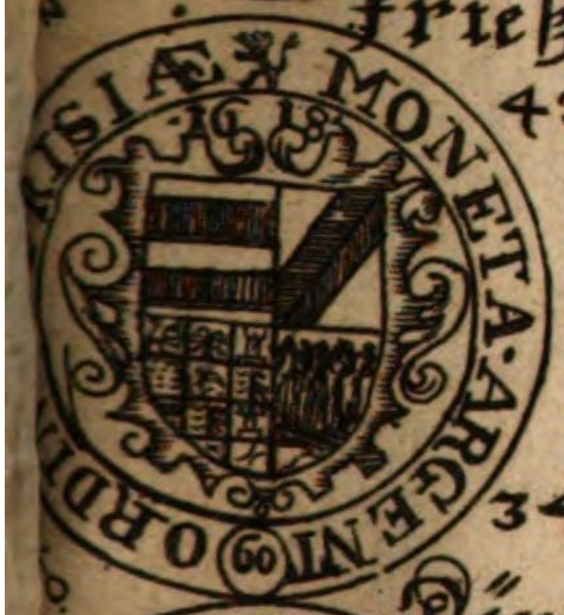

34

Bremen. 45 1/4

35 1/2

Dävenden. 42

33 3/5

Dävenden. 45 3/4

34 4/5

Lamven. 44 1/2

Salzburg. 23

18 2/5

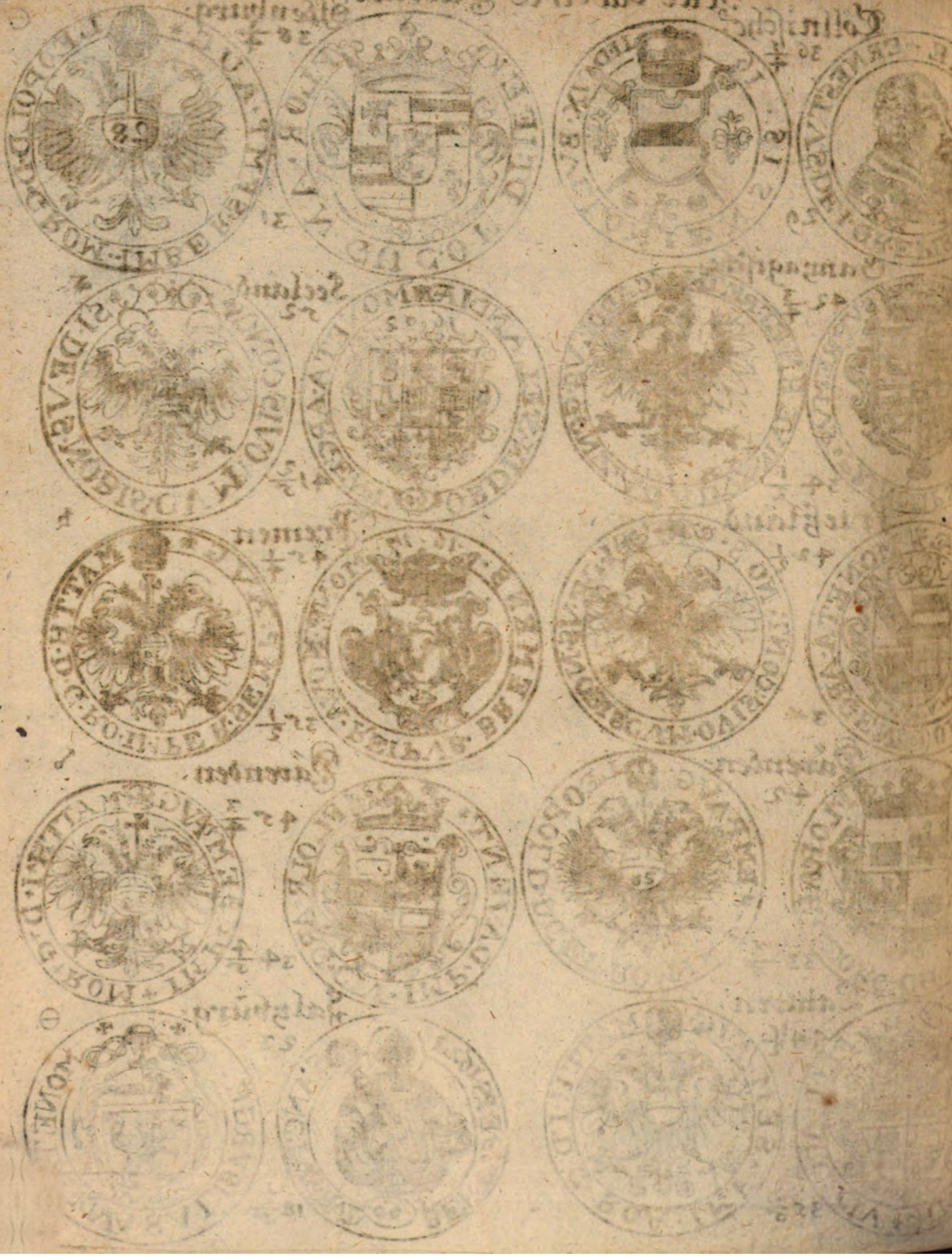

Chür Fürstliche Maintzische

Chür Fürstliche Sächsische

Gülden

Chürische

NOTA

Dergleichen Sorten und Gepräg befinden sich auch ½ und ¼ Stücknach advenant

Chur Fürstl. Brandenburgische. Chur Fürstliche Pfälzische Bildnüs

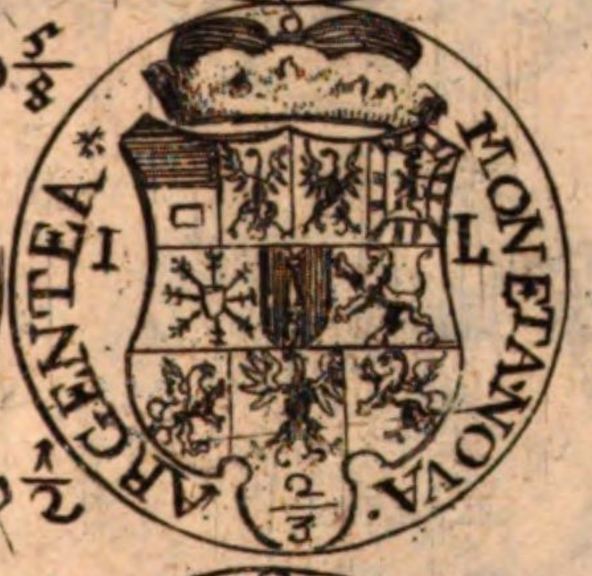

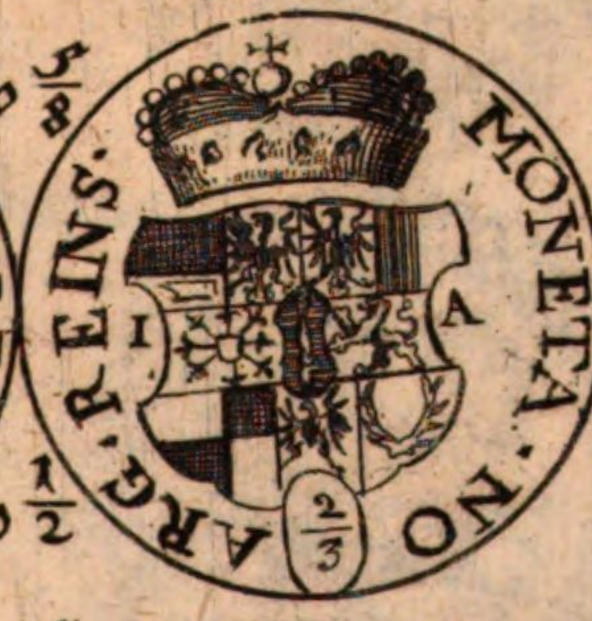

NOTA

Dergleichen Sorten und Gepräg befinden sich auch $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Stücknach advenant

Königliche Schwedische: und Dännemärckische Guldner.

♀ 56 45 9/10

CHRISTINA D:G: SVE: GOT: VAN: O REGINA

61/64

MONETA NOVA ARG: REG: SVEC: M: D: G: CLIX

4 M

D R

54 43 1/5

CAROLVS IX D:G: SVE: GOTH: VAND: REX

SOLATIVM MEVM IEHOVAH

h

SVENSKA MYNT

16 10

♀ 55 44

MONETA NOVA ARGENTEA MDCIX IN IEHOVA ROBVR MEVM

♀ 56 44 4/5

CAROLVS X D:G: REX SVE: GOTH: VANDA: REGE HEREDITARIVS

♀ P

MONETA NOVA ARGENTEA MDCXXVIII MARCK FYRA GENT: REGNA SVEC:

50 40 1/2

CAROLVS XI D:G: REX SVEC: GOTH: VAND

50 1/4 40 1/3

MONETA NOVA AURO ET ARGENTO 1674 DUX BREM: ET VERD:

♀ h

Dänne-

50 40

FRID: III D:G: DAN: NOR: VAN: GOTH: REX

Dänne-

50 40

DEO GLORIA PIETATE ET IVSTITIA

märeckische

50 40

DANSKE MARCK: 1676 SS

märeckische

50 40

PROVIDEBIT DOMINVS

h

35

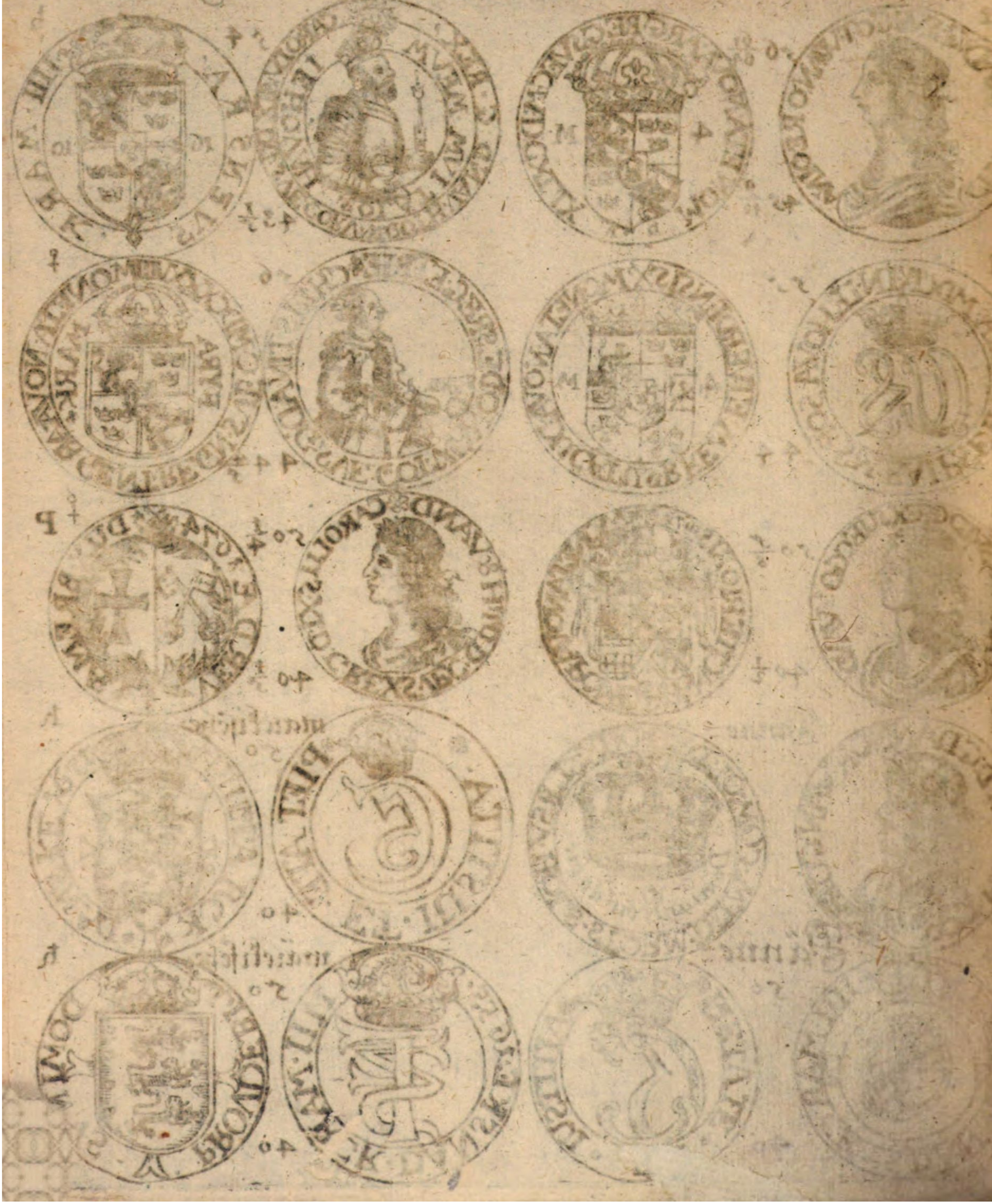

Hoch Fürstliche-Braunschweig-und Lünebürgische Güldnez

♀ IOHAN·FRID·D·G·DUX·BR·ET·LUNEB· 50
24 MARIEN GROSCH 16 74 FURST·LAND·MUNTZ· 40

IOHAN·FRIED·D·G·DUX·BR·ET·LUN· 50
24 MARIEN GROSCH 1673 FURST·LAND·MUNTZ· ♀ 40

⊙ IOAN·FRID·D·G·DUX·BR·ET·LUNEB· 50 1/8
2/3 SILBER·FURST·LAND·MUNTZ· 40 1/10

IOHANNES FRIEDERICH·D·G·DUX·BR·ET·LUN· 50 1/8
EX·DURIS GLORIA 16 3 76 40 1/10

⊙ IOAN·FRID·D·G·DUX·BR·ET·LUNEB· 50 1/8
XXIIII MARIEN GROSCH 1673 SILBER·FURST·LAND·MUNTZ· 40 1/10

IOHAN·FRIED·D·G·DUX·BR·ET·LUNEB· 50
XXIIII MARIEN GROSCH 16 74 FURST·LAND·MUNTZ· ♀ 40

⊙ ANDREAS·REMISTA·SCENS· 50 1/8
XXIIII MARIEN GROSCH 1675 SILBER·FURST·LAND·MUNTZ· 40 1/10

IOHANNES FRIEDERICH·D·G·DUX·BR·ET·L· 50
XXIIII MARIEN GROSCH 16 74 FURST·LAND·MUNTZ· 40

♀ ERNESTA·AUGUSTA·DUX·BR·ET·L· 50
XXIIII MARIEN GROS SOLA·BONA·NOVA·HONESTA·1675· 40

IOHAN·FRIDR·D·G·D·B·E·L· 50
EX·DURIS GLORIA ♀ 40

Hochfürstliche-Braunschweig-und-Lüneburgische Gülden

NOTA

Dergleichen Sorten und Gepräg befinden sich auch 1/2. 1/4 und 1/8 Stück nach advenant

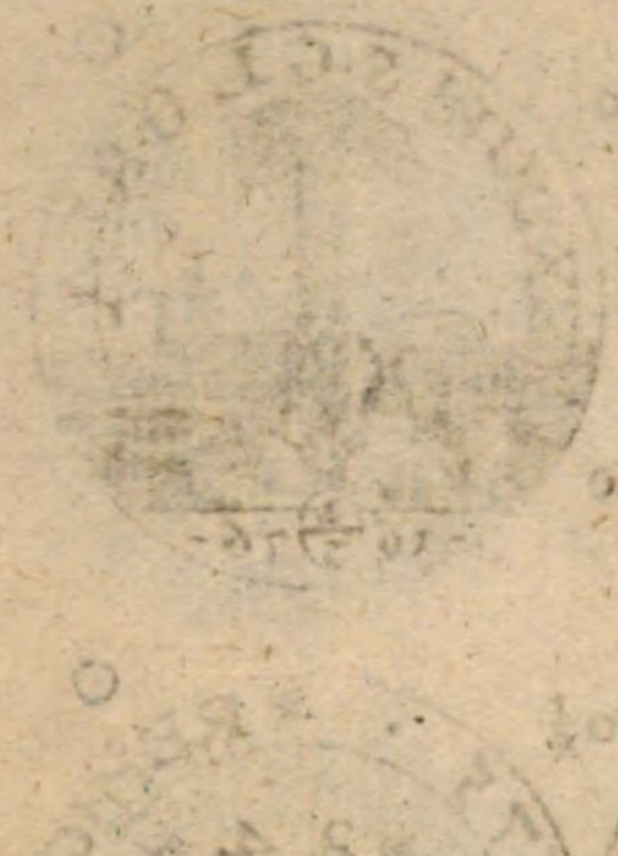

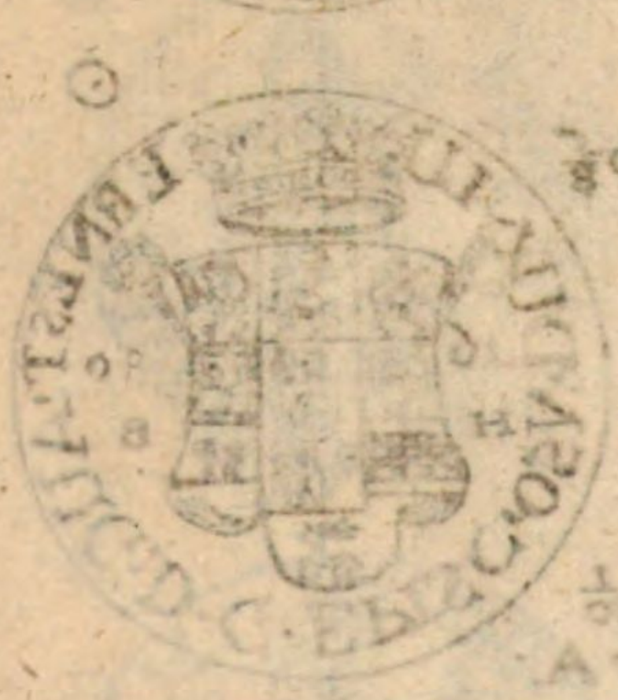

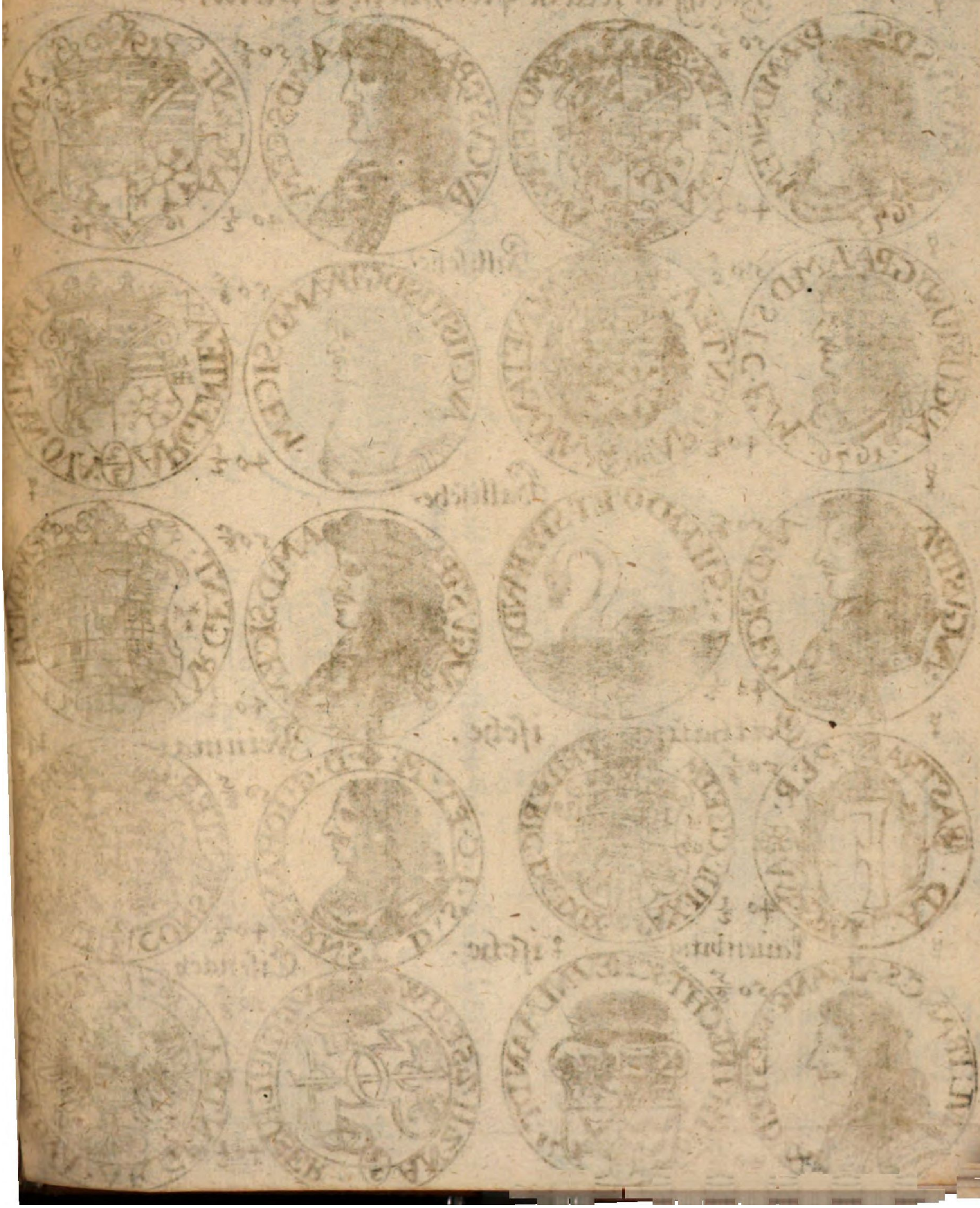

Höchstfürstliche Sächsische Güldner.

♀ AUGUSTUS D:G: P:A: M:D:S: I:C:E:M: 1675 — 40 5/8

ARGENTEA MONETA NOVA — 40 1/2

AUGUST P:A: M:D:S: I:C:E:M: — 40 5/8

ARGENT: MONETA 16 T 76 — 40 1/2 ♀

AUGUSTUS D:G: P:A: M:D:S: I:C:E:M: 1676 — 40 5/8

ARGENTEA MONETA NOVA — 40 1/2

Hallische.

AUGUSTUS D:G: P:A: M:D:S: I:C:E:M: — 40 5/8

ARGENTEA MONETA NOVA 19 III 74 D — 40 1/2

AUGUST P:A: M:D:S: I:C:E:M: — 40 1/2

SILENDO ET SPERANDO — 40 1/2

Hallische.

AUGUST P:A: M:D:S: I:C:E:M: — 40 5/8

ARGENT: MONETA 16 73 — 40 1/2

Gotthaische.

AD ASTRA PER ASPERA F — 40 1/2

FRIDERIC D:G DUX SAX IUL CL: EREM 16 79 — 40 1/2

Reinmar. ischer

IOHAN ERNST D:G C:P:S: I:C:ET M — 40 1/2

PRUDENTER ET CONSTANTER 16 — 40 1/2

Sachsen-Lauenburg-ischer

IUL FRANC SAX ANG WESTF DUX — 40 1/2

RECHT SCHEV NIMAND T 18 — 40 1/2

Eisenach-ischer

IOH WZS EUW V G GIULIUSE — 40 1/2

GENTEA 1671 MONE

Hochfürstl. Brandenburgische Onolzbachische Gulden.

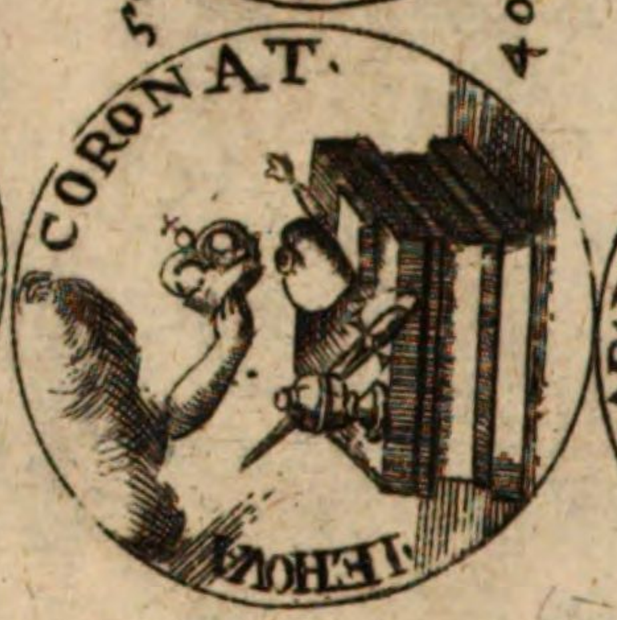

Von der gleichen Sorten und Gepräg befinden sich auch $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Stück nach advenant

Hochfürstl. Sächsisch Meinungische Gulden.

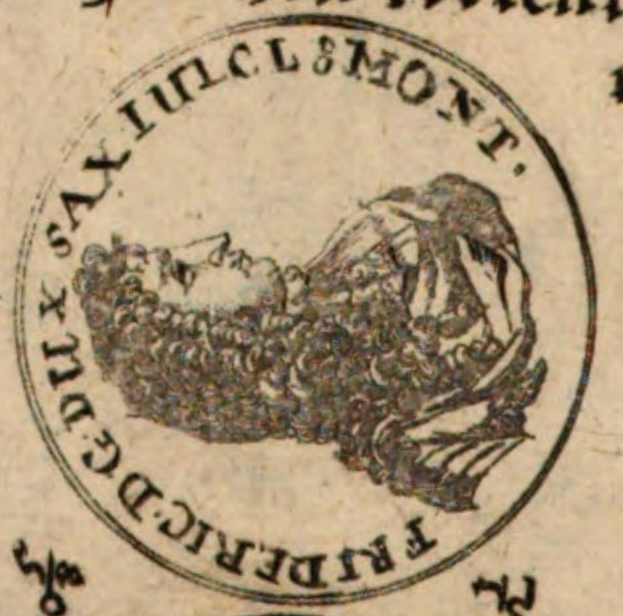

Hochfürstliche Nassauische Gulden.

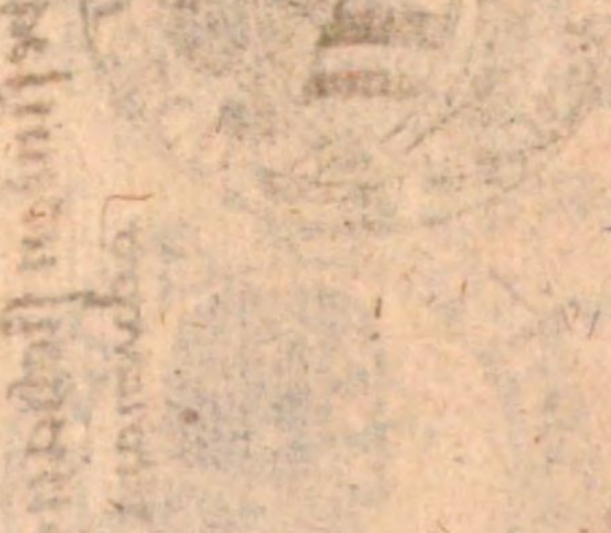

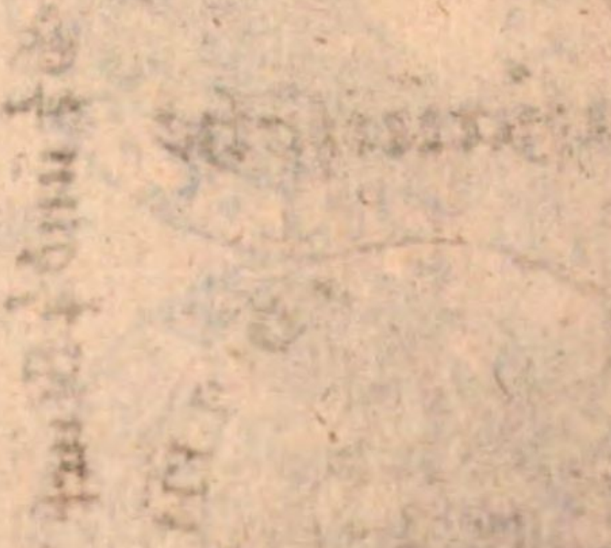

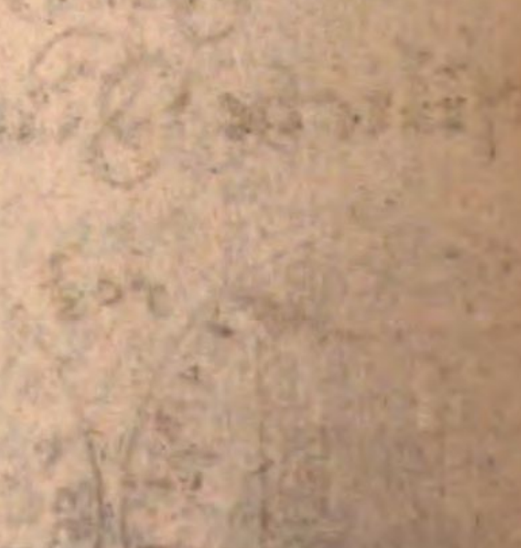

Hochfürstl: Bischoffliche Lübeckische und Holsteinische.

Gülden.

Hochfürstl: Bischoffliche Lübeckische und Holsteinische.

Hochfürstl: Mecklenbürgische: Bischoffliche: Straßbürgische.

Hochfürstl: Mecklenbürgische: Bischoffliche: Straßburgische.

Bischoffliche: Münsterische: Hoch Fürstl: Pfalz Simmerische Gülden.

Hochfürstliche: Neüburgische: Hochfürstl: Pfalz Veldenzische:

Hochfürstliche: Hessische: Hochfürstl: Arenbergische.

Hochfürstl: Aarenbürgische:

40

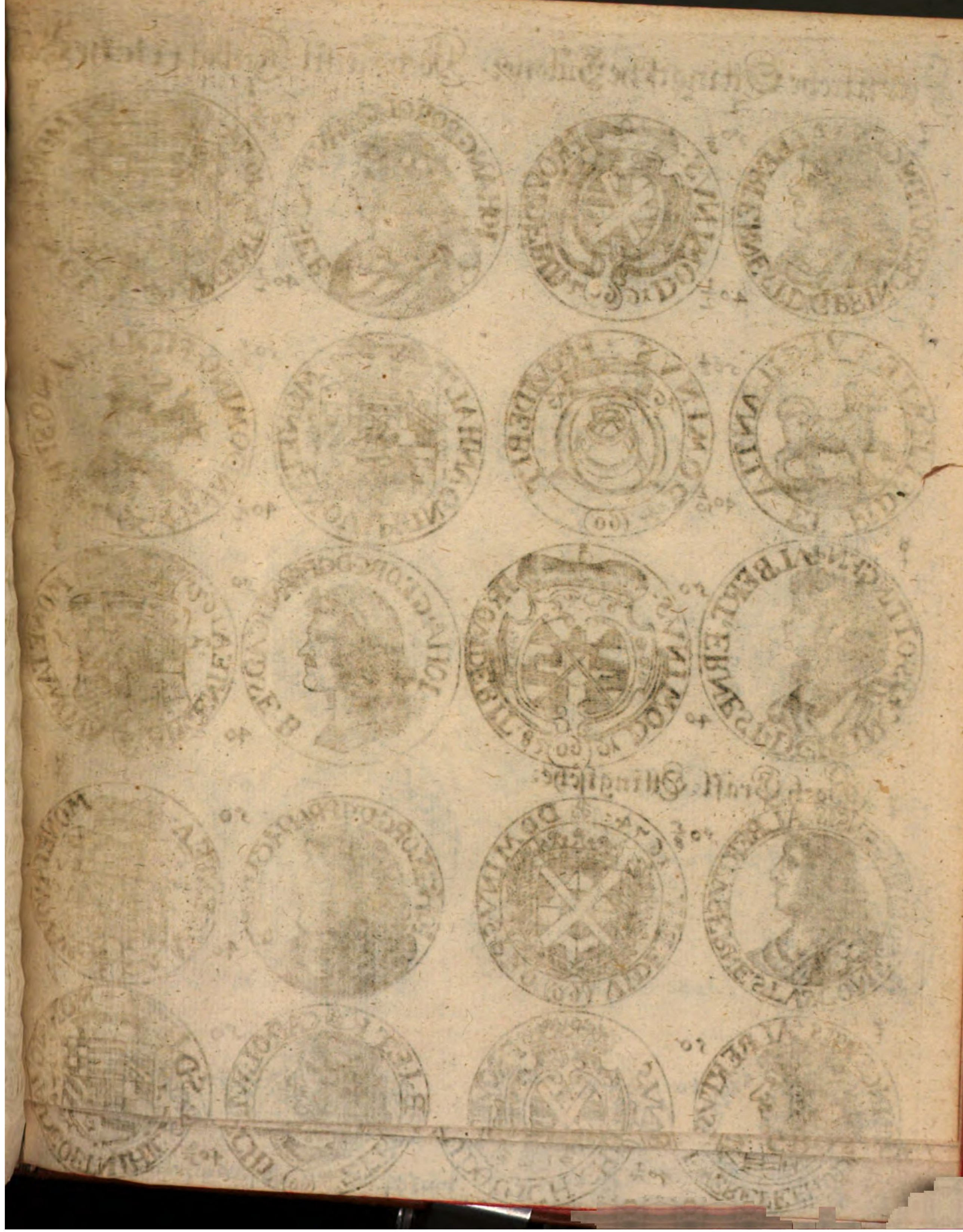

Fürstliche Ottingische Güldner. Hochfürstl: Arthaltische Güld

2

1

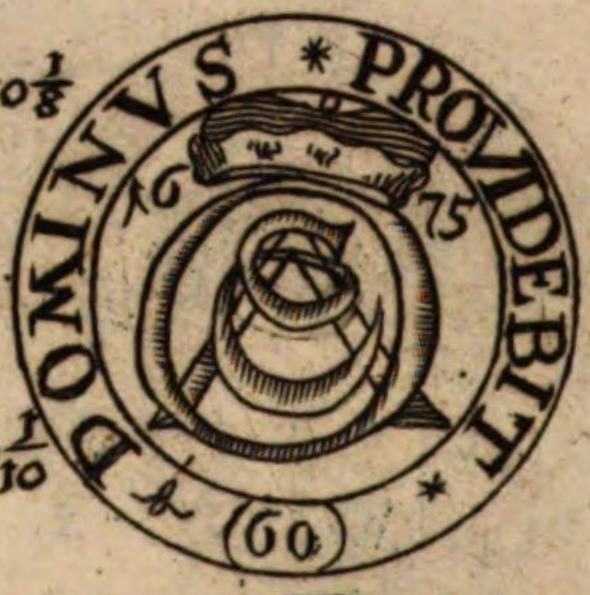

Hoch Gräfl: Ottingische:

Hoch Gräffliche Holmusche: Gülden.

Hoch Gräffliche Fürstliche:

Hoch Gräffliche Fürstliche Abtey'sche Quedlinburgische Gülden.

Hoch Gräfl: Hecklenbürgische.

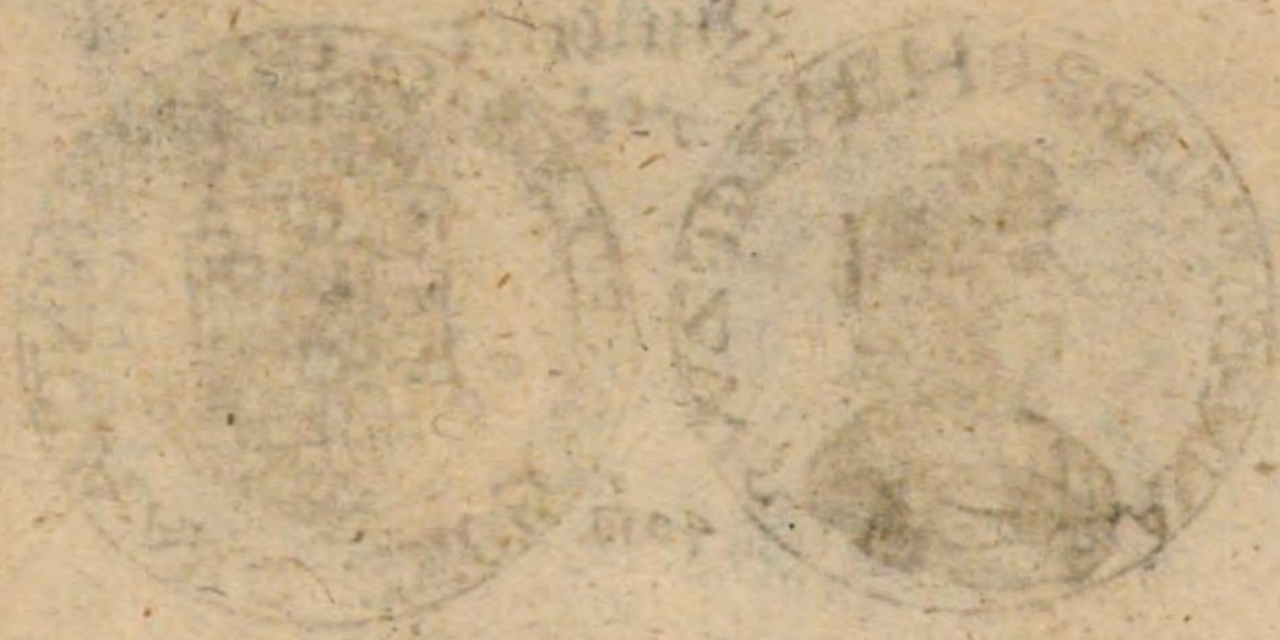

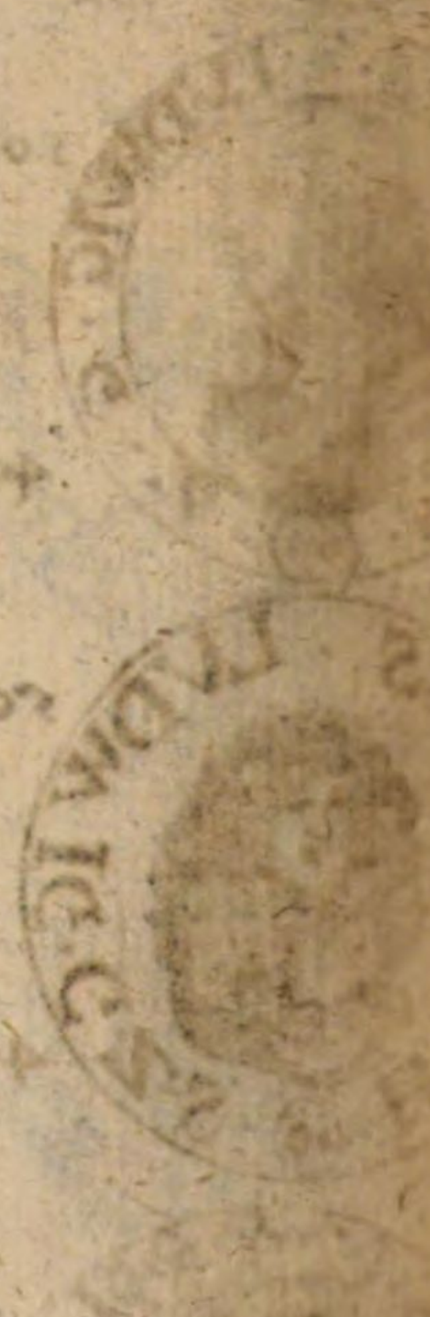

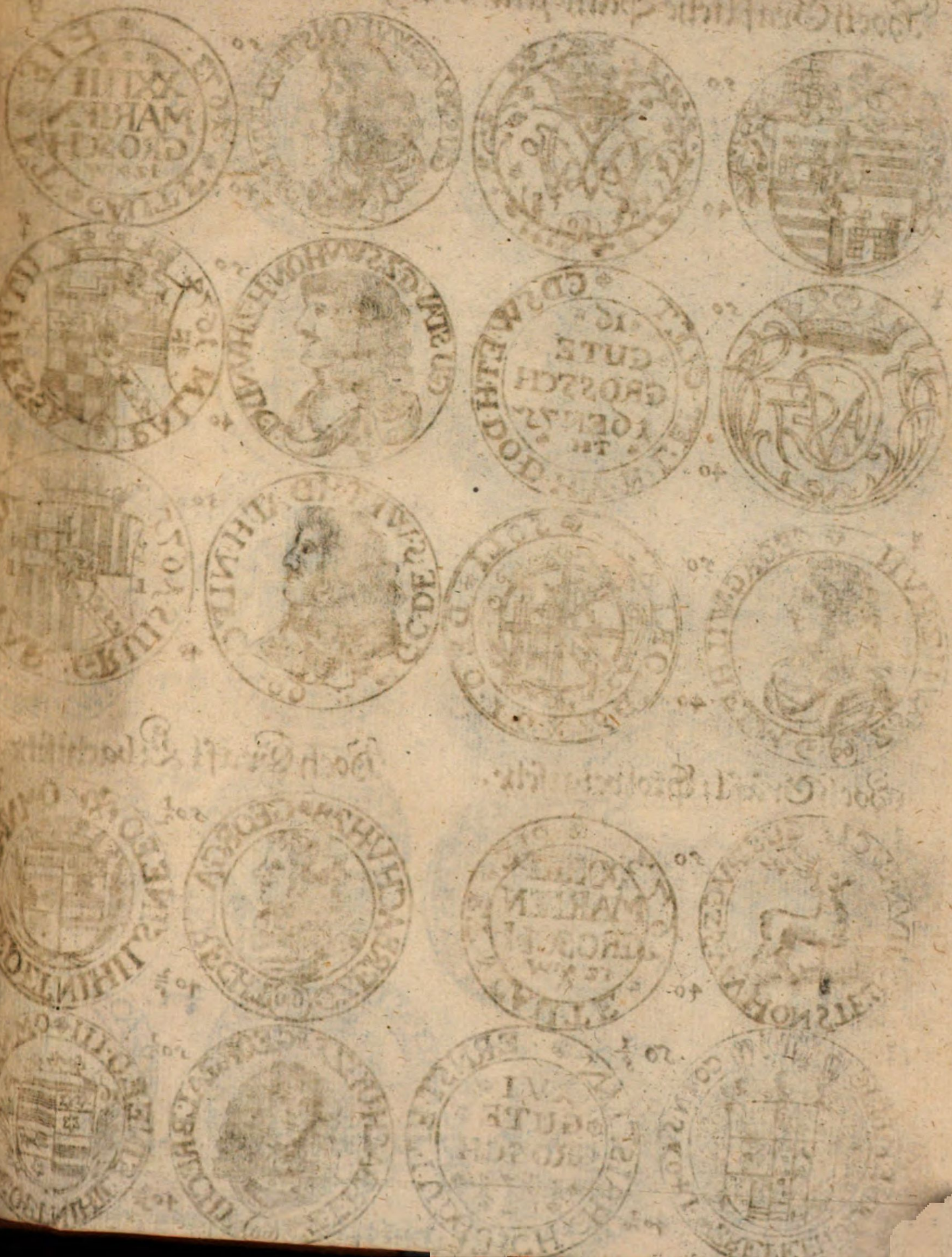

Hoch Gräfliche Saint- und Vitgensteinische Güldner.

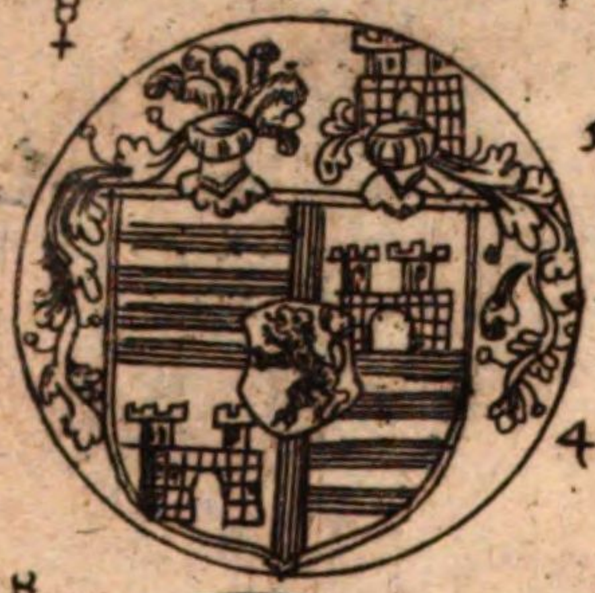

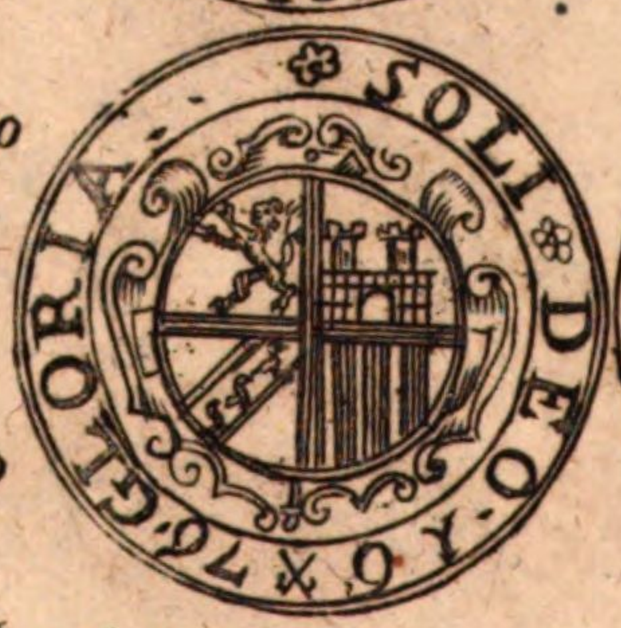

Hoch Gräfl: Stolbergische.

Hoch Gräfl: Lübachische.

Hoch Gräfliche Schwartzenburgische Güldne.

50 40

50 40

50 40

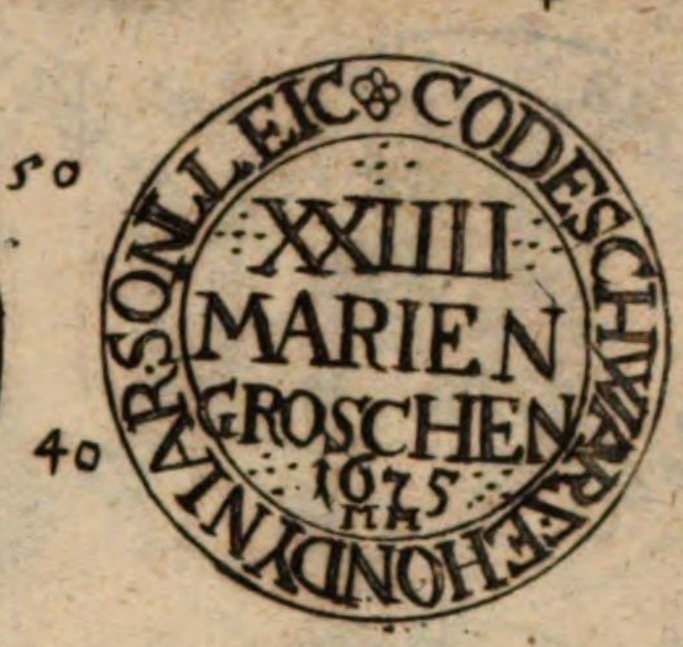

50 40

50 40

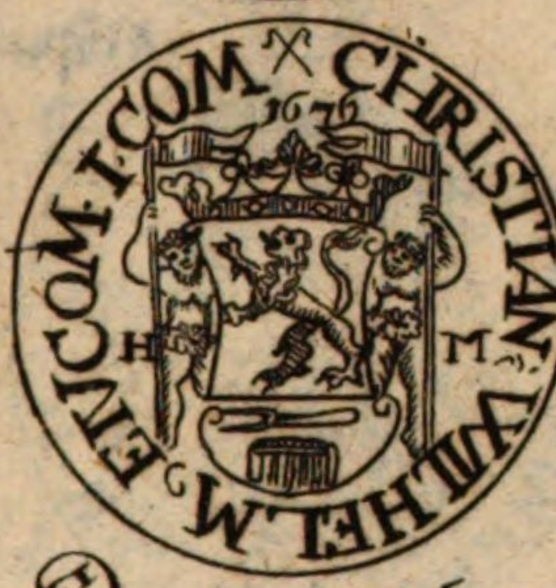

50 40

50 40

50 40

Hoch Gräfl: Hanauische.

50 5/8 40 1/2

50 5/8 40 1/2

50 40

50 5/8 40 1/2

50 5/8 40 1/2

50 40

50 5/8 40 1/2

50 5/8 40 1/2

50 40

42

Von dergleichen befinden sich auch 1/2 u. 1/4 Stück.

Hoch Gräffl:

Hoch Gräfft: Reüssen Plauisch-
Güldner

50 1/8

40 1/2

Mansfeld.

50 1/8

40 1/2

50 5/8

40 1/2

Gleichen 1/2 auch 1/4 Stuck.

49 1/2

39 3/5

50

40

49 1/2

39 3/5

Frantfort.

50

40

Frantfort.

50

40

Oldenburg.

48 1/2

38 4/5

50

40 1/2

50

36

Gleichen befind sich auch 1/2 u. 1/4 Stuck.

Statt Braunschweig.

Güldner.

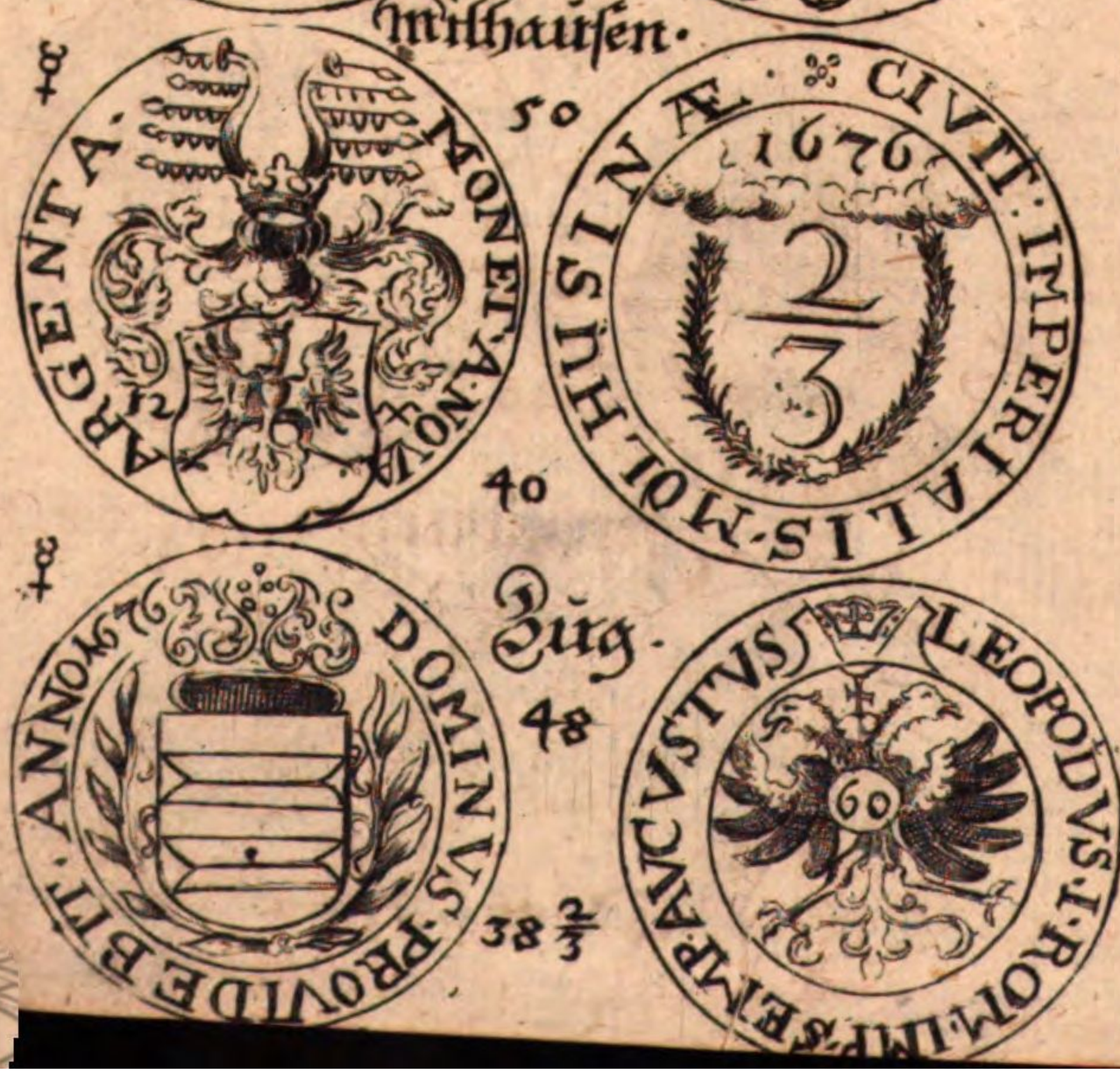

Mülhausen.

Zürg.

Statt Magdeburg.

Güldner.

Goßlar.

Statt Franckfurt am Main.

Güldner

50 fl

40 1/2

Statt Hamburg.

Güldner

50 fl

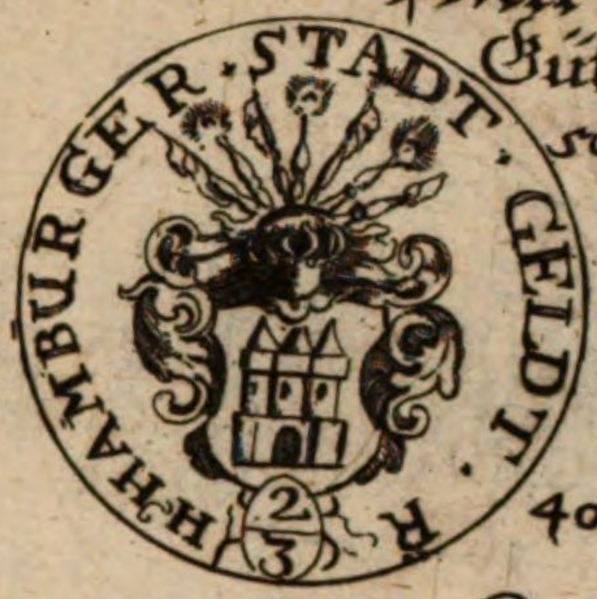

40 1/2

Bagenau.

50 fl

40 1/2

Lübeck.

50

40

Colmar.

50 fl

40 1/2

Stralsund

50

40

Friedburg.

50 1/8

40 1/10

Rostock

50

40

Hildesheim.

50 1/8

40 1/10

Straßburg.

50 1/8

40 1/10

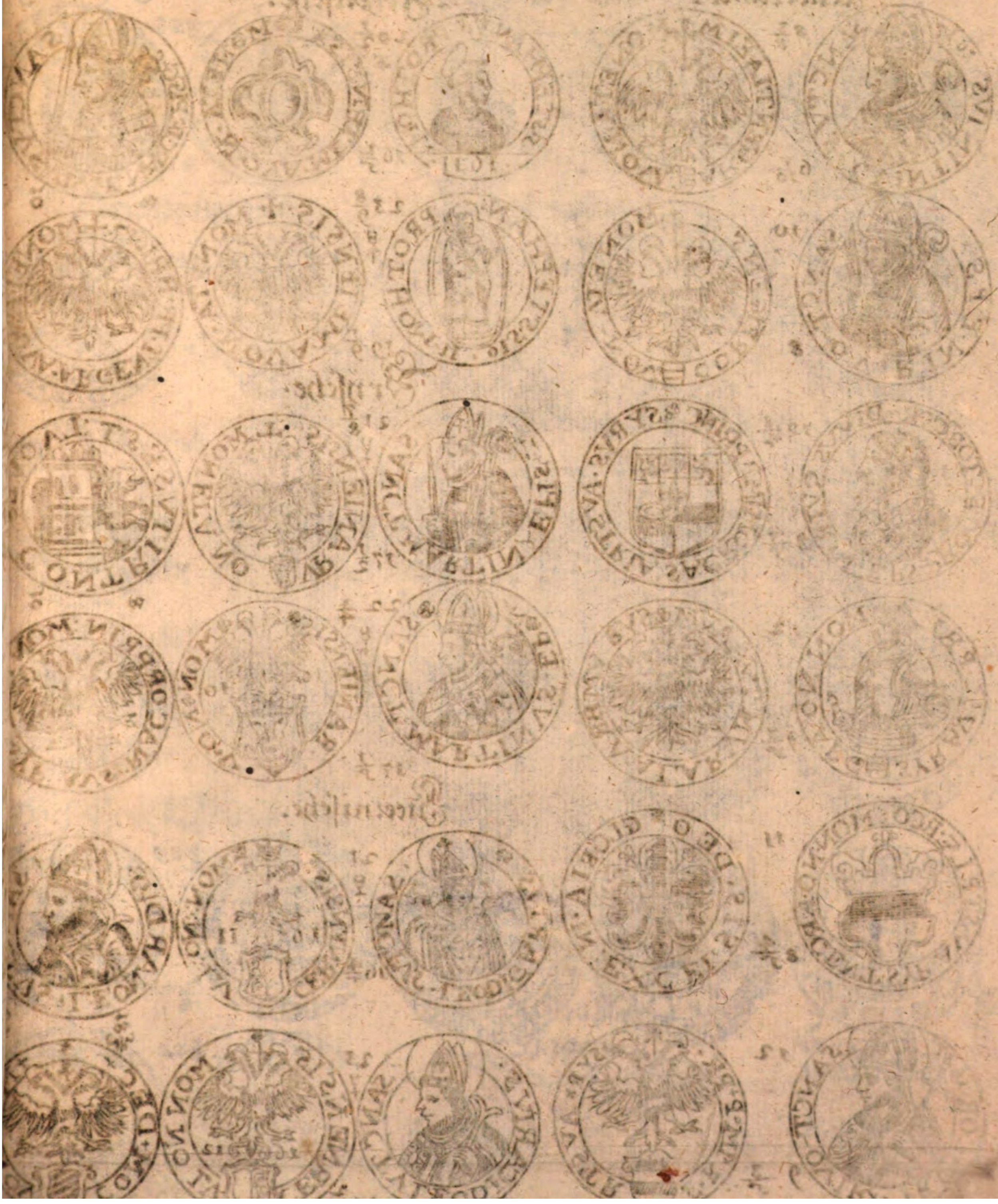

Alte Valvirte Sechsbätzner.

Unbekande.

8 3/8

6 7/10

10

8

Mezeirische.

20 1/2

16 2/5

8

23 8/9

19 1/9

Trierische.

12 1/4

9 4/5

21 1/2

17 1/2

10

12

9 3/5

22 3/4

17 1/5

Lüttichische.

11

8 4/5

21

16 4/5

23

12

9 3/5

23

17 1/5

Alte Valvirte Sechsbätzner.

Herzogl: Püllionische:

18 — 22 1/2

Ein Herzogl: Leopoldische:

17 3/4 — 22 1/4

Mirandulanische.

12

9 3/5

Herzogl Lottringische:

14 3/4

11 4/5

Pfaltzgräffliche:

Rheingräfft: Herminds chafftliche.

10 — 12 1/2

16 3/10 — 21 1/4

Bischöfflich Thrierische:

Hoch Gräffl: Oldenburgische.

10 5/8 — 8 1/2

16 1/2 — 13 1/5

Hoch Gräfl: Hanauische

Emdische:

18 5/8 — 23 1/2

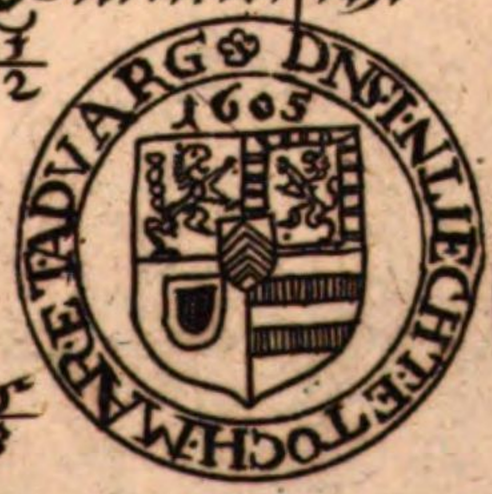

16 3/4 — 20 1/4

12 5/8 — 23

Hagenau.

23 1/4

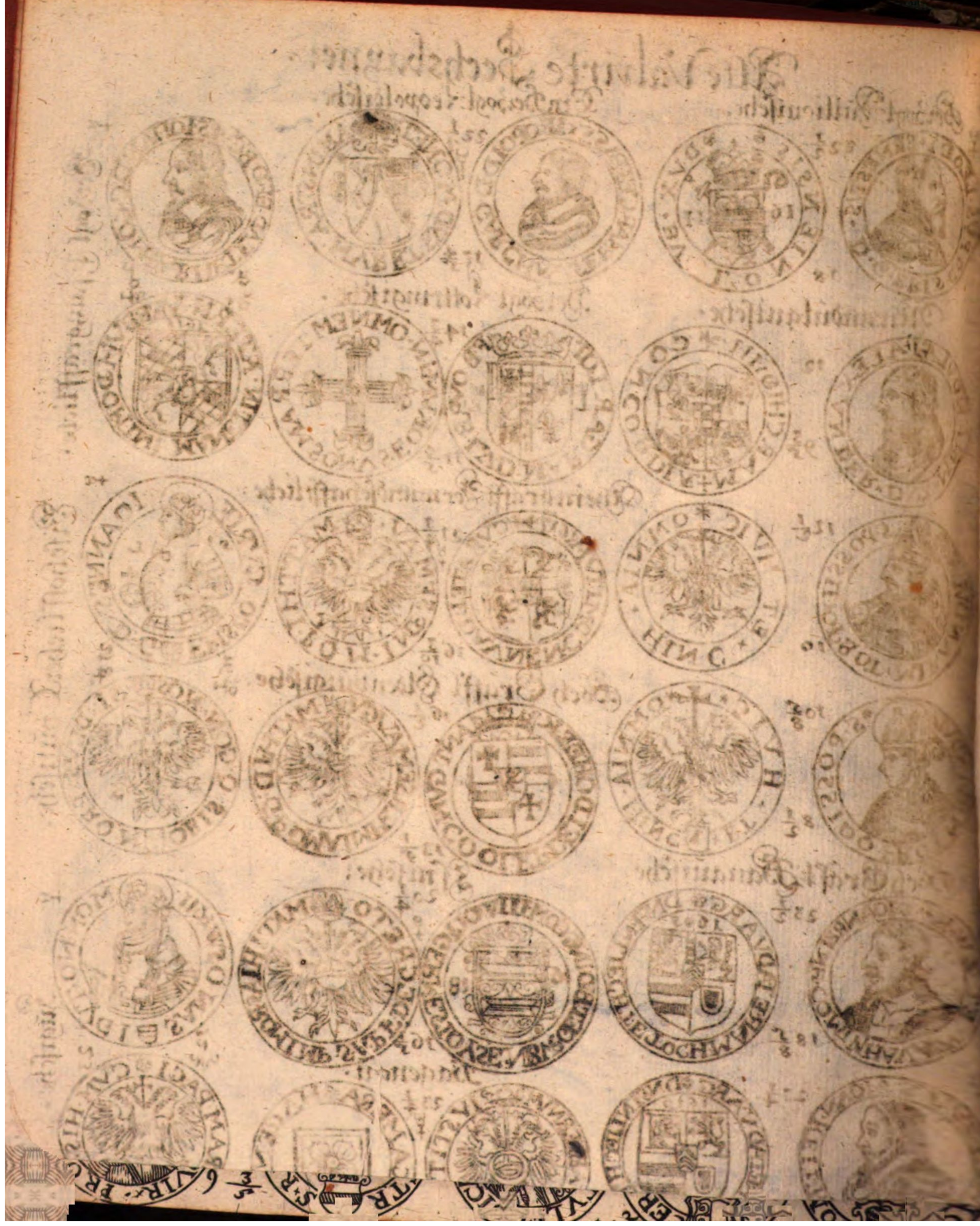

Alte Valvirte Bücke Pfenning oder Fünffbätzner.

Hochfürstl: Bayrische.

29 — 23 1/2

Hochfürstl Badische.

28 1/4 — 22 3/4

Hochfürstl Fottentngische.

29 — 23 3/4 — 26

Hochfürstl Würtenbergisch.

22 4/5 — 28 1/2

Bischoffl Wallisische.

27 1/2 — 22

Herzogl: Meylandische.

29 1/4 — 23 2/10

Churfürstl: Trierische.

22 1/2

Bach Hünfl: Lottringische.

22 — 27 1/2

Churfürstl: Sächsische.

23 1/4

Herzogl: Lottringische.

23

Herzogl: Savoyische.

29 3/4

Graffl: Tyrolische.

23 1/2

Graffl: Hanauische.

23

Graffl: Mansfeldische.

28 3/4

Graffl: Nassauische.

30 3/4

Churfürstl: Pfaltzische.

23 1/2

Graffl: Schwartzburgische.

29 1/2

Graffl: Rheinische.

23 1/2

Alte Valvirte Rucke Pfenning-ode: Fünff bäzner:

Königl: Französische.

Königl: Spannische.

Herzogl: Ferrarische.

Herzogl: Montferratische.

Montferrarische:

Genffische:

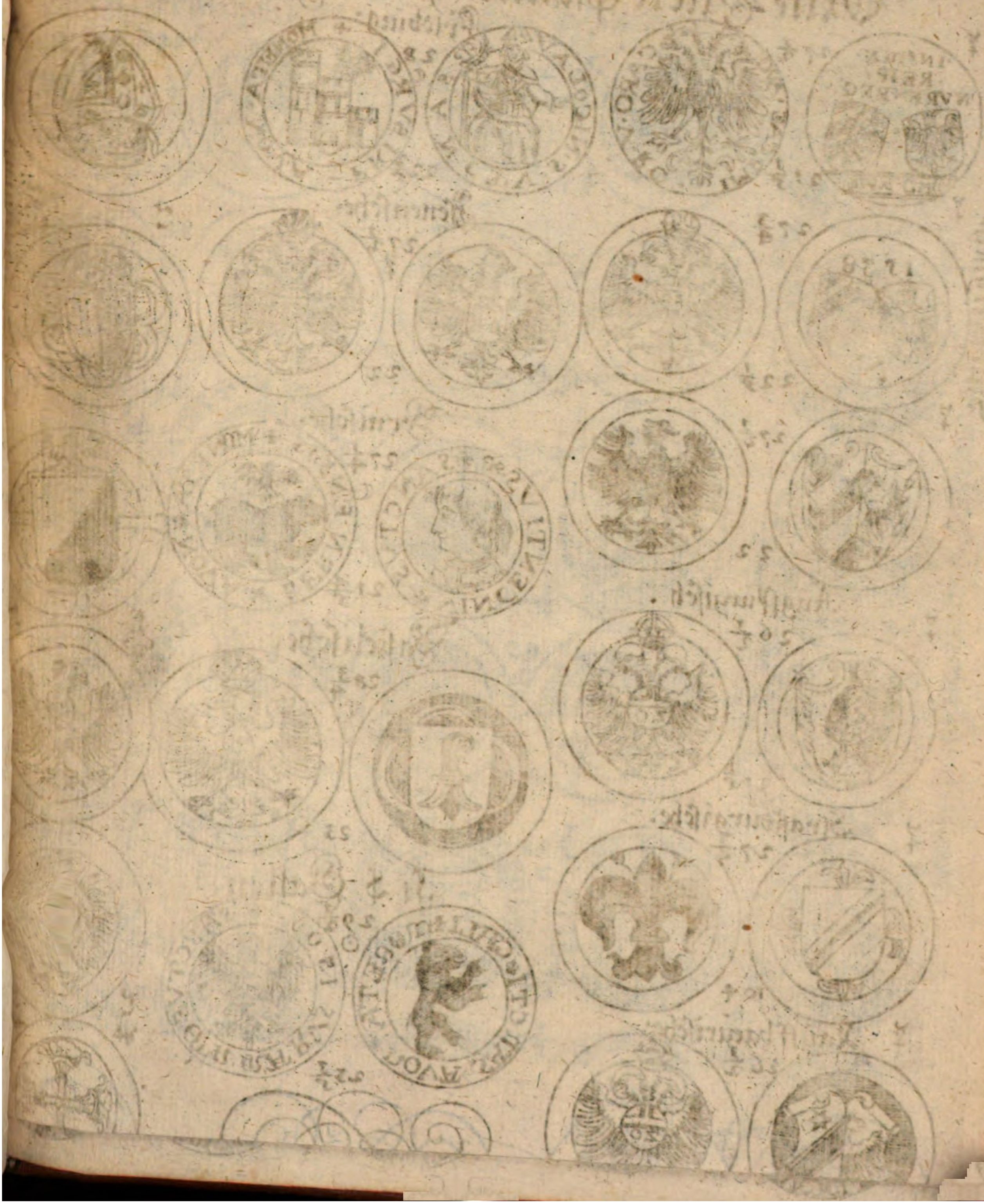

Alte Rücke Pfenning oder Fünff bäzner.

INSIGN · REIP · NVRENBEG · MDXXVII

IMP · CAE · AVG · CARO · V · RO

Fridbürg.

S · NICOLAVS · SANCTVS

MONETA · NOVA · FRIBVRGI

Nürnbergische.

1538 N

Venenische.

Bernische.

SANCTVS · VINCENTIVS

MONETA · NOVA · BERNENSIS

Augspürgische:

Basselische.

Straßbürgische:

St. Gallen.

Kauffbaeurische:

Alte Ducke Pfenning- oder Fünffbäyner -

Königl. Französische.

Herzogl. Päpstische.

Piedmontische Blapert oder Fünffbäyner

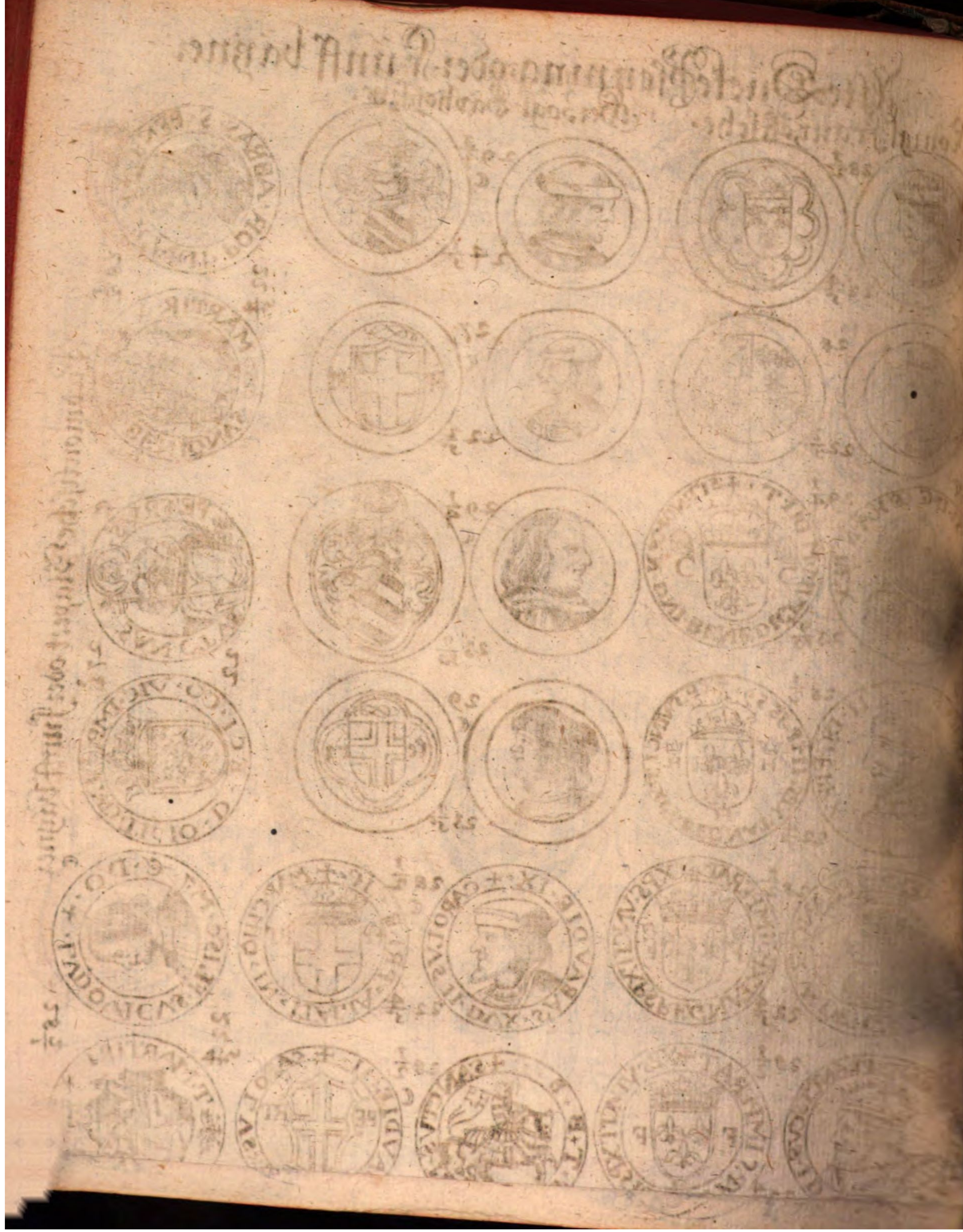

Allerley Valvirte Fünff zehmer oder Orteer

Inſprückiſche

R 3/4

10 1/5

oder Tyrolliſche.

R 1/2

9 4/5

Steyermäckiſche.

R 1/4

9 1/5

Oſterreichiſche.

13

10 2/5

10 1/4

13 1/2

Herzog: Würtenbergiſche.

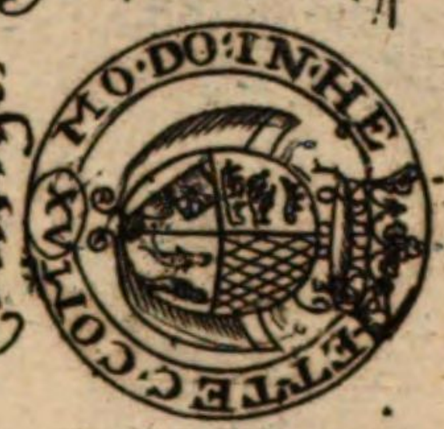

Schleſiſche.

R

9 3/5

Hungariſche.

11 1/2

Tyrolliſche.

13 1/2

10 4/5

Biſchoff: Olmützſche.

11 1/2

Hamburgiſche.

11 3/4

Schleſiſche

R 1/4

und

Lignitziſche.

R

Bremen.

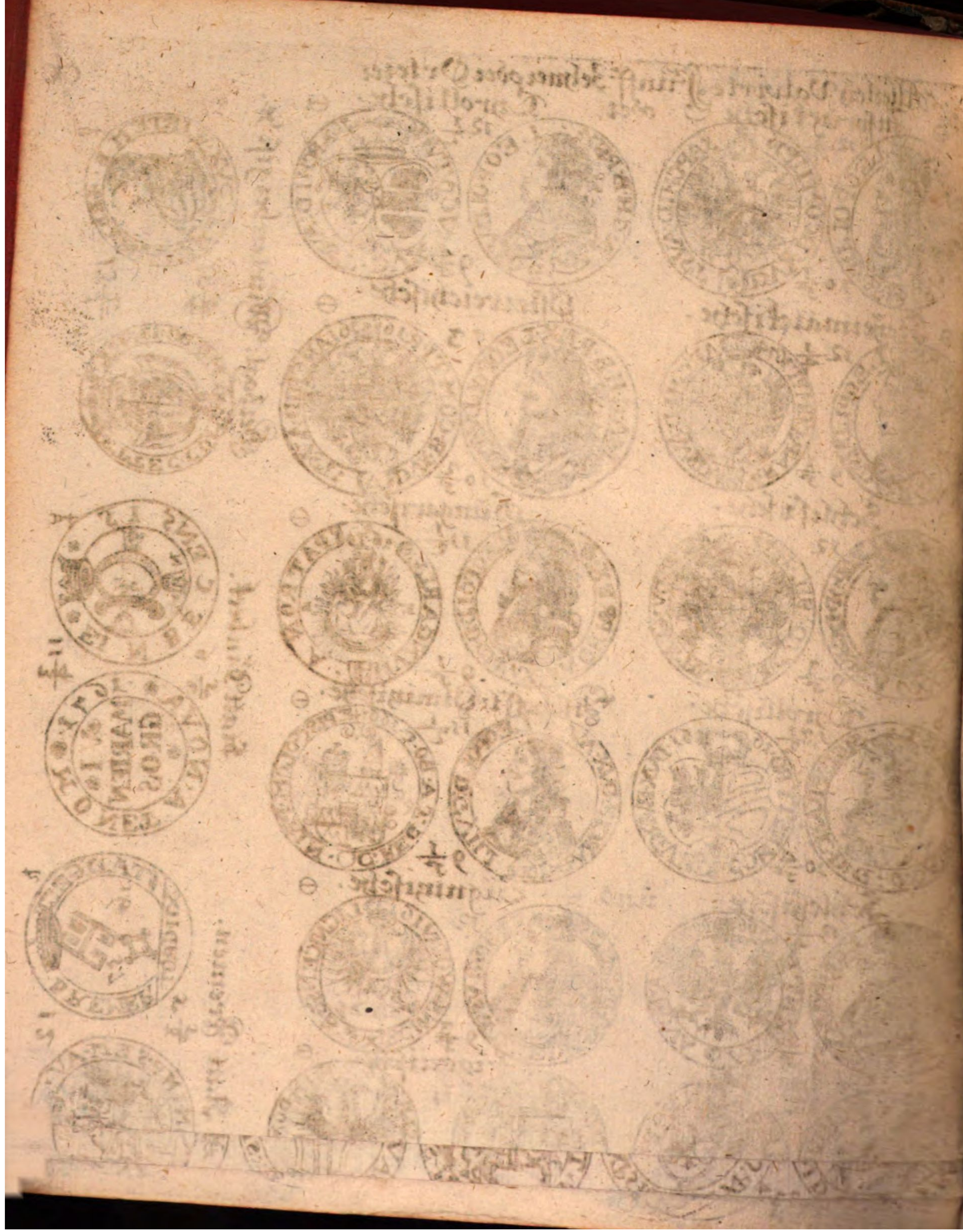

Alte Valvirte Dreybätzner.

Thüring= Hoch= Fürstl: Sächsische.

Hochfürstl: Braunschweig= und Lünebürgische: Hochfürstliche Lottringischer:

Hoch Fürstliche. Rheingrafl: Vormündschafftliche.

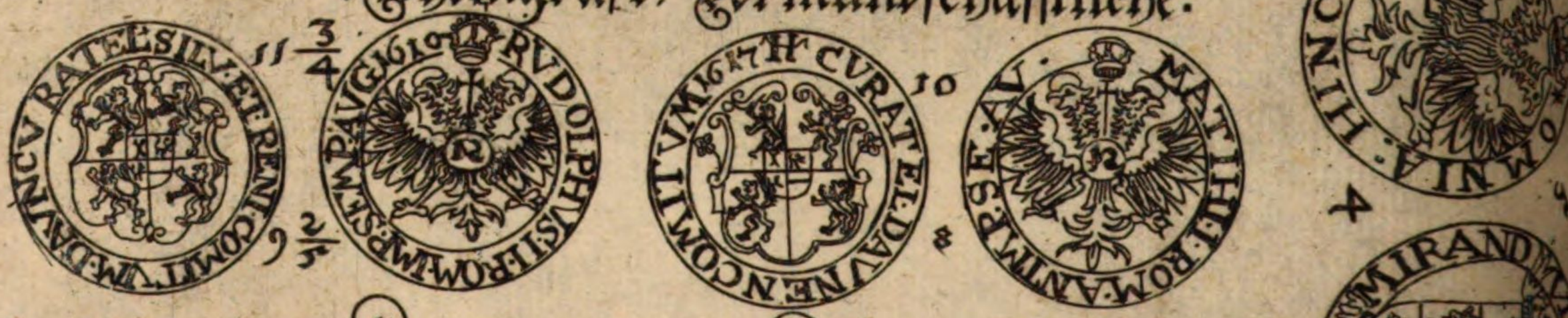

Hoch Fürstliche Pfälzische.

Hoch Fürstliche Pfälzische.

Alte Valvirte Dreybätzner.

Friesländische Unbekande.

7 — 5 3/5

MAT·II·D·G·RO·IM·SEM·AVG·

MO·NO·AR·D·HVIG·ONABBINGEDHEL

7 1/4 — 5 4/5

MATTH·II·D·G·EL·EC·ROM·IM·SEMAV·

MONETA·NOVA·ARGENTA·ABBAT·

4 2/10 — 5 3/10

Badenbornische.

7 1/2 — 6

IOHCOMET·DO·FRIOR·

MAT·II·D·G·RO·IM·P·SEM·AVGVS·

MO·NO·AR·D·CONRA·AB·WVERD·HELM·

7 3/8 — 5 5/10

MATTH·II·D·G·EL·EC·ROM·IM·SEM·AV·

MATTH·II·D·G·ROM·IMP·SEMP·AVGVS·

Seeländische.

3/8 — 7 1/8

MO·NO·ENNG·

DA·PACEM·DOMINE·IN·DIEBVS·NOS·I·

MO·NO·AR·D·HAB·IVWET·HEL·

10 — 8

MATH·II·D·G·EL·E·ROMP·SEMPAVGVS·

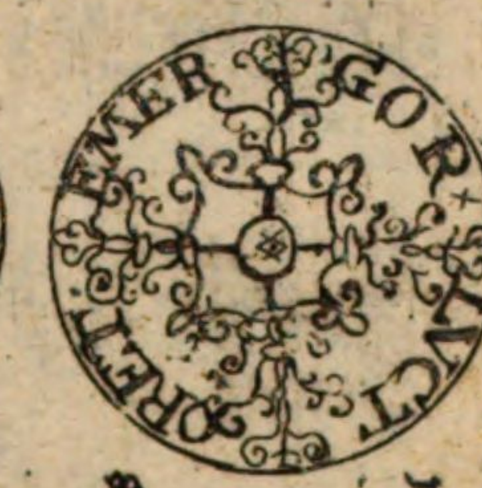
MO·NO·AR·GOR·RETT·

8 — 10

7 1/2 — 6

MONO·ENNG·CO·ET·

DA·PACEM·DOMINE·IN·DIEBVS·NOSTR·

COMES·DE·DOIE·KN·ANT·GVN·CO·

6 3/8 — 5 1/10

IN·MANIBVS·DOMINI·SORTES·MEÆ·

MO·NO·ARG·COM·ET·ZEELAN·

Utrechtische.

7 5/8 — 6 1/10

MONO·ENN·CO·ET·

PVDOLF·II·D·G·EL·ROMP·SEM·AVG·

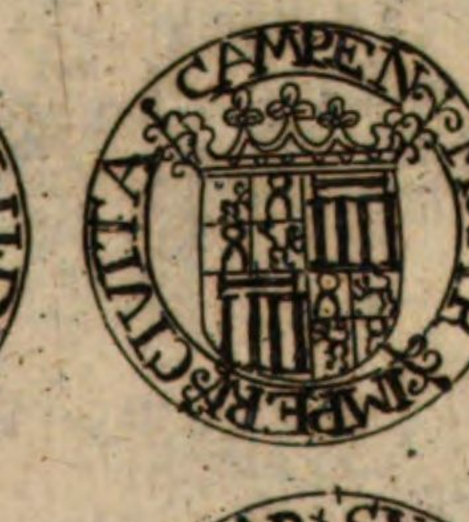
CAMPEN·MO·AR·IMPERII·CIVITA·

6 3/8 — 5 1/10

MATTH·II·D·G·EL·E·ROMP·SEMPAVGVS·

MATHIDEI·G·HA·ROM·I·S·A·

2 2/5 — 3 4/7

Utrechtische.

7 5/8 — 6 1/10

MONO·NOVA·ARG·MENT·OR·

NISI·TV·DOMINE·NOBIS·CVM·FRVST·

PRINCOR·COM·FAB·SYR·AVST·SR·

4 1/2 — 3 3/5

SI·PRO·NOBIS·CONTRA·NOS·

SOLI·DEO·GLORIA·

Utrechtische.

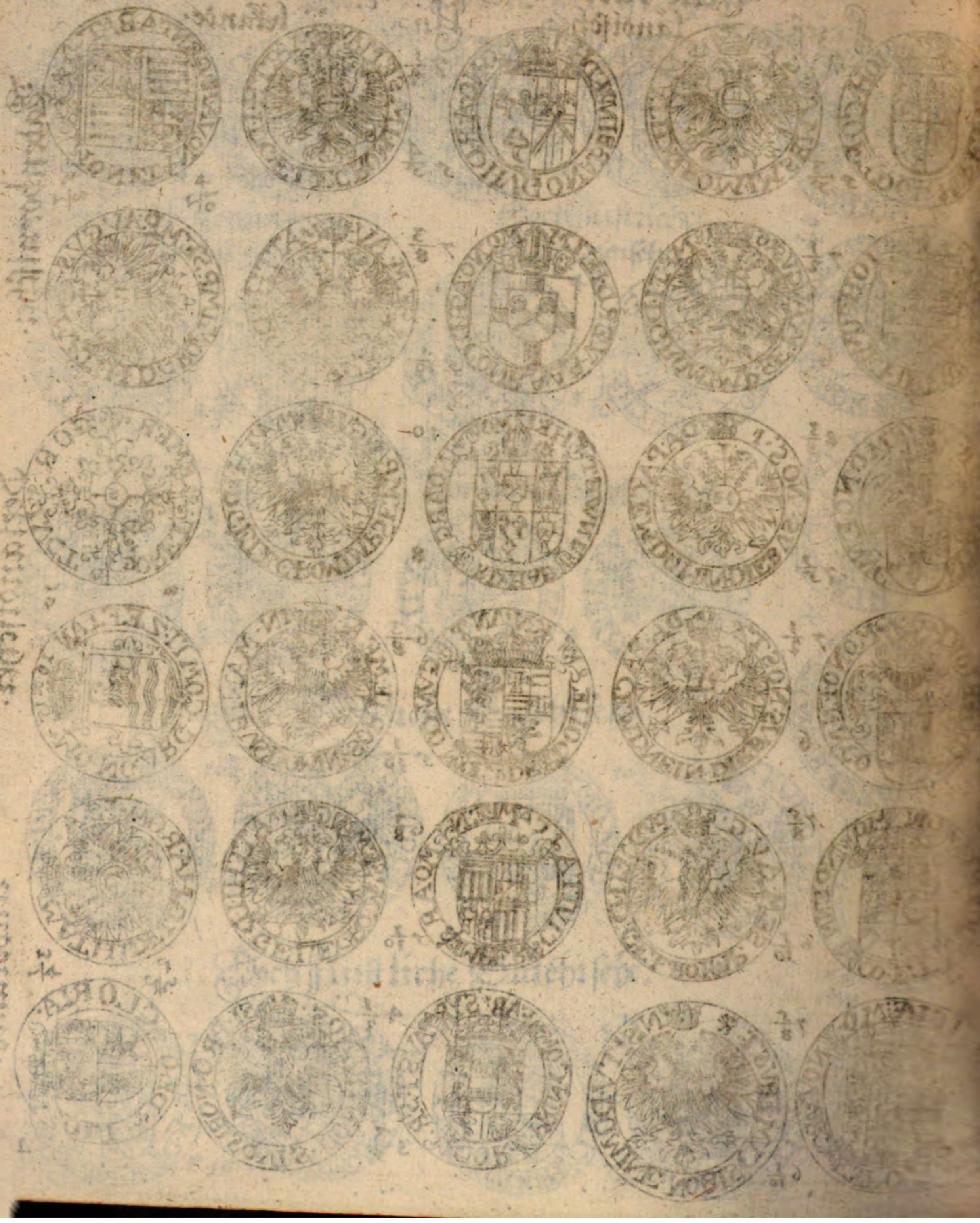

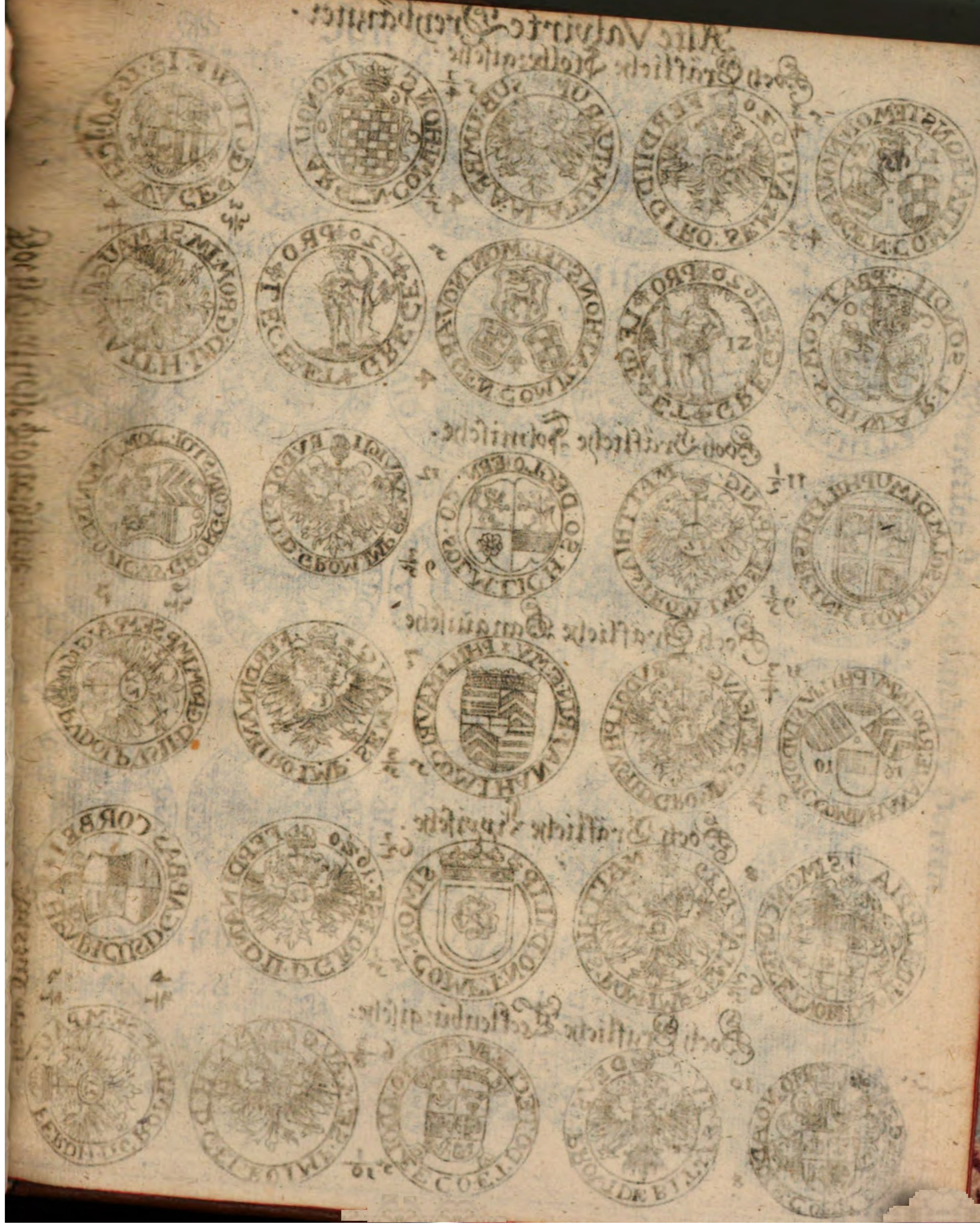

Alte Valvirte Dreybäzner.

Hoch Gräfliche Stolbergische.

5 3/4

5 1/4

4 1/5

4 1/5

3 1/2

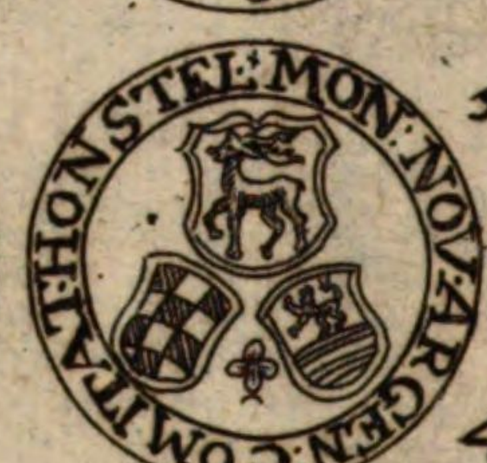

5

4

4 1/2

Hoch Gräfliche Solmische.

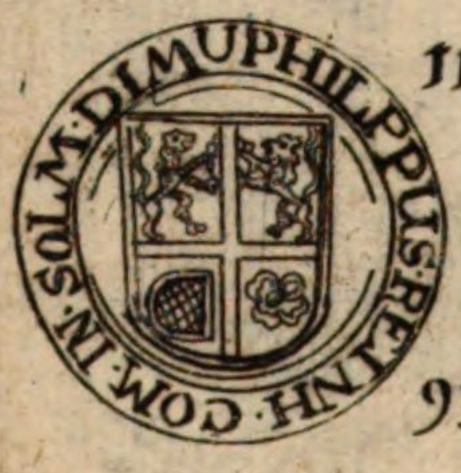

9 1/5

11 1/2

12

9 3/5

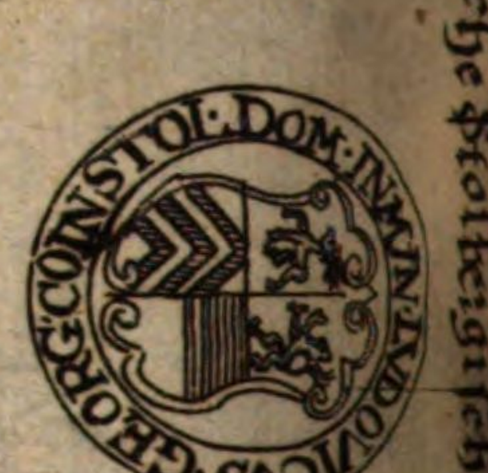

Hoch Gräfliche Hanauische.

9 2/5

11 3/4

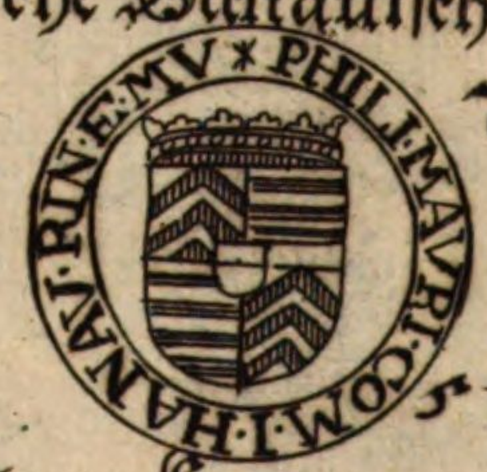

5 3/5

Hoch Gräfliche Lippische.

6 2/5

8

6 1/2

5 1/5

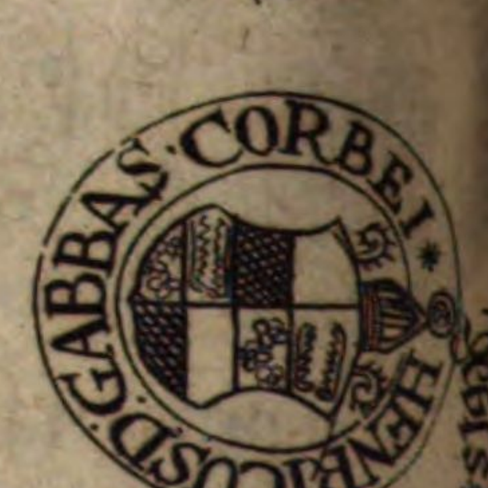

Hoch Gräfliche Lecklenburgische.

10

6 3/8

5 1/10

Alte Valvirte Breybärtne:

Straß= burgische: Franckfur= tische:

11¼ 9

12 9⅗

7 4⅘

Wormbische.

10⅞ 8 7/10

Campische:

2½ 2

2½ 2

Statt Zwollische.

7¼ 5 4/5

7 5 3/5

Frau: Abtissin zu Thorn.

7 5 3/5

3½ 3 1/5

Paderbornische.

2 7 4/5

Pavendische:

12¼ 9 4/5

Cölnische:

6 1/9 4 8/9

2 7 4/5

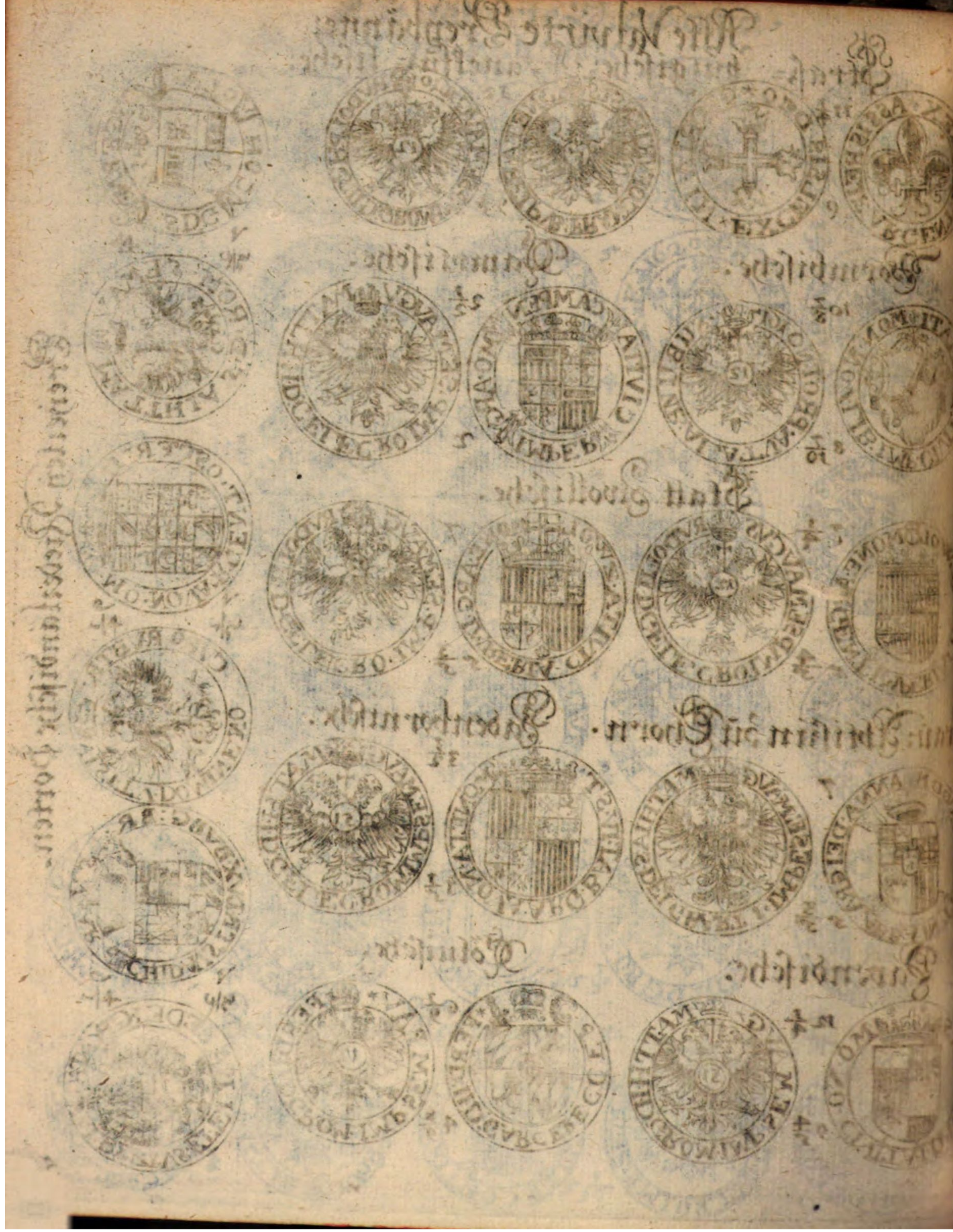

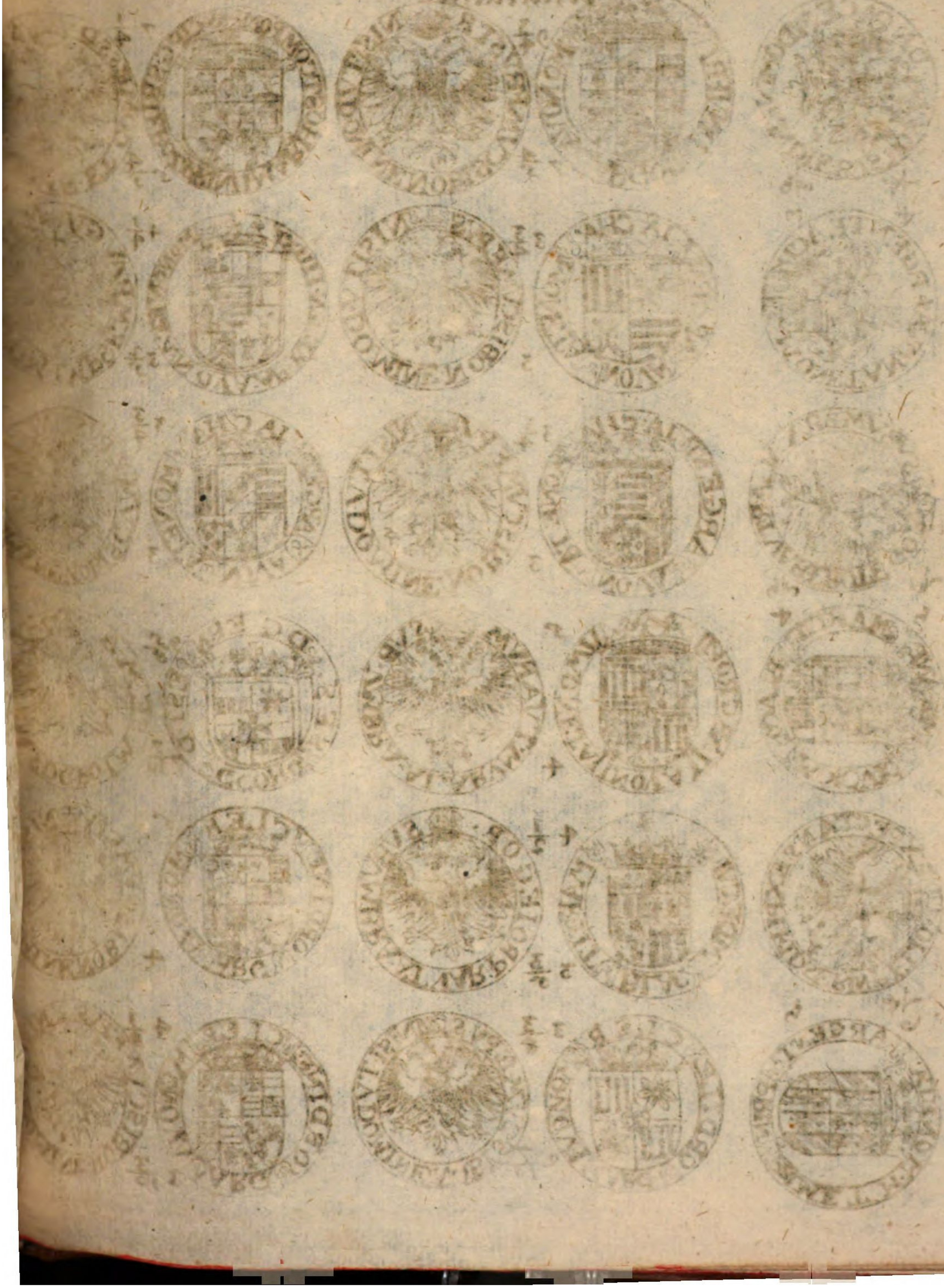

Alte Valvirte Creyßbatzner.

Unbekande.

4 1/4 2/5

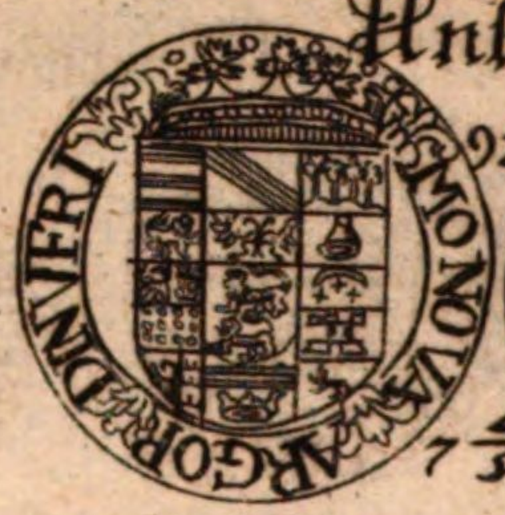

7 4/5

9 3/4

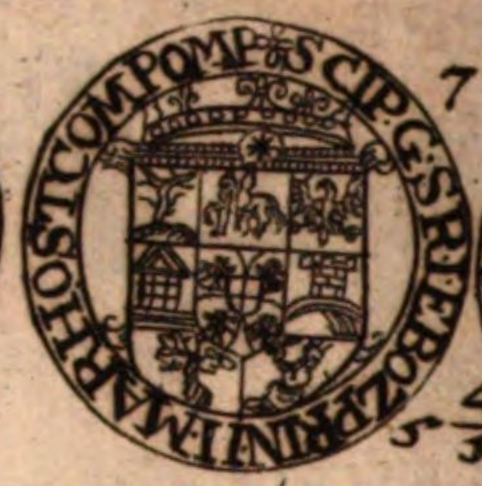

5 4/5

4 3

3

3 3/4

3 2/5

4 1/4

5 1/2 4/5

3

3 3/4

3

3 3/4

Unbekande.

5 1/2 4/5

5
4

9 4/8 7/10

7 1/4

4 1/2 3 3/5

5
4

6 1/4
5

3 3/8 2 1/10

3 3/10

4 1/8

Alte Valvirte Dreÿbätzner.

Unbe= kande.

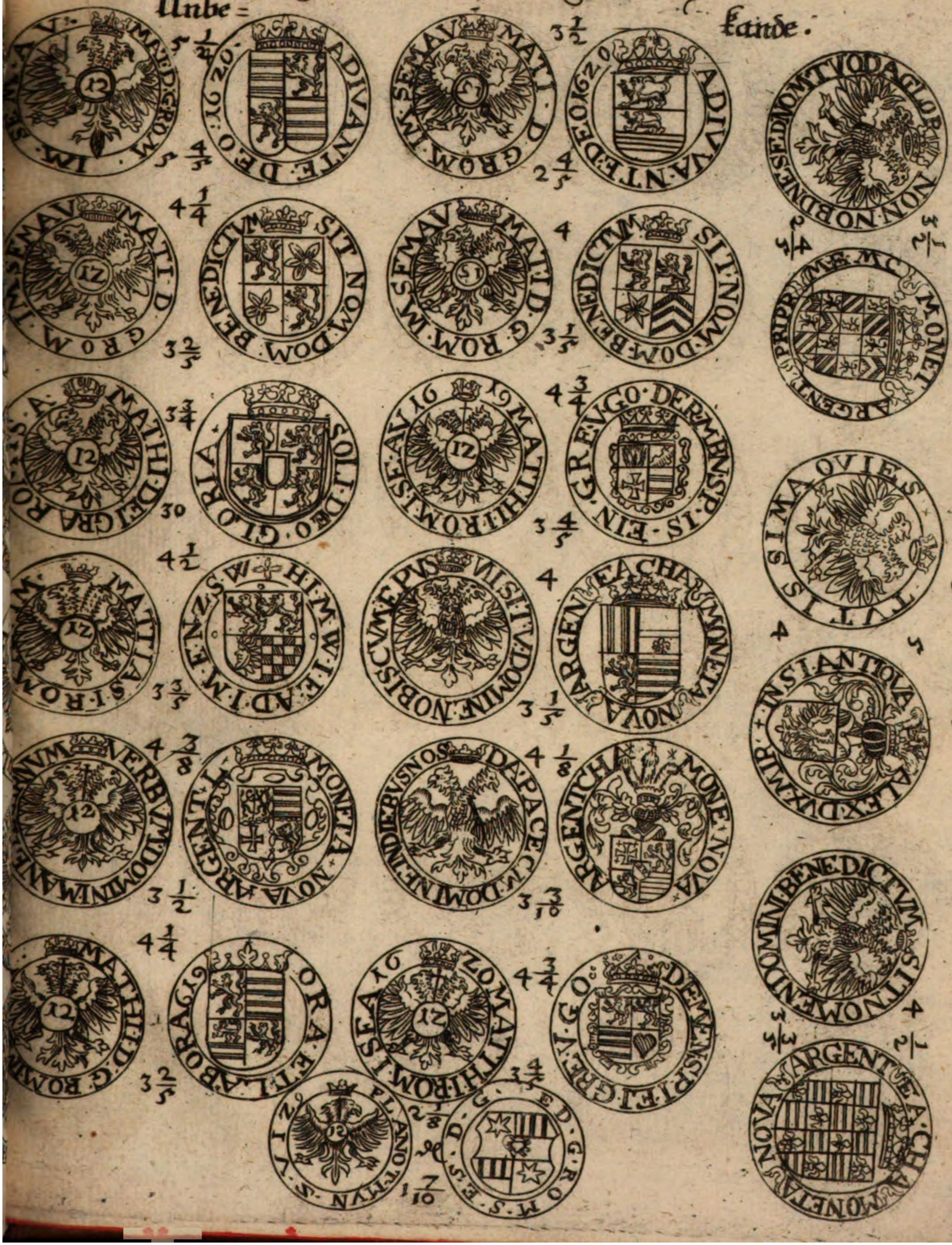

Pribefaute.

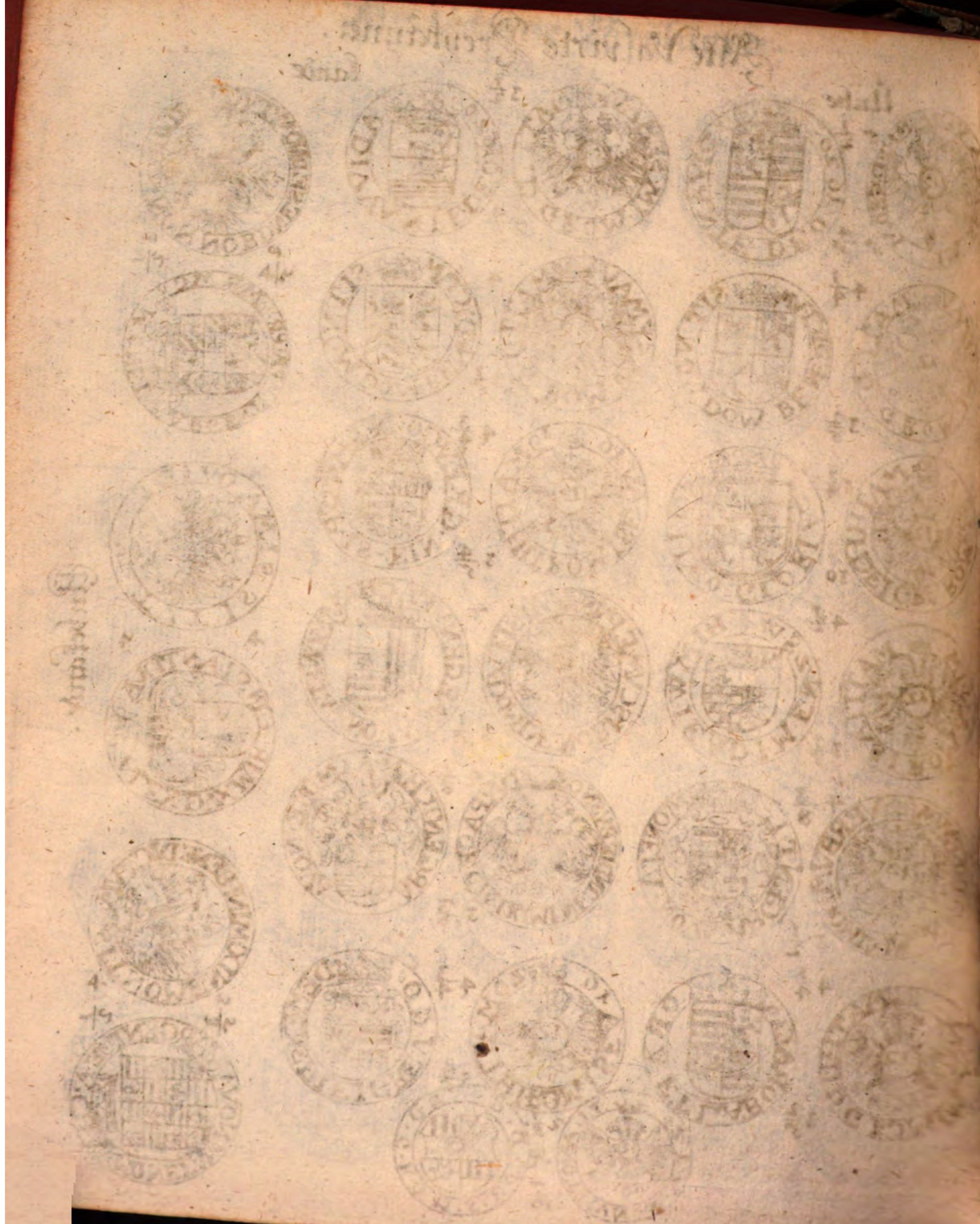

Alte Zehen Kreützer haben 6 einen Gülden gegolten.

Kayserl: Cyrolische.

Kayserl: Steyrmarckische.

Oest reich. Cyro lische.

Thür Fürstl: Sächsische

Fürstl: Sachsen Weimarische:

Schreck- enber- gische.

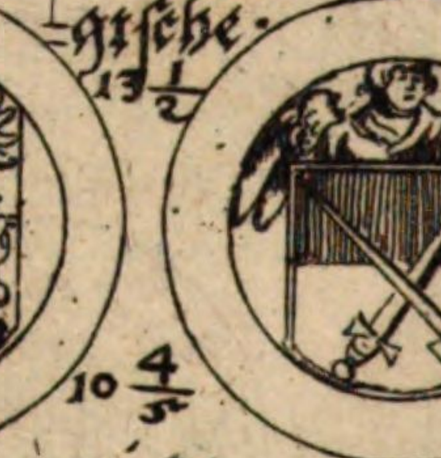

Schreck- enber- gische

Churfürstl Brandenburgische.

Bährische.

Alte Zehen Kreützer haben 6. einen Gulden gegolten

Trinbischoffliche Salzbürgische.

14 1/2 ß 3/5

14 1/2 ß 3/5

14

Brixnerische.

ß 1/2

Schrecken bergische.

14 ß 1/5

14 ß 1/2

Abbtische Kembtische:

14 1/4 ß 2/5

14 1/4 ß 2/5

Bischoffl: Regenspürgische.

14 1/4 ß 2/5

Abbtische Neürbachische.

14 2/4 ß 2/5

Graff: Ottingische.

14 1/4 ß 1/2

Landgräffl: Leuchtenbergische.

14 1/4 ß 2/5

Bischoffl: Lüttigische.

14 ß 1/5

14 1/4 ß 1/2

Fridische

$\frac{1}{3}$

Alte Zehenkreutzer haben 6 Stück Linien / Eygenschaft.

Braunschweigische.

Cleviſche.

Hochſtiftgrätzliche.

Nürnbergiſche.

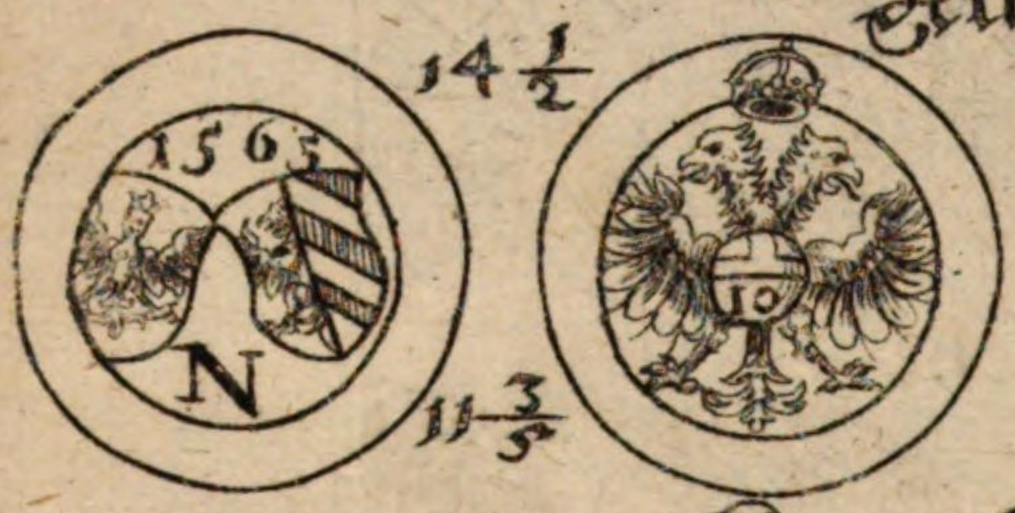

Regenſpurgiſche.

Hallſtattiſche.

Thüriſche.

Baſeliſche.

Augſpurgiſche.

Frankfurtiſche.

Brisachiſche.

Tostniziſche.

Lauttenburgiſche.

Alle gerechte Diuanweise Dauirte Sechskreuz

Österreichische. Steyermärckische. Bayrische

Königliche Pollnische.

Königliche Pollnische. Ottingische

Preussisch-Brandenburgische. Regenspurg

Marggräffliche Brandenburgische. Venetia

Baillinet. Halb Bononische.

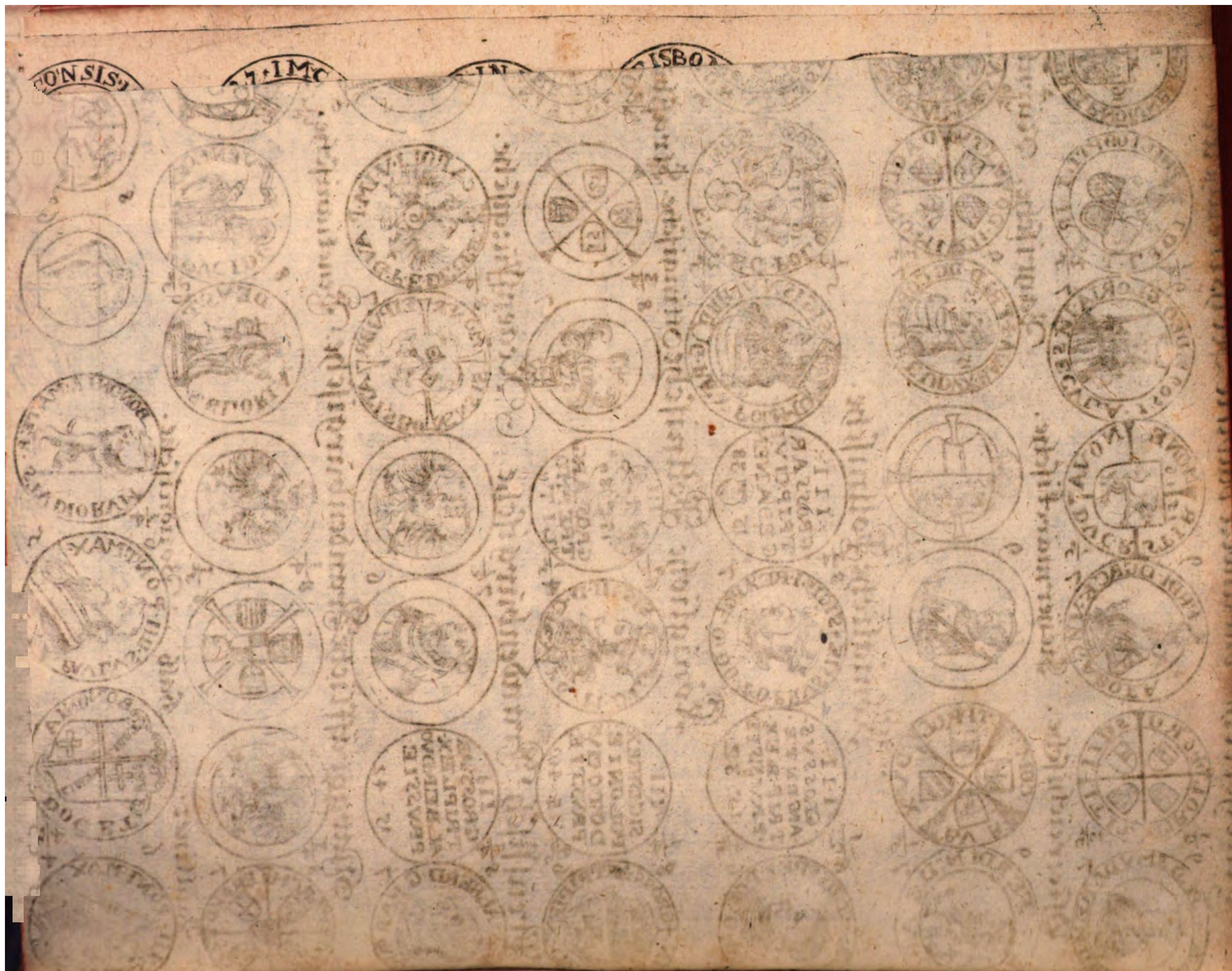

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hofmann, Leonhard Wilibald,

Alter und Neuer Münz-Schlüssel Oder Beantwort- und Eröffnung CCXXII. Curioser Fragen, das Münzwesen betreffend Nemlich: Von der Münz Alterthum, Aufkommen, Gerechtigkeit selbige zu schlagen, unterschiedlichen Sorten, als Hebräisch-Chaldäisch-Persisch-Griechisch- und Römischen, auch alt und neuen teutsche Münzen vor und nach Christi Geburt, bis auf diese Zeit,

Nürnberg 1692

BHS X 81-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10710481-5
VD17 23:239011Z